

Nachmittagssitzung vom 13. März 1972
Séance du 13 mars 1972, après-midi

Vorsitz — Présidence: Herr *Vontobel*

11 064. AHV. 8. Revision
AVS. 8e revision

Botschaft und Gesetzentwurf vom 11. Oktober 1971
 (BBI II, 1057)

Message et projet de loi du 11 octobre 1971 (FF II, 1057)

11 076. AHV. Bericht zum Volksbegehren
für eine Volkspension und Aenderung
der Bundesverfassung

AVS. Rapport sur l'initiative populaire
pour une retraite populaire
et modification de la constitution

Botschaft und Beschlussentwurf vom 10. November 1971
 (BBI II, 1597)

Message et projet d'arrêté du 10 novembre 1971 (FF II, 1609)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Präsident: Wir behandeln die beiden Geschäfte AHV, 8. Revision, und AHV, Bericht zum Volksbegehren für eine Volkspension und Aenderung der Bundesverfassung. Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: Für beide Geschäfte wird eine gemeinsame Eintretensdebatte geführt. In der Detailberatung werden wir zuerst Stellung nehmen zum Bericht zum Volksbegehren für eine Volkspension und den Gegenvorschlag des Bundesrates behandeln und dann in der Folge die AHV, 8. Revision beraten. (*Zustimmung — Adhésion.*)

Bürgi, Berichterstatter: Zuerst ein Wort der Beruhigung: Ich hörte die Befürchtung äussern, dass ich mehr als eine Stunde sprechen werde; ich möchte Sie dahingehend informieren, dass ich versuche, mit einer knappen halben Stunde durchzukommen.

Zur Verwirklichung eines grossen Werkes bedarf es in der Schweiz des Konsenses einer breiten Öffentlichkeit. Nach langem Reifeprozess waren nach dem Zweiten Weltkrieg die Voraussetzungen für die Einführung der obligatorischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung als Basisversicherung erfüllt. Eine Generation später ist durch drei Initiativen der Wille sichtbar geworden, eine umfassende Altersvorsorge zu schaffen, welche über die unmittelbare Existenzsicherung hinaus die

Weiterführung des bisherigen Lebensstandards gestattet. Darin spiegeln sich nicht nur Veränderungen des sozialen Bewusstseins, es kommt darin auch ein deutliches Vertrauen in die wirtschaftliche Kraft des Landes zum Ausdruck. Es wird der Wirtschaft zugetraut, die Bürde beträchtlicher zusätzlicher sozialer Lasten zu verkraften. Gleichzeitig tritt die Bereitschaft zutage, einen erheblichen Teil des Volkseinkommens für die Altersvorsorge abzuzweigen.

Die Ausgestaltung der umfassenden Altersvorsorge verlangt staatspolitische, volkswirtschaftliche und finanzpolitische Entscheide von beträchtlicher Tragweite. Parlament und Stimmbürger sind vor die Frage gestellt, ob die schweizerische Altersvorsorge nach dem System der PdA-Initiative völlig umgestaltet und verstaatlicht werde, oder ob das bestehende Versorgungssystem in sinnvoller Weise weiterentwickelt werden soll.

Nun einige Ausführungen zur PdA-Initiative. Die Kommission beantragt einstimmig die Ablehnung des Volksbegehrens für eine wirkliche Volkspension vom 2. Dezember 1969. Für diesen Antrag sind vor allem die folgenden Ueberlegungen massgebend: Die Initiative führt zu einer massiven Beitragserhöhung auf dem Einkommen der Versicherten. Die Beiträge würden zunächst auf 14,4 Prozent bis 1982 und auf weite Sicht auf 16,2 Prozent ansteigen. Auch die Beanspruchung der öffentlichen Hand würde eine gewaltige Zunahme erfahren. In einer ersten Periode bis 1982 steigen die Beiträge von Bund und Kantonen pro Jahr auf 5,5 Milliarden an, davon könnten 1,5 Milliarden aus der fiskalischen Belastung von Tabak und Alkohol finanziert werden, während 4 Milliarden durch den Bund und die Kantone aufzubringen wären. Kräftige Zuschläge zu den bestehenden Steuern würden dadurch unerlässlich. Die in der Initiative vorgesehene Sonderbelastung der natürlichen und juristischen Personen, die sich in einer wirtschaftlich bevorzugten Lage befinden, würde wohl in erster Linie den Kantonen und den Gemeinden Steuersubstrat entziehen. Die angespannte Finanzlage der meisten Kantone und zahlreicher Gemeinden verbietet indessen Experimente in dieser Richtung. Die hohen Beiträge an die Volkspension und die zusätzlichen Steuerlasten würden die weitere Speisung der jetzt bestehenden Pensionskassen, Verbandskassen und Gruppenversicherungen kaum mehr gestatten. Solidaritätswerke, die teilweise in langem Bemühen aufgebaut wurden, müssten einer Zentralisierung zum Opfer fallen, die zur grössten Verstaatlichungsaktion der schweizerischen Wirtschaftsgeschichte führen könnte.

Die Kommission bekennt sich einmütig zum Drei-Säulen-Konzept, wie es in der Botschaft des Bundesrates als Alternative zur PdA-Initiative entwickelt wird. Der ersten Säule kommt in diesem Konzept die Aufgabe zu, existenzsichernde Renten zu gewähren. Die Leistungen der zweiten Säule haben über die Existenzsicherung hinaus die Weiterführung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise sicherzustellen. Die dritte Säule schliesslich umfasst den weiten Bereich der individuellen Vorsorge, die vor allem auch für die höheren Einkommensbezüger und bestimmte Gruppen der Bevölkerung, z. B. für gewisse Kategorien von Selbständigerwerbenden weiterhin eine gewichtige Rolle spielen wird.

Bei der gedanklichen Durchdringung des Drei-Säulen-Konzeptes ergibt sich vor allem die zentrale Frage nach dem Verhältnis der ersten und zweiten Säule. Die Eidgenössische AHV-Kommission hat sich dafür entschieden, der ersten Säule eine gewisse Vorzugsstellung

einzuräumen. Bundesrat und Ihre Kommission schliessen sich dieser Prioritätsordnung an. Dieses Ziel wird durch eine kräftige Erhöhung der AHV-Renten in zwei Etappen erreicht. Auf 1. Januar 1973 soll die einfache Altersrente im Minimum und im Maximum um 80 Prozent und ab 1. Januar 1975 noch einmal um 25 Prozent ansteigen. Dadurch wird für eine grosse Mehrheit von Rentnern der Gedanke der Existenzsicherung ohne lange Anlaufsstufe verwirklicht. Soweit für die untersten Einkommensbezüger noch ein Zusatzbedarf vorliegt, soll er durch die Weiterführung und angemessene Erhöhung der Ergänzungsleistungen gedeckt werden.

Lassen Sie mich nun einige Gedanken über die zweite Säule äussern. Sobald der Bund der zweiten Säule eine verfassungsmässig verankerte Aufgabe zuweist, kommt er nicht darum herum, Mindestanforderungen zu formulieren. Die wichtigste ist ohne Zweifel die Auflage an die Arbeitgeber, ihre Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch zu versichern. Dieses Obligatorium der zweiten Säule ist der Preis für die Beibehaltung und Weiterentwicklung des bisherigen dezentralisierten Vorsorgesystems. Es enthält in zwei Richtungen eine Problematik, die nachstehend kurz behandelt sei: Gut ein Drittel der Beschäftigten gehört bereits heute einer voll ausgebauten Institution der zweiten Säule an. Für diesen Kreis der Versicherten wird durch die Kombination von ausgebauter AHV und leistungsfähiger Pensionskasse zum Teil der Tatbestand der Uebersicherung eintreten. Dies wird am stärksten bei den tiefen Einkommen der Fall sein, wogegen sich diese Wirkung bei den mittleren und höheren Einkommen verliert. Die Mehrzahl der bestehenden Vorsorgekassen wird deshalb ihre Reglemente der neuen Situation anpassen müssen. Dies sollte indessen noch kein Grund sein, gegen die vorliegende Vorsorgekonzeption aufzutreten. Die Alternative könnte ja nur in einer Ueberführung dieser Institutionen in eine Volkspension bestehen. Ein weiteres Drittel der Beschäftigten ist in Betrieben tätig, deren zweite Säule den künftigen Anforderungen noch nicht entspricht. Durch einen Ausbau des Prämienaufwandes wird es indessen möglich sein, den Vorschriften des Obligatoriums zu genügen.

Am schwierigsten ist die Lage jener Betriebe, welche überhaupt noch nichts für die Altersvorsorge ihrer Mitarbeiter vorgekehrt haben. Im Vordergrund steht das Problem der Uebergangsgeneration, für welche zusätzliche Beiträge oder einmalige Einkaufssummen unerlässlich sind, sollen im Rahmen der gesetzten Fristen angemessene Altersleistungen erreicht werden. Je nach der wirtschaftlichen Situation des Betriebes entstehen leichter oder schwerer verkräftbare finanzielle Probleme, die aller Aufmerksamkeit bedürfen. Diese Perspektive sollte indessen noch keine zwingende Veranlassung bilden, das Obligatorium der zweiten Säule abzulehnen. Die völlige Verstaatlichung der Altersvorsorge wäre ja die unvermeidliche Folge, was den betroffenen Kreisen staatspolitisch kaum ins Konzept passen dürfte.

Die verfassungsmässigen Bestimmungen über die zweite Säule bedürfen der Ausgestaltung durch ein Bundesgesetz. Dieses wird durch eine Subkommission der eidgenössischen AHV-Kommission zurzeit bearbeitet und dürfte bis zum Zeitpunkt der Volksabstimmung über den Verfassungsartikel als bereinigter Entwurf vorliegen. Da das Gesetz eine Reihe keineswegs einfacher Probleme zu regeln hat, beispielsweise diejenigen der Leistungsanforderungen, des Ausmasses der staatlichen Aufsicht, des Teuerungsausgleiches für die Kassenlei-

stungen und der Freizügigkeit, wird dieses Gesetz kaum vor dem 1. Januar 1975 in Kraft treten können.

Lassen Sie mich nun einige Finanzierungsprobleme anschneiden. Verglichen mit ausländischen Sozialwerken ist die schweizerische AHV bis anhin mit einer mässigen Belastung der Erwerbseinkommen und der öffentlichen Hand ausgekommen. Die Ausgestaltung der AHV zu einer existenzsichernden Versicherung für breite Kreise der Bevölkerung erfordert demgegenüber einen kräftig angestiegenen Finanzierungsaufwand, der im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ebenfalls der Erwähnung bedarf, nicht zuletzt mit Blick auf die künftigen Belastungen der Versicherten und der öffentlichen Hand. Die Situation ist hier wie folgt: Nach bisheriger Ordnung wurden 5,3 Milliarden jährlich ausgegeben; nach den Anträgen des Bundesrates würde die jährliche Ausgabe im zehnjährigen Durchschnitt 1973—1982 auf 9,4 Milliarden ansteigen. Gemäss den Beschlüssen der Kommission ergibt sich 1973—1982 im Durchschnitt ein Finanzierungsaufwand von rund 10,2 Milliarden.

Zur Finanzierung der bis 1975 verdoppelten Renten wird eine erhebliche Mehrbelastung der Versicherten unvermeidlich. Wenn wir die AHV-, IV- und Erwerbsersatzbeiträge zusammenzählen, dann hatten wir bis anhin eine Belastung von 6,2 Prozent. Nach den Anträgen des Bundesrates ergäbe sich ab 1973 eine Belastung von 8,4 und ab 1975 eine solche von 9,0 Prozent. Gemäss den Beschlüssen der Kommission steigt der Beitragsansatz bereits 1973 auf 9 Prozent und wird dann — oder kann — nach 1975 auf 9,8 Prozent angehoben werden. Wir nähern uns also den 10 Prozent. Die öffentliche Hand trägt zurzeit in abgestufter Form zur Finanzierung des grossen Sozialwerkes bei: bei der AHV einen Fünftel, bei der IV die Hälfte, bei den Ergänzungsleistungen die vollen Aufwendungen. Dieses Verhältnis soll auch nach der 8. AHV-Revision beibehalten werden. Vom Jahre 1978 an soll indessen der Bund anstelle eines Fünftels ein Viertel der Gesamtaufwendungen übernehmen. Der Bund gedenkt, seinen Anteil an der AHV weiterhin aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und des Alkohols zu decken. Um den wachsenden Ansprüchen der Zukunft zu genügen, wird eine Erhöhung der oberen Limite der Tabaksteuer vorgeschlagen. Die Beanspruchung der öffentlichen Hand entwickelt sich wie folgt: Ohne Revision 1575 Millionen, 1973 2095 Millionen, 1975 2659 Millionen Gesamtaufwand, verteilt auf Bund und Kantone.

Eine verantwortungsbewusste Betrachtung der Finanzierungsprobleme darf sich ohne Zweifel nicht auf die Periode 1973—1982 beschränken. Insbesondere gilt es, das stetige Ansteigen der Zahl der Rentner im Vergleich zur erwerbstätigen Bevölkerung realistisch im Auge zu behalten. Einer prozentual kleiner werdenden aktiven Bevölkerung wird es aufgetragen sein, für eine zunehmende Zahl von Mitbürgern im Ruhestand die Mittel bereitzustellen. Ich will Ihnen eine einzige Relation geben: Im Jahre 1970 traf es auf einen Rentner 4 Beitragspflichtige. 1980 werden es noch 3,6 Beitragspflichtige, 1990 3,4 und im Jahre 2000 nur noch 3,2 sein. Ab 1982 wird ein sukzessives Ansteigen der AHV-Beiträge unvermeidlich sein, um die wachsenden Rentenaufwendungen im Zusammenhang mit der Ueberalterung der Bevölkerung zu finanzieren. Dieser Zusammenhänge gilt es sich zu erinnern, wenn im Verlaufe der Debatte die Anträge zur Diskussion stehen, welche die AHV-Beiträge über die Kommissionsanträge hinaus belasten.

Einige Ausführungen zu den Renten. Der wichtigste Vorgang bei einer Versicherung ist nicht das Inkasso der Beiträge, sondern die Ausrichtung der Renten. Es war das offenkundige Bestreben des Bundesrates, den AHV- und IV-Beitrag am 1. Januar 1973 nicht über 8 Prozent ansteigen zu lassen. Diesem Gesichtspunkt wurde bei der Festlegung der Rentenformel und bei der Gestaltung verschiedener Einzelheiten der Rentenordnung Rechnung getragen. In der Kommission zeigte sich schnell, dass die Limite von 8 Prozent nicht als Tabu betrachtet wurde. Entsprechend wurden mehrere Anträge zur Verbesserung des Rentengefüges angenommen, die uns in der Detailberatung vor allem auch auf ihre finanziellen Auswirkungen hin in gebührender Weise beschäftigen werden. Drei Fragen seien indessen ihrer Bedeutung wegen bereits beim Eintreten kurz erwähnt.

Da ist einmal die künftige Anpassung der Altrenten. Im bundesrätlichen Text des Verfassungsartikels findet sich der Passus, wonach die Renten mindestens der Preisentwicklung anzupassen seien. Diese Formulierung garantiert unter allen Umständen den Teuerungsausgleich auf den Altrenten. Sie schliesst indessen die Berücksichtigung des wachsenden Lebensstandards der Bevölkerung bei künftigen Rentenanpassungen nicht aus. Die Mehrheit der Kommission wünschte jedoch eine verfassungsmässige Garantie, wonach die Renten der Preisentwicklung und der Reallohnerhöhung anzupassen seien. Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass diese Frage die umstrittenste der Verfassungsvorlage sein wird, ist sie doch von erheblichem Einfluss auf die späteren Beitragsansätze der AHV. In diesen grösseren Zusammenhang gehört auch die Rentenanpassung im Jahre 1975. Der Bundesrat beantragte bekanntlich eine differenzierte Rentenerhöhung: 25 Prozent für die neuen Renten, 15 Prozent für die bereits gesprochenen Renten. Dieser Antrag entsprang deutlich dem Wunsch, die AHV-Beiträge nicht zu stark anwachsen zu lassen. Die Kommission liess sich jedoch vom Bestreben leiten, die Vorlage im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit der PdA-Initiative möglichst stark zu machen. Wenn über die 8. AHV-Revision auch nicht abgestimmt wird, hat sie hintergründig doch einen erheblichen Einfluss auf das Resultat der Entscheidung über den Verfassungsartikel. Die Gleichbehandlung aller Rentner im Jahre 1975 vermeidet zweifellos Kritik aus dem Lager der Altrentner, die sich abstimmungspolitisch negativ auswirken könnte.

Schliesslich möchte ich mich über die Teuerungszulagen des Jahres 1972 auch noch kurz äussern. In den letzten Monaten war bei den AHV- und IV-Rentnern eine starke Unruhe über den beträchtlichen Anstieg der Teuerung seit der generellen Rentenerhöhung am 1. Januar 1971 zu verzeichnen. Aufgrund des jetzigen Standes des Preisindex muss angenommen werden, dass die Teuerung, seit der letzten Rentenerhöhung im zweiten Halbjahr 1972, die 8-Prozent-Grenze erreichen wird. Angesichts dieser Situation gelangte die Kommission zum Schluss, die Ausrichtung einer Teuerungszulage für das Jahr 1972 an die Rentenbezüger sei gerechtfertigt, und fügte dem revidierten AHV-Gesetz entsprechende Uebergangsbestimmungen bei. Es dürfte unvermeidlich sein, den Teuerungsausgleich auch auf die Ergänzungsleistungen auszudehnen. Der Bund wird den Kantonen die entsprechenden gesetzlichen Beiträge gewähren. Die Kommission ist sich bewusst, dass diese Regelung des Teuerungsausgleiches nur als Ueberbrückungsmassnah-

me bis zu den Rentenerhöhungen des Jahres 1973 zu rechtfertigen und deshalb als einmalig zu betrachten ist.

Ich komme zu einigen Schlussbetrachtungen. Die Kommission hat sich auf kein übereiltes, indessen speditives Verfahren ausgerichtet. Danach sollte der Nationalrat beide Vorlagen im März verabschieden, um dem Ständerat eine Behandlung der anspruchsvollen Materie im Juni zu ermöglichen. Auf diese Weise stünde die zweite Jahreshälfte zur Neuberechnung aller AHV- und IV-Renten zur Verfügung. Es sind 1 Million Renten, die neu berechnet werden müssen. Im Dezember könnte die Abstimmung von Volk und Ständen über die PdA-Initiative und den Gegenentwurf der Bundesversammlung stattfinden, wodurch die Drei-Säulen-Konzeption erst voll sanktioniert wäre. Ab 1. Januar 1973 kämen sodann die neuen Renten zur Auszahlung. Die Kommission empfiehlt für beide Vorlagen ohne Gegenstimme Eintreten.

An dieser Stelle sei Herrn Bundesrat Tschudi und dem Bundesamt für Sozialversicherung für die umfassende Vorbereitung beider Geschäfte und die konstruktive Mitarbeit während der Beratungen gedankt. Die Kommission stellt den Antrag auf Eintreten im Bewusstsein, den notwendigen Ernst an die Behandlung von zwei Vorlagen verwendet zu haben, welche der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenvorsorge auf Jahrzehnte hinaus das Gepräge verleihen werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

M. Mugny, rapporteur: La commission chargée d'examiner les messages 11 064 et 11 076 s'est réunie du 2 au 4 février en présence de M. Tschudi, conseiller fédéral, du directeur Frauenfelder, du Dr Kaiser, du vice-directeur Granacher et de plusieurs collaborateurs de l'OFAS. Nous tenons à les remercier pour leur précieuse collaboration.

Dans ce débat d'entrée en matière nous traiterons tout à la fois de la huitième révision de l'AVS, des nouvelles dispositions constitutionnelles et de l'initiative pour une véritable retraite populaire qui sera soumise au peuple et aux cantons en même temps que le contre-projet du Conseil fédéral.

Parlons d'abord du nouvel article constitutionnel. Avec ce nouvel article, nous allons mettre en place, en quelque sorte, un système définitif de sécurité sociale pour nos vieillards, nos invalides, nos veuves et nos orphelins, pour autant bien entendu qu'on puisse jamais bâtir quelque chose de définitif dans le domaine des structures sociales. Il s'agit d'un système global qui ne sera plus fondamentalement remis en cause mais appelé à s'adapter d'une manière permanente à l'évolution économique et sociale. Rappelons ici qu'en approuvant le rapport du Conseil fédéral du 2 septembre 1970 notre Conseil a déjà pris une décision de principe sur le système dit des trois piliers qu'il s'agit maintenant d'ancrer dans la constitution. Dans cette conception globale, le troisième pilier — je commence par là — c'est-à-dire l'épargne individuelle en tant qu'élément de la sécurité sociale — et j'insiste là dessus — ne revêt pas la même importance que le premier parce que, de par sa nature, ce troisième pilier ne touche qu'un nombre limité de personnes: ceux et celles qui sont heureusement placées dans les classes supérieures de revenus. L'encouragement à l'épargne, en tant que tel, n'est pas réglé dans le nouvel article constitutionnel sur l'AVS. C'est un autre domaine dont nous aurons probablement à nous occuper au cours des prochaines

années. Le premier pilier, c'est-à-dire l'AVS, prend une importance nouvelle. Jusqu'ici, l'AVS était considérée comme une assurance de base, on a parlé en allemand de «Basisversicherung». Désormais, les rentes de l'AVS et de l'AI doivent garantir à tous les rentiers la couverture des besoins vitaux. Cette notion de besoins vitaux n'est pas clairement définie mais elle indique en tous cas une nouvelle fonction de l'AVS. A l'AVS s'ajoutent donc les prestations du deuxième pilier, c'est-à-dire des caisses de pension ou de retraite. Ensemble, les prestations de l'AVS et des caisses de pension doivent garantir un niveau de vie décent à tous les bénéficiaires. L'objectif fixé, c'est le 60 pour cent du revenu pour une personne seule, mais cet objectif ne figure pas dans l'article constitutionnel pour des raisons sur lesquelles nous aurons l'occasion de revenir.

L'AVS est bâtie sur le système de la répartition, c'est-à-dire que ceux qui appartiennent aujourd'hui à la population active, ceux et celles qui travaillent et gagnent leur vie, payent des cotisations qui se transforment immédiatement en rentes pour les bénéficiaires actuels de l'AVS. Les caisses de pension et de retraite sont au contraire organisées selon le système dit de capitalisation. Celui qui paie des cotisations aujourd'hui se constitue, pour lui-même, son propre capital qui sera transformé en rentes au moment où il atteindra 65 ans. L'ensemble constitue donc un système mixte, bien équilibré, tant sur le plan de la sécurité pour les vieillards que de l'économie du pays. Grâce aux capitaux mis en réserve, les caisses de pension pourront mettre à la disposition de notre économie (par exemple pour la construction de logements) des moyens financiers importants. Il est de bonne gestion et de saine organisation, dans un système global de sécurité sociale, de rechercher un équilibre entre la répartition et la capitalisation. C'est aussi, et peut-être d'abord, une question de garantie pour les rentiers eux-mêmes.

Ces caisses de pension seront obligatoires pour tous les salariés et facultatives pour les personnes de condition indépendante. Elles devront garantir le libre passage intégral et, au moins, la compensation du renchérissement. Mais c'est la loi d'application qui définira toutes ces obligations et en particulier les limites inférieures et supérieures de revenus à l'intérieur desquelles le second pilier sera déclaré obligatoire.

Pour terminer avec cet article constitutionnel destiné à remplacer l'article 34^{quater} actuel, il faut dire quelques mots encore des modifications apportées par votre commission au projet du Conseil fédéral. Au 2^e alinéa du nouvel article, votre commission a accepté par 14 voix contre 9 ce qu'on appelle dans un mauvais français repris d'une locution allemande: la «dynamisation des rentes» (die Rentendynamisierung), c'est-à-dire l'adaptation permanente des rentes AVS, non seulement à l'évolution des prix, mais également à l'augmentation des salaires réels. Une minorité de la commission, en accord avec le Conseil fédéral, vous propose au contraire d'en rester au texte du projet initial. Pour situer simplement le problème, car nous aurons l'occasion d'y revenir dans le débat de détail, les nouvelles rentes, tant de l'AVS que des caisses de pension, doivent nécessairement être dynamisées, c'est-à-dire adaptées à l'évolution globale des salaires et non seulement au coût de la vie puisqu'elles doivent couvrir le 60 pour cent du revenu. Il s'agit de savoir si les rentes anciennes ou les rentes en cours, si vous préférez, seront elles aussi revalorisées dans la même mesure et selon les mêmes critères que les

nouvelles ou si, au contraire, on admet un décalage qui ira en s'élargissant constamment entre les rentes en cours et les rentes nouvelles. Autrement dit, aurons-nous des catégories différentes de rentiers suivant le moment de leur retraite ou de leur invalidité, les minima et les maxima étant différents pour chaque catégorie et pour chaque année d'âge? Voilà qui donnera peut-être des discussions assez animées dans les assemblées de contemporains. Dans la pratique et jusqu'à aujourd'hui, toutes les rentes en cours ont toujours été réadaptées dans la même mesure que les rentes nouvelles. Le moment est-il venu de modifier cette manière de faire, comme le Conseil fédéral le propose dès 1975 déjà? La majorité de votre commission ne le pense pas. Le Conseil fédéral et la minorité de la commission ne veulent pas aller aussi loin dans un texte constitutionnel, afin de garder une certaine souplesse, une certaine marge de manœuvre, à l'avenir, au cas où des raisons objectives — par exemple la situation économique du pays ou les finances fédérales — imposeraient une certaine retenue dans les augmentations des rentes. Nous aurons l'occasion bien sûr de revenir sur ces divers arguments, je tenais simplement à les citer dans ce rapport d'entrée en matière. Les autres modifications, aux lettres b et c du 3^e alinéa, n'appellent pas d'explication particulière.

En même temps qu'elle vous recommande d'accepter ce nouvel article constitutionnel, avec ou sans les amendements apportés, votre commission vous propose, à l'unanimité, de recommander au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative dite pour une véritable retraite populaire». Cette initiative supprime toutes les caisses de pension qui seraient incorporées à l'assurance fédérale, c'est-à-dire à l'AVS, tout en garantissant les droits acquis par les affiliés. Les deux principaux reproches adressés à cette initiative sont les suivants: D'abord son coût, puis la disparition du deuxième pilier. D'emblée, elle exige des cotisations moyennes, au cours des prochaines années, de 24 à 25 pour cent des salaires, dont 8 pour cent à la charge des employeurs, 8 à la charge des salariés et 8 ou le tiers à la charge des pouvoirs publics, Confédération et cantons, dont les contributions, pour la seule AVS, seraient augmentées d'un coup de plus de 4 milliards par an. Même si on cherchait à faire supporter cette charge par les gros revenus, il faut bien admettre objectivement que tous les revenus moyens et même modestes verraient leurs impôts cantonaux et fédéraux augmentés dans une mesure assez peu sympathique.

La deuxième objection, c'est que l'AVS fédérale étant basée sur le système de la répartition, le rôle économique joué par le deuxième pilier disparaît définitivement. Comme je l'ai dit plus haut, l'épargne accumulée par les caisses de pension aide à financer les investissements futurs exigés par notre économie. Ces investissements constituent une condition essentielle de notre expansion économique future et donc de l'élévation future de notre niveau de vie et aussi des rentes AVS.

L'initiative pour une véritable retraite populaire sera soumise au peuple suisse en même temps que le contre-projet dont nous discutons actuellement. Il est bien qu'il en soit ainsi, car les citoyennes et les citoyens ainsi que les cantons auront un choix à faire, un choix entre deux systèmes de sécurité sociale dont chacun présente des avantages et des inconvénients. De ce choix qui constituera vraiment un choix fondamental dépendra tout

l'avenir de notre système de sécurité sociale pour nos vieillards, veuves, orphelins et invalides.

Je voudrais maintenant aborder la huitième revision de l'AVS. Là aussi, je me bornerai à l'essentiel dans ce rapport de la commission. La revalorisation des rentes se déroulera en deux étapes: 1er janvier 1973 et 1er janvier 1975. En 1973, les rentes actuelles et nouvelles, seront portées à 400 francs (minimum) et 800 francs (maximum) pour la rente simple et à 600 francs (minimum) et 1200 francs (maximum) pour la rente de couple. Un très long débat, qui n'est d'ailleurs pas terminé, vous en aurez la preuve, a occupé votre commission; il fallait trouver une formule de rentes équitable, qui harmonise judicieusement les nouvelles et les anciennes rentes. Notre collègue, M. Brunner, reviendra certainement sur ce problème au cours du débat d'entrée en matière.

Votre commission s'est efforcée de trouver une formule non pas parfaite mais acceptable car la proposition initiale du Conseil fédéral désavantageait par trop les revenus moyens. En relevant de 270 francs à 300 francs par mois le montant fixe de la rente AVS, proposition à laquelle le Conseil fédéral s'est du reste rallié, nous obtenons une formule plus équilibrée. La minorité de la commission désire aller plus loin encore et porter ce minimum, cette part fixe de la rente AVS, à 320 francs par mois.

La revalorisation de 1973 est pour 50 pour cent une compensation du renchérissement et pour 50 pour cent une amélioration nette des rentes. En 1975, nouvelle augmentation, et c'est là que le projet du Conseil fédéral a été considérablement modifié par votre commission. Le Conseil fédéral, vous le savez, propose d'augmenter les rentes en cours de 15 pour cent et les nouvelles de 25 pour cent. La commission décide de garder l'unité des rentes entre les anciennes et les nouvelles pour un même salaire déterminant. En conséquence, elle propose d'améliorer toutes les rentes, nouvelles et anciennes, de 25 pour cent au 1er janvier 1975.

Nous sommes là en présence d'une décision fondamentale. Maintenir la proposition du Conseil fédéral serait, de l'avis de la majorité de votre commission, une grave erreur qui dévaloriserait toutes les améliorations que nous apportons à l'AVS et qui serait la source et la cause d'un malaise social, car les anciens rentiers auraient le sentiment d'être victimes d'une inégalité de traitement et donc d'une injustice.

Pour les autres modifications, signalons le fait que les rentes d'orphelins sont portées de 35 à 40 pour cent, les rentes d'impotents de 60 à 80 pour cent de la rente minimum AVS simple. En conséquence, les cotisations sont aussi augmentées de 0,6 pour cent par rapport au projet du Conseil fédéral. Elles atteindront un total de 2 pour cent au 1er janvier 1973, la moitié étant à la charge des employeurs et l'autre moitié à la charge des salariés. 9 pour cent qui se décomposent en 7,8 pour l'AVS; 0,8 pour l'AI et 0,4 pour les APG ou assurance pour perte de gain.

Le Conseil fédéral a la compétence d'augmenter de nouveau ces cotisations à partir de 1975 mais au plus tard en 1978, suivant l'évolution de la situation financière de l'AVS et du fonds de compensation qui, à l'avenir, doit couvrir au moins, vous le savez, les dépenses annuelles de l'AVS. A ces 8,6 pour cent d'AVS et d'AI, s'ajoute la part des pouvoirs publics, qui couvre actuellement un cinquième des dépenses et qui, dès 1978, couvrira un quart.

Il me reste encore à parler de la compensation du renchérissement en 1972, que le Conseil fédéral propose d'accorder aux rentiers AVS et AI sous la forme d'une rente mensuelle complète et unique, y compris une éventuelle rente d'impotents qui serait versée dans le courant de l'automne 1972, la date exacte restant de la compétence du Conseil fédéral. Cette proposition du Conseil fédéral est acceptée à l'unanimité par votre commission. Cette compensation, demandée par différentes interventions au Conseil national, se justifie de la manière suivante: Le 10 pour cent accordé en 1971 a compensé les rentes jusqu'à un indice de 118,6 points. A fin février 1972, l'indice a passé à 125,4, soit une augmentation de 7,8 points ou 6,5 pour cent en chiffres ronds. On peut, raisonnablement, s'attendre à ce que le 8 pour cent soit atteint au cours des prochains mois et dès ce moment-là, c'est l'article 43^{ter} de la loi actuelle sur l'AVS qui entre en considération pour la compensation du renchérissement.

Vient le dernier chapitre, celui des prestations complémentaires AVS et AI. Ces prestations complémentaires sont destinées à disparaître au fur et à mesure que l'ensemble des rentiers sera mis au bénéfice des prestations du second pilier. Il n'en reste pas moins qu'elles conservent et conserveront une très grande importance sociale dans les circonstances actuelles et pour les prochaines années, car même améliorées, les rentes AVS, surtout pour ceux et celles qui ne toucheront que le minimum, restent modestes; avec 400 francs par mois pour une personne seule ou 600 francs pour un couple, il est bien difficile de vivre aujourd'hui.

Le Conseil fédéral propose d'élever de 100 francs par mois et par personne seule et 110 francs pour un couple en 1973 les limites des prestations complémentaires, ces limites étant portées de 400 francs à 500 francs pour une personne seule et de 640 francs à 750 francs pour un couple. En 1975, nous procéderions encore une fois à la même opération en portant ces limites de 500 à 600 et de 750 à 900. Simultanément et selon la proposition de votre commission, les bonifications maximums pour loyer seraient élevées de 100 à 125 francs pour une personne seule et de 150 à 175 francs par mois pour un couple.

Dans la réalité des choses, une importante partie de nos rentiers AVS, c'est-à-dire tous ceux qui sont et qui seront encore au bénéfice des prestations complémentaires ne toucheront pas au 1er janvier 1973 la totalité de l'amélioration de l'AVS ou de l'AI; ils verront leur niveau de vie, c'est-à-dire leur revenu, majoré de 100 francs, par mois ou de 110 francs pour un couple. On n'a peut-être pas assez insisté sur cet aspect du problème dans tous les débats qui se sont déjà déroulés à la radio, à la TV, dans la presse. On parle partout de dynamisation ou de non-dynamisation des rentes, de pour-cent des salaires pour le premier et le deuxième pilier, mais en définitive, c'est un billet de cent francs que nous accordons au 1er janvier 1973 aux plus modestes de nos rentiers AVS.

J'en arrive à mes conclusions. Le débat qui s'ouvre aujourd'hui sur cette huitième revision de l'AVS et sur la structure future de notre système de prévoyance sociale revêtira nécessairement plusieurs dimensions: Une dimension économique, une dimension financière, une dimension politique et enfin une dimension sociale. L'aspect économique d'abord, car seul un pays prospère, comme le nôtre, peut s'offrir la satisfaction, j'allais dire le luxe, de mettre sur pied un système efficace et

généreux de sécurité sociale en faveur de ses vieillards, de ses invalides et de ses orphelins. Ce qui n'était pas possible, en tout cas pas dans la même mesure, il y a vingt ans et même seulement dix ans, l'est aujourd'hui. Dans ce cadre, ce qu'il est possible de faire, doit être fait. L'économie prospère doit s'épanouir en avantages sociaux pour tous: pour les jeunes, pour la population active mais aussi pour les malades, pour les invalides, pour les vieillards et les orphelins. Mais même dans une économie prospère il n'est pas possible de tout faire à la fois. Il s'agit donc pour nous de savoir jusqu'où nous pouvons aller dans l'amélioration de l'AVS et de l'AI, sans mettre en péril les autres tâches tout aussi nécessaires d'un Etat moderne. Je pense aux universités, à l'agriculture, à la recherche, à la santé publique, aux routes nationales. J'en passe et des meilleurs, comme disait Victor Hugo. Mais en même temps, en prenant les décisions que nous allons prendre nous faisons un pari sur l'avenir car rien ne nous garantit que notre économie qui est aujourd'hui prospère et en pleine expansion, le sera encore dans dix ou dans vingt ans. Il n'y a pas de police d'assurance contre le retour toujours possible d'une crise économique.

Nous pouvons cependant raisonnablement espérer que l'avenir suivra la même route que le présent et cela dépend aussi de nous, de nous tous et de chacun d'entre nous. Mais en fait, la vie, celle des peuples comme celle des individus, comporte des risques. La vie économique en comporte aussi. En prenant un pari raisonnable sur l'avenir, nous faisons preuve de confiance en nous-mêmes et un peuple qui ne prend plus de risques, qui n'a plus confiance en lui-même et en son propre destin est déjà un peuple penché sur son propre tombeau.

Dimension financière aussi, car il s'agira d'apporter à l'AVS et au deuxième pilier les fonds dont ils auront besoin pour faire face à leurs obligations.

Nous votons des dépenses et nous prenons en même temps, pour nous-mêmes et pour toute notre population active, pour notre jeunesse aussi, l'engagement de les couvrir. L'une de nos préoccupations fondamentales pour ces prochaines années est de freiner l'inflation et si possible de la juguler, sans pour autant compromettre notre croissance économique. Là aussi, il y a des choix à faire.

Progressivement, le coût total de notre système AVS, premier et deuxième piliers, atteindra 23 à 24 pour cent du salaire. Nous devons donc tenir compte dans notre politique des salaires et des revenus, de l'effort financier que nous décidons aujourd'hui en faveur de nos rentiers AVS et AI, non pas pour supprimer l'expansion des revenus, mais pour la maintenir dans des limites raisonnables.

Dans une politique globale de progrès social, les salaires, les bénéfices des entreprises, la réduction de l'horaire de travail, la sécurité sociale, forment un tout. C'est dans la mesure où chacun en prend conscience et en tire les conséquences qu'on pourra lutter efficacement contre l'inflation.

Dimension politique aussi, car les choix que nous sommes appelés à faire sont aussi des choix politiques. C'est le pouvoir de l'Etat, dont nous sommes en partie les dépositaires, qui façonne pour une large part le visage de notre société. La conception que nous avons les uns et les autres du rôle et de la fonction de l'Etat, Etat à la fois libéral et social; la conception que nous avons du rôle de l'économie, de la place de la liberté individuelle, de la responsabilité personnelle et

de la solidarité; la conscience que nous avons du bien commun; les préjugés aussi dont nous sommes malgré nous souvent les porteurs et les victimes, tout cela va influencer nos décisions.

Nous parlerons certainement beaucoup de chiffres et de pour-cents au cours de nos débats mais en fait, ce qui importe, ce ne sont pas ces chiffres en eux-mêmes, mais l'interprétation que nous leur donnons, c'est le poids que nous accordons les uns et les autres à ces chiffres, et c'est bien là que se trouve la dimension politique du problème.

Dimension sociale, enfin, car l'AVS est une belle réalisation de solidarité nationale. Si la Suisse d'aujourd'hui est ce qu'elle est, imparfaite bien sûr, mais prospère et heureuse, s'il fait bon vivre dans notre petit pays, c'est aussi et c'est peut-être d'abord à nos anciens que nous le devons, à ceux et à celles en particulier qui sont aujourd'hui les bénéficiaires de l'AVS; quand nous, qui appartenons à la génération active, nous versons des cotisations pour qu'eux reçoivent chaque mois la rente à laquelle ils ont droit, nous ne faisons que rembourser quelques-unes de nos dettes. Notre prospérité, en effet, ne s'est pas bâtie toute seule ni en un jour. Il a fallu de la chance, bien sûr, mais aussi du temps et du travail, notre travail et le travail de tous ceux et celles qui nous ont précédé.

Dans notre monde d'argent et d'acier, de centrales nucléaires et de fibres synthétiques, de rendement et de bénéfices, ce qui sauve peut-être notre société, notre civilisation, c'est que nous nous montrons capables d'une solidarité réelle et concrète vis-à-vis de nos vieillards, de nos orphelins, de nos invalides. Oui, aussi de nos invalides, il ne faudrait pas l'oublier. Cette dimension sociale de l'AVS est peut-être en définitive la plus importante. C'est dans ce sens que votre commission unanime vous propose d'entrer en matière sur les différents objets qui vous sont présentés.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

Schuler: Die jetzt in Beratung stehende Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung soll auf den 1. Januar 1973 in Kraft treten. Der Präsident hat bereits darauf hingewiesen, dass ausgerechnet an jenem Tag die eidgenössische Altersversicherung ihr silbernes Dienstjubiläum wird feiern können, und es scheint mir, wir hätten allen Grund, gerade dieses Jubiläum festlich zu begehen; denn die Dienste, welche die AHV bei relativ kleinen Aufwendungen in diesen 25 Jahren Volk und Staat geleistet hat, sind sicher beachtlich.

Wer den Abstimmungskampf um die Einführung der AHV im Jahre 1946 aktiv miterlebt hat, der weiss, warum wir damit recht bescheiden anfangen mussten. Die Idee einer staatlichen Vorsorge stiess nämlich damals noch weit herum auf Misstrauen, obwohl die während des Zweiten Weltkrieges eingeführte eidgenössische Lohn- und Verdienstersatzordnung dem Gedanken einer obligatorischen Altersvorsorge zweifellos beste Vorarbeit geleistet hatte. Man beschränkte sich daher 1948 auf eine reine Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Invalidenversicherung kam erst 1960 dazu. Und weil man zu Beginn bewusst vorsichtig gerechnet und vorsichtig finanziert hatte, war es in der Folge dann auch möglich, die Leistungen der AHV/IV verschiedentlich wesentlich zu verbessern, ohne die Prämienätze bis zur siebten Revision erhöhen zu müssen. Dieser vorsichtige Auf- und Ausbau auf sichern Grund-

lagen hat das Vertrauen der Bürger in die staatliche Vorsorge zusehends gestärkt, so dass die AHV/IV dieses heute in fast unbeschränktem Masse geniesst. Dieses Vertrauenskapital zu erhalten und auch in der Zukunft zu rechtfertigen, das scheint mir eines unserer Hauptanliegen sein zu müssen, wenn wir uns jetzt anschicken, der staatlichen Alters- und Invalidenvorsorge eine neue, erweiterte Zielsetzung zu geben.

Wie Sie gehört haben, geht es bei der Vorlage über die achte AHV-Revision darum, die erste Säule von einer Basisversicherung zu einer Vorsorge mit existenzsichernden Renten auszubauen. Der Bundesrat schlägt — in Uebereinstimmung mit der AHV-Kommission — vor, dieses Ziel in zwei Stufen anzugehen: Auf den 1. Januar des kommenden Jahres sollen die Renten der siebten Revision verdoppelt werden, das heisst die einfachen Altersrenten auf mindestens 400 und höchstens 800 Franken pro Monat erhöht werden; auf 1. Januar 1975 soll dann eine weitere Erhöhung der 73er Renten stattfinden. Im Zuge dieser Verbesserungen sollen die Ergänzungsleistungen nach und nach abgebaut und später vollständig aufgehoben werden können.

Die christlichdemokratische Fraktion, für die ich hier zu sprechen die Ehre habe, ist mit diesem Ausbaukonzept der AHV/IV einverstanden. In Abweichung von den bundesrätlichen Anträgen pflichtet sie aber der Ueberzeugung der vorberatenden nationalrätlichen Kommission bei, dass die Neurenten und die Altrenten auch im Jahre 1975 gleich behandelt werden sollen, indem dannzumal die Rentensätze von 1973 für beide Kategorien um 25 Prozent erhöht werden, d. h. die einfachen Minimalrenten auf 500 und die einfachen Maximalrenten auf 1000 Franken pro Monat. Wir haben in der Vergangenheit nicht nur die Neurenten, sondern immer auch die laufenden Renten der Lohnentwicklung angepasst. Die darin liegende Solidaritätsleistung der aktiven Bevölkerung zugunsten der Rentner ist sozialpolitisch wertvoll und sicher auch in Zukunft notwendig, wenigstens solange, als nicht alle Rentenbezüger neben der staatlichen Vorsorge auch über eine tragfähige zweite Säule verfügen.

Einverstanden ist unsere Fraktion auch mit der vorberatenden Kommission, dass eine Rentenformel gewählt werden soll, welche nicht nur die Minimal- und Maximalrenten gegenüber den Ansätzen der 7. Revision verdoppelt, sondern annähernd die gleiche Verbesserung auch allen Einkommenskategorien bringt, die zwischen diesen beiden Grenzpunkten liegen. Schliesslich stimmt unsere Fraktion auch der Belassung der Waisen- und Kinderrenten auf 40 Prozent der einfachen Altersrente zu, ist also mit der Kommission einig, dass dieser Prozentsatz nicht auf 35 reduziert wird.

Wir sind bereit, auch die finanziellen Konsequenzen aus diesen Verbesserungen zu ziehen und stimmen daher dem von der Kommission vorgeschlagenen Gesamtbetragssatz von 8,6 Prozent für AHV/IV ab 1973 und der entsprechenden Erhöhung auf 9,4 für die zweite Finanzierungsstufe zu. Das Ziel unserer derzeitigen Revisionsarbeiten ist aber bedeutend weiter gesteckt als die Gewährung existenzsichernder Renten. Zusammen mit den Leistungen der ersten Säule soll nämlich die betriebliche Vorsorge den Versicherten im Rentenfall die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung ermöglichen. Was darunter verstanden wird, haben Ihnen die Referenten erläutert. Mit dem vorgeschlagenen neuen Verfassungsartikel 34quater wird das Fundament gelegt für die Verallgemeinerung und Verstärkung betrieblicher Vor-

sorge und überdies für die Förderung der privaten Spartätigkeit.

Diese Verankerung der Drei-Säulen-Theorie im neuen Verfassungsartikel gibt dem Bund die Kompetenz, die berufliche Vorsorge für alle Arbeitnehmer obligatorisch zu erklären und die zweite Säule auch den Selbständigerwerbenden zu gleichwertigen Bedingungen zugänglich zu machen. Ferner erhält der Bund die Möglichkeit, die erste und zweite Säule in fiskalpolitischer Hinsicht gleichzustellen.

Die christlichdemokratische Fraktion stimmt dem neuen, erweiterten Verfassungsartikel zu. Er entspricht sowohl in seiner Zielsetzung wie in der vorgezeichneten Lösung grundsätzlich unserer Auffassung: Sicherung der gewohnten Lebenshaltung und Ausgestaltung der AHV nach dem Drei-Säulen-Prinzip. Das deckt sich mit dem Programm unserer Partei, es deckt sich aber auch mit unsern langjährigen Bestrebungen auf diesem Gebiete. Ich will in diesem Zusammenhang nur an die noch nicht allzu weit zurückliegende AHV-Initiative des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes erinnern, welche schon die 7. Revision wesentlich mitgeprägt und erstmals die Idee eines Obligatoriums der zweiten Säule für alle Arbeitnehmer zur Diskussion gestellt hat. Diese Idee, welche damals noch bei weitem nicht spruchreif schien, ist dann kurz darauf, aufgrund eines entsprechenden Postulates, welchem ich Geburtshelferdienste leisten durfte, im Bericht der Expertenkommission Kaiser über die Förderung der beruflichen Vorsorge vom September 1970 als Phönix aus der Asche der zurückgezogenen CNG-Initiative wieder auferstanden.

Wir sind der Ueberzeugung, dass ein Ausbau der Alters- und Hinterlassenenvorsorge nach dem Drei-Säulen-Prinzip nicht nur deshalb richtig ist, um das auf dem Gebiete der beruflichen Vorsorge bisher frei Gewachsene anzuerkennen und zu erhalten, sondern dass eine solche Lösung einer rein staatlichen Volkspension auch aus sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen vorzuziehen ist; aus sozialpolitischen Gründen deshalb, weil eine staatliche Einheitsversicherung auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Verhältnisse der Versicherten nur wenig Rücksicht nehmen kann; aus volkswirtschaftlichen Gründen, weil die Konzentration der gesamten Sozialvorsorge bei einer staatlichen Versicherung, die fast ausschliesslich nach dem Umlageverfahren finanziert wird, zwangsläufig zu einem ganz erheblichen Ausfall an Kapitalbildung führen müsste, den die private Spartätigkeit bei Kosten von 25 Lohnprozenten für die Volkspension niemals voll zu kompensieren vermöchte. Das könnte nicht nur die Produktivitätsrate der Volkswirtschaft nachteilig beeinflussen, sondern auf die Dauer selbst die Finanzgrundlage der staatlichen Vorsorge tangieren. Ueberdies scheint uns, bei allem Vertrauen in unsern Staat, das Prinzip der Risikoverteilung sei auch in der Altersvorsorge nach wie vor ein durchaus gesunder Grundsatz, um so mehr als der Schweizer es immer noch schätzt, einen gewissen staatsfreien Raum zu erhalten.

Hauptdifferenzpunkt beim neuen Verfassungsartikel wird, wie schon von den Referenten prognostiziert, wahrscheinlich die Frage der sogenannten Volldynamisierung sein. Ich habe im Zusammenhang mit der Vorlage über die 8. AHV-Revision darauf hingewiesen, dass unsere Fraktion der Auffassung ist, die Alt- und Neurentner sollten nicht nur auf den 1. Januar 1973, sondern auch auf 1. Januar 1975 gleichgestellt werden, d. h. sowohl die laufenden wie die neuen Renten seien an

diesen beiden Stichtagen der voraussichtlichen Lohnentwicklung entsprechend zu erhöhen.

Im Vorschlag des Bundesrates für den Verfassungstext wurde die Formulierung gewählt: «Die Renten sind mindestens der Preisentwicklung anzupassen.» Die Mehrheit der Kommission will demgegenüber in der Verfassung die Anpassung der Renten an die Preis- und an die Reallohnerhöhung vorschreiben. Diesen Vorschlag erachtet die Mehrheit unserer Fraktion als zu weitgehend, obwohl es sich dabei zugegebenermassen nur um die Verankerung dessen handelt, was wir seit 1948 immer wieder getan haben und auch künftig tun wollen, nämlich um die Gleichstellung der Altrentner mit den Neurentnern auf dem Niveau der Anpassung an die Lohnentwicklung. Nun sind aber bei der AHV, trotz des vorherrschenden Umlageverfahrens, Verhältnisse denkbar, unter denen die Anpassung aller Renten an die Lohnentwicklung vorübergehend einmal Schwierigkeiten bereiten könnte, z. B. bei stagnierender Wirtschaft mit stark rückläufigen Beschäftigtenzahlen, weil dann die Prämien- und Steuereingänge sehr wohl hinter der Nominallohnentwicklung zurückbleiben könnten. Man wird zwar sagen, in solchen Zeiten sei dann eben auf den Fonds zurückzugreifen. Ueber Gebühr dürfen wir aber den Fonds gerade in solchen Zeiten auch nicht beanspruchen, wenn wir nicht gerade dadurch die wirtschaftliche Rezession verschärfen wollen. Beitragserhöhungen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes wären in einer solchen Phase vermutlich konjunkturpolitisch das Verkehrteste, was wir tun könnten, sofern sie überhaupt politisch realisierbar wären. Es bliebe somit, wenn die Volldynamisierung der Renten in der Verfassung für alle Zeit verbindlich vorgeschrieben würde, in einer solchen aussergewöhnlichen Situation vermutlich nur noch die Zuflucht zum Notrecht. Das aber sollten wir unter allen Umständen vermeiden. Denn ein den Rentnern verfassungsmässig gegebenes Wort, einmal — und wenn auch nur vorübergehend — durch Notrecht ausser Kraft setzen zu müssen, würde zwangsläufig das Vertrauen der Versicherten in die staatliche Vorsorge erschüttern. Darum scheint es uns klüger, aber auch ehrlicher, in der Verfassung nur so viel zu versprechen, dass wir es unter allen Umständen halten und durchhalten können. Die Formulierung des Bundesrates gibt als Mindestgarantie den Anspruch auf den vollen Teuerungsausgleich für Alt- und Neurentner; sie lässt im übrigen vollen Spielraum auch für die Volldynamisierung aller Renten. Solange es sich als wirtschaftlich tragbar und sozial gerechtfertigt erweist, dürfen auch bei dieser Formulierung nicht nur die Neurentner, sondern auch jene, die bereits rentenberechtigt sind, durchaus mit der Anpassung ihrer Renten an die Lohnentwicklung rechnen. Die Praxis der letzten 25 Jahre und die Beschlüsse, die wir jetzt für die Zeit bis 1975 fassen werden, bieten ihnen dafür ohne Zweifel eine gute Bürgschaft.

Sicher gibt es noch verschiedene Postulate, die auch bei dieser grundlegenden 8. Revision nicht oder nicht voll berücksichtigt werden können. Einige davon werden sicher in der Detailberatung noch zur Sprache kommen. Die Frage wird sein, ob und wie weit wir, die Schweizer, bereit sind, über den bereits jetzt notwendigen Globalbeitragssatz von 8,6 Prozent ab 1973 resp. 9,2 Prozent ab zirka 1975 hinauszugehen, zu dem ja dann noch die 0,4 Prozent für die Erwerbssatzordnung, vor allem aber die Belastung für das Obligatorium der zweiten Säule hinzugerechnet werden müssen. Eine

mögliche Kritik an Details der AHV-Revision sollte uns aber auf keinen Fall den epochalen Schritt verkennen lassen, den wir jetzt zu tun im Begriffe sind. Wenn wir die erste und zweite Säule nach dem vorliegenden Konzept ausbauen, wird unsere Sozialvorsorge zu den fortschrittlichsten der Welt gehören. Die CVP begrüsst und unterstützt diese Konzeption in der Meinung, dass sie auf finanziell gesicherter und verfassungsrechtlich sauberer Grundlage verwirklicht wird.

Daher empfehle ich Ihnen namens meiner Fraktion, auf die beiden Vorlagen des Bundesrates einzutreten.

Allgöwer: Im Jahre 1947, vor der Abstimmung über die Altersversicherung, schrieb der damals schon bremssende «Trumpfbuur», er wolle sich nicht zur AHV äussern. Als dann das Volk die Vorlage im Verhältnis 1 : 4 bejahte, kehrte er den Spiess um und malte ein düsteres Bild der Bundesfinanzen. Er behauptete keck, die Steuereinnahmen hätten damals schon eine «Rekordhöhe» von 2 Milliarden erreicht. Deshalb wurde der AHV eine ganz böse Zukunft vorausgesagt: Es gebe nur eines: herunter mit den Ausgaben und Verzicht auf die Wehrsteuer!

Heute, 25 Jahre später, kann jedermann beurteilen, dass diese Prophezeiungen und Forderungen in keiner Weise eingetroffen sind. Trotzdem wagt der «Trumpfbuur» wieder eine düstere Voraussage. Letzte Woche erschien in verschiedenen Zeitungen ein Inserat mit dem alarmierenden Titel: «Gefahren um die AHV, Gefahren für die AHV.» Diese bestehen aber nicht etwa, wie Rentner befürchten könnten, darin, dass die erwartete Rentenverdoppelung nicht eintritt, sondern «die Leistungen der staatlichen AHV sollen durch die sogenannte Volldynamisierung derart aufgeblasen werden, dass für die zweite Säule zu wenig übrigbleibt; sie droht zu verkümmern». Das sind keine gefreuten Aussichten. Dann wird gedroht, die zweite Säule sei zum Einsturz verurteilt, was vor allem die aktive Generation, die noch im Erwerbsleben stehe, beunruhige. So wird mit einem Mal die junge gegen die ältere Generation in Marsch gesetzt.

Leider bleibt es nicht bei diesem «Trumpfbuur»-Inserat. In verschiedenen Zeitungen sind «Alarmartikel» erschienen. Sie richten sich alle gegen die Volldynamisierung, die angeblich zu einer steten Schmälerung der privatwirtschaftlichen Prämienbasis und zu bösen konjunkturpolitischen und wirtschaftlichen Folgen führen müsse. In einem andern Artikel heisst es, es drohe eine strukturelle Verschiebung, die ein harmonisches Funktionieren der beiden ersten Säulen über kurz oder lang völlig verunmöglichen müsse. Die Volldynamisierung ist damit zum AHV-Politikum Nummer eins geworden, und als Ausweg wurde uns am letzten Sonntag in einem Artikel empfohlen, wir sollten bescheidener werden, mit Ehepaarrenten von Fr. 7500.— bis Fr. 12 000.— zufrieden sein; wir könnten uns die vorgesehene «Luxuslösung» nicht leisten. Diese Töne haben wir vor 25 Jahren schon einmal gehört; sie waren damals so falsch wie heute.

In den ersten Nachkriegsjahren waren solche Gedanken halbwegs verständlich, denn damals betrug unser Volkseinkommen kaum 10 Milliarden Franken, und allgemein wurden wirtschaftliche Rückschläge erwartet. Hätte man zu jener Zeit von Renten in der Grössenordnung der 8. Revision gesprochen, so wären sie höher gewesen als die damaligen durchschnittlichen Löhne. Inzwischen sind jedoch die Erwerbseinkommen der Ar-

beiter und Angestellten um das Vier- bis Fünffache gestiegen, und unser Volkseinkommen hat sich verzehnfacht. Bei 100 Milliarden kann niemand im Ernst behaupten, wir besässen nicht genügend Mittel, um die Betagten an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung teilhaben zu lassen.

Bei den Kindern ist dies längst selbstverständlich. Es zeigt sich weniger in öffentlichen Ausgaben, obgleich die Aufwendungen für Schulen und berufliche Ausbildungsstätten gewaltig gestiegen sind. Die Kinder machen aber die Wohlstandsentwicklung in den Familien mit, so dass es kaum mehr Buben und Mädchen gibt, die nicht schon am Meer, in Skilagern und an zahlreichen Veranstaltungen gewesen sind. Wir stellen sogar eine nicht erwünschte Verwöhnung fest, gegen die ein Teil der Jugend revoltiert; doch niemand fordert weniger Ausgaben für die Bildung der Heranwachsenden, ganz im Gegenteil.

Es ist darum nicht einzusehen, weshalb die andere Hälfte der nicht im Erwerbsleben stehenden Betagten, ausserhalb der Wohlstandsentwicklung bleiben soll. Es kommt dazu, dass die heutigen Rentner die wirtschaftlich schwierigen Zeiten zweier Weltkriege und eine jahrelange Krise mit Arbeitslosigkeit durchzustehen hatten. Gewiss gehen in der Regel die persönlichen Bedürfnisse im Alter zurück. Aber wir haben kein Interesse daran, eine immer grössere Schicht von Konsumenten auf Halbsold zu setzen, so dass sie sich ausserhalb der Existenzsicherung nichts mehr leisten kann. Und schliesslich: Die Betagten haben in der Regel gelernt, mit dem Geld umzugehen und zu sparen. Wenn wir mit der dritten Säule Ernst machen wollen, dann müssen wir gerade den Rentnern das Sparen ermöglichen. Es wird sich selten um grosse Summen handeln, aber es bereitet jedem Vater und jeder Mutter innere Genugtuung, wenn sie ihren Kindern auch nur einige tausend Franken hinterlassen können.

Wenn wir in dieser Frage der Volldynamisierung kurzsichtig und knauserig sind, dann werden immer mehr Bürger die Frage stellen, was denn die zweite und dritte Säule taugen möge. Rein theoretisch wäre es praktisch, nur eine Kasse zu schaffen, ihr den gesamten Prämieinzug und die Auszahlung aller Renten zu übergeben; letztere könnten dann mühelos dem Index angepasst werden. Dadurch ergäbe sich jedoch eine Kapitalkonzentration in der Hand des Staates, die unerwünschte wirtschaftliche und politische Auswirkungen hätte. Ausserdem würden alle jene bestraft, die in freiwilliger Disziplin lebenslang gespart oder in Solidarität mit Arbeitskollegen eine Betriebskasse aufgebaut haben. Wir müssen daher aufpassen, dass wir nicht durch kurzsichtige Fehlentscheidungen die zweite und dritte Säule gefährden.

Eine solche Fehlentscheidung wäre es, wenn wir in der Verfassung beispielsweise einen höchstzulässigen Prozentsatz für die AHV-Prämien festlegten. Das ist die Schwäche der sogenannten «bürgerlichen» AHV-Initiative, an der ich ursprünglich mitgearbeitet habe, die ich jedoch in der Endfassung ablehnen musste. Andererseits geht die sozialdemokratische Initiative zu weit und müsste in der Folge tatsächlich zum Absterben der zweiten Säule führen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene und von unserer Kommission verbesserte Lösung hingegen bietet Gewähr, dass einerseits die AHV zeitgemäss ausgebaut werden und andererseits der soziale Wettbewerb zwischen den Unternehmungen spielen kann.

Letzterer ist bereits in vollem Gang, wie ein Blick in die Stelleninserate zeigt.

Wer heute gegen die Dynamisierung Sturm läuft, oder wer, wie unser Kollege Brunner, mit immer neuen Zahlenlawinen Verwirrung stiftet, die Maximalrente von Fr. 800.— auf Fr. 700.— herabsetzen und die Wohlstands Anpassung der Renten verhindern will, der gefährdet die Drei-Säulen-Lösung überhaupt. Er verstärkt das Verlangen nach einer einfachen Lösung und arbeitet, gewollt oder ungewollt, zugunsten der PdA-Initiative. Diese halten wir für ungeeignet, die Finanzfrage für unsere Betagten auf schweizerische Art zu lösen. Darum müssen wir eine Alternative aufbauen, die in der Leistung besser und unserer freiheitlichen Ordnung angemessener ist.

Der neue Verfassungsartikel, der vom Bundesrat und unserer Kommission vorgeschlagen wird, wäre für eine 8. Revision an sich nicht nötig. Aber ich glaube, es ist richtig, dass wir in unserem Grundgesetz Klarheit schaffen über die drei Säulen. Verschiedene Fragen werden in der Detailbehandlung noch zur Sprache kommen: die Frage des Existenzbedarfes, was angemessen sein soll, wie er berechnet werden soll, auf welche Grundlagen er sich stützen soll; ferner die Frage der Höchstrente und der Minimalrente; wir hatten ja ursprünglich ein Verhältnis 1 : 4 von Minimal- und Maximalrente. Es gibt auch Leute, die darauf hintendieren, eine Einheitsrente zu schaffen; ich halte dies für falsch, weil es unserm ganzen Leistungsprinzip in der Wirtschaft widerspricht und auch die Solidarität aller gefährdet. Ich glaube deshalb, dass das Verhältnis 1 : 2 von Mindestrente und Höchstrente richtig ist.

Die Anpassung an die Preisentwicklung und an die Realloohnerhöhung ist ein altes Anliegen des Landesringes. Ich habe im Auftrag unserer Fraktion anlässlich der 7. Revision verlangt, dass diese Anpassung automatisch geschehen solle, weil es hier nicht mehr darum geht, einen grundsätzlich politischen Entscheid zu fällen, sondern nur um eine administrative Anpassung. Leider unterlag der Vorschlag, und ich glaube, diese Frage muss noch näher geprüft werden. Heute ist die Anpassung der Renten bis 1973 und 1975 vorgesehen, aber es muss noch geregelt werden, wie in späteren Jahren diese Anpassung geschehen soll. Ich glaube nach wie vor, dass es notwendig ist, diese Anpassung an Preis und Reallohnentwicklung automatisch vorzunehmen.

Die Beiträge der Versicherten, die ebenfalls geregelt sind, basieren auf der bisherigen Annahme, dass die Hälfte vom Arbeitgeber und die andere Hälfte vom Arbeitnehmer zu bezahlen ist. Ich glaube, diese Teilung ist etwas künstlich; wir haben schon früher darüber diskutiert, dass es hier einfach um einen Sozialzuschlag zu den Löhnen geht, den die Wirtschaft als Ganzes aufbringen muss. Wir kommen in der Schlussphase gegen 10 Lohnprozente. Unsere Fraktion ist der Meinung, dass dies tragbar sei, besonders wenn wir daran denken, dass in den letzten Jahren nicht selten 10prozentige Lohnerhöhungen ausgerichtet wurden. Wir müssen aufpassen, dass wir nicht, wie der «Trumpfbuur» in seinem Inserat versucht, die Erwerbsgeneration gegen die Betagten auszuspielen. Vergegenwärtigen wir uns, welche Lohnentwicklung wir in den letzten 20 Jahren hinter uns gebracht haben. Dementsprechend dürfen wir auch nicht den heutigen Lohnstand als Basis nehmen, sondern müssen uns den Lohnstand in 10 oder 20 Jahren vor Augen halten. Wenn vielleicht die Entwicklung

auch nicht mehr in gleichem Tempo weitergeht wie bisher, so dürfen wir annehmen, dass auch in 10 oder 20 Jahren genügend Geld vorhanden ist, um wie bisher die Rentenanpassung an die Wohlstandsentwicklung durchzuführen. Ich glaube darum nicht, dass uns daraus besondere Schwierigkeiten erwachsen werden.

Die Beiträge des Bundes sind ebenfalls tragbar, besonders wenn wir daran denken, dass die beiden AHV-Quellen Alkohol- und Tabakbesteuerung bisher ungenügend ausgenützt worden sind. Mit der beruflichen Vorsorge, die zum Obligatorium werden soll, muss es sich erweisen, ob die freie Wirtschaft in der Lage ist, ihre sozialpolitische Aufgabe zu erfüllen. Die Mindestanforderungen müssen später in einem Gesetz festgelegt werden, und es ist denkbar, dass es ungefähr die gleichen Leistungen sind wie bei der AHV. Der Landesring hat seinerzeit ein Postulat eingereicht, das eine eidgenössische Kasse für alle diejenigen vorsieht, die nicht einer Betriebspensionskasse angehören. Diese eidgenössische Kasse kann von privaten Versicherungsgesellschaften übernommen und durchgeführt werden.

Schliesslich zur dritten Säule, die in unserem Verfassungsartikel angeführt wird, nämlich die Selbstvorsorge durch Fiskal- und Eigentumspolitik; man darf sie nicht gering achten. Wenn in Zukunft die Löhne, wie ich vorhin sagte, noch mehr ansteigen, dann wird es auch einem durchschnittlichen Arbeitnehmer möglich sein, kleinere Kapitalien zurückzulegen. Damit er dies tut — damit überhaupt das private Sparen wieder etwas interessanter wird —, muss die Steuergesetzgebung die Bildung kleinerer Vermögen erleichtern. Gesamthaft betrachtet, schaffen wir damit einen Verfassungsartikel, der Klarheit bringt und der auch die Möglichkeit gibt, die AHV so auszubauen, wie es unsere Rentner erwarten dürfen, der aber auch dem sozialpolitischen Wettbewerb durch das Obligatorium der zweiten Säule alle Möglichkeiten öffnet. Dies kurz zum Verfassungsartikel, den wir in der Kommissionsfassung mit der vollen Dynamisierung bejahen.

Einige Worte noch zur 8. Revision des Bundesgesetzes. Dort wird die grosse Frage der Rentenformel zur Diskussion gestellt, und ich zweifle nicht, dass Kollege Brunner wieder mit seinen Ideen kommen wird. Es ist notwendig, dass darüber gesprochen wird, besonders nachdem er am Fernsehen behauptet hat, der Bundesrat habe falsche Zahlen präsentiert. Man kann über die Zweckmässigkeit der Rentenformel verschiedener Meinung sein, und Herr Brunner hatte ausführlich Gelegenheit, sich dazu zu äussern, aber er ist mit seinen Ideen allein geblieben. Er hat ein gewisses Verdienst, dass der «Knick», den er zwischen der Minimal- und Maximalrente entdeckte, durch verschiedene Anträge abgeschwächt wurde. Wenn wir zur Rentenformel kommen, möchte ich Sie im Namen des Landesringes bitten, sich grosszügig zu zeigen und der Minderheitsformel mit etwa 320 Franken Verbesserung zuzustimmen.

Ein zweites Anliegen ist uns die Stellung der Frau. Wir haben anlässlich der 7. Revision gefordert, dass sämtliche Artikel, welche die Stellung der Frau als Rentnerin betreffen, überprüft werden. Dies ist geschehen, leider aber nicht ganz in dem Umfange, wie wir es erhofft haben. Ich habe 1969 gesagt, es sei Zeit, nicht mehr Ehepaar-Altersrenten auszurichten, sondern Einzelrenten; aber dies ist heute leider nicht durchsetzbar. Wir haben wenigstens erreicht, und zwar mit Hilfe der Frauen, die in dieser Kommission mitgearbeitet haben, dass die Frau einen Anspruch auf die Hälfte der Ehe-

paarrenten hat. Weitere Fragen, die die Frau betreffen, können eigentlich erst dann richtig gelöst werden, wenn unser Familienrecht, wie es notwendig ist, entsprechend revidiert wird.

Ein drittes Anliegen betrifft die Anpassung an die Teuerung für 1972 durch die Ausrichtung einer 13. Monatsrente; der Landesring stimmt zu und bedauert nur, dass frühere Vorstösse unbeachtet blieben.

Ein viertes Anliegen sind die Ergänzungsleistungen. Wir sind der Meinung, dass diese Ergänzungsleistungen später verschwinden müssen — aber erst dann, wenn auch die Betriebskassen voll aktionsfähig sind. Wir dürfen nicht den Fehler begehen wie bei der 7. Revision, dass wir die Ergänzungsleistungen zu früh abbauen und damit die Rentner in ihren Erwartungen enttäuschen. Die Leistungen sollen nur so weit abgebaut werden, dass jeder in den Genuss der doppelten Rente kommt.

Schliesslich ein fünftes Anliegen, das uns wichtig scheint: Die Gleichstellung der Alt- und Neurentner. Ein Vierteljahrhundert nach Beginn der AHV ist es nicht mehr zu früh, diese Gleichstellung von Alt- und Neurentnern durchzuführen. Zwar haben die Altrentner nicht die ganzen Prämien für eine Vollversicherung geleistet und deshalb vielleicht rein finanziell gesehen nicht Anspruch auf eine volle Rente; aber sie haben auf der andern Seite viele schwere Krisenjahre durchstehen müssen, so dass wir ihnen gerechterweise heute von unserem grösseren Volkseinkommen ihren Teil zukommen lassen sollten.

Wenn wir auf ein Vierteljahrhundert der AHV-Bemühungen zurückblicken, dann finden wir immer wieder vorwärtsdrängende und bremsende Kräfte. Der Landesring gehörte stets zu jenen, die laufend Verbesserungen anbringen und die existenzsichernde Rente verwirklichen wollten. Er sah das wachsende Volksvermögen, das sich in dieser Zeit verzehnfachte, und hielt es für selbstverständlich, unsere Betagten in vollem Umfang am steigenden Wohlstand teilnehmen zu lassen.

Der Landesring erachtete es aber auch als richtig, dass unser Land einen eigenen Weg geht und sein Altersvorsorgesystem aus unserer schweizerischen Staats- und Gesellschaftsform entwickelt. Wir besitzen in der jahrhundertealten Wirklichkeit der Genossenschaft eine humane Tradition der gegenseitigen Hilfe und der Sorge für die Schwachen. Es geht nun darum, hierfür eine zeitgemässe Form zu finden und gleichzeitig eine Wirtschaft aufzubauen, die in der Lage ist, die notwendigen Mittel zu beschaffen. Heute dürfen wir feststellen, dass unser Land in der Lage ist, die Finanzfrage der Betagten grosszügig und, abgesehen von den ständig notwendigen Anpassungen, endgültig zu lösen.

Darum bitte ich Sie im Namen der einstimmigen Landesringfraktion, die PdA-Initiative als starre und unserem Wirtschaftssystem fremde Lösung zur Ablehnung zu empfehlen, dem Vorschlag des Bundesrates in der Verbesserung durch die Kommission zuzustimmen und die 8. Revision ebenfalls mit den von der Kommissionmehrheit vorgeschlagenen Änderungen zu bejahen.

Naegeli: Nach den ausführlichen und aufschlussreichen Worten des Kommissionspräsidenten sowie der Vorredner erübrigt es sich, zur Indikationsstellung einer 8. AHV-Revision nachzudoppeln. Die republikanische Fraktion beantragt Eintreten, möchte es aber gleichzeitig nicht unterlassen, mahnend den rechten Zeigefinger

zu erheben, das Ratsplenum möge sich nicht auf einen gefährlichen Pfad begeben und bei allem guten Willen für die Sicherung einer Existenzgrundlage im Alter und bei Invalidität seinen kritischen Blick ständig auf die Tragfähigkeit der drei Säulen richten. Die Verankerung der zweiten und dritten Säule in der Verfassung wäre nicht mehr als ein hohles Wort, wenn der beruflichen Vorsorge und der persönlichen Selbstverantwortung gleichzeitig die finanzielle Grundlage entzogen würde. Bildlich ausgedrückt: Eine gute Milchkuh lässt sich auch auf einem Melkschemel mit einem Bein sitzend ordentlich gut melken. Ist das Euter aber endgültig leer und wird trotzdem unverdrossen an den Strichen weitergezogen, so kommt bald die Schwanzquaste auf den Melker zugeflogen. Dann hat dieser freilich eine grössere Chance, nicht auf den Stallboden zu fallen, wenn er auf einem Melkstuhl mit drei Beinen sitzt.

Es ist sicher richtig, wenn die Renten nach dem Vorschlag des Bundesrates indexiert, d. h. der Teuerung angepasst werden. Gleichzeitig müssen wir aber bedenken, dass die Beiträge 1973 bis 1977 bereits 8 Prozent, 1978 bis 1982 8,6 Prozent des Erwerbseinkommens erfordern. Eine Volldynamisierung, d. h. eine laufende Anpassung sowohl der sogenannten Alt- wie der Neurenten nicht nur an die Teuerung, sondern auch an die Reallohnentwicklung würde ab 1. Januar 1973 bereits Beitragssätze von 8,6 Prozent (bzw. 9 Prozent mit der neuen Formel der Kommission) und ab 1. Januar 1975 solche von gar 9,4 bzw. 9,8 Prozent verlangen. Blicken wir weiter in die Zukunft, so könnte eine solche dynamisierte AHV/IV bald 19 bis 20 Prozent des Lohnes verschlingen, die obligatorisch erklärte berufliche Pensionskasse etwa 12 bis 13 Lohnprozente und der Teuerungsausgleich 4 bis 5 Prozent, was bereits zu Aufwendungen von 35 bis 38 Prozent führt, die auch bei hälftiger Uebernahme durch den Arbeitgeber für die relativ immer kleiner werdende Zahl der Erwerbstätigen eine übermässige Belastung bedeuten würden.

Bedenken Sie, dass uns auch eine Revision des KUVG bevorsteht, die gierig nach weiteren Lohnprozenten Ausschau halten könnte. Bedenken Sie zudem, dass schon in den nächsten Jahren Millionen von Franken an Rentenleistungen ins Ausland abfliessen werden, die für unsere Volkswirtschaft verloren sind.

Zur AHV als existenzsichernde Vorsorgeeinrichtung sagen wir ja, ein Nein aber zu einer AHV, die bedenkenlos nur noch als politischer Spielball missbraucht wird. Die grosse Bedeutung dieses Geschäftes für unser Land erforderte eigentlich neben Herrn Bundesrat Tschudi die Präsenz der Vorsteher sowohl des Finanz- wie des Volkswirtschaftsdepartements. Die Leistungen der AHV springen im Jahre 1973 auf 6,2 Milliarden Franken. Damit sind wir bei wichtigen Fragen angelangt: Was darf in diesem Sozialbereich dem Bund an finanziellen Mehrleistungen zugemutet werden und was muss dem Selbsthilfewillen des Einzelnen überlassen bleiben? Besteht die Gefahr, dass wir die erste Säule der AHV, die staatliche Hilfe, in Unterschätzung anderer gewaltiger Aufgaben, z. B. des Umweltschutzes, der Bildungspolitik usw., zu stark belasten, so dass Rissbildungen, ja später der Zusammenbruch die Folgen einer solchen Politik sein könnten; dies eventuell in einer Zeit der wirtschaftlichen Rückbildung und zunehmender staatlicher Verschuldung? Wie anders als über das Mittel neuer massiver Steuerabschöpfungen würde der Ausbruch aus der Finanzklemme gesucht, wo und wann ist die Grenze zum unersättlichen Wohlfahrtsstaat über-

sritten? Diese Fragen stellen, heisst, sie wie folgt beantworten: Wir lehnen das Volksbegehren auf Einführung einer Volkspension entschieden ab und verfolgen aufmerksam auch jene Bestrebungen, die auf Umwegen das gleiche Ziel anvisieren und frisch-fröhlich behaupten, die Befürworter der Volkspension hätten in der jetzigen vorberatenden Kommission eine entscheidende Runde gewonnen. In einer Basler Zeitung ist Mitte Februar ein Artikel, betitelt «Grünes Licht für Volkspension» erschienen. Darin muten die folgenden Sätze wenig bescheiden an: «Es ist nicht das optische Resultat parteipolitischer Scheuklappen, wenn ich feststelle, die Architekten des neuen AHV-Konzepts heissen SP Schweiz, Schweizerischer Gewerkschaftsbund und SP-Bundesrat Hans-Peter Tschudi mit seinen Mitarbeitern. Die bürgerliche Allparteien-Konkurrenzinitiative liegt als interessanter Diskussionsbeitrag bereits im Eimer. Die Anträge der PdA sind, zu deren eigenem Erstaunen, zusammen mit Ergänzungs- und anderen Leistungen, durch den Tschudi-AHV-Express links überholt worden.»

Für uns bedeuten AHV und IV ein Gemeinschaftswerk aller politischen Gruppierungen. Dabei haben die einen stärker als die andern an das soziale Gewissen gerührt und den Ausbau dieser Versicherung forciert. Sicher ist, dass Herr Bundesrat Tschudi als grosser Baumeister der AHV in die Sozialgeschichte unseres Landes eingehen wird. Ebenso gewiss ist, dass die schönsten Sozialprogramme Rhetorik bleiben, wenn das Geld zu ihrer Verwirklichung nicht vorhanden ist. Es sind die Erträge unserer vielfältigen Wirtschaft, mit denen wir das solide oder überlastete Fundament für unsere Sozialpolitik bauen. Bedenken wir vermehrt, dass eine grosse Zahl kleiner und mittelgrosser Betriebe mit der Erfüllung der heute schon bestehenden Sozialverpflichtungen die Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit erreicht hat. Prominente Gewerbevertreter könnten mit eindrucklichen Beispielen aufwarten. Die Verpflichtung auf eine Volkspension brächte viele Selbständig-erwerbende, die je länger, je mehr ein schützenswertes Interesse verdienen, in arge Bedrängnis.

Mit Blick auf die bevorstehende Debatte vertreten wir nachdrücklich den Standpunkt, dass im Widerstreit der Meinungen Herz und Verstand wegleitend sein sollten. Der Wille zur Selbsthilfe muss unter allen Umständen erhalten bleiben. Wir lehnen die Praxis des Wohlfahrtsstaates, der zur bequemen Staatsbindung, zur unkritischen Staatsgläubigkeit, zur anhaltenden Staatsverschuldung und zum Abbau der eigenen Initiative führt, entschieden ab. Wir treten ein für einen sozialen Staat, zu dem alle seine Träger nach gerechtem Abwägen ihres Leistungsvermögens einen angemessenen Beitrag leisten.

Ich empfehle Ihnen im Namen unserer Fraktion, auf die beiden Vorlagen des Bundesrates einzutreten.

Freiburghaus: Die Fraktion der SVP beantragt Ihnen, auf die Verfassungsvorlage und das Bundesgesetz über die 8. AHV-Revision einzutreten und dem Antrag des Bundesrates und der nationalrätlichen Kommission auf Verwerfung der PdA-Initiative zuzustimmen. Sie wird auch einer einmaligen 13. Monatsrente bepflichteten.

Die Diskussionen um die Neuordnung unserer AHV laufen seit Wochen auf vollen Touren, wobei gerade in den letzten Tagen recht viel gegen die sogenannten AHV-Bremser polemisiert wurde. Lassen wir diese Po-

lemik in dieser Debatte beiseite, und wenden wir uns ausschliesslich den Tatsachen zu.

1. Mit der neuen Verfassungsvorlage und der 8. AHV-Revision reihen wir uns in die Spitzengruppe der Nationen mit der besten Sozialvorsorge ein, wobei in unserem System die Solidarität in einem Ausmass ausgeübt wird, wie das in keinem andern Lande der Fall ist. Auch das darf einmal sehr deutlich gesagt werden.

2. Wir verdoppeln im grossen und ganzen auf einen Schlag die Leistungen der staatlichen AHV. Von der bisherigen Basisversicherung steuern wir damit geradezu zu existenzsichernden Renten, welche immerhin recht weit über dem sogenannten biologischen Minimum stehen.

3. Das Obligatorium der Pensionskassen wird im bestehenden, bis heute bewährten System die Lücken, die noch vorhanden sind, schliessen — und zwar in einer Zeitspanne von nur 10 bis 20 Jahren. Kein anderes Land in ganz Europa ist mit einer derart kurzen Frist durchgekommen. Eine solche Massnahme setzt nach wie vor eine blühende und gut verdienende Wirtschaft voraus. Mit vereinten Kräften aber wollen wir versuchen, das derart weit gesteckte Ziel zu erreichen.

4. In der Zielsetzung sind wir uns alle einig. Unsere Alten, Hinterlassenen und Invaliden sollen künftighin die gewohnte Lebenshaltung fortsetzen können. Das ist ein ausserordentlich anspruchsvolles Ziel. Um es zu erreichen, werden entsprechend grosse finanzielle Mittel, nämlich mindestens 25 bis 27 Lohnprozente notwendig sein. In diesen Zahlen sind selbstverständlich die Beiträge von Bund und Kantonen inbegriffen.

5. Ueber das Ziel, jedoch nicht über den einzuschlagenden Weg, herrscht Einigkeit. Auf der einen Seite steht die vorgeschlagene Lösung der PdA, auf der andern Seite der Vorschlag des Bundesrates, der in langen und harten Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden andern Initiativen in den zuständigen Experten- und politischen Kommissionen ausgehandelt wurde. Es gilt heute, diesem nach unserer Auffassung tragbaren und guten Kompromiss zuzustimmen. Die vorliegenden Anträge, wie sie aus der nationalrätlichen Kommission hervorgegangen sind, dürfen aber auf keinen Fall mehr überladen werden. Sonst ist die Gefahr gross, dass auf Kosten der Alten ein unnötiger und unerfreulicher Kampf ausbricht, der das ganze heutige System gefährden und nach langen Auseinandersetzungen höchstens schlechtere Lösungen bringen würde.

Die eidgenössischen Räte haben damals mit eindrücklicher Einmütigkeit dem seinerzeitigen Bericht Keiser zugestimmt und so die Haupttroute des Drei-Säulen-Systems festgelegt.

6. In allen Einzelfragen ist man in den verschiedenen Gruppen praktisch einig, ausgenommen einer einzigen, nämlich der Frage der Volldynamisierung aller Renten. Wenn man unsere breite Zustimmung zu den Vorschlägen des Bundesrates und den Kommissionsanträgen — mit Ausnahme der Volldynamisierung — aus bürgerlichen Kreisen als Schwäche auslegen wollte, so täuscht man sich. Jeder neue Vorschlag wurde gründlich erwogen und ihm erst zugestimmt, wenn er als im System richtig und als langfristig tragbar erkannt wurde. So haben wir denn praktisch allen Vorschlägen zustimmen können, auch wenn sie sehr weit gehen und ganz beträchtliche Mehrkosten verursachen werden. Dabei kamen der Wille und die unablässige Bereitschaft zum Ausdruck, der als richtig erkannten Lösung zum Durchbruch zu verhelfen.

7. In der Frage der Volldynamisierung der Neu- und Altrenten gilt es aber nun klar und unmissverständlich nein zu sagen. Dieser über den Vorschlag des Bundesrates weit hinausreichende Antrag wurde in der Kommission in Adelboden mit 14 : 9 Stimmen angenommen. Ich glaube, dass man sich hier und dort über die Tragweite einer solch weitgehenden Bestimmung in der Verfassung nicht in allen Teilen im klaren war. Wir sind mit dem Bundesrat der Meinung, dass die Volldynamisierung der laufenden Renten auf die Dauer nicht notwendig ist und das Vorsorgeziel, wie wir es festgelegt haben, auch ohne diese zwingende verfassungsrechtliche Bestimmung erreicht werden kann. Mit dem Vorschlag des Bundesrates und der Kommissionsminderheit bleibt dem Parlament jede Freiheit, auf die künftige Gestaltung der AHV einzuwirken. Wir glauben, dass in der Formulierung, wie sie im bundesrätlichen Antrag festgehalten wurde, dem Parlament genügend Spielraum und Anpassungsmöglichkeit überlassen bleibt, heisst es doch, dass die zukünftigen Renten mindestens der Preisentwicklung, das heisst der Teuerung, anzupassen seien. Allgemein ist man ja bereit, dies für die Rentenerhöhung auf den 1. Januar 1975 zu tun und für die gleiche Erhöhung der Alt- und Neurenten auf diesen Zeitpunkt einzutreten. Von Bremsen kann hier tatsächlich unter diesen Umständen keine Rede sein. Wir wollen aber die nötige Freiheit des Parlamentes wahren und keine Zementierung nach oben festlegen. Auch kommende Generationen möchten hier weiter mitreden können; und wir wissen, dass die Jungen heute erklären: Wenn wir zu weit gehen, könne es für sie dann derartige Belastungen geben, dass es bei der Finanzierung anderer in unserem Lande wichtiger Fragen Lücken geben könnte. Eine Volldynamisierung müsste unweigerlich die zweite Säule aushöhlen, weil für sie ein vollumfänglich gleicher Schritt auch durch die beste Wirtschaft kaum mehr zu tragen sein würde. Beides ist auf die Dauer finanziell kaum zu bewältigen. Fachleute sind sich einig darüber, dass eine Volldynamisierung je nach der Entwicklung der Löhne auf die Dauer zusätzliche Beiträge in der Höhe von ungefähr 6 Lohnprozenten erfordern würde. Gerade ausländische Beispiele sollten uns zur Vorsicht mahnen, denn grosse Differenzen zwischen papierernen Versprechen und tatsächlichen Leistungen können und wollen wir uns nicht leisten. Weil die erste Säule, die sogenannte staatliche AHV, praktisch ausschliesslich auf dem Umlageverfahren aufgebaut sein wird, würden auch nur kleinste Rückschläge in der Wirtschaft eine Finanzierung volldynamischer Renten schon gefährden. Eine kleine Rezession — ich bringe das als Beispiel —, wie wir sie vor ein paar Jahren in der Bundesrepublik Deutschland beobachteten, deckte bereits die ersten Schwierigkeiten auf. Das gleiche gilt auch für andere umliegende Staaten. Diese Beispiele sollten wir beachten. Ich behalte mir vor, bei der Begründung des Minderheitsantrages noch eingehender auf diese wohl wichtigste Streitfrage in unseren Beratungen einzutreten. Wir sind daran, innert kürzester Zeit das modernste und wohl stabilste Sozialwerk Europas zu schaffen. Wir verdoppeln — grob berechnet — auf einen Schlag die Leistungen der AHV. Wir verwirklichen unsere Versprechen Schritt für Schritt.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen im Namen meiner Fraktion, auf die Vorlage einzutreten.

M. Dafflon: A la première page de son rapport concernant l'initiative pour une véritable retraite popu-

laire, le Conseil fédéral déclare: «Le moment est venu de résoudre dans son ensemble le problème des conséquences économiques de la vieillesse, du décès et de l'invalidité.» Il poursuit: «Nous sommes à la veille d'une étape décisive dans l'édification de notre système de sécurité sociale.» J'ajouterai que nous sommes à un moment historique en ce qui concerne la sécurité sociale pour la vieillesse. En effet, nos décisions vont déterminer pour une très longue période le sort de centaines de milliers de vieillards, de veuves, d'orphelins et d'invalides.

Le parti du travail se félicite d'avoir déclenché ce processus en lançant puis en déposant l'initiative pour une véritable retraite populaire. Depuis le dépôt de cette initiative en décembre 1969, l'idée a fait son chemin; nous constatons qu'elle est hautement appréciée parmi la population dont elle a gagné les différentes couches. En effet, elle n'intéresse pas seulement les vieillards, les bénéficiaires d'aujourd'hui et ceux de demain, mais également les jeunes gens chez qui se développe un esprit de solidarité et qui sont parfaitement conscients de ce que cette initiative représente aussi une sécurité, sécurité qu'ils revendiquent comme l'a d'ailleurs très largement démontré un récent sondage de la population.

Cette popularité est due au fait que l'on a trop longtemps tergiversé, fait des promesses, retardant sans cesse le moment d'apporter des améliorations à l'AVS en arguant de la difficulté de la réforme, jusqu'à prétendre que le système actuel était le meilleur; il était typiquement adapté à la Suisse et personne n'en voulait d'autre. Il a fallu que trois initiatives soient lancées pour que l'on comprenne en haut lieu que l'on en avait assez des accommodages, des atermoiements, et que cela avait assez duré, particulièrement en un temps où le pays traverse une période de prospérité encore jamais connue, où se constituent des fortunes et où s'amassent des richesses considérables.

Nous soulignons que ce geste de solidarité, que nous demandons aujourd'hui, aurait pu être fait beaucoup plus tôt, il aurait été accepté par la majorité du peuple.

Nous voici donc aujourd'hui saisis de trois projets: celui de la 8e revision, celui de l'initiative pour une retraite populaire et le contre-projet du Conseil fédéral.

Nous n'avons qu'un laps de temps assez court — puisque nous ne disposons que de 20 minutes pour prendre la parole — pour réfuter l'argumentation du Conseil fédéral, ce que nous sommes seuls à faire en ce qui concerne ce contre-projet et sa position vis-à-vis de l'initiative populaire, à propos de laquelle on nous a d'ailleurs prêté de mauvaises intentions — et j'aimerais souligner ici la bizarrerie du procédé. Nous n'avons jamais été invités à dire ce que nous pensions, ce que nous voulions au sujet de la retraite populaire. Nous n'avons même pas été consultés et, comme le faisait remarquer M. Muret lorsqu'il discutait de l'initiative contre l'exportation des armes, on ne nous a même pas téléphoné pour savoir si nous avions une idée ou des propositions à communiquer.

J'ajouterai que dans d'autres circonstances, d'autres parmi nos collègues ne faisant pas partie des commissions, ont été associés aux travaux alors qu'en ce qui nous concerne, cela n'a pas été le cas.

Lorsque l'on compare l'initiative au contre-projet et qu'il est question de la 8e revision de l'AVS, il faut, je crois, éviter de citer trop de chiffres. Tout à l'heure, le rapporteur de la commission en langue française nous a avertis en nous disant que l'on mentionnerait beaucoup

de chiffres et de pourcentages. Or, tant dans le message que dans les exposés des deux rapporteurs, on ne nous a donné aucun chiffre, par exemple à propos du contre-projet, en ce qui concerne le montant des rentes et la dépense totale. On espérait malgré tout un peu plus de renseignements à ce sujet.

Je dois rappeler que notre responsabilité à tous en la matière est grande. En effet, nous sommes placés devant l'alternative suivante: faire un choix extrêmement important, décisif même, entre deux systèmes de sécurité sociale pour la vieillesse. Le premier est celui d'une véritable retraite-vieillesse pour toute la population, sans exclusive, l'autre est basé sur le système dit «des deux piliers» qui exclut une grande partie de la population et qui délimitera d'ici quelques années des catégories de vieillards qui n'auront pas droit à l'AVS et qui seront alors des parias. Le Conseil fédéral, dans son message sur la retraite populaire, précise que cette retraite propose une assurance générale et obligatoire; en évoquant le système actuel qui définit le rapport existant entre les diverses rentes, il se pose la question de savoir si l'initiative maintient ce rapport entre la rente principale et les rentes accessoires telles que la rente de couples, la rente d'orphelins, la rente de veuves, et il conclut en ce sens qu'elle n'exige pas de refonte complète du système existant; c'est bien ce que nous avions pensé. Il remarque que cette retraite vise plutôt à fixer des limites minimum et maximum, en rapport avec les rentes complètes qui servent de base pour les autres rentes.

Le Conseil fédéral s'interrogeant toujours sur les intentions des initiateurs souligne l'indexation de la retraite populaire à l'augmentation du coût de la vie et au produit national brut, ainsi que l'incorporation des institutions de prévoyance professionnelles. Là également, il se pose une série de questions. Il demande quelles solutions adopter. Je répondrai qu'il faut adopter la meilleure pour les assurés bien entendu. Puis il compare l'initiative pour la retraite populaire avec les autres initiatives; la conception générale de chacune, la protection minimum, le financement. Nulle part. Il est indiqué que la retraite populaire obligera les grandes sociétés, le grand capital, à une plus forte contribution à son financement.

A ce propos, il fait la comparaison entre les trois initiatives. Il est utile de rappeler ici que, les autres initiatives, épargnent les gros profits, les grosses sociétés. Jamais il n'est fait appel à eux, au contraire, l'on insiste seulement sur la parité de la participation entre les salariés et les employeurs.

En ce qui concerne les répercussions financières de l'initiative, le Conseil fédéral déclare que celles-ci seraient telles qu'elles mettraient l'économie nationale en danger. Dès lors, dit-il, «l'économie nationale disposerait de moyens réduits pour ses investissements, l'économie privée aurait moins de ressources à sa disposition pour les placements financés par voie d'emprunts obligatoires et pour la construction de logements, le développement de l'infrastructure dont le secteur public est responsable ressentirait également les effets de la raréfaction des capitaux en provenance des caisses de pension».

Le Conseil fédéral conclut ainsi: «La revision demandée par l'initiative exigerait des moyens financiers si considérables et dans un si bref délai que les pouvoirs publics et l'économie auraient peine à trouver les ressources nécessaires pour faire face à d'autres besoins actuels tout aussi urgents dans le domaine du logement,

de l'assurance-maladie, de l'éducation et de la lutte contre la pollution par exemple.» Il faut savoir si l'on veut créer une caisse-veillesse pour assurer des moyens d'existence aux vieillards ou bien si, par le moyen de cette caisse-veillesse, on veut construire des logements, faire des routes, combattre la pollution ou aménager l'environnement. Le Conseil fédéral ne se fait pas le même souci pour les dépenses militaires où nous voyons, depuis des décennies, des milliards être dépensés dans ce secteur totalement improductif, ou, plus exactement, qui n'a que le but d'enrichir certains marchands d'armement, M. Dassault ou d'autres fabricants d'avions de combat.

Si l'initiative pour la retraite populaire est la plus chère, si elle coûte plus aux contribuables, aux pouvoirs publics, aux employeurs et aux salariés, elle assure en revanche plus efficacement tous les bénéficiaires. Parallèlement, elle ne rapporte pas aux assurances privées, elle n'épargne pas les riches et elle oblige les pouvoirs publics à trouver ailleurs l'argent pour ses autres réalisations.

Le contre-projet, lui, coûterait meilleur marché, n'imposerait pas les grosses sociétés, mais aurait tous les avantages, aux dires du Conseil fédéral! Une telle affirmation ne résiste pas à l'examen.

Le projet d'une véritable retraite populaire, je le répète, rencontre une large adhésion. Il est le début d'une véritable sécurité sociale pour la vieillesse dont bénéficiera, je le souligne, l'ensemble de la population. Il n'institue pas de classification des vieillards en plusieurs catégories! Telle qu'elle est conçue, par son indexation à l'augmentation du coût de la vie et à celle du produit national brut, l'initiative pour la retraite populaire garantit le maintien du pouvoir d'achat, c'est-à-dire les moyens d'existence aux assurés. Voici ses traits essentiels: Elle se propose d'accorder le 60 pour cent au moins du revenu annuel moyen des cinq années les plus favorables, mais au minimum 500 francs par mois pour une personne seule, et 800 francs par mois pour un couple, cela dès le 1er janvier 1970. En outre, ces montants sont indexés à l'augmentation du coût de la vie et du produit national brut, ce qui a pour conséquence qu'aujourd'hui — le produit national brut ayant déjà augmenté de 23 pour cent — le montant des rentes serait le suivant: au minimum 615 francs par mois pour une personne seule, et 984 francs pour un couple.

Nous avons calculé que si, jusqu'en 1975, c'est-à-dire à l'époque de l'entrée en vigueur de la nouvelle sécurité sociale, le produit national brut augmentait de 40 pour cent — depuis 1965, il a augmenté de 8,8 pour cent en moyenne par année — les rentes proposées par l'initiative pour la retraite populaire se monteraient à 700 francs au minimum et à 1400 francs mensuellement au maximum pour une personne seule; elles iraient de 1120 francs au minimum à 2240 francs au maximum pour un couple. Je souligne aussi que la retraite populaire fait le plus large appel à la solidarité en prévoyant que les personnes physiques et morales bénéficiant d'une situation économiquement privilégiée seront appelées à participer au financement de cette retraite.

Dans son message, le Conseil fédéral se demande ce que cela veut dire. Le financement peut épouser des formes diverses: celle d'un impôt spécial, celle d'une plus grosse participation aux primes de l'assurance ou d'autres formes encore. L'initiative pour la retraite populaire possède également l'avantage de ne pas entretenir plusieurs caisses et de prévoir l'incorporation des

caisses d'assurance, de pension, de prévoyance existantes dans un régime d'assurance fédérale, cela en maintenant les droits acquis par les assurés, pour tous les affiliés à ces caisses. Là aussi, le Conseil fédéral se demande ce que cela veut dire. Cela signifie que celui ou celle qui aura payé des cotisations pendant de longues années, qui aura fait de très lourds sacrifices, conservera ses droits à la retraite, à la pension, à l'invalidité. Que l'on ne vienne pas me dire aujourd'hui qu'il n'est pas possible de régler ces problèmes! On objectera — les rapporteurs et d'autres orateurs l'ont déjà fait — que cela coûtera cher. C'est évident mais, comme l'a rappelé le rapporteur de langue française, notre pays est riche, un des plus riches d'Europe et même, du monde. Il est parfaitement possible de donner à nos vieillards une assurance-retraite populaire et de couvrir les dépenses inhérentes à cette assurance. Les moyens existent dans ce pays, d'instituer une telle assurance. J'ajoute qu'y participeront, pour la totalité de la dépense, les pouvoirs publics, les privilégiés, les employeurs et les assurés. Les autres propositions s'approchent d'ailleurs quant aux dépenses et aux coûts. Tout à l'heure, le rapporteur relevait que la dépense entraînée par le contre-projet engagerait près du 24 pour cent des salaires. En consultant le message, je peux dire que les cotisations prévues seront, pour le contre-projet, de 14,6 pour cent du salaire pour le système dit des deux piliers, c'est-à-dire pour l'AVS et pour le deuxième pilier. Quant à la retraite populaire, les cotisations seront de l'ordre de 16, éventuellement de 17 pour cent.

Quelques mots au sujet du contre-projet. Il ne prévoit aucun chiffre, ni pour les rentes, ni pour les dépenses. Les pouvoirs publics participeront seulement aux dépenses de l'assurance-veillesse, mais pas du tout à la contribution en faveur du deuxième pilier. Les charges pour ce dernier seront laissées aux seuls salariés et aux employeurs. En outre, on ne nous dit pas combien recevront les bénéficiaires! Sur ce point, on nous demande un chèque en blanc. Mais, fait plus grave à nos yeux, le contre-projet rompt avec le principe important — je dirait même essentiel — de l'assurance-veillesse actuelle: celui de la solidarité. En effet, dorénavant, il y aura deux catégories de gens dans notre pays: les assurés au deuxième pilier et les non-assurés, les exclus. Qui sont-ils? Ils sont nombreux! Ce sont tous les bénéficiaires actuels de l'AVS et de l'assurance-invalidité qui n'auront pas droit au deuxième pilier! Tous ceux qui vont devenir bénéficiaires jusqu'au 1er janvier 1975 n'y auront pas droit non plus.

Tous ceux qui n'ont pas payé au minimum 5 années de cotisations, c'est-à-dire ceux qui ont aujourd'hui 54 ans pour les femmes, respectivement 57 ans pour les hommes, seront exclus de cette assurance. J'ajoute à cela tous les indépendants, et là j'attire l'attention de leurs représentants dans cette salle. En votant le contre-projet, vous excluez tous les agriculteurs, toutes les professions libérales, tous les commerçants; ils n'auront pas droit au deuxième pilier. Demain, ces gens qui auront perdu leur situation, qui auront été absorbés par les grosses entreprises, qui auront dû vendre leurs terrains, seront des misérables parce qu'ils n'auront que l'AVS pour vivre et ils seront totalement séparés de l'ensemble des salariés.

On a parlé, et on parle beaucoup, d'adhésion au *Marché commun*: Dans le journal *La Terre romande*, on nous indique que 2 millions d'agriculteurs des pays mem-

bres du Marché commun vont disparaître jusqu'à fin 1972. Il n'y a pas longtemps, un professeur fribourgeois nous indiquait qu'en dix ans, 40 000 exploitations agricoles avaient disparu en Suisse. La situation des agriculteurs suisses ne sera pas différente de celle des agriculteurs du Marché commun.

L'attire donc l'attention des responsables de ces organisations, les défenseurs des professions indépendantes, des agriculteurs, qu'ils font courir à leurs membres un très grave danger en votant pour le système dit des deux piliers.

J'ajouterai encore un mot. Notre position vis-à-vis de ce contre-projet est de nous y opposer et de voter l'initiative populaire. En ce qui concerne la huitième revision, le Parti du travail la votera, mais proposera des améliorations. Si nous sommes battus sur l'initiative pour une véritable retraite populaire, nous proposerons d'améliorer également le contre-projet. Qui veut le plus veut le moins. Je vous invite à voter l'initiative pour une véritable retraite populaire.

Blatti: Wir haben, gestützt auf die uns unterbreiteten Vorlagen, zu vier Geschäften Stellung zu nehmen, nämlich zum neuen Verfassungsartikel über die AHV/IV, zu der sogenannten PdA-Initiative, zur 8. AHV-Revision und zur ausserordentlichen Erhöhung der Renten im Jahre 1972. Ausser der PdA-Initiative wurden bekanntlich noch zwei weitere Volksbegehren für eine Verfassungsrevision der AHV/IV eingereicht, und zwar von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, mit Unterstützung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, und die Initiative für eine zeitgemässe Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, die sogenannte überparteiliche Initiative, hinter der die Schweizerische Volkspartei, die Christlichdemokratische Volkspartei, die Freisinnig-demokratische Partei, die Evangelische Volkspartei, die Liberaldemokraten und die Demokraten stehen, also eine imponierend breite Front von Verantwortlichen für eine bisher schon gute und für die Zukunft noch bessere Altersvorsorge.

Was diese letztere Gruppierung besonders mit Genugtuung erfüllt, ist die Tatsache, dass der vorliegende Verfassungsentwurf des Bundesrates mit der Zielsetzung der überparteilichen Initiative wohl nicht in allen Teilen, aber doch weitgehend übereinstimmt. Das trifft insbesondere für die für unsere schweizerische Einrichtung typische Dreiteilung der Vorsorgeaufgabe zu. Wir anerkennen besonders und danken dem Bundesrat dafür, dass er das sogenannte Drei-Säulen-Konzept nunmehr in der Verfassung verankert, indem deutlich festgehalten wird: «Der Bund trifft Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Diese beruht auf einer eidgenössischen Versicherung, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge.»

Damit wird eine Entwicklung honoriert und ein Zustand festgenagelt, der sich aus unseren wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen ergeben hat, allerdings mit der sehr wichtigen Auflage für die Zukunft, dass die berufliche Vorsorge als obligatorisch erklärt wird, indem die Arbeitgeber verpflichtet werden, ihre Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung der Betriebe, Verwaltungen und Verbände oder einer ähnlichen Einrichtung zu versichern, wobei die Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen haben. Uebereinstimmung besteht auch in bezug auf die Voraussetzungen zur Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung. Die Leistung der beruflichen Vorsorge, zusammen mit der eidgenössischen Versicherung, d. h. der

AHV, sollen es den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden ermöglichen, ihren bisherigen Lebensstandard fortzusetzen, wobei angenommen werden darf, dass die gewohnte Lebenshaltung dann gesichert ist, wenn eine Einzelperson im Alter auf ein Ersatzeinkommen von mindestens 60 Prozent des zuletzt bezogenen Bruttoverdienstes kommt, was im Mittel ungefähr zwei Dritteln des Nettoeinkommens entspricht. Für Ehepaare wird sich der Prozentsatz entsprechend erhöhen.

Auch in bezug auf die weittragenden Auflagen bezüglich der beruflichen Vorsorge, die aus begreiflichen Gründen nicht überall mit der gleichen Begeisterung begrüsst werden, geht der zur Beratung stehende Verfassungsentwurf mit der überparteilichen Initiative in der gleichen Richtung.

Die vorläufig provisorische Mitteilung des Eidgenössischen Statistischen Amtes vom 21. Februar 1972 über die Pensionskassenstatistik zeigt, dass seit dem letzten Ueberblick im Jahre 1966 diese zweite Säule, d. h. die privaten Pensionskassen und Fürsorgeeinrichtungen, eine bemerkenswerte Weiterentwicklung gemacht haben, indem in den letzten vier Jahren die Zahl der Vorsorgeeinrichtungen um etwa 24 Prozent zugenommen hat und die Zahl der Aktivmitglieder um rund 11 Prozent. Es wurden im ganzen 396 Vorsorgeeinrichtungen des öffentlichen Rechts mit rund 250 000 Aktivmitgliedern und 9155 Vorsorgeeinrichtungen des privaten Rechts mit rund 850 000 Versicherten neu erfasst.

Ueber die Pensionskassenvermögen und das Total der neuesten Ausrichtungen liegen leider noch keine neuen Zahlen vor. Das von diesen Kassen verwaltete Vermögen wird zwischen 30 und 40 Milliarden Franken liegen, und es wäre geradezu unverantwortlich, wollte man diese privaten Bemühungen einfach ignorieren und alles, was die Altersvorsorge anbetrifft, dem Staate überlassen. Uns liegt sehr daran, dass diese zweite Säule am Leben bleiben und mindestens ihre Teilaufgaben erfüllen kann.

Das Parlament hat vor anderthalb Jahren zum Bericht der Kommission Kaiser über die Förderung der beruflichen Vorsorge eingehend Stellung bezogen und diesem Bericht mit den daraus entstehenden Konsequenzen zugestimmt. Das Ergebnis ist im Verfassungsentwurf enthalten. Die bezüglichen Gesetzesvorbereitungen sind schon im Gang. Ich möchte nur wünschen, dass bei der gesetzlichen Festlegung des Obligatoriums der zweiten Säule die Anforderungen an diese nicht so hoch geschraubt werden, dass die Existenz vieler Pensionskassen in Frage gestellt wird.

In einem weiteren sehr wichtigen Punkt befinden sich die Kreise des überparteilichen Komitess in voller Uebereinstimmung mit dem bundesrätlichen Verfassungsentwurf. Bisher galt die AHV als Basisversicherung, nun wird sie zur existenzsichernden Versicherung ausgebaut, die die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung im Alter sichern soll, wobei der Verfassungsartikel festhält: «Die Renten sollen den Existenzbedarf angemessen decken; sie sind jeweils der Preisentwicklung anzupassen.» Wir haben darüber schon einiges gehört. Dieser Zielsetzung stimmen wir zu, müssen aber die von der Kommissionsmehrheit beschlossene Volldynamisierung auch der Altrenten, für die der Bundesrat in einer geschickt formulierten elastischen Bestimmung mindestens die Anpassung an die Preisentwicklung vorsieht, ablehnen. Wir glauben, dass eine Volldynamisierung beider Renten — der alten und der neuen — schon heute in der Verfassung über das Ziel hinauschießt und besonders für die Erhaltung der zweiten

Säule die schwerste Belastung bedeutet. Herr Allgöwer, das hat mit dem Teufel-an-die-Wand-Malen oder mit den drohenden Tönen des Trumpf-Buurs nichts zu tun. Der Verdacht liegt eher nahe, dass damit eben dieser zweiten Säule, auf die Zeit gesehen, der Lebensnerv weitgehend abgeschnitten werden soll. Wir werden dann in der Detailberatung Gelegenheit haben, auf diesen Punkt eingehender zurückzukommen.

In der Kommission wurde die Meinung vertreten, es erübrige sich, in der Verfassung die dritte Säule zu erwähnen und dafür verfassungsmässige Förderungsziele vorzusehen. Wir halten aber diesen Passus im Verfassungstext «Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge, insbesondere durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik» als erwünscht und als wichtig. Es ist nicht so, wie behauptet wurde, dass dieser dritten Säule keinerlei Bedeutung zukomme. Das Sparen für die alten Tage ist für alle, besonders für die Freierwerbenden, immer noch üblich und nötig, ganz abgesehen von der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit, die Spartätigkeit zu erhalten.

Zusammenfassend stelle ich nochmals fest, dass der vorliegende Verfassungsentwurf in der Fassung des Bundesrates von der grossen Mehrheit der radikal-demokratischen Fraktion und auch vom Arbeitsausschuss des überparteilichen Initiativkomitees unterstützt wird. Eine kleine Minderheit unserer Fraktion hat sich für die Volldynamisierung ausgesprochen.

Dagegen lehnen wir trotz den empfehlenden Worten von Herrn Dafflon die PdA-Initiative einhellig ab, weil sie ihr volles Gewicht auf die allgemeine obligatorische Versicherung legt und damit die Volkspension will. Die bisherigen privaten Vorsorgeeinrichtungen haben daneben keinen Platz mehr, was mit Rücksicht auf den Gedankengang der Väter dieser PdA-Initiative nicht zu verwundern ist.

Die gewaltigen Aufwendungen, die diese Versicherungsart erfordert, müssten mindestens zu einem Drittel vom Staat und der Rest von den natürlichen und juristischen Personen, die sich in einer wirtschaftlich bevorzugten Stellung befinden, bezahlt werden. Von Beitragsleistungen seitens der Versicherten wird nichts gesagt. Das gibt für den Staat und die übrigen Bedachten einen teuren Tabak, da die durchschnittlichen Jahresausgaben für die AHV/IV nach diesem Rezept für den Zeitabschnitt 1973 bis 1983 pro Jahr auf rund 25 Milliarden Franken geschätzt werden, gegenüber 15 bzw. rund 14 Milliarden Franken Totalaufwand bei der Realisierung der beiden übrigen Initiativen. Wir halten diese vorgeschlagene PdA-Lösung, die wir nach dem Wortlaut des Verfassungstextes zu beurteilen haben, als für unsere Verhältnisse ungeeignet und in finanzieller Beziehung als untragbar und ziehen deshalb die uns unterbreitete bundesrätliche Lösung entschieden vor.

Was nun die 8. AHV-Revision anbetrifft, halten wir die Vorschläge des Bundesrates für zeitgemäss, fortschrittlich und wohlüberlegt. Auch sie gehen weit, aber die Zeitverhältnisse — hier breiter Wohlstand, dort massive Teuerung — lassen eine andere Lösung nicht zu. Allerdings müssen wir beachten, dass der Ausbau der AHV/IV nicht eine einzige und isolierte Aufgabe ist, die wir bereinigen müssen. Bedeutende Verbesserungen bei der Krankenversicherung sind angebeht, sind nötig und stehen vor der Tür; die Neugestaltung des Obligatoriums der Unfallversicherung ist im Gang. Beides erfordert bedeutend grössere öffentliche und auch private Mittel als bisher. Die Wohnbauförderung des Bundes soll für ihn eine Daueraufgabe werden, haben

wir am 5. März bestimmt. Was an finanziellem Aufwand daraus entsteht, werden wir in den nächsten Jahren zu spüren bekommen. Wir haben deshalb allen Grund, auch bei der AHV/IV die Zügel nicht schiessen zu lassen, denn wir wollen den alten Leuten, den Rentnern, ihre verfassungsmässigen und gesetzlichen Ansprüche zu jeder Zeit wirklich ausrichten können. Masshalten ist auch deshalb nötig, um ein Ausbrechen der bei Teilen der jungen Generation tatsächlich schon vorhandenen Missstimmung gegenüber dem stark ausgebauten Solidaritätsprinzip zugunsten der Alten tunlichst zu vermeiden. Stark erhöhte Leistungen auf der einen Seite machen stark erhöhte Beitragsleistungen auf der andern Seite nötig. Die Beiträge der Arbeitgeber/Arbeitnehmer werden schon bei der Realisierung der Vorschläge des Bundesrates stark erhöht und erfahren eine weitere Erhöhung zufolge der Mehraufwendungen, die die vorberatende Kommission beschlossen hat. Die Zahlen sind hier bereits genannt worden.

Auf den 1. Januar 1975 ist der Bundesrat ermächtigt, weitere Prämien erhöhungen vorzunehmen, wobei man mit mindestens 9,8 Prozent rechnet. Wir halten am bisherigen bewährten Grundsatz fest, dass alle Erhöhungen der Leistungen durch entsprechende Beitragserhöhungen sicherzustellen sind.

Die 8. AHV-Revision bringt nicht nur namhafte Rentenverbesserungen auf den 1. Januar 1973 und 1975, sondern sie verbessert auch die Rentenansprüche der Ehefrau und der geschiedenen Frau. Wir begrüssen diese Verbesserungen und auch diejenigen bei der Invalidenversicherung.

Herr Bundesrat Tschudi stellt in der Kommission mit Befriedigung fest, dass wir nach der 8. AHV-Revision hinsichtlich dem Stand der sozialen Sicherheit international gesehen in der Spitzengruppe figurieren. Wir freuen uns über diese Feststellung und namentlich auch darüber, dass dies auch in einem liberal gesinnten und demokratisch regierten Staatswesen mit der breiten Hilfe aller Kreise möglich ist.

Meine Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage über die 8. AHV-Revision, wobei wir uns vorbehalten, in der Detailberatung gewisse Abänderungsanträge zu stellen.

Als letzter Teil dieser AHV-Vorlagen wird uns die Ausrichtung einer zusätzlichen monatlichen Ergänzungsleistung an die Rentner im Jahre 1972 beantragt. Es handelt sich um eine Teuerungszulage, die mit Rücksicht auf die hohe Teuerungsrate im letzten und im laufenden Jahre gerechtfertigt ist. Die Teuerung trifft namentlich die Alten und Pensionierten, die, weil nicht mehr im Erwerbsleben stehend, ungenügende Möglichkeiten des Ausgleiches haben. Für sie ist die zunehmende Teuerung und Geldentwertung ein besonderes Uebel. Wir halten die Ausrichtung eines 13. Rentenbetrages für nötig und richtig und die Deckung des Aufwandes von rund 331 Millionen Franken aus dem AHV-Haushaltüberschuss 1972 für dieses eine Mal für verantwortbar.

Was wir in diesen Tagen beschliessen, ist für viele unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger von grösster Bedeutung. Sie erwarten von uns, in diesen Zeiten des grossen Wohlstandes, einen aufgeschlossenen Sinn.

Ich beantrage Ihnen deshalb namens der radikal-demokratischen Fraktion, auf diese Vorlage einzutreten, die PdA-Initiative abzulehnen und der 8. AHV-Revision und den Punkten, die ich erwähnt habe. Ihre Zustimmung zu geben.

Müller-Bern: Die sozialdemokratische Fraktion, das sei vorweg gesagt, befürwortet Eintreten auf beide Vorlagen. Wir begrüßen diesen entscheidenden Schritt im Ausbau unserer sozialen Sicherheit.

Nachdem Herr Kollega Schuler die Pionierleistung der CNG-Initiative hervorgehoben hat, einer Initiative, die übrigens die Volldynamisierung der Renten vorsah, die jetzt von der Mehrheit der CVP-Fraktion abgelehnt wird, wird man es mir nicht verargen, wenn ich hier erkläre, dass ohne die Beschlüsse unseres Parteitages vom Jahre 1968 in Basel, der sich für ein umfassendes System der sozialen Sicherheit einsetzte, und ohne die nachfolgenden ernsthaften und gründlichen Auseinandersetzungen sowohl im Rahmen der Partei wie auch des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes — Auseinandersetzungen um den Text der beiden Initiativen für ein modernes System der sozialen Sicherheit — wir wahrscheinlich nicht derart rasch so grosszügig konzipierte Vorlagen im Parlament diskutieren könnten. Wir haben sicher ein bisschen Starthilfe sowohl für die PdA-Initiative wie vor allem für die überparteiliche Initiative geleistet, die ja quasi als Bremse gegenüber unsern Vorschlägen gedacht war.

Das, was hier zur Diskussion steht, wäre vor einigen Jahren noch als Utopie bezeichnet worden. Der Ausbau unserer Alters-, Hinterlassenen, und Invalidenvorsorge, den wir jetzt vorsehen, dürfte neben der Schaffung der AHV selbst, im Jahre 1948, die wichtigste und wahrscheinlich die abschliessende Etappe auf diesem Gebiet darstellen. Dies mindestens unter der Voraussetzung, dass die Beratungen hier in unserem Rate und dann auch im Ständerat im gleichen zukunftsreichen und fortschrittlichen Geist durchgeführt werden, der schon die Botschaft des Bundesrates auszeichnet und der sehr deutlich an den Kommissionsverhandlungen von Anfang Februar in Adelboden (zur Freude der einen und offensichtlich zum Leidwesen der andern) zu tage trat.

Zu den einzelnen Vorlagen seien folgende Bemerkungen gestattet: Auch die sozialdemokratische Fraktion lehnt die Initiative der PdA ab. Es wäre übrigens unrealistisch, zu glauben, dass sie eine Chance in einer Volksabstimmung hätte, nachdem wir in der Schweiz rund 16 500 Vorsorgeeinrichtungen haben und ein Grossteil der diesen Einrichtungen angeschlossenen Versicherten als potentielle Gegner eines Vorstosses gelten müssen, der weitgehend auf die Liquidation ihrer Einrichtungen hinauslaufen würde. Wobei damit nicht gesagt sei, dass alle diese Vorsorgeeinrichtungen unter Denkmalschutz gestellt werden müssen. Zudem gestattet die Kombination von erster und zweiter Säule, wie sie im Gegenvorschlag enthalten ist, eine bessere Anpassung an individuelle Bedürfnisse und erlaubt in den unteren und mittleren Einkommensschichten, unter anderem dem Alleinstehenden mehr zu bieten als nur 60 Prozent. Wir stellen, wie das auch Herr Blatti getan hat für seine Initiative, mit Genugtuung fest, dass im Gegentwurf des Bundesrates weitgehend Gedanken der sozialdemokratisch-gewerkschaftlichen Initiative enthalten sind. Das gilt einmal für die Verankerung des Prinzips der existenzsichernden Renten in der ersten Säule wie auch für das Obligatorium der Pensionskassen für Arbeitnehmer. Im übrigen sind ja die Selbständigerwerbenden nicht ausgeschlossen von der zweiten Säule, wie das Herr Dafflon behauptet hat. Sie können sich unter gleichen Bedingungen freiwillig — man kann es auch für gewisse Kreise der Selbständigerwerbenden

obligatorisch vorsehen — einer zweiten Säule anschliessen.

Wir vertreten grundsätzlich — Sozialdemokraten und Gewerkschaften — das Zweisäulenprinzip. Im Vorschlag des Bundesrates ist als Konzession an die überparteiliche Initiative das Dreisäulenprinzip verankert worden.

Damit man später nicht sagen wird, wie das heute auch wieder geschehen ist vom Kommissionspräsidenten, das Dreisäulenprinzip sei unbestritten, möchte ich hierzu einige Bemerkungen machen. Wir sind übrigens — das möchte ich Herrn Naegeli sagen — für eine dynamische AHV und nicht für eine statische, deshalb wollen wir nicht auf einem Melkstuhl sitzen; auf einem Zweirad fährt es sich bedeutend eleganter und besser als auf einem Dreirad. Das ist unsere Meinung.

Wir bedauern ausserordentlich, dass der Vorschlag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftsbundes, der im Vernehmlassungsverfahren gemacht wurde, keinen Niederschlag im Text des Gegenvorschlags gefunden hat. Wir hatten nämlich beantragt, die Sparförderung — die wir keineswegs etwa bekämpfen — in einem separaten Artikel der Bundesverfassung zu ordnen, ausserhalb des engen AHV-Rahmens. Es ist nach unserer Meinung auch falsch, die Selbstvorsorge einschränkend nur auf den Zweck der AHV und IV zu beziehen. Es gibt ja auch andere Sparziele: Eigenheim und so weiter. Man hätte durch den von uns vorgeschlagenen Artikel auch dem Gedanken der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand Rechnung tragen können.

Für die unteren und mittleren Schichten der Unselbständigerwerbenden bleibt neben der ersten und zweiten Säule kein Spielraum mehr für die Selbstvorsorge, wenn sie eingeengt wird auf das Ziel der AHV/IV. Schon jetzt beschwört man ja das Gespenst der Ueberversicherung herauf, die sich bei der Verwirklichung der Anträge unserer Kommission bei diesen Einkommenskategorien angeblich einstellen würde. Die Selbstvorsorge soll unter anderem, wie es in der Botschaft auf Seite 17 heisst, die berufliche Vorsorge für höhere Kader ergänzen. Diese höheren Kader würden also von diesen Steuerprivilegien allein, wenigstens für die Kategorie der Arbeitnehmer, profitieren. Beim Selbständigerwerbenden stellt sich die Frage anders. Man könnte dort von einer Säule 2 b sprechen, wenn man die zweite Säule der Arbeitnehmer als 2 a bezeichnen will.

Wir befinden uns übrigens mit unserer Skepsis gegenüber der dritten Säule in guter Gesellschaft. Im Auftrag der Expertenkommission zur Behandlung der volkswirtschaftlichen Fragen der Sozialversicherung ist im Oktober 1971 ein Gutachten herausgekommen, in dem es unter anderem heisst: «Im Rahmen des Dreisäulenprinzips kommt die dritte Säule, d. h. die individuelle Selbstvorsorge, vor allem in höheren Einkommensschichten zum Tragen. Von derartigen Massnahmen würden deshalb in erster Linie die Angehörigen der hohen Einkommensschichten profitieren. Altersvorsorge und Sparförderung bzw. Vermögensbildung sollten deshalb zweckmässigerweise als zwei voneinander unabhängige Problemkreise behandelt und geregelt werden.» Professor Hans Herold, sicher ein unverdächtigter Zeuge, dem man nicht, wie das gegenüber der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission in Adelboden geschehen ist, vorwerfen kann, kommunistischen Mustern nachzueifern, hat in einem Artikel in der «NZZ» vom 21. Januar dieses Jahres von der dritten Säule als einer sinnlosen Sparförderungsmassnahme gesprochen. Er sagt, die

Begünstigung des individuellen Alterssparens sei eine nutzlose Umlage. Was man durch höhere Abzüge zu erreichen glaubt, müsse man durch Steuerschärfungen wieder selbst tragen.

Wir sind uns andererseits bewusst, dass es allerhand gemeinsamer Anstrengung braucht, um in der Volksabstimmung den Gegenvorschlag durchzubringen. Die Möglichkeit, dass es zu einem zweifachen Nein kommt, ist nicht von der Hand zu weisen. Wir verzichten deshalb auf einen Antrag, die in gewissen Kreisen so beliebte Selbstvorsorge aus dem Verfassungsartikel zu streichen. Dagegen werden wir uns die Ausführungsgesetzgebung sehr genau ansehen. Wir werden nicht tolerieren, dass unter dem Titel «Förderung der Selbstvorsorge» ein Steuerprivilegierartikel für die höheren Einkommensschichten geschaffen wird.

Entsprechend dem, was unsere Partei und der Schweizerische Gewerkschaftsbund schon im Vernehmlassungsverfahren dargelegt haben, treten wir mit Ueberzeugung für die in Adelboden beschlossene Voll-dynamisierung der AHV/IV-Renten ein. Es ist für uns ganz undenkbar, dass von der bisherigen Praxis, wonach in der AHV und IV auch die laufenden Renten der Lohn- und nicht nur der Preisentwicklung angepasst werden, abgewichen werden könnte. Die Rentner haben nicht nur Anrecht auf die Erhaltung ihres Warenkorb, d. h. auf den Teuerungsausgleich, sondern man soll sie auch angemessen an der allgemeinen Wohlstandssteigerung mitbeteiligen. Es wurde in den Vorberatungen über den neuen Verfassungsartikel von gewisser Seite erklärt, die Rentner hätten keineswegs mehr das Bedürfnis, ihre Lebenshaltung zu verbessern. Alles, was sie mehr bekämen, würde zugunsten der lachenden Erben auf das Sparbüchlein wandern.

Einmal ist das nicht wahr, und zum zweiten erstaunt es, dass die gleichen Leute, die nicht genug in Sparförderung machen können, sich plötzlich über das Sparen der alten Leute quasi lustig machen. Selbst die «Neue Zürcher Zeitung» findet ja in ihrem mit dem schönen Titel «Rechte Worte, linke Taten» versehenen Artikel, dass es zweifellos erstrebenswert sei, die Betagten nicht nur vor den Folgen der Inflation zu schützen, sondern man sollte sie auch am wirtschaftlichen Wachstum weiter teilhaben lassen. Was aber erstrebenswert ist, das soll auch verwirklicht werden. Wenn der Lebensstandard der aktiven Bevölkerung steigt, wenn ihr Einkommen sich real verbessert, dann haben wir eine blühende Wirtschaft, die auch in der Lage ist, den Alten, Hinterlassenen, und vor allem auch den Invaliden einen etwas besser garnierten Warenkorb zu verschaffen.

In der überparteilichen Initiative heisst es, die AHV solle den jeweiligen durchschnittlichen Existenzbedarf decken. Ich interpretiere das so, dass man auch bei diesem Initiativkomitee gedacht hat, die Grenzen für den Existenzbedarf könnten sich wandeln, und der Existenzbedarf selbst müsse daher der allgemeinen Wohlstandsentwicklung angepasst werden. Es kann sicher nicht bestritten werden, dass die Voll-dynamisierung der Renten Beitragserhöhungen zur Folge haben wird, namentlich dann, wenn sich das Verhältnis zwischen aktiver Bevölkerung und Rentnern zuungunsten der Aktiven ändert, wobei ich übrigens die Voraussagen, die für das Jahr 2000 oder 2300 gemacht werden, nur *cum grano salis* nehme. Man hat an der Landi 1939 auch allerhand Voraussagen über die künftige Bevölkerungsentwicklung gemacht, die dann nachher nicht eingetroffen sind.

Wir sind jedenfalls der Meinung, dass sich solche Prämien erhöhungen in einem tragbaren Rahmen halten würden, und die Berechnungen des Herrn Naegeli beispielsweise betrachten wir als vom schwärzesten Pessimismus gezeichnet und stark übersetzt.

Grundsätzlich begrüssen wir, dass in dem neuen Verfassungsartikel verankert wird, die erste Säule solle nicht nur Basisrenten bieten, sondern existenzsichernde Renten ermöglichen. Als Pendant dazu wurde glücklicherweise auf jede Barriere, die den Ausbau der AHV/IV gehemmt hätte, verzichtet. Wir sind froh darüber, dass in der Verfassung selbst keine Beitragslimitierung vorgesehen wurde. Wäre man diesem Gedanken gefolgt, so hätte das bedeutet, dass man die AHV/IV in eine eigentliche Zwangsjacke gesteckt hätte, jede vernünftige Anpassung der Renten an neue soziale und wirtschaftliche Gegebenheiten wäre blockiert worden. Nicht nur wäre nicht einmal das möglich gewesen, was man bei der 8. AHV-Revision vorgesehen hat, sondern man hätte auf die Dauer den angemessenen Existenzbedarf gar nicht decken können.

Vernünftige Geldleistungen sind sicher notwendig, um unseren Alten und Invaliden, den Witwen und Waisen eine menschenwürdige Existenz zu bieten. Sie genügen aber nicht, auch wenn sie eine nützliche Grundlage darstellen. Menschliche Wärme, Kontakte und Betreuung sind oft ebenso wichtig. Hier bietet der Absatz 7 des Gegenvorschlages neue Möglichkeiten, die wir als ausserordentlich positiv beurteilen.

Zur Vorlage betreffend die 8. AHV-Revision stellen wir fest, dass damit bereits weitgehend die im Gegenvorschlag enthaltenen Grundsätze verwirklicht werden, wonach die AHV/IV-Renten den Existenzbedarf angemessen decken sollen. Wir begrüssen es, dass man die Rentenformel in Artikel 34 geändert hat, und wir schlagen Ihnen darüber hinaus im Namen der einstimmigen Fraktion vor, sich bei Artikel 34 dem Antrag der Minderheit anzuschliessen. Schon mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit, noch stärker aber mit dem der Minderheit, wird eine harmonischere Aufbesserung der Renten gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates, vor allem in den mittleren Einkommensklassen der Arbeitnehmer, erreicht. Der Antrag der Minderheit hat zudem den Vorteil, dass er zuunterst eine wesentliche Verbesserung mit sich bringt.

Auch nach Annahme dieser Anträge wird man keineswegs, wie das geschehen ist, von allzu fetten Renten sprechen können, oder von einem Sozialluxus. Von üppigem Leben kann bei denjenigen, die nur von den AHV- und den IV-Renten und den Ergänzungsleistungen leben müssen, auch in Zukunft, auch 1973 oder 1975, nicht die Rede sein.

Wir unterstützen auch die von einer Minderheit vorgeschlagene Erhöhung der Grenzen für die Ergänzungsleistungen und die erhöhten Mietzinsabzüge. Es wäre falsch, wieder die gleiche Situation wie nach der siebten Revision eintreten zu lassen, bei der es bei den Ergänzungsleistungsbezügern zunächst eine gewaltige Enttäuschung gab. Im Sinn und Geist dessen, was allgemein beim Verfassungsartikel zur Dynamisierung der Renten gesagt wurde, hoffen wir, dass der Rat auch der Erhöhung der laufenden Renten auf 1975 um 25 Prozent statt bloss um 15 Prozent zustimmen wird. Es wäre nach unserer Meinung nicht angängig, neu eine Differenz zwischen Alt- und Neurenten zu kreieren. Wir sind uns durchaus bewusst, dass die erwähnten und weiteren Verbesserungen entsprechende Mittel erfordern. Sie

halten sich aber im Rahmen des Tragbaren, und die Jungen, mit denen wir gesprochen haben, sind zu solchen Solidaritätsleistungen absolut bereit. Dagegen müssen wir die Minderheitsanträge ablehnen, welche unter anderem für die Selbständigerwerbenden eine weitere Beitragsermässigung postulieren. Auch ihre Renten müssen ausreichend finanziert werden. Mit der Fassung von Artikel 8 gemäss Botschaft ist man nach unserer Meinung den Selbständigerwerbenden schon weit entgegengekommen.

Dem Departement, seinem Vorsteher und allen Mitarbeitern gebührt für die ausgezeichnete Vorbereitung der beiden Vorlagen der beste Dank. Spezieller Dank gebührt dem Departement des Innern auch dafür, dass es einen realisierbaren Vorschlag für den angesichts der massiven Teuerungsrate der letzten Zeit dringend notwendig gewordenen Teuerungsausgleich für 1971 unterbreitet hat. Erfreulicherweise erfordert die doppelte Ausrichtung einer Monatsrente keine zusätzliche Finanzierung, da hiefür der Einnahmenüberschuss des Jahres 1972 ausreichen wird.

Nicht nur wegen der 8. AHV-Revision, sondern gerade wegen der verdoppelten Monatsrente, die für dieses Jahr vorgesehen ist, ist es notwendig, dass die Vorlagen in der Junisession endgültig verabschiedet werden. «Man sollte endlich für die Alten etwas tun, aber nicht erst, wenn sie gestorben sind», schrieb mir kürzlich ein Rentner. Man sollte überhaupt etwas tun. Ich gehe hier wieder einmal mit der «NZZ» einig: Auch in der Sozialpolitik zählen die Taten. Es brauchen nicht unbedingt linke Taten, aber es müssen fortschrittliche Taten sein. Wir sind überzeugt, dass eine Mehrheit in diesem Parlament die Beratungen in ähnlich progressivem Geist trotz aller Druckversuche durchführen wird, wie er an den Kommissionsverhandlungen in Adelboden zutage trat.

Ich empfehle Ihnen nochmals im Namen der sozialdemokratischen Fraktion Eintreten auf die beiden Vorlagen.

M. Peyrot: Le groupe libéral et évangélique votera au terme de ce débat l'entrée en matière sur la proposition du Conseil fédéral tant en ce qui concerne son contre-projet du nouvel article constitutionnel 34^{quater} que la 8e revision de l'AVS. Il en découle bien évidemment qu'il rejettera l'initiative du Parti du travail pour une rente populaire. Mais il entend déclarer aussi d'emblée qu'il combattra les propositions de la majorité de la commission demandant l'insertion dans l'article constitutionnel de l'adaptation des rentes non seulement à l'évolution des prix mais aussi à l'augmentation des salaires réels. Le Conseil fédéral, placé devant les trois initiatives du Parti du travail, du Parti socialiste et du groupement hors parti, a fait son choix avec une remarquable célérité, après étude du Département de l'intérieur conseillé par sa commission d'experts. Il propose les solutions que nous discutons présentement, soit un article constitutionnel instituant le régime des trois piliers selon le système soutenu par l'initiative hors parti, et une 8e revision de l'AVS portant toutes les rentes au niveau du minimum vital dès le 1er janvier 1973 et cela jusqu'au 1er janvier 1975, ce qui représente *grosso modo* un doublement de leur valeur. Le Conseil fédéral a donc fait son choix. Il l'a fait avec une parfaite clarté. A la page 13 de son message sur l'article constitutionnel, il nous dit que notre régime de prévoyance vieillesse, survivants et invalidité est arrivé à un tournant. Ou bien

l'on maintient le système des trois piliers, ou bien l'on renforce unilatéralement le système d'assurance d'Etat AVS/AI, ce qui réduirait d'autant le champ d'activité des institutions de prévoyance des entreprises, associations et administrations. Il poursuit: «Nous sommes d'avis que la préférence doit être donnée à la première de ces conceptions. L'initiative du Parti du travail est incompatible avec cette conception; elle exigerait des moyens financiers considérables mettant en danger d'autres réalisations. Elle entraînerait probablement aussi, à plus ou moins brève échéance, la disparition ou l'étatisation de la plupart des institutions de prévoyance et la démobilisation de leurs capitaux. Il en résulterait un déséquilibre du marché des capitaux risquant de provoquer des troubles graves dans divers domaines de l'économie.»

Si nous venons de rappeler ici les raisons du choix du Conseil fédéral, c'est parce que les travaux de la commission ont prouvé que, si l'édifice des trois piliers est bien pensé, il n'en est pas moins délicat à bâtir ou plus exactement à assembler. Tout déséquilibre d'un élément par rapport à l'autre pourrait le faire basculer. Or il y a danger, parce que les exigences de la procédure nous obligent à bâtir l'esquisse, l'article constitutionnel, en même temps que l'on renforce le premier pilier, la 8e revision de l'AVS. A vouloir lui donner trop d'ampleur, il pourrait souffrir à la longue d'hypertrophie alors que son voisin, le deuxième pilier, serait, lui affligé d'atrophie. Bien sûr, la tentation est grande d'aller au-delà des propositions du Conseil fédéral, de mettre les rentiers anciens et nouveaux, durablement, sur le même pied en adaptant les rentes à l'évolution des salaires réels. Mais cela n'est pas si simple. Il y a un problème de possibilités, il y a aussi et surtout un problème d'équité. Non pas du point de vue de ceux qui reçoivent mais bien de ceux qui contribuent. Et je ne pense pas seulement aux pouvoirs publics, Confédération et cantons, mais bien aux cotisants qui, mois après mois, doivent prélever sur le fruit de leur travail la contribution qui, en raison du système de la répartition, sert à verser les rentes des retraités qu'ils seront eux-mêmes demain.

Les conséquences de la dynamisation: Qu'est-ce que la dynamisation? On l'a vu, c'est l'adaptation des rentes non seulement à l'évolution des prix mais encore à celle des salaires réels. Quelle est la différence? Le professeur Kneschaurek l'a estimée pour les dix prochaines années: valorisation totale des salaires 7 pour cent, dont 4 pour cent pour le renchérissement, et 3 pour cent pour la revalorisation. Cependant, le phénomène s'étend, bien entendu, aux années antérieures. C'est pourquoi le Conseil fédéral, afin d'assurer le minimum vital, a prévu de porter les anciennes rentes au niveau des nouvelles. Il souligne qu'il s'agit là d'un geste important à l'égard des actuels bénéficiaires qui durant toute leur carrière, souvent brève d'ailleurs — ajoute-t-il — ont payé des cotisations de 4 ou de 5,2 pour cent alors que les nouveaux rentiers devront payer des taux beaucoup plus élevés. Il en a donc conclu qu'à partir du 1er janvier 1975, il se justifiait de différencier en augmentant linéairement les anciennes rentes de 15 pour cent alors que les nouvelles le seraient de 25 pour cent. En cas de traitement égal, au taux de 25 pour cent, il en coûterait une dépense supplémentaire de l'ordre de 400 millions. La commission en ayant ainsi décidé à Adelboden, il faudra, si le Conseil la suit, trouver cette somme en élevant le taux d'ensemble des cotisations au 1er janvier 1973 de 4,2 à 4,5 pour cent pour le revenu des salariés,

y compris les cotisations d'employeurs, dont le taux actuel est de 3,1 pour cent, et de 7,6 à 8,2 pour cent les cotisations des personnes indépendantes, dont le taux actuel est de 5,6 pour cent. Au 1er janvier 1978, il faudra compter avec une nouvelle augmentation de 0,4 pour cent et 0,7 pour cent respectivement. Quant à la charge des pouvoirs publics, elle sera en 1973, du fait de la décision de la commission, supérieure de 40 millions dont 32 à la charge de la Confédération et 8 à la charge des cantons. L'augmentation totale par rapport à aujourd'hui sera de 520 millions dont 445 à la Confédération et 75 aux cantons. En 1975, la charge sera plus grande encore et dépassera le milliard. Ces chiffres sont donc considérables. Sont-ils supportables? Peut-être dans le cadre de la huitième révision, et là, nous attendons avec intérêt la position que prendra le Conseil fédéral dans le débat; mais à longue échéance cela ne paraît pas possible. A l'appui de sa décision de dynamiser, la majorité développe les arguments suivants: La différenciation des rentes anciennes et nouvelles créerait un malaise social grave. La dépense supplémentaire de 1 à 1½ pour cent sur le taux des salaires ne mettra pas en péril l'économie suisse. A ce propos nous pouvons observer: l'AVS, depuis sa création en 1948, est basée sur le principe de la solidarité; ceux qui le peuvent paient plus qu'ils ne reçoivent afin que les plus modestes reçoivent plus qu'ils n'auront payé. Au fur et à mesure des sept révisions, cet élément de solidarité s'est renforcé. A la 8e révision, il prend un caractère encore plus accusé puisque les rentes doublent pour des cotisations qui, jusqu'à maintenant, étaient loin de justifier des rentes aussi élevées. N'oublions pas que c'est la population active du pays qui, par son travail, permet cette solution. Or on constate, du fait du vieillissement de la population, que le nombre des cotisants pour un rentier, qui était de 9,8 en 1948, est tombé à 4,2 en 1969 et qu'il continue à diminuer comme une peau de chagrin. «Tout système de répartition est donc une traite sur l'avenir» dit à juste titre un document du Comité hors parti. Nous n'avons pas le droit d'imposer un trop lourd fardeau à la jeunesse de ce pays, qui a ses charges et ses soucis indépendamment du sort de ses parents. Ne la privons donc pas de la plus-value de son revenu, justifiée par sa productivité.

La dépense supplémentaire, tant pour les particuliers que pour les pouvoirs publics sera malgré tout lourde, surtout si on la considère pour ce qu'elle est: une surcharge qui vient s'ajouter à une augmentation déjà très sensible des cotisations. Mais ce n'est là qu'un aspect du problème. Il y en a un autre, capital, que les partisans de la dynamisation permanente taisent, pour des raisons tactiques. Ils comptent sur elle pour atteindre un deuxième pilier qu'ils verraient s'affaiblir ou même disparaître sans trop de regret. Il n'est que de se reporter à la substance des initiatives du Parti du travail et même du Parti socialiste pour s'en convaincre. Nous connaissons d'autre part les réticences des petits indépendants du commerce et de l'agriculture. Nous pouvons les comprendre. Pourtant le Conseil fédéral nous met en garde, le deuxième et le troisième piliers sont indispensables à l'équilibre économique du pays. Rappelons ici que le troisième pilier qui représente l'épargne individuelle, tend à prendre chaque année une importance accrue en Suisse. Ces institutions sont conformes à nos us et coutumes. Elles répondent aux besoins d'une population qui accepte volontiers de remplir son devoir de solidarité à la condition de ne pas sacrifier d'autres

besoins, de santé, d'équipement, de logement qui doivent être satisfaits aussi, en contrepartie des efforts qu'elle peut déployer pendant ces années fécondes de productivité. Ne portons donc pas atteinte à cet équilibre. Ces besoins-là sont, avec la sécurité sociale, des facteurs de stabilité et d'harmonie.

Enfin, nul ne peut affirmer que la prospérité dont nous jouissons sera éternelle. Une crise économique ou un simple fléchissement de la conjoncture pourrait tout remettre en question. Alors pourquoi commettre l'imprudence d'inscrire dans la constitution l'adaptation automatique des rentes à la valeur réelle des salaires? Cette notion économique n'a vraiment rien à faire dans notre Charte nationale. Celle-ci est conçue pour durer tandis que celle-là est, par sa nature même, fluctuante. Sans renoncer à l'optimisme, sachons pourtant raison garder et restons-en aux propositions généreuses mais encore raisonnables du Conseil fédéral, en ce qui concerne l'article constitutionnel en tout cas.

C'est dans ces sentiments que le Groupe libéral et évangélique votera l'entrée en matière.

Brunner: Bekanntlich habe ich in Adelboden den Antrag gestellt, die beiden AHV-Vorlagen an den Bundesrat zurückzuweisen.

Eine umfassende rechnerische Analyse der Anträge für die 8. AHV-Revision hatte zu Ergebnissen geführt, welche in wichtigen Punkten weder mit den Angaben noch mit den Zielen der beiden Botschaften übereinstimmten. Zudem hatten sich einige technische Mängel gezeigt. Vor allem aber war vorauszusehen, dass bestimmte Angaben zu Fehlschlüssen Anlass geben würden. Aus diesen Gründen hätte ich es als richtig betrachtet, dem Bundesrat Gelegenheit zu geben, zur Vermeidung von Fehlentscheidungen bestimmte Angaben in aller Ruhe noch einmal überprüfen und nötigenfalls korrigieren zu lassen. Um die auf den 1. Januar 1973 in Aussicht gestellte Erhöhung der Renten sicherzustellen, enthielt der Rückweisungsantrag gleichzeitig einen Auftrag an den Bundesrat, für die Jahre 1973 und 1974 eine Uebergangslösung vorzuschlagen.

Es ist bekannt, dass die vorberatende Kommission diesen Rückweisungsantrag am ersten Verhandlungstag behandelt und mit 23:1 Stimmen abgelehnt hat.

Es wäre nun weder sinnvoll noch zweckmässig, diesen Beschluss der Kommission zu kritisieren. Im Gegenteil: Ich möchte ausdrücklich feststellen, dass die Führung der Verhandlungen durch den Kommissionspräsidenten absolut fair war, und dass die Kommission unter den gegebenen Umständen praktisch keine andere Wahl hatte, als meinen Antrag abzulehnen.

Den Mitgliedern der Kommission ist es allerdings im weiteren Verlauf der Verhandlungen bewusst geworden, dass mit der Ablehnung des Rückweisungsantrags die von mir zur Diskussion gestellten Probleme keineswegs aus der Welt geschafft werden konnten.

Bereits nachdem im Laufe des letzten Sommers die Umriss der für die 8. AHV-Revision geplanten Anträge bekannt wurden und Bundesrat Celio durch den Direktor der Finanzverwaltung deren finanzielle Aspekte darstellen liess, wies ich innerhalb der Fraktion auf bestimmte Folgen dieser Pläne hin. Die Fraktion setzte hierauf einen vierköpfigen Ausschuss ein, dem auch zwei Mitglieder der Eidg. AHV-Kommission angehörten, die gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats kommerzieller Lebensversicherungen sind. Es zeigte sich dann jedoch, dass die Einsetzung eines solchen Aus-

schusses vor dem Vorliegen der konkreten Anträge nutzlos war.

Als dann einige Monate später die Botschaft zur 8. AHV-Revision erschien, bestand mein erster Schritt darin, für die heutigen Rentner unserer Kasse die Situation für die Jahre 1973 und 1975 durchrechnen zu lassen, indem für jeden Rentner die auf den Seiten 93 und 94 der Botschaft angeführten Renten eingesetzt wurden. Die Ergebnisse dieser Berechnungen fielen zu meiner Ueberraschung noch viel krasser aus, als ich angenommen hatte. Erst diese konkreten Zahlen zeigten mir, was es bedeutet, dass die früheren Einkommen der heutigen Rentner, die für die Jahrgänge 1969—1972 bereits mit 1,75 aufgewertet wurden, nun für 1973 nochmals um 25 Prozent aufgewertet und dass deren Renten, nach dem Antrag des Bundesrates, 1975 um weitere 15 Prozent erhöht werden sollen.

Die Rentner werden sich zwar darüber freuen, dass sich ihr Einkommen ganz erheblich erhöhen wird. Im Falle unserer Kasse betragen die Renten 1971 75,6 % des voll der Teuerung angepassten früheren verfügbaren Einkommens. Rechnet man für die Jahre 1972 bis 1974 mit einer Zunahme des BIGA-Landesindex der Konsumentenpreise um sechs Punkte je Jahr — was von Professor Würzler, dem Präsidenten der Eidg. Kommission für Konjunkturfragen als angemessen betrachtet wird —, wird sich das Renteneinkommen dieser Rentner 1975 auf 87,48 Prozent erhöhen; nach den Beschlüssen von Adelboden sogar auf 93,72 Prozent. Die Freude der Rentner über die Erhöhung der AHV-Renten ist jedoch nur die eine Seite.

Ueberraschend waren bei den angestellten Berechnungen nämlich insbesondere folgende Ergebnisse: 1971 machten die AHV-Renten beim Indexstand 117 44,48 Prozent des voll der Teuerung angepassten Einkommens der Rentner aus. Beim Indexstand 142 für 1975 sollen die AHV-Renten allein bereits 69,65 Prozent ausmachen; nach den Beschlüssen von Adelboden sogar 78,13 Prozent. Diese Prozentsätze liegen sehr viel höher, als man es aus dem Text oder den Tabellen der Botschaft irgendwo herauslesen könnte. Sie erscheinen als geradezu «unverständlich hoch». Es wäre jedoch falsch, diese Zahlen durch irgendwelche Besonderheiten der Situation unserer Kasse erklären zu wollen. Das Einkommen der Rentner unserer Kasse liegt im Gegenteil weit über dem Durchschnitt des Einkommens aller AHV-Rentner, und der Anteil der Rentner, die die Höchstreute erhalten, ist prozentual bei unserer Kasse doppelt so hoch als beim Gesamtbestand der AHV-Rentner. Die prozentual so unwahrscheinlich hohen AHV-Renten für das Jahr 1975 erklären sich einzig und allein daraus, dass diesen Rentnern 1975 bei der AHV ein Einkommen angerechnet werden soll, das im Durchschnitt 48 Prozent höher liegt als ihr tatsächliches, dem Indexstand 142 angepasstes AHV-pflichtiges Brutto-Endeinkommen.

Im Gegensatz zu Annahmen von Kommissionsmitgliedern handelt es sich deshalb bei diesen Ergebnissen keineswegs um eine Ausnahme. Vielmehr werden sich bei allen Kassen ganz ähnliche Ergebnisse zeigen. Da die Einkommen unserer Rentner höher waren, als es der Einkommensstruktur der Gesamtheit der AHV-Rentner entsprechen würde, müssen die Auswirkungen der Aufwertung der früheren Einkommen bei anderen Kassen und Bevölkerungsgruppen sogar noch grösser sein.

In der Botschaft wird dieses Problem aber weder im Text näher erörtert noch durch Tabellen dargestellt.

Vielmehr wird in der Botschaft nur die Situation der Neurentner — und auch diese aus bestimmten technischen Gründen nicht zutreffend — dargestellt. Für die Kommissionsverhandlungen erwies sich das — wie zu erwarten gewesen war — als äusserst nachteilig, weil die Kommission die Auswirkungen der Aufwertung der früheren Einkommen so nicht richtig beurteilen konnte und im falschen Glauben belassen wurde, die vorgelegten konkreten Zahlen hätten «keine allgemeine Bedeutung».

Die Kommission konnte deshalb auch die Bedeutung eines weiteren Problems nicht richtig erfassen, nämlich die Gefährdung der betrieblichen Einrichtungen durch die massive Heraufsetzung der Altrenten.

Die Zielsetzung einer Sicherung der «gewohnten Lebenshaltung», wie sie im neuen Verfassungsartikel umschrieben wird, darf zwar als unbestritten gelten. Als Miturheber der überparteilichen Initiative setze ich mich auch mit Ueberzeugung für diese Zielsetzung ein. Dieses Ziel kann aber auch in Zukunft nicht heissen «100 Prozent des früheren Einkommens für alle Rentner». Denn es wäre doch sozialpolitisch nicht zu rechtfertigen, Rentnern mit hohen und tiefen Einkommen, Verheirateten und Alleinstehenden sowie Versicherten mit 10 und solchen mit 40 Dienstjahren schliesslich gleich hohe Renten auszuzahlen.

Bei gut ausgebauten Kassen aber muss infolge der 8. AHV-Revision dieses Ergebnis eintreten — oder die Leistungen dieser Kassen müssen abgebaut werden.

Weder die eine noch die andere Alternative hat als erfreulich zu gelten. Dabei stellt sich zusätzlich folgende Schwierigkeit, die von der Eidg. AHV-Kommission und vom Bundesrat offensichtlich übersehen worden ist:

1971 machten die Leistungen unserer Kasse rund 70 Prozent der von der AHV ausbezahlten Leistungen aus. Die sehr starke Erhöhung der Leistungen der AHV macht nun aber zur Vermeidung einer offensichtlichen Uebersicherung einen erheblichen Abbau der Leistungen unserer Kasse notwendig, und zwar insbesondere deshalb, weil eben die AHV-Renten der Altrentner in Prozenten ihres früheren, der Teuerung angepassten Einkommens viel höher sein werden, als es bei den Neurentnern der Fall sein wird. So ergibt es sich, dass, obschon die Renteneinkommen von 1971 = 75,6 Prozent auf 1975 = 87,5 Prozent des angepassten Einkommens ansteigen werden, 1975 die Renten zu 80 Prozent von der Kasse bezahlt werden sollen; nach den Beschlüssen von Adelboden verschlechtert sich dieses Verhältnis weiter, indem die AHV 5 Franken, die Kasse nur noch 1 Franken zahlen soll, obschon sich die Gesamrenten gleichzeitig auf 93,72 Prozent des früheren teuerungangepassten Einkommens erhöhen sollen.

Es handelt sich hier um ein sehr ernsthaftes Problem, das von der Eidg. AHV-Kommission genau hätte geprüft werden sollen. Denn es stellt sich unausweichlich die Frage: Wie soll es bei dieser Gewichtsverteilung von 80 zu 20 Prozent in Zukunft noch möglich sein, für die AHV und betriebliche Einrichtungen auch nur einigermaßen gleichgewichtige Beiträge zu rechtfertigen?

Aufgrund von Behauptungen über die für eine volle Alterssicherung notwendigen Beitragsätze, die von interessierten Kreisen in Umlauf gesetzt und im Umlauf gehalten werden, könnte diese Frage als unverständlich empfunden werden.

Ich erlaube mir deshalb, folgendes zu erwähnen: Während betriebliche Einrichtungen in der Regel von

aussenstehenden Experten eingerichtet und beraten werden, habe ich unsere Einrichtung, die heute über ein Vermögen von rund 100 Millionen Franken verfügt, im Jahre 1957 persönlich umorganisiert, wobei ich allerdings in mehrfacher Hinsicht von den traditionellen Methoden abgewichen bin, weil diese für die Versicherten unvorteilhaft sind. Die von mir eingeführten Methoden veranlassten die grösste schweizerische Lebensversicherung, unsere Kasse 1963 unter voller Namensnennung öffentlich zu kritisieren, worauf ich sie aufforderte, ihre Kritik durch eine Expertise zu erhärten. Diese Expertise ergab, dass die vorgebrachte Kritik in vollem Umfang unhaltbar war. Auf Bitte der betreffenden Versicherung verzichteten wir jedoch darauf, von ihr eine Berichtigung ihrer ursprünglichen Kritik zu verlangen. Diese Tatsachen werden hier nur deshalb erwähnt, weil sie belegen dürften, dass ich — im Gegensatz zu anderen Arbeitgebern — für die Beurteilung dieser Probleme nicht auf Angaben aus zweiter Hand angewiesen bin.

Damit hat es allerdings nichts zu tun, wenn ich nun weiter feststelle, die Situation der Rentner unserer Kasse werde schon heute als gut beurteilt. Eine solche Behauptung kann ich nämlich nur deshalb wagen, weil es sich dabei nicht um mein eigenes Urteil handelt und weil es dafür einen konkreten Beweis gibt:

Die Leitung unserer Kasse liegt in den Händen eines Vorstandes, der sich ausschliesslich aus Arbeitnehmern zusammensetzt und der ausschliesslich von den Versicherten gewählt wird. Diesem Vorstand stehen aus dem Ertrag eines Spezialfonds in der Höhe von 5 Millionen Franken ganz erhebliche Mittel für die Ausrichtung von Zusatzleistungen zur Verfügung, die vom Vorstand völlig autonom festgesetzt werden können. Während der Vorstand vor zehn bis fünfzehn Jahren noch in zahlreichen Fällen Zusatzleistungen als angemessen betrachtete, ist es nun zweifellos bedeutungsvoll, dass er im letzten Geschäftsjahr der Kasse für solche Zusatzleistungen nur 23 000 Franken — also nur einen Bruchteil der verfügbaren Mittel — aufgewendet hat.

Dieses konkrete Beispiel darf nun zweifellos als Beweis dafür angeführt werden, dass bei gut ausgebauten Kassen das Problem der Alterssicherung schon heute als gelöst gelten darf und dass der durch die 8. AHV-Revision solchen Kassen aufgezwungene Abbau ihrer Leistungen mit der Gefahr verbunden ist, das Vertrauen in den Sinn solcher Einrichtungen ernsthaft in Frage zu stellen — einer Gefahr, die von der Eidg. AHV-Kommission deshalb weder gesehen noch geprüft worden ist, weil sie sich offenbar nur mit der Frage der Neurentner eingehender befasst hat, deren Lage nach ihren Anträgen tatsächlich eine wesentlich ungünstigere wäre.

Meine Feststellungen über die Auswirkungen der 8. AHV-Revision könnten nun natürlich den da und dort bestehenden Eindruck verstärken, ich hätte die Absicht, einen weiteren Ausbau der AHV zu verhindern. Dieser Eindruck beruht jedoch nachweisbar auf Missverständnissen. Denn ich habe mich seit Jahren für einen weiteren Ausbau der AHV eingesetzt, allerdings für einen Ausbau in einer anderen Richtung: Nach meiner Meinung sollte die AHV für die untersten Einkommensstufen so stark wie möglich — also meinetwegen zu einer «Volkspension» — ausgebaut werden. Hingegen sollte bei den oberen Einkommensstufen für die Einrichtungen der 2. Säule ein Raum offengelassen werden, der diese nicht als überflüssig erscheinen lässt. Zur richtigen Beurteilung dieses Problems ist es allerdings

nötig, die Einkommensstruktur des Rentnerbestandes richtig zu beurteilen, wofür in der Botschaft jedoch alle Unterlagen fehlen, was dazu führt, dass die Probleme vorwiegend aus dem Gesichtswinkel der oberen Einkommensgruppen beurteilt werden.

Meine Haltung zu diesem Punkt war und ist konsequent und unmissverständlich. Selbst wenn mir das den Vorwurf der Sturheit einträgt, sehe ich keinen Grund, mich davon abhalten zu lassen, für einen Einsatz der Mittel der AHV dort einzutreten, wo sie sozial am nötigsten sind und wo sie nicht zum grossen Teil zu einer Entlastung von Pensionskassen oder zur Auszahlung überhöhter Alterseinkommen führen.

Es ist nun zwar verständlich, dass diese Frage verschieden beurteilt wird, und es ist auch verständlich, dass es die Vertreter der verschiedenen Interessengruppen in der Eidg. AHV-Kommission als ihre Aufgabe betrachten, die Milliardenströme der AHV so stark wie möglich in die eigene Richtung zu lenken. Nur zeigt es sich bei genauer Analyse der Anträge für die 8. AHV-Revision, dass die Eidg. AHV-Kommission diese primär politische Aufgabe der Interessenvertretung offenbar gründlicher wahrgenommen hat als jene Aufgabe, die ihr als einer sogenannten Expertenkommission eigentlich übertragen ist, nämlich die technische Vorbereitung von Anträgen zuhanden des Bundesrates, der dabei grundsätzlich die Möglichkeit haben sollte, jeweils zwischen mehreren Alternativen die Wahl selbst zu treffen.

Eine technisch einwandfreie Vorbereitung der Anträge für die 8. AHV-Revision wäre deshalb um so notwendiger gewesen, weil es sich dabei um einen Schritt handelt, dessen Ausmasse und Auswirkungen von vornherein nicht mehr mit früheren AHV-Revisionen vergleichbar sind. Die Durchrechnung der Anträge für die 8. AHV-Revision ergab nun jedoch, dass bei den Rentenformeln für die verschiedenen Jahrgänge verschiedene Punkte technisch ganz einfach nicht in Ordnung sind, die von der Eidg. AHV-Kommission geleisteten Vorarbeiten also nicht befriedigen können.

Ich käme damit zu einem Problem, das sich leider zu einem höchst unerfreulichen Kapitel entwickelt hat. Ich möchte darauf jedoch im Rahmen der Eintretensdebatte deshalb ganz bewusst nicht näher eingehen, weil ich noch immer hoffe, es lasse sich noch vor Beginn der Detailberatung in vernünftiger Weise lösen. Dabei möchte ich meinerseits ausdrücklich die Bereitschaft erklären, zu einer solchen Lösung alles beizutragen und mich — falls sie zustande käme — nach dem Grundsatz «Ende gut, alles gut» und nach dem Rezept «Schwamm darüber» zu verhalten.

Baumann: Wir stehen in der Beratung betreffend Aenderung der Bundesverfassung. Hinter diesem Text steht die Krone für einen Beschluss von allergrösster Tragweite für das gesamte Schweizervolk. Die AHV war bis anhin einfach und klar aufgebaut. Das hat auch zu ihrer Beliebtheit beigetragen. Heute sind wir allen Ernstes an einem Wendepunkt angelangt. Es bleibt uns nur die Wahl zwischen Alternativen: Festhalten am Dreisäulenprinzip oder einseitige Verstärkung der staatlichen AHV, was zur Folge hätte, dass das Betätigungsfeld der Vorsorgeeinrichtung der Betriebe und Verwaltung stark eingeeengt würde. Ferner würde das Gleichgewicht zwischen der eidgenössischen Versicherung und der beruflichen Vorsorge gestört.

Die Fassung des Gegenentwurfes, Artikel 34quater, 1, umschreibt die Systematik der Dreisäulenkonzept-

tion, und der Grad des Schutzes für die allgemeinfinanzielle Fürsorge ist gewährleistet.

Im Rahmen dieser Ueberlegungen wird man gestärkt vom Bericht der Expertenkommission, dass unsere Zielsetzung in der ersten Lösungsmöglichkeit liegt, das heisst beim Dreisäulenprinzip, und nicht zur integralen Volkspension führen darf. Dazu treten Ueberlegungen wirtschaftlicher und finanzieller Natur. Der Ausbau im Sinne der Initiative der PdA für eine wirkliche Volkspension würde derart beträchtliche finanzielle Mittel absorbieren und in so kurzer Zeit erheischen, dass die öffentliche Hand und die Wirtschaft die Bewältigung dringlicher Gegenwartsaufgaben nicht mehr erfüllen könnten. Zudem würde der Lebensnerv für die bestehenden Pensionskassen der Betriebe, Verbände und Verwaltungen angeschnitten. Die hiefür jetzt reservierten Gelder würden zum Nachteil der heute damit Bedachten nach und nach zurückgezogen. Diese Investitionen sind aber lebensnotwendige Voraussetzungen für das Gleichgewicht auf dem Kapitalmarkt. Radikale Umstellungen sind nicht von Gutem. Die damit einzugehenden Risiken sind in ihren Auswirkungen allzu gefährlich. Deshalb die eindeutige Ablehnung des Volksbegehrens der PdA.

Die Erläuterungen in der vorbildlichen Botschaft auf den Seiten 34 ff haben für den Sprechenden einige wesentliche Fragen zur Ungewissheit verdichtet. Ich zitiere: «Die Expertenkommission für die zweite Säule hat ausgerechnet, dass bei einer vollständigen Gleichstellung der Eintrittsgeneration mit dem Normalversicherten der Teil der versprochenen und durch die Beiträge nicht gedeckten Leistungen im Mittel eine Summe von 100 Prozent der entsprechenden Jahreslohnsomme ausmachen. Bei einer Uebergangszeit von 15 Jahren könnte dieses Eintrittsdefizit im Mittel auf 50 Prozent des entsprechenden Einkommens reduziert werden. Das Problem der Dauer der Uebergangszeit ist aufs engste mit der Frage verbunden, wer das Eintrittsdefizit beim Obligatorium der zweiten Säule zu bezahlen hat. Eine Beanspruchung der öffentlichen Hand zu diesem Zweck kommt nicht in Frage, weil die berufliche Vorsorge, im Gegensatz zur AHV/IV, nicht die ganze Bevölkerung betrifft.» — Soweit die Botschaft.

Herr Bundesrat, ich stelle Ihnen die Frage: Können Sie uns die Zusicherung abgeben, dass eine Uebergangszeit unter 15 Jahren nach diesen praktischen Darlegungen überhaupt nicht mehr zur Diskussion gestellt werden kann? Meine Frage stellt sich aus der Besorgnis heraus, dass, wenn alle Revisionsvorschläge von der Kommissionsmehrheit zum Beschluss erhoben werden, gegenüber dem jetzigen Zustand mit einer Steigerung des Sozialversicherungsaufwandes von 13,1 Prozent gerechnet werden muss. Das heisst: bisher waren es 28,4 Prozent, neu total 41,4 Prozent. Somit muss der Gesamtaufwand der sozialen Sicherheit in Zukunft für unser Land auf rund 41 Prozent des Erwerbseinkommens geschätzt werden, und zwar gemäss Vorschlag des Bundesrates ohne die Dynamisierung der Renten.

Abschliessend gestatte ich mir noch eine flankierende Bemerkung. Die drei Säulen geben wohl die materielle Sicherheit und Unabhängigkeit für die Betagten, Hinterlassenen und Invaliden. Haben wir nicht noch andere Aufgaben, die einer gedeihlichen Lösung zugeführt werden sollten? Ich denke dabei an die psychische Fürsorge bei den alten Leuten und den Invaliden, das Gefühl der Geborgenheit wachzuhalten, sie zu betreuen, ihnen die Gewissheit zu vermitteln, dass sie nicht allein

dastehen. Viele Millionen Franken sind nutzlos ausgegeben, wenn die seelische Verwahrlosung, die gezwungene Isolierung und die geistige Verarmung immer weiter um sich greifen. Hier ist noch vieles vorzukehren und ins Auge zu fassen. Wir können nicht früh genug an die Bewältigung dieser Aufgaben herantreten. Die materielle und die psychische Fürsorge haben Hand in Hand zu gehen. Wohl wird die Medizin weitere Fortschritte machen und das Aelterwerden im angenehmen Sinne zu beeinflussen trachten. Aber der Raum, der das menschliche Mitgefühl fordert, wird trotzdem grösser. Das Leitmotiv «Geld allein macht nicht glücklich» ist für die kommende AHV-Revision und den Ausbau der Säulen ebenso wichtig wie alle übrigen Vorkehren.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen Eintreten auf die beiden Vorlagen und Ablehnung der PdA-Initiative.

Fischer-Bern: Wir sind uns alle darüber klar, dass die beiden Vorlagen, über die wir in diesen Tagen zu befinden haben, von einer ausserordentlichen Tragweite sind, und zwar in sozialpolitischer, in wirtschaftspolitischer und in finanzpolitischer Hinsicht. Was den sozialpolitischen Bereich anbelangt, dürfen wir, glaube ich, mit Stolz feststellen, dass mit den Beschlüssen, die wir zweifellos in den nächsten Tagen fassen werden, ein wesentlicher Teil der sozialen Frage, die in unserem Land und überall während Jahrzehnten, ja Jahrhunderten die Leute beschäftigte und das ganze gesellschaftliche Leben beeinflusste, gelöst sein wird. Das ist ein Grund zu einem Gefühl des Stolzes, denn wir leisten damit einen Beitrag zur Gewährleistung der Menschenwürde derjenigen, die sich am wenigsten wehren können. Diejenigen, die im Arbeitsprozess stehen, können sich selbst behaupten; aber die andern, die ausgeschaltet sind, haben Hilfsinstitutionen nötig.

Ich sage Ihnen als Vertreter der Privatwirtschaft und als überzeugter Liberaler (als einer, der nicht begeistert ist, wenn der Staat sich irgendwo einmischt), dass nach meiner Meinung die AHV als ein grosser Service public zu betrachten ist und nicht als irgendeine staatliche Intervention in den wirtschaftlichen Ablauf, wie dies bei andern Massnahmen der Fall ist.

Wir dürfen auch feststellen, dass die Tatsache, dass es uns gelingt, nun diesen Teil der sozialen Frage zu lösen, nicht auf unsere politische Einsicht, die frühere Generationen nicht gehabt haben, zurückzuführen ist, sondern es ist einzig die Tatsache, dass die heutige Wirtschaft so leistungsfähig geworden ist, dass es eben möglich ist, auch bei denjenigen Kreisen, bei denen es unbedingt nötig ist, für eine entsprechende Vorsorge zu sorgen. Wir müssen also dankbar sein, dass die Wirtschaft so leistungsfähig ist. Ich habe immer ein unguutes Gefühl, wenn man die Leute sagen hört, es wäre gut, wenn es in der Wirtschaft weniger gut ginge. Wir müssen vielmehr froh sein, dass die Wirtschaft so produktiv ist, und wir müssen daran arbeiten, dass sie noch weiter produktiv wird, denn die Ansprüche von allen Seiten werden ja nicht geringer werden.

Ueber die PdA-Initiative braucht man meines Erachtens nicht lange zu diskutieren. Sie ist in jeder Beziehung unhaltbar. Sie besteht aus zwei Teilen: Der eine Teil ist die «wirkliche» Volkspension, wie es so schön heisst. Auch wenn man das Wort Volkspension nicht als ein Gespenst betrachtet — was ich nicht tue —, muss man sich doch darüber klar sein, dass das, was die PdA-Initiative bezüglich Volkspension verlangt, unausgewogen, masslos und untragbar ist. Den zweiten

Teil, die Verstaatlichung der bisherigen Pensionskassen, halte ich aus politischen und sachlichen Gründen nicht für diskutabel. Ich bin also der Meinung, dass die PdA-Initiative telquel abgelehnt werden muss.

Die Frage, ob es klug ist, dass man einen Gegenvorschlag, wie er nun präsentiert worden ist, vorlegt, ist von meinem Standpunkt aus nicht hundertprozentig zu bejahen. Das Obligatorium der zweiten Säule mit seinem Kapitaldeckungsverfahren wird sehr viele Schwierigkeiten mit sich bringen. Ich kann Ihnen sagen, dass wir im Gewerbeverband gegenwärtig versuchen, die zweite Säule technisch zu realisieren. Es graut uns, wenn wir sehen, vor welchen Komplikationen wir stehen. Dies vor allem deshalb, weil ja innerhalb der einzelnen Kassen ein gewisses Ausgleichsverfahren — vor allem der Solidaritätsausgleich zwischen den Altersklassen — gefunden werden muss. Das lässt sich bei einer Mehrzahl von Kassen — und es wird ja etwa 15 000—16 000 Kassen geben, die das Obligatorium durchzuführen haben — nicht so leicht realisieren, weil jeder Versicherte die Möglichkeit hat, von einer Kasse zur andern zu wechseln, wenn er an einem andern Ort eine günstigere Offerte erhält. Zur vielgerühmten Kapital-Akkumulation: Ich war Mitglied einer Kommission, die von Professor Würzler präsiert wurde, die die volkswirtschaftlichen Konsequenzen der zweiten Säule zu behandeln hatte. Es waren sehr gescheite Leute dabei, Professoren usw., vor allem Volkswirtschaftler. Diese haben festgestellt, dass das Kapitaldeckungsverfahren bei der zweiten Säule beileibe nicht generell positiv zu werten sei, sondern dass dann auch sehr ernste Probleme entstehen könnten.

Der Entscheid über die zweite Säule ist aber offenbar in politischer Hinsicht gefallen, und wir müssen uns damit abfinden, dass sie obligatorisch wird. Von mir aus gesehen möchte ich dazu sagen: Es wird notwendig sein, die erste Säule so stark auszubauen, dass die zweite Säule ausgesprochen komplementären Charakter erhält. Ich möchte das wiederholen, was Herr Kollege Augsburg im Januar des letzten Jahres gesagt hat: «Jawohl, Drei-Säulen-Theorie, aber die dickste Säule muss die AHV sein!» Dies aus den Gründen, die ich bereits erwähnt habe, vor allem weil die zweite Säule gar nicht anders zu lösen ist als mit dem Kapitaldeckungsverfahren, währenddem das für solche grossen Versicherungen einzig geeignete Umlageverfahren bei der zweiten Säule ja nicht in Frage kommen kann. Wir müssen also versuchen, die zweite Säule so stark auszubauen, wie es irgendwie verantwortbar ist.

Zum zweiten eine Angelegenheit, die mir sehr am Herzen liegt und für die ich bei Ihnen um etwas Sympathie werben möchte: Sie dürfen bei der kommenden Revision auch die Selbständigerwerbenden nicht vergessen. Die Selbständigerwerbenden werden durch die ganze Entwicklung bedrängt. Sie müssen zahlen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, und zwar nicht nur bei der AHV, sondern sehr viel bei der zweiten Säule, und selbst können sie sich kaum versichern. Die zweite Säule eignet sich viel weniger für die Selbständigen und Freierwerbenden, als dies gemeint wird, denn in den Jahrgängen, die für einen Beitritt zu einer Institution der zweiten Säule in Frage kommen, benötigen die Selbständigerwerbenden die flüssigen Mittel, um diese in ihren Betrieben zu investieren. Heute ist die Kapitalintensität auch der kleineren gewerblichen Betriebe relativ gross geworden. In vielen Fällen ist es deshalb gar nicht möglich und verantwortbar, dass die Mittel, die

zur Verfügung stehen, in Form von Versicherungen zurückgelegt werden, sondern sie müssen in den eigenen Betrieben investiert werden. — Sie hören aus diesen Ueberlegungen, dass wir sehr ernste Sorgen haben. Ich werde aber der Verfassungsvorlage, wie sie vom Bundesrat vorgelegt worden und wie sie aus den Kommissionsberatungen in Adelboden hervorgegangen ist, zustimmen.

Noch zwei Worte zur 8. AHV-Revision: Ich betrachte die Beschlüsse von Adelboden im Prinzip als richtig. Ich begrüsse vor allem auch, dass es gelungen ist, die etwelchen Unebenheiten, die durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Rentenformel entstanden wären, zu korrigieren. Die noch weitergehenden Anträge von Herrn Schütz und Herrn Brunner sind zu prüfen. Ich bin der Meinung, dass sie einen Inhalt haben, der es rechtfertigt, sie ernstzunehmen. Vielleicht hören wir dann noch Details in den kommenden Beratungen.

Zur berühmten Volldynamisierung, die ja bereits in den Beschlüssen zur 8. AHV-Revision von Adelboden vorgeschlagen wird, indem man ab 1975 die Altrenten um 25 Prozent erhöhen und sie den laufenden, den neuen Renten anpassen will: Damit wird die Volldynamisierung, die heute von einzelnen Herren so stark kritisiert worden ist, angewandt, und zwar fast unwidersprochen. Wenn ich mich nicht irre, besteht dort nämlich kein Minderheitsantrag. Ich muss Ihnen sagen, dass ich dieses «Gstürm» um die Volldynamisierung als sehr übertrieben betrachte. Die Sache ist hochgespielt worden. Wenn man nämlich die Dinge nüchtern und realistisch betrachtet, wird man sehen, dass es sich um etwas handelt, das an sich selbstverständlich ist; denn die Beiträge, die Prämien, die auf dem Lohn erhoben werden, sind auch volldynamisiert, indem sie eben die Lohnerhöhungen und nicht nur die Teuerung mitmachen. Es ist an sich ein Widerspruch, wenn man nun bei den Renten erklärt, da sei die Volldynamisierung nicht gerechtfertigt, sie dann auf der andern Seite auf den Beiträgen der Versicherten aber anwendet. Ich frage mich, ob es verantwortet werden kann, dass man den alten Leuten und den andern Rentnern zumutet, dass sie nun auf dem Realstand des Tages, an dem sie pensioniert werden, mit den Renten «eingefroren» werden und ihnen jede Weiterentwicklung und Anpassung an die Löhne und die Einkommen einfach nicht mehr zugute kommen lässt. Sie müssen daran denken, dass bei der zweiten Säule eine derartige Volldynamisierung nicht möglich ist. Dort kann man im allerbesten Fall den Teuerungsausgleich ausrichten; dieser ist aber auch noch nicht unter Dach. Das lässt sich nämlich leichter sagen als realisieren. Die Selbständigerwerbenden, die in den meisten Fällen über keine zweite Säule verfügen, sind sehr darauf angewiesen, dass von dieser Seite her gewisse zusätzliche Ausgleichsmöglichkeiten entstehen.

Ich bin der Meinung, dass die Beschlüsse der Kommission im allgemeinen positiv zu werten sind. Ich möchte Ihnen empfehlen, auf die beiden Vorlagen einzutreten und sie im Sinne der grossen Linie der Adelbodner Beschlüsse zu verabschieden.

Waldner: Als eine Rosine im AHV-Kuchen darf die Ergänzung der bundesrätlichen Vorlage durch die Kommission mit dem Absatz VIBis bezeichnet werden, d. h. der Antrag an das Plenum, es sei für das Jahr 1972 eine 13. Monatsrente an alle AHV- und IV-Bezüger auszurichten. Es wird damit nicht nur die dringliche Kleine

Anfrage unseres ehemaligen Kollegen Eggenberger zustimmend beantwortet, sondern es werden damit die vielen offenen und geheimen Wünsche vieler Alters- und Invalidenrentner erfüllt.

Bei aller positiven Würdigung dieser nicht nur sozialpolitisch notwendigen Massnahme — denken Sie an Ihre Entscheide beim 13. Monatslohn des Bundespersonals und die Erhöhung der eigenen Diäten — müssen wir uns bewusst sein, dass jede generelle Lösung auch Rentenbezüglern zugute kommt, die einen weiteren Zuschuss nicht nötig hätten. Ich denke dabei an diejenigen Rentenbezüglern, die auf eine Altersrente überhaupt nicht angewiesen sind, an die rentenberechtigten Millionäre, pensionierten Verwaltungsratspräsidenten und Direktoren, die auch ohne 13. AHV-Rente nicht bei einer Fürsorgebehörde vorsprechen müssten. Ich bin mir aber durchaus bewusst, dass auch hier das Sprichwort gilt: Rasche Hilfe ist doppelte Hilfe, und dass deshalb jede individuelle Lösung so grosse administrative Schwierigkeiten bieten würde, dass nur der von der Kommission vorgeschlagenen generellen Lösung zugestimmt werden kann.

Erfreulich ist der Anreiz an die Kantone, mit Bundeshilfe eine zusätzliche 13. Ergänzungsleistung auszurichten. Bei den Ergänzungsleistungen handelt es sich bekanntlich um Bedarfsleistungen. Ein alleinstehender Rentner erhält heute eine Ergänzungsleistung nur, wenn sein Einkommen 400 Franken im Monat, ein Ehepaar, wenn das Einkommen im Monat 640 Franken nicht übersteigt. Bei der Einführung der Ergänzungsleistungen im Jahre 1966 wurden rund 200 000 AHV-Rentner für diese Leistungen bezugsberechtigt. Das sind ungefähr ein Viertel aller AHV-Bezüglern. Mit der Verbesserung der AHV- und IV-Renten geht zwar die Zahl der Ergänzungsleistungs-Bezüglern zurück, nimmt andererseits aber wegen des stets wachsenden Gesamtbestandes an Altersrentnern wieder zu und bleibt somit ziemlich stationär. Jährliche Einkommen von 4800 resp. 7680 Franken liegen weit unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum. Wenn 200 000 Mitmenschen in unserem Lande mit diesen bescheidenen Mitteln ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen, so dürfen Sie sich nicht wundern, wenn gerade aus diesen Kreisen die angemessene Entlohnung unserer politischen Tätigkeit auf eine harte Kritik stösst.

Wir sehen aus diesen Zahlen auch, wie in unserer reichen Schweiz der Reichtum einseitig verteilt ist. Nach der Wehrsteuerstatistik stehen auf der einen Seite einige tausend Superreiche mit grossen Vermögen und Einkommen und auf der anderen Seite rund 200 000 Ergänzungsleistungs-Bezüglern, die sich mit den bescheidensten Mitteln durchs Leben schlagen müssen. Ich meine darum, wenn schon jedem AHV-Bezüglern, ohne Rücksicht auf seine finanzielle Lage, eine 13. Rente ausbezahlt werden soll, dann muss um so mehr jedem Ergänzungsleistungs-Bezüglern noch in diesem Jahre ein ausserordentlicher Zuschuss gewährt werden. Das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen erlaubt uns leider nicht, diese Forderung zwingend durchzusetzen. Nachdem aber der Bund, je nach der Finanzkraft der Kantone, 30 bis 70 Prozent der Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen übernimmt und nach dem Antrag der Kommission auch bereit ist, diesen Beitrag an eine einmalige Verdoppelung einer Monatsleistung zu erbringen, appelliere ich an alle Stände, diese zusätzliche Ergänzungsleistung zu beschliessen und an die Aermsten unserer Armen noch im Laufe dieses Jahres auszu-

zahlen. Es sitzen in diesem Saale viele Regierungsräte und kantonale Parlamentarier. Darf ich auch sie bitten, in ihrem Kanton für eine baldige Verwirklichung dieses Anliegens zu wirken. An Herrn Bundesrat Tschudi geht meine Bitte, nach der Verabschiedung der Vorlage in beiden Räten alle Kantonsregierungen in einem Rundschreiben auf den Abschnitt Vbis aufmerksam zu machen und unter Hinweis auf dessen Absatz 3 zu ersuchen, von der Möglichkeit der Ausrichtung einer 13. Ergänzungsleistung unbedingt Gebrauch zu machen.

Einige Revisionsbegehren sind abgelehnt und andere aufgeschoben worden. Unter den aufgeschobenen Revisionspunkten befindet sich ein Begehren der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter, es seien Baubeiträge an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von Wohnheimen für invalide Betagte zu gewähren, das heisst also Bundesbeiträge an die Erstellungskosten von Alters- und Pflegeheimen. Ich möchte dieses Anliegen warm unterstützen. Die Eidgenössische Kommission für die AHV möchte nach dem bundesrätlichen Bericht an dieses Problem erst herantreten, wenn der neue Wohnbauartikel der Bundesverfassung und eine neue Verfassungsgrundlage für eine umfassende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vorhanden sind. Der Wohnbauartikel ist am vergangenen Wochenende von den Stimmberechtigten eindeutig gutgeheissen worden. Es ist zu hoffen, dass auch die neue Verfassungsgrundlage für die AHV und IV noch im Laufe dieses Jahres die Volks- und Ständemehrheit finden wird. Meine Bitte an die zuständige Kommission geht also dahin, sich schon heute Gedanken zu machen und Formulierungen zu suchen für die Verwirklichung des erwähnten Begehrens der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter.

Die zunehmende Ueberalterung unseres Volkes zwingt die Kantone und Gemeinden auch auf diesem Gebiet zum Handeln. Die Erstellung von Alters- und Pflegeheimen ist in gewissen Regionen unseres Landes so dringend geworden, wie z. B. der Bau von Schulhäusern. Mit der Erstellung von Alterssiedlungen und Alters- und Pflegeheimen leisten wir einen zusätzlichen Beitrag zur Linderung der Wohnungsnot — mit der Uebersiedlung in ein Altersheim werden Altwohnungen frei — und auch an die Bettennot in den Spitälern; chronischkranke Mitmenschen können in den Pflegeheimen betreut werden.

Mit diesen beiden Anliegen an den Bundesrat und ebenfalls an Sie, meine Damen und Herren, trete auch ich auf die beantragte Gesetzesänderung ein.

Tschopp: Ich möchte mich vorerst dem Dank an den Departementschef und die Herren des Bundesamtes für Sozialversicherung anschliessen. Die beiden Vorlagen, die heute zur Diskussion stehen, sind für die Zukunft der schweizerischen Altersvorsorge von entscheidender Bedeutung und geben dem Parlament die Möglichkeit, sich über die berühmte Weichenstellung auszusprechen.

Wir sind im Begriff, eine gewaltige Verbesserung zu beschliessen; was vorsichtig und sorgfältig in sieben AHV-Revisionen aufgebaut wurde, wird jetzt mit einem Schlag nahezu verdoppelt.

Für mich etwas unbefriedigend ist doch die Tatsache, dass in diesem Sektor der Sozialpolitik das Parlament eigentlich nur noch Vollzugsinstanz ist. Die Eidgenössische Expertenkommission für die AHV hat diesen

grossen Schritt mehrheitlich beantragt, der Bundesrat übernimmt zur Hauptsache dieses Gebäude, und wir als Parlament können eigentlich nur noch bescheidene Pinselfrichen vornehmen. Immerhin wird jetzt das Äquivalenzprinzip eingehalten; es gibt gegenüber früher keine Verbesserung der Renten ohne gleichzeitige Beitragserhöhung.

Unsere Fraktion und Partei steht auf dem Boden der Drei-Säulen-Konzeption; das ist auch die Parole des Bundesrates. Ich hoffe, dass auch die Mehrheit des Parlaments bei diesem Prinzip bleibt; es entspricht auch dem Ziel der überparteilichen Initiative, ich glaube, ich darf sagen, auch zu einem Teil dem Ziele der SP-Initiative, wenn der Weg dort vielleicht auch etwas anders ist. Unbestritten sollte sein, dass für die Realisierung der Drei-Säulen-Konzeption die zweite Säule obligatorisch erklärt werden muss, um zusammen mit der ersten Säule, AHV, jedermann im Alter die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen.

Dem nun vorgeschlagenen Verfassungsartikel — wir behandeln ja im Eintreten sowohl die Verfassungsvorlage wie die AHV-Revision — ist als Zielsetzung gegeben, dass die AHV-Renten den Existenzbedarf angemessen decken sollen. Um dieses Ziel auf die Dauer gewährleisten zu können, ist eine Anpassung der Renten an die Teuerung erforderlich. Andernfalls würde die Teuerung sie in Zukunft entsprechend entwerten. Die Mehrheit der vorberatenden Kommission hatte wohl diese Zielsetzung kaum im Auge und war sich wohl der finanziellen Konsequenzen nicht sehr bewusst, als sie beschloss, dass die Renten der ersten Säule nicht nur der Teuerung, sondern auch noch der Lohnentwicklung angepasst werden müssten. Ein solcher Beschluss bedeutet eine Überbelastung des Zuges, und es wäre nur schwer möglich, den erforderlichen Brennstoff aufzubringen.

Auf lange Sicht würde die Dynamisierung der ersten Säule einige zusätzliche Lohnprozente beanspruchen. Eine solche Ausweitung der ersten Säule würde die berufliche Personalfürsorge ohne Zweifel mit der Zeit aushöhlen, wenn die zweite Säule nicht ebenfalls der Lohnentwicklung angepasst wird. Eine Dynamisierung der Pensionskassen ist aber — wie einige Branchen bereits erklärt haben — unmöglich. Eine Anpassung der zweiten Säule an die Teuerung, also die Indexierung, ist jedoch lösbar. Aus diesen Gründen ist es unverständlich, dass die Mehrheit der Kommission für die Drei-Säulen-Konzeption eintreten konnte und gleichzeitig einen Beschluss fasste, der zur Folge hat, dass die zweite Säule langsam aber sicher ausgetrocknet wird. Es ist eine merkwürdige Haltung, von einem Prinzip zu reden und sich gleichzeitig danach über dessen Grundsätze hinwegzusetzen. Mit der Verankerung der Dynamisierung ergäbe sich im selben Artikel ein Widerspruch, der sich erst mit der Zeit klar herauschälen würde. Es würden eigentlich alle diejenigen Arbeitgeber, Branchen und Verbände, die seit Jahrzehnten unter schweren Opfern auch durch die Krisenzeit der dreissiger Jahre hindurch, private Pensionskassen aufrechterhalten haben, bestraft.

Eben sind die provisorischen Ergebnisse der Pensionskassenstatistik 1970 des Eidgenössischen Statistischen Amtes bekannt geworden. Herr Kollega Blatti hat die Zahlen bekanntgegeben; ich brauche sie nicht mehr zu erwähnen. Aber aus dieser Statistik lässt sich folgern, dass in nur vier Jahren der Gedanke der betrieblichen Vorsorge weiter sehr stark zugenommen hat, wobei

auch — und das ist vielleicht interessant für Kollege Otto Fischer, Otto der Tapfere — kleinere Unternehmungen vermehrt solche Einrichtungen für ihre Arbeitnehmer geschaffen haben. Nach der Bekanntgabe dieser Resultate, die die Tendenzen, welche im Expertenbericht über die zweite Säule schon dargelegt wurden, bestätigen, wäre jetzt unverständlich, wenn das Parlament dieser erfreulichen Entwicklung mit einem Bremsblock ein Ende bereiten würde.

Bei einer volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise des Antrages der Kommissionsmehrheit in Adelboden muss nicht nur auf die enormen Gesamtkosten, die neben weiteren wichtigen zukünftigen Staatsaufgaben anfallen, hingewiesen werden. Es gilt auch an die Problematik der Indexierung zu denken. Die Indexierung, von der Wiege bis zur Bahre, wie wir sie heute bei vielen Sozialeinrichtungen kennen, hat den Nachteil, dass sie jede Inflationsbewegung mitmacht und gleichzeitig weiter ankurbelt. Am Ende einer solchen Politik steht schliesslich das, was man in einigen Ländern schon zu spüren bekommt, nämlich die Stagflation. Es sollte deshalb auch in diesem Punkt mit der notwendigen Behutsamkeit vorgegangen werden. Es wäre bedauerlich, wenn unser heutiges Parlament, das sich in allen Fragen sozial geben möchte, später den Vorwurf der jungen Generation hören müsste, dass die arbeitende Bevölkerung die Lasten aus der Sozialversicherung kaum mehr verkraften könne.

Noch einige Bemerkungen zur finanziellen Seite dieses grossen Werkes. Der Ausbau der AHV/IV zur existenzsichernden Versicherung erfordert im Vergleich zur jetzt geltenden Ordnung gewaltige finanzielle Mittel. Vielleicht betrachten Sie einmal die verschiedenen Tabellen am Schluss des bundesrätlichen Berichtes zur 8. AHV-Revision. Deshalb ist eine namhafte Erhöhung der Versicherungsbeiträge wie auch der Beiträge der öffentlichen Hand erforderlich.

Durch den Ausbau der staatlichen AHV und der zweiten Säule erwächst der Volkswirtschaft gesamthaft eine Belastung von rund 25 Lohnprozenten. Herr Bundesrat Tschudi hat schon im Dezember auf diese Belastung hingewiesen. Dabei sind die Revisionen der Kranken- und Unfallversicherung noch nicht berücksichtigt. Auf Seite 104 der deutschen Botschaft (Tabelle Nr. 10) ersehen Sie die Mehraufwendungen der öffentlichen Hand. Bund und Kantone müssen für die Jahre 1973 und 1974 je 500 Millionen mehr aufbringen, im Jahre 1975 sogar 860 Millionen mehr als heute; je nach den Beschlüssen in der Detailberatung werden sich diese Zahlen noch erhöhen. Ohne Überprüfung der gesamten Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wäre es wahrscheinlich verfrüht, die finanzielle Last einseitig nur dem Bunde aufzuhalsen. Die Kantone erfahren durch die Rentenerhöhungen ohne Zweifel eine Entlastung bei den Fürsorgeaufwendungen.

Ich beantrage Ihnen, auf die beiden Vorlagen einzutreten und die PdA-Initiative abzulehnen.

Letsch: Den beiden Vorlagen, deren Beratung wir heute aufnehmen, kommt neben der sicher dominierenden sozialpolitischen eine beachtliche finanzpolitische Bedeutung zu. Ich beschränke mich auf diesen Aspekt der AHV-Revision. Bekanntlich haben nach geltender Ordnung Bund und Kantone gemeinsam den Anteil der öffentlichen Hand aufzubringen. Obwohl mit den Anträgen des Bundesrates weder dieser Beitrag als Ganzes höher bemessen noch das Verhältnis zwischen den Lei-

stungen des Bundes und jenen der Kantone geändert wird, ergeben sich wegen der wachsenden Gesamtbelastung für beide Teile ganz beträchtliche Mehrleistungen. Der Bund vermag nun aber einen grossen Teil der Mehrleistungen durch stärkere Ausschöpfung bereits vorhandener Finanzierungsquellen zu decken. Demgegenüber verfügen die Kantone über keine solchen Reserven. Es werden ihnen einmal mehr von Bundes wegen Lasten auferlegt, ohne nach den Möglichkeiten der Deckung zu fragen. Ich möchte deshalb die Frage zur Diskussion stellen — und ich werfe sie in der Eintretensdebatte auf, um je nach der Antwort des Bundesrates in der Detailberatung die Konsequenzen ziehen zu können —, ob die bevorstehende AHV-Revision nicht zum Anlass genommen werden sollte, die Kantone von ihrer Beitragspflicht an die Kosten der AHV vollständig zu befreien. Zur Begründung dieses Anliegens sind zwei Motive entscheidend:

Erstens liegt eine eindeutige Aufgaben- und Lastenteilung zwischen Bund und Kantonen im staatspolitischen Interesse klarer Zuständigkeiten und Verantwortungen. Sie verbessert die Transparenz der gegenseitigen Beziehungen und vereinfacht die Administration. Es kommt denn auch nicht von ungefähr, dass in letzter Zeit von verschiedener Seite, so z. B. in der Motion unseres Kollegen Binder vom Dezember 1971, eine Neuverteilung der Staatsaufgaben gefordert worden ist. Wird dieser Forderung im Bereiche der AHV Rechnung getragen, so bietet sich damit zweitens die finanzpolitisch wichtige Möglichkeit an, die Kantone rasch und wirksam zu entlasten. Es handelt sich um eine Grössenordnung von anfänglich rund 600 Millionen Franken, die angesichts der kantonalen Defizite, und zwar nicht etwa bloss in den finanzschwachen Kantonen, dringend notwendige Hilfe zu bringen vermöchte. Natürlich stellt sich in diesem Zusammenhang nun sofort die Frage, ob dem Bund zugemutet werden könne, einen solchen Ausfall hinzunehmen, oder wie hierfür Ersatz zu schaffen wäre. An Möglichkeiten fehlt es nicht. Nur stichwortartig sei an die dem Bund in der neuen Finanzordnung eingeräumte Flexibilität sowie an die Möglichkeit eines Verzichts der Kantone auf den Anteil am Reingewinn der Alkoholverwaltung erinnert. Ich hätte aber sogar Verständnis dafür, wenn der Bund nicht jetzt schon die in der neuen Finanzordnung verankerten generellen Möglichkeiten für begrenzte Steuererhöhungen voll ausschöpfen wollte, und ich wäre deshalb bereit, im neuen Artikel 34quater einen für die AHV/IV zweckgebundenen Zuschlag zur Warenumsatzsteuer als neue zusätzliche Finanzierungsquelle zu verankern. Angesichts der relativ bescheidenen Belastung durch Verbrauchsabgaben in unserem Land sowie der ausgesprochen sozialen Struktur unserer Warenumsatzsteuer wäre ein solcher Zuschlag, selbst wenn er beispielsweise 0,8 Prozent betragen würde, durchaus tragbar und auch konjunkturpolitisch wirksamer als die rhetorische Unterstützung des neuen Konjunkturartikels der Bundesverfassung. Der Ausfall für den Bund liesse sich damit praktisch kompensieren. Wenn es einem mit der vermehrten Rücksichtnahme auf die Kantone ernst ist, darf zum Ausgleich selbstverständlich nicht etwa die direkte Bundessteuer erhöht werden. Diese beansprucht ja bekanntlich jenes Steuersubstrat, das die wichtigste Einnahmequelle der Kantone darstellt, weshalb jede Erhöhung der direkten Bundessteuer die Bewegungsfreiheit der Kantone noch mehr einengt, das angestrebte Ziel also nicht zu erreichen vermöchte.

Gestatten Sie mir abschliessend, mich kurz mit drei möglichen Einwänden diesem Konzept gegenüber aus-einanderzusetzen.

Zunächst könnte geltend gemacht werden, eine klare Aufgaben- und Lastenteilung zwischen Bund und Kantonen sei zwar erwünscht und anzustreben, doch handle es sich dabei um eine langfristige Zielsetzung, die nicht im Zusammenhang mit einer Einzelvorlage präjudiziert werden dürfe. Ich bin mir der Schwierigkeiten der genannten Aufgabe, insbesondere der Wahl von Kriterien für die Aufgabenteilung, voll bewusst. Aber gerade weil diese Arbeit Jahre beanspruchen dürfte, erscheint ein erster, markanter Schritt in einem unbestrittenen Bereich als sinnvoll. Die AHV ist schon heute praktisch ausschliesslich eine Bundesaufgabe. Das Selbstbestimmungsrecht der Kantone und damit das entscheidende Merkmal der föderalistischen Staatsstruktur steht hier nicht auf dem Spiel. Die Kantone verfügen über keine echten Hoheitsrechte mehr, sondern haben einfach einen Teil der Kosten zu tragen. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb hier mit einem ersten Schritt noch zugewartet werden müsste. Wir sollten uns davor hüten, aus den brennenden Problemen der Gegenwart zu flüchten, indem wir auch dort auf ein fernes Gesamtkonzept warten, wo wir ein solches zur sinnvollen Lösung aktueller Probleme gar nicht brauchen.

Ein zweiter Einwand geht vielleicht dahin, die vollständige Befreiung der Kantone sei nicht nötig, weil diese durch den vorgesehenen Ausbau der AHV in verschiedener Hinsicht profitieren und weil der Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz der bundesrätlichen Vorlage zugestimmt habe. Es mag sein, dass die Kantone tendenziell, wenn auch in eher bescheidenem Ausmass, Vorteile erfahren. Leider schweigt sich aber die Botschaft des Bundesrates darüber aus, welche Ausfälle ihnen umgekehrt durch die im neuen Artikel 34 quater, Absätze 5 und 6 vorgesehenen Steuererleichterungen für das kollektive und private Sparen bevorstehen. Erfahrungsgemäss schmälern solche Vergünstigungen den Steuerertrag ganz erheblich. Ich halte deshalb die eingangs skizzierte Flurbereinigung unter finanzpolitischen Aspekten, d. h. angesichts der kantonalen Gesamtdefizite und der unbewältigten Problemfülle in den Kantonen, für unbedingt notwendig und dringend. Diese Flurbereinigung ist übrigens auch in einem Schreiben der Finanzdirektorenkonferenz an den Vorsteher des Finanzdepartementes vom Juni 1971 angedeutet worden. Wenn sich der Vorstand in den folgenden Gesprächen schliesslich mit der Konzeption des Bundesrates abgefunden hat, so liegt der Grund ganz einfach darin, dass er dem Bund keine Kompensation für die entfallenden Kantonsbeiträge anzubieten vermöchte. Diese Kompensation muss aus den genannten Gründen im Bereiche der Verbrauchssteuern gesucht werden. Hiezu ist aber das Parlament und nicht die Finanzdirektorenkonferenz zuständig. Ich erachte deshalb auch diesen Einwand nicht für stichhaltig.

Schliesslich werden Zeitnot und eine ungebührliche Belastung der Vorlage vorgetäuscht. Im Zeitalter, da der «Geist von Sapporo» unser Volk und unser Parlament beschwingt, bin ich indessen überzeugt, dass Verwaltung und Parlament, wenn sie wollen, die wenigen Anpassungen in der Verfassung und im Gesetz innert der zur Verfügung stehenden Frist zu bewältigen vermögen. Dass der bescheidene Steuerzuschlag als ein zu grosses Opfer für die angestrebten Verbesserungen empfunden werde, will ich nicht hoffen.

Aufgrund dieser Erwägungen bitte ich deshalb Herrn Bundesrat Tschudi um Stellungnahme zu dem hier entwickelten Konzept.

M. Bonnard: Ainsi que vous le savez, les cantons ont soulevé dans l'affaire qui nous occupe la question fondamentale de la répartition des charges entre la Confédération et les cantons. Certains cantons se sont même demandé si la Confédération ne devrait pas couvrir à elle seule les charges des pouvoirs publics concernant l'AVS et l'AI. Notre collègue M. Letsch vient de soulever ce problème et je voudrais le reprendre brièvement.

Je n'ai plus besoin de rappeler ici que depuis la fondation de notre Etat fédéral, les tâches et les charges de la Confédération se sont accrues d'une manière spectaculaire, spécialement ces dernières années. Il n'en va hélas pas autrement de celles des cantons. Les dépenses de ces derniers ont augmenté, en particulier dans les domaines que connaît bien M. le conseiller fédéral Tschudi, à savoir ceux de la santé publique, de l'enseignement — spécialement de l'enseignement universitaire — de l'environnement, des routes. Cette augmentation est aujourd'hui si importante que les recettes cantonales ne suivent plus et que pour la première fois, une majorité de cantons ont annoncé pour 1972 des budgets présentant des déficits tels qu'on ne peut plus espérer raisonnablement qu'ils disparaîtront avec le bouclage des comptes.

Pendant le même temps, la Confédération n'a pas connu la sombre situation que les experts les plus autorisés lui prédisaient. Même si le sort de notre Etat fédéral devait empirer, ce qu'on ne saurait exclure, le moment semble venu de s'attaquer sérieusement au problème d'une nouvelle répartition des charges entre les cantons et la Confédération.

Cette répartition ne saurait être le fait du hasard. Elle doit obéir à des critères techniques, juridiques et surtout politiques. Sur ce dernier point, nous devons rechercher les solutions qui permettent d'animer le plus le fédéralisme auquel nous conduisent à la fois notre histoire et les conditions modernes de notre vie nationale. Cela signifie tout d'abord que les cantons doivent assumer aussi pleinement que possible les tâches qu'ils ont les moyens financiers de remplir et dont l'exécution par eux contribue, dans une mesure sensible, à maintenir des communautés locales vivantes. Mais cela signifie aussi que la Confédération peut et doit reprendre à sa seule charge les tâches qui excèdent les forces des cantons et dont l'exécution par elle est sans importance pour la vitalité des communautés locales.

L'application de ces principes au cas spécial qui nous occupe ici me conduit à affirmer que la Confédération devrait assumer seule la charge de l'AVS et de l'AI. En effet, ces deux domaines sont réglés sur tous les points importants par la Confédération. Les cantons sont simplement tenus d'une part de pourvoir à l'exécution des règles du droit fédéral, d'autre part de payer une certaine contribution. S'il est sans doute nécessaire que les cantons continuent à être autorité d'exécution, car ils connaissent mieux que la Confédération les conditions de leurs assurés, il n'est en revanche pas déterminant du point de vue de leur souveraineté qu'ils versent ou non une contribution. Comme, de surcroît, cette contribution se chiffre, pour certains cantons en tout cas, par plusieurs dizaines de millions de francs, et qu'elle empêche absolument ces cantons d'accomplir

pleinement des tâches qui leur incomberaient selon la nature des choses, il faut en conclure que la Confédération devrait reprendre à sa charge, dans le financement de l'AVS et de l'AI, le paiement de la part incombant aux pouvoirs publics.

Rien ne servirait d'objecter que les cantons financent les prestations complémentaires. Celles-ci sont en effet appelées à disparaître. Rien ne servirait non plus de faire valoir que pour faire face à ce supplément de dépenses, la Confédération devrait se procurer des recettes nouvelles. En effet, les cantons retrouvant la possibilité de disposer de sommes souvent très importantes pour les affecter à leurs propres dépenses, la Confédération pourrait imaginer de revoir la répartition autres subventions.

Au stade où en est l'étude d'une nouvelle répartition des charges entre cantons et Confédération, une seule objection décisive peut m'être faite: c'est celle que soulève le Conseil fédéral dans son message sur la huitième révision de l'AVS. Une nouvelle répartition des tâches et des charges ne peut être décidée que dans un cadre d'ensemble et non pas à propos d'un cas particulier. Ce n'est donc pas aujourd'hui que nous pouvons décider que, dorénavant, la Confédération assumera seule la charge de l'AVS et de l'AI, mais au moins faut-il que l'article constitutionnel que nous votons ne ferme pas la porte à une nouvelle répartition. Or, il la ferme, puisqu'il dispose dans son alinéa 2 que l'assurance est financée par une contribution de la Confédération et des cantons.

La proposition que j'aurai l'honneur de vous présenter en temps et lieu ne tend pas à décharger aujourd'hui les cantons de toute participation à l'assurance. Elle tend à renvoyer le principe et la quotité de la part des cantons à la loi d'application. Cela permettra, le moment venu, lorsque le problème d'une nouvelle répartition des charges entre cantons et Confédération sera mûr, de modifier les devoirs des cantons dans le domaine de l'AVS et de l'AI sans rien toucher aux dispositions constitutionnelles.

Je serais heureux que M. le conseiller fédéral Tschudi veuille bien prendre position dans son intervention de demain sur la question que je soulève.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici le débat est interrompu*

AHV. Bericht zum Volksbegehren für eine Volkspension und Aenderung der Bundesverfassung

AVS. Rapport sur l'initiative populaire pour une retraite populaire et modification de la constitution

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11076
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.03.1972
Date	
Data	
Seite	260-287
Page	
Pagina	
Ref. No	20 000 780

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 14. März 1972

Séance du 14 mars 1972, matin

Vorsitz — Présidence Herr *Vontobel***11 064. AHV. 8. Revision
AVS. 8e revision****11 076. AHV. Bericht zum Volksbegehren
für eine Volkspension
und Aenderung der Bundesverfassung
AVS. Rapport sur l'initiative populaire
pour une retraite populaire
et modification de la constitution**

Siehe Seite 260 hiervor — Voir page 260 ci-devant

Fortsetzung — Suite

M. Barras: Le message du Conseil fédéral sur la 8e revision de l'AVS constitue un document remarquable qui permet à la fois de mesurer le chemin parcouru jusqu'ici en matière de prévoyance pour la vieillesse, les veuves, les orphelins et les invalides et de mieux saisir les possibilités de développement futur de ces institutions. De la lecture de ce message, il ressort une constatation fondamentale; on se trouve à la croisée des chemins. Il faut choisir entre des solutions. Toutes tendent à améliorer nettement l'assurance-vieillesse et survivants ainsi que l'assurance-invalidité et toutes impliquent un accroissement sensible des charges. Pour juger de la valeur de ces solutions, il faut considérer leur portée sociale et financière. La 8e revision, telle que la propose le Conseil fédéral, peut donner satisfaction sur le plan social. Elle devrait garantir, grâce à l'augmentation sensible des rentes, un minimum vital décent pour les personnes qui disposent de quelques autres ressources; pour celles qui n'ont que la rente, entrent en ligne de compte les prestations complémentaires dont on propose d'augmenter les limites de revenu. Chacun d'entre nous ne peut que souscrire à cette amélioration dont le but est de mettre à l'abri des besoins les plus essentiels une partie méritante de notre population.

L'augmentation des rentes sera bien accueillie également dans l'agriculture. Les milieux paysans se rendent compte qu'il sera difficile, pour ne pas dire impossible, pour eux de compléter l'AVS par un deuxième pilier. Ils devraient envisager pour cela des dépenses nouvelles qu'ils ne sont pas à même de supporter seuls.

Par ailleurs, on ne le répètera jamais assez, l'agriculteur n'est pas maître de ses prix. Il ne peut pas reporter sans autre sur le consommateur les hausses qu'il doit supporter. Il suffit d'évoquer la peine qu'il a de faire admettre, ces jours même, une augmentation des prix des produits agricoles alors que nous venons de voter des améliorations en matière de salaire.

L'agriculture éprouve des craintes très sérieuses devant les nouvelles charges que représenteront les cotisa-

tions AVS. On avait parlé du 8 pour cent au 1er janvier 1973. On doit envisager maintenant déjà 9 pour cent selon les propositions de la commission du Conseil national, si l'on tient compte des cotisations pour les allocations aux militaires. Il est vrai que, pour les indépendants, le barème est quelque peu réduit, mais ils supportent seuls cette cotisation. Et dans l'agriculture, le patron est souvent contraint de payer la totalité des cotisations sur les salaires.

Je le répète, l'augmentation des rentes telle que la propose le Conseil fédéral me paraît équitable et suffisante. En proposant d'aller au-delà pour 1973 déjà puis pour 1975, ne risque-t-on pas d'hypothéquer l'avenir des jeunes générations? J'ai eu l'occasion de rencontrer nombre de bénéficiaires de rentes à la campagne. Ils sont eux-mêmes d'avis qu'une amélioration aussi importante que celle qui est prévue couvre d'une façon générale leurs besoins et que dans ce domaine, comme dans tous les autres, il convient de ne pas exagérer.

Je ne puis me rallier à aucune proposition qui tendrait à dynamiser les rentes en cours. Que celles-ci s'adaptent à l'évolution des prix, en d'autres termes, qu'elles soient indexées, c'est normal et même équitable. En revanche, le fait que les rentes en cours soient dans l'avenir régulièrement adaptées à l'évolution du revenu national m'incite à craindre que les cotisations n'atteignent des taux prohibitifs. On a parlé de garantir la prévoyance vieillesse, survivants et invalidité par des cotisations globales qui se situeraient entre 25 et 30 pour cent des salaires. Si les autres branches de l'économie peuvent l'envisager, je dois affirmer que l'agriculture n'est pas en mesure d'aller si loin.

Et les cantons? La plupart, sinon tous voient leurs comptes bouclés par un déficit. Il est même de l'ordre de quelques dizaines de millions pour certains. Or, le message du Conseil fédéral fait ressortir pour les pouvoirs publics une augmentation massive des charges surtout dès 1976. Les cantons ne seront pas à même de les supporter sans recourir à l'accroissement des impôts. Le message, à la page 64, examine ce problème et constate que le temps presse, si bien que l'on n'a pas pu modifier le système de financement de l'AVS, de l'AI et des prestations complémentaires et de régler les relations financières entre la Confédération et les cantons.

Dès lors, je pense qu'il ne faut pas accroître, de façon démesurée, les charges avant de savoir qui paiera et comment on paiera. A quoi cela sert-il de distribuer généreusement des rentes à une génération et d'imposer à une autre une ère de déficits qui vont s'accroissant sans possibilité de redressement?

En conséquence, je voudrais que la 8e revision, telle qu'elle est proposée par le Conseil fédéral, constitue la limite maximum qu'il ne faudrait pas dépasser. Je sais qu'il est plus facile de pousser à la dépense et de formuler des propositions d'amélioration de rentes et de prestations complémentaires. On se joint ainsi à la masse de ceux qui préconisent les solutions miracles. Mais si je formule des réserves, c'est parce que je suis persuadé qu'en voulant néer un régime de prévoyance trop onéreux, on compromet les chances d'amélioration d'autres institutions et on risque de rompre l'équilibre difficilement maintenu entre les différents secteurs de notre économie.

Schütz: Als der Sprechende von Adelboden nach Hause ging, hatte er Freude darüber, dass die Kommission eine Einheit bildete und fast alle Anträge mit

Geschlossenheit angenommen hatte. Wenn einer sich vielleicht der Stimme enthalten hat, hat er doch nicht gegen bestimmte Anträge gestimmt. Ich war erfreut über die ganze Situation. Nach einigen Tagen habe ich dann die Arbeitgeber-Zeitung gelesen. Darin wurde Alarm geblasen gegen die Beschlüsse der Kommission in Adelboden. Es traf nicht nur die Sozialdemokraten, sondern vor allem auch die übrigen Mitglieder der bürgerlichen Parteien und des Landesrings. Es war meiner Meinung nach unverständlich, dass von dieser Seite gesagt wurde, es sei für die Wirtschaft ganz unmöglich, den Anträgen, wie sie angenommen worden seien, zuzustimmen. Das konnte ich nicht verstehen. Es war erfreulich, dass Herr Fischer — im Gegensatz zu andern Vertretern, die sich in diesem Rat sonst sehr sozial geben — erklärt hat: Für die Arbeitgeberschaft sind erhöhte Beiträge in der jetzigen Situation tragbar. Ich danke ihm für dieses Votum. Er hat das auch in der Kommission hervorgehoben. Es ist also nicht ein momentaner Ausbruch! Ich selbst bin der Ueberzeugung, dass es ihm damit ernst ist. Nach meiner Meinung sollten alle Mitglieder des Rates diese Worte ernst nehmen. Ich kann nur beipflichten, dass die wirtschaftliche Situation heute doch so ist, dass man nicht jammern und erklären sollte: 0,2 oder auch 0,4 Prozent, die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geteilt werden müssen, seien in der jetzigen Situation unmöglich. Wie wollen Sie — wenn das der Fall wäre — dann in Zukunft den finanziellen Haushalt des Bundes in Ordnung bringen? Es besteht gar kein Zweifel dass die Lasten des Bundes grösser werden und gedeckt werden müssen. Wenn Sie in den letzten Tagen die Abschlüsse der Banken, der Versicherungen sowie der Industrie sahen, dann müssen Sie doch ganz offen sagen: Die Frage der Wirtschaftlichkeit stellt sich nicht. Das kann nicht abgestritten werden. Die Dividenden gehen nicht zurück; auch die Tantiemen nicht. Mehr oder weniger geht alles in die Höhe. Dort, wo es nicht ganz so hoch gegangen ist, wie man erwartet hat, sind Rückstellungen gemacht worden, die bereits zum Aufsehen mahnen. Ich nenne auch den Handel mit Liegenschaften, die Bodenpreise usw. In der Stadt Zürich ist in der Rechnung 1971 ein Betrag von 81 Millionen Liegenschaftsgewinnsteuer eingesetzt. Ich rede ausdrücklich von der Steuer; der Gewinn ist bedeutend grösser. Das nur in einer Gemeinde. Man muss sich schon fragen: Ist so etwas überhaupt möglich? Es bedeutet eine Erhöhung gegenüber andern Jahren um rund 100 Prozent. Sie sehen also: es wird verdient.

Ich möchte mich fragen, ob wir in dieser Situation die Fragen nicht neu beurteilen sollten. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass wir über zwei Säulen diskutieren können. Die erste Säule ist die AHV. Ich gehe auch hier mit Herrn Fischer einig: Die AHV soll die Hauptsäule, der Grund für die Sicherung des Alters sein. Ich bin auch für das Obligatorium der zweiten Säule. Ich sage Ihnen das deshalb, weil ich ein grosses Interesse daran habe, dass das, was wir Gewerkschafter mit den Arbeitgebern erreicht haben, erhalten bleibt und sogar ausgebaut wird. Wir haben ausserordentlich gute Pensionskassen.

Ueber die sogenannte dritte Säule will ich nicht diskutieren. Ich habe die Drei-Säulen-Theorie nie mitgemacht; ich möchte das betonen. Ich frage Sie in der jetzigen Situation: Soll man soviel über die sogenannte dritte Säule sprechen? Das ist im jetzigen Moment ausserordentlich gefährlich. Denn, vergessen Sie nicht: Ein kleines Sparkapital von einigen zehntausend Fran-

ken wird aufgrund der Teuerung um rund 7 Prozent entwertet! Der Zins, der übrigbleibt, beträgt nach Abzug der Steuern vielleicht noch 3,5 oder 4 Prozent.

Sie sehen also, dass die sogenannte dritte Säule für diejenigen, die jetzt gespart haben, ausserordentlich unglücklich ist. Ich möchte auch betonen, dass viele Leute, die Versicherungen abgeschlossen und während 20 oder 25 Jahren gute Franken einbezahlt haben, jetzt schlechte Franken zurückbekommen. Auch in dieser Beziehung ist die dritte Säule nicht empfehlenswert, solange nicht ein bestimmter Betrag des Sparers gesichert ist und solange der Bundesrat nicht ganz andere Massnahmen ergreift, um die jetzige Teuerung zu stoppen.

Herr Bundesrat Schaffner hat in diesem Rat einmal erklärt: Wenn die Teuerung um 3 Prozent steigt, dann ist es unmöglich, das weiterlaufen zu lassen, dann müssen Massnahmen ergriffen werden. Heute betrachtet man es als selbstverständlich, dass die Teuerung weiter um 6 oder 7 Prozent steigt. Auch in diesem Jahr wird das bestimmt wieder der Fall sein. Ich glaube daher, dass es richtig ist, dass unter allen Umständen das Hauptgewicht auf das Obligatorium der Pensionskassen gelegt werden muss. Ich sehe ohne weiteres ein, dass sich daraus bestimmte Schwierigkeiten ergeben. Wir müssen grosses Vertrauen schaffen, damit dieser Verfassungsartikel angenommen wird, und dieses Vertrauen können wir nur schaffen, indem wir das Hauptgewicht auf die erste Säule legen und sie dementsprechend ausbauen.

Es sind zwei Punkte, die mich beim Ausbau der AHV bewegen. Ich kann es nicht verstehen, dass man den oberen Kategorien 100 Prozent gibt, und bei den Angestellten und Arbeitern geht man mehr oder weniger zurück. Die Vorlage des Bundesrates spricht von 66 Prozent. Sie wurde von der Kommission korrigiert; es gibt aber immer noch ein Loch. Das sollten wir doch irgendwie egalisieren.

Herr Brunner hat am Fernsehen dieses Loch in der Mitte sehr popularisiert. Ich hoffe, dass er das nicht nur am Fernsehen macht, sondern auch bereit ist, dieses Loch auszubügeln. Zweifellos hat Herr Brunner mit seiner Fernsehsendung Eindruck gemacht und eine grosse Verwirrung gestiftet; er trägt dafür die Verantwortung.

Ich lege auch Wert darauf, dass die Alt- und Neurentner tatsächlich gleich behandelt werden. Ich halte es für unmöglich, dass im Jahre 1975 die Altrentner 10 Prozent weniger bekommen als die Neurentner. Es war bis jetzt ein Prinzip der AHV, alle Rentner gleichzustellen. Ich kann es nicht verstehen, dass man bei der 8. Revision dazu übergeht, eine Kürzung vorzunehmen bei den Altrentnern. Auch bei den Rentnern sind die festen Ausgaben gestiegen. Nehmen wir nur die Frage des Mietzinses: Wenn ein altes Ehepaar eine Zwei- oder Dreizimmerwohnung hatte und der Mann stirbt, dann steht die Frau allein da. Es ist eine Tatsache, dass sie keine andere Wohnung bekommt. Wenn heute in der Stadt Zürich eine solche Wohnung leer wird, warten bereits 1500 andere Leute darauf, in sie einzuziehen. Man kann also dieser Frau nicht einfach erklären, sie solle eine andere Wohnung nehmen, sonst muss sie zwangsläufig bedeutend mehr Zins bezahlen. Die Stadt Zürich hat eine genaue Statistik erstellt von jedem Bezüger der Altersbeihilfe. Darin lesen Sie, dass es oft Leute gibt, die Fr. 350.— Mietzins bezahlen müssen.

Auch der Mietzinszuschuss nützt dann nicht mehr viel. Auch in bezug auf die Versicherungen sind hier die Zwangsausgaben ein ganz anderer Faktor, als das noch vor Jahren der Fall war.

Beim Problem der Pensionskassen muss man doch auch wissen, dass Leute von 55 Jahren keine Aussicht mehr haben, in eine Pensionskasse einzutreten. Oft ist das sogar schon bei 45 Jahren nicht mehr möglich. Es wäre sehr zu empfehlen, wenn der Bundesrat nach der Revision eine Kommission einsetzen würde mit einem Beamten, anderen Versicherungsfachleuten usw., um die Regeln, die Herr Brunner aufgeworfen hat, einmal gründlich abzuklären. Das würde auch dazu beitragen, dass man Klarheit über die vielen Vorstösse von Herrn Brunner schaffen könnte. Ich möchte sagen, dass man natürlich mit der Mathematik alles beweisen kann. Das sagte auch ein früheres Mitglied des Nationalrates, das erklärte: Wir haben 7 Bundesräte, wir haben etwa 7000 uneheliche Kinder, das gibt auf jeden Bundesrat 1000 (Heiterkeit). Natürlich stimmt das nicht. Warum nicht? Weil die Grundlagen andere sind. Ich sage nicht, Herr Brunner habe falsch gerechnet. Aber die Grundlagen des Herrn Brunner sind falsch, deshalb kommt er zu solchen Schlüssen.

Persönlich möchte ich darauf hinweisen, dass auch die Tatsache, dass jene Leute, die 1972 oder sogar 1974 in Pension treten, ganz gewaltig bevorzugt werden, an sich etwas Vorübergehendes ist. Es ist nicht so, dass das ewig bleibt, sondern nach ein paar Jahren ist alles wieder in Ordnung. Ich möchte doch darauf hinweisen, dass es schon bei der 6. und 7. Revision solche Unebenheiten gegeben hat. Aber das waren ein oder zwei Jahre. Bei der 7. Revision waren diese Differenzen vielleicht noch grösser. Das wird immer so bleiben! Sie werden keine Lösung vorschlagen können, die tatsächlich hieb- und stichfest ist. Jede Lösung hat gegenüber bestimmten Jahrgängen oder bestimmten Rentnern gewisse Differenzen bei der Revision. Entscheidend ist, ob diese Differenzen ewig bleiben, oder ob sie mit der Zeit dementsprechend wieder beseitigt werden und in eine normale Bahn geleitet werden können.

Ich stehe also auf dem Standpunkt, dass diese Einwände nicht richtig sind. Wir dürfen zu diesen Leuten wie Herr Dr. Kaiser usw. doch ein bestimmtes Vertrauen haben. Sie haben alle Revisionen mitgemacht. Ich kann Herrn Dr. Kaiser nur eines vorhalten: dass er immer und immer wieder etwas zurückhaltend war und dass er in keiner Art und Weise etwa gekommen ist und gesagt hat: «Ja, bitte, Ihr könnt auch das und das machen!» Zum Beispiel war er bei seinen Berechnungen in bezug auf die Erhöhung um 10 oder 15 Prozent vor zwei Jahren sehr zurückhaltend. (P r ä s i d e n t: Herr Schütz, Ihre Redezeit ist abgelaufen.) Noch zwei Minuten! (Zustimmung — Adhésion) Wir können nicht behaupten, dass die Auffassungen von Herrn Dr. Kaiser und seine Berechnungen falsch waren. Wenn jemand so viele Revisionen mitgemacht hat, konnte man nach der Revision immer und immer wieder feststellen, dass Herr Dr. Kaiser in der grossen Linie doch Recht hatte. Ich bitte also auch die freisinnige Fraktion, sich von solchen Leuten nicht beeinflussen zu lassen, deren Theorie letzten Endes — man kann darüber diskutieren — in keiner Art und Weise bewiesen ist. Man sollte eben nicht nur Rechnungen aufstellen, sondern auch die Grundlagen überprüfen und aufgrund dessen bestimmte Anträge stellen.

Ich bitte Sie also, auch in diesem Fall etwas fortschrittlich zu sein und nicht irgendwie hinter den Geist, der in Adelboden geherrscht hat, zurückzugehen. Es wäre unverständlich, wenn dieser Rat und auch die Mitglieder das nicht tun würden. Ich hoffe, dass Sie immer noch selbständig genug sind, um die Sache zu beurteilen und dass Sie nicht abstellen müssen auf die Schreibweise des Vorortes und der «Neuen Zürcher Zeitung» sowie einiger anderer Rechtsblätter.

Tschumi: Ich will mit der Schützchen Mathematik nicht weiterfahren und mich zur Gestaltung des Verfassungsartikels und zum Ausbau der AHV nicht weiter materiell äussern. Ich stimme im grossen und ganzen den Anträgen des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission zu.

Bei meiner Betrachtung möchte ich mich auf zwei Punkte beschränken, wie sie sich zum Teil aus kantonaler Sicht stellen. Es betrifft dies den grossen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Durchführungsorgane und die finanzielle Belastung der Kantone.

Einmal gilt es, alle laufenden Renten auf den 1. Januar 1973 umzurechnen. Was hier alles zu berücksichtigen sein wird, gibt uns die Botschaft auf Seite 86 deutlich bekannt. Wer hinter die Kulissen sieht, weiss, dass die AHV-Durchführungsorgane, angefangen bei den Bundesstellen bis hinunter zu den Ausgleichskassen der Kantone und in bestimmten Fällen bis zu den Arbeitgebern, eine gewaltige Arbeit zu leisten haben. Diese Organe wurden seit Jahren durch die sich rasch aufeinanderfolgenden Revisionen äusserst stark strapaziert. Die 8. Revision, die ziemlich komplex ist, verlangt von der ganzen Organisation wiederum einen ausserordentlich grossen Einsatz, der sie beinahe überfordert.

Mit dem heute schon knapp vorhandenen qualifizierten Personal ist die Arbeit fast nicht zu bewältigen. Diese Tatsache kann nicht mit dem so oft gehörten Wort: «Wir, das Parlament, beschliessen; die Verwaltung hat sich anzupassen und hat zu vollziehen!» aus der Welt gewischt werden. Wir sind es nachgerade gewohnt, von der Privatwirtschaft lange Lieferfristen hinzunehmen. Von den Ausführungsorganen für die AHV verlangen wir aber, ohne viel darüber nachzudenken, dass sie stets fristgerecht ihre Aufgaben erledigen und die Renten zur Auszahlung bringen. Unsere Ausgleichskassen kommen bei den Rentnern nicht gut an, wenn durch irgendeinen oft nicht vermeidbaren Umstand eine Verzögerung der Rentenzahlung eintritt.

Es darf deshalb hier auch einmal festgestellt werden, dass die Verwaltung im Rahmen der AHV-Gesetzgebung ihre Aufgaben immer mustergültig gelöst hat, und dafür verdient sie den Dank und die Anerkennung von uns allen. Ich glaube, das darf gerade im heutigen Zeitpunkt, wo die AHV-Organisation wiederum vor einer gewaltigen Anstrengung steht, lobend erwähnt werden. Wir vom Parlament aus können ihr dabei helfen, wenn wir unsere Beschlüsse fristgerecht fassen und uns bemühen, dass sie, verwaltungstechnisch gesehen, nicht allzu kompliziert ausfallen. Dieses Ziel erreichen wir, wenn wir von den materiellen Anträgen des Bundesrates nicht allzusehr abweichen, damit die Beratungen in der Junisession abgeschlossen werden können.

Nun noch einige Bemerkungen zum technischen Vollzug der AHV: Ohne Computer ist die Umrechnung der laufenden Renten in der 8. Revision zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr möglich. Für Kassen,

die über keinen Computer verfügen, oder für diejenigen mit Computer, die nicht alle erforderlichen Daten gespeichert haben, muss die Umrechnung der Renten durch die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf besorgt werden. Nur wenige Ausgleichskassen, die sich schon frühzeitig entsprechend eingerichtet haben, sind in der Lage, die 8. AHV-Revision mit dem eigenen Computer durchzuführen. Trotzdem bringt diesen Kassen und durch die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf besorgt Terrrentensystem noch eine Ueberraschung. Beide müssen nämlich die Daten auf ihren Computern mit den für eine maschinelle Umrechnung auch der Teilrenten gegenwärtig noch fehlenden Angaben über bestimmte Beitragszeiten der Versicherten raschmöglichst ergänzen. Wir sehen an diesem Beispiel, dass das Parlament inskünftig in seinen Beschlüssen vermehrt auch an die Durchführungsmöglichkeiten der Computer denken muss, das heisst, es muss sich vorausschauend Rechenschaft geben darüber, welche Daten auf dem Computer gespeichert sind. Neue Daten können nicht von einem Tag auf den andern in den Computer gebracht werden.

Es ist sehr zu begrüßen, dass sich AHV-Kassen, in rechtzeitiger Erkennung der Erfordernisse der Zeit, insbesondere im Hinblick auf die sich rasch folgenden AHV-Revisionen, mit einem leistungsfähigen Gerät ausgerüstet haben. Einige taten dies schon, bevor die Zentrale Ausgleichsstelle so umfassend ausgerüstet war wie dies heute der Fall ist. Diese Kassen haben die früheren Revisionen ordnungsgemäss mit dem eigenen Computer vollzogen und gedenken dies auch in Zukunft zu tun. Dabei sind sie auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundesamt und der Zentralen Ausgleichsstelle angewiesen und müssen auf die aktive Unterstützung und Beratung dieser Organisationen zählen können.

Es wäre in Anbetracht der grossen finanziellen Investitionen dieser mit einem eigenen leistungsfähigen Computer ausgerüsteten Kassen falsch und verunmöglichliche die rechtzeitige nötige Koordination, wenn etwa für die 8. Revision die Hilfe der Bundesstellen weniger wirksam wäre als bisher. Ich bitte daher den Bundesrat, das Bundesamt und die Zentrale Ausgleichsstelle anzuweisen, denjenigen AHV-Ausgleichskassen, die bisher die Revisionen mit eigenem Computer durchgeführt haben und dies auch mit der 8. Revision gleich halten wollen, die zu diesem Zwecke erforderliche Beratung und Mithilfe zu gewähren. Ich denke dabei insbesondere an eine enge Zusammenarbeit dieser Kassen mit dem Bundesamt und der ZAS und an die rechtzeitige Lieferung der Umrechnungsprogramme der ZAS, der Testspiele des Bundesamtes sowie der Umrechnungsergebnisse der Zentralen Ausgleichsstelle an die betreffenden Ausgleichskassen, damit diese sie mit den eigenen Ergebnissen abstimmen können.

Noch eine Bemerkung zur Aufteilung der finanziellen Lasten zwischen Bund und Kantonen. Hierüber geben die Seiten 61 ff. der Botschaft Auskunft. Der Bundesrat erwähnt hier die Bedenken, die die Kantone anführen in bezug auf ihre Mehrbelastung namentlich dann, wenn der Anteil der öffentlichen Hand ein Viertel oder sogar ein Drittel betragen wird. Den Kantonen erwachsen so recht erhebliche Mehraufwendungen nur auf dem Gebiet der Sozialversicherung, ohne dass sie auf deren Ausmass irgendeinen Einfluss nehmen könnten.

Das gleiche gilt übrigens auch für die Gemeinden, denen wir im Kanton (z. B. im Kanton Bern) von unserem Anteil ein Drittel dieser Aufwendungen

überwälzen. Auch sie befinden sich in einem unbeeinflussbaren Abhängigkeitsverhältnis von den Bundesausgaben. Diese Tatsache stösst vor allem auf Schwierigkeiten, wenn die Kantone über Steuererhöhungen abzustimmen haben, ohne selbst mehr Mittel für eigene Aufgaben, wie Spital- und Strassenbau und das Erziehungswesen, zur Verfügung stellen zu können. Gegenwärtig sind die Kantone mit einem Viertel an den Beiträgen der öffentlichen Hand beteiligt. Wir sind der Meinung, dass wir möglichst bald das Problem der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen neu überdenken müssen. Im Hinblick auf die 8. AHV-Revision, bei der sich augenfällig die Wandlung der Sozialversicherung zur ausschliesslichen Bundesaufgabe abzeichnet, drängt sich eine Aenderung der Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen auf. Die Kantone müssen in der Zukunft wesentlich entlastet werden. Eine zusätzliche Belastung des Bundes ist ja ohne weiteres möglich, weil der Bund im Bereich der indirekten Steuern über zusätzliche und recht ausbaufähige Möglichkeiten der Mittelbeschaffung verfügt. Herr Kollege Letsch hat gestern darauf hingewiesen und die Erhöhung des Satzes der Warenumsatzsteuer angeregt.

Ich möchte hier nicht so weit gehen, weil die zur Beratung stehende Vorlage unter einem zeitlichen Druck steht. Deshalb sehe ich davon ab, bei Artikel 103, Absatz 2, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Andererseits möchte ich aber den Bundesrat bitten, das begonnene Gespräch mit den kantonalen Finanzdirektoren so weiterzuführen, dass in absehbarer Zeit das Verhältnis zwischen dem Bund und den Kantonen in der finanziellen Belastung betreffend die AHV neu überprüft wird.

Sausser: Wenn ich in der Eintretensdebatte das Wort ergreife, so geschieht es nicht deswegen, weil ich glaube, es sei nötig, Ihnen als 19. Redner auch noch Eintreten zu beantragen. Wie Sie jedoch Seite 5 der Botschaft entnehmen können, habe ich mit dem am 5. Oktober 1971 überwiesenen Postulat betreffend Kontaktmittel und Kursbeiträge für behinderte Altersrentner bei dieser Revisionsvorlage gewissermassen ein Eisen im Feuer. Ich erlaube mir dazu einige Bemerkungen, die sich am besten in der Eintretensdebatte anbringen lassen.

Mit dem erwähnten Postulat wollte ich erreichen, dass auch behinderten Mitmenschen, welche sich schon im AHV-Alter befinden, Kontaktmittel und Kursbeiträge auf Kosten der Invalidenversicherung oder der Alters- und Hinterbliebenenversicherung abgegeben werden könnten. Aufgrund des bisherigen Artikels 21 des Invalidenversicherungsgesetzes sind derartige Leistungen nur an Behinderte vorgesehen, die noch keine AHV-Rente beziehen. Der Bundesrat hat bei der Entgegennahme meines Postulates erklärt, es zeichne sich in bezug auf die Hilfsmittel aufgrund der Beratungen der Eidgenössischen AHV-Kommission eine Lösung ab, welche die aufgezeigte Lücke schliessen werde. Ausserdem solle geprüft werden, wie durch eine Revision des AHV-Gesetzes die Ausrichtung von Kursbeiträgen an Altersrentner ermöglicht werden könne.

Die Botschaft des Bundesrates zur 8. AHV-Revision, die wir jetzt beraten, hat mich nun insofern etwas enttäuscht, als bei den Hilfsmitteln für invalide Altersrentner nur ein Teilerfolg zu verzeichnen ist, während für die Kursbeiträge überhaupt noch keine Lösung vorgeschlagen wird. Immerhin habe ich mit Genugtuung festgestellt, dass mein Postulat sich noch nicht unter

denjenigen befindet, die der Bundesrat zur Abschreibung empfiehlt. Ich möchte aber auch den Teilerfolg anerkennen, der darin besteht, dass wenigstens den invaliden Bezüglern von Hilfsmitteln der Anspruch auf deren Erneuerung und Reparatur über die Altersgrenze hinaus eingeräumt werden soll. Die Frage der Abgabe von Hilfsmitteln an Altersrentner, die im erwerbsfähigen Alter beispielsweise noch keinen Hörapparat oder keinen Fahrstuhl nötig hatten, ist damit noch nicht befriedigend gelöst. Immerhin bemerkt der Bundesrat unter Ziffer 331 der Botschaft, dass die Frage zurückgestellt worden sei. Daraus darf doch wohl geschlossen werden, dass weiterhin nach einer Lösung gesucht wird.

Was die Kursbeiträge anbelangt, so wird in der Botschaft ausgeführt, dass die Eidgenössische AHV-Kommission das Problem erst nach Vorliegen der neuen Verfassungsgrundlage erörtern möchte. Bis dahin werden die sehgeschwachen und schwerhörigen AHV-Rentner, die für derartige Veranstaltungen in erster Linie in Frage kommen, weiterhin an die Stiftung für das Alter verwiesen. Ich anerkenne, dass der Stiftung ein erhöhter Bundesbeitrag zugewiesen werden soll. Es kann sich aber trotzdem nur um eine Uebergangslösung handeln, weil die Mittel der Stiftung für das Alter auch mit dem erhöhten Bundesbeitrag nicht zur Deckung aller Bedürfnisse ausreichen werden.

Weil bei den Hilfsmitteln wenigstens ein Teilerfolg erzielt wird, werde ich in der Detailberatung darauf verzichten, die ohnehin schon komplizierten Verhandlungen über die heutige Revisionsvorlage mit weiteren Abänderungsanträgen zu belasten. Ich gebe aber der bestimmten Erwartung Ausdruck, dass die noch unerledigten Anliegen meines Postulates weiterhin ernsthaft geprüft und womöglich bei einer künftigen Revision der gesetzlichen Grundlagen unserer Sozialversicherungen berücksichtigt werden.

Fischer-Weinfeld: Ich bin mir natürlich bewusst, dass man als zwanzigster Redner in einer Monsterdebatte kaum mehr in der Lage ist, wesentlich neue Gesichtspunkte aufzuzeigen oder noch nicht erwähnte Argumente in die Diskussion zu werfen. Ich werde mich deshalb hüten, bereits Gesagtes zu wiederholen, und aus diesem Grunde verzichte ich darauf, das vorbereitete Manuskript für mein Votum *in extenso* vorzutragen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit lediglich ein Problem noch kurz ansprechen, das für die Landwirtschaft von erheblicher Bedeutung ist. Es geht dabei um die Einführung oder gegebenenfalls Obligatorischerklärung der zweiten Säule für die Selbständigerwerbenden, insbesondere für jene mit bescheidenem Einkommen. Die Kompetenz der Obligatorischerklärung der zweiten Säule wird dem Bund in Absatz 3, Buchstabe d, des neuen Verfassungsartikels ausdrücklich übertragen.

Nun ist es so, dass die berufliche oder betriebliche Vorsorge für eine ins Gewicht fallende Gruppe von Selbständigerwerbenden, nämlich für die Landwirte, heute noch ein praktisch unbeackertes Feld darstellt. Trotz verschiedener Versuche und Anläufe einiger landwirtschaftlicher Kantonalorganisationen vermochte diese Vorsorgeinstitution in unserm Berufsstand bis heute nicht Fuss zu fassen. Der bernische Bauernverband hat hier einen wertvollen Versuch durchgeführt; auch wir im Kanton Thurgau versuchten, mit der Einführung einer Bauern-Pensionskasse die hier noch bestehende Lücke zu schliessen. Die Gründe dafür, dass diese Anstrengungen nicht den erwarteten Erfolg gefunden

haben, liegen nicht etwa im mangelnden Interesse oder darin, dass man die Bedeutung dieser Einrichtung nicht erkannt hat, sondern sie befinden sich auf einer ganz andern Ebene. Die Hauptursache für das Fehlen der beruflichen und der betrieblichen Vorsorge in der Landwirtschaft bildet ganz eindeutig die finanzielle Seite. Es fehlte in den allermeisten Fällen einfach das Geld, um sich zusätzliche Vorsorgeleistungen im Rahmen der zweiten Säule sichern zu können. Dazu kam noch, dass diese Vorsorgeleistungen, die ja vom einzelnen Bauern bis heute nur in Form von Einzel- oder Gruppenversicherungen bei den privaten Versicherungsinstitutionen eingegangen werden konnten, im Verhältnis zu den späteren Leistungen sehr teuer waren und auch heute noch sehr teuer sind.

In der bundesrätlichen Botschaft zum neuen AHV-Verfassungsartikel steht auf Seite 27 oben in bezug auf die zweite Säule folgendes: «Die Eidgenössische AHV/IV-Kommission ist der Auffassung, dass die zweite Säule ohne Beitrag der öffentlichen Hand finanziert werden muss. Diesem Standpunkt schliessen wir uns an.» Das sagt also der Bundesrat. Demgegenüber muss man festhalten, dass wir namentlich in bezug auf die Selbständigerwerbenden mit bescheidenem Einkommen — dazu gehören vor allem unsere Bauern und die Kleingewerbler — bei einem kritischen Punkt angelangt sind. Die bisherigen Erfahrungen zeigen nämlich mit letzter Deutlichkeit, dass in diesen Fällen die zweite Säule nur dann nicht leerer Buchstabe bleiben wird, wenn die öffentliche Hand hier mithilft, die daraus entstehenden Lasten wenigstens teilweise etwas tragbarer zu gestalten.

Herrn Bundesrat Tschudi, dem ich für seine grosse Arbeit im Dienste des Ausbaus unserer AHV auch von hier aus meinen besten Dank aussprechen möchte, hat mir auf meine diesbezügliche Frage anlässlich der Kommissionsverhandlungen in Adelboden geantwortet, dass soziale Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft auch in der zweiten Säule eingeschlossen werden könnten. Ich danke Herrn Bundesrat Tschudi für diese Antwort und insbesondere für seine Bereitschaft, bei der Verwirklichung der zweiten Säule für die Selbständigerwerbenden mitzuwirken. Nur auf diese Weise wird die zweite Säule — das möchte ich nochmals betonen — für diese Kategorie von Leuten ein tragendes Element werden können. Ich möchte deshalb Herrn Bundesrat Tschudi bitten, uns bei der Ausarbeitung der in Vorbereitung stehenden umfassenden landwirtschaftlichen Sozial-Charta, in deren Rahmen die zweite Säule für unsere Bauern verankert werden soll, mitzuhelfen, und ich ersuche ihn um eine wirkungsvolle Unterstützung durch den Bund.

Im übrigen beantrage ich Ihnen, auf die zwei vorliegenden Geschäfte einzutreten und sie so zu verabschieden, wie sie aus den Kommissionsverhandlungen hervorgegangen sind.

Rüegg: Wenn man sich die Mühe genommen hat, die Berichte der linken Presse über die Beschlüsse von Adelboden aufmerksam zu verfolgen, so stellt man fest, dass es offenbar zwei Gruppen von Parlamentariern gibt, die Bremser und die Fortschrittlichen. Herr Kollega Hubacher hat es — um ein Beispiel zu nennen — als nötig erachtet, in der letzten Samstagausgabe der «AZ» mit den Gegnern einer Volldynamisierung der AHV-Renten ins Gericht zu gehen, die mich als Arbeitgeber, der sich seit vielen Jahren bemüht hat, die betriebliche Vorsorge auszubauen und zu einer wirksamen Säule zu machen, sehr getroffen hat. Es werden in diesem Artikel

Töne angeschlagen, die in einer Frage von so grosser politischer und wirtschaftlicher Tragweite keinen Platz haben.

Sind wir nun wirklich so weit, dass alle fortschrittlichen Arbeitgeber mit gut ausgebauten Pensionskassen, die sich aus ernster Sorge um die Erhaltung der zweiten Säule gegen die Voldynamisierung wehren, als Ewiggestrige abgestempelt werden, während all jene, die gar nichts oder zu wenig getan haben, als Kämpfer für den sozialen Fortschritt in die Arena treten dürfen. Es gibt Gruppen, und das gebe ich ohne weiteres zu, die sich einen wirksamen Ausbau der zweiten Säule nicht leisten konnten; es gibt aber auch Gruppen, die die enorme volkswirtschaftliche Bedeutung der zweiten Säule zu spät erkannt haben, die nun Mühe haben, dies zuzugeben. Ich habe absolut Verständnis dafür, dass heute Meinungsverschiedenheiten über die Gewichtung der einzelnen Säulen bestehen und dass die Auffassungen je nach Interessenlage auseinandergehen. Sie dürfen es aber Arbeitgebern mit gut ausgebauten Pensionskassen nicht verargen, wenn sie sich vehement für die Erhaltung ihrer mit grosser Sorgfalt ausgebauten Sozialwerke zur Wehr setzen. Dafür hat sicher auch Kollega Fischer etwas Verständnis. Enttäuscht müssen insbesondere jene sein, welche sich für das Leistungsprimat in der privaten Altersvorsorge eingesetzt haben, die also ausser den statutarischen Beiträgen enorme zusätzliche Mittel zum Ausbau aufgebracht haben. Es ist ein Unrecht, wenn auf so polemische Art versucht wird, all jene Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Asoziale abzustempeln, die willens waren, die Probleme der Altersvorsorge selbst anzupacken. Es sind nicht die Ewiggestrigen, die sich gegen die Voldynamisierung wehren, sondern die Fortschrittlichen, die die Probleme rechtzeitig erkannt haben. Das darf, so glaube ich, einmal sehr deutlich festgestellt werden.

Es sind in den letzten Tagen so viele Zahlen herumgeboten worden, dass ich Sie davor verschonen möchte, die Verhältnisse in einer gut ausgebauten Pensionskasse im Detail zu erläutern. Ich stelle aber fest, dass beispielsweise bei unserer Kasse mit Beiträgen des Arbeitgebers von 8 Prozent und der Arbeitnehmer von 6 Prozent und mit nach Dienstjahren abgestuften Renten in Prozenten des letzten Gehaltes kräftige Korrekturen nötig sein werden, um eine Uebersicherung zu vermeiden. Aehnliche Verhältnisse liegen für mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer, vorab der öffentlichen Hand, der Dienstleistungsbetriebe und der Industriebetriebe vor. Für diese Gruppe ist also das angestrebte Ziel mehr als erreicht. Für ein weiteres Drittel braucht es wenig Anstrengungen, die zweite Säule so zu verstärken, dass die als wünschenswert erachtete Altersvorsorge sichergestellt ist. Nur für ein knappes Drittel der Bevölkerung braucht es grössere Anstrengungen, den Nachholbedarf der zweiten Säule zu befriedigen. Es steht fest, dass wir in der Zielsetzung einig sind und dass lediglich in der Gewichtung der einzelnen Säulen, um dieses Ziel zu erreichen, unterschiedliche Ansichten bestehen. Ich hätte, um die Erhaltung der zweiten Säule zu gewährleisten, eine Beschränkung in der Verfassung, wie dies die bürgerliche AHV-Initiative vorsah, oder wenigstens eine Gleichgewichtsklausel für sinnvoll erachtet. Nachdem aber in dieser Frage die Würfel schon in der Expertenkommission gefallen sind, erübrigen sich weitere Worte. Wir müssen uns aber bewusst sein, dass der jetzige Absatz 4 kaum mehr als deklamatorischen Charakter hat.

Wenn wir nun noch einen Schritt weitergehen und gemäss den Anträgen der Kommissionsmehrheit die Voldynamisierung einführen, so lassen wir langsam, aber sicher die mit viel Mühe aufgebauten privaten Vorsorgeeinrichtungen absterben. Aus echter Sorge um die Erhaltung der zweiten Säule und nicht als Bremsen des Fortschritts oder als Knausriger ersuche ich Sie, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Sie honorieren dadurch all jene, denen die Vorsorge für ihre Mitarbeiter seit Jahren ein ernstes Anliegen ist, und Sie verhindern gleichzeitig, dass die Spartätigkeit in unserem Lande, die glücklicherweise noch sehr rege ist, völlig zum Erlahmen kommt. Dass das Sparen grosse Gefahren mit sich bringt, hörte ich gestern erstmals von meinem Freund Otto Fischer. Ich hoffe, ihn etwas beruhigen zu können, wenn ich ihm sage, wie wir die Gelder in der Pensionskasse angelegt haben: Mit 45 Prozent der Mittel haben wir 96 Wohnungen erstellt; mit 30 Prozent haben wir durch Kauf von Obligationen von Kantonen und Kraftwerken mitgeholfen, die Infrastrukturaufgaben zu finanzieren; 7 Prozent dienen durch Uebernahme von Schwanzhypotheken zur Finanzierung von Eigenheimen der Betriebsangehörigen; 4 Prozent sind als flüssige Mittel bei den Banken, und ein Rest von 14 Prozent ist als Kontokorrentguthaben bei der Firma und kann nach Bedarf jederzeit abgerufen werden. So dumm, wie viele Leute offenbar annehmen, wurden die Mittel der zweiten Säule nicht verwendet. Sie haben meines Erachtens wesentlich zum Ausbau unserer Infrastruktur beigetragen und dienen nicht zur Finanzierung und Aufblähung der Betriebe, wie oft behauptet wird. Ich jammere nicht, wie das Herr Schütz vermutet, sondern ich setze mich mit Vehemenz für die Erhaltung der zweiten Säule ein. Ich darf Ihnen aber, Herr Schütz, vielleicht noch sagen, dass ich weder öffentliche noch private Kassen kenne, bei denen das Prämienbeitragsverhältnis Arbeitgeber/Arbeitnehmer 2 : 1 beträgt, wie Sie so keck behauptet haben.

Mme Nanchen: La huitième révision de l'AVS apporte de notables améliorations au sort des personnes âgées. Nous ne pouvons que nous en féliciter. Mais nous devons aussi constater que ces améliorations sont essentiellement d'ordre financier. Il est important, bien sûr, que les retraités puissent maintenir dans une certaine mesure leur niveau de vie antérieur; il ne faudrait pas cependant se limiter à considérer les problèmes de la vieillesse sous le seul angle économique. Je souhaite que lors de la prochaine révision de l'AVS les aspects psychologiques et sociaux de cette étape importante de la vie qu'est la mise à la retraite fassent l'objet d'une étude plus approfondie.

Quels sont donc ces problèmes humains liés à la retraite? Vous connaissez comme moi les nombreux cas de dépression nerveuse qui surviennent au moment de la retraite. Quand, du jour au lendemain, vous devez abandonner une activité professionnelle qui remplissait votre vie et vous donnait une identité sociale, il n'est pas étonnant que vous soyez submergé par le sentiment d'être devenu inutile à la société et partant de n'avoir même plus aucune valeur à vos propres yeux, d'où la dépression. Sans aller jusqu'à la dépression, de nombreux retraités traînent jusqu'à la fin de leurs jours une existence qu'ils ne parviennent plus à meubler. Il est enfin des ouvriers — je pense en particulier à ceux qui ont travaillé dans des conditions pénibles, dans les mines, sur des chantiers de haute montagne, dans des

ateliers où les cadences sont éprouvantes pour les nerfs — il est des ouvriers qui arrivent à l'âge de la retraite dans un état d'épuisement tel qu'ils sont devenus à 65 ans déjà des vieillards à demi-impotents, incapables de jouir de façon responsable du repos qu'ils ont mérité.

Comment atténuer ce caractère brusque et souvent traumatisant du passage de la vie professionnelle à l'inactivité de la retraite? Je pense qu'il faut laisser au travailleur la plus grande latitude possible de choisir les modalités de sa mise à la retraite et dans cette perspective, j'envisage les deux directions de recherche suivantes: premièrement, la flexibilité de l'âge de la retraite, deuxièmement, la réduction progressive de la durée du travail pour les personnes âgées.

1. La flexibilité de l'âge de la retraite. La fixation d'un âge déterminé pour l'octroi d'une rente de vieillesse ne correspond à aucune réalité biologique ou psychologique. Selon sa constitution physique, selon son niveau socio-professionnel, un homme peut se sentir jeune et être objectivement en pleine possession de ses facultés à l'âge de 65 ans. Un autre sera un vieillard usé. Le tableau établi par Sully-Ledermann pour la France en 1967 est révélateur à cet effet. Il démontre l'espérance de vie selon la catégorie socio-professionnelle. Dans les professions libérales, l'espérance de vie est de 72 à 74 ans. Chez les employés, de 68 à 70 ans, chez les commerçants, de 65 à 67 ans, chez les ouvriers de 63 à 65 ans, chez les manœuvres, enfin, de 59 à 62 ans. On voit d'après ce tableau que manœuvres et ouvriers ont bien peu de temps, si ce n'est pas du tout, pour profiter de la retraite.

Par ailleurs, si la majorité des travailleurs subalternes, manuels ou non, considèrent la cessation du travail comme une libération, ce n'est généralement pas le cas de ceux qui exercent une activité indépendante ou des employés supérieurs. D'après une enquête effectuée à Bâle et citée par le rapport de la commission d'étude des problèmes de la vieillesse, les trois-quarts des employés supérieurs étaient hostiles à une limite d'âge fixe pour la mise à la retraite. Je pense donc qu'il faudrait trouver une solution souple permettant aux travailleurs de se retirer de la vie professionnelle et de recevoir une rente de vieillesse au moment où ils le souhaitent.

Par ailleurs, si l'on se réfère à l'enquête bâloise que j'ai citée, la majorité des ouvriers sont partisans de la fixation de cet âge entre 60 et 65 ans. La notion de flexibilité de l'âge de la retraite implique la possibilité pour chaque individu de choisir entre deux limites l'âge auquel il entend abandonner son activité lucrative.

Voyons tout d'abord quelle devrait être la limite inférieure. Je pense, quant à moi, que l'âge d'ouverture du droit à la rente devrait être abaissé. Dans ce pays où nous autres femmes avons encore fort à faire pour obtenir l'égalité de droit et de fait avec les hommes, il est une discrimination basée sur le sexe dont le caractère paradoxal m'étonne. Pourquoi les femmes peuvent-elles toucher l'AVS à 62 ans et les hommes à 65 ans seulement? C'est peut-être un hommage rendu au sexe dit faible. Tant mieux, je suis la première à m'en réjouir. Mais ici aussi, même si le fait de verser une rente plus tôt aux femmes qu'aux hommes est pratique courante dans la plupart des pays européens, il ne correspond à aucune réalité biologique. L'on sait en effet que les femmes ont la vie plus longue que les hommes: sur 40 centenaires, par exemple, il y a 37 femmes et trois hommes seulement; l'on sait aussi qu'elles sont plus résistantes aux maladies et que le taux de morbidité est plus élevé chez

les garçons que chez les filles. C'est une simple question d'équité que de permettre aux hommes de faire valoir leurs droits à la retraite à partir de 62 ans. Il faut souligner ici que, selon mon idée, les hommes et les femmes qui désirent cesser leur activité professionnelle à 62 ans pourraient toucher la rente à ce moment-là. Mais que pour ceux qui veulent continuer à travailler, l'octroi de rentes serait différé jusqu'au moment de leur retrait de la vie professionnelle. Jusqu'à quel âge les hommes et les femmes pourraient-ils poursuivre leur activité? Cette limite est plus difficile à fixer que la limite d'âge inférieure (62 ans pour tout le monde). Les documents que j'ai consultés ne parlent que très peu de cette limite d'âge supérieure. Aussi, de façon toute empirique, je suggérerais que les personnes âgées doivent abandonner leur travail à 70 ans au plus tard. De toute façon, ce point devrait faire l'objet d'une étude scientifique.

2. La réduction de la durée du travail des personnes âgées. Cette mesure poursuit deux buts: substituer un acheminement progressif au passage brusque à la fois anti-économique et anti-biologique de la pleine activité à l'inactivité totale et permettre au travailleur qui n'a jamais pu jusqu'alors acquérir une culture personnelle d'apprendre à utiliser ses loisirs de façon à en retirer le maximum de satisfaction. Cette mesure pourrait se réaliser de la façon suivante: soit en abaissant la durée annuelle de travail et en intercalant des congés plus longs et plus fréquents, soit en abaissant la durée hebdomadaire du travail (par exemple quatre jours, puis trois jours, puis deux jours et demi par semaine), soit enfin en abaissant la durée journalière du travail. Le travailleur à temps partiel aurait droit à une fraction des prestations de vieillesse calculée compte tenu de la perte de gain résultant de la réduction de sa durée de travail.

Pour résumer et pour clarifier ce qui précède, si mes suggestions se réalisaient, la situation de la population âgée de 62 à 70 ans se présenterait de la façon suivante: une partie serait à la retraite et bénéficierait de l'intégralité des prestations de vieillesse auxquelles elle a droit, une partie serait occupée dans l'économie à temps partiel, son revenu proviendrait d'une part de son travail professionnel, d'autre part d'une fraction de la rente; une partie, enfin, travaillerait à plein temps, continuerait à cotiser et ne toucherait pas encore de rente de vieillesse.

Il va dans dire que les mesures que je propose seraient coûteuses et impliqueraient des changements importants dans l'organisation de l'AVS et des caisses privées de prévoyance. Le Dr Kaiser a bien voulu me donner son opinion au sujet des dépenses qui seraient occasionnées par les modifications que je propose. Si la flexibilité était introduite et en admettant que la moyenne des travailleurs se retire de la vie active vers 63 à 64 ans, les dépenses générales seraient augmentées d'environ 10 pour cent, ce qui équivaldrait à 1 pour cent des salaires en plus. Mais, et c'est là ma conclusion, une société démocratique se doit de consentir quelques sacrifices financiers pour permettre à ses membres de jouir du maximum de liberté. Et la liberté de choisir le moment et les conditions de son abandon du travail n'est pas négligeable. Elle constitue, pour citer un rapport de l'OCDE, intitulé «Flexibilité de l'âge de la retraite» et publié en 1970, un indispensable préalable aux applications pratiques de ce droit fondamental de l'homme qu'est le droit au travail, en dehors de toute autre considération extrinsèque dont celle de l'âge.

Leutenegger: Ich unterstütze die bundesrätlichen Anträge, möchte mich aber noch zu einzelnen speziellen Fragen kurz äussern.

Die eidgenössische Pensionsstatistik 1970, deren provisorische Ergebnisse kürzlich bekanntgegeben worden sind, lässt eine rasche Fortentwicklung der beruflichen Altersvorsorge, also der zweiten Säule, auf deren bisheriger Grundlage der Freiwilligkeit erkennen. Gegenüber 1966 hat die Zahl der betrieblichen und der verbandlichen Vorsorgeeinrichtungen um volle 24 Prozent zugenommen, die Zahl der Aktivmitglieder von solchen Einrichtungen um 11 Prozent. Es kann aus diesen beiden Zahlen der Schluss gezogen werden — da bin ich mit Herrn Kollege Tschopp einverstanden —, dass in den letzten Jahren die Kollektivvorsorge auch bei den kleineren Unternehmungen an Boden gewonnen hat.

Angesichts dieser Entwicklung kann man sich sicherlich und in guten Treuen fragen, warum gerade jetzt, gleichzeitig mit dem bedeutenden Ausbau der eidgenössischen, der ersten Säule der Altersvorsorge, auch noch das Obligatorium der beruflichen Vorsorge durchgesetzt werden soll. Liesse es sich nicht denken, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Obligatoriums um eine Anzahl Jahre hinauszuschieben, wobei die grundsätzliche Altersvorsorgekonzeption im Verfassungsartikel 34quater dennoch jetzt schon verankert werden könnte? Ein solches schrittweises Vorgehen, ohne Aenderung der Gesamtkonzeption, würde zweifellos viele Bedenken wegen Ueberlastung in den kommenden Jahren zerstreuen; und schrittweises Vorgehen hat sich in der eidgenössischen Politik — möchte ich meinen — fast immer bewährt.

Von grosser Bedeutung scheint mir deshalb zu sein, ob bei einer Rentendynamisierung, die als Volldynamisierung bezeichnet wird, eine Erklärung des Bundesrates erwartet werden kann, wonach es in der Folgezeit — oder schon in absehbarer Zeit — keine 9., 10. oder 11. AHV-Revision geben wird. Ich wäre Herrn Bundesrat Tschudi dankbar, wenn er dazu Stellung nehmen könnte.

Noch ein paar Worte zu den Beiträgen der Selbständigerwerbenden. Schon bisher galt für die Selbständigerwerbenden eine Beitragsreduktion von 10 Prozent gegenüber dem Normalbeitragsansatz der AHV, wozu für jene mit bescheidenem Einkommen noch eine Degressionskala gilt. Diese Erleichterungen sind auch für die Zukunft vorgesehen, mit einigen Anpassungen bei der Degressionskala und ihren Limiten. In der Periode 1969—1972 bezahlten die Selbständigerwerbenden an die AHV allein einen Beitrag von 4,6 Prozent ihres Jahreserwerbseinkommens, gegenüber 5,2 Prozent gemäss allgemeinem Beitragssatz. Für AHV/IV/EO zusammen bezahlen die Selbständigerwerbenden heute 5,6 Prozent (gegenüber 6,2 Prozent). Das bedeutet keine Privilegierung, sondern rechtfertigt sich aus verschiedenen Gründen. Die Selbständigerwerbenden zahlen ihre Beiträge allein, im Gegensatz zu den Arbeitnehmern, denen der Arbeitgeber die Hälfte ihres Beitrages zu entrichten hat. Die soziale Lage der Selbständigerwerbenden oder eines Teils davon ist aber oft ungünstiger als die der Arbeitnehmer. Auch ist ein Teil von ihnen in der zweiten Säule nicht versichert. Die Möglichkeit, sich zu gleichwertigen Bedingungen einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung für Arbeitnehmer freiwillig anschliessen zu können, wird nun zwar im neuen Artikel 34quater der BV geschaffen; aber manche werden die für sie selber zu zahlenden Beiträge nicht aufbringen und deshalb auf

sie verzichten, während sie andererseits nach Einführung des Obligatoriums der 1. Säule verpflichtet sind, ihren Arbeitnehmern die Hälfte von deren Beitrag zu erstatten. Es ist auch einmal errechnet worden, dass der Solidaritätsbeitrag der Kategorie der Selbständigtätigen, die nur knapp 10 Prozent der AHV-Versicherten ausmachen, 40 Prozent der gesamten Solidaritätsleistungen im Rahmen der AHV umfasst, also überdimensional ist, was eine Entlastung zugunsten der Selbständigerwerbenden mehr als rechtfertigt.

Nach Antrag des Bundesrates zu den Artikeln 6 und 8 des zu revidierenden AHV-Gesetzes sollen die Beiträge versicherter Selbständigerwerbender für die AHV allein nun von 4,6 auf 6,4 Prozent erhöht werden. Nachdem die vorberatende Kommission die Rentenleistungen ausgeweitet hat, schlägt die Kommissionsmehrheit einen Beitrag der Selbständigerwerbenden für die AHV allein von 7 Prozent vor. Das ist ein grosser Schritt, wenn man vergleicht, dass für AHV/IV und EO zusammen ab 1973 8,2 Prozent und ab 1975 8,8 Prozent entrichtet werden sollen. Mit guten Gründen beantragt deshalb eine Kommissionsminderheit, mit dem Prämiensatz der Selbständigerwerbenden für die AHV allein nicht auf 7 Prozent zu gehen, sondern nur auf 6,8 Prozent. Für die AHV bewirkt das eine relativ bescheidene Mindereinnahme, da diese Kategorie der Versicherten, wie gesagt, nur knapp 10 Prozent des ganzen Versichertenbestandes ausmacht. Für die Selbständigerwerbenden aber, namentlich für solche mit kleinen Einkommen, kann dies eine dringend notwendige Entlastung sein. Man hat dabei auch an jene zu denken, die als Arbeitgeber durch die hälftigen Beitragsleistungen zugunsten ihrer Arbeitnehmer kräftig mehrbelastet werden, namentlich wenn das Obligatorium der zweiten Säule kommt. Zusammen mit den bereits erwähnten Gründen, die für eine Entlastung dieser Kategorie der Versicherten sprechen, verdient der Minderheitsantrag unsere volle Unterstützung. Ich bitte Sie, bei Artikel 6 und 8 den Minderheitsanträgen zuzustimmen.

Nun noch einige kurze Fragen zur sogenannten dritten Säule. Die dritte Säule — Selbstvorsorge genannt und nach meiner Auffassung ebenfalls ein unerlässlicher Bestandteil unseres Konzepts der Altersvorsorge — ist ein bisschen in Vergessenheit geraten. Auch ihr müssen wir aber unsere volle Aufmerksamkeit schenken. Sie spielt besonders bei den Selbständig- und Freierwerbenden eine grosse Rolle, zumal wenn sie sich keiner beruflichen Vorsorgeeinrichtung anschliessen. 1965 hat die Eidgenössische Expertenkommission für die Förderung des Sparens in ihrem Bericht über die Möglichkeit der allgemeinen Sparförderung durch Bund und Kantone eine Reihe von Massnahmen vorgeschlagen, welche die Selbstvorsorge intensivieren sollen. Ich nenne als Beispiel Steuerabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen, Förderung des Bausparens, Förderung der Hypotheknamortisation, soweit die öffentliche Hand auf dem Wege der Wohnbauförderung öffentliche Gelder zur Verfügung stellt, und so weiter. Von den mancherlei Möglichkeiten, die es gäbe und die der genannten Eidgenössischen Expertenkommission vorgeschwebt haben, ist bisher leider — man kommt um diese Feststellung nicht herum — sehr wenig realisiert worden. Es scheint uns deshalb angebracht, hier die Sprache auch einmal auf die dritte Säule zu bringen und Herrn Bundesrat Tschudi anzufragen, was der Bundesrat diesbezüglich vorgekehrt hat und was er — allein oder in Zusammenarbeit mit den Kantonen — weiter vorzu-

kehren gedenkt, um den Empfehlungen der Experten nachzukommen, soweit dies opportun erscheint. Die dritte Säule soll, so scheint uns, nicht hauchdünn sein oder von den beiden ersten Säulen zur Bedeutungslosigkeit verdrängt werden.

M. Butty: Le projet qui nous est présenté comporte deux augmentations importantes de rente: l'une interviendra le 1er janvier 1973 et l'autre le 1er janvier 1975. Il faut cependant préciser que les rentes qui seront versées en 1973 ne seront pas doublées comme cela a été annoncé dans la presse. Elles seront doublées par rapport au montant versé en 1969, ce qui veut dire qu'il ne sera pas tenu compte de l'augmentation de 10 pour cent intervenue au 1er janvier 1971.

D'autre part, pour un certain nombre de bénéficiaires, l'augmentation ne sera en fait que de 50, 60 ou 70 pour cent. C'est ainsi que pour les couples, elle ne sera pas supérieure à 60 pour cent si le projet du Conseil fédéral est accepté. Ces précisions sont nécessaires parce que, dans la presse, on a fait abondamment état du fait que les prestations doubleront. L'augmentation générale des rentes sera certes bien accueillie, mais elle provoquera quelques désillusions, notamment chez les personnes qui touchent des prestations complémentaires.

La deuxième amélioration qui interviendra le 1er janvier 1975 s'élèvera à 15 pour cent pour cette catégorie de bénéficiaires. La commission du Conseil national propose de porter ce taux à 25 pour cent, de façon à harmoniser les rentes en cours avec les nouvelles rentes qui seront versées à partir du 1er janvier 1975. Les montants différeront très sensiblement selon que les rentes seront par la suite indexées ou dynamisées.

Hier, M. Bonnard a soulevé le problème de la répartition des charges entre la Confédération et les cantons. Plusieurs cantons, pour ne pas dire presque tous les cantons, sont entrés dans une ère de déficit. Pour certains d'entre eux, le déficit se chiffre par plusieurs dizaines de millions de francs. Or, la charge nouvelle qui résultera pour les cantons de la 8e révision de l'AVS les inquiète. Leurs charges d'assistance ne diminueront pas pour autant. Il faut donc regretter que le problème de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons, en matière d'AVS en particulier, n'ait pas été réglé dans le cadre de cette révision. Je soutiendrai la proposition que présentera M. Bonnard le moment venu en vue de définir clairement les tâches respectives de la Confédération et des cantons. Cette matière devrait être de la compétence et à la charge de la Confédération.

J'ai également constaté que le Conseil fédéral a supprimé, parmi les critères pris en considération pour la répartition des charges entre la Confédération et les cantons, celui du nombre moyen des bénéficiaires de rentes par canton. Il en résulte un préjudice pour certains cantons, dont le nôtre, qui compte une forte proportion de bénéficiaires de rentes par rapport à la moyenne suisse.

Dans son message, le Conseil fédéral relève que le nombre des bénéficiaires de prestations complémentaires diminuera dans une mesure notable à partir de 1973 et il en conclut que la participation des cantons en sera allégée d'autant. Or, si l'on enlève la limite des revenus donnant droit aux prestations complémentaires, la charge des cantons ne sera pas diminuée. Je suggère donc que le taux des subventions de la Confédération — dans la mesure où les cantons devront continuer à participer aux frais — qui sont de 30, 50 et 70 pour cent, soit

porté à 40, 60 et 80 pour cent. Plusieurs cantons, dont le nôtre, n'ont pas pu appliquer les normes ni les déductions maximales prévues par la loi fédérale. C'est ainsi que nous n'avons pu déduire du revenu le montant du loyer. Or, je le répète, ce sont les cantons qui comptent un grand nombre de bénéficiaires de prestations complémentaires qui ont le moins de travailleurs étrangers sur leur territoire. Il ne faut tout de même pas l'oublier.

Par ailleurs, je demande que ce soient les cotisations aux caisses-maladie pour l'année en cours qui puissent être déduites du revenu déterminant pour l'octroi des prestations complémentaires. Actuellement, on tient compte des cotisations de l'année précédente et de ce fait, une masse importante de personnes âgées n'ont pas droit aux prestations complémentaires. Dans une lettre du 17 décembre 1970, l'OFAS a signifié son refus d'admettre que l'on prenne en considération les cotisations aux caisses-maladie de l'année en cours. Je demande donc à M. Tschudi, conseiller fédéral, de bien vouloir examiner avec l'OFAS la possibilité de tenir compte des cotisations dues pour l'année en cours. Le montant de ces cotisations est connu. Elles ont subi une augmentation sensible, notamment pour l'assurance-maladie, au cours de l'année 1972, mais comme il est tenu compte des cotisations payées en 1971, beaucoup de personnes âgées ne touchent pas les prestations complémentaires. Enfin, il doit être possible de déduire des rentes le montant des cotisations dues aux caisses-maladie. Cela est d'autant plus facile que la plupart de nos caisses d'assurance-vieillesse disposent de machines électroniques. Ainsi, c'est le montant net de la rente qui serait pris en considération pour le calcul du montant de la prestation complémentaire, ce qui éviterait un certain nombre de désillusions aux personnes âgées.

Je remercie M. Tschudi, conseiller fédéral, de bien vouloir examiner ces quelques propositions, qui n'ont pour but que d'aider les personnes âgées qui touchent des prestations complémentaires et dont malheureusement un certain nombre ne bénéficieront pas de l'augmentation prévue pour le 1er janvier 1975.

Raissig: Es sind gestern und heute früh viele schöne und grosse Reden über die Altersvorsorge gehalten worden. Ich möchte mich im Gegensatz dazu mit einer bescheidenen Rede begnügen über ein bescheidenes Thema, nämlich über die dritte und letzte der berühmten drei Säulen.

Die erste war Gegenstand von acht AHV-Revisionen und hat uns reichlich beschäftigt. Die zweite gab gestern — und wird auch heute und morgen — viel zu reden geben. Die dritte — sie wurde wohl von einigen Vorrednern kurz gestreift — hat sich sehr bescheiden im Hintergrund gehalten. Ich fühle mich deshalb gedrängt, ihr von hier aus ein paar Gedanken zu widmen, damit sie nicht ganz in Vergessenheit gerät und nicht alle Hoffnungen aufgeben muss, doch noch zum Gegenstand einer gesetzlichen Regelung zu werden. Der Sparer wird oft fast mitleidig belächelt. Durch die unaufhaltsame Teuerung wird er gegenüber andern Gesellschaftsgruppen benachteiligt. Trotzdem ist er auch heute noch die weitaus wichtigste Quelle der Kapitalbildung und erfüllt damit sowohl volkswirtschaftlich wie staatspolitisch eine Funktion erster Ordnung. Sparen ist die einzige Möglichkeit der inflationsfreien Kapitalbildung. Ungeachtet ihrer grossen Bedeutung haben sich die privaten Sparer nicht zu mächtigen Organisationen zusammengeschlossen. Sie machen vielleicht von ihrer Existenz und von

ihrem Nutzen zu wenig Aufhebens. Immerhin hat sich die seit 1951 bestehende Schweizerische Vereinigung zum Schutze der Sparer und Rentner bei verschiedenen Gelegenheiten gegen den Zinszerfall, für schonendere Besteuerung des Sparkapitals, für eine stabile Währung und ein gesundes Geldwesen eingesetzt. Sie hat sich auch aktiv an den Arbeiten des überparteilichen Initiativkomitees für eine zeitgemässe Altersversorgung beteiligt.

Wie man der bundesrätlichen Botschaft entnehmen kann, beläuft sich die gesamte Sparbildung in der Schweiz auf rund 20 Prozent des Nettosozialproduktes. Die Schweiz dürfte damit im Range der westlichen Länder an der Spitze stehen. 14,6 Milliarden betrug 1969 das Sparvolumen. Davon war der Anteil der privaten Haushalte 4,1 Milliarden. Das zeigt, dass der Sparer und damit der Selbstvorsorgegedanke im Schweizervolk lebendig geblieben ist. Bei der heutigen Tendenz zur Kollektivierung, zur Ueberwälzung aller Aufgaben an den Staat, muss die Gemeinschaft ein besonderes Interesse daran haben, dass möglichst viele Bürger in eigener Verantwortung für ihre Zukunft vorsorgen.

Die Förderung der Spartätigkeit wird nun erstmals in unsere Bundesverfassung aufgenommen. Der Absatz 6 der neuen Formulierung von Artikel 34quater macht es dem Bund zur Pflicht, in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge zu fördern. Ich bin dem Bundesrat dankbar, dass er die dritte Säule nach dem Vorschlag des überparteilichen Komitees im Verfassungstext ausdrücklich erwähnt. Damit schafft er die Möglichkeit, der privaten Altersvorsorge durch gesetzliche Massnahmen die notwendige Unterstützung zu geben.

Die seinerzeit vom Bundesrat eingesetzte Kommission zur Förderung des Sparens hat 1965 einen Bericht veröffentlicht, der sich über die Sparförderung eher skeptisch äusserte. Ich glaube, dass die Arbeit dieser Kommission wieder aufgenommen und neu überprüft werden sollte. Gerade auf dem weiten Gebiet des Alterssparens stellen sich vielerlei Möglichkeiten; eine davon ist das Bausparen, von dem neuerdings wieder gesprochen wird und dem eine grosse Bedeutung im Rahmen der Wohnbauförderung zukommt.

Mit diesem Hinweis auf die grosse Bedeutung der dritten Säule im System unserer Altersvorsorge möchte auch ich Eintreten auf die bundesrätliche Vorlage empfehlen.

Schalcher: Ich habe nicht im Sinn gehabt, in dieser Sache zu sprechen, aber ein Artikel im gestrigen «Bund» — ich bedaure, dass er nicht früher kam und wir nun keine andere Möglichkeit der Abklärung mehr haben — von Dr. Christian Gasser, Biel, meines Wissens früherer Professor an der Handelshochschule St. Gallen und Leiter des Institutes für Versicherungswissenschaft, veranlasst mich dazu. Er schreibt unter dem Stichwort «Abklärung unerlässlich»: «Folgende Fragen bedürfen dringend einer Ueberprüfung. 1. Der vorgeschlagene Verfassungsartikel soll die ‚Dreisäulentheorie‘ und insbesondere die ‚zweite Säule‘ in der Bundesverfassung verankern. Darüber wird grosses Aufhebens gemacht. Die 8. AHV-Revision, so wie sie nun vorgesehen ist, insbesondere bei einer vollen Dynamisierung der Altrenten, entzieht jedoch den betrieblichen und verbandlichen Einrichtungen die Lebenskraft. Diese wären zu einem langsamen Absterbeprozess, zu einem schrittweisen Tod durch Ersticken verurteilt. Bei Einführung

der AHV 1948 ist der zweckmässigen Koordination von AHV und betrieblichen Fürsorgeeinrichtungen grosse Aufmerksamkeit geschenkt worden. Die Lösungen waren vernünftig und verhältnismässig einfach. Heute wird eine grundlegende strukturelle Aenderung vorgeschlagen, ohne dass irgend jemand auch nur die sich für die zweite Säule ergebenden Probleme richtig studiert hat. Eine Sonderkommission beginnt erst jetzt mit ihren Arbeiten. Dabei stehen wir vor einem an wirtschaftlicher, sozialer und politischer Bedeutung kaum zu überschätzenden Problem.

2. Aber auch in der für die 8. AHV-Revision vorgelegten Lösung selbst findet sich eine Reihe von Ungereimtheiten. Ich möchte nur auf die folgenden beiden aufmerksam machen: a) die Altrentner, d. h. Rentner, deren Rentenanspruch vor dem vorgesehenen Inkrafttreten der 8. AHV-Revision auf 1. Januar 1973 beginnt, bzw. begann, werden gegenüber den Neurentnern (Rentenbeginn nach 1. Januar 1973) in eigenartiger Weise bevorzugt. Durch die Aenderung des Erhöhungssatzes von 15 auf 25 Prozent für die Altrentner — Rentenerhöhung auf 1. Januar 1975 — durch die Nationalratskommission wird diese Diskrepanz noch vergrössert. Was wird ein Rentner sagen, der 1973 oder später Renten zu beziehen beginnt und weniger erhält als jener, der 1972 erstmals anspruchsberechtigt wurde? Hier ist den Experten ein offensichtlicher Lapsus passiert, der korrigiert werden sollte. b) Die neue Rentenskala benachteiligt offensichtlich die zwischen den Mindest- und den Höchsteinkommen figurierenden Rentner in eigenartiger Weise. Warum vor allem die stärkere Erhöhung der Höchstrenten als der Renten für mittlere Einkommen?

Vor allem aber stellt sich die Frage, ob die fehlende Kenntnis über die Auswirkungen des neuen Verfassungsartikels und der 8. AHV-Revision auf die betrieblichen und verbandlichen Fürsorgeeinrichtungen eine definitive Lösung überhaupt zulässt. Wegen der ungenügenden Vorbereitung dieser Frage sind Vorwürfe an die Experten angebracht. Aber auch die übrigen Ungereimtheiten bedürfen einer Ueberprüfung. Sollte bei diesen Gegebenheiten nicht für den 1. Januar 1973 eine provisorische Lösung, mit einer Uebernahme der bisherigen Rentenformel, aber mit erhöhten, den Vorschlägen zur 8. AHV-Revision angepassten Ansätzen für eine begrenzte Zeit, vorgesehen werden?»

Ich muss schon sagen, über die Fragen dieses ernstzunehmenden Fachmannes hätte ich von seiten des Bundesrates gerne noch nähere Auskunft, und ich bitte Herrn Bundesrat Tschudi um diese Auskunft.

Bürgi, Berichterstatter: Schneller als ich gedacht habe, sind wir mit dieser Eintretensdebatte zu Ende gekommen. Ich danke allen Rednern, insbesondere denjenigen, welche ihre Redezeit nicht voll ausgeschöpft haben. Soweit sie überschritten wurde — das war bei Herrn Schütz der Fall —, wurden uns so sinnvolle statistische Zusammenhänge aufgezeigt, dass wir gerne zugehört haben.

Wenn ich die Debatte auf einen Nenner zu bringen versuche, möchte ich den Titel wählen «Konsens mit Nüancen». Einzig Herr Dafflon hat einen grundsätzlich abweichenden Standpunkt dargelegt. Ich komme nachher noch darauf zurück. Ein leises Kräuseln der See hat sich über die Frage ergeben, welcher Anteil den einzelnen Initiativen beim Zustandekommen dieser Vorlage zukommt. Dieses Kräuseln hat sich aber nirgends zu einem Wellenschlag verdichtet, der der grundlegenden

Konzeption gefährlich werden könnte. Ich darf mit einer gewissen Genugtuung feststellen, dass das Dreisäulenkonzept — wie es die bundesrätliche Vorlage bringt — grundsätzlich unbestritten geblieben ist. Gegenüber der dritten Säule sind von Herrn Müller-Bern gewisse Vorbehalte vor allem aus fiskalischen Erwägungen angebracht worden. Ich möchte hier deutlich festhalten, dass es nicht in Betracht fällt, im Namen der dritten Säule einen Raubzug auf den Fiskus einzuleiten. Es geht indessen darum, die Aufwendungen für die dritte Säule den gleichen fiskalischen Erleichterungen zuzuführen, wie sie für die zweite Säule bestehen oder vorgesehen sind. Die heutigen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für die dritte Säule sind eindeutig ungenügend.

Mit Bezug auf die erste Säule hat sich in der Diskussion das Schwergewicht der Detailberatung deutlich abgezeichnet. Es wird unter dem Titel «Voll- oder Teildynamisierung» über die Bühne gehen. In Anbetracht der in Aussicht stehenden grösseren Debatte in der Detailberatung zu dieser Frage möchte ich mich hier weiterer Ausführungen enthalten.

Die zweite Säule — und zwar die obligatorische zweite Säule — als wesentlich neues Element ist grundsätzlich nicht in Frage gestellt worden. Mehrere Redner haben mit Recht darauf hingewiesen, dass auf freiwilliger Grundlage in den letzten Jahren grosse Anstrengungen für den Ausbau der zweiten Säule unternommen worden sind. Dies wird die Realisierung des in Aussicht stehenden Obligatoriums erleichtern. Gewisse Vorbehalte sind in den Voten der Herren Fischer-Bern, Barras und Fischer-Weinfeld gegenüber der zweiten Säule zum Ausdruck gekommen. Ich glaube aber, dass ihren Ueberlegungen durch den massiven Ausbau der AHV in zwei Etappen 1973 und 1975 weitgehend Rechnung getragen wird. Herr Leutenegger hat den Wunsch zum Ausdruck gebracht, den Zeitpunkt des Obligatoriums für die zweite Säule möglichst hinauszuschieben. Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass nach Annahme des Verfassungsartikels ein Gesetz über die zweite Säule ausgearbeitet werden muss. In Anbetracht der vielfältigen Probleme, die zu lösen sind, drängt sich ein sorgfältiges Vorgehen auf. Aus diesem Grunde wird dieses Gesetz über die zweite Säule kaum vor dem 1. Januar 1975 in Kraft treten können. Das ist eine Periode von mehr als zweieinhalb Jahren. Sie eignet sich ausgezeichnet, um auf freiwilliger Grundlage die Vorbereitungen für das spätere Obligatorium voranzutreiben. Insbesondere empfiehlt es sich, rechtzeitig Lösungen für die Uebergangsgenerationen einzuleiten.

Herr Schalcher hat sich in seinem Votum im wesentlichen auf einen Artikel im «Bund» gestützt und Probleme der Rentenformel und des Verhältnisses der ersten und zweiten Säule angeschnitten. Ich darf ihm sagen, dass wir auf seine Fragen im Rahmen der Detailberatung über die verschiedenen Anträge zur Rentenformel zu sprechen kommen.

Mit Bezug auf das endgültige Verhältnis von erster und zweiter Säule möchte ich an die in Vorbereitung begriffene Ausführungsgesetzgebung über die zweite Säule verweisen. Das ist der normale Weg: Zunächst wird die verfassungsmässige Grundlage geschaffen, und dann werden in der Gesetzgebung die Einzelheiten festgelegt.

Die Herren Letsch und Bonnard haben die Frage der Finanzierung der Aufwendungen der öffentlichen Hand für AHV, IV und Ergänzungsleistungen aufgegriffen. Ihre Vorstösse zielen mit unterschiedlichem Tempo auf

die Entlassung der Kantone aus der Finanzierung der Sozialversicherung, und zwar in der Meinung, damit eine erste Etappe für die längst zur Diskussion stehende neue Ausscheidung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen herbeizuführen. Zweifellos wäre durch die Annahme des Hauptantrages Letsch ein rasches Ergebnis in dieser Richtung möglich. Ich glaube indessen, dass wir eine so bedeutsame Frage in einen grösseren Zusammenhang der Abklärung zwischen Bund und Kantonen stellen sollten. Es erscheint mir deshalb als richtig, dass wir bei der Beratung des Verfassungsartikels die Türe für eine Lösung in der nächsten Etappe offenhalten. Auch so können die Herren Bonnard und Letsch der Anerkennungsurkunde seitens der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz sicher sein.

Schliesslich noch ein Wort zum Antrag Dafflon: Er geht dahin, Volk und Ständen die Annahme des von ihm vertretenen Volksbegehrens zu empfehlen. Damit kommen wir zur entscheidenden politischen Frage. Die Alternative lautet: Weiterentwicklung des schweizerischen Vorsorgesystems, in der Gliederung einer kräftigen AHV, ergänzt durch ein System dezentralisierter Kassen der zweiten Säule (diese in eigener Verantwortung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer), das Ganze ergänzt durch die Selbstvorsorge. Oder: Die rein staatliche Lösung nach der PdA-Initiative, die zu einer schrittweisen Aushöhlung aller bisherigen Vorsorgekassen führen wird.

Es war bisher immer eine Stärke der schweizerischen Staatskunst, auf gewachsenem Grunde weiterzubauen. Das Drei-Säulen-Konzept, das wir Ihnen vorschlagen, entspricht dieser empirischen Politik. Ich möchte Sie deshalb bitten, hier im Rat zu dieser Frage einen deutlichen Entscheid zu fällen, um damit eine klare Ausgangslage für den Entscheid von Volk und Ständen zu schaffen.

M. Mugny, rapporteur: J'aimerais revenir d'abord sur trois interventions qui ont été faites aujourd'hui, avant d'aborder quelques points un peu plus importants concernant le débat d'entrée en matière. Un reste de galanterie à cette tribune et dans ce Parlement assez austère n'étant pas interdit, je commencerai par l'intervention de Mme Nanchen qui a évoqué un certain nombre de problèmes. D'abord les problèmes psychologiques et sociaux, comme elle les appelle, de l'AVS; elle a raison de les soulever, mais je ne pense pas qu'ils puissent être résolus dans le cadre de la loi sur l'AVS. C'est une question qui, à mon avis, concerne beaucoup plus les organismes privés et les communes. Celles-ci ont peut-être un très gros effort à faire dans ce domaine-là; en particulier les communes importantes mettent actuellement en place tout un appareil social qui s'efforce précisément de résoudre ces problèmes psychologiques et sociaux; des entreprises en font de même. J'estime cependant que ce n'est pas à la Confédération d'intervenir en premier dans ce domaine. En ce qui concerne la flexibilité de l'âge de la retraite, je vous remercie, Madame, de penser que les hommes devraient aussi bénéficier de la retraite à 62 ans. Ce cadeau que vous nous offrez et qui coûterait, paraît-il, 1 pour cent, nous est très sympathique. Cela poserait un certain nombre de problèmes. Vous ne voulez pas cependant imposer cette retraite anticipée, vous laissez aux travailleurs la faculté de se retirer plus tôt, mais aussi plus tard, de la vie active. La question est en partie résolue dans ce sens qu'actuellement déjà, les rentiers peuvent renoncer à

toucher leur rente AVS à 65 ans, et ne commencer à la recevoir que plus tard. Nous l'avons relevé en commission, la formule actuelle n'est pas heureuse et devrait être revue.

Quant à la réduction progressive de la durée du travail pour les personnes âgées, vous avez raison, c'est un problème qui doit être examiné; cette tâche, elle aussi, devrait incomber aux entreprises, aux organisations, aux associations, à l'économie publique dans la mesure où l'Etat, les cantons et les communes sont employeurs. Il y a là un courant à lancer mais ce problème ne peut évidemment pas se résoudre par la loi.

M. Butty a rappelé à bon escient que les prestations complémentaires qui seront revalorisées aux 1er janvier 1973 et 1975 risquent de créer des déceptions parmi les bénéficiaires. Le problème des cotisations à l'assurance-maladie pour l'année en cours a déjà été soulevé à l'Office fédéral des assurances sociales. Il n'est pas normal en effet qu'on ne puisse tenir compte que des cotisations d'assurance-maladie des années précédentes. Le même problème se pose pour le logement: il n'est pas normal que l'augmentation de loyer soit supportée pendant une année par le bénéficiaire des prestations complémentaires parce que l'Office fédéral des assurances sociales interdit d'en tenir compte dans la prestation de l'année en cours. J'espère que la Confédération trouvera prochainement une solution, en accord avec les caisses et avec les cantons.

D'autre part, nombre de caisses qui versent les prestations complémentaires retiennent maintenant déjà les cotisations de l'assurance-maladie.

A M. Schalcher, qui cite un article de M. Christian Gasser paru dans le «Bund», j'aimerais dire que ni la commission ni les experts n'ont attendu cette publication pour s'occuper des problèmes soulevés. La commission — je dois le dire honnêtement, grâce à des questions posées par M. Brunner — les a examinés d'une manière très approfondie. Elle s'est même réunie spécialement lundi passé, ici à Berne, pour tâcher de trouver une solution encore meilleure. Il n'existe pas de solution parfaite, pas plus dans ce domaine-là que dans d'autres. La solution adoptée par les experts est équitable; elle crée effectivement certaines distorsions temporaires, mais si on voulait les supprimer, on en provoquerait d'autres plus graves encore. Ici comme partout ailleurs, il y a des techniques prétendument parfaites qui, toutefois, n'aboutissent pas à des résultats parfaits, ni même équitables dans les cas concrets. La solution qui vous est proposée après avoir été très largement débattue par les experts, par la commission de l'AVS et par votre commission, apparaît actuellement comme la meilleure, celle qui, sans être idéale, crée le moins de distorsions et le moins de difficultés.

J'aimerais, sur ce plan-là, rendre hommage à M. Kaiser et à ses collaborateurs, qui ont fourni dans ce domaine un travail extrêmement important et remarquablement intelligent et qui ont apporté à votre commission des éléments très précieux.

Je vais en venir maintenant aux problèmes fondamentaux touchés dans le débat; je les ai divisés en trois groupes. MM. Letsch, Bonnard et Tschumi ont parlé des rapports entre Confédération et cantons. Cette question mérite d'être soulevée, car la formule actuelle n'est pas heureuse. La Confédération prend des décisions et elle les impose aux cantons sur le plan financier. Mais je voudrais rappeler à nos collègues conseillers d'Etat que le même problème se pose entre les cantons et les

communes. Le canton a aussi tendance à prendre des décisions et à imposer aux communes des charges financières sur lesquelles elles ne peuvent se prononcer. Si l'on prévoyait que chaque collectivité, Confédération, canton, commune, prend les décisions qui l'engagent financièrement, je crois qu'on aurait une répartition assez intéressante des tâches. Le problème doit cependant être résolu dans un ensemble très large, c'est-à-dire dans la définition globale des rapports entre Confédération, cantons et communes.

Le deuxième point concerne la proposition de M. Dafflon, qui pose le problème central du système à adopter. Je l'ai déjà dit dans le débat d'entrée en matière, il est heureux, à mon avis, que le peuple suisse ait à prendre une décision fondamentale impliquant un choix, et qu'en choisissant, il sache à quoi il va s'engager. Ou bien nous aurons une seule AVS fédérale, avec les avantages et les inconvénients qu'elle comportera, ou bien nous aurons un système mixte plus complexe, plus différencié certes, mais dans lequel les employeurs, les salariés auront leur mot à dire pour la gestion des caisses et qui ne dépendra pas entièrement des organes administratifs. Je crois fermement que la proposition de votre commission est sage et équilibrée; elle non plus n'est pas parfaite, mais elle tient compte de nos réalités. Elle permettra de mettre en place un système d'AVS et de prévoyance sociale qui sera certainement l'un des meilleurs qu'on puisse imaginer et réaliser chez nous.

Troisième et dernier point que je vais aborder ici: la «Vollodynamisierung», la dynamisation totale des rentes AVS. Il s'agit bien de la «Kernfrage», du point central des débats de votre commission et de notre Conseil. Je ne vais pas traiter ce problème d'une manière définitive puisque nous le reprendrons dans la discussion de détail. Je voudrais en préciser certains aspects. Le coût de l'opération en cas de dynamisation totale est de 1 à 1½ pour cent des salaires, ni au-delà, ni en-deçà. En outre, j'aimerais rappeler que les rentes nouvelles seront nécessairement et automatiquement dynamisées. Si elles ne l'étaient pas, le but même que nous visons, celui d'assurer le 60 pour cent du salaire aux rentiers, ne pourrait pas être atteint. Les rentes de l'AVS et celles du 2e pilier seront nécessairement dynamisées, ce qui prouve que le rapport entre le 1er et le 2e pilier, entre l'AVS et les caisses de pension, restera constant. Il n'y aura pas de dévalorisation du 2e pilier puisque, pour toutes les nouvelles rentes, le rapport entre l'AVS et le second pilier restera permanent, quelle que soit la formule choisie. Suivant les salaires, il pourra être de moitié moitié ou d'un tiers deux tiers, mais il demeurera permanent et le 2e pilier ne sera pas dévalorisé.

Dès lors, le point central se posera en 1975 et nous déciderons à ce moment-là si les rentes seront augmentées de 15 pour cent pour les uns et de 25 pour cent pour les autres ou de 25 pour cent pour tout le monde.

J'aimerais rappeler encore que tous les pays du monde, sans exception — Allemagne, France, Espagne, Belgique, Hollande — ont toujours dynamisé les rentes et continuent de le faire, c'est-à-dire qu'ils adaptent les rentes actuelles à l'évolution des salaires réels et du renchérissement, ce que la Suisse a toujours fait jusqu'à maintenant.

Notre collègue M. Ruegg a soulevé le problème des entreprises qui ont fait à temps le nécessaire et dont l'effort serait dévalorisé. Je pense qu'il y a là un souci réel et important. Il est vrai qu'il faudra réadapter les institutions de prévoyance des entreprises qui ont fait à

temps l'effort nécessaire. Ceci est possible, mais néanmoins il se pose là un problème technique, et c'est pourquoi je tiens à rendre hommage à de telles entreprises.

Ceux qui font partie de l'opposition se divisent en deux catégories. Il y a, en premier lieu, ceux que j'appellerais les gens prudents, qui ne veulent pas mettre cette dynamisation dans l'article constitutionnel, mais sont d'accord de le faire dans la réalité. En 1975, ils accepteraient le 25 pour cent pour tout le monde, mais ils ne veulent pas l'intégrer à la constitution, car, selon eux, elle doit conserver une certaine souplesse et ne pas contenir de règles trop rigides, ce qui est un point de vue parfaitement compréhensible. Et j'aimerais insister là-dessus: De toute façon, quel que soit l'article qui sera adopté dans la constitution, nous devons garder une certaine souplesse d'application dans la loi pour le cas où des réalités économiques — comme je l'ai dit dans l'entrée en matière — ou des réalités financières nous obligeraient à observer une certaine prudence dans l'adaptation des rentes.

Cette notion de souplesse devra être préservée et elle le sera dans la loi d'application. Elle l'est déjà aujourd'hui dans la loi à l'article 43^{ter}. Nous reviendrons là-dessus plus en détail. Je vous rappellerai à ce moment-là tous les débats qui se sont déroulés ici même en 1968 à propos de ce nouvel article 43^{ter}. Quoi qu'il en soit, nous voulons et nous devons garder cette souplesse, même si nous introduisons le principe de la dynamisation dans la constitution.

En second lieu, il y a ceux qui sont contre pour d'autres raisons. En Suisse a toujours existé ce que j'appellerai «le conservatisme social», dont font partie ceux qui estiment qu'il ne faut pas aller trop loin; selon eux, on va toujours trop loin en ce qui concerne l'AVS, car après tout les rentiers ne vivent pas si mal, et puisqu'un effort intéressant a été fourni, il faut en rester là. Ce point de vue existe, il a été exprimé ici, même si je ne veux pas donner de noms! Il a été question des jeunes gens et de la classe ouvrière qui paieraient trop; or, ceux qui en parlent si savamment ne font partie ni de la jeunesse, ni de la classe ouvrière, ils ne les connaissent pas non plus.

Si donc ce point de vue existe dans notre pays et s'est exprimé, il faut en prendre acte. J'aimerais ajouter ceci: nous avons entendu dans ce Parlement ces mêmes opposants que l'on retrouve toujours: à propos de la protection des locataires, de la politique du logement de la part de la Confédération, au moment où l'on a discuté l'initiative des syndicats chrétiens, à propos de l'obligation du 2e pilier. Et pourtant, nous avons une politique des logements, nous avons une protection des locataires, nous aurons un second pilier obligatoire.

Il a été question des paysans, des artisans ou des petits artisans, des petits commerçants ou des petits ouvriers qui ne pourraient pas payer. Or la dynamisation est surtout intéressante pour les petits, ouvriers, commerçants, paysans, artisans, c'est-à-dire pour ceux qui n'auront peut-être que l'AVS, ou l'AVS et une toute petite rente, pour vivre. Ce sont eux qui en seront les bénéficiaires, et non pas les gros salaires, les gros revenus. C'est pour ceux-là que doit être réalisée cette dynamisation, pour ceux dont l'AVS constituera peut-être le seul revenu parce qu'ils n'auront pas de 2e pilier ou seulement un 2e pilier insuffisant. C'est en pensant à cette classe de la population, la plus humble, certes, celle qui ne fait pas beaucoup parler d'elle, mais qui a

tout de même sa place dans notre société, que je vous demande de réfléchir sur le problème de la dynamisation des rentes.

Bundesrat Tschudi: Welches ist meine Aufgabe am Schluss dieser einlässlichen und eindrucklichen Debatte? Es ist wohl kaum möglich, noch neue Gedanken oder zusätzliche Gesichtspunkte beizutragen. Ich danke vorweg den beiden Kommissionsreferenten, den Herren Nationalräten Bürgi und Mugny, für die gründliche und kenntnisreiche Vertretung der Vorlagen, und ich danke den Votanten für die wohlwollende Aufnahme und Beurteilung der Anträge des Bundesrates. Es dürfte sich empfehlen, einige Grundlinien der geplanten Alters-, Invaliden und Hinterlassenenvorsorge nochmals darzustellen und auf einige Bemerkungen und Fragen zu antworten. Ich bitte Sie höflich, entschuldigen zu wollen, dass mir eine Stellungnahme zu sämtlichen Voten nicht möglich ist. Insbesondere möchte ich, um Zeit zu gewinnen, Wiederholungen vermeiden; darum verzichte ich auf Stellungnahmen zu Punkten, die in der Detailberatung wieder behandelt werden und zu denen ich dannzumal Stellung nehmen muss.

So bedeutsam der Schritt in der Altersvorsorge ist, den wir jetzt verwirklichen, so lässt er sich nicht erklären ohne Kenntnis der bisherigen Entwicklung. Aus dieser haben sich sowohl die Bedürfnisse nach der jetzt vorgeschlagenen umfassenden Lösung ergeben, wie auch die Realisierungsmöglichkeiten.

Der geltende Artikel 34quater wurde 1925 in die Bundesverfassung aufgenommen. Er hat den Weg geöffnet für die soziale Sicherheit im Alter und bei Invalidität. Seine Fassung ist so flexibel, dass auch die jetzt vorgeschlagenen Massnahmen nicht zwangsläufig die Revision verlangen würden. Der erste Versuch zu einer Ausführungsgesetzgebung, die Lex Schulthess, scheiterte 1931 in einer Volksabstimmung. Wäre damals eine erste AHV zustande gekommen, so hätte schon nach dem Krieg nicht erst eine solche geschaffen werden müssen, sondern wir hätten vor 25 Jahren die endgültige Lösung treffen können, die wir jetzt mit unserer Vorlage anstreben. Dies sei als Mahnung an die Partei der Arbeit gesagt, da ihre Vorgängerin, die Kommunistische Partei, zu den Gegnern der AHV-Vorlage im Jahre 1931 gehörte, mit der Begründung, sie sei ungenügend. 1948 konnte dann die Basisversicherung geschaffen werden; die monatlichen Renten betragen mindestens 40 Franken. Unser Vorschlag für die 8. AHV-Revision geht auf Mindestrenten von 400 Franken, also auf das Zehnfache. 1960 folgte die Invalidenversicherung mit gleichen Renten wie die AHV, wobei aber das Schwergewicht bei der Eingliederung liegt. Auf 1966 gelang dann die Sicherung eines bescheidenen Existenzminimums durch Einführung der Ergänzungsleistungen.

Nun soll im Jahre 1972 verfassungsrechtlich die angemessene Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung gewährleistet werden. Damit ist die endgültige Lösung der sozialen Sicherheit für Betagte, Invalide und Hinterlassene eingeleitet, womit ich bereits auch die Frage von Herrn Nationalrat Leutenegger wegen weiterer Revisionen beantwortet habe.

Alle drei Volksinitiativen für die Revision von Artikel 34quater streben dieses weitgesteckte soziale Ziel an. Die weitgehend identische Zielsetzung beweist, dass in unserer Bevölkerung ein allgemeiner Konsens für die Verwirklichung der sozialen Sicherheit im Alter besteht. Es dürfte unbestritten sein, dass alle drei Initiativen

Mängel und unbefriedigende Vorschläge enthalten. Darum drängt sich ein Gegenvorschlag auf. Formell tritt unsere Fassung nur der Initiative der PdA gegenüber, da nach dem Geschäftsverkehrsgesetz Volksbegehren zur gleichen Materie nacheinander zu behandeln sind und die Initiative der PdA zuerst eingereicht wurde. Sachlich entspricht unser Vorschlag weitgehend den Initiativen der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftsbunds einerseits, des überparteilichen Komitees andererseits, die beide eine Kombination von staatlicher AHV und zweiter Säule vorsehen.

Der Antrag auf Ablehnung der PdA-Initiative entspricht einem Beschluss der eidgenössischen Räte von 1971. Damals haben sie zustimmend vom Bericht der Expertenkommission Kaiser Kenntnis genommen und damit das Obligatorium der zweiten Säule befürwortet. Dieser Entscheid wurde in Ihrem Rat gegen ganz wenige Gegenstimmen getroffen.

Die PdA-Initiative kann vor allem aus vier Gründen nicht in Betracht gezogen werden: Die Pensionskassen haben sich in unserem Lande gewaltig entwickelt. Es bestehen etwa 16 500 Vorsorgeeinrichtungen mit zirka 1,7 Millionen Aktivmitgliedern. Insbesondere in den letzten Jahren erfolgte ein rascher Aufschwung. Von 1966 bis 1970 hat sich die Zahl der Vorsorgeeinrichtungen um 24 Prozent erhöht. Es wäre falsch, diese Leistungen unbeachtet zu lassen und die Liquidierung der Pensionskassen zu beschliessen. Die PdA-Initiative brächte in bestimmten Fällen eine Uebersicherung bei Ehepaaren. Die Alleinstehendenrente soll 60 Prozent des Einkommens der fünf günstigsten Jahre betragen, die Ehepaarrente 160 Prozent der Alleinstehendenrente oder 96 Prozent des Einkommens. Da keine AHV-Prämien und weniger Steuern zu bezahlen sind, wäre die Lage dieser Rentner günstiger als diejenige der Arbeitenden.

Die PdA-Initiative ist für die untersten Einkommen ungünstig und in diesem Sinne wenig sozial. Im Vergleich zum Gegenvorschlag müssten die niedrigsten Einkommen annähernd doppelt so hohe Prämien bezahlen und würden bei weitem nicht doppelte Renten beziehen.

Die finanziellen Folgen sind für den Staat und für den Steuerzahler untragbar. Nach der Initiative trägt die öffentliche Hand mindestens ein Drittel der Gesamtausgaben; ein Drittel bedeutet etwa 5,5 Milliarden Franken im Jahr. Jetzt bezahlt die öffentliche Hand etwa 1,5 Milliarden Franken im Jahr. Es müssten also sofort 4 Milliarden öffentliche Mittel neu aufgebracht werden. Die zusätzlichen Steuern in diesem Ausmass würden zweifellos vom Volke nicht gebilligt, und damit würde — selbst bei ihrer Annahme — die PdA-Initiative nicht verwirklicht. Die Annahme eines Verfassungsartikels gewährleistet nämlich noch nicht die Auszahlung der entsprechenden Renten, es bedarf noch der nötigen Einnahmen.

Es muss anerkannt werden, dass der Gegenvorschlag des Bundesrates im ganzen nicht weniger Mittel erfordert. Doch wird der Staat und damit der Steuerzahler bei weitem nicht so stark belastet; für die zweite Säule sind keine Beiträge der öffentlichen Hand vorgesehen; hier liegt der entscheidende Unterschied. Auch hinsichtlich der Prämien besteht eine erhebliche Differenz. Die PdA-Initiative erfordert sofort eine Prämie von 14 Prozent des Einkommens, der Vorschlag für die 8. AHV-Revision 8 Prozent, gemäss Kommissionsantrag 8,6 Prozent. Mit den Prämien für die zweite Säule kommt man

allerdings auch auf 14 bis 16 Prozent. Für die Aufbringung der vollen Leistungen zugunsten der zweiten Säule steht aber eine Anlaufzeit von fünf Jahren zur Verfügung.

Der Antrag auf Verwerfung der PdA-Initiative drängt sich auf, weil sie den sozialpolitischen Tatsachen nicht Rechnung trägt, und weil sie finanziell in der Luft hängt. Ihre Annahme hätte eine bittere Enttäuschung zur Folge, weil man wohl einen Verfassungsartikel hätte, doch nicht das Geld, um die entsprechenden Renten auszurichten. Diese Erwägungen dürften ins Gewicht fallen, wenn darüber entschieden wird, ob die Initiative gegenüber unserem sozialpolitisch grosszügigen, aber realistischen Gegenvorschlag aufrechterhalten werden soll.

Die Grundsätze des neuen Artikels 34quater sind klar formuliert, ohne auf Details einzugehen, die nicht in die Verfassung gehören, sondern in die Ausführungsgesetzgebung. Wir haben keine Zahlen über Prämien und Renten in die Verfassung aufgenommen, da sie durch die Verhältnisse überholt werden könnten. Wir haben auch keine Zahlen über das Verhältnis zwischen erster und zweiter Säule in die Verfassung aufgenommen. Festgelegt wird lediglich, dass beide Säulen sich auf weite Sicht ihrem Zweck entsprechend entwickeln können. Diese Voraussetzung ist gegeben.

Allen Unkenrufen zum Trotz — auch denjenigen von Herrn Nationalrat Brunner —, wonach die zweite Säule verkümmern werde, kann ich erklären, dass dies nicht zutreffen wird. Richtig ist allerdings, dass die staatliche AHV nach der 8. Revision den stärkeren Pfeiler bilden will, wie Herr Nationalrat Fischer-Bern es wünscht. Das Verhältnis zwischen den beiden Säulen wird etwa 3 : 2 sein. Ich rufe die Graphik auf Seite 112 der Botschaft zur 8. AHV-Revision in Erinnerung. Dort erkennen Sie klar, dass schon beim Einkommen, bei dem die Maximalrente der AHV erreicht wird, das Verhältnis zwischen erster und zweiter Säule sogar 1 : 1 sein wird. Wenn so wenig Raum für die zweite Säule bliebe, warum würde ihre Finanzierung in der Landwirtschaft, im Kleingewerbe so erhebliche Schwierigkeiten verursachen? Warum müsste dann mit einem Prämienaufwand von zirka 8 Lohnprozenten gerechnet werden? Bestände kein Bedürfnis nach Leistungen mehr? Würde die zweite Säule auch nichts oder jedenfalls wenig kosten? Als richtig wurde stets anerkannt, dass bei den niedrigsten Einkommen (Einkommen unter 10 000 Franken) die AHV allein die Fortsetzung der bisherigen Lebenshaltung ermöglicht, aber ob man da noch das Wort angemessen bei diesen Einkommen (angemessene Lebenshaltung) verwenden soll, das scheint mir zweifelhaft. Bei diesen Einkommen liesse sich aber auch die zweite Säule nicht verwirklichen, man könnte die nötigen Prämien nicht erheben.

Aufgabe der ersten Säule ist es, den Existenzbedarf der Betagten, Invaliden und Hinterlassenen angemessen zu decken. Die Botschaft präzisiert, dass darunter nicht das blosse biologische Existenzminimum zu verstehen ist, unter dessen Grenze ein Mensch an Leben und Gesundheit bedroht wäre, sondern ein den heutigen Gegebenheiten entsprechender höherer Betrag, der erforderlich ist, um einen einfachen, aber menschenwürdigen Lebensabend zu ermöglichen. Die berufliche Vorsorge soll zusammen mit der eidgenössischen Versicherung den Betagten, Invaliden und Hinterlassenen ermöglichen, die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise fortzusetzen.

Die Arbeitnehmer sind obligatorisch zu versichern, die Mindestanforderungen werden in einem Rahmengesetz festgelegt werden, dessen Grundzüge diesen Herbst oder gegen Winter, wenn die Abstimmung vor der Tür steht, vorliegen sollen. Die Voraussetzungen, die dieses Gesetz zu regeln haben wird, beziehen sich insbesondere auf die Rechtsform der Vorsorgeeinrichtung, die Aufnahmebedingungen, den Beitragssatz, die Höhe des den Versicherten zu gewährenden Mindestschutzes, die Sicherstellung der Kaufkraft der Leistungen, die Freizügigkeit und die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung sowie das Finanzierungssystem.

Nach diesen Bemerkungen zur ersten und zweiten Säule etwas über die dritte Säule: Artikel 34quater, Absatz 4, bringt erstmals die Verankerung der dritten Säule. Die Selbstvorsorge soll durch Massnahmen der Fiskal- und der Eigentumpolitik gefördert werden. Die dritte Säule hat ihre unbestreitbare Bedeutung in der Altersvorsorge. Darum gehört und passt diese Bestimmung in den Artikel 34quater.

Die Eigentumpolitik beschränkt sich jedoch nicht auf den Zweck der Altersvorsorge; sie hat weitergehende Zielsetzungen anzustreben. Ich erinnere an das Schlagwort: Eigentumbildung in Arbeitnehmerhand. Der Bundesrat betrachtet deshalb diese Probleme nicht als abgeschlossen durch die Aufnahme von Absatz 4 in Artikel 34quater und teilt hier die Auffassung von Herrn Nationalrat Müller.

Richtig ist, dass die Konkretisierung der Massnahmen für die dritte Säule weniger weit gediehen ist als für die erste und die zweite Säule. Dies ergibt sich aber aus der Natur der Sache. Für die erste und die zweite Säule sind Versicherungseinrichtungen zu schaffen, während die dritte Säule freiwillig bleibt und auf der individuellen Initiative beruht. Freiwilligkeit einerseits und weitgehende gesetzliche Ordnung widersprechen sich aber. Bestimmte Vorarbeiten wurden durch die Expertenkommission für die Förderung des Sparens geleistet. Nach Annahme des Verfassungsartikels wird der Gesetzgeber prüfen müssen, welche weiteren Massnahmen er treffen will.

Wenn auch für die kleinen Einkommen durch die erste und durch die zweite Säule recht vorgesorgt werden kann, so wird die Förderung der dritten Säule keineswegs darin bestehen, Steuerprivilegien für grosse Einkommen zu schaffen. Die dritte Säule hat insbesondere Bedeutung für zahlreiche Selbständigerwerbende mit kleinen und mittleren Einkommen. Aber auch für den Arbeitnehmer sind Ersparnisse sinn- und wertvoll neben den Altersrenten. Er kann von unerwarteten Risiken mit erheblichen finanziellen Folgen betroffen werden.

Nun einige Bemerkungen zur 8. AHV-Revision. Nach allen Echos, die mir aus Rentnerkreisen zukommen, steht das Begehren auf rasche Inkraftsetzung im Vordergrund. Diese Forderung erscheint mir als gerechtfertigt. Der Bundesrat ist gewillt ihr Rechnung zu tragen. Ich zweifle nicht daran, dass die eidgenössischen Räte dies ermöglichen werden. Es bedingt, dass die Beratungen für die 8. AHV-Revision in der Sondersession zum Abschluss gebracht werden. Da die Revision zahlreiche Änderungen bringt — Herr Nationalrat Tschumi hat darauf hingewiesen —, benötigen die Ausgleichskassen rund ein halbes Jahr, um Gewähr dafür zu geben, dass zu Beginn des Januar 1973 die neuen Renten allen Rentnern ausgerichtet werden. Welch gewaltige Bedeu-

tung dieser Revision zukommt, erkennt man noch besser als aus den Rentenansätzen aus der Gesamtsumme der Auszahlungen von AHV-, Invalidenversicherungs- und Ergänzungsleistungen. Dieses Jahr werden zirka 4,5 Milliarden Franken ausbezahlt, nach der Revision (1973) 7,8 Milliarden Franken und 1975, nach den Kommissionsanträgen, bereits gegen 10 Milliarden Franken.

In diesem Zusammenhang einige Bemerkungen zur Kritik von Herrn Nationalrat Brunner an den zahlenmässigen Unterlagen, die Herr Nationalrat Schalcher aufgrund eines Zeitungsartikels wiederholt hat. Ich habe in diesem Zusammenhang von drei Versicherungsmathematikern einen Bericht eingeholt, der vom 8. März datiert. Es handelt sich um Privatdozent Dr. Ammeter in Zürich, Herrn Dr. Rieben in Peseux und Herrn Prof. Dr. Hans Wyss in Zürich. Ich will diesen ausführlichen Bericht nicht vorlesen; ich möchte Ihnen nur eine Schlussfolgerung wörtlich zitieren, nämlich: «Die Unterzeichneten billigen deshalb vollumfänglich die vom Bundesamt für Sozialversicherung geleistete Arbeit, die von ihm angewendete Berechnungstechnik und die seinen Berechnungen zugrunde liegenden Hypothesen.» Damit möchte ich dieses Kapitel abschliessen, und wie Herr Nationalrat Brunner am Schlusse seiner Ausführung gesagt hat, erkläre auch ich: «Schwamm drüber!»

Im Zusammenhang mit der 8. AHV-Revision hat Ihre Kommission den Antrag gestellt, es sei zusätzlich dieses Jahr eine 13. Monatsrente auszurichten, und der Bund möchte sich an der Ausrichtung von Bundesbeiträgen an eine doppelte Ergänzungszulage für einen Monat beteiligen. Hierbei handelt es sich um eine Uebergangsmassnahme bis zum Inkrafttreten der 8. AHV-Revision, die aber in das gleiche Gesetz aufgenommen wird und die der Bundesrat vorzeitig in Kraft setzen soll. Bei der Beantwortung verschiedener parlamentarischer Vorstösse haben wir betont, dass der Teuerungsausgleich zu den AHV- und IV-Renten uns als selbstverständliche Notwendigkeit erscheine. Aus diesem Grunde haben wir auf den 1. Januar 1971 eine zehnprozentige Heraufsetzung aller Renten vorgeschlagen. Diese Erhöhung glich die Teuerung bis zum Index 118,6 Punkte aus. Am 1. März 1972 erreicht der Preisindex 125,4 Punkte. Somit beträgt der Rückstand der Renten 5,7 Prozent. Er erreicht zwar die im AHV-Gesetz festgelegte Schwelle von 8 Prozent noch nicht, doch muss heute mit Sicherheit angenommen werden, dass diese Grenze im Laufe dieses Jahres überschritten wird, so dass ein Ausgleich sich zwingend aufdrängt. Dieser Ausgleich durch eine doppelte Rente ist nicht eine Kleinigkeit, so einfach die Massnahme aussieht. Diese keineswegs spektakuläre Massnahme verursacht bei der Grösse des Versicherungswerkes erhebliche Kosten, nämlich bei der AHV allein 297 Millionen Franken, bei der Invalidenversicherung 34 Millionen Franken und bei den Ergänzungsleistungen (Anteil des Bundes) 22 Millionen Franken. Wir stimmen also in der Frage betreffend eine 13. Rente als Uebergangsmassnahme den Kommissionsvorschlägen zu.

Noch eine Bemerkung zur Stellung der Selbständigerwerbenden: Jeder Kenner der ausländischen Sozialversicherungssysteme wird anerkennen, dass die schweizerische AHV/IV für die Selbständigerwerbenden eine vorzügliche Regelung darstellt. Insbesondere für viele Betagte und Invalide aus diesen Bevölkerungsschichten wirkt sie sich segensreich aus. Nicht so einfach ist die Stellung der Selbständigerwerbenden im Rahmen der

zweiten Säule. Der Verfassungsartikel enthält für sie eine besondere Bestimmung in Artikel 34quater, Absatz 2, Litera d, wonach der Bund dafür zu sorgen hat, dass sich die Selbständigerwerbenden zu gleichwertigen Bedingungen wie die Arbeitnehmer versichern können. Er ist ermächtigt, die zweite Säule für bestimmte Gruppen allgemein oder für einzelne Risiken obligatorisch zu erklären. Auf der Verfassungsstufe genügt diese Regelung. Mit Recht haben aber verschiedene Redner hervorgehoben, dass die Lösung für den Gesetzgeber und für die Praxis noch schwierige Aufgaben stellen wird. Insbesondere hat Herr Nationalrat Fischer-Weinfeld darauf hingewiesen, dass sich in der Landwirtschaft grosse Probleme stellen, und er hat an das Postulat von Herrn Nationalrat Junod erinnert, der eine Sozial-Charta für die Landwirtschaft vorgeschlagen hat. Da es sich um eine berufliche Vorsorge handelt, darf mit der Initiative der Verbände gerechnet werden. Für die Selbständigerwerbenden, die Personal beschäftigen, dürfte die Versicherung in der gleichen Vorsorgeeinrichtung wie ihre Arbeitnehmer sich aufdrängen. Im übrigen könnte die Auffangkasse, für deren Bildung der Bund nötigenfalls zu sorgen hat, eine nützliche Rolle für die Versicherung der Selbständigerwerbenden spielen. Wir werden also bei der Schaffung der Gesetzgebung über die zweite Säule dieses Problem ganz besonders beachten.

Die Lösung der sozialen Probleme des Alters, der Invalidität und der Hinterlassenen setzt eine gewaltige Anstrengung unserer Wirtschaft voraus. Wenn sie diese Belastung tragen und auch die weiteren wichtigen Gemeinschaftsaufgaben finanzieren soll, muss die Wirtschaft sich günstig weiterentwickeln. Es wäre unvereinbar, eine Einschränkung unserer Wirtschaftstätigkeit, aber gleichzeitig höhere Altersrenten zu wünschen. Wir wollen jedoch nicht verkennen, dass die Altersvorsorge für die Wirtschaft auch sehr positive Aspekte aufweist. Die AHV-Renten werden durch die alten Leute in Stadt und Land, im Flachland wie in den Berggegenden ausgegeben und bilden einen stabilen Faktor im Umsatz der Betriebe. In der zweiten Säule erfolgt eine starke Kapitalbildung. Die Mittel der Pensionskassen liegen nicht brach, sondern dienen der Finanzierung wichtiger Infrastrukturaufgaben, der Modernisierung unseres Wirtschaftsapparates und, dafür werden vor allem die Arbeitnehmer sorgen müssen, auch sozialen Zielen wie dem Wohnungsbau. Die Prämien für die AHV und IV steigen gemäss Vorschlag des Bundesrates von 5,8 auf 8 Prozent, nach Vorschlag Ihrer Kommission auf 8,6 Prozent. Auf längere Sicht genügen diese Ansätze nicht. Deshalb soll der Bundesrat ermächtigt werden, frühestens ab 1975 (die nächste Erhöhung der Renten) die Prämien bis um höchstens 0,6 Prozent heraufzusetzen. Hinzu kommen noch 0,4 Prozent für die Erwerbssatzordnung. Zu beachten ist ferner, dass bei Annahme verschiedener Zusatzanträge nochmals einige Promille dazugeschlagen werden müssen, denn Ausgaben und Einnahmen müssen im Interesse der Rentner in einem Gleichgewicht sein. Ich danke der Kommission dafür, dass sie immer dafür gesorgt hat, für alle ihre weitergehenden Anträge auch die Finanzierung sicherzustellen. Aber wenn wir nach verschiedenen Zusatzanträgen mit der Gesamtprämie über 9 Prozent kommen, dann frage ich mich, ob nicht die Grenze des heute politisch Realisierbaren und Zweckmässigen überschritten wird. Ich möchte Sie dringend bitten, bei Behandlung der Zusatzanträge an diese Tatsache zu denken und sie zu

berücksichtigen. Die Leistungen der öffentlichen Hand von rund einem Drittel der Aufwendungen sind auch zu beachten.

Für die zweite Säule müssen Prämien erhoben werden, die, wie gesagt, auch etwa 8 Prozent betragen. Es steht hier allerdings die Uebergangsfrist von fünf Jahren zur Verfügung. Insgesamt, wenn wir also die Prämien der Versicherten und der Leistungen der öffentlichen Hand zusammenrechnen, müssen in den nächsten 20 Jahren Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentliche Hand zusammen 20 bis 25 Lohnprozente für die Rentenversicherung aufbringen. Vom Volkseinkommen aus handelt es sich um einen prozentualen Anteil von 13 bis 16 Prozent. Ein zu prüfender Faktor ist die Belastung der öffentlichen Hand. Hier ist auffallend, dass die drei Initiativen im Resultat sich nicht stark unterscheiden, denn PdA, Gewerkschaftsbund und Sozialdemokratische Partei schlagen vor, dass die öffentliche Hand mindestens ein Drittel der AHV-Aufwendungen zu decken habe, die überparteiliche Initiative höchstens ein Drittel. Wir beantragen, dass die öffentliche Hand bei der AHV vorerst ein Fünftel, später ein Viertel zu tragen habe, bei der Invalidenversicherung 50 Prozent und bei den Ergänzungsleistungen 100 Prozent. Im ganzen gesehen handelt es sich um einen Anteil von etwa 30 Prozent für die öffentliche Hand.

Nun die absoluten Zahlen: Dieses Jahr — ohne Revision — bezahlt die öffentliche Hand etwa 1,5 Milliarden Franken; nach Vorschlag des Bundesrates wird sie nächstes Jahr 2,055 Milliarden Franken zahlen, nach Vorschlag der Kommission 2,95 Milliarden Franken. Der Kommissionsantrag führt 1975 zu einer Mehrbelastung der öffentlichen Hand von 149 Millionen Franken gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates. Gemäss Ansätzen des Bundesrates beträgt die Mehrbelastung der öffentlichen Hand 1973 480 Millionen Franken; davon trägt der Bund 413 Millionen, die Kantone zusammen tragen nur 67 Millionen Franken. Diesen Mehrausgaben der Kantone steht eine Entlastung bei den Fürsorgeausgaben gegenüber. Fürsorgeausgaben für Betagte und Invalide fallen nach dieser Revision dahin. Finanzschwachen Kantonen kann aus den Mitteln des ehemaligen Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung ein Beitrag gewährt werden, um ihre Belastung zu erleichtern. An einer Konferenz zwischen dem Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz und Herrn Bundesrat Celio sowie dem Sprechenden haben die Finanzdirektoren dieser Lösung ausdrücklich zugestimmt. Sie ist ausgewogen. Doch anerkennt der Bundesrat, dass im Rahmen einer allgemeinen Ueberprüfung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Kantonen der Beitrag der Kantone an die AHV und die Invalidenversicherung überprüft werden muss. Darum können wir dem Vorschlag von Herrn Nationalrat Letsch, wonach die Kantone von Beiträgen an die AHV vollständig und sofort zu befreien seien, nicht zustimmen. Wir anerkennen gerne, dass ein zweckgebundener Zuschlag zur Warenumsatzsteuer die Mehrbelastung für den Bund ausgleichen würde. Es sei dankbar hervorgehoben, dass Herr Nationalrat Letsch diesen an sich ausgeglichenen Vorschlag unterbreitet hat. Doch sprechen nach Auffassung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements verschiedene Gründe dagegen, jetzt eine Erhöhung der Warenumsatzsteuer vorzunehmen, unabhängig von der Flexibilität, die uns noch zur Verfügung steht. Wir müssen, wie Sie wissen, eventuell das Steuersystem wechseln und von der Warenumsatzsteuer zur Mehrwertsteuer übergehen. Dann

würde dieser Umsatzsteuerzuschlag zugunsten der AHV in der Luft hängen.

Herr Nationalrat Bonnard nimmt auf diesen Einwand Rücksicht und will den Bund nicht sofort mit dem ganzen Beitrag der öffentlichen Hand belasten; er will hier für die Flurbereinigung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen nur die Möglichkeit öffnen. Dieser Lösung kann der Bundesrat zustimmen. Ich möchte daher der Einfachheit halber und weil Herr Nationalrat Letsch mir diese Frage konkret gestellt hat, Herrn Nationalrat Letsch bitten, sich der Fassung von Herrn Nationalrat Bonnard anzuschliessen, die wir übernehmen können.

Zusammenfassend darf ich die wesentlichsten Tatsachen nochmals hervorheben. Selbstverständlich muss die Rentenformel so zweckmässig und gerecht wie möglich sein. Ebenso selbstverständlich ist aber, dass in einem Werk von solcher Vielfalt, das nicht völlig neu geschaffen wird, keine Regelung gefunden werden kann, die ohne jede Unebenheit auskommt. Wesentlich ist aber, dass durch die 8. AHV-Revision im Vergleich zu den Renten der 7. Revision alle Bezüger ganz oder annähernd eine Verdoppelung ihrer Renten erfahren. Dass sich für die Rentner in einzelnen Jahrgängen und bei bestimmten Einkommensklassen 98 oder 97 Prozent, bei andern dafür sogar über 100 Prozent ergeben, ist nicht so wesentlich, weil die unterschiedliche Einkommensentwicklung des einzelnen Versicherten wie die unterschiedliche Entwicklung ganzer Jahrgänge wegen der Teuerung erheblich stärker ins Gewicht fällt. Den rechnermässigen Vergleichen darf darum keine zu grosse Bedeutung gegeben werden. Im ganzen gesehen ist in unserer AHV die soziale Komponente stärker als die Versicherungskomponente, so dass die Bezüger niedriger Einkommen günstiger gestellt sind als in ausländischen Sozialversicherungssystemen. Dass die Interessen der Altrentner vom Bundesrat nicht vernachlässigt worden sind, hat die Diskussion gezeigt: Herr Nationalrat Bonnard findet, sie seien sogar zu sehr begünstigt. Die für die Berechnung der neuen Renten vorgenommene Aufwertung der seinerzeitigen Einkommen ist grosszügig, so dass eher von einer Begünstigung gegenüber der kommenden Generation gesprochen werden kann. Doch wird diese ebenfalls nicht zu kurz kommen, weil sich die von ihr zu erwartenden Lohnerhöhungen auf die Renten auswirken werden. Die 8. AHV-Revision ist der erste grosse Schritt zur Erreichung des sozialpolitischen Ziels, das wir uns gesetzt haben. In kurzer Zeit wird das Gesetz über das Obligatorium der beruflichen und betrieblichen Vorsorge das Gebäude vollenden. Diese Vorlage wird Ihnen nächstes Jahr unterbreitet werden. Dauerhafte Grundlage für unsere gesamte Alters-, Invaliden und Hinterlassenenvorsorge wird der neue Verfassungsartikel bilden. Das von ihm festgelegte Prinzip der angemessenen Weiterführung des bisherigen Lebensstandards beim Ausscheiden aus dem Arbeitsleben ist ehrgeizig. Wenn wir es erreicht haben werden, dürfte die Schweiz eines der besten und wirksamsten Sozialsysteme aufweisen. Die Vorlage, die zur Entscheidung steht, hat grosse sozialpolitische Tragweite, aber nicht weniger staatspolitische Bedeutung. Wir wollen definitiv und in würdiger Form die sozialen Probleme der rund eine Million zählenden Schicht unserer alten und invaliden Mitbürgerinnen und Mitbürger lösen. Ich möchte Sie deshalb bitten, auf den Gegenvorschlag einzutreten, ihm zuzustimmen und die PdA-Initiative abzulehnen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion
des articles*

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

11 072. Grundstücke und Bauten. Objektkredite

Biens-fonds et constructions. Crédits d'ouvrages

Botschaft und Beschlusssentwurf vom 27. Oktober 1971
(BBI II, 1259)

Message et projet d'arrêté du 27 octobre 1971 (FF II, 1267)

Beschluss des Ständerates vom 2. März 1972
Décision du Conseil des Etats du 2 mars 1972

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Flubacher, Berichterstatter: Bereits bei der Behandlung des Geschäftes Nr. 11 079, Landerwerb in Chur, hat die Kommission auf das Geschäft 11 072 aufmerksam gemacht. Es besteht ein gewisser Zusammenhang, auch wenn ein Geschäft in dieser Grössenordnung nach wie vor den Räten unterbreitet werden müsste. Der Bundesbeschluss über die Unterbreitung der Objektkreditbegehren für Grundstücke und Bauten wurde in der Botschaft des Bundesrates eingehend behandelt. Im Jahre 1960 wurde die Botschaftsgrenze für Land- und Liegenschaftserwerbe von Fr. 400 000.— auf Fr. 800 000.— erhöht, während eine Erhöhung von Fr. 200 000. auf Fr. 400 000.— im Jahre 1947 vorgenommen wurde. Heute beantragt der Bundesrat, eine Erhöhung von Fr. 800 000.— auf 2 Millionen Franken zu genehmigen und begründet die Erhöhung mit den in der Folge der Geldentwertung stark gestiegenen Land- und Liegenschaftspreisen. Wenn man betrachtet, dass der Bund über 10 Milliarden pro Jahr einnimmt und ausgibt, wobei der Bundesrat jedoch über einen namhaften Anteil — allerdings im Rahmen gesetzlicher Regelungen — ohne Parlament entscheiden kann, ist eine Erhöhung der Kompetenzen für Liegenschaftskäufe verständlich. Wer, wie die meisten Nationalräte, schon direkt oder indirekt mit Landkäufen zu tun gehabt hat, weiss, dass auch der seriöseste Verkäufer nicht gerne ein Jahr zuwartet, bis er sicher ist, ob sein mit der Liegenschaftsverwaltung des Bundes abgeschlossener Vertrag vom Parlament ratifiziert werde oder nicht. Sehr oft wird ja vor Verkauf von Land oder Liegenschaften bereits über die Verwendung des Verkaufserlöses disponiert. Nichteintreten auf abgeschlossene Kaufverträge kann den Verkaufswilligen in erhebliche Schwierigkeiten bringen. Ganz abgesehen davon ist es nicht jedermann

AHV. Bericht zum Volksbegehren für eine Volkspension und Aenderung der Bundesverfassung

AVS. Rapport sur l'initiative populaire pour une retraite populaire et modification de la constitution

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11076
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1972
Date	
Data	
Seite	288-304
Page	
Pagina	
Ref. No	20 000 782

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**11 076. AHV. Bericht zum Volksbegehren
für eine Volkspension und Aenderung
der Bundesverfassung**

**AVS. Rapport sur l'initiative populaire pour
une retraite populaire et modification
de la constitution**

Fortsetzung — Suite

Siehe Seite 260 hiervor — Voir page 260 ci-devant

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Article premier

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 2 Ingress, Ziffer 1, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Hauptantrag Dafflon

Art. 2

Streichen.

Art. 3

... und den Ständen, das Volksbegehren anzunehmen.

Art. 2 préambule, chiffre 1, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition principale Dafflon

Art. 2

Biffer.

Art. 3

... aux cantons d'accepter l'initiative populaire.

Angenommen (Antrag Dafflon vorbehalten)

Adopté (La proposition Dafflon est réservée)

Präsident: Zu Artikel 2 haben wir den Hauptantrag von Herrn Dafflon auf Streichung, dazu bei Artikel 3 den Antrag, die Initiative zur Annahme zu empfehlen.

Ich beantrage Ihnen, diese beiden Anträge nach Abschluss der Detailberatung zu behandeln. (*Zustimmung — Adhésion*).

Art. 2, Ziffer 1, Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung eine für die ganze Bevölkerung obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ein. Diese gewährt Geld- und Sachleistungen. Die Renten sollen den Existenzbedarf angemessen decken. Die Höchstrente darf das Doppelte der Mindestrente nicht übersteigen. Die Renten sind der Preisentwicklung und der Reallohnerhöhung anzupassen. Die Durchführung der Versicherung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können Berufsverbände und andere private oder öffentliche Organisationen beigezogen werden. Die Versicherung wird finanziert:

a. durch die Beiträge der Versicherten; sind die Versicherten Arbeitnehmer, so tragen ihre Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge;

b. durch einen Beitrag des Bundes und der Kantone von höchstens der Hälfte der Ausgaben; der Anteil des Bundes ist vorab aus den Reineinnahmen aus der Tabaksteuer und den Tabakzöllen sowie der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser gemäss Artikel 32bis, Absatz 9, zu decken.

Minderheit

(Freiburghaus, Blatti, Brunner, Bürgi, Egli, Peyrot, Ribl, Tschopp)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Eventualantrag Dafflon

(für den Fall der Verwerfung des Hauptantrages)

Abs. 2

... Mindestrente nicht übersteigen. Die Renten sind dem Bruttosozialprodukt anzupassen. Die Durchführung ...

... Berufsverbände und andere öffentliche Organisationen beigezogen werden. Die Versicherung wird finanziert:

a. durch die Beiträge der Versicherten; sind die Versicherten Arbeitnehmer, so tragen ihre Arbeitgeber zwei Drittel der Beiträge;

(Antrag Dafflon zu Absatz 3 siehe Seite 343 hier nach.)

Eventualantrag Auer

(für den Fall der Gutheissung des Kommissions-Mehrheitsantrags)

Abs. 2

... Die Renten sind der Preisentwicklung und in angemessener Weise der Entwicklung des realen Volkseinkommens anzupassen. Die Durchführung ...

Hauptantrag Letsch

Abs. 2, Buchstabe b

Durch einen Beitrag des Bundes von höchstens der Hälfte ...

... aus der Tabaksteuer und den Tabakzöllen, der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser gemäss Artikel 32bis, Absatz 9, sowie einem zweckgebundenen Zu-

schlag zur Warenumsatzsteuer von 0,8 Prozent für Detaillieferungen und 1,2 Prozent für Engroslieferungen zu decken.

Eventualantrag Letsch

Abs. 2, Buchstabe b

Durch einen Beitrag des Bundes und nötigenfalls der Kantone von insgesamt höchstens der Hälfte . . .

Anträge Bonnard

Abs. 2, Buchstabe b

Durch einen Beitrag des Bundes von höchstens der Hälfte der Ausgaben, der vorab aus den Reineinnahmen . . . zu decken ist;

Art. 2, Buchstabe c (neu)

Wenn das Ausführungsgesetz dies vorsieht, durch einen Beitrag der Kantone, der den Beitrag des Bundes entsprechend vermindert.

Art. 2, chiffre I, al. 2

Proposition de la commission

Majorité

La Confédération institue, par voie législative, une assurance-vieillesse, survivants et invalidité obligatoire pour l'ensemble de la population. Cette assurance sert des prestations en espèces et en nature. Les rentes doivent couvrir les besoins vitaux dans une mesure appropriée. La rente maximale ne doit pas être supérieure au double de la rente minimale. Les rentes doivent être adaptées à l'évolution des prix et à l'augmentation des salaires réels. L'assurance est réalisée avec le concours des cantons; il peut être fait appel au concours d'associations professionnelles et d'autres organisations privées ou publiques. L'assurance est financée:

a. Par les cotisations des assurés; s'agissant de salariés la moitié des cotisations sont à charge de l'employeur;

b. Par une contribution de la Confédération et des cantons qui n'excédera pas la moitié des dépenses; la part de la Confédération sera couverte en premier lieu par les recettes nettes de l'impôt et des droits de douane sur le tabac, ainsi que de l'imposition fiscale des boissons distillées dans la mesure fixée à l'article 32bis, 9e alinéa.

Minorité

(Freiburghaus, Blatti, Brunner, Bürgi, Egli, Peyrot, Ribl, Tschopp)

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition subsidiaire Dafflon

(au cas où la proposition principale serait rejetée)

Al. 2

... rente minimale. Les rentes doivent être adaptées au produit national brut. L'assurance est réalisée...

... et d'autres organisations publiques. L'assurance est financée:

a. Par les cotisations des assurés; s'agissant de salariés, les deux tiers des cotisations sont à la charge de l'employeur;

(Proposition Dafflon concernant l'alinéa 3 voir page 343 ci-après.)

Proposition subsidiaire Auer

(au cas où la proposition de la majorité serait acceptée)

Al. 2

... Les rentes doivent être adaptées à l'évolution des prix et, de manière appropriée, à l'évolution du revenu national réel. L'assurance est réalisée...

Proposition principale Letsch

Al. 2, lettre b

Par une contribution de la Confédération qui n'excédera pas la moitié des dépenses;...

... droits de douane sur le tabac, par l'imposition fiscale des boissons distillées dans la mesure fixée à l'article 32bis, 9e alinéa, ainsi que par un supplément spécial de l'impôt sur le chiffre d'affaires de 0,8 pour cent pour les livraisons au détail et de 1,2 pour cent pour les livraisons en gros.

Proposition subsidiaire Letsch

Al. 2, lettre b

Par une contribution de la Confédération et, au besoin, des cantons qui n'excédera pas en tout la moitié des dépenses; la part de la Confédération...

Propositions Bonnard

Al. 2, lettre b

Par une contribution de la Confédération, qui n'excédera pas la moitié des dépenses et qui sera couverte...

Al. 2 lettre c (nouveau)

Si la loi d'application le prévoit, par une contribution des cantons, qui diminuera d'autant la part de la Confédération.

Präsident: Bei Absatz 2 haben wir einen Mehrheits- und Minderheitsantrag, dazu zwei Eventualanträge Dafflon und Auer.

Bürgi, Berichterstatter der Mehrheit: Wir sind hier beim Thema, das bereits Berühmtheit erlangt hat, nämlich bei der Dynamisierung der Renten, einem Thema, das bekanntlich zu einer erheblichen Dynamisierung der Tagespublizität geführt hat. Ich glaube übrigens, zu Recht, denn es handelt sich um eine Frage von erheblicher Tragweite.

Darf ich zunächst einmal das Wesentliche festhalten? Für die Neurenten ist die Situation absolut klar. Sie müssen im Zeitpunkt, in dem sie gesprochen werden, der Preis- und Lohnentwicklung gefolgt sein, denn nur auf diese Art und Weise kann der verfassungsmässige Auftrag erfüllt werden, dem Rentner die gewohnte Lebenshaltung sicherzustellen. Auch beitragsmässig ist der Fall in Ordnung. — Der Neurentner zahlt ja bis unmittelbar vor das Entstehen seiner Rente Beiträge auf den erhöhten Löhnen, die den Preisen und der Reallohnentwicklung gefolgt sind. Etwas anders ist die Situation für die Altrentner. Ich darf das vielleicht meinem Kollegen Fischer sagen, der sich in der Eintretensdebatte gestern darüber ausgesprochen hat. Die Altrentner können ja keine Beiträge mehr zahlen, die der Preis- und Lohnentwicklung folgen.

Kontrovers ist die Regelung für die bereits gesprochenen Renten. Hier ist unter allen Umständen eine Disposition notwendig, die den Realwert der Rente sicherstellt, mit andern Worten also den Teuerungsausgleich gewährleistet. Diesem Ziel dient die bundesrätliche Formel im Verfassungstext, den wir jetzt beraten. Sie lautet: «Die Renten sind mindestens der Preisentwicklung anzupassen.» Darin liegt eine Garantie für den

Altrentner, dass er des Teuerungsausgleiches teilhaftig wird. Nun steigen ja bekanntlich in unserer Zeit nicht nur die Preise, sondern auch die Reallöhne. Der Bundesrat wollte die Berücksichtigung der Reallohnentwicklung bei künftigen Rentenerhöhungen offenbehalten. Die Formel des Bundesrates verbietet die Berücksichtigung der Reallohnentwicklung nicht; sie grenzt einfach gegen unten ab und lässt die Türe gegen oben offen. Der Bundesrat wollte damit ein pragmatisches Vorgehen mit Bezug auf die Berücksichtigung der Realloohnerhöhungen anstreben.

Der Kommissionsmehrheit war dieses pragmatische Vorgehen in Adelboden ungenügend. Sie wollte eine Garantie schaffen, dass neben dem Teuerungsausgleich auch bei der künftigen Rentenfestsetzung die Reallohnentwicklung mitzuberücksichtigen sei. Dadurch wird der Rentner über die gewohnte Lebenshaltung im Zeitpunkt, da die Rente entsteht, hinausgeführt. Er hat mit andern Worten am steigenden Lebensstandard der Gesellschaft Anteil. Das ist zweifellos eine sehr soziale Zielsetzung; sie ist aber mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. In der Sitzung in Adelboden wurde uns seitens des Bundesamtes für Sozialversicherung gesagt, dass man in einer ersten Phase nach 1975 mit zusätzlichen Kosten von ungefähr 10 Prozent für diese Volldynamisierung zu rechnen habe. Auf lange Sicht — also frühestens ab 1982 — sei mit einem schrittweisen Ansteigen der Kosten um zusätzliche 20 Prozent zu rechnen. Das müsste natürlich auf die Beiträge der Versicherten und der öffentlichen Hand umgelegt werden.

Die Einfügung der Volldynamisierung in die Verfassung hat den Vorteil, dass bei künftigen AHV-Revisionen über diesen Punkt nicht mehr diskutiert werden muss. Es wird ein Automatismus geschaffen. Indessen muss man sich darüber Rechenschaft ablegen, dass es sich um einen Automatismus mit steigenden Kosten handelt.

Im Auftrag der Kommissionsmehrheit muss ich Ihnen beantragen, ihrem Antrage zuzustimmen. In Adelboden habe ich als Kommissionspräsident von einem Privileg gebraucht gemacht, das der Artikel 54 des Geschäftsreglementes des Nationalrates vorsieht, wo es heisst: «Der Präsident stimmt mit.» Ich möchte nicht verhehlen, dass ich in jener Abstimmung gegen die Volldynamisierung gestimmt habe. Sie werden es mir nicht übelnehmen, dass ich hier nicht plötzlich revozieren kann. Ich muss vor allem die Kommissionsmehrheit dafür um Verständnis bitten. Ich weiss aber, dass das, was ich allenfalls an mangelnder Durchschlagskraft für diesen Artikel an den Tag lege, durch Herrn Mugny — den welschen Referenten — bei weitem wettgemacht wird.

Darf ich nun auch noch zu den beiden Eventualanträgen etwas sagen, die zu diesem Absatz vorliegen. Da ist einmal der Antrag Auer, der allenfalls nicht der Reallohnentwicklung, sondern in angemessener Weise der Entwicklung des realen Volkseinkommens folgen will. Ich möchte mich erst dazu äussern, wenn ich Gelegenheit gehabt habe, seine Begründung anzuhören; es muss ja eine gewisse Nuancierung gegenüber dem Vorgehen liegen, wie es sich bei der Kommissionsmehrheit ergibt, sonst hätte sein Antrag keinen Sinn.

Nun der Eventualantrag Dafflon: Da möchte ich darauf hinweisen, dass er anstelle der Reallohnentwicklung das Bruttosozialprodukt setzen will. Mit Bezug auf statistische Klarheit und Erfassbarkeit ist das Bruttosozialprodukt eine erheblich schwammigere Grösse. Vor

die Wahl gestellt, nach Reallöhnen oder nach Bruttosozialprodukt entscheiden zu müssen, möchte ich Ihnen nahelegen, die Formel der Kommissionsmehrheit mit den Reallöhnen zu bevorzugen. Nun hat es aber in diesem Eventualantrag Dafflon noch etwas anderes, auf das in gebührender Weise aufmerksam gemacht werden muss. Auf einer der unteren Linien in diesem Absatz heisst es: «Es können Berufsverbände und andere private oder öffentliche Organisationen beigezogen werden.» Herr Dafflon möchte die Worte «andere private» streichen. Das hiesse also, dass nur noch öffentliche Organisationen herbeigezogen werden könnten. Das hätte — das muss ich Ihnen mit aller Deutlichkeit sagen — sehr erhebliche Auswirkungen bei der Durchführung der Invalidenversicherung. Dort sind private Organisationen in erheblicher Weise in den Vollzug eingespannt. Ich erwähne beispielsweise die Institution der Pro Infirmis; ich weise auf Eingliederungsstätten und Dauerwerkstätten hin. Ich erwähne, dass es Privatspitäler gibt, die sich der Invaliden annehmen. Zahlreiche Abgabestellen für Hilfsmittel von Invaliden sind ebenfalls privatrechtlich organisiert; zahlreiche Wohnheime für Invalide werden von privaten Organisationen getragen. Das gleiche gilt auch für Sonderschulen für Invalide. Alle diese Bemühungen zugunsten der Invaliden, die teilweise in vorbildlicher Weise von privaten Kreisen durchgeführt werden, müssten dann in die öffentliche Hand übergeführt werden.

Wir konnten diesen Antrag in der Kommission nicht besprechen. Ich bin aber überzeugt, im Namen der einmütigen Kommission zu sprechen, wenn ich Ihnen beantrage, den Eventualantrag Dafflon abzulehnen.

Das wären meine Erklärungen zu diesem Absatz 2 der Verfassung.

M. Mugny, rapporteur de la majorité: Nous nous trouvons ici au cœur du débat. Il est bon que nous donnions à cette disposition ses vraies dimensions et à cet effet, je vous relis le texte de l'article 43^{ter} actuel de la loi sur l'AVS: «Les rentes doivent être adaptées tous les trois ans, et à chaque hausse de 8 pour cent par rapport à la situation initiale. Le Conseil fédéral fera examiner par la commission fédérale de l'AVS l'équilibre financier de l'assurance ainsi que l'état des rentes en relation avec les prix. Au besoin, il proposera une modification de la loi en vue de maintenir le pouvoir d'achat des rentes. En même temps, il pourra faire reconsidérer le taux de revalorisation et en proposer éventuellement la correction. Chaque fois que deux périodes prévues au premier alinéa se seront écoulées, le Conseil fédéral fera en outre examiner par la commission l'état des rentes en relation avec les revenus d'une activité lucrative. Au besoin, il proposera une modification de la loi en vue de maintenir une juste proportion entre les rentes et les revenus de l'activité lucrative.»

Comme on le voit, le problème est déjà réglé, sinon dans le détail, du moins quant au principe. Je rappelle aussi que lors du débat qui s'est déroulé devant ce Conseil, le 19 septembre 1968, différentes propositions de modification de cet article émanant tant de la majorité que de la minorité de la commission avaient été admises. A ce propos, le président de la commission, qui était M. Meyer-Boller, s'était exprimé comme il suit: «Notre Commission vertritt die Auffassung, und wir haben längere Zeit darüber diskutiert, dass vorderhand kein Grund besteht, die alten Renten von der Anpassung an die Einkommensbewegungen auszuschliessen.»

Notre collègue M. Primborgne s'était exprimé dans le même sens. Voici ce qu'il disait: «Le Conseil fédéral voulait adapter les rentes anciennes seulement au renchérissement et les rentes nouvelles à l'évolution du salaire réel. Votre commission est d'un autre avis. Elle vous propose de ne faire aucune différence entre les rentes en cours et les rentes nouvelles.» Comme vous le constatez, une décision de principe avait déjà été prise par le plenum à l'époque. Comme je l'ai dit au cours de la discussion d'entrée en matière, le but de la révision des dispositions constitutionnelles en matière de prévoyance vieillesse, survivants et invalidité est de garantir aux nouveaux rentiers le 60 pour cent du revenu. De quel revenu s'agit-il? Pour le deuxième pilier, il s'agit évidemment du 60 pour cent du revenu maximum, en général du dernier revenu. En ce qui concerne l'assurance-vieillesse, vous savez qu'on tient compte non pas du dernier revenu, mais de l'ensemble des revenus divisé par le nombre d'années et revalorisé par un coefficient de coordination qui sera porté à 1,95. C'est donc l'application de ces deux formules — AVS et deuxième pilier — qui doit garantir le 60 pour cent. Voilà le but de cette révision. Si nous voulons y renoncer, il faut le dire officiellement, car c'est tout le système proposé qui serait remis en cause.

Je rappelle que toutes les rentes nouvelles sont adaptées automatiquement à l'évolution des salaires réels et qu'elles sont nécessairement toutes dynamisées. On ne peut faire autrement et sur ce point, il n'y a pas de discussion possible, la décision ayant déjà été prise. C'est pour les rentes anciennes, c'est-à-dire pour les rentes en cours, qu'un problème se pose. Le Conseil fédéral propose que ces rentes soient «adaptées au moins à l'évolution des prix». Cette formule permet d'aller plus loin. La majorité de la commission, par 14 voix contre 9, estime que les rentes actuelles devront être adaptées à l'évolution des salaires réels. Cela se fait toujours et partout, en Suisse comme ailleurs et cela se fera encore. Dans ces conditions, disons-le dans la constitution et ne laissons pas croire que nous voulons rester en retrait. Il faut dire que nous voulons adapter les rentes parce que nous voulons maintenir l'unité entre les rentes anciennes et les rentes nouvelles — je rappelle que c'est de cela qu'il s'agit et non d'autre chose — pour un même salaire déterminant. Sans cela, déjà en 1975, les rentes anciennes seront revalorisées de 15 pour cent et les rentes nouvelles de 25 pour cent. Nous reviendrons sur ce point lorsque nous examinerons les dispositions transitoires et finales. Autrement dit, le rentier qui aura droit à la rente la première fois en décembre 1974 verra sa rente revalorisée de 15 pour cent; il touchera donc une rente minimum de 460 francs, tandis que celui qui a droit à la rente à partir de janvier 1975 recevra au minimum 500 francs. Si vous parvenez à faire comprendre au premier rentier qu'il n'a pas droit à la même rente que celui qui en touche une pour la première fois le 1er janvier 1975, tant mieux, mais à sa place, je ne comprendrais pas.

Il en est de même de la rente d'invalidité. Les rentes sont différentes selon que le rentier sera tombé invalide une année plus tôt ou une année plus tard. Si c'est cela que nous voulons, inscrivons ce principe dans la constitution, ou alors ne parlons pas de renchérissement dans la constitution et réglons ce problème par la loi.

— Nous comprenons les scrupules du Conseil fédéral et des membres de la minorité de la commission, qui s'opposent à l'introduction d'une disposition rigide dans

la constitution et à ce que l'Etat s'engage trop avant dans ce domaine. Mais de toute façon, cette disposition doit figurer dans la loi non seulement en ce qui concerne la dynamisation, mais encore en ce qui concerne la compensation du renchérissement. Si des problèmes graves se posent, nous devons réexaminer l'ensemble de ces dispositions et non pas seulement le principe de la dynamisation des rentes. Il est évident que même si nous acceptons l'introduction de ce principe dans la constitution, le texte légal devra être assez souple.

En résumé, nous devons trancher la question de principe de savoir si l'on veut maintenir un écart qui ira en s'élargissant entre les rentes anciennes et les rentes nouvelles, si nous voulons traiter les bénéficiaires de rentes anciennes sur un autre pied que les nouveaux rentiers, auquel cas ces derniers toucheront dans dix ans jusqu'à 300 francs de plus que les premiers.

Voilà le problème que nous devons trancher. La majorité de la commission a fait preuve de réalisme en adoptant un texte qui correspond à sa volonté tout en lui conférant la souplesse nécessaire.

Je rappelle en outre que le principe de la dynamisation des rentes ne sera en tout cas pas appliqué avant le premier janvier 1975. La modification que nous voterons pour 1975 comprend l'adaptation des rentes aux salaires réels. Ce n'est donc qu'après 1975 que le problème se posera concrètement sur la base de cet article constitutionnel. Voilà pourquoi, au nom de la majorité de la commission, je vous propose de l'accepter tel qu'il vous est présenté.

Président: Wir haben den Eventualantrag Dafflon für den Fall der Verwerfung seines Hauptantrages zu Artikel 2; ferner einen Eventualantrag Auer für den Fall der Gutheissung des Kommissionsmehrheitsantrages. Damit wir einen Gesamtüberblick haben, lassen wir nun gleichzeitig diese zwei Eventualanträge begründen.

M. Dafflon: La proposition qui vous est faite à l'article 2, chiffre I, alinéas 2 et 3, présente deux aspects. Le premier est celui de l'indexation dont on vient de vous parler. Le Conseil fédéral propose que les rentes soient adaptées au moins à l'évolution des prix. Nous jugeons quant à nous cette proposition absolument insuffisante. Voici pourquoi: L'indice des prix a marqué une hausse de 3,9 pour cent en 1970 et de 7,4 pour cent en 1971, ce qui nous donne, pour ces deux années écoulées, 11,3 pour cent. Pendant la même période, le produit national brut, dont nous vous proposons de tenir compte pour l'adaptation des rentes, s'est accru de 23 pour cent. Lorsque M. Bürgi nous dit que le produit national brut est une valeur imprécise, je me permettrai de lui conseiller de lire la revue économique qui indique l'évaluation du produit national brut et détaille les éléments qui le composent. Il verra que ce n'est pas du tout une valeur imprécise et qu'elle correspond beaucoup mieux à la réalité, puisque, si elle est prise en considération, elle permet de maintenir d'une façon plus réelle le pouvoir d'achat des rentes. J'ajouterai même que l'indice des prix peut être manipulé, et il l'a déjà été. Ce n'est pas le cas pour le produit national brut, qui constitue l'enregistrement de faits précis.

Il est vrai que la proposition de la majorité de la commission représente une amélioration par rapport à la proposition du Conseil fédéral. Mais nous la jugeons également insuffisante. L'augmentation des salaires réels ne donne pas le véritable reflet de la situation du pays

comme le fait le produit national brut, qui permet aux assurés de bénéficier aussi de l'accroissement de la fortune et des richesses du pays.

Voici le deuxième aspect. Notre proposition pour ce 2e alinéa tend d'autre part, comme l'a souligné M. Bürgi, à supprimer le mot «privées», dans le projet du Conseil fédéral où il est indiqué ceci: «L'assurance est réalisée avec le concours des cantons; il peut être fait appel au concours d'associations professionnelles et d'autres organisations privées ou publiques.» M. Bürgi objecte que, si ma proposition était acceptée, on ne pourrait plus tenir compte de Pro Infirmis, d'ateliers privés, d'hôpitaux privés, éventuellement aussi de logements construits pour les invalides. Or ces institutions ne sont pas visées par cet alinéa. Celui-ci traite de l'assurance; il entend donner aux assurances privées la possibilité d'enregistrer et d'encaisser des cotisations. D'ailleurs, le rapport du Conseil fédéral de 1970 mentionnait que l'Association suisse des compagnies d'assurance avaient fait des offres, étaient prêtes à participer à la construction, à la réalisation d'une nouvelle sécurité sociale. A cette proposition, nous répondons non. Nous pensons, quant à nous, que les assurances privées font déjà de substantiels bénéfices. Nous n'allons pas leur donner cette occasion d'en encaisser de plus considérables encore. C'est la raison pour laquelle nous vous proposons de biffer dans cette phrase le mot «privées» et d'y laisser simplement «à d'autres organisations publiques».

Auer: Die Formulierung der Kommission bedarf in viererlei Hinsicht einer Korrektur und Präzisierung. Erstens ist hier einerseits von Preisentwicklung die Rede, andererseits aber von Realloohnerhöhung. Die Kommission nimmt also — erfreulicherweise — an, dass sich die Preise nicht nur erhöhen, sondern allenfalls auch «entwickeln», d. h. senken werden. Obwohl wir heute eine Inflationsrate von 6 bis 7 Prozent haben, ist die Hoffnung der Kommission nicht ganz illusionslos: Seit Bestehen der AHV hatten wir immerhin 1948/49, im darauffolgenden Jahr, dann 1952/53 und schliesslich wiederum 1958/59 negative Inflationsraten.

Wenn wir alle fest an den Konjunkturartikel glauben, den wir nächstens aus der Taufe heben werden, und die darin aufgestellten Regeln befolgen, werden wir vielleicht bald wiederum eine negative Teuerungsrate haben.

Was die Löhne und Gehälter betrifft, sind diese seit dem Zweiten Weltkrieg nominell gestiegen. Immerhin gab es im Jahre 1950/51 real rückläufige Bewegungen: die Stundenverdienste der Arbeiter sanken damals real um 2,9 Prozent, die Wochenverdienste um 2,3 Prozent. Herr Bürgin sprach von einem «Automatismus»: nun ist es aber kein Automatismus, wenn Sie bei den Preisen sagen «Entwicklung» und bei den Löhnen nur «Erhöhung». Es hätte im übrigen genügt, wenn man geschrieben hätte, sie seien der «Lohnentwicklung» anzupassen; denn darin ist bekanntlich auch der Preis inbegriffen.

Das zweite ist die Unklarheit des Begriffes «Realloohnerhöhung». Unsere Statistik enthält die Stundenverdienste verunfallter Arbeiter, aufgeteilt nach verschiedenen Industriezweigen. Wie soll die Gewichtung vorgenommen werden? Es gibt die Löhne der gelernten und der ungelernten Arbeiter, die Löhne und Gehälter der Arbeiter bzw. Angestellten. Hier treten immer wieder Verschiebungen ein, indem immer mehr Arbeiter Angestellte werden. Ferner gibt es eine Statistik nach Mona-

ten, Wochen und Stunden sowie bezüglich der Auswirkungen der Arbeitszeitverkürzung und der Ueberstunden. Daraus erhalten wir ganz verschiedene Resultate. Beispielsweise: In den Jahren 1953/54 haben sich — je nach Statistik — die Reallöhne um 2 Prozent vermindert oder um 1,5 Prozent erhöht. Oder: Im Jahre 1954/55 sind die Löhne — je nach Statistik — um 0,6 Prozent bis 5,1 Prozent real gestiegen. Oder nehmen Sie die zehn Jahre 1960—1970: Hier haben Sie für einzelne Kategorien nominelle Lohnerhöhungen um 104 Prozent, für andere solche von nur 85 Prozent. Was Reallohn ist, kann somit nicht genau festgelegt werden. Die Juristen wehren sich mit Recht gegen «Gummi-Artikel». Ich finde, die Ökonomen sollten ebenfalls darauf hinweisen, dass solche unklaren Begriffe nicht in die Bundesverfassung gehören.

Das dritte: Ich habe vorgeschlagen, statt Lohnerhöhungen «reales Volkseinkommen» zu sagen. In der Diskussion ist wiederholt gesagt worden, die Renten sollten dem «allgemeinen Wohlstand» angepasst werden. Der allgemeine Wohlstand wird nun aber nicht nur ausgedrückt durch die Lohnerhöhungen, sondern ganz allgemein durch die Entwicklung des Volkseinkommens. Dieses besteht nicht nur aus Löhnen: Die Löhne sind nur ein Teil der Arbeitnehmereinkommen, und die Arbeitnehmereinkommen sind wiederum nur ein Teil des Volkseinkommens.

In der PdA-Initiative ist der Begriff des Bruttosozialproduktes enthalten. Das ist ein schlechterer Massstab, denn das Bruttosozialprodukt ist nicht unbedingt Ausdruck des Wohlstandes eines Volkes. Herr Dafflon: Wenn in Russland der allgemeine Wohlstand so stark gestiegen wäre wie das Bruttosozialprodukt, wäre der Wohlstand des Durchschnittsrussen wesentlich höher. Denken Sie an die Ausgaben für die Raumfahrt, für die Armee, für die Erschliessung Sibiriens usw.

Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, den Konsum heranzuziehen. Dieser ist eigentlich der Ausdruck des Wohlstandes. Er macht aber nur 57 Prozent des Bruttosozialproduktes aus. — Gewiss ist der Ausdruck «reales Volkseinkommen» auch nicht präzise, weil er auf der nationalen Buchführung basiert. Jede nationale Buchführung ist mit mannigfachen Imponderabilien verbunden. Es ist Sache der Gesetzgebung und nicht der Verfassung, zu umschreiben, was damit gemeint ist. Jedenfalls ist Volkseinkommen ein «höherer» Begriff als Reallöhne.

Der vierte Punkt scheint mir am wesentlichsten zu sein. Deshalb habe ich die Formulierung «in angemessener Weise» hinzugefügt. Wenn ein Arbeiter eine Realloohnerhöhung von 10 Prozent erhält, so hat er nicht 10 Prozent mehr Einkommen, über das er verfügen kann, denn er steigt steuerlich in eine höhere Progressionsskala. Nehmen Sie die Entwicklung über mehrere Jahre und nehmen Sie an, ein Arbeiter verdiene Fr. 20 000. und einige Jahre später Fr. 30 000.—; von diesen Fr. 10 000.— bleiben ihm, je nach Gemeinde und Kanton, ungefähr Fr. 7000.— bis Fr. 7800.—. Wenn aber ein Rentner in eine höhere Klasse steigt, ist die marginale Steuerquote wesentlich geringer. Er muss auch keine Beiträge an die Sozialversicherung bezahlen. Verschiedene Kantone erfassen die AHV-Rente steuerlich nur teilweise. Es gibt andere Privilegien. In Basel-land z. B. kann ein über 65jähriger vom steuerpflichtigen Vermögen Fr. 20 000.— automatisch abziehen. Das heisst also: Wenn man diese Formulierung von der Kommission übernimmt, dann würde der Rentner real

mehr profiteren als die arbeitende Bevölkerung, die immerhin diese Steigerung des Volkseinkommens erst möglich macht.

M. Deonna: Vous me permettrez d'intervenir, le plus brièvement possible, sur l'alinéa 2 et sur la proposition d'une part de la majorité et de l'autre de la minorité. C'est là la divergence essentielle qui est contenue dans cet article constitutionnel. M. Dafflon fait une proposition qui ne sera certainement pas suivie et M. Auer pose un problème limité.

Contrairement à ce que d'aucuns déclarent, la dynamisation obligatoire — je dis bien «obligatoire» — proposée par la majorité n'est pas anodine. Selon le libellé proposé par la majorité, les rentes ne devraient pas être seulement adaptées à l'évolution du coût de la vie, mais aussi dans quelques circonstances que ce soient — je regrette de le dire à M. Mugny, parce que lorsqu'il est écrit en français «les rentes doivent être adaptées», cela ne laisse place à aucune autre possibilité, c'est vraiment une obligation — les rentes devraient être adaptées à l'évolution des salaires réels.

Dans le jargon des techniciens, qu'est-ce que cela veut dire? Prenons le cas, par exemple, du rentier X qui disposait d'un revenu déterminant de 18 000 francs et recevait une rente calculée sur ce revenu; cette rente sera régulièrement adaptée au renchérissement. Dorénavant, grâce au système proposé, ce rentier toucherait en outre une rente calculée non plus sur le salaire qu'il percevait au moment où il a quitté la vie active avec l'addition du supplément de renchérissement, mais également une rente calculée sur ce qu'il recevrait s'il était encore dans la vie active. En aménageant la rente existante non plus seulement en fonction de l'évolution du coût de la vie mais de celle des salaires réels, on suscite des dépenses nouvelles pour les cotisants comme pour les pouvoirs publics; celles-ci se monteraient — selon les experts — pour la seule AVS — et là j'aimerais beaucoup avoir la confirmation de M. le conseiller fédéral Tschudi — à 18 pour cent du volume des salaires en totalité, y comprise la contribution des pouvoirs publics. Si ce principe était appliqué au deuxième pilier, c'est-à-dire aux caisses de prévoyance — je vois difficilement la possibilité qu'il en soit autrement — ce serait en tout cas le 17 pour cent des salaires qu'il faudrait consacrer pour couvrir l'excédent des dépenses. Pour la seule AVS, les prélèvements se monteraient donc au 35 pour cent du volume des salaires. En outre, un autre inconvénient grave du point de vue politique et social a été souligné, je crois, par quelques orateurs. Ce que l'on nomme de façon horrible, la «dynamisation des rentes», impose à la jeune génération, mieux à la génération active, des charges qui outrepassent lourdement le principe de solidarité qui régit notre AVS, de façon beaucoup plus profonde que dans tous les autres pays, puisqu'à ma connaissance il n'est pas d'autre pays où la cotisation AVS soit payée sur la base de l'importe quel revenu. Toutes les autres AVS comportent un revenu-limite au-delà duquel la cotisation n'est pas perçue. Or le vieillissement de la population, la durée toujours plus longue des études et de la formation professionnelle, feront qu'un nombre toujours plus restreint de personnes actives supporteront une charge toujours plus lourde pour un nombre toujours plus grand de bénéficiaires. On fait payer aux jeunes et aux personnes actives des montants toujours plus élevés, qui peuvent devenir quasi intolérables.

L'aménagement proposé aura aussi pour conséquence — il faut bien en être conscients — de contribuer à miner le deuxième pilier, à savoir la prévoyance professionnelle, car nombreux seront ceux qui se refuseront à cotiser aux caisses professionnelles si les salaires globaux sont déjà grevés de plus de 17 pour cent par l'AVS en ce qui concerne le premier pilier.

Au sujet du troisième pilier, à savoir l'épargne — à laquelle il n'est d'ailleurs tiré qu'un bref coup de chapeau dans l'article constitutionnel, et dont M. Müller, hier, a ouvertement proposé l'exclusion de l'article constitutionnel — il faut se faire encore moins d'illusions que pour le deuxième pilier. Quel sera le salarié, même haut placé dans l'échelle des revenus, qui voudra encore épargner lorsque de tels pourcentages seront prélevés sur le revenu? Cette «dynamisation» coûtera naturellement aussi à l'Etat des montants supplémentaires qui viendront s'ajouter au milliard 200 millions qu'il aura à déboursier dans l'immédiat.

M. le conseiller fédéral Tschudi a déjà articulé des chiffres et on constate qu'actuellement le million est devenu l'unité courante et que le milliard commence à le devenir. Ces dépenses supplémentaires se feront inévitablement — et c'est là où j'insiste — au détriment d'autres tâches extrêmement importantes parmi lesquelles on peut mentionner, indépendamment des autres réalisations sociales sur lesquelles nous n'allons pas revenir, l'aménagement de l'infrastructure, la construction de logements, d'écoles, d'hôpitaux, la protection de l'environnement, etc. Il faut examiner ce problème non pas en soi, mais dans le cadre général de l'économie et en regard des autres problèmes. Ici, l'on a tendance à ne considérer que la question en cause et non pas l'ensemble.

Nous allons devoir prochainement «nous pencher» — pour parler comme certains journalistes — sur l'amélioration nécessaire de l'assurance-maladie, selon le modèle dit de Flims; dans de nombreux cantons, nous possédons déjà l'assurance-accidents pour les personnes assujetties à la loi sur les fabriques, l'assurance complétée sur les autres plans, nous connaissons les allocations familiales dans presque tous les cantons et ceci, sans parler, puisqu'elle est essentiellement comprise dans les calculs AVS, de l'assurance-invalidité et de la compensation pour perte de salaires et de gains. Si l'on additionne les taux de ces prélèvements nécessaires au financement de ces autres éléments de sécurité sociale, on arrive, selon des calculs plutôt en-dessous de la réalité — et là aussi je serais heureux de savoir si mes propres calculs concordent avec ceux de M. le chef du Département — grâce à cette «dynamisation», à un pourcentage de 40 à 41 pour cent du volume des salaires.

Il me plairait de me tromper! Mais ce n'est pas tout, l'on oublie trop souvent qu'aux cotisations prélevées sur les salaires, s'ajoutent encore les impôts fédéraux, cantonaux et communaux. Leur total se monte en moyenne, pour un revenu de 30 000 francs — qui n'est aujourd'hui qu'un revenu moyen — à environ 15 à 18 pour cent, et ce pourcentage risque bien de s'aggraver sur le plan fédéral du fait des augmentations fiscales prévues. Le citoyen ne disposerait plus alors — si l'on fait le total des prélèvements par cotisations en plus de l'impôt moyen — comme revenu disponible, non lié — pour parler comme maintenant — que de 40 pour cent au maximum. Même sans la dynamisation des rentes, l'on atteint déjà et même l'on dépasse un seuil élevé. A moins de basculer dans l'Etat du père Ubu dont la

«pompe à phynances» dénudait progressivement ses sujets, il ne saurait être question d'aller, ici, au-delà de la limite du supportable, mais par contre, si l'on veut la franchir, il faut nous le dire clairement!

En conclusion, je répète que le texte de la minorité permet, grâce à l'adverbe «au moins» une dynamisation relative c'est-à-dire une adaptation allant au-delà du renchérissement pour le cas où l'évolution économique et celle de l'AVS le permettraient; ici l'on ne ferme donc pas la porte à une évolution raisonnable et adaptable. Il en va tout autrement avec la disposition «impérative» proposée par la majorité. Et c'est la raison pour laquelle notre groupe suivra les propositions de la minorité.

Freiburghaus, Berichterstatter der Minderheit: Ich bitte Sie, der Kommissionsminderheit und damit der Fassung des Bundesrates zuzustimmen.

Der Vorschlag des Bundesrates bestimmt in Absatz 2: Die Renten sind mindestens der Preisentwicklung anzupassen. Das heisst also, dass die Renten laufend mindestens der Teuerung angepasst werden müssen. Es ist demnach Bundesrat und Parlament vorbehalten, weiterzugehen. Seit 1948 haben wir sieben Revisionen erlebt. Jede brachte entsprechende Verbesserungen. Wir haben demnach fast alle drei Jahre korrigiert und angepasst. Wir sind schrittweise vorgegangen, und heute sind wir im Begriff, den entscheidenden Schritt zu tun. Wir sind überzeugt, dass auch in Zukunft das Parlament die Freiheit behalten sollte, entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung Anpassungen vornehmen zu können.

Persönlich glaube ich, dass es kaum möglich ist, alles so festzulegen, dass praktisch eine Automation zu den Reallohnbewegungen erreicht werden kann. Sollte dies trotz aller Bedenken nach Antrag der Kommissionsmehrheit in unserem Grundgesetz fixiert werden, so wird bestimmt bei allen zukünftigen Lohnrunden über die Belastung bei der AHV eine heftige Diskussion entstehen. Wie leicht könnte ein derart weitgehender und zwingender Verfassungstext sich als Bumerang auswirken!

Wir vergleichen zuviel mit dem Bisherigen und vergessen, dass sich in Zukunft manches vielleicht anders gestalten könnte. Im Jahre 1948 bei der Einführung der AHV war das Verhältnis der Arbeitenden zu den Rentnern ungefähr 5 zu 1. In kurzer Zeit schon wird das Verhältnis nur noch 3 zu 1 sein. Die Belastung für die Arbeitenden und für die Wirtschaft wird, schon allein durch dieses Verhältnis, stark zunehmen. Ich bin überzeugt, dass wir den Jungen nicht Verpflichtungen verfassungsmässig verankern dürfen, von denen praktisch niemand genau wird sagen und berechnen können, wie hoch sie sein werden. Denken wir ausserdem auch an die andern ungelösten Gegenwartsaufgaben. Werden wir alle, auch unsere Wirtschaft, die Kraft haben, so vieles miteinander und innert kurzer Zeit aufzuholen? Ueberlassen wir es doch kommenden Generationen, ihre Gemeinschaft und den Weiterausbau der Altersvorsorge so zu gestalten, wie sie es als richtig und tragbar erachten. Für uns sollte heute doch der vom Bundesrat vorgeschlagene Verfassungstext vollauf genügen. Wir sind ja bereit, bei der 8. Revision praktisch der vollen Dynamisierung auf das Jahr 1975 zuzustimmen.

Es ist nicht so, wie nun gerne gesagt und geschrieben wird, dass wir den Ausbau bremsen wollten. Diese

Behauptung ist unzutreffend. Wir können für uns in Anspruch nehmen, für den Ausbau der zweiten Säule weit mehr getan zu haben als einige hier im Saal, die in diesen Tagen mit dem Lorbeerkrantz der Sozialversicherung umherstolzieren. Wir, die wir mit dem Bundesrat eine Volldynamisierung aus wohlüberlegten Gründen ablehnen, sind weiss Gott keine sozialpolitischen Neandertaler. Ein griechischer Philosoph des Altertums — ich glaube, es war Aristoteles — wurde von einem Freund gefragt, wie man sich am besten dem Staat gegenüber zu verhalten habe. Er sagte, mit dem Staat sei es wie mit dem Feuer, nicht zu nahe daran, damit man nicht verbrannt werde, und nicht zu weit weg, damit man nicht friere. Im Interesse unserer festgelegten Gesamtkonzeption und im Interesse insbesondere einer auch auf die Dauer lebensfähigen zweiten Säule bitte ich Sie daher, dem Vorschlag des Bundesrates und damit der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

M. Schläppy: J'aimerais dire quelques mots pour appuyer l'avis de la majorité de la commission et en particulier les déclarations de son rapporteur de langue française, M. Mugny. On s'est aperçu bien vite que le cœur du problème est la dynamisation des rentes, les titres parus dans la presse en font foi: «Surenchère à l'AVS, Au-delà de l'indexation». En outre, la commission du Conseil national a jugé bon, dans sa majorité, d'aller au-delà des propositions du Conseil fédéral.

On prétend que l'indexation des rentes suffira à maintenir la parité entre leur revenu et les salaires. Les partisans de cette thèse sont de bonne foi, cela va de soi; mais ils se trompent! Il suffit pour s'en convaincre de penser à ce qui se passe actuellement dans le secteur des caisses de pension classiques. Il existe un nombre invraisemblable de catégories de rentiers; dans certains cas, on en compte jusqu'à 18. Pour la Confédération, c'est même davantage encore. On constate que chaque fois que les traitements sont adaptés au coût de la vie, le décalage s'accroît avec les rentes. A chaque revalorisation se fait une érosion irrémédiable des rentes en cours. Nombreux aujourd'hui sont ceux qui, recevant une pension des caisses officielles s'élevant à 50 pour cent de leur dernier salaire, ne touchent que 150 francs par mois. Même si l'employeur ajoute, pour compenser ces rentes si faibles, une fois autant grâce à un certain calcul de revalorisation opéré au titre de renchérissement du coût de la vie, ces rentes n'arrivent pas à 300 francs par mois aujourd'hui. Pourtant le salaire auquel correspondent ces rentes est bel et bien aujourd'hui, pour la même fonction, de l'ordre de 1400 francs; la rente devrait donc s'élever pour le 50 pour cent, à 700 francs.

On mesure immédiatement l'écart entre 150 et 700 francs! Cela montre aussi qu'une rente faible, même adaptée au coût de la vie, ne correspond jamais au pouvoir d'achat du moment. Voilà le phénomène qu'il faut éviter. Il est certes bien suisse — on peut le comprendre jusqu'à un certain point — de faire montre de «réserve», d'un «sage esprit d'économie» ou de «prudente gestion». De cette façon, on ne risque pas de se tromper et si l'on se trompe c'est de bonne foi. Un tel esprit peut cependant conduire à l'échec, même si l'on est de bonne foi.

Le peuple suisse attend beaucoup de nous en ce moment. Nous vivons une session historique, on l'a dit déjà. Le genre d'AVS que nous voulons instituer et que nous sommes en mesure de réaliser, si nous le voulons,

doit être un acte définitif de solidarité. A l'avenir, nul Helvète ne devrait se sentir trompé, lésé ou abandonné. De son côté, la jeunesse — dont les tendances nous surprennent quelquefois et même assez souvent — attend cela de nous et les aînés l'attendent aussi. Les redites et les excuses souvent faciles ne justifient trop souvent que des attitudes d'associations, des principes mathématiques ou des numéros de programmes électoraux! C'est un virage difficile que nous avons à prendre maintenant, il est cependant définitif et nous pouvons le prendre si nous le voulons. Je ne reviendrai pas sur les arguments qui ont été développés au sujet du coût de l'opération et des différentes critiques financières que l'on peut faire au système. Une chose est certaine — ici je me fie aux actuaire — le système proposé par la commission peut être financé et, s'il l'est, il débouchera sur un principe qui me paraît fondamental, c'est celui qui donnera aux personnes âgées la possibilité, à l'avenir, de payer elles-mêmes un grand nombre de prestations qui jusqu'ici incombent aux pouvoirs publics. Je pense, M. Deonna l'a rappelé tout à l'heure, à l'assurance-maladie. Si chaque personne dans ce pays était en mesure de payer elle-même ses cotisations d'assurance-maladie et son hospitalisation à différents niveaux, ces charges n'incomberaient plus aux pouvoirs publics et par conséquent à l'ensemble de la communauté. C'est donc dire que l'estimation du coût est extrêmement difficile à réaliser, parce qu'il y a des compensations à prendre en compte. Des experts nous ont donné les montants des cotisations qu'il faudrait payer; ces montants figurent dans le rapport auquel vous voudrez bien vous référer.

C'est donc dans cet esprit que je vous demande de considérer que nos aînés devraient pouvoir à l'avenir faire face eux-mêmes à leurs propres besoins, et que je vous prie de vous rallier aux conclusions de la majorité de la commission.

Wyler: Die Mehrheit Ihrer Kommission hat zwingende Argumente für ihren Vorschlag. Gestatten Sie mir, dass ich Ihnen diese Argumente darlege.

Einleitend möchte ich sagen, dass für die Erhöhung des Reallohnes und des Realwertes der Renten, für deren regelmässige Anpassung an die Teuerung und die Lohnentwicklung sich schon breiteste Volksschichten eingesetzt haben. Wir hatten in den sechziger Jahren die CNG-Initiative mit 170 000 Unterschriften; wir hatten die AVIVO-Initiative mit 90 000 Unterschriften; wir hatten die «Beobachter»-Initiative mit 238 000 Unterschriften, und wir hatten ja bereits in den letzten fünfziger Jahren die Initiative des Gewerkschaftsbundes. Alle diese Vorstösse zielten bereits auf eine Dynamisierung hin.

Diese Begehren sind auch im Vernehmlassungsverfahren zur heutigen, grundlegenden AHV-Revision wiederholt worden, und ich stelle die Frage: Werden wir diese Stimmen, diese vielen Stimmen aus dem Volke erneut überhören?

Aber auch die Beratungen der AHV-Kommission zur 5., 6. und 7. Revision widmeten sich diesem Thema. Experten beugten sich über das Problem und haben es bereits sozial, finanziell und volkswirtschaftlich ausgeleuchtet. Und wenn auch eine abschliessende Anerkennung dieses Postulates der Dynamisierung bis heute nicht zum Durchbruch gekommen ist: der Gedanke hat seinen Weg gemacht.

Bereits in der Botschaft vom 16. September 1963, also zur 6. AHV/IV-Revision, steht auf Seite 39 wörtlich geschrieben: «Abschliessend möchten wir — ähnlich wie in unserer Botschaft zur 5. Revision vom 27. Januar 1961 — feststellen, dass eine dynamische Lohnentwicklung die AHV vor keine besondern Finanzierungsprobleme stellt. Weder das Gastarbeiterproblem noch das Problem einer Veränderung im Lohnniveau kann also das gesunde Finanzgebaren der AHV gefährden.»

Im Jahre 1968, anlässlich der Beratung von Artikel 43ter des AHV-Gesetzes über die Anpassung der Renten wurde folgendes bedeutende Wort von Bundesrat Tschudi aus dem Jahre 1963 zitiert: «Ohne dynamische Rente wird die Existenzbasis von 900 000 Rentnern immer schmaler. Ihre Kaufkraft sinkt, darum wollen wir die Renten immer der Teuerung und den Lohnquoten anpassen.» Ja, Herr Bundesrat Tschudi erklärte damals über die Rentenanpassung schlechthin: «Es handelt sich hier um eine soziale Selbstverständlichkeit, jedenfalls um eine soziale Notwendigkeit.» Wenn ich diese Worte von Bundesrat Tschudi zitiere, dann keineswegs, um dem Bundesrat etwa vorzuwerfen, seine Stellungnahme wäre widersprüchlich, ganz im Gegenteil. Der Bundesrat und Bundesrat Tschudi im besondern kann für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, diese Anpassung auch an die Lohnentwicklung bisher konsequent durchgeführt zu haben. Heute geht es nun nicht so sehr um das Prinzip der formellen Anpassung, sondern es geht um die materielle Tragweite, um die Erhaltung von Kaufkraft und Realwert der Renten.

Ich möchte hier einige soziale, volkswirtschaftliche und finanzielle Aspekte sowie das Verhältnis erste/zweite Säule beleuchten. Dynamische Renten sind sozial gerechtfertigt. Werden die Renten nur an die Preisentwicklung angepasst, so nimmt der Rentner an der Steigerung des Lebensstandards nicht teil. Wollen wir — so frage ich — die heutige Rentnergeneration auf dem Niveau 1973 und 1975 sitzen lassen? Die Schere, die sich zwischen den laufenden und anwartschaftlichen Leistungen öffnet, wird in unserer, dem Prinzip der dynamischen Leistungswirtschaft unterworfenen industriellen Gesellschaft zu gross. Sie ist sozial nicht vertretbar, entwerten sich doch die laufenden gegenüber den anwartschaftlichen Renten in 15 Jahren, nach einer Modellrechnung des Bundesamtes, um ein Viertel. Die Entwertung der laufenden Renten gegenüber den Neurenten ist vor allem bei den Invaliden- und Hinterlassenenrenten besonders stossend. Es ist darum durchaus begreiflich, dass man im Schosse der AHV-Kommission die volle Dynamisierung der Hinterlassenen- und der Invalidenrenten bis zum Rücktrittsalter als sozial notwendig und finanziell tragbar erachtet hat.

Ich frage: Liegen die Verhältnisse der Altersrentner derart anders als bei den IV- und Hinterlassenenrenten? Sicher liegt kein Wesensunterschied vor. Die vielzitierte Erklärung, die alten Leute hätten einen kleineren Lebensbedarf, verwischt das Problem. Alte Leute haben in der Tat einen kleineren Lebensbedarf. Dieses Faktum schlägt sich in der Tatsache nieder, dass wir ihnen nur einen Teil, rund 60 Prozent des massgebenden Lohneinkommens zum Beispiel, im Alter zurechnen. Das will aber nicht heissen, dass sie für diesen Teil auch noch einem früheren, niedrigeren Lebensstandard unterworfen werden sollen.

Die Anpassung der Renten an die Lohnentwicklung ist bei der Militärversicherung und bei der SUVA gegeben. Man wird einmal mehr betonen, dass die Militär-

und die SUVA-Renten anderer Natur seien. Aber ich frage: Ob Invalidität, Militärdienst, Unfall oder Alter vorliegt, was ist der Zweck der Rente? Die Rente hat immer einen Lebensbedarf zu decken: Nahrungsmittel, Kleider, Miete usw. Und da muss ich doch fragen: Inwieweit rechtfertigt sich eine differenzierte Behandlung dieser Lebensbedarfsdeckung, dieser verschiedenen Rentnerkategorien? Ja, wie rechtfertigt man eine differenzierte Behandlung innerhalb der gleichen Rentnerkategorie der Altersrentner, indem man Neu- und Altrenten einfach in zwei Klassen scheidet? Die Verweigerung der Anpassung der Renten an den Lebensstandard für die Invaliden und die Hinterlassenen wäre für unsere Sozialversicherung eine grosse Schwäche. Das gleiche ist zu sagen für die Altersrenten. Selbstredend ist diese Verweigerung der Dynamisierung für die kleinen Leute, jene, die vollumfänglich auf die erste Säule angewiesen sind, besonders hart.

Zur finanziellen Tragbarkeit haben wir uns Gedanken zu machen über die AHV als solche, ihre finanzielle Basis, über die Leistungen der öffentlichen Hand und schliesslich über die Beitragsseite.

In bezug auf die AHV habe ich Ihnen die Feststellung aus der Botschaft vom Jahre 1963 zitiert. Im Rahmen des finanziellen Aufbaus der AHV kann das Problem gelöst werden. Ich habe zitiert: «Eine dynamische Lohnentwicklung stellt die AHV vor keine unlösbaren Finanzierungsprobleme.»

Und nun die Leistung der öffentlichen Hand: Es war ja zu erwarten, dass man den zurzeit sich abzeichnenden Engpass in den öffentlichen Finanzen und in der Staatsrechnung hier ins Feld führt. Aber ich frage Sie: Müssen im Gesamtbereich unserer Ausgaben Reaktionen gegen diesen Engpass ausgerechnet auf Kosten der Alten und Invaliden gehen? Wenn man die Haltung der Kommission in Adelboden wertet, so stellt man immerhin fest, dass jedenfalls bei der fiskalischen Belastung des Tabaks eine Kompensationsmöglichkeit liegt, wenn diese auch beschränkt ist.

Zur Beitragsseite: In der Presse der letzten Zeit und der letzten Woche sind die verschiedensten Werte verkauft worden. Bleiben wir bei der Zahl, die Herr Professor Kaiser als bindend bekanntgegeben hat und bei der es bleiben muss! Die Volldynamisierung erfordert 1,5 Lohnprozente. Es ist durchaus zuzugeben, dass die globale Beitragsbelastung für die gesamte soziale Sicherheit von 26,4 Lohnprozenten auf 35,5 Prozent des Erwerbseinkommens oder 22 Prozent des Volkseinkommens steigt. Aber hier sind drei Feststellungen am Platz: Einmal wissen wir, dass die Aufwendungen für die soziale Sicherheit in der Schweiz im internationalen Vergleich nicht überdurchschnittlich ist. Die Publikation des BIT über die öffentlichen Aufwendungen für die soziale Sicherheit sprechen hier eine klare Sprache.

Und zweitens — und das ist das Entscheidende —: Die Belastung für die soziale Sicherheit an sich ist hoch, zugegeben, doch wird sie durch die Dynamisierung nicht über einen tragbaren Schwellenwert erhöht, weil eben diese Kosten für die Volldynamisierung so hoch sind, wie Herr Professor Kaiser gesagt hat, nämlich 1,5 Lohnprozente. Im Rahmen der Gesamtleistung für die soziale Sicherheit überschreiten wir damit nicht einen entscheidenden Schwellenwert.

Und schliesslich sollten wir nicht vergessen, was hier Professor Weber bei der 7. Revision zur AHV gesagt hat: «Bei einer Anpassung an eine ausländische, sagen

wir an eine Sozialversicherung der EWG, werden wir noch Wunder erleben.»

Die konjunkturellen Bedenken gegen die Dynamisierung halten viele Kreise ab, diese in der AHV einzuführen. Wir wissen, dass nahezu in allen Revisionen der AHV diese Mahnrufe erschallen. Schon mehrmals wurde in der AHV-Debatte erklärt, eine Rentenerhöhung wirke inflationär, gefährde Wirtschaft und Währung. Niemand ist an der Inflation interessiert, am wenigsten die arbeitenden Schichten des Volkes, für die die Renten aus erster und zweiter Säule die einzige Lebenssubstanz in alten Tagen darstellt. Aber ist es nicht so, dass die Rentenerhöhung die Folge ist von Veränderungen in der Wirtschaft, die sich viel stärker auswirken als der Faktor Rente? In dieser Sicht ist auch die Behauptung nicht abzunehmen, dass die Rentenerhöhung die Währung gefährde.

Uebersehen wir doch schliesslich die Proportionen nicht! Das Bruttosozialprodukt der Schweiz 1971 wird von der Kommission für Konjunkturfragen auf 100,4 Milliarden geschätzt, die gesamten Ausgaben der AHV 1971 betragen 3,4 Milliarden, diejenigen der IV auf 0,68 Milliarden. Die Erhöhung durch Dynamisierung ergibt einen Bruchteil dieser Beträge. Gemessen am Bruttosozialprodukt beansprucht eine durch die Dynamisierung bewirkte Rentenerhöhung daher keineswegs jene enorme Bedeutung, die ihr gewisse Kreise andichten möchten.

Die volkswirtschaftlich unerlässliche Kompensation einer Rentenerhöhung wurde in der AHV-Botschaft 1963 eingehend untersucht. Dabei wurden drei Massnahmen vorgeschlagen, um rentenbedingte Ausweitungen der Nachfrage durch Kaufkraftabschöpfung und Einschränkung staatlicher Ausgaben wenigstens annähernd zu kompensieren. Es wurde vorgeschlagen: die Erhöhung der Beitragssätze, die Erhöhung der fiskalischen Belastung des Tabaks und die Erhöhung der Zuwendungen der Kantone. Wir wissen, dass diese dritte Massnahme in der heutigen Konzeption, wo es darum geht, die Kantone zu entlasten, nicht mehr sehr stichhaltig ist. Dagegen stellen wir fest, dass die beiden andern damals vorgeschlagenen Massnahmen: die Erhöhung der Beitragssätze und die fiskalische Belastung des Tabakes, gegeben sind und auch offenstehen.

Zur konjunkturellen Beurteilung der Dynamisierung stelle ich folgendes fest: Sollen und wollen wir, die wir im Erwerbsleben stehen, den Ball der Inflation ausgerechnet den Alten und Invaliden zuwerfen, ihnen, die durch die Verweigerung der Dynamisierung immer wieder in den Schatten der wirtschaftlichen Entwicklung gestellt werden? Die Gegner der Dynamisierung schliesslich nehmen an, die Einführung dieser Massnahme habe zur Folge, dass die erste Säule ein derartiges Gewicht erhalte, dass dadurch die betriebliche Vorsorge entscheidend geschwächt wird.

Wie so oft in den Entscheiden um die AHV haben wir uns hier auf die Aussage der Versicherungsmathematiker abzustützen. Wir können ja diese Dinge nicht selber berechnen. Die Modellrechnung, die hier Herr Professor Kaiser ausgearbeitet hat, beweist nun eindeutig, dass die zweite Säule trotz Dynamisierung der AHV ihren Aufgabenkreis wahren wird. Im übrigen verweise ich auf die sehr klaren Ausführungen von Herrn Bundesrat Tschudi in der Eintretensdebatte. Vergessen wir doch nicht, dass die zweite Säule grosse Aufgaben hat. Sie wird schwierige Probleme lösen müssen: die Behandlung der Eintrittsgeneration, die Freizügigkeit, die

Garantie des Rentenanspruches, die Kaufkraftsicherung. Man wird auch nicht vergessen dürfen, dass diese betriebliche Vorsorge noch in weiten Gebieten im argen liegt und ihr Aufbau beachtliche Leistungen erfordert. Es harret der zweiten Säule eine sehr komplexe und schwere Aufgabe, und sie wird sie — neben der ersten Säule — erfüllen müssen. Die Behauptung, die zweite Säule werde durch die Dynamisierung überflüssig, scheidet an den Daten und den Ergebnissen der Berechnungen des Bundesamtes und seiner Mathematiker. Damit bleibt die Dynamisierung unserer Altersvorsorge systemtreu; sie ist volkswirtschaftlich tragbar, finanziell realisierbar, vorab jedoch — und das ist entscheidend — ist sie sozial gerechtfertigt und notwendig.

Soll daher in einem Verfassungsartikel, der unsere gesamte künftige Altersvorsorge, diesen wichtigsten Zweig unserer Sozialpolitik regelt, diese wichtige Frage ausgeklammert werden? Soll man eine Formel wählen, von der man sagen kann, dass sie die Dynamisierung zwar nicht ausschliesst, aber sie auch nicht zum gültigen Prinzip erhebt?

Ich betrachte es als Voraussetzung — das möchte ich hier noch betonen —, dass jene Behörde, die dann zumal einen gesetzlich festzulegenden Anpassungsmechanismus in Bewegung setzen und den jeweiligen Anpassungsentscheid treffen muss, dies immer tun muss in Berücksichtigung der finanziellen Lage des gesamten Versicherungswerkes der AHV, aber auch in Würdigung der gesamten volkswirtschaftlichen Lage des Landes. Das ist keine Abschwächung, sondern die selbstverständliche und logische Feststellung, dass jede rechtliche Norm (auch die Verfassung) eingeordnet ins Ganze, dem sie dient, beurteilt werden muss.

Darum bin ich überzeugt, dass wir nun in dieser wichtigen Frage einen ganzen Entscheid treffen müssen. «Was du tun willst, tu es bald; was du sein willst, sei es ganz.» Diese Haltung schiene mir in dieser wichtigen sozialen Frage gegenüber unsern alten Leuten, den Invaliden, am Platze zu sein.

Ich bitte Sie daher, dem Entscheid der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Egli: Sie haben der Fahne entnehmen können, dass ich mich für den Minderheitsantrag einsetze. Ich gehe dabei von den Voraussetzungen aus, die gestern und heute im Rat unbestritten blieben, von den Voraussetzungen der 3-Säulen-Theorie. Wir müssen uns beim Entscheid, den wir in Bälde zu fällen haben, darüber Rechenschaft geben, wie sich die 3 Säulen zueinander verhalten werden. Ich bin der Auffassung, dass — was gestern und heute betont wurde — in Zukunft dafür gesorgt werden muss, dass sich die 3 Säulen angemessen entwickeln können. Ich befürchte, dass diese gleichmässige Entwicklung in der Tat nicht möglich sein wird, wenn wir in der Verfassung neben der Preisartentwicklung auch die Realloohnerhöhung verankern. Und wenn in der Tat diese Befürchtung angebracht werden kann, so sollen wir uns davor hüten, dass wir damit nur eine Verbalmanifestation in der Verfassung verankern, indem wir vom 3-Säulen-Prinzip reden.

Es scheint mir aber *in concreto* nicht nur die zweite Säule gefährdet zu sein, sondern auch die dritte; auch diese sollte zum Tragen kommen. Herr Kollege Raissig hat heute mit Recht auf die dritte Säule verwiesen. Wird der Bogen überspannt, dann heisst das, dass das Einsparen für Jugend und mittleres Alter nicht möglich sein wird, dagegen viel eher für die Rentenbezüger. Wir

gleiten damit in eine paradoxe Situation hinein. Aktive, und diese hätten es nötig, müssen soviel Beiträge zahlen, dass sie erst Eigentum bilden können, wenn sie ins Rentenalter kommen. Mit andern Worten: Es findet eine Umlage der Ersparnisse von der aktiven auf die Rentnergeneration statt. Man sollte die Solidarität zwischen Aktiven und Pensionierten, zwischen Jung und Alt nicht derart strapazieren — das ist in Zeiten der Ueberalterung eines Volkes möglich, aber nicht ratsam —, dass gefährliche Spannungen entstehen könnten. Schon heute kann bei der zahlenden Generation, namentlich bei den Jungen, ein kritisches Erwachen festgestellt werden.

Ich habe vor allem das Wort ergriffen, um einige Ueberlegungen zur Verfassungsgesetzgebung einzuflechten. Ich schicke voraus, dass ich für eine Dynamisierung der Renten bin, wie sie jetzt bei der 8. AHV-Revision in Aussicht steht, aber nicht für eine ausdrückliche Aufzählung und Verankerung in der Verfassung. Dazu folgende Bemerkungen:

Da es sich bei Absatz 2 des Artikels 34quater um eine Verfassungsbestimmung von weittragender Bedeutung handelt, bietet die Diskussion Gelegenheit, zur Verfassungsgesetzgebung einige grundsätzliche Bemerkungen anzubringen. Wie bereits gesagt wurde, sind wir uns in diesem Saale einig, dass mit dem Vorschlag des Bundesrates die Dynamisierung nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern verfassungsmässig verankert wird. Es geht somit letztlich um eine Frage der Zuständigkeit. Lassen Sie mich dies kurz erläutern:

Die Verfassung bildet die höchste staatliche Zuständigkeitsordnung, die unsere Staatsform bestimmt. Die Ordnung der Normenkomplexe besitzt materiellen Charakter; ihre Niederschrift in einer Urkunde formelle Bedeutung. Das Verfassungsrecht besitzt gegenüber der übrigen Gesetzgebung eine erhöhte formelle Gesetzeskraft, das heisst, Verfassungsrecht darf nicht auf dem Wege der einfachen Gesetzgebung abgeändert werden. Oder anders ausgedrückt: Die verfassungsändernde Gewalt ist nicht mit dem Bundesgesetzgeber und dem Gesetzgebungsverfahren identisch. Notwendiger Faktor der einfachen Bundesgesetzgebung ist nur die Bundesversammlung. Verfassungsrevisionen dagegen bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Volkes und der Kantone. Mit dieser erschwerten Abänderbarkeit wird der Verfassung der einfachen Gesetzgebung gegenüber erhöhte Autorität verliehen. Daraus ist zu folgern, dass auch der Form dieser Verfassungsnormen erhöhte Bedeutung zukommt. Als Grundgesetz soll sie eine Sachfrage wie die vorliegende möglichst weit regeln. Wir dürfen heute gesetzefabrikatorische Fehler, wie sie leider schon früher bei Verfassungsartikeln vorkamen, nicht wiederholen. Schon Professor Burckhardt sagte in seinem Vorwort zur dritten Auflage seines Kommentars zum Bundesverfassungsrecht: «Man hat den Zusammenhang mit dem Ganzen, das eine Verfassung ist, übersehen, dagegen das Einzelne, das zu regeln war, mit beschränkter Aengstlichkeit ausgestaltet. Man überbot sich in Einschränkungen und Vorbehalten und hatte nicht mehr den Mut, einen Gedanken ganz durchzuführen.»

Um eine solche Einschränkung handelt es sich bei der von der Kommissionsmehrheit vertretenen Formulierung, wonach die Renten nicht nur der Preisentwertung, sondern auch der Realloohnerhöhung anzupassen seien. Die Einschränkung des Verfassungsartikels ist eine dreifache:

Erstens müsste immer dann, wenn Renten nach andern Gesichtspunkten als nach Preisentwicklung und Realloohnerhöhung verändert werden wollten, eine Verfassungsrevision Platz greifen.

Die zweite Einschränkung besteht darin, dass Preisentwicklung und Realloohnerhöhung parallel geschaltet bleiben müssen, und der dritte Vorbehalt ist darin zu erkennen, dass Reallohnentwicklungen nach unten, wie dies auch Herr Kollege Auer hier dargelegt hat, ausgeschlossen werden. Man spricht nur von Realloohnerhöhungen statt richtigerweise von Reallohnentwicklungen.

Demgegenüber ist der Vorschlag des Bundesrates und der Kommissionsminderheit abgewogener, viel weiter und umfassender. Er ermöglicht zumindest die Anpassung an die Preisentwicklung und überlässt das weite Feld der weiteren Möglichkeiten dem einfachen Gesetzgeber, das heisst dem Parlament. Wir sollten dem für Jahrzehnte gedachten Verfassungsartikel nicht schon heute den Revisionsbazillus einimpfen für dann nämlich, wenn wirtschaftlich und finanziell ganz andere, heute nicht voraussehbare Verhältnisse herrschen könnten. Indem wir den Reallohnausgleich nicht zwingend in der Verfassung verankern, geben wir Parlament und Bundesrat ein flexibleres Instrument in die Hand. Entwickeln sich die Verhältnisse wirtschaftlich und finanziell gut oder tragbar, so können wir die Dynamisierung im AHV-Gesetz belassen. Verläuft die Entwicklung negativ oder schlecht, so müssen Parlament und Bundesrat nicht die Verfassung, sondern nur das Gesetz ändern. Hier geht es also darum, auch staatsrechtlich die Weichen so zu stellen, dass die obligatorische Referendumsdemokratie in Zukunft nicht noch mehr überfordert wird. **Andererseits geht es um eine vernünftige, sachgerechte Kompetenzzuweisung zwischen obligatorischem und fakultativem Referendum, das heisst zwischen Volk und Parlament.** Man soll in Zeiten, wo man bald nur noch mit dringlichen Bundesbeschlüssen der Entwicklung beikommen kann, beweglich bleiben und sich in einer solch heiklen Frage nicht zum vornherein die Hände binden. Wir dürfen uns nicht aus reiner Wohlstandseuphorie bei der Verfassungsgesetzgebung inspirieren lassen. Es ist unsere Pflicht, auch wirtschaftliche Rezessionen und finanzielles Unvermögen bei der Schaffung eines Verfassungsartikels miteinzubeziehen. Ein Beispiel, wie man es nicht tun soll, liefert der in der Verfassung stehende Krisenartikel, der prompt für Wohlstandskrisen, wie wir sie heute durchstehen, nicht anwendbar ist.

Die Zustimmung zur Minderheit gestattet eine Berücksichtigung und Anpassung an die wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen. Sie besitzt den Vorteil der Ueberblickbarkeit und gibt dem Parlament die Möglichkeit, Fehlentwicklungen jederzeit und rasch zu verhindern. Ich bitte Sie daher, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Brunner: Die Diskussion, die wir heute über die Dynamisierungsfrage führen, zeigt in klassischer Weise, wohin es führt, dass die Botschaft ein unrichtiges Bild der Probleme gegeben hat.

Es steht in der Botschaft zur 8. AHV-Revision geschrieben: «Die Altrenten werden im Jahre 1975 um nur 15 Prozent erhöht, die Neurenten hingegen um 25 Prozent.»

Dieser Text ist nachweisbar falsch formuliert. Die Zahlen des Bundesamtes für Sozialversicherung beweisen nämlich, dass bereits nach der alten Formel, also

bei einer Aufwertung der AHV-Renten um 15 Prozent, die Renten im Jahre 1975 für einen Rentner des Jahrgangs 1972 in Franken und Rappen gleich gross wären, wie jene für einen Rentner des Jahrgangs 1975.

Hier liegt das Problem: Auch in der Botschaft zum Verfassungsartikel hätte ganz konkret gezeigt werden sollen, was eigentlich die verschiedenen Alternativen bedeuten. Was bedeutet diese Dynamisierung? Weil Sie darüber bisher nur Allgemeinheiten gehört haben, möchte ich Ihnen noch genauere Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherung vorlegen, die in der folgenden Tabelle auf der nächsten Seite begründet werden.

Wenn man das effektive, also nicht aufgewertete Durchschnittseinkommen des Jahrgangs 1972 mit 10 000 Franken einsetzt, und wenn man nun von diesem Punkt als von 100 ausgeht, dann ergibt sich nach den Zahlen des BSV folgende Einkommensentwicklung, und zwar der gleichen Einkommensklasse, von 1969 bis 1975: Fr. 13 921.—, Fr. 14 689.—, Fr. 16 326.—, Fr. 18 120.—, Fr. 20 064.—, Fr. 22 010.— und 23 800 Franken.

Die Dynamisierung bedeutet nun, dass die Rente für einen Jahrgänger 1969 im Jahre 1975 so berechnet sein soll, wie wenn dieser Rentner im Jahre 1969 bereits ein Einkommen von Fr. 23 800.— gehabt hätte, obschon er nur ein Einkommen von Fr. 13 921.— hatte. Wenn man sich dann ausrechnet, was das im Verhältnis zu einer Indexierung bedeutet, so ergibt sich folgendes: Diese Fr. 13 921.— würden bei Annahme einer Zunahme des Lebenskostenindex um 6 Punkte pro Jahr — womit sich Herr Professor Würgler, Präsident der Eidgenössischen Kommission für Konjunkturfragen, einverstanden erklärt hat — im Jahre 1975 Fr. 18 337.— betragen. Auf welchen Betrag soll nun die Rente bezogen werden? Bei dynamisierter AHV-Rente auf den Betrag von Fr. 23 800.—! Aber es gibt noch einen weiteren Absatz, wo es heisst, «die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung» solle gesichert werden. Wenn man nun bei der AHV dynamisiert und für das Jahr 1975 auf das Einkommen von Fr. 23 800.— abstellt, anstatt auf das indexierte Einkommen von Fr. 18 337.—, ergeben sich Schwierigkeiten mit der 2. Säule. Dazu habe ich das konkrete Beispiel unserer Kasse angeführt, weil hier immer in allgemeinen Begriffen gesprochen wird, ohne dass man sich einmal die ganz konkreten Zahlen ansieht. Es gibt nämlich drei Varianten, die in der Botschaft hätten dargestellt werden sollen. Wenn man nur die AHV-Renten indexiert, bedeutet das — wenn die zweite Säule die AHV-Rente auf einen bestimmten Betrag ergänzen soll —, dass die 2. Säule im Laufe der Jahre eine Teuerungszulage auszahlen muss. Wird hingegen dynamisiert, ergibt sich der gegenteilige Effekt, indem die AHV immer stärker in das Gebiet der 2. Säule eindringt. Das konkrete Beispiel hier heisst, dass bei den indexierten Zahlen die 2. Säule im Jahr 1969 Fr. 2807.— ausmachen müsste, wenn man auf 60 Prozent ergänzen würde, und ergäbe 1975 eine Teuerungszulage von Fr. 891.—; wird hingegen bei der AHV dynamisiert, führt es dazu, dass die Fr. 2807.— für die 2. Säule von 1969 bis ins Jahr 1975 auf nur noch Fr. 1523.— zusammenschrumpfen, wenn gelten soll, was uns das BSV offiziell mitteilen liess. Nämlich: «Das Rahmengesetz für die 2. Säule wird nur für jenen Teil der PK-Renten zwingend gelten, der obligatorisch ist, d. h. die AHV-Rente auf 60 Prozent ergänzt. Für den freiwillig versicherten Teil der PK-Rente sind dagegen die erwähnten Gesetzesbestimmungen nicht massge-

AHV-Renten: Indexierung, Voll dynamisierung, Teildynamisierung

Jahr/Jahrgang	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975
A. End-Einkommen (nach BSV ¹)	13 921	14 689	16 326	18 120	20 064	22 010	23 800
B. Landesindex der Konsumentenpreise ² (Dez. Vorjahr)	107,8	110,3	117,0	124,0	(130,0)	(136,0)	(142,0)
C. Indexiertes Ende 1969 ³)	13 921	14 244	15 109	16 013	16 788	17 562	18 337
D. Rentenziel BSV 60% Ende 1969 ⁴)	8 352	8 548	9 065	9 608	10 073	10 537	11 002
E. AHV-Rente: ⁵ 39,83% von (C) (Indexierte Rente)	5 545	5 673	6 018	6 378	6 687	6 995	7 304
F. 2. Säule 20,17% (C)-1969 (D-E 1969)	2 807						→
G. D — (E + F) = Teuerungszulage 2. Säule .		66	244	423	579	735	891
H. Voll dynamisierte AHV-Rente: 39,83% von (A)	5 545	5 850	6 503	7 217	7 991	8 766	9 479
I. 2. Säule (D-H)	2 807	2 696	2 562	2 391	2 082	1 771	1 523
K. Abbau 2. Säule (J+K = 2 807)	—	— 111	— 245	— 416	— 725	— 1 036	— 1 284
F. 2. Säule (konstant)	2 807	2 807	2 807	2 807	2 807	2 807	2 807
L. Teildynamisierte AHV-Rente (D — 2 807)	5 445	5 739	6 258	6 801	7 266	7 730	8 195
Total Renten = D	8 352	8 548	9 065	9 608	10 073	10 537	11 002
∅ L Teildynamisierung	6 790 =	100 = Mittellösung = Anpassung «mindestens Preisentwicklung»					
∅ E Indexiert	6 380 =	94					
∅ H Voll dynamisierung	7 335 =	108					

¹ Einkommensentwicklung gemäss BSV: ∅ E Jg. 1972 = 10 000 übrige Jahrgänge errechnet gemäss Tabellen BSV % von ∅ E 1972 = 10 000.

² Ab 1973 Annahme: Zunahme 6 Punkte/Jahr, besprochen mit Prof. Würigler.

³ E 1969: Index 107,8 × Index Rentenjahr.

⁴ Rentenziel gemäss ZAK Dez. 1961: 60% Ende, jedoch indexiert (Ehepaare: + AHV-Zuschlag).

⁵ Basis: AHV-Rente 1975 für Ende 23 800 = 9 480 = 39,83%. Annahme: Gleichstellung ab 1969. Effektive AHV-Rente 1969 bei E 13 921: 3 848 (anstatt 5 545!)

bend.» (Zeitschrift «ZAK» des BSV vom Dezember 1971.) Wenn die 60 Prozent mit dem indexierten Einkommen schon definiert werden, dann wird im Laufe der Zeit, wenn Sie nicht auch das Gesamteinkommen dynamisieren wollen, ein Teil der ursprünglich gesetzlich vorgesehenen Rente eine freiwillige Rente. Dieses Problem hätte in diesen Vorlagen ganz genau dargestellt werden müssen, weil daraus die grössten Schwierigkeiten entstehen werden. Das wird man bei der Interpretation des nächsten Absatzes sehen. Was heisst «Fortführung der gewohnten Lebenshaltung»? Ist das ein indexiertes Einkommen oder ein dynamisiertes? Wir wissen ganz genau, dass wir bei der Expertengruppe, die sich mit diesem Gesetz auseinandersetzt, in dieser Frage schon die grössten Schwierigkeiten haben, weil das vorgehende Einkommen im Verfassungstext nicht definiert

ist. Dabei möchte ich nun alle Befürworter der Dynamisierung auf folgendes aufmerksam machen: Wenn Sie auch noch das Gesamtrentenziel dynamisieren wollten, würden Sie die 2. Säule von vornherein töten, und zwar, weil schon die heutige bloss indexierte Grenze vom Gewerbe als unerreichbar bezeichnet wird. Wenn Sie dem Gewerbe bei der 2. Säule zusätzlich ein dynamisiertes Einkommen aufbürden wollen — für die grossen und gut etablierten Kassen spielt das keine Rolle, da können Sie machen, was Sie wollen, aber anders verhält es sich für jene, die heute Schwierigkeiten haben, überhaupt etwas aufzubauen —, werden sie uns dieses Zweite-Säule-Gesetz einfach durch die Volksabstimmung ablehnen lassen. Dann bekommen wir überhaupt kein Gesetz über die 2. Säule. Machen Sie doch eine vernünftige Gesetzgebung in dem Sinn, dass Sie sagen:

Wir wissen ja schon, wie es nachher weitergeht, eines Tages kommen wir dann auch höher, wenn die andern auch nachgekommen sind. Das ist absolut möglich im Rahmen der Bestimmung, die heute vorgesehen ist, nämlich «mindestens der Preisentwicklung anpassen»; denn dann ist es möglich, dass man die AHV-Renten soweit dynamisiert, dass die AHV die Teuerungszulagen nicht nur für den Teil der AHV-Renten zahlt, sondern auch für die 2. Säule. Das Beispiel ersehen Sie aus der vorstehenden Tabelle. Es ist so, dass das auch finanziell ungefähr die Mittellösung darstellt. Wenn man sich die Zahlen ansieht, ist diese Mittellösung 100, die Indexierung 94 und die volle Dynamisierung ungefähr 108 Punkte. Wenn man von 100 ausgeht, der Mittellösung, kann man soweit dynamisieren, dass die zweite Säule keine Teuerungszulage zu bezahlen hat. Das ist das grosse Anliegen aus dem Gewerbe. Dann haben wir eine durchaus vernünftige Lösung. Uebertreiben sie nicht! Die Volldynamisierung hätte ein ungesundes und unlogisches Ergebnis zur Folge. Sie wäre nichts anderes als der Uebergang von Beitrags- zum Leistungsprimat. Damit würden wir verpflichtet, jeder Einkommensstufe ganz bestimmte Prozentsätze des letzten Einkommens auf die Dauer hinaus zu zahlen. Die Volldynamisierung führt zwangsweise dazu — bei der Ihnen durchaus bekannten Tatsache, dass wir eine Strukturänderung vor uns haben, indem wir immer mehr Rentner und weniger Aktive haben —, dass die AHV-Beiträge periodisch heraufgesetzt werden müssen. Wenn hier erzählt worden ist, die AHV habe die Dynamisierung bisher immer ermöglicht, ist das eine unlogische Feststellung, denn wenn Sie im Ausmass der Lohnentwicklung dynamisieren wollen, bedeutet das, dass Sie jedes Jahr den Betrag, den die AHV eingenommen hat, ausgeben müssen; das ist die Dynamisierung. Wenn wir dann im Verhältnis zu den Aktiven mehr Rentner erhalten, müssen wir zusätzliche Beiträge erheben, um dieser Einkommensentwicklung zu folgen. Es ist eine ganz klare, logische Situation: Die volle Dynamisierung ist gleichzeitig die Verpflichtung — und zwar zwangsweise — zu einer periodischen, laufenden Heraufsetzung der AHV-Beiträge. Ich kann Ihnen dazu sagen: Bei den guten Kassen spielt das gar keine Rolle, denn diese werden einfach ihre Beiträge an ihre 2. Säule so stark herabsetzen, wie die AHV-Beiträge hinaufgehen. Es geht also nicht um ein finanzielles Problem, sondern es geht darum, ob Sie eine 2. Säule auf die Dauer überhaupt behalten oder ob Sie diese 2. Säule, wie festgestellt worden ist, im Laufe der normalen Lebenserwartung erodieren wollen. Der Anfangspunkt in diesem Beispiel ist Fr. 2807.—; bereits nach 7 Jahren schrumpft dieser Betrag auf nur noch Fr. 1523.— zusammen. Wenn das BSV diese Zahlen in der Botschaft dargestellt hätte, wäre das Problem jedermann verständlich gewesen. Leider ist das unterblieben. Das ist eine meiner Kritiken, und ich hätte gehofft, dass man das nachholt. Wir halten eine grosse Debatte über Dinge, die wir entscheiden müssen, ohne dass es den meisten von Ihnen überhaupt möglich ist, zu beurteilen, worum es uns hier geht.

Hier wird Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Vormittagsitzung vom 15. März 1972

Séance du 15 mars 1972, matin

Vorsitz — Présidence: Herr *Vontobel*

**11 076. AHV. Bericht zum Volksbegehren
für eine Volkspension und
Aenderung der Bundesverfassung
AVS. Rapport sur l'initiative populaire
pour une retraite populaire et
modification de la constitution**

Siehe Seite 324 hiervor — Voir page 324 ci-devant

Art. 2, Ziffer 1, Abs. 2

Fortsetzung — Suite

Trottmann: Wie dies bereits dargelegt wurde, ist im Vorfeld der Volksabstimmung vom Juli 1947 und bei den seitherigen Revisionen der AHV jeweils behauptet worden, die finanzielle Basis der AHV sei zu schwach, um den Betagten, Witwen und Waisen die notwendigen Renten gewähren zu können. Dabei gilt es daran zu denken, dass die ersten Renten unter ganz andern Verhältnissen festgelegt werden mussten und nur einen Anfang bedeuten konnten. In den 25 Jahren des Bestehens der AHV konnten aber die Renten nicht nur der laufenden Geldentwertung oder der Teuerung, sondern auch der Reallohnentwicklung angepasst werden. Wir freuen uns über diese Entwicklung und anerkennen, dass die Rentner nicht nur in der Gegenwart, sondern auch in den kommenden Jahren ein Anrecht auf die den Lebenshaltungskosten entsprechenden Renten haben. Daher ist der Antrag der Kommissionsmehrheit, die Renten bei der gegenwärtigen Revision wiederum zu dynamisieren, zu begrüssen. Die Dynamisierung der Renten muss aber auch für die Zukunft gesichert werden. Dies wurde in den vielen Versammlungen, die im letzten Sommer und Herbst im Vorfeld der eidgenössischen Wahlen durchgeführt wurden, immer wieder versprochen. Stets wurde dabei auch auf die in der überparteilichen Initiative enthaltene Formulierung, den Alten, Hinterlassenen und Invaliden auf dem Wege der Gesetzgebung ein ausreichendes, ihrer gewohnten Lebenshaltung angemessenes Einkommen zu sichern, verwiesen und die laufende Anpassung der Renten an die sich ändernden Verhältnisse versprochen. Es ist daher nicht zu begreifen, dass die Väter der überparteilichen Initiative heute scheinbar Angst vor dem eigenen Mut bekommen haben und die gegebenen Versprechungen nicht mehr aufrechterhalten wollen. Die Enttäuschung der Betroffenen ist gross. Bei einem solchen Verhalten wird viel guter Wille und ein grosses Vertrauen zerstört. Wenn aber in einer Verfassungsinitiative das Versprechen der laufenden Anpassung an die Renten gegeben wird, muss diese Zusicherung bei der Fixierung des Verfassungstextes auch eingehalten werden. Die volle Dynamisierung der AHV-Renten ist unerlässlich, wenn eine Verschlechterung des einmal gegebenen Versicherungsschutzes unterbleiben soll. Wir alle wissen, dass die zweite Säule der Altersvorsorge in ihrer heutigen Form und wohl auch in Zukunft weder der Teuerung angepasst werden noch der Reallohnentwicklung ent-

AHV. Bericht zum Volksbegehren für eine Volkspension und Aenderung der Bundesverfassung

AVS. Rapport sur l'initiative populaire pour une retraite populaire et modification de la constitution

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11076
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1972
Date	
Data	
Seite	324-336
Page	
Pagina	
Ref. No	20 000 794

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Wir wissen ja schon, wie es nachher weitergeht, eines Tages kommen wir dann auch höher, wenn die andern auch nachgekommen sind. Das ist absolut möglich im Rahmen der Bestimmung, die heute vorgesehen ist, nämlich «mindestens der Preisentwicklung anpassen»; denn dann ist es möglich, dass man die AHV-Renten soweit dynamisiert, dass die AHV die Teuerungszulagen nicht nur für den Teil der AHV-Renten zahlt, sondern auch für die 2. Säule. Das Beispiel ersehen Sie aus der vorstehenden Tabelle. Es ist so, dass das auch finanziell ungefähr die Mittellösung darstellt. Wenn man sich die Zahlen ansieht, ist diese Mittellösung 100, die Indexierung 94 und die volle Dynamisierung ungefähr 108 Punkte. Wenn man von 100 ausgeht, der Mittellösung, kann man soweit dynamisieren, dass die zweite Säule keine Teuerungszulage zu bezahlen hat. Das ist das grosse Anliegen aus dem Gewerbe. Dann haben wir eine durchaus vernünftige Lösung. Uebertreiben sie nicht! Die Volldynamisierung hätte ein ungesundes und unlogisches Ergebnis zur Folge. Sie wäre nichts anderes als der Uebergang von Beitrags- zum Leistungsprimat. Damit würden wir verpflichtet, jeder Einkommensstufe ganz bestimmte Prozentsätze des letzten Einkommens auf die Dauer hinaus zu zahlen. Die Volldynamisierung führt zwangsweise dazu — bei der Ihnen durchaus bekannten Tatsache, dass wir eine Strukturänderung vor uns haben, indem wir immer mehr Rentner und weniger Aktive haben —, dass die AHV-Beiträge periodisch heraufgesetzt werden müssen. Wenn hier erzählt worden ist, die AHV habe die Dynamisierung bisher immer ermöglicht, ist das eine unlogische Feststellung, denn wenn Sie im Ausmass der Lohnentwicklung dynamisieren wollen, bedeutet das, dass Sie jedes Jahr den Betrag, den die AHV eingenommen hat, ausgeben müssen; das ist die Dynamisierung. Wenn wir dann im Verhältnis zu den Aktiven mehr Rentner erhalten, müssen wir zusätzliche Beiträge erheben, um dieser Einkommensentwicklung zu folgen. Es ist eine ganz klare, logische Situation: Die volle Dynamisierung ist gleichzeitig die Verpflichtung — und zwar zwangsweise — zu einer periodischen, laufenden Heraufsetzung der AHV-Beiträge. Ich kann Ihnen dazu sagen: Bei den guten Kassen spielt das gar keine Rolle, denn diese werden einfach ihre Beiträge an ihre 2. Säule so stark herabsetzen, wie die AHV-Beiträge hinaufgehen. Es geht also nicht um ein finanzielles Problem, sondern es geht darum, ob Sie eine 2. Säule auf die Dauer überhaupt behalten oder ob Sie diese 2. Säule, wie festgestellt worden ist, im Laufe der normalen Lebenserwartung erodieren wollen. Der Anfangspunkt in diesem Beispiel ist Fr. 2807.—; bereits nach 7 Jahren schrumpft dieser Betrag auf nur noch Fr. 1523.— zusammen. Wenn das BSV diese Zahlen in der Botschaft dargestellt hätte, wäre das Problem jedermann verständlich gewesen. Leider ist das unterblieben. Das ist eine meiner Kritiken, und ich hätte gehofft, dass man das nachholt. Wir halten eine grosse Debatte über Dinge, die wir entscheiden müssen, ohne dass es den meisten von Ihnen überhaupt möglich ist, zu beurteilen, worum es uns hier geht.

Hier wird Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Vormittagsitzung vom 15. März 1972

Séance du 15 mars 1972, matin

Vorsitz — Présidence: Herr *Vontobel*

**11 076. AHV. Bericht zum Volksbegehren
für eine Volkspension und
Aenderung der Bundesverfassung
AVS. Rapport sur l'initiative populaire
pour une retraite populaire et
modification de la constitution**

Siehe Seite 324 hiervor — Voir page 324 ci-devant

Art. 2, Ziffer 1, Abs. 2

Fortsetzung — Suite

Trottmann: Wie dies bereits dargelegt wurde, ist im Vorfeld der Volksabstimmung vom Juli 1947 und bei den seitherigen Revisionen der AHV jeweils behauptet worden, die finanzielle Basis der AHV sei zu schwach, um den Betagten, Witwen und Waisen die notwendigen Renten gewähren zu können. Dabei gilt es daran zu denken, dass die ersten Renten unter ganz andern Verhältnissen festgelegt werden mussten und nur einen Anfang bedeuten konnten. In den 25 Jahren des Bestehens der AHV konnten aber die Renten nicht nur der laufenden Geldentwertung oder der Teuerung, sondern auch der Reallohnentwicklung angepasst werden. Wir freuen uns über diese Entwicklung und anerkennen, dass die Rentner nicht nur in der Gegenwart, sondern auch in den kommenden Jahren ein Anrecht auf die den Lebenshaltungskosten entsprechenden Renten haben. Daher ist der Antrag der Kommissionsmehrheit, die Renten bei der gegenwärtigen Revision wiederum zu dynamisieren, zu begrüssen. Die Dynamisierung der Renten muss aber auch für die Zukunft gesichert werden. Dies wurde in den vielen Versammlungen, die im letzten Sommer und Herbst im Vorfeld der eidgenössischen Wahlen durchgeführt wurden, immer wieder versprochen. Stets wurde dabei auch auf die in der überparteilichen Initiative enthaltene Formulierung, den Alten, Hinterlassenen und Invaliden auf dem Wege der Gesetzgebung ein ausreichendes, ihrer gewohnten Lebenshaltung angemessenes Einkommen zu sichern, verwiesen und die laufende Anpassung der Renten an die sich ändernden Verhältnisse versprochen. Es ist daher nicht zu begreifen, dass die Väter der überparteilichen Initiative heute scheinbar Angst vor dem eigenen Mut bekommen haben und die gegebenen Versprechungen nicht mehr aufrechterhalten wollen. Die Enttäuschung der Betroffenen ist gross. Bei einem solchen Verhalten wird viel guter Wille und ein grosses Vertrauen zerstört. Wenn aber in einer Verfassungsinitiative das Versprechen der laufenden Anpassung an die Renten gegeben wird, muss diese Zusicherung bei der Fixierung des Verfassungstextes auch eingehalten werden. Die volle Dynamisierung der AHV-Renten ist unerlässlich, wenn eine Verschlechterung des einmal gegebenen Versicherungsschutzes unterbleiben soll. Wir alle wissen, dass die zweite Säule der Altersvorsorge in ihrer heutigen Form und wohl auch in Zukunft weder der Teuerung angepasst werden noch der Reallohnentwicklung ent-

sprechen kann. Die Pensionskassenrenten werden nach dem letzten versicherten Einkommen berechnet und verlieren wegen der Teuerung an ihrem inneren Wert. Nur mit der Mischrechnung zwischen dynamisierten AHV-Renten und Pensionskassenleistungen wird im Durchschnitt der Teuerungsausgleich erreicht. Ohne diesen Ausgleich ist aber den Rentnern die Weiterführung ihrer gewohnten Lebenshaltung nicht gesichert. Dazu kommt, dass die dritte Säule, die Selbstvorsorge, für breite Volksschichten ein Wunsch bleiben wird und keine nennenswerten Auswirkungen haben kann. Die wenn auch gemessen am Geldwert geringen Sparguthaben müssen dazu dienen, bei ausserordentlichen Fällen die besonderen Lasten auszugleichen. Keineswegs ist es etwa so, dass sich in breiten Schichten des Volkes die lachenden Erben an Ersparnissen aus den AHV-Renten oder Pensionskassenleistungen bereichern können. Die Notwendigkeit der Volldynamisierung der AHV-Renten ist von mehreren Kollegen mit überzeugenden Argumenten dargelegt worden. Selbst Kollege Otto Fischer anerkennt erfreulicherweise diese Notwendigkeit. Er hat auch richtig dargelegt, dass die Beiträge für die AHV ebenfalls der dynamischen Entwicklung unterworfen sind, so dass die erforderlichen Mehrleistungen wegen der periodischen Anpassung gesichert sind. Diese Sicherung ist aber auch gewährleistet, wenn aus bevölkerungsmässigen Gründen die Zahl der Rentner zunimmt. Der Hinweis, dass die Rentendynamisierung bei stagnierenden wirtschaftlichen Verhältnissen nicht durchgehalten werden könne, vermag nicht zu überzeugen. Bei stagnierenden Verhältnissen kann nämlich damit gerechnet werden, dass die Preise stabiler bleiben und daher keine erhebliche Teuerungsrates eintreten wird. Daher kann der Dynamisierung der AHV-Renten, die im Verfassungstext enthalten sein sollte, auch aus dieser Sicht zugestimmt werden. Ich empfehle Ihnen daher, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen und zu beschliessen, dass die Renten der Preisentwicklung und der Reallohnerhöhung anzupassen seien.

Tschopp: Meinem Kollegen Trottmann möchte ich sagen: Ich glaube, dass vor den Wahlen kein Mensch von Indexierung oder Dynamisierung gesprochen hat.

In der Botschaft des Bundesrates sehen Sie auf Seite 27 der deutschen Botschaft folgendes: «Es versteht sich, dass, je mehr die eidgenössische Versicherung sich ausdehnt, desto geringer der Tätigkeitsbereich der beruflichen Vorsorge sein wird. Das 3-Säulen-System ist nur dann sinnvoll, wenn die berufliche Vorsorge auf lange Frist lebensfähig bleibt.» So weit der Bundesrat in seiner Botschaft.

Die Dynamisierung hat zur Folge, dass die bestehenden Vorsorgekassen der Branchen, der Verbände, der Firmen und auch der öffentlichen Hand im Wirkungsgrad eingeschränkt werden. Das ist, glaube ich, unbestritten. Man muss also feststellen, dass diejenigen Arbeitgeber und Verbände, die seit Jahrzehnten, vielleicht schon vor 50 oder 60 Jahren, etwas unternommen und für das Alter ihrer Mitarbeiter vorgesorgt haben, heute bestraft werden: sie müssen zurückbuchstabieren. Es wiederholt sich — der Vergleich hinkt ein bisschen — der Tatbestand, wie man ihn zu Beginn der Bedarfsrenten hatte: Als wir im Jahre 1948 begannen, erhielten diejenigen Rentner, die etwas gespart hatten, weniger oder keine Uebergangsrente, und diejenigen, die nichts gespart hatten — ich gebe zu, vielleicht auch nicht

sparen konnten —, erhielten die volle Rente. Etwa ähnlich geschieht dies jetzt mit den Pensionskassen.

Ich möchte aber noch auf die Beitragsentwicklung hinweisen. Nach der Sitzung in Adelboden erhielten wir vom Bundesamt für Sozialversicherung eine Darstellung der Beitragsentwicklung für den Gesamtbedarf der Sozialversicherung. Die Tabelle steht zur Verfügung. Wir haben im Jahre 1970 für die Finanzierung der gesamten Sozialversicherung, also AHV, IV, Erwerbsersatz, betriebliche Vorsorge, Krankenversicherung, Unfall, übrige Zweige, 25,8 Lohnprozente benötigt. Für das Jahr 1980 wird eine Belastung von 35 Lohnprozenten vorausgerechnet. Wenn wir so weiterfahren, werden natürlich — auch je nach den heutigen Beschlüssen — diese 35 Lohnprozente noch etwas erhöht werden.

Nun möchte ich einfach feststellen oder fragen: Beide Sozialpartner und die öffentliche Hand kommen langsam, aber sicher zu einer Gesamtbelastung, bei der man sich wirklich fragen muss, kann man jetzt noch weiter aufstocken? Ich möchte noch einmal den Text der Verfassungsvorlage erwähnen: «Die Renten sind mindestens der Preisentwicklung anzupassen.» Diese Fassung schliesst also eine Dynamisierung nicht aus, sofern es die konjunkturelle und finanzielle Lage erlaubt. Es geht also nicht darum, sozial zu sein oder nicht sozial zu sein, es geht darum, dass man nicht Wechsel ausstellen sollte, die man nicht sicher einlösen kann. Das Wechselgeschäft ist interessant für die Banken, aber bei der AHV sollte man davon absehen.

Ich möchte noch sagen: Lassen Sie doch den späteren Mitgliedern Ihres Parlamentes auch noch die Möglichkeit, hier einen Vorstoss über die Verbesserung der AHV zu unternehmen. Vielleicht ist Kollege Trottmann im Jahre 1980 oder 1978 froh, wenn er hier wieder ein Postulat über die Verbesserung der AHV einreichen kann.

Ich habe aber noch eine Frage an Herrn Bundesrat Tschudi. Herr Bundesrat Tschudi, wie steht es, wenn wir dynamisieren, mit den ausländischen Arbeitskräften? Jedes Sozialversicherungsabkommen, besonders aber das mit Italien, verlangt die Gleichbehandlung der eigenen Leute. Das gilt nach meiner Auffassung auch bei der AHV. Sie wissen, dass nach einigen Jahren ein Teil unserer Gastarbeiter wieder heimzu geht. Frage: Sind dynamisierte Renten auch auf die Auslandbezügler anzuwenden oder auszudehnen, oder gilt das nur für die Bezügler in der Schweiz?

Mit dem Aufwertungsfaktor, wie Sie ihn im Gesetz über die AHV (nicht in der Verfassungsvorlage) festlegen, siehe Artikel 30, wird ja eigentlich auch dynamisiert. Wir haben jetzt einen Aufwertungsfaktor von 1,95 und ab 1975, wenn ich es recht in Erinnerung habe, haben wir einen Aufwertungsfaktor der Renten von 2,15.

Noch ein letzter Gedanke: Besuchen Sie einmal ein Altersheim. Viele von Ihnen kennen das Problem, aber viele vielleicht nicht, weil sie einfach keine Gelegenheit haben, es kennenzulernen. Besuchen Sie einmal ein Altersheim oder überhaupt ältere, vor allem alleinstehende und allein wohnende ältere Leute. Sehr viele dieser Betagten beklagen sich nicht über die finanziellen Verhältnisse, sondern ganz allgemein über die fehlende menschliche Betreuung, den fehlenden menschlichen Kontakt. Da hilft keine Dynamisierung etwas, sondern nur die persönliche Fürsorge.

Ich bitte Sie, der bundesrätlichen Fassung zuzustimmen.

Bürgi, Berichterstatter der Mehrheit: In Anbetracht der reichhaltigen Debatte zu diesem Schicksalsartikel möchte ich mich kurz fassen. Ich lege lediglich Wert darauf, noch einmal festzustellen, dass eine Volldynamisierung schon in der zehnjährigen Finanzierungsperiode bis 1982 erhebliche zusätzliche Kosten verursachen wird. Ich habe die Sache gestern mit den zuständigen Mitarbeitern des Bundesamtes für Sozialversicherung noch einmal besprochen. Wir müssen nach 1975 bis 1982 mit einem zusätzlichen Beitragsaufwand von etwa 1½ Prozent zu den bereits erhöhten Beiträgen rechnen. Ab 1982 muss mit einem Ansteigen der zusätzlichen Beitragsbelastung auf eine Höhe zwischen 2 und 3 Prozent zusätzlich gerechnet werden. Ich wollte Ihnen das noch sagen, damit Sie in «pleine connaissance des causes» über diese Frage abstimmen können.

Nun zu den beiden Eventualanträgen. Ich möchte Ihnen sagen, dass für den Fall, dass Sie den Mehrheitsantrag annehmen und dieser dem Eventualantrag Auer gegenübergestellt wird, die beiden Referenten dem Antrag Auer den Vorzug geben, weil er uns geeigneter für die künftige Anwendung erscheint.

Mit Bezug auf den Eventualantrag Dafflon möchte ich festhalten, dass wir gestern eine kleine Auseinandersetzung hatten über die Interpretation seines Streichungsartikels betreffend der Mitwirkung der privaten Organisationen. Ich habe mich auch hier noch einmal über die Auswirkungen vergewissert. Ich muss Herrn Dafflon sagen, dass ein Teil der Invalidenversicherung durch die Streichung dieser Stelle im Verfassungsartikel verfassungsrechtlich in der Luft hängen würde. Es geht insbesondere um die Artikel 71, 72 und 73 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Ich muss Sie deshalb bitten, im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Mitarbeit privater Organisationen bei der Durchführung der Invalidenversicherung den Antrag Dafflon abzulehnen.

M. Mugny, rapporteur de la majorité: Je pense que les opinions sont faites et qu'il est par conséquent inutile de débattre encore longuement ce point du projet. Je me bornerai à reprendre rapidement les propositions de MM. Auer et Dafflon et à répondre à M. Deonna.

La proposition de M. Auer nous paraît sage. Nous regrettons simplement que son auteur l'ait présentée sous forme de proposition éventuelle, car la majorité de ce Conseil l'aurait probablement adoptée sous forme de proposition principale.

M. Dafflon propose de tenir compte, pour la dynamisation des rentes, du produit national brut. La majorité de la commission s'oppose à cette proposition car le PNB n'est pas un critère précis. On n'a pas trouvé jusqu'à présent le moyen de le calculer avec exactitude. Le critère du salaire réel est beaucoup plus précis.

Je voudrais préciser en passant à l'intention de M. Auer que par salaire réel, on entend non pas le salaire nominal, mais le salaire diminué des cotisations à l'AVS, des impôts, etc.

M. Deonna se demande ce qui se passera si les rentes ne peuvent être adaptées aux salaires réels. La situation ne sera pas différente si les rentes sont adaptées au renchérissement. Personne ne peut non plus garantir qu'il sera toujours possible d'adapter les rentes au renchérissement. Nous pouvons seulement prendre l'engagement de les adapter, dans la mesure du possible, soit au renchérissement, soit aux salaires réels. Quel que soit le critère appliqué — adaptation aux salaires

réels ou au renchérissement — le problème est donc exactement le même.

M. Deonna a aussi dit que les salaires seront amputés de 40 pour cent. Ce n'est pas vrai. Ils ne seront amputés que de 20 pour cent, l'autre moitié étant mise à la charge de l'entreprise. De plus, un certain nombre d'entreprises prennent déjà aujourd'hui à leur charge plus de la moitié de la cotisation versée à la caisse de pension. Par conséquent, il n'est pas juste de dire que les salaires seront diminués de 40 pour cent. Je tenais à remettre les choses au point.

On entend souvent dire que ce sont les jeunes qui assumeront les charges découlant de la huitième révision de l'AVS. N'oublions pas que nous vivons dans une économie dynamique et que par conséquent, si les salaires augmentent, les recettes provenant des cotisations augmenteront dans une mesure correspondante. Il s'agira pour l'Etat de faire face à ses obligations. En cas de stagnation ou de récession, les salaires ne monteront plus et il en sera de même des rentes. Si, à un moment donné, la couverture des dépenses de l'AVS n'est plus assurée, il faudra prendre des mesures particulières.

Personne ne peut garantir qu'il sera toujours tenu compte pleinement du renchérissement. Ce qui importe, c'est qu'on adapte l'ensemble des rentes au renchérissement ou à l'évolution des salaires réels. Or, le Conseil fédéral propose d'adapter à l'évolution des salaires réels uniquement les rentes nouvelles et non pas les anciennes. La majorité de la commission estime qu'il faut également adapter ces dernières à l'évolution des salaires et qu'il serait injuste de créer une disparité entre les deux catégories de rentes. C'est la raison pour laquelle je vous invite encore une fois à accepter le texte proposé par la majorité de la commission.

Président: Herr Deonna verlangt das Wort zu einer kurzen Richtigstellung.

M. Deonna: Il faut quand même lire les textes attentivement et éviter de les interpréter à rebours.

La majorité de la commission propose de dire «Les rentes doivent être adaptées à l'évolution des prix et à l'augmentation des salaires réels», alors que le Conseil fédéral dit: «Les rentes doivent être adaptées au moins à l'évolution des prix.» Ce dernier texte signifie qu'elles doivent être adaptées dans la mesure du possible à l'évolution des prix, ce qui n'est pas du tout la même chose. Elles peuvent même être améliorées dans une mesure qui va au-delà de cette évolution, mais il n'est pas question dans le texte du Conseil fédéral d'une adaptation obligatoire à l'évolution des salaires réels.

Il faut en être bien conscient et ne pas interpréter les textes d'une manière erronée.

Bundesrat Tschudi: In der Öffentlichkeit besteht zum Teil der meiner Meinung nach unrichtige Eindruck, es werde mit dieser Abstimmung über eine für die Zukunft günstige oder weniger günstige Rentenentwicklung entschieden. Ich halte das, wie gesagt, für irrtümlich. Ueber die Renten wird erst im Gesetz entschieden, heute bei der 8. AHV-Revision und auch in Zukunft bei Festlegung des Gesetzestextes.

Ich möchte ein Anleihen im Vokabularium von Herrn Nationalrat Schütz machen. Er hat schon bei verschiedenen AHV-Debatten — er gehört bekanntlich zu den Veteranen in bezug auf dieses Thema — erklärt, der Rentner lebe nicht von Prozenten, sondern von

Franken. Genau gleich kann man sagen, der Rentner lebe nicht von Verfassungsbestimmungen, sondern von Franken und Renten, und zwar von Renten, die durch die Prämieinnahmen gedeckt sind.

Der Antrag des Bundesrates und der Kommissionsminderheit entspricht dem Vorschlag der AHV-Kommission, deren Anträge im allgemeinen grosszügig waren. Die geltende Verfassung enthält bekanntlich keine solche Bestimmung, wie sie jetzt zur Diskussion steht, und es bestände an sich auch gar kein Anlass, eine solche Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen. Wenn jetzt hier eine relativ detaillierte Formulierung gewählt wurde, dann rührt das daher, dass wir keine Gesetzesinitiativen kennen, dass unsere Verfassungsinitiativen oft falsche Gesetzesinitiativen sind. Wir müssen den drei Initiativen Rechnung tragen und deshalb einen etwas ausführlichen Text wählen. Die Regelung wäre im Gesetz möglich, ohne jede Bestimmung in der Bundesverfassung. Bis jetzt erfolgte ohne eine Regelung in der Verfassung die Anpassung der Altrenten nicht nur an die Preisentwicklung, sondern auch an die Lohnentwicklung. Mit der 8. AHV-Revision, die wir heute noch behandeln werden, wollen wir sogar weit über die blosser Anpassung an die Reallohnentwicklung hinausgehen. Wir wollen also viel weiter gehen als die sogenannte Rentendynamisierung. Die Renten steigen erheblich stärker als die Preise und die Löhne, und das ist sozialpolitisch richtig und nötig, wie ich gestern darzulegen die Ehre hatte.

Dass die Forderung auf Verankerung der sogenannten Volldynamisierung in der Verfassung vertreten wird, ist nicht nur aus der bisherigen Entwicklung verständlich; bisher sind wir immer so vorgegangen. Dieser Antrag lässt sich auch grundsätzlich rechtfertigen. Die alte Generation soll teilhaben am Wirtschaftsaufschwung, die alte Generation soll teilhaben an der Erhöhung des Sozialprodukts. Tatsächlich darf meines Erachtens dieser Gesichtspunkt nie übersehen werden, und er soll auch in Zukunft nie übergangen werden. In dieser Beziehung ist der Bundesrat mit der Mehrheit Ihrer Kommission absolut auf der gleichen Linie. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Verfassungstext schliesst darum, wie Sie wissen, diese Entwicklung in keiner Weise aus. Im Gegenteil, es wird klar fixiert, dass die Anpassung der Renten mindestens an die Preisentwicklung zu erfolgen hat. Effektiv besteht also die Meinung, dass über dieses Minimum hinausgegangen werden soll und hinausgegangen werden wird. Bei Revisionen werden die eidgenössischen Räte so beschliessen, aber sie werden beschliessen in Kenntnis der dannzumaligen Situation, in Kenntnis der finanziellen Lage der AHV, in Kenntnis der Möglichkeit der Prämienhöhung und auch in Kenntnis der Leistungen der zweiten Säule. Sie werden also alle diese Faktoren vor Augen haben und dann entscheiden. Nach meiner Meinung werden sie grosszügig entscheiden, wie sie es bis jetzt immer getan haben.

Die Verfassung soll auf Jahrzehnte Geltung haben, im Gegensatz zum Gesetz. Wegen dieser Stabilität ist eine gewisse Vorsicht am Platze. Der Gesetzgeber soll sich keine Bindungen auferlegen, die nicht unerlässlich sind. Warum wollen Sie sich Bindungen auferlegen, die nicht unerlässlich sind? Es ist ein Gebot der Klugheit, alle Wege offenzuhalten; sozialpolitische Nachteile sind mit dieser Lösung nicht verbunden. Die Volldynamisierung kann sehr kostspielig sein; ich hoffe, dass wir die Finanzierung dafür aufbringen werden. Wir haben

auf Seite 107 der Botschaft ein Modell aufgestellt mit 5 Prozent jährlicher Lohnsteigerung und 3 Prozent jährlicher Preissteigerung, also einem Unterschied von 2 Prozent zwischen Preissteigerung und Lohnsteigerung. Es ist dies eine relativ bescheidene Erhöhung der Real-löhne; in letzter Zeit war sie eher grösser. Dieses Modell verlangt auf längere Sicht 1½ Lohnprozent zusätzlich zu den Beiträgen, wie sie in der Vorlage enthalten sind. Die Tatsache, dass die zusätzliche Belastung von 1 bis 2 Prozent nötig ist, ergibt sich aus der erfreulich langen durchschnittlichen Bezugsdauer der Rentner (mehr als 13 Jahre), für die diese Mehrleistungen aufgebracht werden müssen. Die Finanzierung könnte dann auf Schwierigkeiten stossen, wenn die Einnahmen stark zurückgehen würden, und die Einnahmen gingen stark zurück, wenn die Zahl der Arbeitnehmer reduziert würde, also wenn bei einer schlechten konjunkturellen Entwicklung ein massiver Abbau der ausländischen Arbeitnehmer eintreten würde. Der Einnahmefall könnte dann kaum durch weitere Prämien erhöhungen aufgefangen werden, oder jedenfalls würden dann solche Prämien erhöhungen als drückend empfunden.

In diesem Zusammenhang kann ich auf die konkrete Frage von Herrn Nationalrat Tschopp antworten: Die AHV behandelt alle Versicherten gleich. Die Versicherten sind Prämienzahler, ob es nun Ausländer oder Schweizer sind. Die Bestimmungen gelten für alle, wobei immerhin zu sagen ist, dass das Problem, das jetzt hier zur Diskussion steht, die sogenannte Volldynamisierung, bei den Ausländern insofern eine geringere Rolle spielt, als alle ausländischen Arbeitnehmer mit kurzer Beschäftigungsdauer in der Schweiz Abfindungen erhalten. Mit Abfindungen scheiden sie aus der Versicherung aus und können nicht später, wenn Rentenerhöhungen erfolgen, noch Ansprüche stellen. Im übrigen aber sind die Versicherten einander gleichgestellt, wie das bei allen Sozialversicherungen in Europa der Fall ist.

Ich wiederhole: Der Bundesrat ist einer Volldynamisierung der Renten in keiner Weise abgeneigt; er anerkennt die positiven Argumente, die dafür sprechen; er hat bis jetzt stets eine solche Volldynamisierung vorgeschlagen. Der Bundesrat muss aber eine verfassungsrechtliche, unausweichliche Verpflichtung ablehnen. Auch in ausländischen Verfassungen werden Sie nie derartige Bestimmungen finden.

Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Antrag des Bundesrates und der Minderheit Folge zu leisten.

Präsident: Wir entscheiden nun über die Festsetzung der Renten. Wir haben vier Anträge: den Antrag der Kommissionsmehrheit, die die Festsetzung der Renten auf die Preisentwicklung und die Realloohnerhöhung abstützen will; den Antrag von Bundesrat und Kommissionsminderheit, wobei nur mindestens die Preisentwicklung zu berücksichtigen sei; sodann haben wir den Eventualantrag Dafflon, der die Festsetzung der Renten auf das Bruttosozialprodukt abstützen will; schliesslich den Eventualantrag Auer, der verlangt, dass die Renten der Preisentwicklung und in angemessener Weise der Entwicklung des realen Volkseinkommens anzupassen seien.

Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: In einer ersten Eventualabstimmung stellen wir den Eventualantrag Auer dem Eventualantrag Dafflon gegenüber. Das Resultat dieser ersten Eventualabstimmung stellen wir in einer zweiten Eventualabstimmung der Kommissions-

mehrheit gegenüber. In definitiver Abstimmung stellen wir das Resultat den Anträgen des Bundesrates und der Kommissionsminderheit gegenüber. (*Zustimmung — Adhésion.*)

Abstimmungen — Votes

Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag Auer	151 Stimmen
Für den Antrag Dafflon	14 Stimmen

Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag Auer	102 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	64 Stimmen

Definitiv — Définitivement:

Für den Antrag Auer	77 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	99 Stimmen

Letsch: Ich danke Herrn Bundesrat Tschudi, dass er bereit ist, dem Antrag Bonnard, der sich in der Zielsetzung mit meinem Eventualantrag deckt, zuzustimmen. Ich ziehe diesen Eventualantrag deshalb gerne zugunsten des Antrages Bonnard zurück.

Worin besteht nun aber der entscheidende Unterschied zwischen diesem Antrag Bonnard und meinem Hauptantrag? Herr Bonnard ebnet den Weg, damit irgendwann auf Gesetzesstufe und nicht mehr durch Verfassungsrevision die Kantone von ihrer Beitragspflicht an die AHV/IV befreit werden können. Herr Bonnard denkt indessen nicht daran, diesen Schritt heute zu tun. Wann und in welchem Ausmass die Entlastung kommt, bleibt offen. Demgegenüber würde nach meinem Hauptantrag die Flurbereinigung sofort und vollständig erfolgen. Der Rat muss also entscheiden, ob er sich mit der offenen Tür zufriedengeben oder ob er jetzt handeln will.

Persönlich halte ich an meinem Hauptantrag fest, weil die allseits als notwendig anerkannte Flurbereinigung, verbunden mit einer wirksamen Entlastung der Kantone meines Erachtens jetzt möglich und dringend ist. Ich sage, die Flurbereinigung sei möglich, und zwar deshalb, weil erstens im Bereich der AHV die Kantone schon heute über keine echten Hoheitsrechte mehr verfügen, ein an sich notwendiges Gesamtkonzept für die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen also für diesen Schritt nicht abgewartet zu werden braucht und weil ich zweitens dem Bund — das hat Herr Bundesrat Tschudi anerkannt — in Form eines zweckgebundenen Zuschlages zur Warenumsatzsteuer tragbaren Ersatz anbiete, wobei ein solcher Anteil von einer allenfalls später einzuführenden Mehrwertsteuer, die ja ohnehin eine Verfassungsrevision erfordert, ebenso gut abgezweigt werden kann wie von der heutigen Warenumsatzsteuer. Wenn ich sage, die Entlastung der Kantone — und wir dürfen die Gemeinden miteinschliessen — sei dringend, so leugne ich auch jetzt gewisse Vorteile der bevorstehenden AHV-Revision für diese Körperschaften nicht, muss jedoch nochmals auf die Steuerertragsausfälle hinweisen, die eben diesen Körperschaften durch die steuerliche Privilegierung des kollektiven und individuellen Sparens nicht erspart bleiben werden.

Die seinerzeitige Zustimmung des Vorstandes der Finanzdirektoren kann aus den in der Eintretensdebatte genannten Gründen ebenfalls nicht über die Dringlichkeit hinwegtäuschen. Sie wissen auch, dass seither die kantonalen Defizite für das Jahr 1972 bekanntgeworden sind, und dass diese mit 1,2 Milliarden Franken eine

bisher nie gekannte Höhe erreicht haben. Ferner wissen Sie, dass in den letzten Wochen von einzelnen Finanzdirektoren — beispielsweise jenen von Zürich und Basel-Stadt — sowie von ganzen Regierungsdelegationen (Bern, St. Gallen, Waadt) im Bundeshaus Schritte unternommen worden sind, um für ihre finanziellen Sorgen ein offenes Ohr zu finden. Wenn wir uns all dieser und weiterer Gespräche über Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Flurbereinigung erinnern, so möchte ich Sie bitten, sich beim heutigen Entscheid nicht so sehr von meinen Hinweisen, sondern von Goethe leiten zu lassen, der im Faust gesagt hat: «Der Worte sind genug gewechselt, lasst mich jetzt endlich Taten seh'n, indes ihr Komplimente wechselt, könnt' etwas Nützliches gescheh'n.»

M. Bonnard: Je voudrais tout d'abord remercier notre collègue M. Letsch d'avoir adhéré à ma proposition en retirant sa proposition subsidiaire, mais j'aimerais cependant vous inviter à rejeter la proposition principale de M. Letsch et à voter en faveur de la mienne. Il me semble que la proposition de M. Letsch n'est pas, dans les circonstances actuelles, réaliste. Au contraire, celle que j'ai présentée part de l'idée qu'il faut revoir d'une façon générale la répartition des tâches et des charges financières entre la Confédération et les cantons. Nul doute que ce travail est pressant et que l'un des domaines où il pourra être envisagé d'abord, est précisément celui de l'assurance-vieillesse et survivants et de l'assurance-invalidité. Néanmoins, cette tâche doit être entreprise dans un cadre d'ensemble, compte tenu de tous les secteurs où le problème se pose. Ce qu'il faut obtenir aujourd'hui, ce qui est indispensable, c'est que le texte constitutionnel que nous votons ne nous gêne pas dans un, deux ou trois ans lorsque nous pourrions aborder le problème d'ensemble. Je vous demande aujourd'hui simplement d'ouvrir la porte que le texte constitutionnel a fermée; ma proposition nous laisse absolument toute liberté pour la suite des opérations. Je vous prie donc de la voter, d'autant plus que le Conseil fédéral a fait savoir, par la bouche de M. le conseiller fédéral Tschudi, qu'il s'y ralliait.

Präsident: Ich stelle fest, dass Herr Letsch seinen Eventualantrag zurückgezogen hat und nur noch der Hauptantrag verbleibt.

Binder: Wir stehen staatsrechtlich in wichtigen Fragen noch in den Schuhen vom Jahre 1848. Sie alle wissen, dass insbesondere die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen, wie sie in Artikel 3 der Bundesverfassung umschrieben ist, keineswegs mehr den heutigen politischen Anforderungen entspricht. Ich bin ein überzeugter Föderalist, weil ich weiss, dass nur in kleinen und in überblickbaren Räumen die bürgernahe und die freiheitliche Demokratie gedeihen kann. Aber man soll und darf die Kantone nicht dauernd überfordern, wenn man die föderalistische Struktur unseres Staates erhalten will. Wir wissen, dass die grossen und anspruchsvollen Staatsaufgaben heute nur noch vom Bund bewältigt werden können. Wenn wir den Kantonen nur noch ein Stück von Souveränität und Autonomie erhalten wollen, dann drängt sich jetzt eine Neuverteilung der Staatsaufgaben zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden auf, wie ich das in meiner Motion vom Dezember 1971 verlangt habe.

Die Kantone sind finanziell notleidend geworden. Herr Letsch hat Ihnen erklärt, dass das Defizit der

Kantone im Jahre 1972 mutmasslich den Betrag von einer Milliarde übersteigen wird. Dabei sind die Defizite der Gemeinden nicht eingerechnet. So beläuft sich etwa der Fehlbetrag des pseudofinanzstarken Kantons Aargau mutmasslich im Jahre 1972 auf über 70 Millionen Franken. Das ist an sich ein unerträglicher Zustand, der zu Erschütterungen im strukturellen Aufbau unseres Bundesstaates führen kann. Die Neuverteilung der Staatsaufgaben und die Ausscheidung ausreichender Finanzierungsquellen gehören zu den erstrangigen politischen Anliegen in unserer Zeit. Kurzfristig und bis wir den allgemeinen Ueberblick besitzen, könnten wir den Kantonen durch die Annahme des Antrages Letsch etwas Luft verschaffen. Staatsrechtlich liegt dieser Antrag Letsch richtig. Das grosse und imponierende Sozialwerk AHV/IV ist gemäss Artikel 34quater eine Bundesaufgabe. Der Bund besitzt hier eine verfassungsrechtliche Vollkompetenz. Der Bund allein sagt im Grunde genommen, was, wann und wie in diesem Sozialwerk zu geschehen habe. Der Bund befindet sich hier also in einer omnipotenten Stellung.

Aus diesen Gründen ist es sachlich keineswegs gerechtfertigt, dass die Kantone an die AHV, die IV und die Ergänzungsleistungen der AHV jährlich 500 bis 700 Millionen Franken zahlen müssen. Die Kantone haben im Sektor AHV praktisch nichts zu sagen, sie müssen nur bezahlen. Die AHV ist verfassungsrechtlich eine Bundesaufgabe; es ist deshalb folgerichtig und logisch, wenn auch der Bund bezahlt. Wir können und müssen hier handeln; wir dürfen nicht abwarten, bis die Neuverteilung der Staatsaufgaben durchgeführt ist. Niemand wird glauben, dass z. B. der Bund den Kantonen jährlich 700 Millionen Franken bezahlen würde, ohne sich ein Mitspracherecht zu sichern. Das Mitspracherecht der Kantone im Sektor AHV ist aber nicht vorhanden, also besteht auch keine innere Rechtfertigung für diese kantonalen Beiträge. Dazu kommt die Argumentation, die Herr Letsch schon gebracht hat: Gemäss Artikel 34quater, Absätze 5 und 6, können die Kantone und damit auch die Gemeinden verpflichtet werden, zugunsten der AHV und IV Steuererleichterungen, ja sogar Steuerbefreiungen zu gewähren. Ich kritisiere diese Vorschrift nicht, aber die Auswirkungen dieser Vorschrift auf die Kantons- und Gemeindefinanzen werden beträchtlich sein. Berücksichtigt man also die schlechte Finanzlage der Kantone und die zusätzlichen Steuerverluste, die für die Kantone durch diese Verfassungsrevision eintreten, dann wird niemand ernsthaft behaupten können, die Kantone seien auf die gemäss Antrag Letsch eintretenden Entlastungen nicht angewiesen.

Nun kann man sagen, auch der Bund befinde sich in einer Art Notlage. Die letzte Staatsrechnung ist ein Indiz für diese Behauptung. Aber der Bund vermag sich finanziell bedeutend besser zu wehren und zu helfen als die Kantone. Das Steuersystem des Bundes ist flexibler. Sodann werden wir ohnehin, wie das gestern Herr Bundesrat Tschudi erklärt hat und wie sich das aus der gestern eingereichten Motion Eisenring ergibt, unser Steuersystem umbauen müssen, wir werden offensichtlich zur Mehrwertsteuer übergehen müssen. Eine Mehrwertsteuer bringt dem Bund ganz beträchtliche Mehreinnahmen. Wenn Sie nun heute dem Antrag Letsch zustimmen und damit auch die Warenumsatzsteuer etwas anheben, tun Sie einen ersten kleinen Schritt in Richtung dieser Mehrwertsteuer.

Hie und da muss man in der Politik rasch und entschlossen handeln, wenn man einen Fortschritt erzie-

len will. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag Letsch zuzustimmen. Die Kantonsregierungen werden Ihnen dankbar sein, nachdem sie unbedacht und überstürzt den Anträgen des Bundesrates zugestimmt haben; die Kantone werden hier effektiv von Beiträgen entlastet, die man ihnen schon seit längerer Zeit nicht mehr hätte auferlegen sollen. Der Antrag Letsch ist einfach, wirkungsvoll und in jeder Beziehung gerechtfertigt; er verdient die Zustimmung dieses Rates.

Stich: Ich bitte Sie doch, den Antrag Letsch abzulehnen, und zwar, weil die Warenumsatzsteuer an und für sich unter den heutigen Voraussetzungen nicht noch erhöht werden kann. Wenn wir bei der Warenumsatzsteuer eine Satzerhöhung durchführen wollen, müssen wir zuerst die Mehrwertsteuer einführen; denn bei der Warenumsatzsteuer ist eine weitere Erhöhung nicht möglich, ohne dass das zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Ich glaube auch nicht, dass wir die wirtschaftliche Situation der Kantone mit der Verteilung der Lasten bei der AHV ändern können. Wenn vorher von den grossen Defiziten der Kantone gesprochen worden ist, muss man sich doch auch bewusst sein, dass diese Kantone bis jetzt noch herzlich wenig getan haben für eine Steuerharmonisierung. Man spricht zwar schon sehr lange davon, aber erreicht worden ist noch nichts. Mir scheint der Anfangspunkt zu sein, dass man mit der Aufgabenteilung von Bund und Kantonen Ernst macht — da bin ich mit Herrn Binder durchaus einverstanden —; aber das zweite wäre dann auch, dass man die Steuergesetzgebung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Ordnung bringt. Es geht nicht an, dass man bei jeder Gelegenheit für die Kantone hier und dort und immer wieder zulasten des Bundes etwas herausholt, ohne einmal eine vernünftige und saubere Ordnung im Steuerwesen zu schaffen.

Bürgi, Berichterstatter: Wir haben vorhin einem schönen Akt aargauischer Solidarität beigewohnt, indem Herr Binder seinem Landsmann Letsch zu Hilfe geeilt ist. Ich wäre eigentlich aufgelegt, Herrn Letsch dafür ein Kompliment zu machen; aber nachdem er sich in so gewandter Weise und unter Berufung auf eine derartige Autorität der deutschen Literaturgeschichte gegen Komplimente abgesichert hat, verschiebe ich das auf ein anderes Mal.

Ich möchte darauf hinweisen, dass bei der Gestaltung der Finanzierung für die beiden Etappen des AHV-Ausbaues 1973/74 und die Jahre 1975 ff. auf die Kantone Rücksicht genommen wird. Ich gebe Ihnen zwei Zahlen zum Vergleich. Der zusätzliche Aufwand des Bundes für die Jahre 1973 und 1974 beträgt 445 Millionen Franken. Die zusätzliche Belastung der Kantone beläuft sich lediglich auf 75 Millionen. Der Bund übernimmt also sechsmal mehr als die Kantone. Ab 1975 ist die Situation so: Der Bund übernimmt zusätzlich 809 Millionen Franken und die Kantone 198 Millionen Franken. Ich darf darauf hinweisen, dass diese Regelung auf einer Verständigung zwischen dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement und den kantonalen Finanzdirektoren beruht. Ich glaube, es wäre verfehlt, jetzt sozusagen aus dem Handgelenk eine neue Aufgabenverteilung einzuleiten und den freien Raum, der dem Bund für eigene Steuererhöhungen zur Verfügung steht, sofort auszufüllen. Denn es ist ganz klar, dass die Entwicklung der Bundesfinanzen in absehbarer Zeit einem fiskalischen Mehrbedarf ruft. Im weiteren haben

wir die Auswirkungen der steigenden Integration zu verkraften. All das muss im Rahmen einer Gesamtlösung bewältigt werden, die zwischen dem Bund und den Kantonen, unter Wahrung der Interessen der Steuerzahler, sorgfältig erarbeitet werden muss. Ich beantrage Ihnen deshalb, den Hauptantrag Letsch abzulehnen. Hingegen scheint es uns richtig, dass wir die Tür für eine künftige Entlastung der Kantone offenhalten. Das geschieht durch die Annahme des Antrages Bonnard, dem sich Herr Letsch eventuell bereits angeschlossen hat.

Also: Antrag Letsch ablehnen, Antrag Bonnard annehmen.

M. Mugny, rapporteur: La commission n'a pas examiné la proposition de M. Bonnard puisqu'elle ne lui a pas été soumise, mais après en avoir conféré avec le président de la commission et le représentant du Conseil fédéral, nous avons décidé de nous y rallier. En effet, cette proposition nous paraît sage. Comme son auteur l'a motivée excellemment et avec des arguments très pertinents, nous ne nous y attarderons pas.

En revanche, la proposition de M. Letsch va trop loin. Elle vise à régler une question particulière en laissant sans solution un problème général. Comme l'a souligné M. Bonnard, il faut envisager le problème de la répartition des charges entre la Confédération et les cantons dans son ensemble. Quant au fond, cependant, nous sommes d'accord avec M. Letsch, car s'il n'est pas normal que la Confédération oblige les cantons à supporter les conséquences de ses propres décisions, il ne l'est pas davantage que les cantons agissent de la même à l'égard des communes.

Les cantons devront donc reviser la procédure qu'ils ont appliquée jusqu'ici dans ce domaine, mais ils devront le faire dans le cadre du réexamen de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons.

En conclusion, la proposition de M. Bonnard nous paraît sage et nous vous invitons à l'appuyer.

Bundesrat Tschudi: Ich möchte meine gestrigen Ausführungen wiederholen und bestätigen. Der Bundesrat stimmt dem Antrag von Herrn Nationalrat Bonnard zu, bittet Sie aber, den Antrag von Herrn Nationalrat Letsch abzulehnen. Wir sind der Auffassung, dass das Thema einer Flurbereinigung auf finanziellem Gebiet zwischen Kantonen und Bund, einer Neuverteilung der Aufgaben, gestellt ist. Wir sind gewillt, diese Aufgabe in Angriff zu nehmen, aber wir sind der Meinung, dass nun nicht eine Einzelmassnahme aus dem Handgelenk getroffen werden darf. Die Belastung der Kantone mit Beiträgen zugunsten der AHV und Invalidenversicherung ist nicht willkürlich; sie wurde damit begründet und lässt sich heute noch damit begründen, dass diese grossen Sozialwerke die Kantone von Armenlasten befreit haben. Jeder Kenner der Materie — ich darf mich als solchen bezeichnen, ich war einmal Armendirektor — wird anerkennen, dass, wenn wir keine Altersversicherung und keine Invalidenversicherung hätten, Kantone und Gemeinden heute mehr an Armenlasten für die Alten und Invaliden aufbringen müssten, als sie jetzt Beiträge zugunsten der AHV/IV aufzubringen haben. Das schliesst aber nicht aus, dass der Bereich AHV/IV im Rahmen einer Gesamtbereinigung vollständig vom Bund übernommen wird. Diesen Weg öffnet der Antrag des Herrn Nationalrat Bonnard.

Herr Nationalrat Letsch hat das Verdienst, dass er den Bund nicht nur mehr belasten will, sondern dass er auch die entsprechenden Einnahmen schafft. Wir werden uns heute noch mit verschiedenen Anträgen auseinandersetzen müssen, bei denen dieser Ausgleich nicht besteht. Aber so sehr wir dies anerkennen, muss ich Ihnen im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement erklären, dass wir im jetzigen Zeitpunkt eine Erhöhung der Warenumsatzsteuer nicht befürworten können. Das Finanzdepartement macht z. B. geltend, dass Steuern voraussetzungslose Abgaben sein müssen, dass man also die Umsatzsteuer nach den Grundsätzen der Finanzwissenschaft nicht auf einen Zweck ausrichten solle. Der Professor der Finanzwissenschaft, Herr Nationalrat Letsch, weiss das allerdings wesentlich besser als das Finanzdepartement oder ich. Ich möchte ihm darum darüber keine längeren Belehrungen erteilen. Es wird aber weiter darauf hingewiesen, dass das heutige Umsatzsteuersystem kurzfristige Satzänderungen nicht zulasse. Dies ergäbe Komplikationen für die Steuerpflichtigen sowie steuerliche Ungleichheiten für die steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Firmen. Wenn wir jetzt gemäss Antrag Letsch ändern, müssen wir annehmen, dass in relativ kurzer Zeit auch von der Flexibilität Gebrauch gemacht werden muss, so dass also kurzfristige Revisionen eintreten würden.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass man in einigen Jahren kaum darum herumkommen wird, das heutige Grossistensystem durch eine Umsatzsteuer nach dem Mehrwertprinzip zu ersetzen. Dann würde der heute gefasste Beschluss nach Antrag Letsch in der Luft hängen. Ich möchte wiederholen: Wir sind bereit, die Frage der Flurbereinigung in finanzieller Beziehung an die Hand zu nehmen. Das Finanzdepartement hat bereits Vorarbeiten geleistet. Mit dem Antrag von Herrn Nationalrat Bonnard ermöglichen Sie es, die gesamte Belastung der öffentlichen Hans durch den Bund zu übernehmen. Sie präjudizieren jetzt aber noch nichts, bevor diese Aufgabenteilung grundsätzlich behandelt wurde.

Präsident: Ich stelle fest, dass der Eventualantrag Letsch zurückgezogen worden ist. Bundesrat und Kommission schliessen sich den Anträgen Bonnard an. — Herr Letsch hält an seinem Hauptantrag, Einbezug der Warenumsatzsteuer zur Finanzierung fest. Wir haben demnach nur noch über diese zwei Anträge zu entscheiden.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag Letsch	48 Stimmen
Für den Antrag Bonnard/Kommission	101 Stimmen

Präsident: Bezüglich der Finanzierung haben wir nun noch eine Differenz, und zwar in Absatz 2, Buchstabe a, und Absatz 3, Buchstabe a, durch die Anträge Dafflon. der den Arbeitgebern zwei Drittel der Beiträge überbinden will. Ich gebe Herrn Dafflon Gelegenheit zur Begründung seiner Anträge.

M. Dafflon: Le Conseil fédéral propose de mettre la moitié des cotisations à l'AVS à la charge des salariés et la moitié à la charge de l'employeur.

Je vous propose de mettre un tiers à la charge du salarié et les deux tiers à la charge de l'employeur. Ce faisant, je ne fais que reprendre le texte de l'initiative du Parti socialiste suisse et de l'Union syndicale suisse, que

vous trouverez à la page 45 du message et qui dit, à la dernière phrase: Les cotisations des travailleurs destinées à couvrir, après déduction des contributions de la Confédération et des cantons, les dépenses de l'assurance de base sont mises pour les deux tiers à la charge des employeurs. C'est d'ailleurs l'un des motifs qui ont incité de nombreux salariés à signer cette initiative. L'une des possibilités envisagées était aussi dans le texte de l'initiative des retraites populaires. Je vous rappelle que nous avons prévu une plus large contribution de la part des milieux les plus nantis, les plus riches. On avait prévu une contribution des grosses sociétés, car c'était l'une des possibilités d'augmenter leur participation à la cotisation des salariés. Voilà la raison pour laquelle je vous propose donc, au chiffre 2, lettre a, et au chiffre 3, lettre a, de mettre les deux tiers des cotisations à la charge des employeurs.

Bürgi, Berichterstatter: Ich darf darauf hinweisen, dass seit der Einführung der AHV vor 24 Jahren die Regelung so getroffen wurde, dass die Beiträge hälftig durch den Arbeitgeber und die Arbeitnehmer getragen werden. Ich möchte sagen: diese Regelung hat sich bewährt, sie hat sich eingespielt, es liegt keine zwingende Veranlassung vor, davon abzugehen. Dies insbesondere, nachdem durch die 8. AHV-Revision die Beiträge kräftig erhöht werden und durch die weitere Entwicklung zusätzliche Beitragserhöhungen im Verlaufe der Jahre zu erwarten sind. Wir haben in diesem Zusammenhang zweifellos auch Rücksicht zu nehmen auf die schwächeren Glieder der Volkswirtschaft — ich denke dabei unter anderem an bestimmte Gruppen des Gewerbes —, für die die Aufbringung der zusätzlichen Sozialbeiträge keine Kleinigkeit darstellt, vor allem auch, wenn die obligatorische zweite Säule in die Erwägungen einbezogen werden wird. Ich beantrage Ihnen deshalb, den Antrag Dafflon abzulehnen.

M. Mugny, rapporteur: La proposition de notre collègue M. Dafflon est évidemment extrêmement sympathique, mais à mon avis elle constitue un tel changement de notre système actuel qu'au nom de la commission, nous vous proposons d'en rester au texte du projet. En effet, jusqu'à maintenant, dans l'AVS, nous avons pratiqué le système paritaire de cotisations, qui en fait a toujours bien fonctionné. En définitive, il n'y a pas de raison de changer de système et nous proposons par conséquent d'en rester à moitié moitié.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	100 Stimmen
Für den Antrag Dafflon (Abs. 2 und 3, Lit. a)	19 Stimmen

Art. 2, Ziffer 1, Abs. 3

Antrag der Kommission

Ingress, Buchstaben a, d

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Buchstabe b

Er umschreibt die Mindestanforderungen, denen diese Vorsorgeeinrichtungen genügen müssen; für die Lösung besonderer Aufgaben können gesamtschweizerische Massnahmen vorgesehen werden.

Buchstabe c

Er sorgt dafür, dass jeder Arbeitgeber die Möglichkeit erhält, seine Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeein-

richtung zu versichern; er kann eine eidgenössische Kasse errichten.

Eventualantrag Dafflon

Abs. 3, Buchstabe a

... Einrichtung zu versichern und mindestens zwei Drittel der Beiträge der Arbeitnehmer zu übernehmen.

Abs. 3, Buchstabe d

Er verpflichtet die Selbständigerwerbenden, sich bei einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung oder bei der eidgenössischen Kasse gemäss Buchstabe c zu versichern.

(Ueber den Antrag Dafflon zu Buchstabe a wurde zusammen mit seinem Antrag zu Absatz 2 abgestimmt.)

Art. 2, chiffre 1, al. 3

Proposition de la commission

Préambule, lettres a, d

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Lettre b

Elle fixe les exigences minimales auxquelles ces institutions de prévoyance doivent satisfaire; elle peut, pour résoudre certains problèmes spéciaux, prévoir des mesures s'appliquant à l'ensemble du pays.

Lettre c

Elle veille à ce que la possibilité soit donnée à tout employeur d'assurer son personnel auprès d'une institution de prévoyance; elle peut créer une caisse fédérale.

Proposition subsidiaire Dafflon

Al. 3, lettre a

... similaire, et à prendre en charge au moins les deux tiers des cotisations.

Al. 3, lettre d

Elle oblige les personnes de condition indépendante à s'assurer auprès d'une institution relevant de la prévoyance professionnelle ou auprès de la caisse fédérale prévue à la lettre c.

(La proposition Dafflon sur la lettre a a été soumise au vote lors des délibérations sur l'alinéa 2.)

Brunner: Man sollte nicht zu stolz sein, einen Fehler einzugestehen. Ich möchte mich bei Ihnen entschuldigen für den *lapsus linguae*, der mir beim letzten Votum passiert ist, als ich in globo gesagt habe, Sie verstünden alle nichts von dieser Geschichte. Es ging aus dem Zusammenhang natürlich klar hervor, dass es anders gemeint war, nämlich, dass es dann durch die Unterlassungen in der Botschaft unmöglich sei, die Probleme wirklich richtig zu beurteilen.

Nun zum zweiten, einem anderen Punkt. Herr Bundesrat Tschudi hat Ihnen Kenntnis gegeben von einem Bericht, den er eingefordert und erhalten hat. Er hat Ihnen aus diesem Bericht die Schlussfolgerungen vorgelesen. Ich erlaube mir, daraus die Einleitung festzuhalten: «Mit Ihrem Schreiben (das bezieht sich auf Herrn Bundesrat Tschudi) vom 9. Februar ersuchen Sie die Unterzeichneten um eine gemeinsame schriftliche Erklärung, worin wir (die Angefragten) die Berechnungstechnik sowie die Wahl der statistischen Unterlagen und Berechnungsannahmen für die Vorausberechnung im Zusammenhang mit der 8. AHV-Revision gutheissen.» Der Bundesrat hat also drei Herren einen Brief geschrieben, sie sollen die Berechnungsmethoden gutheissen.

sen. Und diesem Wunsch sind die drei Herren nachgekommen. Ich möchte über den Inhalt dieses Berichtes jetzt nicht referieren, er hat mit diesem Problem keinen Zusammenhang. Ich möchte nur klarstellen, dass dies natürlich das ist, was man als ein Gefälligkeitsgutachten bezeichnet. Ich betrachte dies als etwas problematisch.

Nun zum Absatz 3. Ich möchte Sie hier auf ein ganz schwieriges Problem aufmerksam machen. Wir haben hier die Frage des Obligatoriums der zweiten Säule. Das ist ein neues Problem. Es stellt sich hier die Frage der Koordination zwischen zwei auf ganz verschiedenen Prinzipien aufgebauten Einrichtungen, die zum Schluss zusammen gewisse Leistungen erbringen sollen. Wir haben auf der einen Seite die AHV, die das Umlageverfahren anwendet, d. h. wir zahlen praktisch so viel aus wie wir pro Jahr einnehmen, und wir sollten das auch tun, denn das Geld ist ja auch für diesen Zweck einbezahlt worden. Die AHV soll und kann keine Sparfunktion ausüben. Dem gegenüber haben wir nun die zweite Säule. Dort ist bekanntlich weitgehend eine andere Art der Finanzierung notwendig. Wir müssen dort die Leistungen, die von einem bestimmten Zeitpunkt an erbracht werden müssen, so weitgehend wie möglich vorfinanzieren. Wir sagen dem: das Kapitaldeckungsverfahren. Ich möchte Ihnen sagen: Es ist sehr gefährlich, einfach hier anzunehmen, das eine sei das Umlageverfahren und das andere das Kapitaldeckungsverfahren. Wenn man das Kapitaldeckungsverfahren nämlich in seinem strengen technischen Sinn versteht und meint, jede Kasse müsse nun eine kleine Lebensversicherung sein, die vollständig finanziell im Gleichgewicht sei, und es dürften überhaupt keine nicht vorfinanzierten Leistungen vorgesehen werden, es müsse also alles genau nach den Grundsätzen der Lebensversicherungen geschehen, wird man eingeengt in das Corsett einer Ueberwachung, einer rechnungstechnischen Zwangsjacke. Das ist selbstverständlich für eine kommerzielle Lebensversicherung notwendig, weil man dort sicher sein will, dass der Kassier mit dem Geld nicht davonlaufen kann. Bei einer Pensionskasse ist die Situation jedoch völlig anders. Dort steht ein Arbeitgeber dahinter, der ja gegenüber den Arbeitnehmern nicht nur eine finanzielle Verpflichtung übernimmt, sondern auch eine moralische Verpflichtung, diese Arbeitnehmer im Alter einigermaßen anständig zu behandeln. Da steht uns nun ein sehr grosses Problem bevor, und ich bedaure es, dass wir nicht in der Lage sind, schon heute dieses Gesetz vor uns zu haben, das aufgrund dieses Absatzes 3 erlassen werden soll. Sie werden sehen, wenn Sie den Entwurf dieses Gesetzes erhalten, wie kompliziert die Verhältnisse sind und wie grosse Schwierigkeiten diese Frage noch machen wird. Es beginnt bereits beim Ingress von Absatz 3. Was heisst: «Der Bund trifft im Rahmen der beruflichen Vorsorge auf dem Wege der Gesetzgebung folgende Massnahmen, um den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Versicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen?»

Wir haben uns hier sehr Mühe gegeben, einen schönen Satz zu schreiben, der nachher Interpretationsschwierigkeiten allergrössten Umfanges mit sich bringen wird. Wir haben in der Kommission für die Ausführungsgesetzgebung über diese Frage bereits eine lange Diskussion gehabt. Was ist nun das Ziel? Ist nun hier das Ziel eine «angemessene Fortsetzung des Lebensunterhalts»? Man hat gesagt 60 Prozent. Aber wovon

60 Prozent? Sind es 60 Prozent eines effektiven Endeinkommens, das nachher indexiert wird, oder ist es nun auch schon wieder ein dynamisiertes Endeinkommen? Es existiert bereits ein Dokument der BSV, das auch bei der zweiten Säule zusammen mit der ersten Säule eine Dynamisierung verlangt. Man beginnt zuvor mit einem Rentenziel von 60 Prozent, aber es bleibt nicht bei 60 Prozent, sondern geht im Laufe der Jahre auf 65 und 70 Prozent des indexierten Einkommens hinauf. Wir wissen also auch in diesem Punkt nicht, was wir beschliessen, weil das Rentenziel nicht genau genug definiert ist. Dabei war es ausgeschlossen, in Adelboden über solche Fragen zu diskutieren, weil Gesetzgeber in der AHV nicht das Parlament, sondern die eidgenössische AHV-Kommission zu sein scheint; das ist nämlich die Kommission, die alles versteht, die uns alles vorkaut und von der wir alles zu übernehmen haben. Wenn wir uns da einmischen wollen, sind wir ja nicht die Experten, sondern die Experten sind die Experten, und wenn wir etwas ändern, genauer haben oder anders haben möchten, so sind wir nicht die zuständigen Leute im Parlament. Man hat uns ganz deutlich gesagt, dafür sei die eidgenössische AHV-Kommission da, damit wir wüssten, was wir zu tun hätten. Ich finde es aber einfach falsch, wenn wir unter dem Druck der Zeit sagen, es müsse heute entschieden werden über etwas, von dem wir nachher nicht wissen, was wir wirklich entschieden haben. Es gäbe in der Zukunft einen ganz gewaltigen Krach über die Frage «Was heisst angemessene Fortführung der Lebenshaltung?», wenn wir nicht hier ganz deutlich zu Protokoll sagen: Es ist selbstverständlich, dass die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung heisst, eine angemessene Fortführung der Lebenshaltung, die der Rentner hatte, bevor er zurückgetreten ist. Wir müssen also für das Gesamtziel eindeutig vom indexierten Einkommen ausgehen. Es bleibt gar nichts anderes übrig. Ich möchte Ihnen ganz deutlich sagen, weshalb es nötig ist: Für eine gut ausgebaute Kasse spielt es keine Rolle, ob man vom sogenannten indexierten oder dynamisierten Einkommen ausgeht und die Grenze auf 60 Prozent setzt. Aber wir haben das ganz gewaltige Problem zu lösen, dass so und so viele Leute noch nichts haben. Und jetzt wollen gewisse Leute bereits die Limiten wieder so hoch stecken, dass es für jene, die nichts haben, zum vornherein aussichtslos ist, dieses Ziel zu erreichen. Und alle, denen man nachher bei diesem Obligatorium der zweiten Säule Aufgaben und Verpflichtungen aufbürden will, die sie nicht erfüllen können, werden automatisch Gegner dieses Gesetzes der zweiten Säule sein. Dann haben wir die folgende Situation: Wir haben ein schönes Ziel angenommen, schöne Beschlüsse gefasst, und am Schluss wird das Gesetz einfach gebodigt von jenen, die es nicht verkraften könnten. Das betrifft nicht etwa nur die Arbeitgeber, das betrifft auch die Arbeitnehmer, die daran zahlen müssen. Für jene, die nichts haben, bedeutet das nach gewissen verrückten Ideen — entschuldigen Sie diesen Ausdruck — Beitragsprämien von 25 Prozent, wenn sie in gewissen Zeitabständen von null auf die Leistungen kommen wollen, die vorgesehen werden. Es ist mir völlig unerklärlich, wie solche Ideen überhaupt in die Welt gesetzt werden können, ausser wenn der Plan besteht, die zweite Säule nachträglich, nachdem wir schöne Beschlüsse gefasst haben, durch verrückte Modifikationen oder Zielsetzungen zu sabotieren. Sie fragen: Weshalb? Wir haben schliesslich eine ganz grosse Gruppe, und zwar nicht nur eine politisch grosse

Gruppe, sondern eine wirtschaftlich grosse Gruppe, die gar nicht will, dass die zweite Säule wirklich ausgebaut wird, sondern die gemerkt hat, dass es viel billiger ist, die Volkspension einzurichten. Das führt zur Tendenz, aus einem sogenannten Perfektionismus heraus die zweite Säule so zu überladen, dass nachher sicher das Gesetz über die zweite Säule gebodigt wird. Dagegen wehre ich mich. An sich wäre ich der Meinung gewesen, wir hätten Zeit gehabt, diese Sache zurückzustellen, bis man nicht nur schöne Grundsätze im Parlament genehmigt hat, sondern einen genauen Entwurf für das besitzt, was wir nachher im Gesetz haben wollen und müssen. Denn sonst machen Sie hier eine Liebeserklärung zur zweiten Säule, und gleichzeitig geben Sie ihr den Tritt. Diese Gefahr besteht nun ganz aktuell. Ich darf Ihnen nicht alles sagen, weil in dieser Kommission wieder einmal die Geheimhaltungspflicht besteht. Es wäre nämlich absolut notwendig, über diese Fragen ganz intensiv schon heute hier zu diskutieren. Aber wir können nichts mehr machen. Wir haben einen Fahrplan, der uns aufgedrängt ist, wir können nicht denken, wir müssen jetzt einfach entscheiden. Das Denken kommt nämlich immer erst nachher, vor allem, wenn wir die Tat schon begangen haben. Nun möchte ich einfach zu Protokoll sagen: Ausgangspunkt für «die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung» ist das indexierte Einkommen seit dem Einkommen des Rücktritts. Das soll im Protokoll stehen, und jetzt will ich sehen, ob andere etwas Gescheiteres dazu zu sagen haben. Passen Sie auf, was die Folge ist, wenn nachher der Streit über diese Frage im Gesetz kommt.

Schütz: Ich bitte Sie, den ganzen Absatz 2 zu lesen, dann werden Sie feststellen, dass eine Frist von 10 bis 20 Jahren vorgesehen ist. Innerhalb dieser Frist sollte es möglich sein, die Anpassung vorzunehmen. Es geht also gar nicht darum, sofort auf die Mindesthöhe zu kommen. Wenn die Sache nicht umstritten wäre, würde ich sogar beantragen, diese Frist zu kürzen. Belassen wir sie also. Im Verlaufe dieses Zeitraumes sollte es doch möglich sein, eine für die Betriebe tragbare Lösung zu finden. Ich bitte Sie somit, den Anträgen der Kommission zuzustimmen.

Bürgi, Berichterstatter: Darf ich zur Beruhigung von Herrn Brunner zunächst feststellen, dass in diesem Rate alles protokolliert wird. Ich kann ihn also davon dispensieren, in Zukunft zuhanden des Protokolls Erklärungen abzugeben.

Im übrigen nötigen mich seine Ausführungen zu drei Feststellungen. Herr Brunner hat gesagt, das Parlament sei durch die AHV-Kommission bevormundet. Aufgrund der zahlreichen Anträge aus dem Schosse des Parlamentes, die wir in unserem Rate zu behandeln haben, wage ich die Schlussfolgerung zu ziehen, dass das Parlament durchaus gewillt ist, seine Rechte wahrzunehmen.

Zum zweiten möchte ich darauf hinweisen, dass wir uns in bezug auf die Formulierungen des Verfassungsartikels in einer normalen Situation befinden. Wenn der Verfassungsartikel angenommen ist, hat ein Ausführungsgesetz zu folgen. Hinsichtlich dieses Ausführungsgesetzes möchte ich bemerken — um einen Ausdruck von Herrn Brunner wörtlich zu zitieren —: Wenn darin «verrückte Ideen» sind (ich setze das vorläufig in Anführungszeichen), dann haben Sie die Möglichkeit (ich möchte sagen, die Pflicht) — und wir alle mit Ihnen —,

diesen verrückten Ideen entgegenzutreten und den Gesetzesvorschlag in angemessener Weise zu korrigieren. Für verfrühte Alarmrufe ist vorläufig kein Raum.

M. Mugny, rapporteur: Je veux simplement répondre à M. Brunner sur un point. Il a critiqué la formulation de l'alinéa 3, demandant ce que signifie «maintenir de façon appropriée leur niveau de vie antérieur». Monsieur Brunner, ce texte est dans l'initiative hors parti que vous avez signée et défendue. Maintenant qu'on le reprend, vous le critiquez. Il faudrait savoir, comme on dit en français, ce que l'on veut.

Sur le fond du problème, j'aimerais préciser qu'effectivement nous introduisons dans la constitution l'obligation du deuxième pilier avec un certain nombre de principes; tous n'y sont pas, en particulier le problème du libre passage. Ces problèmes seront réglés plus tard dans la loi. Nous avons un article constitutionnel qui se limite à l'essentiel et par conséquent nous aurons encore l'occasion de discuter les points de détail par rapport aux propositions qui sont déposées maintenant.

Barchi: Der Absatz 3, Litera b Artikel 34quater BV), lautet gemäss der Fassung des Bundesrates wie folgt: Er, das heisst der Bund, umschreibt die Mindestanforderung, denen diese Vorsorgeeinrichtungen genügen müssen. Er kann diese Einrichtungen verpflichten, sich für die Lösung besonderer Aufgaben einer gesamtschweizerischen Einrichtung anzuschliessen. Die *ratio legis* dieser Verpflichtung entspricht der Ueberlegung, dass vermutlich nicht jede Vorsorgeeinrichtung alle Aufgaben selbständig lösen kann. In der Botschaft Seite 25 lesen wir folgende Erläuterungen: «Wir denken dabei im besonderen an das Problem der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung.» Die Mehrzahl der Fachleute ist der Ansicht, dass es nicht möglich sei, dieses Problem ganz im Rahmen des Kapitaldeckungsverfahrens zu lösen, insbesondere wegen der nicht voraussehbaren Unregelmässigkeit der Preissteigerung. Wenn jedes Unternehmen frei ist, dieses Problem selbständig zu lösen, könnte der Fall eintreten, dass Rentner eines Tages den vorgeschriebenen sozialen Schutz verlieren würden, zum Beispiel im Falle einer Betriebsauflösung usw. Die Botschaft geht weiter, indem sie sagt: «Deswegen muss die Möglichkeit bestehen, jede Vorsorgeeinrichtung zu zwingen, sich bei einer gesamtschweizerischen Einrichtung rückzuversichern, die das Teuerungsrisiko nach dem Umlageverfahren übernehmen würde.» Es bleibt also der Weg offen, entweder einen Pool auf freiwilliger Basis zu bilden oder eine staatliche Deckungseinrichtung vorzusehen. Die Botschaft sagt, es könnte sich dabei um einen Pool aller Vorsorgeeinrichtungen oder — bei dessen Fehlen — um eine staatliche Einrichtung handeln. Das Hauptgewicht liegt auf der allfälligen Notwendigkeit einer — ich betone — Gesamtlösung. Die Botschaft sagt: «Neben dem Teuerungsproblem werden vielleicht auch andere Probleme gleicher Art eine obligatorische Gesamtlösung verlangen. Es handelt sich einerseits um die Rückversicherung von Personen mit erhöhtem Todes- oder Invaliditätsrisiko, die ohne Vorbehalt in die Vorsorgeeinrichtung aufgenommen werden sollten, andererseits um die Rückversicherung gegen eine wirtschaftliche Katastrophe, die die Vorsorgeeinrichtung des Betriebes und die versicherten Arbeitnehmer treffen könnte.»

Nun, was hat die Kommission stillschweigend angenommen? Der Schluss von Buchstabe b wurde durch

den Satz ersetzt: «Für die Lösung besonderer Aufgaben können gesamtschweizerische Massnahmen vorgesehen werden», in der Meinung, dass die bundesrechtliche Fassung zu eng sei. Ich will keinen formellen Abänderungsantrag stellen, keinen Antrag auf Zurückkommen auf die bundesrätliche Fassung, obwohl ich die Fassung des Entwurfes des Bundesrates vorziehe. Rein juristisch ist der Begriff «gesamtschweizerische Massnahmen» sicher akzeptabel; er ist jedoch nicht ganz klar, nicht unmittelbar verständlich. Der einfache Bürger würde kaum verstehen was «gesamtschweizerische Massnahmen» bedeutet. Anderes ist zu sagen von der bundesrätlichen Fassung, in der das Wort «gesamtschweizerisch» für die Definition der Deckungseinrichtung, für die Definition der Zentraleinrichtung benützt wird. Der französische Text der Fassung der Kommission ist aber sicher nicht sehr glücklich. Man sagt: «La Confédération peut, pour résoudre certains problèmes spéciaux, prévoir des mesures s'appliquant à l'ensemble du pays.» Das ist sicher nicht schön und benötigt bestimmt eine juristische Schönheitspflege. Es ist sicher nicht leicht zu verstehen, was damit gemeint ist.

Sehen wir, was im Protokoll der Kommission enthalten ist. Wir lesen, dass Herr Kollega Otto Fischer — er hat nämlich die neue Fassung vorgeschlagen — eine Formulierung hat wählen wollen, die jede nötige Lösung zulässt. Herr Fischer sagte: «Ich könnte mir vorstellen, dass auf den AHV-Beiträgen unter dem Namen zweite Säule ein Zuschlag von zum Beispiel 1 Prozent erhoben würde. Dies ergäbe gesamthaft eine halbe Milliarde Franken, die einem Pool zukämen, der zur Finanzierung des Teuerungsausgleiches bei der zweiten Säule bestimmt ist. Durch diese Methode», fügt Herr Fischer bei, «könnten auch die hohen Einkommen zu Solidaritätsbeiträgen gezwungen werden.»

Die Diskussion in der Kommission war aber nicht sehr reichhaltig. Das Protokoll der Kommission ist ebenfalls sehr knapp. Ich will noch folgendes betonen: Gemäss der Fassung des Bundesrates ist die Bestimmung für einen sehr breiten Zweck vorgesehen, d. h. für die Lösung besonderer Aufgaben. Unter besonderen Aufgaben kann man alles verstehen. In der Fassung des Bundesrates sind aber ganz klar nur bestimmte Mittel zur Erreichung des Zweckes vorgesehen. Gemäss der Fassung der Kommission ist nicht nur der Zweck ganz breit, sondern sind auch die Mittel sehr weit und vage gefasst. Das könnte gefährlich sein. Ich erachte es deswegen als wünschenswert, dass die Diskussion im Plenum präziser umschreibt, was mit gesamtschweizerischen Massnahmen gemeint ist, eben weil in der Kommission die Diskussion nicht allzu ausgedehnt war. Ich möchte z. B. nicht, dass die neue Fassung gemäss Kommissionsantrag das Konzept des Bundesrates betreffend die Verpflichtung, sich einer gesamtschweizerischen Einrichtung anzuschliessen, verwässern könnte; darin bestünde auch eine Gefahr. Andererseits: Wenn in der Kommission wirklich die Meinung vorherrschte, es sei eine weiter gefasste Formulierung zu wählen, so müssten wir uns deren Tragweite überlegen. Wir stecken nämlich auf Verfassungsebene, nicht auf Gesetzesebene, und es könnte sich inskünftig die Frage der Verfassungsmässigkeit der Ausführungsbestimmungen stellen. Deswegen ist Vorsicht am Platze. Ich sehe deshalb der Meinungsäusserung der Herren Referenten und des Bundesrates gerne entgegen. Auf jeden Fall beantrage

ich, dass der französische Text durch die Redaktionskommission geprüft wird.

M. Aubert: Je ferai un pas de plus que M. Barchi. Je ne me contenterai pas de critiquer le texte de la commission du Conseil national, mais je vous proposerai de revenir au texte du Conseil fédéral, qui me paraît bien préférable. J'allègue ici des raisons de forme et des raisons de fond.

D'abord des raisons de forme. Que faisons-nous ici? Nous revisons la constitution. Que cherchons-nous à faire? Nous cherchons à donner de nouvelles compétences à la Confédération. Or il serait bon que, lorsqu'on accorde à la Confédération de nouvelles compétences, on s'efforce d'établir un texte qui soit aussi précis que possible, et pour le but et pour les moyens. C'est l'idéal, cela. Il faut au moins que le texte soit tel qu'en le lisant, on sache ce qu'on a voulu dire, que les compétences de la Confédération soient prévisibles, mesurables. Or j'ai le sentiment qu'en lisant l'article 34^{quater}, 3e alinéa, lettre b, dans la nouvelle formule de la commission du Conseil national, il est très difficile de percevoir l'intention de ses auteurs. Je vous rappelle de quoi il s'agit. «La Confédération peut — est-il dit — prendre des mesures pour résoudre des problèmes spéciaux.» C'est vague. Le Conseil fédéral, lui, disait: «La Confédération, pour résoudre des problèmes spéciaux — et j'admets ici que le but est vague — peut instituer une caisse centrale.» Le but était vague, mais le moyen était précis. Le texte du Conseil fédéral répondait aux conditions minimales qu'on peut attendre du constituant. Ce n'est pas le cas du texte de la commission du Conseil national. Voilà pour la forme.

Mais le fond me paraît beaucoup plus important. Que veut la commission? M. Barchi l'a laissé entendre tout à l'heure. La commission veut réserver des possibilités étonnantes au législateur. Elle veut permettre au législateur de distraire une partie des ressources de l'assurance-vieillesse et survivants pour aider les caisses de pension. Cela n'apparaît pas dans le texte quand on le lit, cela apparaît lorsqu'on écoute M. Barchi, ou lorsqu'on écoute d'autres membres de la commission qui parlent parfois dans les couloirs.

J'aimerais d'abord dire à ceux qui ont fait cette proposition: je ne suis pas sûr que le texte qu'ils nous proposent aujourd'hui soit tel qu'il supporte leurs intentions. Je ne suis pas du tout sûr qu'avec la formule creuse qui nous est maintenant proposée, le législateur fédéral puisse un jour instaurer un supplément de cotisations à l'assurance-vieillesse et survivants pour financer les caisses de pension. — Oui, il s'agit bien de cela en particulier; si j'ai compris l'intention des membres de la commission, il s'agit bien de financer par le premier pilier les suppléments pour le renchérissement dans le deuxième pilier.

Ensuite, je trouve qu'ici, nous mélangeons les genres. Le Conseil fédéral a pris la peine de nous préparer un texte où l'alinéa 2 parle du premier pilier, l'alinéa 3 parle du deuxième pilier. Je trouve regrettable que le premier pilier entre dans le deuxième à la faveur d'un amendement dont on ne comprend pas immédiatement le sens.

Et ma dernière remarque est la suivante: Même si l'on voulait introduire un supplément de cotisations AVS pour financer le deuxième pilier, on se heurterait à

de considérables difficultés techniques. Le champ d'application du deuxième pilier n'est pas le même que celui du premier pilier. Les cotisants du premier pilier ne sont pas les mêmes que les bénéficiaires du deuxième pilier.

Je conclus donc en vous disant ceci: M. Barchi a bien fait de nous rendre attentifs à cet amendement discutable. Pour empêcher le mélange des genres, pour couper court à toute spéculation, pour colmater la brèche, nous sommes plusieurs dans cette salle, et notamment le groupe libéral, à vous proposer tout simplement le retour au texte du Conseil fédéral.

Je m'excuse de ne pas avoir déposé de proposition écrite, mais la question est simple, c'est le retour au texte du Conseil fédéral.

Fischer-Bern: Nachdem ich in der Kommission in Adelboden den betreffenden Antrag gestellt habe, gestatte ich mir, Ihnen die Beweggründe in noch etwas breiterer Form darzutun, als es Herr Barchi aufgrund des Protokolls der Kommission tun konnte.

Es handelt sich hier im konkreten um die Frage, wie der Teuerungsausgleich bei der zweiten Säule bewerkstelligt werden soll. Der Teuerungsausgleich — Sie wissen es — ist im Verfassungsartikel nicht geregelt. Wenn Sie den Verfassungsartikel, der vor Ihnen liegt und über den wir heute morgen abstimmen werden, interpretieren, dann besteht keine Verpflichtung, die Teuerung bei der zweiten Säule auszugleichen. Das bedeutet, dass alle Renten der Alten, Invaliden, Witwen und Waisen in Franken stabilisiert und eingefroren werden, und zwar im Moment des Rentenfalles. Es wird verfassungsmässig keine Anpassung an die Teuerung vorgeschrieben. Nun sind wir uns alle darüber klar, dass das ein unhaltbarer Zustand ist. Es ist nach meiner Auffassung völlig undenkbar, dass man den Rentnern die ganze Geldentwertung auferlegt. Sie müssen daran denken, dass es möglicherweise langdauernde Rentenfälle gibt. Wenn jemand mit 30 Jahren invalid wird, kann er 30, 35 Jahre lang Rentner sein; ein Pensionierter, der 20, 30 Jahre lebt, erhält auch keinen Teuerungsausgleich. Der Grund, warum diese Bestimmung vom Bundesrat aufgenommen worden ist, liegt darin, dass man der Auffassung ist, man müsse mit ziemlicher Sicherheit aus politischen und sozialpolitischen Gründen dafür sorgen, dass dieser Teuerungsausgleich auch ohne verfassungsmässige Verpflichtung gewährleistet werde. Das können Sie aber nicht mit dem normalen System der zweiten Säule, denn die zweite Säule beruht auf dem Kapitaldeckungsverfahren, und das Kapitaldeckungsverfahren besteht darin, dass jedermann das erhält, was für ihn gespart worden ist und was er selber gespart hat, plus Zins und Zinseszinsen. Wenn die Teuerung nachher, bei Eintreten des Rentenfalles, weitergeht, ist eben kein Geld vorhanden, um diesen Teuerungsausgleich zu finanzieren.

Hier will man nun eine Lösung über einen Pool versuchen. Der bundesrätliche Vorschlag visiert eine Möglichkeit an, die darin besteht, dass man die Versicherungseinrichtungen der zweiten Säule, etwa 15 000 bis 16 000 Institutionen der Einzelfirmen, der öffentlichen Hand, der Verbände und der privaten Versicherungsgesellschaften verpflichtet, Beiträge an einen Pool abzuliefern bzw. die Beiträge nach einem konkreten Projekt dem Pool gutzuschreiben. Dann sollen sie die Beiträge aus diesem Pool zurückvergütet bzw. gutgeschrieben erhalten, wenn der konkrete Rentenfall eintritt. Das ist ein System, das praktisch kaum durchführbar ist, weil die Fälle viel zu zahlreich sind. Wir können

für die 1,5 Millionen Rentner, die es nach einer gewissen Zeit geben wird, nicht im Einzelverfahren den Teuerungsausgleich berechnen. Wir können auf diese Weise auch nicht den Verkehr mit diesen 15 000 bis 16 000 Versicherungsinstitutionen praktikabel durchführen. Ich lasse mich belehren, aber ich halte es für nicht verantwortbar, dass man heute, im Moment, wo wir die Verfassungsbestimmung festlegen, die Bestimmungen so einschränkend formuliert, dass nur diese eine Variante, die ausserordentlich kompliziert sein wird — das geben alle zu —, rechtlich möglich ist. Wir müssen eine verfassungsmässige Bestimmung finden, die es ermöglicht, auch unter Umständen andere, einfachere Varianten zu realisieren. Ich habe in Adelboden eine solche skizziert — ich gebe zu, dass sie nicht durchgearbeitet ist, dazu braucht es dann Fachleute aus dem Sozialversicherungswesen —, die ungefähr darin bestehen würde, dass man, unabhängig von der AHV durch das Gesetz der zweiten Säule festlegen würde, dass ein genereller Beitrag auf dem Einkommen aller AHV-Pflichtigen erhoben wird; das lässt sich technisch ohne weiteres realisieren. Ich möchte die Befürchtungen des Herrn Aubert zerstreuen; technisch ist das kein Problem. Der Beitrag würde von der AHV-Kasse eingezogen und von ihnen in Form eines pauschalisierten Teuerungszuschlages ausbezahlt. Wir müssen bei diesen stark unterschiedlichen Verhältnissen zu gewissen Pauschalisierungen auf diesem Gebiet kommen. Ich persönlich bin der Meinung, dass jedermann Anspruch auf diesen Teuerungsausgleich haben soll; es soll auch jedermann in diesen Pool bezahlen und nicht nur diejenigen, die zufällig in einer Kasse versichert sind und nicht schon der Uebergangsgeneration angehören oder selbständigerwerbend sind usw. Die Rentner aller Kategorien, die Alten, die Pensionierten, die Invaliden, die Witwen und die Waisen, kurz, alle sollen die Möglichkeit erhalten, dass man ihnen auf dem Rententeil der zweiten Säule die Teuerung in pauschalisierter Form ausgleicht, und zwar laufend und nicht nur in Etappen.

Das ist der Grund, warum ich in Adelboden den Antrag gestellt habe, dass man in die Verfassung eine Formel einbaut, die es ermöglicht, dass man auch diese Variante realisiert, wenn man bei der Beratung der Ausführungsgesetzgebung zum Schlusse kommt, dass sie praktikabler ist als die andere. Ich wiederhole: Ich lasse mich belehren. Wenn es wirklich so ist, dass die andere Variante, die vor allem von den Versicherungsgesellschaften anvisiert wird, besser ist, dann soll man sie realisieren. Sie ist genau so gut gedeckt durch die Verfassungsbestimmung, die die Kommission in Adelboden beschlossen hat. Die andere aber, diejenige mit dem Pool der Zuschläge auf dem AHV-pflichtigen Einkommen, wird durch die bundesrätliche Formulierung ausgeschlossen. Aus diesem Grunde ist es meines Erachtens unbedingt notwendig, dass man den Antrag der Kommission, der in Adelboden unwidersprochen gewesen ist, akzeptiert.

Herr Bundesrat Tschudi hat in Adelboden erklärt, er mache keine Opposition, er könne mir aber nichts versprechen. Ich erwarte auch gar keine Versprechungen, ich bin lediglich der Auffassung, man solle die Verfassungsbestimmung so formulieren, dass sie für alle möglichen Fälle eine Grundlage abgibt. Sie machen sich offenbar keine Vorstellungen über die ungeheuren Schwierigkeiten, die bei der praktischen Durchführung des Obligatoriums der zweiten Säule eintreten werden. Wir haben nicht nur wohlfundierte Pensionskassen der

Chemie oder der Uhrenindustrie, wir haben Zehntausende und wahrscheinlich Hunderttausende von Betrieben und Selbständigerwerbenden, die überhaupt noch keine solche Institution haben. Die Bauern und die grössten Teile des Gewerbes sind überhaupt nicht versichert, und ich glaube, wenn wir ihnen hier nicht gewisse pauschalisierte Lösungen ermöglichen, wird dies zu einem eigentlichen Chaos führen.

Ich möchte Sie deshalb sehr bitten, dem zuzustimmen, wobei ich gar nichts dagegen habe, wenn Herr Aubert aus formellen Gründen etwas Besseres bringt. Aber dass die von mir erwähnte Methode die technisch praktikabelste ist, davon bin ich felsenfest überzeugt. Wenn er es nicht glaubt, kann ich ihm nachher den Entwurf derjenigen zeigen, die die Lösung über die Formulierung des Bundesrates möchten.

Ich bitte Sie also dringend, hier nicht den Weg zu verbauen, sondern es zu ermöglichen, dass man verschiedene Varianten prüft und für die praktische Durchführung genau studiert.

Bürgi, Berichterstatter: Nachdem der Vorschlag der Kommission in die Schusslinie gekommen ist, sehe ich mich veranlasst, im Namen — ich hoffe immer noch — der einstimmigen Kommission einige Erläuterungen abzugeben.

Es ist zweifellos richtig, und hier besteht nicht die geringste Differenz zu Herrn Aubert, dass die zweite Säule grundsätzlich auf Institutionen eigener Kraft beruht. Es ist indessen so, dass bestimmte Probleme eine Zusammenarbeit dieser Institutionen als erwünscht, unter Umständen sogar als notwendig erscheinen lassen. Und da steht nun zweifellos — hier muss ich Herrn Fischer absolut beipflichten — das Problem des Teuerungsausgleichs im Vordergrund. Im Rahmen des Kapitaldeckungsverfahrens, wie es bei den Institutionen der zweiten Säule zur Anwendung kommen wird, kann ein bestimmtes Ausmass an Teuerung verkraftet werden. Teuerungsraten indessen aufzufangen, wie wir sie zurzeit haben, könnte die Kraft bestimmter Institutionen der zweiten Säule überfordern. Und es gilt noch etwas anderes zu bedenken: Es könnte auch eine Diskriminierung des älteren Arbeitnehmers eintreten. Ein Betrieb könnte in Versuchung kommen, einen Arbeitnehmer in der Altersstufe 60 bis 65, den er vor sich als teuerungsmässig grosses Risiko seiner Zweiten-Säule-Institution sieht, zu entlassen, um sich dieses Risikos zu entledigen. Wir wollen keine Situation schaffen, in der solche Dinge allenfalls zum Spielen kommen können. Aus diesem Grunde betrachte ich es als in hohem Masse wahrscheinlich, dass zur Bewältigung des Teuerungsrisikos eine Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der zweiten Säule notwendig wird. Im Vordergrund steht die Schaffung eines Pools aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen. Darüber hinaus ist an weitere Möglichkeiten zu denken, zum Beispiel an die Rückversicherung von Personen mit erhöhtem Todes- oder Invaliditätsrisiko; es ist auch an die Möglichkeit von wirtschaftlichen Katastrophen zu denken, in der bestimmte Institutionen dann vor sehr schwerwiegende Probleme gestellt werden können.

Der Text, den Ihnen die Kommission vorschlägt, hat den Sinn, mit Bezug auf diese Massnahmen keinen zu engen Rahmen zu setzen. Die Kommission hat sich damit konkret auf nichts festgelegt. Ich möchte Herrn Aubert in Erinnerung rufen — als Staatsrechtler weiss er das genau —, dass wir über diese Dinge im Rahmen

der Ausführungsgesetzgebung zur zweiten Säule in diesem Rate zu beschliessen haben. Wer dann im Konkreten mit der Auslegung der Verfassungsbestimmung nicht einverstanden ist, kann sich melden.

Ich bitte Sie, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu übernehmen. Es geht u. a. auch darum, im Hinblick auf die Volksabstimmung über diesen Verfassungsartikel einen möglichst breiten Konsens zu schaffen. Ich persönlich bin überzeugt, dass beispielsweise die Kreise, die Herr Fischer hier vertritt, einem solchen Verfassungsartikel eher zustimmen werden als einem, der in diesem Punkt allzu eingengt erscheint.

M. Mugny, rapporteur: M. Aubert a soulevé deux objections et à mon avis, à propos du problème du fond, M. Fischer a répondu d'une manière précise. Il ne s'agit pas du tout de confondre l'AVS et le deuxième pilier, mais bien, en ce qui concerne ce deuxième pilier, de créer éventuellement, pour résoudre des problèmes spéciaux, un fonds, un «pool» comme on l'a appelé, qui couvrirait ses obligations non par la méthode de la capitalisation, mais par celle de la répartition. Il s'agit donc bien du deuxième pilier et non pas de transfert de cotisations entre le premier et le second pilier. Il s'agit du renchérissement et, peut-être, pour certaines caisses en tout cas, de la couverture des risques, en particulier le décès et l'invalidité. Ces problèmes ne sont pas réglés ici mais les caisses de pension devront couvrir le renchérissement et les risques décès et invalidité.

Pour ce faire, il est possible de créer des mesures spéciales. Le texte du Conseil fédéral prévoyait la création d'un fonds, l'affiliation à une institution, mais l'on songe peut-être à des mesures un peu plus souples — comme l'a dit M. Fischer —, d'autres solutions sont sans doute possibles; c'est pour préserver cette souplesse que nous vous proposons d'en rester au texte de la commission, étant entendu que, dans la loi, il sera possible de trouver des solutions concrètes pour répondre à ces problèmes.

Bundesrat Tschudi: Der Bundesrat legt Wert darauf, dass in Artikel 34quater, Absatz 3, Litera b, diese gesamtschweizerischen Einrichtungen für die Lösung besonderer Probleme aufgenommen werden. Ein Pool, eine Rückversicherung, oder wie man dem Institut sagen will, ist aller Voraussicht nach unerlässlich, damit die zweite Säule funktionieren kann. Darum empfiehlt sich diese Verfassungsbestimmung. Zeitweise wurden nämlich Stimmen laut, eine solche Regelung sei überflüssig.

Weitere Bedürfnisse sehen wir zurzeit nicht; aber wir anerkennen, dass das Problem überaus komplex ist. Die Ausführungsgesetzgebung liegt noch nicht vor. Aus dieser Erwägung habe ich mich in der Kommission in Adelboden dem Antrag von Herrn Nationalrat Fischer nicht widersetzt. Der Antrag von Herrn Nationalrat Fischer, der von der Kommission übernommen wurde, lässt unsere Zielsetzung ohne jeden Zweifel zu, und er scheint mir darum politisch und sachlich in Ordnung zu sein; verfassungsrechtlich ist er allerdings überaus vage, und insofern ist er nicht ganz erfreulich. Ich muss in dieser Beziehung dem Verfassungsrechtler, Herrn Professor Aubert, recht geben.

Ich habe in Adelboden deutlich gesagt, und ich möchte das wiederholen, dass mit der erweiterten Fassung keine Verpflichtung für den Bundesrat gegeben ist und vom Bundesrat auch kein Versprechen abgegeben wird, die Vorschläge oder Ideen von Herrn Nationalrat

Fischer zu realisieren. Wenn also Ihr Rat der Kommissionsmehrheit folgt, ist der Bundesrat keineswegs gehalten, über seine ursprünglichen oder jetzigen Pläne hinauszugehen, obwohl die Verfassung ihm dazu dann die Möglichkeit geben würde.

Abstimmung — Vote

Lit. b

Für den Antrag der Kommission	74 Stimmen
Für den Antrag Aubert	24 Stimmen

Präsident: Bei Buchstabe c ist eine kleine Abänderung vorgesehen, wonach der Bundesrat sagt, nötigenfalls könne eine eidgenössische Kasse errichtet werden, und die Kommission: «Er kann eine eidgenössische Kasse errichten.»

Bürgi: Im Hinblick auf die spätere Interpretation dieses Abschnittes sehe ich mich veranlasst, etwas zu sagen. Dieser Absatz enthält den klaren Sinn, jeder Arbeitgeber solle die Möglichkeit haben, seine Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung zu versichern. Sonst spielt das Zweisäulensystem nicht.

In der Kommission wurde die Befürchtung geäußert, die Betriebe hätten vielleicht Schwierigkeiten, sich einer solchen Institution anzuschließen. Deswegen müsse zum vornherein eine eidgenössische Kasse errichtet werden. Ich möchte der Vermutung Ausdruck geben, dass sich zwischen den verschiedenen Institutionen der zweiten Säule mit Bezug auf die Aufnahme von Betrieben eher eine Konkurrenzsituation ergeben wird. Ich glaube, das kann nur erwünscht sein. Aber immerhin könnte eine Situation eintreten, in der ein Betrieb keinen Anschluss findet. Für diesen Fall steht eine privatrechtliche Auffangeinrichtung im Vordergrund. Die Kommission — das ist aus der Diskussion in Adelboden eindeutig hervorgegangen — ist der Meinung, dass eine eidgenössische Auffangkasse mit staatlichem Charakter erst in Frage kommt, wenn keine andere befriedigende Regelung in Betracht fällt. Aus diesem Grunde ist diese Bestimmung mit «Kann»-Formel ausgestattet. Das «nötigenfalls», das von der AHV-Kommission vorgeschlagen und vom Bundesrat übernommen wurde, erschien der Kommission verfassungsmässig als etwas problematisch. Aus diesem Grunde einigte man sich auf die Streichung. Im Grundsatz bleibt die Sache aber klar. Im Vordergrund stehen privatrechtliche Institutionen. Eine staatliche Auffangkasse kommt nur subsidiär in Betracht, wenn alle andern Stricke reissen.

M. Mugny, rapporteur: La commission vous propose de biffer les mots «au besoin». Du moment que la Confédération peut créer une caisse fédérale, ces deux mots sont superflus.

Nous insistons sur le fait que, comme la Confédération pourra créer une caisse de pensions fédérale, les entreprises qui n'auront pas la possibilité de créer leur propre caisse ou de s'affilier à une caisse professionnelle pourront demander leur affiliation à la caisse fédérale, selon des modalités qui seront fixées lors de l'élaboration de la loi.

Müller-Bern: Das Votum des sehr geschätzten Kommissionspräsidenten veranlasst mich zu einer kurzen Erklärung. Es ist absolut nicht entschieden, dass diese Auffangeinrichtung privatrechtlich organisiert werden muss. Darüber wird dann bei der Ausführungsgesetzgebung gesprochen. Wir sind jedenfalls der Meinung, dass

es nicht angeht, dass der Privatversicherung hier ein grosses Geschäft zugeschanzt wird. Wir sind der Meinung, dass die Arbeitnehmer bei einer Einrichtung, die vielleicht im Jahre 2000 einmal rund 200 Milliarden zu verwalten haben wird, ein Mitbestimmungsrecht haben müssen. Ich möchte hier nur richtigstellen, dass diese Fragen dann bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung bereinigt werden sollten, zusammen mit der Annahme des Verfassungsartikels. In dieser Form ist darüber noch nichts entschieden.

Bürgi: Es tut mir leid, dass ich Ihre Aufmerksamkeit noch einmal in Anspruch nehmen muss. Wir befinden uns hier an einem Punkt, der unter Umständen mit Bezug auf die künftige Interpretation eine beträchtliche Bedeutung erlangen kann. Ich möchte festhalten, dass der Tenor in der Kommission in Adelboden eindeutig war; ich habe das wiedergegeben in Ausdrücken: im «Vordergrund» stehen privatrechtliche Auffangeinrichtungen, eine staatliche Einrichtung kommt «nur subsidiär» in Betracht, wenn die privatrechtliche Lösung nicht spielt. Es ist mir daran gelegen, dass diese Nuance im Protokoll der Ratsverhandlungen deutlich festgehalten wird.

M. Dafflon: La disposition que je vous propose d'adopter pour la lettre d oblige les personnes de condition indépendante à s'assurer auprès d'une institution relevant de la prévoyance professionnelle ou auprès de la caisse fédérale prévue à la lettre c.

Le texte proposé par le Conseil fédéral est l'un des plus néfastes du contreprojet. Comme je l'ai déclaré lors de la discussion d'entrée en matière, le système proposé par le Conseil fédéral — faculté et non pas obligation de s'assurer pour les personnes exerçant une activité indépendante — comporte une très grave lacune.

Il ne faut pas s'illusionner: l'expérience a démontré que, quand le législateur renonce à faire le bonheur des gens malgré eux, ils ne font pas eux-mêmes leur bonheur et c'est ensuite aux pouvoirs publics à les prendre en charge.

Dans le domaine de l'assurance-maladie, il a fallu, dans un certain nombre de cantons, obliger certaines catégories de la population à s'affilier à une caisse-maladie. Il en a été de même pour l'assurance-accidents.

Ceux de nos concitoyens qui sont prévoyants contracteront une assurance professionnelle complémentaire, mais il y a aussi des négligents qui remettront leur affiliation à plus tard, et en définitive ils ne s'assureront jamais et ils ne bénéficieront pas des prestations du deuxième pilier.

Il y a aussi les malins, ceux qui calculent et qui se disent qu'il leur suffira de payer des cotisations pendant vingt ans pour toucher les prestations en plein. En adoptant le texte du contreprojet du Conseil fédéral, nous créerions deux catégories d'assurés: ceux qui bénéficieront le moment venu des prestations de l'AVS et de la caisse de retraite, dont le total représentera au minimum le 60 pour cent du dernier revenu, et qui disposeront par conséquent de moyens d'existence suffisants — c'est du reste ce que nous voulons — et ceux qui ne toucheront que la rente d'AVS, soit 400 francs au minimum et 800 francs au maximum s'il s'agit de personnes seules.

Il y aura une catégorie de personnes âgées qui de toute façon ne toucheront pas de pension de retraite et

dont on ne pourra parfaire les ressources que par le moyen des prestations complémentaires. Les revenus de ces personnes seront insuffisants puisqu'en 1975, le montant maximum de la rente complétée par les prestations complémentaires sera de 600 francs. Nous ne saurions d'autant moins admettre une telle situation que les prestations complémentaires ne seront pas indexées.

Je rappelle que la disposition que nous discutons en ce moment intéresse des centaines de milliers d'assurés. Ce n'est pas la situation des gros industriels, des gros propriétaires, des riches agriculteurs, ni même de ceux qui ont vendu leurs terres, qui m'inquiète. Mais des dizaines de milliers de petits commerçants, de petits agriculteurs, de membres des professions libérales et aussi les artisans, seront les sacrifiés. J'aimerais évoquer ici le texte d'une résolution qui a été votée dernièrement par l'Union internationale de l'artisanat et des petites et moyennes entreprises. Après avoir entendu un exposé présenté par M. Jean-Pierre Bonny, vice-directeur de L'Union suisse des arts et métiers, l'Union internationale déclare qu'elle est convaincue que, dans de nombreux domaines essentiels, ses membres doivent être mis au bénéfice d'institutions de prévoyance, notamment en ce qui concerne la vieillesse, l'invalidité, la maladie de longue durée et la protection des survivants. L'Union internationale constate, dans la plupart des pays d'Europe, des tendances toujours plus marquées en vue de garantir aux indépendants des prestations analogues à celles dont bénéficient les salariés. Je ne vous propose rien d'autre que d'assurer également ces artisans, ces professions libérales et ce petit commerce. Je suis persuadé qu'en acceptant ma proposition, vous rendrez justice à une catégorie de gens qui malheureusement ont été trop oubliés jusqu'à présent.

Bürgi, Berichterstatter: Ich weiss das Interesse von Herrn Dafflon für das Gewerbe, insbesondere auch für das Kleingewerbe, sehr zu würdigen. Indessen bedürfen seine Ausführungen doch einer gewissen Richtigstellung. Es geht nicht darum, den Selbständigerwerbenden im Rahmen dieses Verfassungsartikels zu diskriminieren. Es geht darum seinen individuellen Voraussetzungen Rechnung zu tragen. Es gibt Gruppen von Selbständigerwerbenden, für welche die dritte Säule im Vordergrund steht. Das ist bei all jenen der Fall, die einen Betrieb aufbauen, in diesem Betrieb investieren und ihn dann als blühendes Unternehmen im Alter von 60, 65 Jahren ihrem Sohn übergeben mit dem ganzen akkumulierten inneren Wert ihrer Erwerbsperiode. Da hat es unter Umständen keinen Sinn, diese Selbständigerwerbenden zu hohen Beiträgen im Rahmen der zweiten Säule zu veranlassen.

Es gibt sodann Gruppen von Selbständigerwerbenden, bei denen man sich absolut auf ihren Willen und ihre Einsicht in die Notwendigkeit der Selbstvorsorge verlassen kann. Ich glaube z. B. nicht, dass es nötig wäre, den Aerzten obligatorisch die Zugehörigkeit zu einer zweiten Säule vorzuschreiben. Aus diesem Grunde sieht dieser Absatz ein differenziertes Vorgehen vor, das mir den gegebenen Möglichkeiten absolut zu entsprechen scheint. Dort, wo die Voraussetzungen für ein Obligatorium erfüllt sind, kann es aufgrund dieses Artikels verwirklicht werden; es muss aber nicht überall spielen. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Antrag Dafflon abzulehnen.

M. Mugny, rapporteur: J'aimerais d'abord rappeler que, selon l'article tel qu'il est prévu dans le projet du Conseil fédéral et adopté par la commission, l'assurance peut être rendue obligatoire d'une manière générale pour certaines catégories de personnes indépendantes ou simplement pour la couverture de certains risques particuliers. La possibilité existe donc; la loi déterminera d'une manière précise quand nous en ferons usage. Ce que voudrait M. Dafflon, c'est étendre cette obligation à l'ensemble des indépendants. Je relève à ce propos que, si on impose l'obligation à tous les salariés, c'est parce qu'au moment où il n'y a plus de salaire par suite de maladie, d'accident, de vieillesse, ou en raison du décès du chef de famille, il faut trouver d'autres ressources destinées à remplacer le salaire. Pour l'indépendant, les conditions sont différentes. Nous avons encore dans notre pays des gens qui sont attachés à une certaine forme de liberté. Nous devons respecter cet attachement et, par conséquent, ne pas leur imposer des contraintes sans nécessité. Faire le bonheur des gens malgré eux, c'est parfois nécessaire quand le bien commun est en jeu. Mais il faut être prudent dans ce domaine. La loi permettra, dans certains cas, de faire face à des situations particulières. Nous proposons donc d'en rester au texte du Conseil fédéral et de la commission.

Abstimmung — Vote

Lit. d

Für den Antrag der Kommission	117 Stimmen
Für den Antrag Dafflon	10 Stimmen

Art. 2, Ziffer I, Abs. 4—7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 2, chiffre I, al. 4 à 7

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 2, Ziffern II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 2, chiffres II, III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Ziffer IV

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Eventualantrag Dafflon

Abs. 2

... Höhe ihres Einkommens nach fünf bis zwanzig Jahren seit Inkrafttreten ...

Chiffre IV

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition subsidiaire Dafflon

...après une période dont la durée, à compter de l'entrée en vigueur de la loi, varie entre cinq et vingt ans selon l'importance de leur revenu...

Präsident: Bei Absatz 1 ist nach «Bei der Berechnung des höchstzulässigen Beitrages der öffentlichen Hand gemäss Artikel 34quater, Absatz 2, Buchstabe b» noch beizufügen «und c». Es ist die Folge der Annahme des Antrages Bonnard.

M. Dafflon: Cette dernière proposition d'améliorer le contreprojet a le but suivant: ce contreprojet vous indique que «les assurés appartenant à la génération d'entrée du régime de la prévoyance professionnelle obligatoire, selon l'article 34quater, 3e alinéa, devront pouvoir bénéficier de la protection minimale également prescrite après une période dont la durée à compter de l'entrée en vigueur de la loi, varie entre dix et vingt ans selon l'importance de leur revenu.» Cela signifie qu'il faudra avoir payé les cotisations au moins pendant dix ans et même vingt ans, selon le revenu, pour pouvoir bénéficier du deuxième pilier.

Notre proposition modifie ce texte de la façon suivante: «Après une période dont la durée, à compter de l'entrée en vigueur de la loi, varie entre cinq et vingt ans, selon l'importance du revenu.» En effet, nous considérons, quant à nous, qu'il est beaucoup trop long pour les plus petits revenus du deuxième pilier d'attendre dix ans avant de pouvoir bénéficier des rentes complètes. Nous vous proposons donc de réduire cette période à cinq ans, car toutes celles et tous ceux qui ont dépassé aujourd'hui l'âge de payer ces cotisations, représentent un très grand nombre d'assurés, que nous aimerions aussi réduire. En effet, seules les femmes qui n'ont pas encore aujourd'hui 49 ans et les hommes qui n'ont pas atteint aujourd'hui 52 ans, ne pourront pas bénéficier du deuxième pilier. En réduisant la période à cinq ans, vous permettrez qu'un plus grand nombre d'assurés puissent bénéficier de la loi et plus vite.

Voilà la proposition que nous vous demandons d'accepter; elle ne change rien quant au fond au système du deuxième pilier, mais elle permet d'en jouir dans un délai plus rapide.

Bürgi, Berichterstatter: Ich bedaure, auch diesen Antrag von Herrn Dafflon bekämpfen zu müssen. Ich hätte ihm heute morgen gerne einmal den Gefallen getan, einen Antrag anzunehmen.

Das Problem der Uebergangsfrist für die Realisierung der zweiten Säule ist von grosser materieller Tragweite für die unmittelbar Betroffenen. Beim Eintreten haben wir festgestellt, dass die starken Glieder der Volkswirtschaft schon heute eine angemessene zweite Säule aufgebaut haben. Für sie spielt diese Bestimmung keine Rolle. Es geht indessen eben um die schwächeren Gruppen der Volkswirtschaft, die über eine ungenügende oder überhaupt über keine zweite Säule verfügen. Ihnen muss für das Hineinwachsen in diese neue Belastung, die beträchtlich sein wird, eine angemessene Frist gewährt werden. Es geht vor allem um die Uebergangsgeneration. Wenn Sie die Uebergangszeit allzusehr eingenen, entstehen Belastungen, die von den betroffenen Betrieben nicht mehr verkraftet werden können.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie, an den «10 bis 20 Jahren» festzuhalten.

M. Mugny, rapporteur: Votre commission vous propose donc les délais de dix et vingt ans. Après l'adoption de la loi, ces périodes donneront droit aux prestations complètes du deuxième pilier. Suivant les situations, un certain laps de temps sera nécessaire afin que les entreprises qui ne possèdent pas encore de caisses de pensions ou tout au moins d'institutions de prévoyance, puissent les mettre sur pied pour arriver à garantir à leurs salariés des prestations complètes.

M. Dafflon vous propose les délais de cinq et vingt ans. Quant à la commission, elle vous demande d'en rester à dix et vingt. Personnellement, je voterai la proposition de M. Dafflon, car elle laisse une certaine souplesse tout en respectant précisément l'échelle des revenus: ceux qui ont le revenu le plus faible devront être plus rapidement au bénéfice des prestations du second pilier.

Bundesrat Tschudi: Das Problem der Eintrittsgeneration bei der zweiten Säule hat uns schon sehr stark beschäftigt bei der Behandlung des Berichts der Expertenkommission Kaiser hier in diesem Rat vor Jahresfrist. Sie erinnern sich daran, dass in diesem Bericht eine 15jährige Frist vorgeschlagen war. In Ihrem Rate wurde diese Frist als zu lang bezeichnet, und man empfahl, auf 10 Jahre herunterzugehen. Wir haben uns bemüht, dieser Empfehlung des Nationalrates Rechnung zu tragen und schlagen deshalb vor, jedenfalls für die niedrigeren Einkommen, nur eine Uebergangsfrist von 10 Jahren festzulegen. Eine weitergehende Reduktion ist nicht nur für die Wirtschaft nicht möglich, sondern würde auch für die Betroffenen voraussetzen, dass sie Eintrittskapitalien aufbringen müssten, die sie nicht leisten können.

Ganz wesentlich scheint mir aber zu sein, dass diese 10jährige Frist nicht bedeutet, dass die Versicherten 10 Jahre warten müssen, bis sie Leistungen aus der zweiten Säule erhalten, sondern es bedeutet nur, dass 10 Jahre zur Verfügung stehen, bis die Volleistung läuft. Teilleistungen, geringere Pensionen aus den Pensionskassen — soweit überhaupt solche neu geschaffen werden müssen —, können nach wesentlich kürzerer Frist schon ausgerichtet werden und werden zweifellos auch gewährt werden. Aus diesen Erwägungen möchte ich Sie meinerseits bitten, der Fassung des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	104 Stimmen
Für den Antrag Dafflon	19 Stimmen

*Art. 3***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Hauptantrag Dafflon*Art. 2*

Streichen.

Art. 3

... und den Ständen, das Volksbegehren anzunehmen.

*Art. 3***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition principale Dafflon*Art. 2*

Biffer.

Art. 3

... aux cantons d'accepter l'initiative populaire.

Präsident: Der Artikel 3 ist im Zusammenhang mit dem Artikel 2 zu behandeln. Hier haben wir den Hauptantrag Dafflon.

M. Dafflon: Cette dernière proposition, intitulée «proposition principale», a deux objets qui ne nécessiteront, je pense, qu'un seul et unique vote. Le premier objet a pour but de refuser le contreprojet et le second de recommander au peuple d'accepter l'initiative populaire pour une véritable retraite-vieillesse.

Le groupe du Parti du travail a fait une série de propositions d'amélioration du contreprojet: tout d'abord, sur l'indexation; ensuite de ne pas permettre aux assurances privées d'augmenter leurs bénéfices déjà substantiels. Un troisième amendement demande aux employeurs de payer les deux tiers des cotisations, comme l'avait proposé — nous l'avons souligné — le Parti socialiste suisse et l'Union syndicale suisse. Enfin, nous venons de voter sur la proposition de réduire la durée d'attente après laquelle l'assuré peut avoir droit à bénéficier des rentes complètes.

Toutes ces propositions ont été rejetées. On a également refusé, ce qui apparaît à nos yeux beaucoup plus grave, l'obligation d'assurer les professions indépendantes. Mais, pendant cette discussion, un fait important est survenu. L'une des propositions — faite par la majorité de la commission — qui aurait pu modifier et améliorer sensiblement le contreprojet, proposition de la «dynamisation», comme on l'a appelée, a été également rejetée. Elle était beaucoup plus juste car elle redonnait aux rentes leur véritable pouvoir d'achat, ne mettait pas les assurés au bout de quelques années dans une situation difficile, ne les obligeait pas, pour les plus malheureux, à avoir recours à des mesures qui, si elles ne sont pas d'assistance, n'en sont pas loin. Elle n'avait rien de révolutionnaire, cependant elle a effrayé les défenseurs d'un certain libéralisme qui ne se manifestent d'ailleurs pas toujours de la même façon selon les projets de loi que nous votons.

C'est pour ces raisons que nous vous demandons de ne pas accepter ce contreprojet et de demander au peuple de voter l'initiative pour la retraite populaire.

Präsident: Die Berichterstatter und Herr Bundesrat Tschudi verzichten auf das Wort.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag Dafflon	7 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	114 Stimmen

Gesamt abstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	126 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

**11 071. Wirtschaftskommission
der Vereinten Nationen für Europa. Beitrag
Commission économique pour l'Europe
des Nations Unies. Contribution**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 27. Oktober 1971
(BBl II, 1413)

Message et projet d'arrêté du 27 octobre 1971 (FF II, 1417)

Beschluss des Ständerates vom 14. März 1972

Décision du Conseil des Etats du 14 mars 1972

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

M. Carruzzo présente au nom de la commission le rapport écrit ci-après:

A la Commission économique pour l'Europe, la Suisse a un statut consultatif, qui lui a permis de prendre part aux sessions de la commission, mais sans droit de vote. Jusqu'à l'heure actuelle, ce statut, qui va au delà de celui d'un simple observateur, a plus ou moins donné satisfaction. Comme il l'a déjà indiqué dans son rapport de 1969 sur les relations de la Suisse avec les Nations Unies, le Conseil fédéral estime que le moment est venu de proposer l'adhésion de notre pays à la Commission économique pour l'Europe. Il ne s'agit pas en l'occurrence d'une adhésion formelle à une organisation internationale comme telle, mais de l'entrée de la Suisse dans un organisme dépendant du Conseil économique et social (ECOSOC), l'un des principaux organes des Nations Unies. La Suisse n'a donc pas à contracter de nouvelles obligations car l'ECOSOC comme le Conseil économique pour l'Europe ne peuvent qu'émettre des recommandations. La procédure à suivre est la même que celle qui avait été engagée à l'époque, lorsqu'il s'était agi de la participation de la Suisse aux travaux de la CNUCED, et de l'ONUDI.

Depuis les années mil neuf cent cinquante, la situation s'est modifiée. A l'époque, la commission ne s'était pas encore dégagée des oppositions nées de la «guerre froide»; c'est pourquoi le Conseil fédéral n'avait pas estimé opportun, pour des raisons politiques, d'en devenir membre à part entière. La question de l'aménagement des échanges économiques entre l'Est et l'Ouest a pris une importance de plus en plus grande malgré l'antagonisme existant entre économie de marché et économie d'Etat. Il est donc certainement dans l'intérêt de notre pays de pouvoir participer en tant que membre à part entière aux travaux de la Commission économique pour l'Europe, cela d'autant que cette Commission est la seule organisation économique internationale de quelque envergure où les Etats de l'Est et ceux de l'Ouest coopèrent sur le même pied.

Dans une résolution, l'ECOSOC a élargi le mandat de la Commission économique pour l'Europe en ajoutant la Suisse à la liste des pays qui peuvent coopérer au sein de la commission. Le Conseil fédéral propose aux Chambres d'approuver les dépenses qu'entraînera cette coopération. Selon la dernière clé de répartition de L'ONU, la contribution annuelle de notre pays devrait s'élever à 215 000 francs.

AHV. Bericht zum Volksbegehren für eine Volkspension und Aenderung der Bundesverfassung

AVS. Rapport sur l'initiative populaire pour une retraite populaire et modification de la constitution

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11076
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1972
Date	
Data	
Seite	336-352
Page	
Pagina	
Ref. No	20 000 795

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Parlamentariern für den Weg und den Aufenthaltsort eine Kaskoversicherung zulasten des Bundes abzuschliessen; die Prämien sind sehr bescheiden, weshalb man sich dazu entschlossen hat.

Bei den Entschädigungen für die Fraktions-sitzungen in Artikel 5 liegt ein Ergänzungsantrag der Fraktionspräsidenten vor, der Ihnen ausgeteilt worden ist, wonach diese Entschädigungen auch bei Fraktionsvorstandssitzungen ausgerichtet werden sollen. Das gehört doch dazu.

Im übrigen sind keine besondern Bemerkungen anzubringen. Die Fraktionspräsidenten beantragen Ihnen einhellig Eintreten und Zustimmung zu diesem Beschluss, der das frühere Gesetz ausführen soll.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Titel und Ingress
Titre et préambule

Angenommen — Adopté

Art. 1—13
Art. 1 à 13

Angenommen — Adopté

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Beschlussentwurfes 124 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

11 076. AHV. Volksbegehren AVS. Rapport sur l'initiative populaire

Siehe Seite 324 hiervor — Voir page 324 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 6. Juni 1972
Décision du Conseil des Etats du 6 juin 1972

Differenzen — Divergences

Art. 2 Ziff. 1 Abs. 3 Buchst. b
Antrag der Kommission

Festhalten.

Art. 2 ch. 1 al. 3 let. b

Proposition de la commission

Maintenir.

Bürgi, Berichterstatter: Ich schlage Ihnen vor, zunächst die einzige Differenz beim Verfassungsartikel zu bereinigen. Sie bezieht sich auf Artikel 2, Absatz 3, Litera b. Es geht um die gesamtschweizerischen Massnahmen, welche mit Bezug auf die Durchführung der

zweiten Säule allenfalls durch den Bund angeordnet werden können.

Um das Problem in Erinnerung zu rufen, sei kurz folgendes erwähnt: Grundsätzlich ist die zweite Säule so konzipiert, dass sie sich aus eigener Kraft zu finanzieren hat. Für bestimmte Probleme genügt indessen die Kraft der einzelnen Institutionen nicht. Dabei steht das Teuerungsproblem im Vordergrund. Bei einer kleinen Teuerungsrate, wie wir sie etwa bis 1960 hatten, bieten sich keine besondern Schwierigkeiten. Bei der heutigen Teuerungsrate indessen kann für Institutionen der zweiten Säule eine beträchtliche Belastung entstehen. Das gilt insbesondere für neugegründete Kassen, die noch nicht genügende Reserven aufbauen konnten.

In den Ueberlegungen des Bundesamtes wird unter anderem ein Pool der Institutionen der zweiten Säule zur gemeinsamen Bewältigung der Teuerungsprobleme in Aussicht genommen. Es liegt indessen noch keine ausgereifte Lösung vor. Die Experten bemühen sich noch um diese Frage. Es ist deshalb durchaus möglich, dass Modifikationen und andere Varianten zur Bewältigung dieses Problems in Betracht fallen.

In dieser Situation sollte der Verfassungsartikel nicht zu eng gefasst werden; der Fächer sollte weit genug gestellt sein, um verschiedene Lösungsmöglichkeiten offen zu lassen. Wenn ich sage: der Fächer solle weiter sein, liegt darin keine Blanko-Vollmacht für irgendeine Instanz; denn ein allfälliges Gesetz über die zweite Säule, in welchem die Einzelheiten geregelt sind, kommt ja wieder vor diesen Rat.

Aus diesen Erwägungen hat Ihre Kommission mit 18 : 4 Stimmen Festhalten am Text des Nationalrates beschlossen. Ich darf darauf hinweisen, dass der Ständerat nur mit einer Mehrheit von 3 Stimmen die Wiederherstellung des bundesrätlichen Textes beschlossen hatte. Ich betrachte es deshalb als durchaus möglich, dass eine Verständigung mit dem andern Rat auf der Basis der nationalrätlichen Entscheidung gefunden werden kann. Deshalb möchte ich Sie bitten, der Kommission zuzustimmen und den Text des Nationalrates aufrechtzuerhalten.

M. Mugny, rapporteur: Nous vous proposons de régler d'abord la seule divergence qui subsiste dans l'article constitutionnel. Il s'agit de l'article 2, chiffre I, 3e alinéa, lettre b. Vous vous souvenez que, sur la proposition de notre collègue Fischer, nous avons élargi la disposition constitutionnelle. Le problème consiste à compenser le renchérissement pour les caisses de pension et les caisses de retraite, c'est-à-dire pour le deuxième pilier. Il était prévu comme formule possible que cette compensation se ferait sous forme d'un pool auquel seraient affiliées les caisses et qui permettrait d'assurer aux rentiers le renchérissement, sur la base non pas de la capitalisation, mais de la répartition.

Notre Conseil et votre commission ont voulu élargir cette disposition en réservant d'autres possibilités que la simple création d'une caisse centrale de compensation. Ces possibilités seront déterminées par la loi, mais aussi par l'évolution des besoins. Nous pensons donc qu'il est sage de ne pas demeurer trop étroitement liés à une formule d'un article constitutionnel. C'est pourquoi, bien que le Conseil des Etats se soit rallié à la proposition première du Conseil fédéral, nous vous invitons, au nom de la commission, par 18 voix contre 4, de maintenir l'article que nous avons voté et de garder cette liberté

plus large dans la constitution, quitte à ce que la loi elle-même précise exactement les données du problème et les solutions possibles.

Angenommen — Adopté

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

11 064. AHV. 8. Revision AVS. 8^e revision

Siehe Seite 428 hiervor — Voir page 428 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 6. Juni 1972
Décision du Conseil des Etats du 6 juin 1972

Differenzen — Divergences

Art. 22ter (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

(Die Differenz in Abs. 2 betrifft nur den französischen Wortlaut.)

Art. 22ter (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2

Les hommes et les femmes qui étaient au bénéfice de rentes doubles pour enfants de l'assurance-invalidité au moment de la naissance du droit à la rente de vieillesse, continuent à les recevoir, tant que les conditions mises à l'obtention d'une rente pour enfant sont remplies.

Bürgi, Berichterstatter: Ich möchte Ihnen mit Bezug auf die Reihenfolge der zu behandelnden Artikel vorschlagen, dass wir Artikel 5 bis 13, welche die Beiträge ab dem 1. Januar 1973 betreffen, ausklammern und erst am Ende unserer Beratungen an die Reihe nehmen. Dies aus einer einfachen Ueberlegung: Je nach Ausgestaltung der Rentenformel ergeben sich Rückschlüsse auf die Höhe der Beiträge. Ich darf annehmen, dass Sie damit einverstanden sind und würde mir gestatten, mit Artikel 22ter zu beginnen.

Hier liegt ein neuer Absatz 2 vor, wie Sie in der Spalte der vom Ständerat gefassten Beschlüsse sehen. Es geht um das Problem des Ueberganges von der Invalidenversicherung zur Altersversicherung. Wir haben bei der ersten Beratung für die Invalidenversicherung die sogenannten Doppelkinderrenten wieder hergestellt. Das ist bei Artikel 35 des Invalidenversicherungsgesetzes der Fall. Es geht nun darum, beim Uebergang zur AHV für diese Versicherungsfälle keine Verschlechterung eintreten zu lassen. Es sollte eine Besitzstandsklausel eingefügt werden. Das ist der Sinn dieses neuen Absatzes 2. Ich möchte Ihnen beantragen, hier dem Ständerat zuzustimmen.

M. Mugny, rapporteur: Comme notre président de commission, nous vous proposons de laisser de côté pour l'instant les articles 5 à 13 qui concernent les cotisations, puisqu'il s'agit en fait simplement de tirer les conséquences des décisions que nous prendrons par ailleurs.

Nous passons donc directement à l'article 22, qui prévoit un alinéa 1 adopté par le Conseil des Etats et que votre commission unanime vous propose d'adopter. Il s'agit de garantir les situations acquises pour ceux qui passent de l'assurance-invalidité à l'assurance-vieillesse afin qu'il n'y ait pas à ce moment-là de situation plus délicate et plus difficile pour les rentiers.

Voilà pourquoi nous pensons que le Conseil des Etats a pris une disposition sage et nous vous invitons à vous y rallier.

Angenommen — Adopté

Art. 30 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 30 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Bürgi, Berichterstatter: Dieser Artikel gehört zum Gebiet der Rentenformel und der Rentenhöhe. Ich sehe mich deshalb veranlasst, hier einige zusammenfassende Erklärungen zu diesem komplexen Gebiet zu machen, Erklärungen, die auch den Artikel 34 sowie die Aenderungen ab dem 1. Januar 1975 betreffen. Die Entscheide können wir dann aber artikelweise fällen.

Es ist in diesem Zusammenhang auf drei Hauptfragen hinzuweisen. Die erste betrifft den Aufwertungsfaktor der Durchschnittseinkommen. Sie erinnern sich, dass wir seitens der Kommission bei der nationalrätlichen Behandlung darauf hingewiesen haben, dass einige Differenzen in der Höhe der Altrenten 1972 und der Neurenten 1973 verblieben sind. Es handelte sich um eine gewisse Bevorzugung von Teilen des Jahrganges 1972. Im Jahre 1975 hätte sich ein Gleiches wiederholt, und zwar wäre wiederum eine gewisse Bevorzugung von Teilen des Jahrganges 1974 zuungunsten des Jahrganges 1975 eingetreten.

Zur Beratung und Bereinigung dieser Problematik wurde nach den nationalrätlichen Verhandlungen eine Ad-hoc-Kommission unter dem Vorsitz unseres ehemaligen Ratskollegen Dr. Max Weber eingesetzt. Dieser Kommission gehörte unter anderem auch Herr Brunner an, der sich um diesen Fragenkomplex sehr intensiv bemüht hatte. Es gelang dieser Kommission, eine einvernehmliche Lösung vorzulegen, welche auch die Zustimmung von Herrn Brunner fand. An sich besteht die Möglichkeit, bei einem der variablen Elemente für die Gestaltung der Rente Aenderungen vorzunehmen, entweder beim Aufwertungsfaktor oder bei der Rentenformel selber. Die Kommission kam zu Schlusse, den Aufwertungsfaktor noch einmal anzupassen und von Aenderungen der Rentenformel als solcher abzusehen. Die Anpassung des Aufwertungsfaktors kann natürlich nicht rein willkürlich geschehen, sondern muss in einer gewissen Uebereinstimmung mit der gesamten Einkommensentwicklung gehalten werden. In diesem Sinne beantragte die Ad-hoc-Kommission für das Jahr 1973 eine Erhöhung des Aufwertungsfaktors von 1,95 auf

2,1 und für das Jahr 1975 eine Erhöhung von 2,15 auf 2,4. Dadurch wird es möglich, die Unebenheiten zwischen den Jahrgängen 1972/73 und 1974/75 (hier komme ich auf eine Einzelheit noch zurück) zu beseitigen.

Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, diesen vom Ständerat beschlossenen erhöhten Aufwertungsfaktoren zuzustimmen.

Nun möchte ich gleich auch über die beiden andern Fragen, die noch zur Diskussion stehen, informieren. Die zweite betrifft den festen Rententeil. Sie erinnern sich, dass der Nationalrat ab 1. Januar 1973 320 Franken und ab 1. Januar 1975 400 Franken beschlossen hat. Der Ständerat hat den festen Rententeil aufgrund seines Kommissionsantrages für 1973 auf 300 Franken und ab 1. Januar 1975 auf 380 Franken angesetzt. Dieser feste Rententeil hat — ich betone es ausdrücklich — keinen Einfluss auf die Unebenheiten, von denen ich vorher sprach. Es kommt einfach darauf heraus, dass zwischen der Mindest- und der Höchstreute 20 Franken Monatsrente mehr oder weniger gesprochen werden. Die nationalrätliche Kommission hat sich mit dieser Frage noch einmal eingehend befasst. Sie hat mit 15 zu 4 Stimmen Festhalten an den 320 Franken beschlossen. Die Chance für ein Einlenken des Ständerates in diesem Punkte kann als günstig betrachtet werden. Er hat nämlich nur mit einer Stimme Mehrheit 300 Franken anstelle der 320 Franken beschlossen.

Ich beantrage Ihnen also namens der Kommission, für das Jahr 1973 den festen Rententeil auf 320 Franken und ab 1975 auf 400 Franken festzulegen.

Schliesslich ist die dritte Frage zu erwähnen, die wir entscheiden müssen: Es geht um die Erhöhung der Altrenten im Jahre 1975. Der Bundesrat beantragte bekanntlich eine Erhöhung der Altrenten um 15 Prozent. Der Nationalrat nahm eine Erhöhung auf 25 Prozent vor. Der Ständerat beantragt nun schliesslich 20 Prozent im Sinne einer mittleren Lösung. Diese Erhöhung um 20 Prozent — das muss ich nun deutlich unterstreichen — ist zugleich ein Bestandteil der Berichtigungsoperation, um die Unebenheiten zwischen Alt- und Neurenten im Jahre 1975 zu vermeiden. Wenn eine Erhöhung um 25 Prozent vorgenommen wird, dann ergeben sich wieder Ungleichheiten zwischen den Jahrgängen 1974 und 1975, die Ihnen aus den früheren Diskussionen bekannt sind.

In der nationalrätlichen Kommission gab es zu dieser Frage verständlicherweise eine lebhafte Diskussion. Die Beratungen endeten in einem sehr knappen Ergebnis. Darf ich die Argumente beider Gruppen der Kommission kurz wie folgt festhalten:

Diejenigen, welche für eine Erhöhung um 25 Prozent eintreten, gingen davon aus, dass es sich hier um eine grundsätzliche Frage handle. Es sollten die Alt- und die Neurentner absolut gleich behandelt werden ab dem 1. Januar 1975. Sie wiesen auch darauf hin, dass bei den Ausgleichskassen administrative Schwierigkeiten durch die verschiedenen Rentenarten entstehen könnten. Sie machten schliesslich auch geltend, dass für die Höchstreuten das seinerzeitige Verhältnis von 1 : 2 auf 1:1,92 reduziert werde.

Die Gruppe der Kommission, welche für Zustimmung zum Ständerat ist, macht vor allem geltend, dass bei den Mindestrenten die ursprünglichen Ansätze gewahrt bleiben. Hier tritt also keine Reduktion bei den Altrenten ein. Sie wiesen weiter darauf hin, dass Differenzen zwischen Alt- und Neurenten früher oder später

eintreten können. Das wäre ja nur zu vermeiden durch eine stete Volldynamisierung. Sie erinnern sich, dass wir bei den Beratungen in diesem Rate gegen die Volldynamisierung, mindestens die in der Verfassung verankerte, Stellung genommen haben. Schliesslich erinnert diese Gruppe auch daran, dass die Erhöhung im Jahre 1975 für die Altrentner, verglichen mit der jetzigen Situation, immer noch ausserordentlich grosszügig sei.

Die Kommission hat mit 11 zu 10 Stimmen beschlossen, Ihnen Festhalten an unserem Beschluss, das heisst also an einer Erhöhung um 25 Prozent im Jahre 1975, festzuhalten.

Darf ich mir in diesem Zusammenhang noch eine persönliche Bemerkung gestatten: Wir stehen ja im Stadium der Differenzbereinigung. Es wird kaum möglich sein, dass sich der Nationalrat auf der ganzen Linie durchzusetzen vermag. Irgendwo wird eine Konzession an den andern Rat nötig sein. Bei diesem Artikel ist, möchte ich sagen, die Fronteinbuchtung aufgrund der Kommissionsberatungen am deutlichsten. Zudem war der Ständerat in dieser Frage einmütig, und zwar aufgrund eingehender Beratungen in seiner vorberatenden Kommission. Ich vermute, dass der Ständerat in diesem Punkte festhalten wird. — Ich muss es Ihnen nun überlassen, ob wir diese Differenz im ersten Anhieb bereinigen können, oder ob ein zweiter Anlauf in der nächsten Woche notwendig ist.

Das wären meine Ausführungen zu diesen drei Hauptfragen, die wir dann artikelweise bereinigen müssen.

M. Mugny: Nous abordons maintenant les divergences essentielles concernant la 8e revision; tout d'abord l'article 30, qui prévoit les facteurs de revalorisation. Dans tout système d'assurances sociales, les salaires pris en considération sont revalorisés pour la fixation de la rente à laquelle ils donnent droit. Ces facteurs de revalorisation dépendent de l'évolution des salaires. Etant donné qu'en 1971 les salaires ont évolué de 16 pour cent et que le rapport du Conseil fédéral était basé sur une évolution de 11 pour cent seulement, il a été nécessaire de revoir ces facteurs de revalorisation. Une commission, présidée par notre ancien collègue M. Weber, ancien conseiller fédéral, a, en accord avec l'OFAS et le Conseil fédéral, fixé ces facteurs de revalorisation à 2,1 au 1er janvier 1973, au lieu de 1,95, et 2,4 au lieu de 2,15 au 1er janvier 1975: Votre commission unanime vous propose de tenir compte de cette décision et de vous rallier au Conseil des Etats. En même temps et à l'instar de votre président, nous allons aborder les deux divergences essentielles qui nous séparent du Conseil des Etats, c'est-à-dire l'article 34 et, dans les dispositions transitoires, l'article 2 concernant les augmentations au 1er janvier 1975. Vous savez à ce sujet que les rentes AVS se composent de deux montants: un montant fixe et un montant variable qui est déterminé selon les salaires de l'ayant droit. Le montant fixe de la rente avait été fixé par le Conseil national à 320 francs pour 1973 et à 400 francs en 1975. Le Conseil des Etats propose d'en rester à 300 francs et à 380 en 1975. Votre commission, par 15 voix contre 4, vous propose d'en rester à la décision antérieure.

D'autre part, notre Conseil avait décidé que les rentes en cours ou anciennes seraient revalorisées de 25 pour cent au 1er janvier 1975. Le Conseil des Etats a ramené cette revalorisation à 20 pour cent. Il me semble que

c'est là le problème central de toute cette révision de l'AVS. Votre commission, par 11 voix contre 10, vous propose d'en rester à 25 pour cent. Comme votre président, j'aimerais vous faire part de quelques remarques personnelles. Il est bien évident que nous avons intérêt à régler ce problème de la 8e révision cette session encore. Donc, nous devons faire un effort pour rejoindre, si possible, le Conseil des Etats. Il faudrait donc céder sur un point et amener le Conseil des Etats à se rallier sur l'autre. La tendance sera que nous céditions sur le 25 pour cent en 1975 et maintenions les 320 comme montant fixe de la rente. Personnellement, je pense que ce serait là une erreur. En effet, si en 1975 nous ne revalorisons les rentes que de 20 pour cent, nous créerons une différence de traitement entre les rentes anciennes et les rentes nouvelles, différence qui atteindra 20, 25, 30 et 40 francs par mois pour un salaire identique. Or ces différences de traitement sont les causes d'un sentiment d'injustice chez les bénéficiaires et, par conséquent, d'un sentiment de mécontentement. Je crois que nous n'avons aucun intérêt à créer ce sentiment de mécontentement. Ces différences de traitement créeraient ensuite des complications administratives extrêmement importantes, car nous aurions avec les années non seulement deux échelles de rente dès 1975, mais encore trois, puis quatre, puis cinq, puis huit, puis dix. Ainsi, personne ne saura exactement à quelle rente il a droit au bout d'un certain temps. Lors de la discussion à propos de la dynamisation des rentes, notre Conseil avait décidé de ne pas introduire la dynamisation dans la constitution pour laisser une certaine souplesse à l'application. En revanche, il avait en même temps décidé que, chaque fois qu'il serait possible de la faire, nous devrions adapter les rentes anciennes à l'évolution des salaires réels. Or personne ne peut prétendre que, dans la condition actuelle de la Suisse, nous ne pouvons pas accorder aux anciens rentiers la dynamisation des rentes en 1975. Par conséquent, je crois que ce serait une erreur psychologique, sociale et administrative de ne pas maintenir l'unité des rentes en 1975. Je sais qu'en maintenant l'unité il y aura certaines différences entre les rentes de 1974 et celles de 1975. Il n'est pas possible d'arriver à une solution parfaite à ce sujet. Cette différence, qui est au maximum de 15 ou 16 francs par mois, reste modeste et, par conséquent, largement inférieure aux différences créées dans le cas où l'on accepterait le 20 pour cent, comme le Conseil des Etats. C'est la raison pour laquelle je vous demande, à titre personnel, de maintenir votre décision de 25 pour cent et, si nécessaire, de céder sur le montant fixe de la rente, en se ralliant plutôt à la décision du Conseil des Etats, ceci afin de ne pas créer des inégalités de traitement, des complications administratives et un certain sentiment d'injustice chez les bénéficiaires.

Präsident: Wir behandeln vorerst gemäss Vorschlag die Ziffern VI und VII und kommen dann zurück auf Artikel 41bis; zum Schluss werden wir bei Artikel 5 dann die Schlussberatungen durchführen.

Für das Ganze führen wir eine allgemeine Debatte durch, weil es im ersten Teil nur um die Grundsatzfragen geht; statt zu jedem Artikel zu sprechen, sprechen wir über das Ganze.

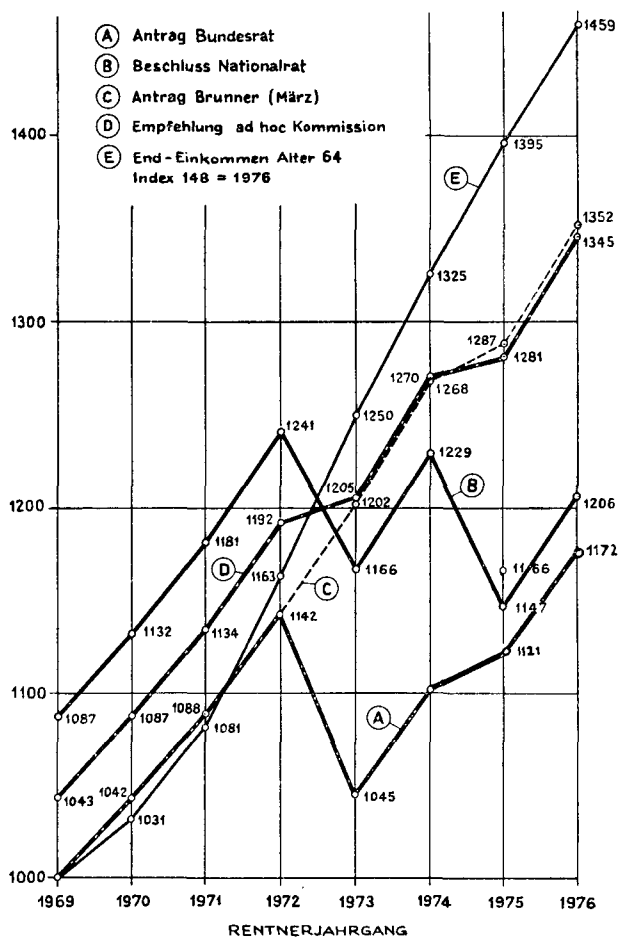
Brunner: Hätte die Kommission mit eindeutigem Mehr entschieden, nicht nur in der Frage der Aufwer-

tungsfaktoren, sondern auch in jener der Erhöhung der laufenden Rente im Jahre 1975, den Beschlüssen des Ständerates zu folgen, wäre es möglich gewesen, die ganze Frage der Rentenformel in unserem Rat nun kommentarlos zu erledigen. Da nun jedoch die Kommission mit 11 gegen 10 Stimmen beantragt, 1975 die dann bereits laufenden Renten nicht um 20, sondern um 25 Prozent zu erhöhen, ist eine kommentarlos Erledigung nicht erreicht worden, obschon ich mich in der Kommission nachdrücklich dafür eingesetzt habe.

Ich habe Ihnen heute eine Darstellung zur Frage der Rentenformel verteilen lassen (siehe Tabelle). Die Abbildung zeigt die verschiedenen Varianten. Die Kurve D entspricht den Beschlüssen des Ständerates, die dieser auf Empfehlung einer von Bundesrat Tschudi eingesetzten Ad-hoc-Kommission zur Überprüfung der Beschlüsse des Nationalrates gefasst hat. Erlauben Sie mir dazu einige Bemerkungen:

Bereits im November 1971 habe ich Herrn Dr. Kaiser, den Berater des Bundesrates für mathematische Fragen der Sozialversicherung, telefonisch darauf aufmerksam gemacht, dass der Antrag des Bundesrates (Kurve A) zu einer Schlechterstellung der Jahrgänge nach 1972 gegenüber den Jahrgängen vor 1972 führe.

VARIABLER RENTENTEIL SITUATION 1975



Bemerkung: Ohne Aufrundungen = ohne zusätzliche Überhöhung der Alt-Renten

Man hätte damals einige Monate Zeit gehabt, diesem Hinweis — den ich im Dezember wiederholte — nachzugehen und die nötigen Korrekturen ohne grosses Aufheben vorzubereiten. Weshalb diese Hinweise nicht beachtet worden sind, ist mir nicht bekannt. Es kam dann bekanntlich bei den Beratungen in Adelboden und

hier im Plenum zu einer Auseinandersetzung über die Frage der Rentenformel, die damit endete, dass der Nationalrat die Rentenformel nach der Kurve B festsetzte. Die Abbildung zeigt deutlich, dass es sich dabei um eine «Verschlimmbesserung» handelte, indem die Renten des Jahrgangs 1975 gegenüber jenen für den Jahrgang 1972 noch tiefer hätten ausfallen müssen.

Nachdem das Bundesamt für Sozialversicherung den Mitgliedern der Kommission ein vom 13. April 1972 datiertes Dokument vorlegte, das es erlaubte, diese Tatsachen eindeutig nachzuweisen, habe ich Herrn Bundesrat Tschudi gebeten, diese Frage vor der Beratung der ständerätlichen Kommission überprüfen zu lassen. Ich möchte Herrn Bundesrat Tschudi dafür danken, dass er diesem Wunsch entsprochen hat. Diese Ad-hoc-Kommission wurde — auf meinen Vorschlag hin — von Herrn alt Bundesrat Max Weber präsiert. Im übrigen setzt sie sich aus vier Mitgliedern zusammen, von denen je zwei durch Herrn Dr. Kaiser und mich nominiert worden waren. — In der Sitzung dieser Kommission, die am 1. Mai im Büro des Präsidenten des Nationalrates stattfand, wurde von Anfang an gar nicht über die Frage diskutiert, ob die Beschlüsse des Nationalrates zu den beanstandeten Unstimmigkeiten führen, sondern ausschliesslich darüber, wie diese zu beseitigen seien. Das heisst: die Unstimmigkeiten, wie sie in der Kurve B zum Ausdruck kommen, waren von Anfang an in dieser Gruppe, die sich mehrheitlich aus Versicherungsmathematikern zusammensetzte, unbestritten.

Nachdem die Diskussion ergeben hatte, dass Herr Dr. Kaiser eine Aenderung des Artikels 34 ablehnte und den variablen Rententeil von einem Sechzigstel des aufgewerteten AHV-Einkommens unberührt lassen wollte, die Kommission aber Korrekturen als notwendig erachtete, schlug ich Herrn Dr. Kaiser schliesslich vor (in einem Gespräch ausserhalb des Sitzungszimmers), die Aufwertungsfaktoren zu ändern. Ich möchte hier feststellen, dass ich diesem Vorschlag nicht nur zustimmte, sondern dass er ausdrücklich von mir ausging. Herr Dr. Kaiser stimmte diesem Vorschlag zu, und wir unterbreiteten ihn dann gemeinsam der Kommission, die ihn ihrerseits — ich darf das feststellen — mit Applaus aufnahm. Dieser Vorschlag entspricht der Kurve D, wozu nun folgendes zu sagen ist: Die Ad-hoc-Kommission war sich darüber einig, dass 1975 die Altrenten grundsätzlich weder um 25 noch um 20, sondern — wie es der Bundesrat vorgeschlagen hatte — eigentlich um 15 Prozent erhöht werden sollten, weil nur dann eine «gradlinige Lösung» — Sie sehen das auf der Abbildung — zustande käme.

Die Ad-hoc-Kommission war nun jedoch der Meinung, dass es aus politischen oder taktischen Gründen richtiger sei, der ständerätlichen Kommission eine Erhöhung der Altrenten um 20 Prozent vorzuschlagen, obschon das aus gewissen technischen Gründen weiterhin zu gewissen Unebenheiten führt. Für die Jahrgänge 1973 und 1974 ergab sich aus dieser Empfehlung eine Erhöhung des variablen Rententeils um 10,5 Prozent; für die Jahrgänge ab 1975 eine Erhöhung um 14,3 Prozent, also Erhöhungen zum Teil von mehr als 1000 Franken im Jahr. Es handelt sich somit um Korrekturen, die keineswegs als unbedeutend gelten können.

Der Ständerat hat in der Folge die Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission in vollem Umfang übernommen. Persönlich hätte ich es begrüsst, wenn von seiten der Verwaltung die Beschlüsse des Ständerates zur Frage der Aufwertungsfaktoren und zur Frage der

Erhöhung der Altrenten im Jahre 1975 bei den Beratungen unserer Kommission über die Differenzen zum Ständerat nun eindeutig unterstützt worden wären. Leider fehlte es an dieser Einstimmigkeit, weshalb nun über die Erhöhung 20 oder 25 Prozent doch noch diskutiert werden muss.

Dazu ist nun festzustellen, dass der Nationalrat seinen Beschluss, die Altrenten 1975 um 25 Prozent zu erhöhen, seinerzeit deshalb fasste, weil in der Botschaft festgestellt worden war, die Neurenten würden 1975 um 25 Prozent erhöht, die Altrenten hingegen nur um 15 Prozent. Diese Feststellung war von mir von Anfang an als unzutreffend bezeichnet worden. Zwar war vorgesehen, 1975 die Minima und die Maxima um je 25 Prozent zu erhöhen. Das führt jedoch für die einzelnen Neurentner keineswegs zu einer Erhöhung um 25 Prozent. Nehmen Sie das Beispiel von 24 000 Franken AHV-Einkommen für 1975. Das entspricht einem Durchschnittseinkommen, bei einer Aufwertung um 2,4, von 10 000 Franken, vor der Aenderung der Rentenformel von 1974 auf 1975 also einem AHV-Einkommen von 21 000 Franken; 24 000 Franken entsprechen 1975 einem Einkommen von 21 000 Franken vor der Aenderung der Rentenformel.

Nach der Rentenformel, die wir beschliessen für 1974/75, erhält ein Rentner mit einem Einkommen von 21 000 Franken 8040 Franken AHV-Rente, hingegen 1975 eine Rente von 9600 Franken. Das sind genau 1560 Franken mehr, d. h. weniger als 20 Prozent mehr. Diese Tatsache ist völlig eindeutig nachzuweisen. 1975 wird bei gleichem Einkommen durchaus keine Erhöhung der Renten um 25 Prozent stattfinden, sondern nur um 20 Prozent. Es geht nur darum, dass es unten etwas mehr heraufgeht, und oben wird die Skala verlängert. Die grosse Mehrheit der Rentner bekommt knapp 20 Prozent mehr nach der neuen Rentenformel.

Es ist deshalb völlig ungerechtfertigt, nun beantragen zu wollen, die Altrenten um 25 Prozent zu erhöhen, um sie gleichzustellen mit den Neurenten. Es fehlt auch hier wieder an der klaren Darstellung der Probleme. Wenn Sie nun die Erhöhung um 25 Prozent beschliessen würden — was der Ständerat allerdings nicht zulassen wird —, dann müssten Sie auf dieser Darstellung die Kurve B, die für den Jahrgang 1972 bei 1241 Punkten liegt, für das Jahr 1975 auf 1325 Punkte erhöhen, womit wir für die älteren Jahrgänge wiederum eine höhere Rente hätten als für die folgenden Jahrgänge. Das geht nun einfach nicht.

Ich bin der Meinung, dass es falsch war, in der Kommission nicht genau über diese Zusammenhänge zu orientieren. Es wurde politisch diskutiert, anstatt zunächst einmal die rein technischen Fragen darzulegen. Es wäre eine durchaus unrichtige Konsequenz, wenn Sie nun um 25 Prozent erhöhen würden; dann hätten Sie wieder Unterschiede, und ich kann Ihnen sagen, was Sie dann beschliessen müssten. Sie müssten dann nämlich den Aufwertungsfaktor für die Jahrgänge 1965 ff. anstatt auf 2,4 auf 2,55 festsetzen, um diese Unebenheit wieder herauszuoperieren. Wir haben nun genügend mit den Aufwertungsfaktoren manipuliert. Ich möchte nicht darüber sprechen, ob das zweckmässig war oder nicht, es war ganz einfach die einzige Lösung, die sich anbot, um die Unstimmigkeiten zu beseitigen; aber ich möchte Sie sehr dringend bitten, nicht jetzt wieder den Nachweis zu erbringen, dass wir einfach nicht sachlich, sondern rein politisch irgend etwas fertigbringen wollen mit dieser Rentenformel. Wir haben ein sachliches

Problem zu lösen, nämlich dass die Renten für die einzelnen Jahrgänge einigermaßen vernünftig ins Gleichgewicht kommen. Sonst müssten wir ganz einfach sagen: Wir wollen höhere Renten. Das war also seinerzeit nicht das Problem. Vielmehr wollte man ein Problem lösen, das falsch dargestellt worden war. Es war von Anfang an nicht zutreffend, dass 1975 zwischen Altrentnern und Neurentnern eine Differenz entstehen würde. Sie können aus der Abbildung entnehmen, dass das nicht der Fall gewesen wäre, weil nach der ursprünglichen Fassung die Erhöhung um 25 Prozent eben nicht von 100, sondern von einem viel tieferen Stande aus ging. So ergab eine Erhöhung der Neurentnerformel um 25 Prozent keineswegs 125 Prozent, sondern kaum 115 Prozent dessen, was die Jahrgänge 1972 erhalten.

Es ist an sich eine völlig klare Situation, und Herr Mugny hat rein politisch diskutiert, er hat sich gar nicht um die Sachfrage gekümmert, sondern er hat gesagt: Wir wollen an sich mehr Renten. Das finde ich falsch, und ich glaube auch, wir sollten uns mit dem Ständerat nicht auch in dieser Frage noch in eine Differenz begeben, die überflüssig ist und der Sachlage nicht entspricht.

Ich möchte nochmals sagen: Ich hätte das Wort nicht ergreifen müssen, es wäre überflüssig gewesen, über diese Frage überhaupt im Rat noch einmal zu diskutieren, wenn der vorberatenden Kommission unseres Rates bei der Differenzbereinigungssitzung vom letzten Montag die Situation ganz klar dargestellt worden wäre seitens der Verwaltung und diese ganz deutlich gesagt hätte: Es gibt nicht mehr als 20 Prozent; Sie sollten sich damit einverstanden erklären,

Ich bitte Sie, in diesem Sinne zu entscheiden.

Müller-Bern: Zunächst möchte ich dem Präsidenten dafür danken, dass wir über das ganze Paket reden können, denn es gehört irgendwie zusammen. Ich verfüge im Gegensatz zu meinem Vorredner nicht über einen Computer; ich werde deshalb weniger technisch, ich will auch nicht unbedingt politisch reden, aber ich möchte die menschlichen Aspekte, die hinter der ganzen Sache stehen, etwas hervorheben.

Herr Brunner hat gesagt, er hätte gewünscht — er hat das bereits auch in der Kommission vorgebracht —, dass man kommentarlos einfach über die Sache hinweggehe und dem Ständerat zustimme. Ich möchte auch sagen: Die politische Frage, ob der Ständerat mit so und so viel mehr irgendeinen Entscheid gefällt hat oder etwas abgelehnt hat, oder ob der Ständerat überhaupt nicht eingetreten ist auf einen Punkt, ist für mich hier nicht entscheidend, sondern hier geht es mir um die Sache und um die Menschen, die hinter diesen Zahlen stehen.

Wir haben zwei Hauptdifferenzpunkte mit dem Ständerat, nämlich die Rentenformel, den festen Rententeil. Hier geht es darum, ob dieser feste Rententeil 20 Franken im Monat höher oder tiefer sein soll, und das gilt für alle, das gilt für die Alten wie für die Neuen. Das ist eine relativ einfache Frage. Der Ständerat hat hier gegenüber unserm Beschluss zurückbuchstabiert. Warum haben wir unsern Beschluss gefasst, auf Antrag unseres Kollegen Schütz? Weil festgestellt wurde, dass mit der Rentenformel, wie sie die nationalrätliche Kommission ursprünglich vorbrachte, ein gewisses Loch in der Mitte der ganzen Rentenskala entstand, das heisst die Aufwertung zuunterst war 82 Prozent, und zuoberst

war sie 82 Prozent, und zwischendrin war sie tiefer; mit dieser Rentenformel (320 für 1973 statt 300) haben wir dieses Loch ausgeglichen. Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen, auf jeden Fall in diesem Punkt festzuhalten.

Die andere wesentliche Differenz beträgt die Aufwertung für die Altrentner im Jahre 1975. Es geht hier nur um die alte Generation; die Neurentner betrifft das nicht. Herr Brunner hat zu wiederholten Malen — heute wieder und bei der früheren Debatte — immer von einer Benachteiligung der Neurentner gesprochen, die weniger erhalten würden als die Altrentner unter ähnlichen oder gleichen Verhältnissen. Diese Benachteiligung ist weitgehend praktisch vollständig aufgehoben worden durch die Erhöhung der Aufwertungsfaktoren (2,1 im Jahre 1973 statt 1,95, wie wir das beschlossen haben, und 2,4 im Jahre 1975 statt 2,15). Diese Aufwertungsfaktoren gelten nur für die Neurentner, das heisst, das Durchschnittseinkommen seit Bestehen der AHV (1948—1972 bzw. 1974) wird mit diesen Faktoren aufgewertet; damit will man erreichen, dass die Rente vom tatsächlichen letzten Einkommen abgeleitet wird. Damit werden die Differenzen weitgehend beseitigt, die auf den Neurentnen entstanden sind. Es gibt heute nur noch beim Jahrgang 1974 — bei einem einzigen Rentnerjahrgang — Differenzen, die 1, 2, 3, 4, 5 Franken bis weit hinauf und im Maximum 15 Franken ausmachen im Monat. Alle andern Rentnerjahrgänge kommen auf keinen Fall höher als Neurentner 1975. Wenn Sie statt 25 Prozent — wie das der Nationalrat beschlossen hat und wie es auch die Kommission mit allerdings sehr knappem Mehr beschlossen hat — nur 20 Prozent aufwerten, strafen Sie 26 Jahrgänge Altrentner, die auf keinen Fall höher kämen als die Neurentner 1975. Wollen Sie das wirklich? Das ist die Frage.

Schon mit der Formel 25 Prozent wird der Jahrgang 1973 unter gleichen Verhältnissen zwischen Fr. 6.— und Fr. 18.— pro Monat weniger bekommen als die Rentner 1975. Wenn wir nur auf 20 Prozent gehen, werden die Differenzen erheblich grösser. Der Jahrgang 1969 wird im Monat bis zu Fr. 65.— weniger erhalten als der Jahrgang 1975 unter gleichen Verhältnissen.

Die Auswirkungen dieser Beschlüsse des Ständerates sind bekannt. Es sind je 200 Millionen: 200 Millionen, wenn wir die Fr. 20.— abstreichen vom festen Rententeil, und 200 Millionen, wenn wir statt 25 nur 20 Prozent aufwerten für die Altrentner.

Wollen wir nun diese alte Generation — da hat es die Altrentner 52, 53, 54, 55 usw. darunter — strafen, eine Generation, die nicht von der Hochkonjunktur profitierte oder wenigstens nur in ganz geringem Ausmass, die ohnehin benachteiligt war? Ich jedenfalls würde mich hier nicht rühmen, dass ich es fertiggebracht hätte, 200 Millionen dieser alten Generation wegzunehmen; ich würde mich eher schämen.

Es ist gesagt worden, der Ständerat werde das nicht akzeptieren. Ich glaube, wenn man dem Ständerat das richtig erklären würde, würde er auch hiefür Verständnis haben. Das Problem ist vielleicht etwas komplizierter.

Herr Brunner hat gesagt, es stimme nicht, dass die Renten der Neurentner auf 1975 um 25 Prozent aufgewertet würden, es seien zum Teil nur 20 Prozent und weniger. Ich habe, wie gesagt, keinen Computer, aber wenn wir 1975 das Minimum von Fr. 400.— auf Fr. 500.— und das Maximum von Fr. 800.— auf Fr. 1000.— (jeweils 25 Prozent) erhöhen, dann ist anzu-

nehmen, dass zwischen dem Minimum und dem Maximum ungefähr die gleiche Aufwertung stattfindet. Wenn wir 20 Prozent beschliessen würden, uns also dem Ständerat anschliessen würden, dann tun wir folgendes: Erstmals seit Bestehen der AHV wird einmal die Voldynamisierung, das heisst das Nachziehen der Renten an die Einkommensentwicklung, abgelehnt. Das fürs erste Mal; ich weiss, dass wir im März im Zusammenhang mit dem Verfassungsartikel lange über die Voldynamisierung gesprochen haben. Man wollte in der Verfassung nicht auf unabsehbare Zeit dieses Prinzip der Voldynamisierung, das heisst der Anpassung der Renten nicht nur an die Teuerung, sondern an die Einkommensentwicklung, verankern. Aber man hat von verschiedener Seite erklärt: Für 1973 — das ist auch vom Ständerat unbestritten — und für 1975 ist die Sache in Ordnung. Sie wird nicht mehr in Ordnung sein, wenn wir, wie das der Ständerat getan hat, lediglich 20 Prozent für die Altrentner aufwerten statt 25 Prozent, ganz abgesehen davon, dass das Verhältnis 1 : 2 dann nicht mehr stimmt und, wie der welsche Referent, Mugny, erklärt hat, die Differenzen zwischen dieser alten benachteiligten Generation und der neuen in Zukunft immer grösser werden.

Ich bitte Sie deshalb, nicht nur der Rentenformel, wie wir sie beschliessen haben mit den Fr. 320.— im Jahre 1973 und Fr. 400.— im Jahre 1975, zuzustimmen, sondern ich bitte Sie dringend, mit einem grossen Mehr die Altrentner im Jahre 1975 um 25 und nicht lediglich um 20 Prozent aufzuwerten. Es geht hier um Menschen, und ich kann Ihnen auch noch sagen, welche Differenzen entstehen bei 20/25 Prozent: bei einem Durchschnittseinkommen von Fr. 4000.— entstehen Differenzen von Fr. 36.— im Monat. Ich glaube, wir sollten das unseren Alten nicht antun!

Tschopp: Von mir aus hätte es genügt, wenn die beiden Referenten und der Herr Bundesrat die Differenzen zum Ständerat erklärt hätten, und wir hätten darüber abgestimmt. Ich bedaure, dass man mit der Diskussion eigentlich noch einmal von vorne beginnt.

Ich möchte zu den luziden Ausführungen unseres Kollegen Müller erklären: Es wird doch keine Generation bestraft! Das kann man doch nicht sagen, wenn man eine derartige Verbesserung von 70 bis 90 Prozent der Renten auf den 1. Januar 1973 beschliesst. Ich bitte Sie, doch einigermassen sachlich zu bleiben.

Ich möchte mich nur äussern zum Abschnitt VII auf Seite 4 der Fahne. Es geht hier um die Uebergangs- und Schlussbestimmungen, also um die Differenzierung zwischen Alt- und Neurenten ab 1. Januar 1975. Der Bundesrat beantragte, in der zweiten Revisionsstufe, das heisst ab 1. Januar 1975, die Altrenten — Sie sehen das aus dem Artikel VII, Alinea d, Absatz 2 — um 15 Prozent, die Neurenten hingegen um 25 Prozent zu erhöhen. Die für diese Differenzierung massgeblichen Gründe sozialpolitischer Natur sind stichwortartig zusammengefasst: Bei den Altrenten genügt die Preis-anpassung sowohl zur Gewährleistung der einmal erreichten Existenzsicherung durch die AHV/IV sowie zur Fortführung der gewohnten Lebenshaltung aufgrund der Gesamtvorsorge. Der Verzicht des Nationalrates auf eine Differenzierung zwischen Alt- und Neurenten für die zweite Revisionsstufe, also ab 1975, erfordert für die nächsten 10 Jahre eine Erhöhung des Beitragssatzes um zusätzliche 0,4 Lohnprozente.

Mit der absoluten Gleichstellung der Alt- und Neurenten sind wir vielleicht etwas weit gegangen. Wir können ja eine vollständige, eine frankenmässige Gleichstellung trotzdem nicht herbeiführen, weil die Berechnungsart einfach eine verschiedene ist. Der Ständerat will nun schwach korrigieren und geht für die Neurenten auf 20 Prozent, der Bundesrat auf 15 Prozent; wir haben seinerzeit 25 Prozent beschliessen. Der Ständerat will nun auf 20 Prozent zurückgehen. Dabei ist aber zu beachten, dass der Aufwertungsfaktor, den wir auf 2,15 festgesetzt hatten, vom Ständerat auf 2,4 verbessert wurde. Die durchschnittlichen Einkommen werden somit gehoben, und die absolute Minimalrente bleibt bei Fr. 500.—, wie bei unserm früheren Beschluss. Es werden vielleicht — lediglich in mittleren Rängen und gegen oben — die absoluten Rentenbeträge um wenige Franken reduziert; das ist zuzugeben.

Bei Annahme des Beschlusses des Ständerates werden also die Beitragssätze um 0,4 Prozent reduziert. Wir müssen aber daran denken, dass wir ja nicht nur die eidgenössische AHV haben; wir alle wollen ja nach dem Verfassungsartikel die zweite Säule ausbauen, wir wollen sogar das Obligatorium der zweiten Säule. Ich begrüsse das. Aber für die Finanzierung der zweiten Säule müssen wir auch noch ein Stück dieses Kuchens — d. h. der Lohnprozente — zur Verfügung haben.

Namens der starken Kommissionsminderheit — die Abstimmung in der Kommission ergab 11 : 10 Stimmen — beantragen wir Ihnen, bei den Uebergangsrenten dem Ständerat zuzustimmen. Der Ständerat hat seinen Beschluss einstimmig gefasst. Irgendwo werden ja auch wir nachgeben müssen. Wir alle wünschen ja, dass die verbesserten AHV-Renten auf den 1. Januar 1973 in Kraft treten können.

M. Deonna: Je voudrais m'exprimer comme M. Tschopp, exclusivement sur le chapitre VII, à savoir l'augmentation des rentes au 1er janvier 1975.

Notre commission, à une seule voix de majorité, s'est ralliée à la formule d'augmentation de 25 pour cent. Or, contrairement à ce que certains disent — M. Brunner l'a clairement expliqué et M. Kaiser nous l'a confirmé —, en maintenant la nouvelle formule de rente, quel que soit le montant fixe de 300 ou 320, vous établissez une inégalité de traitement plus grande entre les anciens et nouveaux rentiers. L'égalité absolue est impossible, mais l'inégalité est moindre avec le système des 20 pour cent qu'avec le système des 25 pour cent. Si l'on veut donc rétablir une certaine égalité, c'est dans ce sens-là qu'il faut aller. Je n'insisterai pas sur le fait que ce régime coûtera 0,4 pour cent de cotisation de moins. Mais enfin, il faut bien se dire que l'AVS n'est pas le seul élément de la sécurité sociale — il y en aura d'autres — et que cette réduction est aussi d'un certain intérêt. L'essentiel est que l'inégalité de traitement entre anciens et nouveaux rentiers existera toujours, mais qu'elle sera moindre avec la formule proposée par le Conseil des Etats qui, si je ne me trompe, l'a proposée à l'unanimité.

Schütz: Ich wollte eigentlich in dieser Debatte das Wort nicht mehr ergreifen, nachdem der Kommissionspräsident so freundlich war, den Antrag in bezug auf die Rentenformel zu verteidigen, obwohl er in der früheren Sitzung noch anderer Meinung war. Er hatte damals recht mit seiner Prognose, der Minderheitsantrag

komme ja ohnehin zurück. Er kommt wirklich zurück, aber mit einer grossen Aussicht auf Annahme durch den Ständerat. Ich habe den Verhandlungen des Ständerates zugehört. Dort wurde der Antrag auf Erhöhung der Rentenformel von Fr. 300.— auf Fr. 320.— im Grunde genommen damit bekämpft, dass man sagte: Wir haben ja jetzt aufgewertet. Dabei müssen wir uns aber klar sein: Die Aufwertung erfolgt prozentual, während der feste Rentenanteil fixiert ist. Da ist es ja logisch, dass bei einer prozentualen Aufwertung die oberen Rentner mehr profitieren als die untern.

Es ist auch zu bedenken, dass die unteren Renten noch ausserordentlich bescheiden sind und die Leute zu einem grossen Teil damit nicht existieren könnten, wenn sie nicht die Ergänzungszulage hätten. Da müssen wir uns aber klar sein, dass die Ergänzungszulagen Bedürftigkeitsrenten sind. Die Bezüger haben nachzuweisen, dass sie bedürftig sind. Wenn sie noch einige Ersparnisse haben oder beim Austritt aus der Erwerbstätigkeit eine Abfindung erhalten haben, die vielleicht Fr. 25 000.— bis Fr. 30 000.— ausmachte, erklärt man ihnen, sie müssten nun zuerst das Vermögen verbrauchen und hätten erst dann Anspruch auf die Ergänzungszulage. Mit mir waren auch andere Ratskollegen immer der Meinung, die Ergänzungszulagen hätten einen Hauch der Armennössigkeit. Beispielsweise müssen die Bezüger sich mit dem Sparbuch über die Zinse ausweisen, die als Einnahmen berechnet werden; man muss also Rechenschaft ablegen über ein Einkommen, das im Grunde genommen frei ist. Ich weiss, dass es nicht überall gleich gehandhabt wird wie in den grossen Städten, vielleicht ist man da oder dort etwas grosszügiger.

Ich möchte Sie also bitten, an diesem Antrag betreffend den festen Rentenanteil festzuhalten. Die Revision soll ja auf den 1. Januar 1973 in Kraft treten. Wir trösten die Leute also nicht. Ich habe an manchen Versammlungen orientiert. Wenn ich dann davon sprach, dass die Renten ab 1975 noch einmal erhöht werden sollen, antworteten mir viele Zuhörer: Hoffentlich leben wir dann noch! Wir müssen uns klar sein, dass unter den Rentnern viele Leute von 80 und mehr Jahren — bis zu 100 Jahren — sind. Wenn es auch Einzelpersonen betrifft, sind wir doch glücklich, ihnen mit den Beschlüssen unserer Räte und vor allem des Bundesrates diese Verbesserungen ermöglicht zu haben.

Aufgrund der Situation — auch im Ständerat — sollten wir also nach meiner Meinung an den Fr. 320.— festhalten, trotzdem Herr Mugny beantragte, sie zugunsten der Altrentner ab 1975 fallen zu lassen. Auch nach meiner Meinung sollten wir am Beschluss in bezug auf die Altrentner festhalten, aber nicht gleichzeitig entscheiden, den Rentenanteil dann von Fr. 320.— auf Fr. 300.— herabzusetzen. — Falls der Antrag Mugny angenommen wird, hätten wir in diesem Sektor keine Differenz mehr zum Ständerat. Wer hat aber eine Garantie dafür, dass der Ständerat uns dann zustimmt? Ich wünsche, dass er zustimme, aber wir dürfen uns doch nicht der Gefahr aussetzen, dass letztlich beides verlorengeht. Diese Möglichkeit ist durchaus vorhanden. Ich habe die Diskussion im Ständerat verfolgt und weiss, dass dort praktisch nachher kein einziges Mitglied für diese Formel eingetreten ist. Deshalb sollten wir nach meiner Meinung an beiden Beschlüssen festhalten, um nicht Gefahr zu laufen, dass schliesslich überhaupt keiner davon angenommen wird.

Schwarzenbach: Herr Nationalrat Brunner hat sich in ausserordentlich verdienstvoller Weise mit der Materie der Rentenberechnung und ihrer Folgen auseinandergesetzt. In der letzten März-Session, als diese Frage behandelt wurde, hatte sicher mancher von uns den Eindruck, wir hätten es hier mit einem obstinaten Querulanten zu tun, namentlich nachdem er von Herrn Bundesrat Tschudi mehr oder weniger zurechtgewiesen wurde und man ihn auf die Unfehlbarkeit bzw. die absolute Sicherheit und Fähigkeit unserer Chefbeamten aufmerksam machte. Kein Zweifel an der Tüchtigkeit der Chefbeamten, aber es war doch ein Argument, das dazu dienen sollte, uns zu beeindrucken und unsere Kritik lust etwas einzudämmen.

Ich finde es nun ausserordentlich verdienstvoll von einem Kollegen, dass er sich nicht einschüchtern liess und den Mut und die Zivilcourage hatte, noch einmal zu verlangen, dass seine Ergebnisse geprüft werden, und dass sie dann als richtig befunden wurden. Wenn nun Herr Müller in seiner Argumentation kontra Brunner immer wieder sentimental darauf verweist, dass ihm leider kein Computer zur Verfügung stehe, dann möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es ja ausserordentlich verdienstvoll ist, wenn ein Privatunternehmer seinen Computer in den Dienst des Landes gestellt hat, dass das also durchaus nicht unbedingt einen Tadel verdient. Bei dieser Diskussion zeigt sich nun ganz deutlich wieder einmal, wie versucht wird, in die Argumentation über die Rentenerhöhung oder Nichterhöhung gegenüber nun tatsächlich errechneten Zahlen politisch sentimentale Akzente einzusetzen. Ich bewundere — allerdings in Gänsefüsschen — den Mut von Herrn Müller, ausgerechnet in diesem Augenblick mit seiner Argumentation gegen Herrn Brunner anzutreten. Nachdem bewiesen worden ist, sachlich, dass diese Zahlen sogar im Dienste der Gerechtigkeit stehen, wird nun versucht, auf die Tränendrüsen zu drücken und gleichzeitig mit halbwissenschaftlichen, pseudowissenschaftlichen Argumenten noch etwas zu verbrämen.

Wir sind hier gesessen, und ich habe den Eindruck gehabt, in der letzten Session sei wirklich sachlich diskutiert worden. Es war ja ein ehrliches Tauziehen, und man war auf beiden Seiten bestrebt, das Maximum des Möglichen aus dieser AHV herauszuholen. Wenn nun der Ständerat — nicht zuletzt gestützt auf die Argumente und auf die Berechnungen von Herrn Brunner — zur 20-Prozent-Lösung kommt, dann glaube ich, ist jetzt der richtige Augenblick, dass wir dem eben doch zustimmen und dass das wahrscheinlich die Lösung sein wird, die auch der Gerechtigkeit entspricht.

Ich danke nochmals unserem Kollegen, dass er den Mut hatte, nachrechnen zu lassen.

Allgöwer: Wir haben im Verfassungsartikel die Voll-dynamisierung abgelehnt, aber wir haben auf die Dramatisierung verschiedener Fragen noch nicht verzichtet. Wenn ich die Tabelle ansehe, die uns vom Bundesamt für Sozialversicherung übergeben worden ist, dann können wir darauf nachlesen, dass es sich frankennässig gesehen um relativ kleine Beträge handelt. Es geht um 20 Franken im Durchschnitt, es geht im Maximum um 40 Franken, es geht also um Beträge, die seinerzeit ungefähr die Gesamtrente ausgemacht haben. Ob diesen Differenzen dürfen wir nicht vergessen, welchen gewaltigen Schritt wir mit der Gesamtvorlage tun. Der Schritt ist so bedeutend, dass wir mit einem Male an der Spitze

sämtlicher Länder in bezug auf die Altersversicherung stehen. Das wollen wir alle beachten bei der Bereinigung der Differenzen.

Ein Zweites: Der Ständerat hat entgegen seinem allgemeinen Renommee eine ausserordentlich soziale Haltung eingenommen. Er hat beispielsweise einen Aufwertungsfaktor von 1,95 auf 2,1 hinaufgesetzt und damit eine ganz wesentliche Verbesserung angebracht. Er hat beinahe auch unserer Formel von 320 Franken Grundrente zugestimmt, und ich glaube, er wird das im Differenzbereinigungsverfahren definitiv machen.

Der eigentliche Streitpunkt reduziert sich heute noch auf diese 20 oder 25 Prozent. Da möchte auch ich erklären, dass Herr Brunner in dieser Beziehung Recht bekommen hat. Sie erinnern sich, dass ich ihm ziemlich stark an den Karren gefahren bin, aber ich glaube, auch er ist mit dem Karren ziemlich schlimm umgegangen. Soweit es mich betrifft und ich ihm Unrecht getan habe, möchte ich mich hier entschuldigen.

Hingegen müssen wir doch erkennen, dass es bei der Differenzbereinigung mit dem Ständerat nicht um entscheidende, sondern nur noch um kleinere Fragen geht. Deshalb möchte ich Sie bitten, bei der nachfolgenden Entscheidung nicht zu meinen, die 8. AHV-Revision sei überhaupt gefährdet oder etwas Entscheidendes stehe auf dem Spiel. Es ist wieder einmal eine Diskussion im Wohlstandsparadies. Seien wir froh, dass wir uns über so kleine Dinge so intensiv aufregen können, aber übertreiben wir nicht.

Ich meinerseits möchte der grosszügigeren Lösung beipflichten. Ich möchte Sie bitten, einmal an den 320 Franken, an unserem früheren Entschluss, festzuhalten. Ich möchte Sie auch bitten, dem Aufwertungsfaktor des Ständerates, der auch eine Verbesserung bedeutet, zuzustimmen und trotz allem, was Herr Schwarzenbach gesagt hat, an die benachteiligte ältere Generation zu denken, die mit einer Aufwertung von 25 Prozent doch ein gewisses Entgelt erhält für alle die Jahre der Krise, des kleinen Verdienstes, und damit ein gewisses Entgelt für ihre schicksalsmässige Benachteiligung.

Ich möchte Sie also bitten, in Ruhe und Freundschaft diese AHV als Kappeler Milchsuppe zu beenden. Dann haben wir alle miteinander mit Vor- und Nachgeben ein grosses Werk durchgeführt.

Bundesrat Tschudi: Die wichtigste Aufgabe ist eine möglichst rasche Bereinigung der Differenzen, die zwischen Nationalrat und Ständerat bestehen. Wir dürfen mit grosser Genugtuung feststellen, dass das gewaltige Sozialwerk praktisch unter Dach ist. Die Differenzen sind nicht sehr bedeutsam, und wir müssen darum den positiven Eindruck — er ist sozialpolitisch und allgemeinpolitisch überaus wichtig —, den diese gewaltige Sozialversicherungsreform erzielen wird, nicht beeinträchtigen durch allzu lange Diskussionen über relativ geringfügige Fragen. Wir müssen also jetzt möglichst rasch die Vorlage bereinigen. Dann ist es uns möglich, bereits im September die 13. Monatsrente auszurichten, und Beschlussfassung in dieser Session ist auch Voraussetzung, damit die neuen Renten gemäss Ihren Beschlüssen am 1. Januar 1973 ausgerichtet werden können.

Ich habe Verständnis dafür, dass Ihr Rat im wesentlichen an seinen früheren Beschlüssen festhalten will; ich habe vor allem darum Verständnis — und ich habe Ihrem Rat dafür immer meine Anerkennung ausgesprochen —, weil er dafür gesorgt hat, dass alle weitergehenden Beschlüsse seriös und solid finanziert sind. Es

besteht eine Kongruenz, ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben.

Nun haben wir ein Zweikammersystem. Dieses bedingt aber eine gewisse gegenseitige Rücksichtnahme. Wenn wir schon wissen, dass im gesamten gesehen ein sehr schöner sozialer Fortschritt realisiert wird, dann bedeutet das auch, dass es nicht allzu schwer fallen dürfte, wenigstens in einem Punkte Konzessionen zu machen. Ich bin überzeugt, dass der Ständerat dann in den übrigen Fragen nachgeben wird.

Bei der Frage der Rentenformel von 320 oder 300 Franken war, wie Sie wissen, der Ständerat nur mit einer Stimme mehr für die Herabsetzung, so dass es nahe liegt, dass Ihr Rat in diesem Punkte an seinen früheren Beschlüssen festhält, obwohl ich durchaus zugeben will, dass auch sehr beachtliche Gründe dafür sprechen würden, der Heraufsetzung der Neurenten im Jahre 1975 um 25 Prozent den Vorzug zu geben, wie das Herr Nationalrat Mugny getan hat. Aber die politische Realität zeigt, dass die 320 Franken die grösseren Aussichten haben, von beiden Räten genehmigt zu werden.

Nun die Hauptfrage: Sollen 1975 die Altrenten um 20 oder 25 Prozent heraufgesetzt werden? Es können für beide Vorschläge beachtliche Argumente vorgetragen werden. Herr Nationalrat Schwarzenbach hat Herrn Nationalrat Brunner sogar eine Ehrenmeldung ausgestellt für seine Rechenfähigkeit. Allerdings hat Herr Nationalrat Schwarzenbach nie nachgeschaut und nie geprüft, in welchen Punkten und in welchem Ausmass Herr Nationalrat Brunner den Vorschlägen und den Berechnungen der Verwaltung entgegengekommen ist. Für ihn gilt einfach der Grundsatz: Die Verwaltung hat nicht recht, sondern selbstverständlich Herr Nationalrat Brunner! Ich will nun nicht weitergehen, weil ich glaube, es sei in diesem Moment nicht richtig, Polemiken vorzutragen, denn es wäre dem Werk unangemessen und eher schädlich. Die Auseinandersetzung geht immer darum: Eine völlige Gleichstellung — und da hat Herr Nationalrat Deonna recht gehabt — zwischen Altrentner, Neurentner, zwischen den ungezählten Jahrgängen und den verschiedenen Rentenformeln ist nicht möglich. Die eine Tendenz geht eher dahin, die Altrentner zu begünstigen — das wurde von Herrn Nationalrat Müller hier vor allem vertreten —, während die andere Tendenz von Herrn Nationalrat Brunner besagt: Unter keinen Umständen dürfen die Altrenten höher sein als allenfalls die Neurenten im Jahre 1975, deren Höhe wir aber nicht genau kennen, weil sie noch von der Lohnentwicklung abhängig ist in den kommenden Jahren.

Ich möchte aber nicht mehr zu sehr auf diese Rentenfragen eingehen. Ich habe meinerseits in diesem Punkte absolut nichts zurückzubuchstabieren, denn ich habe mich nie zu weit auf die Aeste hinausgelassen, nie weiter, als ich es selber tatsächlich überprüfen und begründen konnte. Ich habe nie behauptet, ich sei Versicherungsmathematiker und würde alle diese Details überblicken. Ich kann jedoch beurteilen, dass es sich um Details handelt. Wenn die Kurven von Herrn Nationalrat Brunner auch richtig sind, dann möchte ich doch vor allem Herrn Nationalrat Schwarzenbach bitten, einmal den Massstab anzuschauen. Wenn man nicht bei 1000 beginnt, sondern bei einem Franken, würde er sehen, wie minim dann die Unterschiede werden und wie eng dann diese Kurven dazukommen müssten. Diejenigen Herren, die eine Brille benötigen, würden überhaupt

nur noch einen Strich sehen, sie sähen gar keine Unterschiede mehr.

Ich bin der Meinung, es sei politisch zweckmässig wegen der raschen Realisierung des Werkes, dass in einem Punkte nachgegeben wird; auf welchem, darüber kann man sachlich durchaus diskutieren. Aber nach der Situation im Ständerat, der sich einstimmig für 20 Prozent Heraufsetzung der Renten im Jahre 1975 entschieden hat, bin ich der Meinung, es wäre von Ihrer Seite aus empfehlenswert, dort nachzugeben und eher im Punkte der Rentenformel (also 320 fester Betrag statt 300) festzuhalten. Wenn dieser Weg gewählt wird, bin ich überzeugt, dass wir nächste Woche die ganze Vorlage unter Dach haben, und dann kann die Verwaltung mit Volldampf an die grosse Arbeit gehen, die nötig ist, damit auch die Vollzugsvorschriften aufgestellt und fristgerecht die neuen Renten ausgerichtet werden können.

Präsident: Wir gehen über zur Bereinigung. Artikel 30, Absatz 4.

Der Ständerat schlägt einen Faktor von 2,1 vor; die Kommission des Nationalrates beantragt Zustimmung.

Ein anderer Antrag ist nicht gestellt; Sie haben so beschlossen.

Art. 34 Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten.

Art. 34 al. 1

Proposition de la commission

Maintenir.

Präsident: Bei Artikel 34 möchte der Ständerat den festen Rentenanteil auf 300 Franken festlegen. Der Nationalrat hat seinerzeit 320 Franken beschlossen.

Die Kommission des Nationalrates beantragt Festhalten am ursprünglichen Beschluss (320 Franken).

Wird ein anderer Antrag gestellt? — Das ist nicht der Fall; Sie haben so beschlossen.

Angenommen — Adopté

**Aenderungen ab 1. Januar 1975
Modifications au 1er janvier 1975**

Ziff. VI — Ch. VI

1. AHV — AVS

Art. 30 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 30 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Präsident: Bei Artikel 30, Absatz 4 (VI), Alters- und Hinterlassenenversicherung, schlägt der Ständerat den Faktor 2,4 vor.

Die Kommission des Nationalrates empfiehlt Zustimmung zum Ständerat.

Angenommen — Adopté

Art. 34 Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten.

Art. 34 al. 1

Proposition de la commission

Maintenir.

Präsident: Bei Artikel 34 (fester Rentenanteil) haben wir seinerzeit 400 Franken beschlossen, der Ständerat 380 Franken.

Die Kommission beantragt Festhalten an 400 Franken.

Angenommen — Adopté

Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Dispositions transitoires et finales

Ziff. VII — Ch. VII

Buchst. b Abs. 3

Antrag der Kommission

Nach Entwurf des Bundesrates.

Let. b al. 3

Proposition de la commission

Selon le projet du Conseil fédéral.

Buchst. c Abs. 2

Antrag der Kommission

Die am 1. Januar 1975 laufenden ordentlichen und ausserordentlichen Renten werden von diesem Zeitpunkt an um 25 Prozent erhöht. Vorbehalten bleiben die Kürzungsbestimmungen. Wird die Rente durch eine solche anderer Art abgelöst, so ist diese nach den bis 31. Dezember 1974 geltenden Berechnungsregeln festzusetzen und um 25 Prozent zu erhöhen.

Let. c al. 2

Proposition de la commission

Les rentes ordinaires et extraordinaires en cours au 1er janvier 1975 sont augmentées de 25 pour cent à partir de cette date. Sont réservées les dispositions concernant la réduction des rentes. Lorsqu'une rente est remplacée par une rente d'un autre genre, celle-ci est calculée selon les règles de calcul valables jusqu'au 31 décembre 1974 et augmentée de 25 pour cent.

Präsident: Wir kommen zur Erhöhung der Renten ab 1. Januar 1975. Der Nationalrat hatte ursprünglich eine Erhöhung um 25 Prozent beschlossen, der Ständerat beschloss 20 Prozent. Wenn ich richtig orientiert bin, hat die Kommission des Nationalrates mit einer Stimme Mehrheit beschlossen, an 25 Prozent festzuhalten. Herr Tschopp beantragt, dem Ständerat zuzustimmen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission

(25 Prozent)

78 Stimmen

Für den Antrag Tschopp (20 Prozent)

80 Stimmen

Buchst. e

Antrag der Kommission

Festhalten.

Let. e

Proposition de la commission

Maintenir.

Angenommen — Adopté

AHV — AVS*Art. 41bis***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Bürgi, Berichterstatter: Die restlichen Differenzen werden kaum mehr so hohe Wellen werfen wie die zuletzt behandelten Artikel. Den Artikel 41bis hatte der Nationalrat gestrichen. Hier geht es bekanntlich um Kürzungsmöglichkeiten wegen Uebersicherung. Der Ständerat hat nun den Artikel wieder aufgenommen. Dabei lag ihm eine Dokumentation vor, die die nationalrätliche Kommission bei ihrer ersten Beratung noch nicht vor Augen hatte. Es ist nun in der Tat so, dass massive Uebersicherungsfälle möglich sind. Je nach Gestaltung des Einzelfalles kann es vorkommen, dass der Rentenbezug das Zwei- bis Dreifache des seinerzeitigen Erwerbseinkommens ergibt. Solche Dinge sind im Rahmen der Sozialversicherung stossend. Deshalb sollten Kürzungsmöglichkeiten bestehen. Diese sollen indessen nicht in ungebührlicher Weise benützt werden. Herr Bundesrat Tschudi hat uns in der Kommission in diesem Sinne Zusicherungen gegeben.

Aufgrund dieser Situation und der gegebenen Zusicherungen beantrage ich Ihnen, dem Ständerat zuzustimmen.

M. Mugny, rapporteur: L'article 41bis pose le principe de la réduction de la rente d'orphelin dans le cas où il y aurait surassurance par rapport au revenu déterminant. Le Conseil national avait biffé cette disposition mais le Conseil des Etats l'a maintenue. Votre commission vous invite à adhérer à la décision du Conseil des Etats, bien que, personnellement, cette décision ne me paraisse pas très heureuse.

Invalidenversicherung — Assurance-invalidité*Art. 38 Abs. 1, Art. 38bis***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Art. 38 al. 1, art. 38bis***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen — Adopté***Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
Prestations complémentaires à l'AVS/AI***Art. 2 Abs. 1 und 2***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Art. 2 al. 1 et 2***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen — Adopté***AHV — AVS***Art. 5 Abs. 1, Art. 6, 8, 10, 13***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Festhalten (unter Anpassung an die gefassten Beschlüsse).

*Art. 5 al. 1, art. 6, 8, 10, 13***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Maintenir (avec adaptation aux décisions).

Bürgi, Berichterstatter: Aufgrund Ihres Beschlusses mit Bezug auf die Rentenhöhe für das Jahr 1975 wird es möglich, die Beitragsansätze am Anfang der Fahne gemäss den seinerzeitigen Beschlüssen des Nationalrates um je 0,2 Prozent zu senken. Dort, wo feste Beträge genannt sind, kann eine entsprechende Reduktion um 2 Franken bzw. 200 Franken vorgenommen werden. Für das Jahr 1975 kann die gleiche Operation vorgenommen werden.

Ich stelle in diesem Sinne Antrag.

M. Mugny, rapporteur: Il convient de réduire de 0,2 pour cent le taux de cotisation de base que nous avons admis lors de notre premier débat pour tenir compte du fait que nous venons de décider que les rentes seraient augmentées de 20 pour cent à partir du 1er janvier 1975 et non de 25 pour cent. Le reste de cette disposition n'appelle pas d'observations.

Brunner: Seitdem die Vorlage unserem Rat zugeleitet worden ist, sind von der Administration ganz wesentlich veränderte Einnahmenschätzungen vorgenommen worden. Vor der Revision der Einnahmenschätzungen stellte man fest, eine Erhöhung um 20 Franken würde den Bund 200 Millionen Franken kosten, was um 0,2 Prozent erhöhte Beiträge erfordern würde. Seitdem wir diese Beschlüsse gefasst haben, haben sich aber für 1971 wesentlich erhöhte Einnahmen ergeben. Das Bundesamt hatte eine Zunahme für 1970/71 um 11 Prozent eingesetzt; effektiv betrug sie 16 Prozent. Wir liegen also bereits bei um rund 5 Prozent höheren Einnahmen. Die Ausgaben andererseits bleiben praktisch gleich gross wie vor der Schätzung der Einnahmen. Hier hat sich keine Aenderung ergeben, und es ist an sich zweifellos möglich, bei jenen Beitragsansätzen zu bleiben, die der Ständerat beschlossen hat, obschon nach Beschluss unseres Rates 20 Franken mehr Rente gegeben werden sollen.

Ich stelle hier keinen Antrag, bei den vom Ständerat beschlossenen Ansätzen zu bleiben, möchte aber darum bitten, diese Frage zuhanden der ständerätlichen Kommission noch einmal ganz eindeutig abzuklären, ob es notwendig sei, die Beiträge für 1973 bereits entsprechend zu erhöhen. Herr Dr. Kaiser hat mir in einem persönlichen Gespräch bereits bestätigt, dass meine Berechnungen richtig sind.

Er hat diese Bestätigung auch Herrn Bundesrat Tschudi mitgeteilt, aber es sind keine entsprechenden offiziellen Zahlen da. Es handelt sich um folgendes Problem: Wir sollten vom nächsten Jahr an keine Beiträge erheben, die an sich zu hoch sind. Wir sind nämlich mit den Beitragssätzen schon recht erheblich hinaufgegangen. An sich würde ich jedoch anregen, dass man den für 1975 und in den folgenden Jahren vorzusehen-

den Spielraum für den Bundesrat, die Beiträge festzusetzen, grosszügig festlege; man könnte dafür ohne weiteres bei den Beschlüssen des Nationalrates bleiben. Denn es geht dabei um eine Kompetenz für den Fall, dass es zur Deckung der Ausgaben notwendig ist, d. h. wir müssen die Beiträge ohnehin erhöhen, wenn das eines Tages nötig wäre. Aber es hat keinen Sinn, AHV-Beiträge auf Vorrat zu erheben. Wir wollen die beschlossenen Renten seriös finanzieren. Die Renten sollen auch später jedes Jahr, oder alle zwei Jahre mindestens, der Preisentwicklung angepasst werden. Darüber bestehen keine Differenzen. Es besteht auch keine Differenz darüber, dass die Neurenten voll dynamisiert und der Entwicklung angepasst werden sollen. Aber das lässt sich an sich mit den Beitragssätzen, die vom Ständerat beschlossen worden sind, durchführen. Ich möchte bitten, dass man diese Frage bis zum Beschluss des Ständerates prüft und dem Ständerat schriftlich bestätigt, dass es möglich ist, mit diesen Beitragssätzen auszukommen. Ich glaube, es ist richtig und fair, wenn man diesen Entwicklungen Rechnung trägt, und zwar richtig Rechnung trägt.

Bürgi, Berichterstatter: Darf ich zu den Ausführungen von Herrn Brunner einige wenige Bemerkungen machen. Er hat diesen Fragenkomplex der Kommission vorgetragen, hat indessen auf einen Antrag verzichtet, wie er es auch heute macht. Das erspart uns eine weitere Redeschlacht in diesem Differenzbereinigungsverfahren. Der Tenor der Diskussion in der Kommission war sehr eindeutig. Es herrschte die Meinung vor, man sollte trotz den etwas erhöhten Einnahmen an den Beitragssätzen, wie wir sie Ihnen beantragen, festhalten. Der AHV-Fonds wird dann unter Umständen etwas stärker ansteigen, als es der Budgetierung in der Botschaft entspricht. Voraussichtlich wird es dann möglich sein, im Jahre 1975 oder im Jahre 1978 die dannzumalige Beitragserhöhung milder auszugestalten oder gar gänzlich fallen zu lassen. Das ist gewiss ein Vorteil, wenn wir daran denken, dass ab 1975 die zweite Säule in vollem Ausmass zum Tragen kommen soll.

Präsident: Die Kommission beantragt, dass die Beiträge entsprechend den bisher gefassten Beschlüssen angepasst werden.

Bundesrat Tschudi: Ich darf vielleicht zu dieser nicht unwichtigen Frage eine Bemerkung machen. Ich unterstütze selbstverständlich die Vorschläge des Kommissionsreferenten. Wir hatten für das Jahr 1971 — das sehen Sie in der Botschaft — eine Steigerung der Einkommen um 11 Prozent geschätzt. Es gab Leute, auch in diesem Rate, die der Meinung waren, wir hätten sehr hoch geschätzt. Effektiv — ich glaube, das war für Sie und uns eine Ueberraschung — betrug die Einkommenssteigerung im letzten Jahr 16 Prozent. Das gibt für die AHV Mehreinnahmen, die in den Zahlen der Botschaft nicht vorgesehen sind. Das wird also zur Folge haben, dass die AHV in den nächsten Jahren eher noch etwas Reserven anlegen kann. Das trifft nicht zu bei der Invalidenversicherung, die ohnehin knapp gerechnet ist. Die Invalidenversicherung befindet sich in der Kostenexplosion, weil sie Leistungen für ärztliche Leistungen zu erbringen hat, Heime bezahlen muss, die starken Lohnsteigerungen unterworfen sind. Bei der Invalidenversicherung wirkt sich also die Inflation eher noch stärker aus, zum Nachteil der Versicherung, als sich die

Inflation zugunsten der Versicherung bei der Prämiensteigerung auswirkt. Wir haben uns bis jetzt immer für eine solide Finanzierung eingesetzt; das liegt im Interesse der alten Leute, damit sie Gewähr haben, dass die Renten später ausgerichtet werden können.

Ich möchte aber vor allem einen Gesichtspunkt hervorheben, das ist die Inflationsbekämpfung. In diesem Rate werden Kleine Anfragen, Interpellationen, Postulate eingereicht, der Bund möge sich intensiv mit der Bekämpfung der Inflation beschäftigen. Ja, mit Anfragen, mit Interpellationen bekämpfen Sie die Inflation nicht, aber dadurch, dass Sie dafür sorgen, dass Einnahmen und Ausgaben mindestens im Ausgleich liegen. Alle Volkswirtschaftler sagen mir, das Entscheidende sei bei der Sozialversicherung, dass die Prämieinnahmen (also die Abschöpfung) mindestens so hoch sei wie die Ausgaben an Rentenauszahlungen. Eine weitere Herabsetzung der Beiträge gehe in der entgegengesetzten Richtung und wäre zweifellos eine inflationistische Massnahme. Ich bin einverstanden mit der Herabsetzung um 0,2 Prozent, das ergibt sich aus der Kürzung der Leistungen im Jahre 1975, wie Sie soeben beschlossen haben, aber weiter würde ich vor allem aus Gründen der Erhaltung unseres Geldwertes nicht gehen.

Präsident: Sie hören den Antrag der Kommission, wonach die Prozentzahlen um 0,2 Prozent nach unten korrigiert werden. Bei den festen Beträgen (Art. 10) reduzieren sich die Fr. 80.— auf Fr. 78.— bzw. auf Seite 2 bei Alinea 1 die Fr. 7800.— auf Fr. 7600.—. Die Prozentzahlen sind einfach um 0,2 Prozent gesenkt und die übrigen festen Beiträge um Fr. 200.—. Ich glaube, das ist am einfachsten gesagt. Sie stimmen dem zu.

Desgleichen wären in den Schlussbestimmungen die Ansätze bei den Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber entsprechend zu ändern. Sie sind ebenfalls einverstanden.

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

11 080. Beamtengesetz. Aenderung Statut des fonctionnaires. Modification de la loi

Siehe Seite 2 hiervor — Voir page 2 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 8. Juni 1972
Décision du Conseil des Etats du 8 juin 1972

Differenzen — Divergences

*Art. 43 Abs. 1, 2 und 4,
Art. 55 Abs. 2 letzter Satz*

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Art. 43 al. 1, 2 et 4,
art. 55 al. 2 dernière phrase*

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

AHV. Volksbegehren

AVS. Rapport sur l'initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11076
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.06.1972 - 08:15
Date	
Data	
Seite	918-919
Page	
Pagina	
Ref. No	20 001 041

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

AHV. 8. Revision

AVS. 8e révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11064
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.06.1972 - 08:15
Date	
Data	
Seite	919-929
Page	
Pagina	
Ref. No	20 001 042

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

tung stehenden Verordnung des Bundesrates wäre aber der Einbau von Ferienwohnungen selbst in bestehende landwirtschaftliche Gebäulichkeiten ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes ausgeschlossen. Damit würde eine sehr wertvolle Möglichkeit der Verbesserung des bergbäuerlichen Einkommens verbaut. Eine solche rigorose Regelung ist weder vom Standpunkt des Gewässerschutzes noch des Landschaftsschutzes notwendig, da es sich um den Einbau von Ferienwohnungen in bestehende Bauten handelt. Der Bundesrat hat es in der Hand, in der Verordnung die nötigen Kautelen einzubauen, die einen Missbrauch ausschliessen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Der Bundesrat wird auf den 1. Juli 1972 das neue Gewässerschutzgesetz mit der allgemeinen Gewässerschutzverordnung nebst zwei Spezialverordnungen in Kraft setzen.

In Ausführung von Artikel 20 des Gesetzes regelt die allgemeine Gewässerschutzverordnung in Artikel 27 (Art. 28 des Vorentwurfes) die Voraussetzungen zur Erteilung einer Baubewilligung für Neu- und Umbauten ausserhalb der Bauzonen bzw. des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes. Danach gilt ein Bedürfnis für einen Neu- oder Umbau ausserhalb des Bauzonen bzw. des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes als sachlich begründet, wenn der Gesuchsteller auf die geplante Baute dringend angewiesen ist und deren abgelegener Standort durch ihre Zweckbestimmung bedingt oder im öffentlichen Interesse erwünscht ist.

Entgegen dem Wortlaut des Vorentwurfes zu einer allgemeinen Gewässerschutzverordnung, wo in Artikel 28, Absatz 3, ausdrücklich festgehalten wurde, dass bei Bauvorhaben für einzelne Wohnbauten, Ferienhäuser und dergleichen ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes auch dann kein sachlich begründetes Bedürfnis im Sinne von Artikel 20 des Gesetzes gegeben sei, wenn eine Anschlussmöglichkeit an eine Kanalisation bestehe, wurde in der Fassung, wie sie dem Bundesrat inzwischen zur Genehmigung vorgelegt worden ist, nur ganz grundsätzlich erwähnt, dass die Anschlussmöglichkeit an eine Kanalisation in keinem Falle ein sachliches Bedürfnis begründe.

Angewandt auf den Einbau von Ferienwohnungen in bestehende landwirtschaftliche Gebäude im Berggebiet bedeutet dies nun:

Sofern die finanziellen Verhältnisse eines landwirtschaftlichen Betriebes unzumutbar erscheinen und deshalb der Bestand des Betriebes gefährdet ist, kann ein sachliches Bedürfnis dafür anerkannt werden, dass auch in bestehende landwirtschaftliche Gebäude ausserhalb der Bauzonen bzw. des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes Ferienwohnungen eingebaut werden, um durch deren Vermietung einen gewissen Nebenverdienst zu erzielen.

In diesem Sinne nimmt der Bundesrat das Postulat entgegen.

Ueberwiesen — Adopté

**11 289. Diplomatische Vertretung
in Bangla Desh. Errichtung
Mission diplomatique au Bangla Desh.
Création**

Siehe Seite 1132 hiervor — Voir page 1132 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 30. Juni 1972
Décision du Conseil des Etats du 30 juin 1972

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	135 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

**11 064. Bundesgesetz
betreffend Aenderung des Bundesgesetzes
über die Alters- und Hinterlassenen-
versicherung und damit im Zusammenhang
stehender Gesetze (8. AHV-Revision)**

**Loi fédérale
modifiant celle qui concerne
l'assurance-vieillesse et survivants ainsi que
les lois qui sont en rapport avec elle
(8^e revision de l'AVS)**

Siehe Seite 919 hiervor — Voir page 919 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 21. Juni 1972
Décision du Conseil des Etats du 21 juin 1972

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	138 Stimmen (Einstimmigkeit)
---------------------------------	---------------------------------

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

**11 076. AHV. Bericht zum Volksbegehren
für eine Volkspension
und Aenderung der Bundesverfassung
AVS. Rapport sur l'initiative populaire
pour une retraite populaire
et modification de la constitution**

Siehe Seite 918 hiervor — Voir page 918 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 21. Juni 1972
Décision du Conseil des Etats du 21 juin 1972

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	132 Stimmen
Dagegen	7 Stimmen

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

AHV. Bericht zum Volksbegehren für eine Volkspension und Aenderung der Bundesverfassung

AVS. Rapport sur l'initiative populaire pour une retraite populaire et modification de la constitution

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	22
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11076
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1972 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1338-1338
Page	
Pagina	
Ref. No	20 001 124

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

In una lettera a Milena, Kafka, un autore non estraneo alle sue curiosità intellettuali, raccomandava all'amica «avantutto in ogni caso di sdraiarsi in un giardino e trarre dalla malattia la maggiore dolcezza possibile». Il nostro presidente non avrà avuto questo conforto; la malattia lo distolse dal lavoro senza concedergli il tempo di sostare nel giardino. Antonio Antognini ebbe tuttavia nel sereno trapasso il conforto di una fede sentita dentro e professata con una totale dedizione alle speranze che essa suscita. E insieme il conforto che dà la coscienza di chi sa conferire alle preoccupazioni della cosa pubblica i doni d'intelligenza e di bontà che si sono avuti. A nome del Consiglio degli Stati presento alla vedova, la compagna diletta del suo itinerario terreno, ai suoi famigliari, al Partito popolare democratico, i sentimenti di commossa solidarietà e simpatia.

Der Rat erhebt sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen.

L'assistance se lève pour honorer la mémoire des défunts.

11 076. AHV. Bericht zum Volksbegehren für eine Volkspension und Aenderung der Bundesverfassung

AVS. Rapport sur l'initiative populaire pour une retraite populaire et modification de la constitution

Botschaft und Beschlusentwurf vom 10. November 1971
(BBl II, 1597)

Message et projet d'arrêté du 10 novembre 1971 (FF II, 1609)

Beschluss des Nationalrates vom 15. März 1972
Décision du Conseil national du 15 mars 1972

11 064. AHV. 8. Revision AVS. 8e revision

Botschaft und Gesetzentwurf vom 11. Oktober 1971
(BBl II, 1057)

Message et projet de loi du 11 octobre 1971 (FF II, 1057)

Beschluss des Nationalrates vom 16. März 1972
Décision du Conseil national du 16 mars 1972

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Reimann, Berichterstatter: Wie im Nationalrat beantrage ich Ihnen auch hier, die Eintretensdebatte für den Verfassungsartikel und die 8. AHV-Revision gemeinsam zu führen und nachher Eintreten zu beiden Vorlagen separat zu beschliessen. (*Zustimmung — Adhésion*)

Wenn man das ganze grosse Gebiet über die alten invaliden Menschen überblickt, dann möchte man mit Rainer Maria Rilke fragen, ob der Himmel nicht zu blendend und die Erde nicht zu steinig sei.

Der stete und konsequente Ausbau der Vorsorge gegen Alter, Tod und Invalidität gehört zu den bemerkenswertesten Ergebnissen sozialer Aufgeschlossenheit und politischer Klugheit in den Nachkriegsjahrzehnten unseres Landes, eine Entwicklung, die nur auf dem festen Boden eines ausgeprägten wirtschaftlichen Wachstums und gesunder politischer Verhältnisse möglich war. Man kann heute doch wohl als Folge dieser sozialen Evolution von einem neuen Sicherheitsgefühl — vor allem, wenn wir jetzt diese kommende Revision noch hinter uns haben — der aus dem Arbeitsprozess ausscheidenden Menschen sprechen. Wir sind ja jetzt daran, das begonnene Werk durch den Uebergang auf eine die Weiterführung des gewohnten Lebensunterhaltes sichernde Vorsorge über die Dreisäulenkonzeption zu einem vorläufigen Optimum zu führen, ein Optimum, das gegeben ist durch die Summe der in Zukunft für die Sozialversicherungen aufzubringenden Lohnprozente einerseits und die andern grossen staatlichen Aufgaben andererseits.

Den Anstoss zu den heutigen Vorlagen gaben eine Initiative der PdA vom 2. Dezember 1968, eine Initiative der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vom 18. März 1970 und eine Initiative für eine zeitgemässe Alters- und Hinterlassenenvorsorge des überparteilichen Komitees für zeitgemässe Altersvorsorge vom 13. April 1970. Dazu kamen rund 14 parlamentarische Vorstösse und 9 weitere Begehren von Verbänden und Organisationen.

Unbestritten ist, dass die Ausgestaltung einer umfassenden Altersvorsorge staatspolitische, wirtschaftliche und finanzpolitische Entscheide von ausserordentlicher Tragweite verlangt. Parlament und Stimmbürger sind vor die Frage gestellt, ob die Schweizer Altersvorsorge (nach dem System der PdA-Initiative) völlig umgestaltet, verstaatlicht, oder ob das bestehende, organisch gewachsene Mehrsäulen-Vorsorgesystem in sinnvoller Weise weiterentwickelt werden soll.

Die PdA-Volkspension: Unsere Kommission beantragt Ihnen einstimmig, es sei das Volksbegehren der PdA vom 2. Dezember 1969 abzulehnen. Dafür sind vor allem folgende Gründe massgebend:

1. Die Initiative führt zu einer massiven Beitragserhöhung auf dem Einkommen der Versicherten. Die Beiträge würden wesentlich steigen, nach 1982 auf weite Sicht über 16 Lohnprozente betragen.

2. Die finanzielle Beanspruchung der öffentlichen Hand würde eine gewaltige Zunahme erfahren; in einer ersten Periode bis 1982 steigen die Beiträge von Bund und Kantonen pro Jahr auf 5,5 Milliarden Franken an. Dabei können nur 1,5 Milliarden Franken aus der fiskalischen Belastung von Tabak und Alkohol finanziert werden, während 4 Milliarden Franken durch den Bund und die Kantone aufzubringen wären.

3. Die in der Initiative vorgesehene Sonderbelastung der natürlichen und juristischen Personen, die sich in einer wirtschaftlich bevorzugten Lage befinden, würde in erster Linie den Kantonen und Gemeinden Steuersubstrat entziehen.

4. Die hohen Beiträge an die Volkspension und die zusätzlichen Steuerlasten würden die weitere Speisung der bestehenden Pensionskassen, Verbandskassen und Gruppenversicherungen kaum mehr gestatten, und da-

mit würde dieses Solidaritätswerk der Zentralisierung zum Opfer fallen und zur grossen Verstaatlichungs-Aktion führen.

Es wäre ein gefährliches Spiel, mit der Idee der Volkspension zu liebäugeln, nur weil die Drei-Säulen-Konzeption nicht allen alles zu bringen vermag.

Der Gegenentwurf des Bundesrates: Ihre Kommission bekennt sich einmütig zur Drei-Säulen-Konzeption, wie sie in der Botschaft des Bundesrates als Gegenvorschlag zur PdA-Initiative entwickelt wird. Der ersten Säule kommt in diesem Konzept die Aufgabe zu, existenzsichernde Renten zu gewähren.

Die Leistungen der zweiten Säule haben, über die Existenzsicherung hinaus, die Weiterführung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise sicherzustellen. Die dritte Säule schliesslich umfasst den weiten Bereich der individuellen Vorsorge, die vor allem für mittlere und höhere Einkommensbezüger und gewisse Gruppen von selbständig Erwerbenden eine wichtige Rolle spielt.

Wohl die zentralste Frage beim Drei-Säulen-Prinzip ist das Verhältnis der ersten zur zweiten Säule. Die eidgenössische AHV-Kommission hat sich für eine gewisse Vorzugsstellung der ersten Säule entschieden. Dieses Ziel soll durch eine kräftige Erhöhung der AHV-Renten in zwei Etappen erreicht werden. Auf den 1. Januar 1973 soll die heutige einfache Altersrente im Minimum und Maximum um mindestens 80 Prozent und am 1. Januar 1975, nach dem Antrag unserer Kommission, nochmals um 20 Prozent erhöht werden. Soweit für die untersten Einkommensbezüger noch ein Zusatzbedarf vorliegt, soll er gegebenenfalls durch die Weiterführung und angemessene Erhöhung der Ergänzungsleistungen gedeckt werden können.

In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass nach den Beschlüssen des Nationalrates eine gewisse Unsicherheit zurückblieb. Nämlich als Herr Nationalrat Brunner in der Öffentlichkeit behauptete, dass zwischen den Renten-Jahrgängen 1972 bis 1975 untragbare Differenzen der Renten bestünden. Zur Abklärung dieser Frage — noch vor der Sitzung unserer Kommission — setzte der Chef des Departementes des Innern eine Kommission ein, unter dem Vorsitz von alt Bundesrat Weber. Der Kommission gehörten die beiden Kontrahenten, Herr Kaiser und Herr Brunner, an; jeder konnte noch zwei Experten bezeichnen.

In einer Sitzung vom 1. Mai 1972 geschah dann das grosse Wunder: Es kam eine vollständige Einigung zustande, welche der Kritik von Herrn Nationalrat Brunner weitgehend Rechnung trug. Nach dem Antrag der Einigungskommission soll einmal eine Erhöhung der Aufwertungsfaktoren 1973 von 1,95 auf 2,1 und 1975 von 2,15 auf 2,4 vorgenommen werden, um die beanstandeten Differenzen der Jahrgänge 1972 bis 1975 auszugleichen. Eine solche Operation liess sich dank der eingetretenen wirklichen Lohnentwicklung verantworten. — Ferner sollen nach der Meinung dieser Ad-hoc-Kommission 1975 die Altrenten nicht um 25 Prozent (nach Beschluss des Nationalrates), sondern um 20 Prozent erhöht werden. Der Bundesrat beantragte bekanntlich 15 Prozent.

Unsere Kommission hat sich diesen Vorschlägen angeschlossen und unterbreitet sie Ihnen. Es ergibt sich nun folgende Situation: a. Neurenten: Ich muss daran erinnern, dass bei den Neurenten als massgebendes Einkommen zur Bestimmung dieser Neurenten gilt: das auf das letzte Lohnniveau aufgewertete Durchschnitts-

einkommen der Beitragsjahre, d. h. die Neurenten sind immer der Lohnentwicklung angepasst, also dynamisiert. Dementsprechend werden die Neurenten 1975 entsprechend der Lohnentwicklung gegenüber den Renten 1972 bekanntlich um ungefähr 25 Prozent erhöht.

Die Altrenten: Als Altrentner der 8. AHV-Revision werden für die erste Stufe alle Versicherten bezeichnet, welche vor dem 1. Januar 1973 bzw. bei der zweiten Stufe vor dem 1. Januar 1975 entstanden sind und nach diesen Daten noch laufen. Nach den Anträgen der Einigungskommission, welche von unserer Kommission übernommen wurden, sollen 1975 nun — wie bereits erwähnt — die Altrenten der Jahrgänge 1948 bis 1974 um 20 Prozent erhöht werden, gegenüber 25 Prozent bei den Neurenten 1975.

Die unterschiedliche Erhöhung der Alt- und Neurenten im Jahre 1975 führt zwangsläufig zu geringfügigen Rentenunterschieden. Während das Maximum der Renten dadurch von 1000 auf 960 Franken reduziert wird, bleibt nach den Anträgen unserer Kommission das Minimum bei 500 Franken bestehen. Dazu kommt, dass bei einer Erhöhung der Altrenten im Jahre 1975 (eben um 25 Prozent nach Beschluss des Nationalrates) die Rentenbeiträge nach den Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherung teilweise höher würden als bei den Neurenten, was dann wiederum als Mangel empfunden und kritisiert würde. Eine unterschiedliche Erhöhung von Alt- und Neurenten entspricht überdies dem vom Nationalrat genehmigten Wortlaut des neuen Verfassungsartikels 34quater, der vorsieht, dass die Renten mindestens der Preisentwicklung anzupassen sind.

Als weitere Differenz zum Nationalrat schlägt Ihnen die Mehrheit unserer Kommission bei der Berechnung der monatlichen einfachen Altersrente 1973 einen festen Rentenanteil von 300 Franken, gegenüber 320 Franken, laut Beschluss des Nationalrates, und 270 Franken vor, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat. Dazu ist festzuhalten, dass im Nationalrat die Erhöhung von 300 Franken auf 320 Franken durch eine Kommissionsminderheit vor allem darum gestellt wurde, um das viel zitierte Loch zwischen der verdoppelten Minimal- und Maximalrente, im Zwischenraum, auszugleichen. Das war ja auch das Anliegen von Herrn Brunner und das grosse Problem der Einigungskonferenz. Nachdem nun aber dieser Mangel durch die neuen Aufwertungsfaktoren aus der Welt geschafft werden konnte, erachtete es unsere Kommission als logisch, wieder auf die 300 Franken zurückzugehen, d. h. dann, dass der entsprechende Betrag 1975 ebenfalls von 400 Franken nach Beschluss des Nationalrates auf 380 Franken reduziert werden kann. Die Anträge der Kommission des Ständerates, verglichen mit den Beschlüssen des Nationalrates, ergeben bei der einfachen monatlichen Altersrente folgenden Vergleich: Der feste Rentenanteil ist nach unseren Anträgen 300 Franken, statt 320 Franken, wie erwähnt. Der veränderliche Rentenanteil ist ein Sechzigstel, der ist unverändert, des durchschnittlichen Jahreseinkommens. 3. Die Aufwertungsfaktoren 2,1 statt 1,95 und die Mindestrente, bei der Revisionsstufe 73 400 Franken, unverändert, gültig bis zum massgebenden Jahreseinkommen von 6000 Franken statt 4800.—, und die Höchstrete 800 Franken unverändert, gültig ab dem massgebenden Jahreseinkommen von 30 000 Franken, statt von 28 800 Franken. Zweite Revisionsstufe: 1. 1. 1975 fester Rentenanteil 380 Franken, im Beschluss des Nationalrates 400 Franken, veränderlicher Rentenanteil wieder gleich, ein Sechzigstel des durchschnittli-

chen Jahreseinkommens. Aufwertungsfaktor 2,4 statt 2,15, Mindestrente 500 Franken, unverändert, gültig bis zum massgebenden Jahreseinkommen von 7200 Franken statt 6000 Franken und die Höchstrente der zweiten Revisionsstufe der Altrentner 1000 Franken, unverändert, gültig ab dem massgebenden Jahreseinkommen von 37 200 Franken, statt 36 000 Franken.

Ich komme zur zweiten Säule. Während im 1. Teil des neuen Verfassungsartikels 34quater der Grundsatz der 3-Säulen-Vorsorge mit AHV- und IV-Renten, welche den Existenzbedarf angemessen decken, festgelegt ist, bringt der 2. Teil dieses Artikels nun das Obligatorium der zweiten Säule mit Leistungen, welche zusammen mit der AHV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben soll. Damit werden die bestehenden und noch zu schaffenden privatrechtlichen Berufs- und Vorsorgekassen zur zweiten tragenden Säule der Altersvorsorge aufgebaut. Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die zweite Säule bedürfen der Ausgestaltung durch ein Bundesgesetz. Dieses wird zurzeit durch eine Subkommission der eidgenössischen AHV-Kommission bearbeitet und dürfte bis zum Zeitpunkt der Volksabstimmung über den heute zur Diskussion stehenden Verfassungsartikel als Entwurf vorliegen. Da das Gesetz eine Reihe von schwierigen Problemen zu regeln hat, wir denken an die Mindestleistungen, die Anpassung an die Preisentwicklung, die Freizügigkeit, die Eintrittsgeneration, die gesamtschweizerische Einrichtung, die Versicherung der Selbständigerwerbenden und das Ausmass der staatlichen Aufsicht, wird dieses Bundesgesetz — wenn alles gut geht — kaum vor dem 1. Januar 1975 in Kraft treten können. Das Obligatorium der zweiten Säule ist nicht ohne gewisse Problematik. Ich darf Sie an den seinerzeitigen Bericht Kaiser über die zweite Säule erinnern, wo dargelegt wurde, dass heute ein Drittel der Beschäftigten einer gutausgebauten Pensionskasse angehören, dass ein weiterer Drittel in Betrieben tätig ist, deren zweite Säule den künftigen Anforderungen noch nicht entspricht, während der Rest der Betriebe bis heute überhaupt noch nichts für die Altersvorsorge ihrer Mitarbeiter vorgekehrt hat.

Bei der Kombination der Leistungen und leistungsfähigen Pensionskassen mit einer ausgebauten AHV wird zumindest bei den tieferen Einkommen das Problem der Uebersicherung durch eine Anpassung der Reglemente zu lösen sein. Am schwierigsten aber ist die Lage jener Betriebe, wo sie bisher nichts vorgekehrt hatten. Im Vordergrund steht dabei das Problem der Uebergangsgeneration, für welche eine Staffelung der Leistungen wohl kaum umgangen werden kann. Je nach der wirtschaftlichen Situation eines Betriebes entstehen finanzielle Probleme, welche nicht übersehen werden dürfen. Alle diese angedeuteten Schwierigkeiten sollten uns aber unter keinen Umständen zu einer Kapitulation hinsichtlich der zweiten Säule führen, da, wie bereits eingangs erwähnt, eine Alternative ja nur in der Ueberführung dieser Institution in eine zentral organisierte staatliche Volkspension besteht.

Finanzielle Auswirkungen: Den heute zur Beratung stehenden Vorschlägen kommt neben der dominierenden sozialpolitischen eine recht beachtliche finanzpolitische Bedeutung zu. Die Jahresausgaben der drei Zweige der sozialen Rentenversicherung, nämlich der AHV, der IV und der Ergänzungsleistungen, werden im Vergleich mit dem Jahr 1972, wo sie 5,3 Milliarden ausmachten oder 7,8 Lohnprozente, im Mittel der Jahre

1973 bis 1983, nach den Anträgen unserer Kommission, 10,10 Milliarden Franken betragen, oder ungefähr 13 Lohnprozente. Sie verteilen sich auf die AHV — immer Durchschnittszahlen — 1973/82, AHV 8. Revision 8,33 Milliarden, IV 1,4 Milliarden und für die Ergänzungsleistungen 0,27 Milliarden. Die durch die 8. AHV-Revision verursachten durchschnittlichen Mehrausgaben pro Jahr belaufen sich nach dem Antrag des Bundesrates auf 4,1 Milliarden Franken, nach Antrag des Nationalrates auf 5,1 Milliarden, nach Antrag unserer Kommission auf 4,7 Milliarden Franken. Von den gesamten 10 Milliarden Franken Durchschnittsausgaben pro Jahr sollen 69 Prozent durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber gedeckt werden, die öffentliche Hand deckt im Jahresdurchschnitt der Perioden 1973 bis 1982 rund 28 Prozent der Ausgaben, wobei der relative Anteil je nach den drei Versicherungszweigen verschieden ist, bei der AHV $\frac{1}{3}$ bis 1977 und nachher $\frac{1}{4}$, bei der IV die Hälfte und bei der Ergänzungsleistung die volle Deckung. Die nicht durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und der öffentlichen Hand gedeckten Ausgaben von 3 Prozent entstammen im wesentlichen den Zinsen des Ausgleichsfonds. Die Belastung der öffentlichen Hand steigt von heute 1,6 Milliarden Franken auf 2,1 Milliarden 1973 und 2,6 Milliarden 1975. Von den letztgenannten beiden Summen hat der Bund rund 73 Prozent und die Kantone die restlichen 27 Prozent zu übernehmen, d. h. 1973 haben die Kantone rund 640 Millionen und 1975 710 Millionen Franken nach den Anträgen unserer Kommission zu übernehmen. Diese steigende Tendenz der Belastung der Kantone, welche mit stark passiven Rechnungsabschlüssen in den Kantonen zusammenfällt, führte bekanntlich zu energischen Vorstössen der kantonalen Finanzdirektoren. Im Nationalrat wurde ein Antrag Letsch, wonach die Anteile der Kantone vom Bund zu übernehmen und die Erhöhung der Warenumsatzsteuer zu kompensieren seien, mit 48:101 Stimmen abgelehnt. Hingegen stimmte der Nationalrat ohne Opposition einem Antrag Bonnard zu, wo der fragliche Passus im Verfassungsartikel so formuliert wird, dass die Frage der Kantonsbeiträge im Gesetz geregelt werden kann, wenn die laufenden Vorarbeiten hinsichtlich der Neuaufteilung der Lasten zwischen dem Bund und den Kantonen abgeschlossen sind. Dies wird voraussichtlich Mitte der siebziger Jahre der Fall sein.

Angesichts dieser Sachlage wurde das Problem der Belastung der Kantone in unserer Kommission einlässlich diskutiert, ohne jedoch einen Abänderungsantrag zu stellen. Wir konnten feststellen, dass der Bundesrat den Anliegen der Kantone offensichtlich positiv gegenübersteht, aber für diese Verfassungsrevision und für diese Revision der 8. AHV beim heutigen Stand der Dinge entsprechende Abänderungsanträge ablehnen muss. Es spielt in diesem Zusammenhang auch das Problem der möglichen Umwandlung der Warenumsatzsteuer in absehbarer Zeit eine gewisse Rolle.

Unsere Kommission konnte sich den Ueberlegungen des Bundesrates nicht verschliessen, allerdings in der bestimmten Erwartung, dass das Problem der Neuverteilung der Lasten, insbesondere der AHV, zwischen Bund und Kantonen mit grösstem Nachdruck einer Lösung zugeführt und nicht auf die lange Bank geschoben wird. Der Bund gedenkt im übrigen, seinen Anteil an der AHV und IV auch weiterhin aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und des Alkohols zu decken. Um den wachsenden Ansprüchen der Zukunft zu genügen, wird

eine Erhöhung der oberen Limite der Tabaksteuer vorgeschlagen.

Schlussbemerkungen: Im Zusammenhang mit dem Finanzierungsproblem ist das stetige Ansteigen der Zahl der Rentner im Vergleich zur erwerbstätigen Bevölkerung nicht zu übersehen. Einer prozentual immer kleiner werdenden aktiven Bevölkerung fällt die Aufgabe zu, für eine zunehmende Zahl von Mitbürgern im Ruhestand im Umlegeverfahren die Mittel für die Renten bereitzustellen. Im Jahr 1970 traf es auf einen Rentner 4 Beitragspflichtige; im Jahr 2000 werden es noch 3,2 sein. Ab 1982 wird ein sukzessives Ansteigen der AHV-Beiträge voraussichtlich unvermeidbar sein, um die wachsenden Rentenaufwendungen im Zusammenhang mit der Ueberalterung der Bevölkerung zu finanzieren.

Im bundesrätlichen Text des Verfassungsartikels findet sich der Passus, wonach die Renten mindestens der Preisentwicklung, das heisst dem Lebenskostenindex anzupassen seien. Diese Formulierung garantiert unter allen Umständen den Teuerungsausgleich auf den Altrenten. Sie schliesst jedoch die Berücksichtigung des wachsenden Lebensstandards der Bevölkerung bei künftigen Rentenanpassungen nicht aus, sofern es die wirtschaftlichen Verhältnisse dazumal erlauben. Eine verfassungsmässige Garantie der laufenden Altrenten lehnte der Nationalrat bekanntlich ab.

Unsere Kommission stimmt auch der Ausrichtung einer einmaligen Teuerungszulage als Ueberbrückungsmassnahme im laufenden Jahr 1972 stillschweigend zu. Im übrigen hat sie die Einkommensgrenze für die Ergänzungsleistungen für das Jahr 1973/74 leicht erhöht, um bei dieser finanziell schwächsten Gruppe eine bessere Abstufung der Ergänzungsleistungen zwischen den Jahren 1971 und 1975 zu erhalten. Es liegt ja in der Absicht der 8. AHV-Revision, dass die Ergänzungsleistungen nach einer gewissen Zeit ganz abgebaut und damit die Kantone entlastet werden können.

Man darf zusammenfassend feststellen, dass unsere Kommission mit zwei Ausnahmen den Beschlüssen des Nationalrates zustimmt. Wo sie glaubte dies nicht tun zu können, nämlich bei den Grundbeiträgen der Jahre 1973 und 1975 sowie bei der Aufwertung der Altrenten 1975, liegen ihre Anträge immer noch im obern Feld zwischen den Anträgen des Bundesrates und den Beschlüssen des Nationalrates. Die Vorschläge unserer Kommission haben zur Folge, dass die Beitragssätze wie folgt reduziert werden können: Globalsatz für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen 8,8 Prozent statt 9,2 Prozent ab 1973 und 9,6 statt 10,0 ab 1975 bis 1978; bei den Selbständigerwerbenden 7,8 Prozent statt 8,2 ab 1973 und 8,6 statt 8,9 1975 bis 1978.

Es ist unser fester Wille, die Vorlage auf alle Fälle in der Junisession mit dem Nationalrat bereinigen zu helfen. In der zweiten Jahreshälfte müssen dann die rund eine Million AHV- und IV-Renten neu berechnet werden. Wann die Volksabstimmung über die Verfassungsvorlage stattfinden wird, ist mir zur Stunde noch nicht bekannt.

Zum Schluss möchte ich Herrn Bundesrat Tschudi, dem Bundesamt für Sozialversicherung und allen Mitarbeitern vor und hinter der Kulisse für die speditive und gründliche Vorbereitung der beiden Vorlagen und für die äusserst aktive Mitarbeit bei den Beratungen unserer Kommission am 8. und 9. Mai 1972 in Merligen bestens danken.

Namens der einstimmigen Kommission darf ich Ihnen Eintreten auf beide zur Diskussion stehenden Vorlagen beantragen.

Le président: Pour coordonner les travaux de la commission de cette séance et de celle de demain, je prie les membres qui désirent participer à la discussion de s'annoncer auprès de moi.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

Honegger: Bei allem Verständnis für die Bedürfnisse der AHV-Rentner darf doch nicht übersehen werden, dass die Versicherungsleistungen durch Arbeitgeberbeiträge, durch Arbeitnehmerbeiträge und Steuern finanziert werden müssen. Man vergisst diese Tatsache sehr leicht, wenn es darum geht, über die AHV zu diskutieren. Bei den heutigen und zukünftigen Dimensionen der Sozialversicherungsansprüche, also Altersvorsorge und Kranken- und Unfallversicherung, die auf rund 35—40 Prozent des Lohnes geschätzt werden, ist doch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Wirtschaft und die Erwerbstätigen überhaupt willens und in der Lage sind, die notwendigen Beiträge zu leisten. Darf ich Sie daran erinnern, dass das AHV-Budget in den nächsten Jahren — wie das der Herr Kommissionspräsident dargelegt hat — immerhin Ausgaben in der Grössenordnung von 8 bis 10 Milliarden Franken vorsieht, also ungefähr den gesamten Ausgaben des Bundes entspricht. Ich glaube, es kann nicht genügend betont werden, dass eine Einkommensumverteilung von derart gewaltigem Ausmass zwischen aktiver Bevölkerung und nicht mehr Erwerbstätigen, zwischen hohen und niedrigen Einkommen nur möglich ist, solange die Wirtschaft gedeiht und damit die aktive Bevölkerung, deren Anteil an der Gesamtbevölkerung übrigens immer kleiner wird, die ihr aufgebürdeten Lasten überhaupt tragen kann.

Die Neuordnung der AHV bedeutet einen Wechsel für die Zukunft, der nur dann eingelöst werden kann, wenn der wirtschaftliche Aufschwung anhält. Es gehört zu den Widersprüchen unserer Zeit, wenn man das Wachstum der Wirtschaft auf der einen Seite verhindern will und gleichzeitig auf der andern Seite die Forderung nach Ausbau unserer Sozialeinrichtungen auf den verschiedensten Gebieten erhebt.

Es ist kaum zu bestreiten, dass so grosse Finanztransaktionen und Einkommensumverteilungen, wie sie die AHV-Vorlagen bringen, auch von grosser konjunkturpolitischer Tragweite sind. Die in dieser Richtung angestellten Untersuchungen sind leider eher mager ausgefallen. Für mich wenigstens steht fest, dass fast 3—4 Milliarden Franken Mehrausgaben in den nächsten zehn Jahren, oder 44 Prozent Mehrausgaben gegenüber dem bisherigen Zustand, inflatorische Wirkungen haben müssen. Die Spartätigkeit wird zweifelsohne nicht gefördert, und die Konsumfreudigkeit wird zunehmen. Auch werden die zusätzlichen Beitragsleistungen auf die Löhne und Preise überwältigt, so dass die berühmte Gleichgewichtstheorie der Leistungen und Beiträge meines Erachtens kaum stimmen kann.

Es kommt ein Weiteres dazu. Die AHV-Neuordnung belastet nicht nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern auch den öffentlichen Haushalt, allein bis 1975 um 1,3 Milliarden Franken mehr. Auch diese Mittel müssen erst wirtschaftlich erarbeitet und politisch greifbar gemacht werden. Denken Sie dabei an die defizitäre Bundeskasse, an die enormen Ausgabenüberschüsse der Kantone, aber auch an den stets steigenden öffentlichen Finanzbedarf.

Zusammenfassend lässt sich meines Erachtens sagen, dass die bundesrätlichen Vorlagen ausserordentlich weit gehen. Die ständerätliche Kommission hat gegenüber dem Nationalrat nur einige wenige Pfähle — und sehr bescheiden — zurückgesetzt. Ginge man noch weiter — insbesondere in der Richtung der Dynamisierung oder der Lösung von Aufgaben der zweiten Säule durch die erste Säule —, dann würde meines Erachtens das Schiff überladen und das Gewicht, im Widerspruch zum Dreisäulenprinzip, zu einseitig auf die erste Säule verlagert.

Ich bin noch nicht so ganz sicher, dass die Bereitschaft aller Betroffenen tatsächlich vorhanden ist, die grosse zusätzliche Belastung durch höhere Sozialversicherungsbeiträge und höhere Steuern dann zu tragen und vor allem die sich daraus ergebenden Einschränkungen dannzumal auf sich zu nehmen. Vielleicht wird uns die Volksabstimmung darüber Auskunft geben.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Kommissionsvorschlägen zustimmen wollten.

Eggenberger: Zunächst möchte ich persönlich, aber auch im Namen des Schweizerischen AHV-Rentner-Verbandes, den ich gegenwärtig präsidiere, dem Bundesrat, dem Departement des Innern und dem Bundesamt für Sozialversicherung für die grosszügigen Vorlagen — beide Vorlagen verdienen diese Bezeichnung nach meiner Auffassung — Dank und Anerkennung aussprechen. Es wird mit diesen Vorschlägen der Weg vom Prinzip der Basisrente zum Grundsatz der existenzsichernden Rente freigelegt. Es besteht kein Zweifel, dass diese Revision des AHV-Rechtes die bedeutendste aller bisherigen Revisionen darstellt.

Ich möchte auch der ständerätlichen Kommission dafür danken, dass sie sich nicht allzuweit von den Beschlüssen des Nationalrates entfernt hat. Es sollte unbedingt möglich sein, in dieser Session zur Schlussabstimmung zu kommen. Man hat in der Kommission mehrfach von Sachzwängen gesprochen. Einen Sachzwang nehme ich besonders ernst, nämlich die Erwartung der Rentner, dass auf den 1. Januar 1973 eine wesentliche Erhöhung der Renten erfolgen werde. Es würde für Hunderttausende von AHV-Rentnern eine masslose Enttäuschung sein, wenn die 8. AHV-Revision nicht auf den 1. Januar 1973 durchgesetzt werden könnte.

Die Anträge des Bundesrates zu Artikel 34quater der Bundesverfassung bilden formell und materiell den Gegenvorschlag zur PdA-Initiative. Materiell, faktisch ist der Antrag des Bundesrates wohl auch ein Gegenvorschlag zur sozialdemokratisch-gewerkschaftlichen und zur überparteilichen Initiative. Wesentliche Elemente der beiden letztgenannten Initiativen sind im bundesrätlichen Vorschlag enthalten. Ich möchte ihm das Prädikat erteilen, es sei ein guter Kompromiss. Die politischen Gegebenheiten unseres Staates erlauben kaum einseitige Lösungen. Die Politik des «Alles oder Nichts» beruht meines Erachtens auf einem unfruchtbaren politischen Prinzip. Gerade die 25 Jahre alte Entwicklung der AHV zeigt und beweist, dass im demokratisch-föderalistischen Staat, in der direkten Demokratie, soziale Verbesserungen nur schrittweise durchgesetzt werden können.

Es liegt in der Natur des Kompromisses, auch dieses Kompromisses, einzelne Initiantengruppen nicht voll befriedigen zu können. Es bleiben Wünsche offen. Ich nehme die PdA-Initiative nicht einfach auf die leichte Schulter. Gewissen Diskussionen konnte ich entnehmen,

dass einfache Leute von der einfachen Formulierung dieser Initiative beeindruckt sind. Es sind namentlich solche Leute, die bisher noch keine zusätzliche Altersvorsorge ausser der AHV geniessen durften.

Aber auch für die Anhänger der sozialdemokratisch-gewerkschaftlichen Initiative ist es nicht so, dass nicht noch gewisse Wünsche durch den Gegenvorschlag unerfüllt blieben. Ich möchte hierzu nur drei Punkte erwähnen: Einmal wird die Erhöhung der Renten von 1973 auf 1975 um nur 20 Prozent in unseren Kreisen nicht auf Gegenliebe stossen. Zum zweiten wäre es unser Wunsch gewesen, im Grunde genommen in Anlehnung an das bisher Geltende, auch die Volldynamisierung der Renten ins Auge zu fassen, d. h. nicht nur die Anpassung an die Preisentwicklung, sondern auch an die Lohnentwicklung anzupassen; denn wir sind der Auffassung, dass die heutige alte Generation, die noch sehr magere, schlimme Zeiten durchgemacht hat, wenigstens moralisch durchaus berechtigt gewesen wäre, von den heutigen bessern Verhältnissen auch profitieren zu können.

Schliesslich sind wir der Meinung, dass man die dritte Säule aus dem engen Rahmen der Altersvorsorge herausnehmen und in einen weitem Rahmen der allgemeinen Sparförderung hätte stellen dürfen.

Wir fügen uns indessen den Beschlüssen der Kommissionsmehrheit, weil wir die sozialpolitische Zielsetzung der Revision nicht verzögern möchten, nämlich das Ziel, den Betagten, auch wenn sie im Ruhestand leben und nicht mehr erwerbstätig sind, einen Lebensstandard zu ermöglichen, der ihrem früheren Lebensstil entspricht. Dagegen werde ich mir erlauben, in der Detailberatung einen Minderheitsantrag zur Frage des fixen Rentenanteils zu begründen.

Was mich besonders beschäftigt, ist das Schicksal der sogenannten Uebergangsgeneration im Blick auf die zweite Säule, vor allem der Leute, die beim Inkrafttreten der neuen Rechtslage zwischen 55 und 65 Jahre alt sind. Ich weiss nicht, sollen sie leer ausgehen. Ich habe immerhin mit einer gewissen Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass Herr Bundesrat Tschudi in der Kommission erklärt hat, man werde den untern Einkommensklassen schon vor Ablauf der zehnjährigen Frist gewisse Mindestleistungen gewähren.

Sehr dankbar bin ich dafür, dass Bundesrat und Nationalrat und unsere Kommission der 13. Monatsrente für 1972 zugestimmt haben. Ich stelle fest, dass diese Monatsrente $8\frac{1}{3}$ Prozent der Gesamtrente, der Jahresrente ausmacht. Es ist im Moment, wo sie ausbezahlt wird, bestimmt kein Vorschuss auf noch zu erwartende Teuerung. Wenn der Rückstand am 1. Mai schon $6\frac{1}{2}$ Prozent betragen hat, dann wird er gegen Ende des Jahres bestimmt die $8\frac{1}{3}$ -Prozent-Grenze erreichen oder überschreiten. Dafür soll diese 13. Monatsrente einen Ausgleich schaffen. Es ist nicht zu befürchten, dass dadurch ein Präjudiz für spätere Jahre geschaffen werde. Ich habe die Auffassung, dass die Erhöhung der Renten 1973 und 1975 — ich hoffe das wenigstens — weit über die Teuerung hinausgehen wird, dass man dann keine Teuerungszulagen gewähren muss. Wenn der Verfassungsartikel einmal in Kraft sein wird, dann ist ja der Teuerungsentwicklung durch Erhöhung der Renten von Gesetzes wegen Nachachtung zu verschaffen.

Ich glaube nicht, im Gegensatz zu Herrn Kollega Honegger, dass die Erhöhung der AHV-Renten inflationsfördernd wirkt. Man sollte nicht auch noch die AHV-Rentner mit der Verursachung der Teuerung ir-

gendwie identifizieren wollen. Es liegt ein Bericht einer Expertenkommission vor, einer Kommission, welche die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der AHV-Revision zu untersuchen hatte. Dieser Bericht führt meines Erachtens durchaus schlüssig zum Gegenteil, dass die AHV-Renten nicht inflationsfördernd wirken, weil sie an andern Orten Mittel abschöpfen, die eher die Teuerung fördern könnten. Ich glaube, die Wurzeln dieses unschönen Phänomens der Gegenwart, der Teuerung, liegen anderswo, aber man hat es bisher nicht gewagt, die Axt in diese Wurzeln zu schlagen.

Zum Schluss möchte ich noch folgendes sagen: Es hat mich sehr gefreut, dass man offenbar auch im Bundeshaus nicht der Auffassung ist, dass alle Altersprobleme nur finanzielle, nur materielle, nur existentielle Probleme seien. Es gibt auch Probleme der Beratung und der Betreuung. Wir sehen es in den Beratungsstellen des AHV-Rentnerverbandes, wie mannigfaltig die Fragen sind, die alte Leute beschäftigen, und wie froh sie sind, irgendwo Rat und Hilfe holen zu können. Vielen alten Leuten gelingt die Bewältigung des komplizierten Lebens unserer Tage nicht mehr. Es scheint mir auch sehr wichtig zu sein, die menschlichen Kontakte mit den Betagten zu fördern, damit sie nicht in das Gefühl der Vereinsamung kommen und verbittert sind über Gott und Menschen. Es ist wichtig, dass wir versuchen, die Freizeitbeschäftigung alter Leute zu fördern, ihnen leichte Teilzeitarbeit zu vermitteln, dass man auch die Haushilfe, den Mahlzeitendienst, das Altersturnen usw. ausbaut. Dass auch solche Bemühungen um unsere Betagten in Zukunft vom Bunde noch mehr gefördert werden sollen als bisher, ist äusserst begrüssenswert.

Heimann: Die heutige Revision ist ein Ausbau der AHV und IV zu einem sehr erfreulichen, grosszügigen Sozialwerk, Die Sinnesänderung seit der 7. AHV-Revision, die sich in allen Kreisen und insbesondere auch im eidgenössischen Parlament gezeigt hat, ist erstaunlich. Ich habe mir die Mühe genommen, unsere seinerzeitige Debatte vor drei Jahren noch einmal zu lesen. Wenn Sie das nachlesen, was damals gesagt wurde, so glauben Sie sich um mindestens 20 Jahre in der Zeit zurückversetzt. Die wirtschaftliche Entwicklung hat uns also nicht nur die Teuerung beschert, sondern für die Erfüllung sozialer Anliegen auch ein feineres Empfinden ausgelöst. Die 8. AHV-Revision bringt mit zwei kräftigen und mutigen Sprüngen die AHV- und IV-Renten auf einen Stand, der, selbst gemessen am heutigen Geldwert, zurzeit als Maximum unserer Möglichkeiten bezeichnet werden muss. Es ist erfreulich, feststellen zu können, dass alle ausgestellten «Wahlwechsel» im Begriffe sind, eingelöst zu werden. Ich hoffe, dass wir der gleichen Geschlossenheit begegnen, wenn es sich darum handelt, die zweite Säule zu verwirklichen.

Wir sind mit einer Initiative konfrontiert, die sich die Volkspension zum Ziele setzt und die die bestehenden betrieblichen Pensionskassen praktisch liquidieren will. Diese Pensionskassen sind mit vielen Anstrengungen errichtet und ausgebaut worden. Die Preisgabe dieser Einrichtungen, d. h. deren Verstaatlichung, wäre eine Bestrafung der sozial eingestellten Unternehmungen. Es wäre aber auch ein Nachteil für die Versicherten. Die betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen sind als Bindeglied zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überaus wertvoll. Wesentlich ist, dass wir sie möglichst bald mit einer absoluten Freizügigkeit ausgestalten. Die AHV wird nach dieser 8. Revision zusammen mit Leistungen aus

betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen meines Erachtens immer mehr zu bieten haben als eine Volkspension. Die dritte Säule wird nur für eine kleine Minderheit Bedeutung erlangen. Trotz höheren Einkommen werden ausreichende Sparrücklagen für eine tragende dritte Säule nur wenigen möglich sein.

Es ist bereits erwähnt worden, dass wir uns bei den heutigen Vorschlägen auch mit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit befassen sollten. Sie wissen, ich bin ein überzeugter Vertreter ausreichender staatlicher Sozialmassnahmen. Diese sollen nicht nur Rettungsring sein, mit dem jene, die dieser Massnahmen bedürfen, notdürftig über Wasser gehalten werden. Die heutige Vorlage erfüllt diese Forderung und zeigt doch noch zwischen staatlicher und eigener Vorsorge die notwendige Ausgeglichenheit.

Der gewählte Beitragssatz von 10 Lohnprozenten, mit dem wir bald rechnen müssen, für AHV, IV und Erwerbsersatzordnung, scheint mir beim Maximum zu liegen. Für die obligatorische Betriebsvorsorge halte ich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen 8 Prozent als obere Grenze. Selbstverständlich kann freiwillig immer noch mehr getan werden. Man sollte aber auch den Unternehmungen den Ansporn zu freiwilligen Mehrleistungen lassen. Die Konkurrenz unter den Arbeitgebern im Gebiet der sozialen Leistungen sollte nicht unterbunden werden. Bei diesen Sätzen ergibt sich bereits eine erhebliche Belastung. Es sind für diese beiden Einrichtungen, wenn man nur den Satz einer obligatorischen zweiten Säule berücksichtigt, 18 Lohnprozente. Gestatten Sie mir einen kurzen Vergleich: Die Industrie ist heute mit Sozialleistungen für Versicherungen, Krankheit, Ferien, Militärdienst, mit 27 Lohnprozenten belastet, eine gute Pensionskasse vorausgesetzt. Nun sind noch zusätzlich zu erwarten durch unsere Beschlüsse für die AHV/IV ungefähr 5 Prozent und für die vor der Türe stehende Krankenversicherung noch einmal 2 Prozent. Das gibt dann zusammen 34 Prozent. Wir wissen, dass gut ausgebaute Pensionskassen einen Koordinationsabzug machen werden, den Sie auf 2—3 Prozent beziffern können. Wenn Sie das abzählen, haben Sie immer noch eine Belastung von 32 Lohnprozenten. Und wenn Sie nun die Ueberlegung machen, dass die öffentliche Hand bis zur Hälfte der Kosten für die AHV und IV aufbringen soll, so bedeutet das wiederum 10 Prozent, weil 10 Prozent Beiträge geleistet werden. Dann kommen Sie auf die erstaunliche Belastung von 42 Lohnprozenten, mindestens für alle sozial grosszügigen Unternehmungen. Diese Belastung erscheint mir nun doch das Aeusserste, was der Wirtschaft unter den heutigen Bedingungen aufgebürdet werden sollte. Wir sind im Begriff, sogar die Taube einzufangen. Mit dem sollten sich meines Erachtens auch die AHV- und IV-Rentner für den Moment und vielleicht auch für längere Zeit zufrieden geben können. Die Taube sass lange genug auf dem Dach, wenn Sie sich daran erinnern, welche Mühe wir hatten, nur den Spatz einzufangen!

Es ist zu beachten, dass es für die Beitragsfestsetzung nicht nur eine wirtschaftliche Grenze gibt. Herr Kollege Honegger hat Ausführungen dazu gemacht. Es ist tatsächlich so, dass ausser dieser wirtschaftlichen Grenze auch eine psychologische Grenze berücksichtigt werden muss. Diese liegt dort, wo wir die Zustimmung der Bürger zu diesem neuen Verfassungsartikel und auch zum Gesetz verlangen müssen. Es sind die Jungen, die keine Freude haben am Prämienzahlen. Es sind die bereits Pensionskassenversicherten, die Bedenken haben,

ihre Kasse werde gefährdet, und es sind die Unternehmer, die glauben, dass diese neue Belastung unzumutbar oder nicht tragbar sei. Ich bin mit den beiden Kollegen Honegger und Eggenberger einverstanden, dass man sich auch Gedanken machen sollte über die Auswirkungen, die diese AHV-Revision auf die Wirtschaft haben könnte.

Ich habe mir gestattet, einige Gedanken dazu zu notieren, und möchte sie Ihnen gerne vortragen. Ich glaube, wir müssen vor allem einmal unterscheiden, was passiert bei den Unternehmungen, weil sie höhere Prämien bezahlen müssen, und was geschieht durch die Auszahlung wesentlich höherer Renten. Nehmen wir die Unternehmungen: Die Unternehmungen werden mit einer neuen Belastung von 5 Lohnprozenten für Prämien konfrontiert, wenn Sie die demnächst kommende Krankenversicherung dazu zählen. Die Arbeitnehmer werden versuchen, dank den gegenwärtigen Personalverhältnissen, die Mehrprämien durch Lohnerhöhungen auszugleichen. Diese 5 Prozent werden unweigerlich eine Verteuerung der Produktion zur Folge haben und von den Industrien auf die fabrizierten Produkte überwälzt. Es sind höchstens die bekannten gewinnintensiven Unternehmungen, die diese Mehrbelastungen selbst übernehmen können, ohne irgendwo eine Preiserhöhung vorzunehmen. Die Rationalisierung ist in der Industrie nun bereits für Verschiedenes bemüht worden; ich erinnere an den Abbau von Fremdarbeitern, an die Verhinderung neuer Investitionen usw. Es wird angesichts der Kostenexplosion bei allen andern Kosten kaum möglich sein, mit Rationalisierungen auch noch 5 Prozent mehr an Lohnaufwendungen herauszuholen.

Der Lebenskostenindex ist hauptsächlich geprägt durch die Ausgaben für Nahrung, Miete und Kleidung. In diesem wirtschaftlichen Bereich werden diese Industrien die Ueberwälzung auf jeden Fall vornehmen müssen, weil die Konkurrenzverhältnisse sehr scharf sind. Die Tatsache, dass theoretisch aktiven Arbeitnehmern weniger Lohn bezahlt wird, wird nicht die Wirkung haben, dass diese Kategorie den Konsum an täglichen Bedarfsgütern einschränken wird. Es kann sein, dass ein gewisser Luxusbedarf eingeschränkt wird, was ja noch erwünscht wäre. Dagegen — um zu den Rentnern zu kommen — werden die Rentner mit höheren Renten ihren Konsum an täglichen Bedarfsartikeln ausweiten; das wird für den weitaus grössten Teil der Rentner der Fall sein. Diese Ausweitung wird aber über die erwähnte Ueberwälzung der höheren Prämien hinaus keine Preisaufrübe zur Folge haben, weil die Gesamtkapazität dieser Wirtschaftszweige so gross ist, dass die Produktion ohne weiteres gesteigert werden kann; auf diese Weise wird sich dann sogar eine Rückbildung der fixen Kosten ergeben. Von diesen Ueberlegungen sind die Mieten auszunehmen; die Baukosten werden leider weiterhin steigen.

Gesamthaft betrachtet scheint mir also der Schluss erlaubt zu sein, dass allein zufolge dieser Revision nicht zu erwarten ist, dass die Teuerung in einem wesentlichen Masse angetrieben wird. Ich kann deshalb dieser Revision aus voller Ueberzeugung zustimmen. Sie hat im Rahmen meiner wirtschaftlichen Ueberlegungen Platz. Es ist auch möglich, die Altrentner und die Neurentner gleichzustellen. Wir müssen diese Gleichstellung verwirklichen. Es scheint mir, dass die Altrentner darauf einen Anspruch haben. Ich werde deshalb in der Detailberatung den Minderheitsantrag unterstützen.

M. Reverdin: Ce que nous sommes en train d'entreprendre, si on le considère pour soi seul, est certainement beau et bon et mérite notre approbation. Je n'hésiterai pas à voter pour ce projet tel qu'il est issu des délibérations de notre commission. Les divergences avec le Conseil national étant minimales, elles devraient pouvoir être liquidées rapidement en sorte que tout étant bientôt achevé sur le plan parlementaire le peuple pourra voter.

Beaucoup d'entre nous ici, vont voter ce projet les yeux ouverts, en sachant quelles risquent d'être ses conséquences pour l'exécution d'autres tâches essentielles de la Confédération et des cantons. Je souhaite que le peuple, lui aussi, ait les yeux ouverts quand il votera; qu'il ne considère pas seulement le charme et la grâce de rentes accrues pour des gens qui en ont besoin, mais qu'il sache à quelles renonciations l'augmentation des rentes de l'AVS risque de nous entraîner dans d'autres domaines.

Si je prends le rapport que le Conseil fédéral nous a adressé, sur les grandes lignes de sa politique pour la législature, je constate que les priorités qu'il indique comprennent l'aménagement du territoire, la protection de l'environnement, l'enseignement et la recherche. Déjà, pour ces trois priorités-là, il faut envisager de très importantes dépenses; quant à la quatrième priorité, la sécurité sociale, nous n'en envisageons présentement qu'une moitié: l'amélioration, sur le plan financier, de la situation des personnes âgées; il y a en effet aussi la question de la santé publique dans son ensemble, autrement dit l'assurance-maladie. Enfin, pour la cinquième priorité du Conseil fédéral, la lutte contre l'inflation, les opinions divergent; si je fais appel à cette science qui ne se trompe pas plus souvent que d'autres, la «pifométric», autrement dit la science qui consiste à juger avec son flair, j'ai malgré tout le sentiment que l'accroissement des rentes de l'AVS ne freinera pas l'inflation, mais l'accélénera plutôt.

Nous constatons qu'il va nous falloir, au cours des très prochaines années, investir 1 à 2 milliards de produits des impôts, autrement dit d'argent des pouvoirs publics, dans cette assurance-vieillesse améliorée; les autres tâches prioritaires, si on les envisage sérieusement, vont exiger d'autres milliards, elles sont, quant à leurs conséquences financières, à peu près équivalentes. Comment parviendrons-nous à faire face à tout cela? J'ai la conviction que la décision que nous prenons dans le domaine de l'assurance-vieillesse, aura pour conséquence inéluctable de nous mettre dans l'obligation soit de différer d'autres mesures que le Conseil fédéral nous affirme être prioritaires, ou de renoncer à certaines d'entre elles.

Nous faisons choix; nous mettons l'accent sur le bien-être, relatif d'ailleurs, des personnes âgées; pour les finances publiques, ce choix va nécessairement limiter nos possibilités d'action dans d'autres secteurs, et, pour les entreprises, des difficultés dont nous ne devons nous préoccuper, car elles seront réelles. Quand tout sera mis en place, quand le deuxième pilier, qui n'existe actuellement qu'à l'état d'esquisse, deviendra plan, puis réalité, la Suisse n'investira pas plus que les autres pays voisins dans ses assurances sociales, elle leur consacra à peu près la même part de son revenu national qu'eux. L'expérience prouve donc que c'est supportable. Mais nous perdrons certains avantages dans la concurrence économique. Ainsi à Genève, nous avons beaucoup de frontaliers; si vous les interrogez — je l'ai fait souvent

quand j'avais à diriger le *Journal de Genève* et son imprimerie, ils vous répondent: «Nous venons volontiers travailler en Suisse parce qu'il y a moins de cotisations sociales; nous recevons immédiatement tout notre traitement, et c'est ce qui nous intéresse.» La jeunesse n'est pas toujours très prévoyante; quand on invite des jeunes gens à devenir membres d'une caisse de retraite, on se heurte à de fortes résistances. Nous perdrons cet avantage qui n'est peut-être pas très moral, mais qui en a été un, et qui a favorisé notre développement économique.

Je ferai encore une remarque. Nous engageons nos cantons, dont les finances s'essoufflent, ainsi que l'économie et notamment les entreprises qui n'ont pas encore voulu ou pu créer de caisses de pension, à faire de fortes dépenses; ce faisant, nous nous condamnons à forcer la croissance économique. Que nous le voulions ou non, il faudra plus de matière fiscale et il faudra aux entreprises plus d'argent pour payer ces cotisations accrues et pour adapter salaires et traitements, de façon que les cotisations accrues ne viennent pas diminuer les revenus de leurs employés et ouvriers.

Je suis convaincu que les gens qui prêchent la croissance zéro, ou un très fort ralentissement de la croissance, ne se rendent pas compte des difficultés que leur politique entraînerait pour tous. Même si le projet sur lequel nous délibérons ne devait pas favoriser l'inflation, il nous condamne à poursuivre un effort de croissance qui met à l'épreuve notre vie intérieure et notre santé.

En conclusion, je déclarerai que l'on a trop poussé le développement des assurances sociales, pour que nous puissions encore nous demander s'il ne conviendrait pas de freiner un peu. On a suscité des espoirs, et ce qu'on s'appête à réaliser est beau en soi; mais si nous gardons les yeux ouverts, nous sommes conscients des renoncements auxquelles cela risque fort de nous entraîner dans d'autres domaines également prioritaires.

Vincenz: Die Diskussion um einen neuen AHV-Verfassungsartikel bietet uns in erster Linie eine willkommene Gelegenheit, die Wahl zu treffen zwischen einer staatlichen Einheitsversicherung, einer Volkspension und einer Alters- und Hinterlassenenvorsorge nach dem Dreisäulenprinzip. Die bisher in den verschiedensten Volkskreisen geführte Auseinandersetzung hat den Beweis erbracht, dass die rein staatlich organisierte Einheits-Altersvorsorge aus staatspolitischen sowie sozialpolitischen Gründen eine kleinere Anhängerschaft gefunden hat. Der Schweizer weiss auch bezüglich der Altersvorsorge den Grundsatz der Risikoverteilung zu schätzen. Wenn nicht Überlegungen grundsätzlicher Art zu diesem Ergebnis geführt hätten, dann müsste die 25jährige Geschichte unserer AHV uns überzeugt haben, dass wir mit unserem System jenen Weg gewählt haben, der uns vor allem die Möglichkeit bietet, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen und den Ausbau periodisch so zu gestalten, dass das Solidaritätsprinzip zugunsten der AHV- und IV-Bezüger in bestmöglicher Form realisiert werden konnte.

Wir sind dem Bundesrat dankbar, dass er uns in Ausnützung der Möglichkeiten unseres Systems mit der 8. Revision eine grosszügige Erweiterung vorschlug. Damit steht ausser Zweifel, dass unsere Landesregierung Ernst machen will mit dem Versprechen, bereits ab 1975 unseren alten Leuten eine existenzsichernde Rente in Aussicht zu stellen. Wir begegnen zwar immer wieder Leuten — besonders aus einfachen Verhältnissen —, die

mit strahlenden Augen und in grosser Dankbarkeit darauf hinweisen, sie hätten noch nie über so viel Bargeld verfügt wie jetzt, da sie AHV-Bezüger geworden sind. Diese Feststellung, die nur für einen kleinen Teil unserer Bevölkerung Gültigkeit beanspruchen dürfte, kann bestimmt nicht als Argument gegen einen kräftigen Ausbau unserer Altersvorsorge verwendet werden, wie sie in diesen beiden Vorlagen unterbreitet wird. Der Ausbau entspricht einer staatspolitischen Notwendigkeit und wird als solche von unserem ganzen Volk befürwortet. Bundesrat, Parlament und Wirtschaft waren bisher glücklicherweise immer bereit, in echter Solidarität der AHV die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Nun stehen wir aber im Begriff, eine ganze Reihe neuer Sozialmassnahmen zu beschliessen, die im Verhältnis zum Einkommen verschiedene Volks- und Erwerbsgruppen in sehr unterschiedlicher Weise belasten. So werden Kleinbetriebe im Gewerbe und die Landwirtschaft trotz Hochkonjunktur grosse Mühe haben, die stark erhöhten AHV-IV-Beiträge aufzubringen. Der Umstand, dass sie einen verhältnismässig grossen Teil der Betriebserträge für Neuinvestitionen im Betrieb verwenden müssen, wird diesen Erwerbsgruppen bei der Realisierung der zweiten Säule unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten. Der Ausweg über die betrieblichen Zusammenlegungen steht mehrheitlich nur in dichtbesiedelten Gebieten offen.

Eine zu starke Strapazierung des Solidaritätsgedankens unserer Wirtschaft dürfte wohl kaum von dauerndem Vorteil sein. Ich denke hier vor allem an die kommende Revision unserer Krankenversicherung. Die enorme Steigerung der Arzt- und Spitalkosten verlangt neue Lösungen für die Finanzierung; das heutige System reicht nicht mehr aus, um den Kranken und damit den Aermsten jenen Schutz zu bieten, der unserem Sozialstaat wohl anstehen würde. Der Blick auf diese Aufgaben muss uns heute zum Masshalten mahnen.

Als Vertreter eines Kantons, dessen Bevölkerung ganz eindeutig von dieser Solidaritätslösung profitiert, würde es mir naheliegen, für hohe Leistungen einzustehen und die Finanzierungssorgen den anderen zu überlassen. Diese Denkweise wäre auch darum falsch, weil einzelne Erwerbsgruppen in unseren Regionen grosse Mühe haben, die finanziellen Lasten der verschiedenen Sozialwerke zu tragen.

Diese Ueberlegungen haben mich veranlasst, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Die Unterstützung der Mehrheitsanträge lässt sich auch in sozialer Hinsicht gut verantworten, weil die Bezüger der Minimalrenten — also jene, die wirklich auf die AHV angewiesen sind — keine Einbusse erleiden und die Grenze für die Ergänzungsleistungen sogar heraufgesetzt wurde. Unsere Beschlüsse haben Einsparungen von rund 400 Millionen Franken zur Folge. Damit liefern wir den Beweis, dass wir der Frage der Finanzierung und der Belastung unserer Wirtschaft unsere volle Aufmerksamkeit geschenkt haben.

Ich stimme für Eintreten auf die beiden Vorlagen und bitte Sie, den massvollen Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Graf: Sie nehmen es mir sicher nicht übel, wenn ich mein Manuskript um etwa drei Viertel kürze und mir nur noch zwei Bemerkungen erlaube. — Herr Reimann hat den Begriff des Sicherheitsgefühls geprägt, das unsere Alten jetzt endlich haben dürfen. Ich meine, wir seien verpflichtet, dieses Gefühl zu fundieren. Nach meiner

Auffassung ist es unverantwortlich, im gegenwärtigen Zeitpunkt — da wir wissen, dass sich das Verhältnis der Zahl der Erwerbstätigen ständig zugunsten der Zahl der Rentner verlagert — politische Initiativen zu starten, um die Zahl der Erwerbstätigen zu verkleinern. Man kann es wohl tun, aber es ist Demagogie, einerseits für den Vollausbau dieser Renten einzutreten, andererseits einen Knüppel ins Rad zu werfen, damit diese Sicherheit nicht mehr gewährt werden kann. Ich fühle mich verpflichtet, das hier auch einmal zu sagen.

Ein Zweites: Ich gelte als Umweltschützer und bin auch einer. Aber auch von unserer Seite aus gesehen geht es nicht an, jene Kreise, die das nötige Geld und die nötige Substanz zur Finanzierung haben, ständig so mehr oder weniger als Strauchritter hinzustellen, die nur für ihre eigene Tasche und auf Kosten der Umwelt hantieren. Auch das zu sagen fühlte ich mich nun einmal verpflichtet: Ohne eine blühende Wirtschaft könnten wir uns auch dieses grossartige Werk gar nicht leisten; daneben könnten wir uns ohne diese Wirtschaft auch den ganzen Umweltschutz nicht leisten.

Ein Letztes: Ich wäre mit Herrn Eggenberger unter den ersten, die die Renten nicht nur den Preisen, sondern auch den Löhnen anpassen würden; wenn ich aber sehe, wie sehr wir im Wohnungsbau hintennach sind und auf dem Gebiet der Bildung und Forschung gewisse Bereiche nicht mehr bewältigen können, dann müssen wir uns eben auch hier einschränken. Ich gehe mit Herrn Kollege Vincenz einig und bitte Sie, den Anträgen der Mehrheit zuzustimmen. Es handelt sich allerdings nur um 400 Millionen Franken, aber ich möchte doch feststellen: sie gehen nicht zulasten der Minimal-, sondern zulasten der Maximalrenten. Das Verhältnis zwischen Minimal- und Maximalrenten braucht nicht immer eines zu zwei zu sein. Man kann sich bei der Garantie des Lebensstandards auch fragen, ob es unbedingt nötig ist, dass die Erwerbstätigen für den Grossvater und die Grossmutter zuviel zahlen müssen. Ueber die Frage des Existenzminimums sprechen wir ja gar nicht.

Leu: Es scheint mir gegeben zu sein, in unserem Rate auf eine Frage hinzuweisen, die in der Diskussion vielleicht doch etwas zuwenig hervorgehoben wurde. Es ist ein Problem, das die Finanzdirektoren der Kantone als bedeutungsvoll ansehen; das Verhältnis der Zahlungspflicht zwischen Bund und den Kantonen.

In der Botschaft führt der Bundesrat aus, dass die Beiträge der öffentlichen Hand an die AHV und IV vom Bund und den Kantonen im Verhältnis 3 : 1 getragen werden. In seinem Vorschlag hält er an dieser Teilung fest. Aber dabei ist doch zu bemerken, dass sich die finanziellen Verhältnisse der Kantone gegenüber dem Bund seit der Annahme des Verfassungsartikels im Jahre 1925 und insbesondere auch seit der Annahme des Gesetzes im Jahre 1946 grundlegend und in unübersehbarem Masse verschlechtert haben. Wenn wir nur die letzten zehn Jahre überblicken, so müssen wir feststellen, dass die Ueberschüsse des Bundes in der Finanzrechnung 1 ½ Milliarden Franken betragen, während die Kantone und die Gemeinden in der gleichen Zeit Gesamtrückschläge von 3 ½ Milliarden aufweisen. Oder besehen wir uns die Budgets des laufenden Jahres, des Jahres 1972. Das Budget des Bundes sieht einen Einnahmenüberschuss von 178 Millionen vor, während die Rückschläge der Kantone im gesamten auf 1,2 Milliarden errechnet werden.

Aus diesen Zahlen erhellt sich mit aller Deutlichkeit, dass eine Aufgabenteilung und damit auch eine andere finanzielle Grundlage zwischen Bund und Kantonen eine dringende Notwendigkeit ist. Es kann nicht mehr verantwortet werden, diese Fragen noch lange hinauszuschieben. Wir können auch nicht die notwendigen Verfassungsänderungen abwarten. Auch da würde viel zuviel Zeit verstreichen. Es muss daher da eine andere Aufgabenteilung und eine andere Finanzierung zugunsten der Kantone vorgenommen werden, wo dies die Verfassung zulässt. Diese Möglichkeit besteht heute schon im bestehenden Artikel 34quater, Absatz 5 (Artikel über die AHV). Aber auch aufgrund des Vorschlages, wie ihn der Nationalrat im neuen Verfassungsartikel beschlossen und wie ihm unsere Kommission zugestimmt hat, kann die Verteilung der Leistung des Bundes und der Kantone auf dem Gesetzeswege erfolgen. Wir haben es daher heute schon in der Hand, das Verhältnis 3 : 1 zu ändern.

Ich vertrat vorerst die Meinung, hier im Rate einen solchen Antrag zu stellen. Dabei ging ich zugleich von der grundsätzlichen Erwägung aus, dass das, was zur Bundessache erklärt wird, auch vom Bund finanziert werden muss. Die AHV, das grösste Sozialwerk unseres Landes, ist eine reine Bundessache. Die Kantone haben hier keine Hoheitsrechte und darüber auch keine Beschlüsse zu fassen. Sie haben nur zu zahlen. Man sagt wohl, die AHV entlaste die Kantone von ihren Fürsorgepflichten. Das stimmt. Aber das war ja gerade auch ein Grund, die AHV und die IV zur Bundessache zu erheben, um das blosse Fürsorgewesen der Kantone durch einen Rechtsanspruch der Bürger auf eine Alters- und Hinterbliebenen- und auf eine Invalidenversicherung zu ergänzen.

Wer nun aber auf mehr Leistungen des Bundes Anspruch erhebt und vielleicht auch zugleich daran denkt, dass dem Bund in den nächsten Jahren in der Sozialgesetzgebung im Verkehr, in der Raumplanung, in der Krankenpflege gewaltige Ausgaben zukommen, der wird in verantwortungsbewusster Haltung dafür eintreten, dass dem Bund die Mehrausgaben auch gedeckt werden. Das hat Herr Nationalrat Letsch versucht, indem er beantragte, die Mehrausgaben seien durch einen Zuschlag zur Warenumsatzsteuer zu decken. Der Antrag wurde abgelehnt. Ich vermag heute wohl einzusehen, dass ein solcher Antrag in unserem Rate vielleicht zu unvermittelt und vielleicht sogar als voreilig erscheinen könnte. Zudem hat Herr Bundesrat Tschudi im Nationalrat erklärt, dass eine Flurbereinigung auf finanziellem Gebiet zwischen Bund und den Kantonen dringend erfolgen müsse und dass der Bundesrat daran gehe, alle diese Fragen, auch vielleicht bei der Umgestaltung der Warenumsatzsteuer nach dem Mehrwertprinzip zu lösen versuche.

Ich vertraue heute auf diese Erklärung von seiten des Bundesrates, aber ich behafte den Bundesrat auch damit. Es schien mir nötig, auch auf dieses wichtige Problem, das besonders die Finanzdirektoren der Kantone als bedeutungsvoll erklären, hinzuweisen. Selbstverständlich stimme ich dafür, dass auf diese fortschrittliche Vorlage eingetreten wird.

Hefti: Es wird uns ein schönes und grosszügiges Sozialwerk vorgelegt. Ich bin für Eintreten. Wir werden uns aber auch stets der Bemerkungen der Kollegen Honegger und Graf bewusst bleiben müssen: Vorausset-

zung für dieses Sozialwerk bildet das Gedeihen unserer Volkswirtschaft.

Wenn daher im Verfassungstext zweimal der Ausdruck «angemessen» verwendet wird, so wird er sich nicht nur auf die persönlichen Verhältnisse der Versicherten beziehen können, sondern er muss auch die allgemeine wirtschaftliche Tragfähigkeit mit einschliessen. Dieser Aspekt wird auch bei der Gesetzgebung für die zweite Säule zu berücksichtigen sein. Im Bericht des Bundesrates über die zweite Säule vom September 1970, von dem beide Räte mit Zustimmung Kenntnis nahmen, wird bei der zweiten Säule das Beitragsprimat in den Vordergrund gerückt, und man spricht von Beiträgen von insgesamt 8 Prozent, wobei in der Kommission präzisiert wurde, dass es sich um die versicherten Lohnsummen handle. Dies deckt sich mit den Ausführungen von Herrn Kollege Heimann, die mich auch sonst sehr beeindruckt haben; er hat diese Limite als das für die Wirtschaft Angemessene und Tragbare bezeichnet. Ich wäre Herrn Bundesrat Tschudi dankbar, wenn er auch seinerseits in seinen Ausführungen zu diesem Punkte Stellung nähme.

Es ist auch die Krankenversicherung genannt worden, und man hat die Finanzierung in Analogie zur heutigen Vorlage gesehen; ich glaube aber, dass wir uns hier heute bezüglich der Finanzierung noch nicht festlegen, sondern das von Grund auf überprüfen sollten, sowohl in der Verwaltung wie auch bei uns.

Urech: Herr Kollege Leu hat Ausführungen gemacht, die ich vollständig unterstütze. Um mich nicht zu wiederholen möchte ich nur einige ergänzende Bemerkungen zur Frage der Aufgabenteilung und Lastenteilung zwischen Bund und Kantonen bei der AHV/IV machen.

Ich brauche die finanzielle Situation des Bundes und der Kantone nicht mehr darzustellen; Herr Kollege Leu hat das soeben gemacht. Ich hätte es ebenfalls ausserordentlich begrüsst, wenn im Zusammenhang mit der 8. AHV-Revision die AHV und die IV zu einer ausschliesslichen Bundesaufgabe erklärt worden wären, unter vollständiger Befreiung der Kantone von ihrer Leistungspflicht. Rechtlich ist die Situation ja heute schon die, dass der Bund die AHV und IV ausschliesslich regelt und die Kantone nur zu Beitragsleistungen verpflichtet werden. Dass diese Situation unbefriedigend und eine klare Aufgaben- und Lastenteilung zwischen Bund und Kantonen wünschbar und anzustreben ist, anerkennt zwar grundsätzlich auch der Bundesrat. Doch möchte er dieses Problem im Rahmen einer grossen Bereinigung und nicht im Zusammenhang mit einer Einzelvorlage lösen. Wenn wir aber auf ein Gesamtkonzept warten wollten, dürfte die immer dringender werdene Flurbereinigung zwischen Aufgaben des Bundes und der Kantone noch Jahre und Jahre auf sich warten lassen. Wir müssen meiner Auffassung nach einmal mit einem konkreten Fall beginnen und nicht alles auf die Gesamtkonzeption zurücklegen, sonst kommen wir in dieser wichtigen Frage nie zu einer Lösung. Einen ersten markanten Schritt in dieser Richtung hätte ich daher bei der AHV- und IV-Revision jetzt als richtig erachtet.

Herr Kollege Leu hat dargelegt, dass die AHV- und IV ja ausschliesslich heute schon vom Bund geregelt wird, dass das Selbstbestimmungsrecht der Kantone und damit das entscheidende Merkmal der föderalistischen Staatsstruktur hier nicht auf dem Spiel steht. Die Kantone verfügen hier über keine echten Hoheitsrechte mehr,

sondern haben einfach an die Kosten beizutragen. Ich bin daher der Auffassung, dass die Flurbereinigung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der AHV/IV unter wirksamer finanzieller Entlastung der Kantone vordringlich vorgenommen werden muss, und dass ein Zuwarten auf ein ferneres Gesamtkonzept nicht verantwortet werden kann und für die Kantone auch finanziell nicht tragbar ist.

Wenn ich heute ebenfalls darauf verzichte, bei der Beratung des AHV-Gesetzes einen entsprechenden Antrag zu stellen, so nur deshalb, weil auch ich mir bewusst bin, dass für die Uebernahme der Kantonsanteile der AHV und IV in der Höhe von rund 600 Millionen Franken der Bund vorerst die entsprechenden finanziellen Mittel zusätzlich beschaffen muss, und dies bis zur vorgesehenen Inkraftsetzung der neuen AHV-Bestimmungen (bis zum 1. Januar 1973) kaum möglich sein wird. Ich möchte mit einem entsprechenden Antrag die Inkraftsetzung dieses bedeutenden Sozialwerkes nicht verzögern. Ich behalte mir aber ausdrücklich vor, eine entsprechende Motion zu stellen, wenn die skizzierte Flurbereinigung im Bereiche der AHV zwischen Bund und Kantonen nicht vordringlich erfolgt und nicht raschmöglichst die Kantone wirksam entlastet werden. An Möglichkeiten, dass der Bund den Ausbau kompensieren kann, fehlt es nicht.

Mit diesen Bemerkungen stimme ich für Eintreten.

Jauslin: Es wurde angeführt, dass es heute nur noch darum gehe, ein Versprechen einzulösen, das bereits abgegeben worden sei. Ich glaube, dies ist eine richtige Feststellung: Es wurde schon viel um die 8. Revision der AHV gesprochen, so dass wir nicht mehr zurückkönnen. Sie werden mir deshalb gestatten, dass ich auf den wesentlichen Unterschied zwischen der ersten und der zweiten Säule aufmerksam mache. Aus allem, was ich jetzt schon über die zweite Säule höre, befürchte ich, dass uns wieder passieren könnte, dass bereits lange im voraus verkündet wird, was unter der zweiten Säule zu verstehen sei, so dass wir dann nur noch sanktionieren können.

Die erste Säule hat die wesentliche Voraussetzung, dass die Arbeitnehmer — diejenigen Leute, die arbeiten — einen Beitrag für diejenigen Leute zahlen, die sich gleichzeitig im Rentenalter befinden. Jedermann, auch wer nicht gearbeitet hat oder nicht arbeiten konnte oder wollte, kann diese Rente beziehen. Deshalb scheint es mir undenkbar, dass man eine höhere als die existenzsichernde Rente als Basis für diese erste Säule, für die AHV-Idee, nimmt.

Es wurde gesagt, wir seien mit diesem Entschluss mutig. Ich glaube, für eine eher ältliche Versammlung, wie wir es sind, kann man da nicht von Mut sprechen. Denn es geht auch bei den jüngsten nur etwas mehr als 20 Jahre, bis sie die Rente beziehen können. Wir können annehmen, dass unsere Voraussagen noch so lange stimmen. Aber wir müssen sehen und klar unterscheiden, dass das, was wir jetzt beschliessen, nur heute und in naher Zukunft gilt; dass es aber der Zukunft vorbehalten bleibt, was sie beschliessen will. Wir können bekanntlich nicht für unsere Kinder und Kindeskinde beschliessen, was sie dannzumal uns oder unsern Kindern als Renten bezahlen müssen; darüber müssen wir uns restlos klar sein. Das ist kein Pessimismus meinerseits, sondern lediglich eine Feststellung. Ich habe häufig den Eindruck, man meine, wenn wir nun so und so hohe Renten beschliessen, dass diese dann auch einmal

den Kindern zugute kommen würden. Dafür können wir aber keine Gewähr bieten; vor allem heute nicht, in einem Zeitalter, wo einerseits das Wirtschaftswachstum bestritten wird — wie schon gesagt wurde — und wo unsere Lebensauffassung überhaupt oft bestritten ist; wo man eher auf eine gemütlichere Lebensweise, mit weniger Arbeit und Verdienststreben, hintendiert.

Nun die zweite Säule im Gegensatz dazu: Sie soll eigentlich nur demjenigen, der einbezahlt hat, später wieder etwas zurückgeben. Die Ausführungen über den jetzigen Stand, die man immer wieder hört, machen mir grosse Bedenken. Die gestellten Bedingungen sind bereits mathematisch überbestimmt; ich habe hier schon einmal darauf hingewiesen. Man spricht einerseits von einem Prozentsatz, den man bezahlen will. Man spricht von einer Uebergangszeit und erst noch von der Leistungshöhe. Man kann jede Bestimmung für sich als wesentlich betrachten, aber man kann unmöglich den Prozentsatz festlegen und dann nachher noch die Uebergangszeit und noch die Leistung bestimmen.

Ich bin erschreckt durch den Umstand, dass man aus den Zeilen, die Aufgabe der zweiten Säule sei: «den Leuten die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen», lesen will, dass das die Indexierung auch der zweiten Säule bedeute. Ich habe mir bisher immer vorgestellt, dass es durchaus möglich wäre, dass man zwar im Todesfall, vor Erreichung des Rentenalters eine Rente an die Hinterbliebenen zahlt. Dass man aber, wenn jemand das Rentenalter erreicht, seinen vollen Sparbetrag ausbezahlt. Mit diesem Sparbetrag könnte er beispielsweise seine Wohnung kaufen; er könnte sein Eigentum so ausbauen, dass er jedenfalls hinsichtlich der Wohnkosten unabhängig wäre. Dieser Beitrag wäre in seiner Bedeutung mindestens so gross wie jener, der durch eine mühsam errechnete Indexierung schliesslich auch dazu beiträgt, die bisherigen Lebensgewohnheiten fortsetzen zu können. Schon heute erleben wir ja den seltsamen Fall, dass beispielsweise ein Versicherungsnehmer seine Prämien an die Versicherungsgesellschaft bezahlt, die ihrerseits die Gelder in Wohnbauten anlegt. Der Versicherungsnehmer wohnt vielleicht in einem solchen Haus und bezahlt mit seiner Miete sein eigenes Kapital ab. Wenn Sie das so grob betrachten, stellen Sie fest, dass es nicht unvernünftig wäre, einen festen Betrag auszubezahlen und dafür zu sorgen, dass die Leute beispielsweise ihr Eigenheim erwerben können. Ich sage das nur deshalb, weil ich der Tendenz vorbeugen möchte, nun stur von diesen Prognosen für die zweite Säule und ihrer Indexierung auszugehen und schon heute alle möglichen Kunststücke zu errechnen, um eine Indexierung sicherzustellen. Ich betrachte den Text als eindeutiger; er spricht nicht von der Indexierung, sondern davon, dass die Lebensgewohnheiten wie bisher sollen fortgesetzt werden können; das zu erfüllen bieten sich verschiedene Möglichkeiten an.

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Schluss der Sitzung um 20.10 Uhr

La séance est levée à 20 h 10

Zweite Sitzung — Deuxième séance

Dienstag, 6. Juni, Vormittag

Mardi 6 juin 1972, matin

8.00 h

Vorsitz — Présidence: *M. Bolla*

Le président: L'Annuaire des autorités fédérales nous rappelle que, le 6 juin 1912, naissait dans un petit village du canton de Fribourg, Paul Torche. Depuis lors, le jeune Paul a réalisé une réussite sociale et politique qui l'a porté notamment au siège de ce Conseil en 1954 et à sa présidence en 1969/1970. Il est le seul membre de notre Conseil, encore parmi nous, qui a signé la motion de M. Ludwig von Moos sur l'abrogation des articles 51 et 52 de la constitution fédérale. Dans cette session même, il aura la satisfaction de voir que la marche de la motion, toute lente qu'elle soit, approche de sa réalisation prudente mais réfléchie.

Au nom des membres de notre Conseil, je souhaite à M. Paul Torche qu'il puisse, dans sa santé retrouvée, jouir encore dans sa famille, dans notre famille et dans son canton, pendant de longues années, de belles satisfactions méritées. (Applaudissements.)

11 076. AHV. Bericht zum Volksbegehren für eine Volkspension und Aenderung der Bundesverfassung

AVS. Rapport sur l'initiative populaire pour une retraite populaire et modification de la constitution

11 064. AHV. 8. Revision AVS. 8^e revision

Siehe Seite 276 hiervor — Voir page 276 ci-devant

Fortsetzung — Suite

Bundesrat **Tschudi:** Mit grosser Genugtuung stelle ich fest, dass Eintreten auf die Vorlage für die Verfassungsrevision und für die 8. AHV-Revision unbestritten ist. Durch das klare Exposé des Kommissionspräsidenten, Herrn Ständerat Reimann, wie auch durch die Diskussionsvoten wurden die Vorlagen erläutert und begründet. Ich danke dem Kommissionspräsidenten und den Votanten. Sie ersparen es mir, auf sehr viele Einzelheiten einzutreten.

Es handelt sich um eine Vorlage von aussergewöhnlicher Bedeutung, formell weil die Verfassung revidiert werden soll, materiell weil die Leistungen unserer Rentenversicherung schon 1975 ungefähr 10 Milliarden Franken erreichen sollen. Deshalb möchte ich drei grundsätzliche Aspekte des Projektes hervorheben, seine sozialpolitische, seine staatspolitische und seine wirtschaftliche und seine finanzpolitische Bedeutung.

Das Alter ist das grösste sozialpolitische Problem, das uns gestellt ist. Schon heute beziehen rund eine Million Einwohner unseres Landes Renten. Diese Zahl wird in den nächsten Jahrzehnten noch erheblich anwachsen. 1948 wurde mit der AHV eine im Prinzip hervorragende Versicherung geschaffen, die sich ausgezeichnet bewährt. Doch handelte es sich erst um eine

AHV. Bericht zum Volksbegehren für eine Volkspension und Aenderung der Bundesverfassung

AVS. Rapport sur l'initiative populaire pour une retraite populaire et modification de la constitution

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11076
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1972 - 18:15
Date	
Data	
Seite	276-286
Page	
Pagina	
Ref. No	20 001 195

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

den Kindern zugute kommen würden. Dafür können wir aber keine Gewähr bieten; vor allem heute nicht, in einem Zeitalter, wo einerseits das Wirtschaftswachstum bestritten wird — wie schon gesagt wurde — und wo unsere Lebensauffassung überhaupt oft bestritten ist; wo man eher auf eine gemütlichere Lebensweise, mit weniger Arbeit und Verdienststreben, hintendiert.

Nun die zweite Säule im Gegensatz dazu: Sie soll eigentlich nur demjenigen, der einbezahlt hat, später wieder etwas zurückgeben. Die Ausführungen über den jetzigen Stand, die man immer wieder hört, machen mir grosse Bedenken. Die gestellten Bedingungen sind bereits mathematisch überbestimmt; ich habe hier schon einmal darauf hingewiesen. Man spricht einerseits von einem Prozentsatz, den man bezahlen will. Man spricht von einer Uebergangszeit und erst noch von der Leistungshöhe. Man kann jede Bestimmung für sich als wesentlich betrachten, aber man kann unmöglich den Prozentsatz festlegen und dann nachher noch die Uebergangszeit und noch die Leistung bestimmen.

Ich bin erschreckt durch den Umstand, dass man aus den Zeilen, die Aufgabe der zweiten Säule sei: «den Leuten die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen», lesen will, dass das die Indexierung auch der zweiten Säule bedeute. Ich habe mir bisher immer vorgestellt, dass es durchaus möglich wäre, dass man zwar im Todesfall, vor Erreichung des Rentenalters eine Rente an die Hinterbliebenen zahlt. Dass man aber, wenn jemand das Rentenalter erreicht, seinen vollen Sparbetrag ausbezahlt. Mit diesem Sparbetrag könnte er beispielsweise seine Wohnung kaufen; er könnte sein Eigentum so ausbauen, dass er jedenfalls hinsichtlich der Wohnkosten unabhängig wäre. Dieser Beitrag wäre in seiner Bedeutung mindestens so gross wie jener, der durch eine mühsam errechnete Indexierung schliesslich auch dazu beiträgt, die bisherigen Lebensgewohnheiten fortsetzen zu können. Schon heute erleben wir ja den seltsamen Fall, dass beispielsweise ein Versicherungsnehmer seine Prämien an die Versicherungsgesellschaft bezahlt, die ihrerseits die Gelder in Wohnbauten anlegt. Der Versicherungsnehmer wohnt vielleicht in einem solchen Haus und bezahlt mit seiner Miete sein eigenes Kapital ab. Wenn Sie das so grob betrachten, stellen Sie fest, dass es nicht unvernünftig wäre, einen festen Betrag auszubezahlen und dafür zu sorgen, dass die Leute beispielsweise ihr Eigenheim erwerben können. Ich sage das nur deshalb, weil ich der Tendenz vorbeugen möchte, nun stur von diesen Prognosen für die zweite Säule und ihrer Indexierung auszugehen und schon heute alle möglichen Kunststücke zu errechnen, um eine Indexierung sicherzustellen. Ich betrachte den Text als eindeutiger; er spricht nicht von der Indexierung, sondern davon, dass die Lebensgewohnheiten wie bisher sollen fortgesetzt werden können; das zu erfüllen bieten sich verschiedene Möglichkeiten an.

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Schluss der Sitzung um 20.10 Uhr

La séance est levée à 20 h 10

Zweite Sitzung — Deuxième séance

Dienstag, 6. Juni, Vormittag

Mardi 6 juin 1972, matin

8.00 h

Vorsitz — Présidence: *M. Bolla*

Le président: L'Annuaire des autorités fédérales nous rappelle que, le 6 juin 1912, naissait dans un petit village du canton de Fribourg, Paul Torche. Depuis lors, le jeune Paul a réalisé une réussite sociale et politique qui l'a porté notamment au siège de ce Conseil en 1954 et à sa présidence en 1969/1970. Il est le seul membre de notre Conseil, encore parmi nous, qui a signé la motion de M. Ludwig von Moos sur l'abrogation des articles 51 et 52 de la constitution fédérale. Dans cette session même, il aura la satisfaction de voir que la marche de la motion, toute lente qu'elle soit, approche de sa réalisation prudente mais réfléchie.

Au nom des membres de notre Conseil, je souhaite à M. Paul Torche qu'il puisse, dans sa santé retrouvée, jouir encore dans sa famille, dans notre famille et dans son canton, pendant de longues années, de belles satisfactions méritées. (Applaudissements.)

11 076. AHV. Bericht zum Volksbegehren für eine Volkspension und Aenderung der Bundesverfassung

AVS. Rapport sur l'initiative populaire pour une retraite populaire et modification de la constitution

11 064. AHV. 8. Revision AVS. 8^e revision

Siehe Seite 276 hiervor — Voir page 276 ci-devant

Fortsetzung — Suite

Bundesrat **Tschudi:** Mit grosser Genugtuung stelle ich fest, dass Eintreten auf die Vorlage für die Verfassungsrevision und für die 8. AHV-Revision unbestritten ist. Durch das klare Exposé des Kommissionspräsidenten, Herrn Ständerat Reimann, wie auch durch die Diskussionsvoten wurden die Vorlagen erläutert und begründet. Ich danke dem Kommissionspräsidenten und den Votanten. Sie ersparen es mir, auf sehr viele Einzelheiten einzutreten.

Es handelt sich um eine Vorlage von aussergewöhnlicher Bedeutung, formell weil die Verfassung revidiert werden soll, materiell weil die Leistungen unserer Rentenversicherung schon 1975 ungefähr 10 Milliarden Franken erreichen sollen. Deshalb möchte ich drei grundsätzliche Aspekte des Projektes hervorheben, seine sozialpolitische, seine staatspolitische und seine wirtschaftliche und seine finanzpolitische Bedeutung.

Das Alter ist das grösste sozialpolitische Problem, das uns gestellt ist. Schon heute beziehen rund eine Million Einwohner unseres Landes Renten. Diese Zahl wird in den nächsten Jahrzehnten noch erheblich anwachsen. 1948 wurde mit der AHV eine im Prinzip hervorragende Versicherung geschaffen, die sich ausgezeichnet bewährt. Doch handelte es sich erst um eine

Basisversicherung. Ihre Renten allein decken die Lebenshaltungskosten nicht. Zu Beginn betrug bekanntlich die Mindestrente 40 Franken im Monat, nach unserer Vorlage aber 400 Franken, also das Zehnfache. 1966 gelang die Sicherung eines bescheidenen Existenzminimums durch Einführung der Ergänzungsleistungen. Nun soll auf das 25jährige Jubiläum der AHV auf den 1. Januar 1973 eine grundsätzliche Neuordnung erfolgen. Verfassungsrechtlich soll die angemessene Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung gewährleistet werden. Die staatliche AHV wird den Existenzbedarf angemessen decken. Sofort wird also der bisherige Grundsatz der Basisrente als überholt aufgegeben. Nachdem nicht nur der Verfassungsartikel, sondern auch die Ausführungsgesetzgebung über die zweite Säule, über die betriebliche und berufliche Vorsorge in Kraft und wirksam sein werden, werden wir eine endgültige Lösung der sozialen Sicherheit für Betagte, Invalide und Hinterlassene erreicht haben. Es werden dann nur noch Anpassungen der Leistungen, wie der Wortlaut des Entwurfs sagt, mindestens an die Preisentwicklung erfolgen müssen.

Für die definitive Regelung des gewaltigen sozialpolitischen Komplexes des Alters, einschliesslich der Invalidität, bedarf es im wesentlichen dreier Erlasse: eines neuen Verfassungsartikels, einer umfassenden Revision des AHV-Gesetzes und eines Bundesgesetzes über die zweite Säule. Zwei Vorlagen werden von Ihnen beraten, diejenige über die betriebliche und berufliche Vorsorge soll nächstes Jahr folgen.

Bei den Betagten handelt es sich um die grösste Schicht unseres Volkes mit weitgehend identischer Interessenlage. Wenn es gelingt, ihre Existenzprobleme in befriedigender Form zu lösen, hat dies grosse politische Bedeutung. Die Realisierung unserer Pläne für die Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird ein Beweis sein für die Wirksamkeit unserer demokratischen Institutionen einerseits und für die Leistungsfähigkeit unserer Wirtschaft andererseits.

Unser Staatswesen hat sich mit sehr zahlreichen und komplexen Aufgaben zu befassen. Es wäre deshalb erwünscht, dass die Altersprobleme, die uns seit langer Zeit intensiv in Anspruch nehmen, ihre Lösung finden. Die politischen Energien könnten sich wieder neuen Zielen zuwenden. Dies wird aber nicht zur Folge haben, dass die Altersfragen in den Hintergrund treten; schon wegen der bleibenden grossen finanziellen Belastung wird dies nicht möglich sein. Aber auch das mitmenschliche Interesse am Wohlergehen der Betagten wird wach bleiben. Lediglich als politische Aufgabe und als politische Zielsetzung wird das Problem weitgehend seinen Abschluss finden. Heute sind wir aber erst an der Einleitung dieser definitiven Lösung. Die verschiedenen Gesetzeswerke, besonders dasjenige über die zweite Säule müssen noch verwirklicht werden, und die ganze Vorlage muss noch solid finanziert werden. Auf diese Seite werde ich sofort eintreten, doch darf nach dem bisherigen Verlauf der Beratungen ein positiver Abschluss erwartet werden.

Die Lösung der sozialen Probleme des Alters, der Invalidität und der Hinterlassenen setzt eine gewaltige Anstrengung unserer Wirtschaft voraus. Wenn sie diese Belastung tragen und auch die weiteren wichtigen Gemeinschaftsaufgaben, die vor allem Herr Ständerat Reverdin erwähnt hat, finanzieren soll, muss die Wirtschaft sich günstig weiterentwickeln. Es wäre unvereinbar, ein Wirtschaftswachstum Null oder gar eine Ein-

schränkung unserer Wirtschaftstätigkeit zu propagieren, aber gleichzeitig höhere Altersrenten zu wünschen. Dieser Gesichtspunkt wurde auch von Herrn Ständerat Honegger zu Recht unterstrichen. Unsere Vorlage schliesst in keiner Weise aus, dass das Wirtschaftswachstum geregelt und nicht in ungehemmter Masse vor sich geht. Es steht auch keineswegs im Widerspruch zum Postulat, es sei der Wirtschaftsertrag mehr als bisher im allgemeinen Interesse zu verwenden, dagegen würde sie im Widerspruch stehen zu Postulaten, das Wirtschaftswachstum überhaupt zu bremsen.

Wir wollen nicht verkennen, dass die Altersvorsorge für die Wirtschaft sehr positive Aspekte aufweist. Die AHV-Renten werden durch die alten Leute in Stadt und Land, im Flachland wie in den Berggebieten ausgegeben werden und bilden einen stabilen Faktor im Umsatz der Betriebe. In der zweiten Säule erfolgt eine starke Kapitalbildung. Die Mittel der Pensionskassen liegen nicht brach, sondern dienen der Finanzierung wichtiger Infrastrukturaufgaben, der Modernisierung unseres Wirtschaftsapparates, auch sozialen Zielen wie dem Wohnungsbau, dafür werden vor allem die Arbeitnehmer sorgen müssen. Es wäre zweifellos nicht richtig, den Ausbau der Altersvorsorge als ins Gewicht fallende Ursache der Inflation erklären. Ich glaube, Herr Ständerat Heimann und Herr Ständerat Honegger bestreiten dies nicht; ihre Ausführungen gehen im Grundsatz in dieser Richtung. Wirtschaftliche Vorgänge sind bekanntlich erheblich komplexer, als man sich dies im allgemeinen vorstellt. Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass bei der soliden Finanzierung, die wir verwirklichen wollen, Beiträge und Leistungen sich im Gleichgewicht befinden. Wohl wird den Betagten erhöhte Kaufkraft zugeteilt, jedoch werden den Beitragszahlern entsprechende Summen entzogen. Die Expertenkommission zur Behandlung der volkswirtschaftlichen Fragen der Sozialversicherung erklärt in einem Gutachten vom Januar 1972: sie (die Kommission) gelangte dabei zum Ergebnis, die Sozialversicherung sollte sich konjunkturneutral verhalten. Unter dem Postulat der Konjunkturneutralität ist eine Gestaltung der Versicherungsbilanz zu verstehen, bei der die expansiven und kontraktiven Effekte auf die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen sich die Waage halten.

Die Prämien für die AHV und die Invalidenversicherung steigen gemäss Vorschlag des Bundesrates von 5,8 Prozent auf 8 Prozent, nach Beschluss des Nationalrates auf 8,8 Prozent, nach Vorschlag Ihrer Kommission auf 8,4 Prozent. Auf längere Sicht genügen diese Ansätze nicht. Deshalb soll der Bundesrat ermächtigt werden, frühestens ab 1975, nämlich bei der nächsten Erhöhung der Renten, die Prämien bis um höchstens 0,6 Prozent heraufzusetzen. Dazu kommen die Leistungen der öffentlichen Hand von rund einem Drittel der Aufwendungen. Für die zweite Säule müssen Prämien erhoben werden, die annähernd die Höhe der AHV/IV-Beiträge erreichen. Es steht die Uebergangsfrist von höchstens fünf Jahren zur Verfügung, um diese Summe zu erreichen. Insgesamt müssen also in den nächsten 20 Jahren Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentliche Hand zusammen 20 bis 25 Lohnprozente allein für die Rentenversicherung aufbringen. Vom Volkseinkommen aus handelt es sich um einen prozentualen Anteil von zirka 13 bis 16 Prozent. Ein wesentlicher Faktor ist die Belastung der öffentlichen Hand. Wir beantragen, dass die öffentliche Hand bei der AHV vorerst einen Fünftel, später ein Viertel der Ausgaben, bei der Invaliden-

versicherung die Hälfte und bei den Ergänzungsleistungen die vollen Lasten zu tragen hat. Im ganzen trägt die öffentliche Hand etwa 30 Prozent der Gesamtausgaben.

Die absoluten Zahlen der Gesamtbelastung der öffentlichen Hand im Jahre 1973 sind folgende: Ohne Revision hätte sie 1,5 Milliarden Franken aufzubringen, nach Vorschlag des Bundesrates 2 Milliarden, nach Beschluss des Nationalrates 2,12 Milliarden, nach Antrag der ständerätlichen Kommission 2,19 Milliarden. Der Antrag der ständerätlichen Kommission bringt die höchste Belastung der öffentlichen Hand, geht also noch etwas weiter als der Antrag der nationalrätlichen Kommission, obwohl der Nationalrat höhere AHV-Renten beschlossen hat. Ihre Kommission schlägt höhere Ergänzungsleistungen vor für die Jahre 1973 und 1974, und da die öffentliche Hand 100 Prozent der Ergänzungsleistungen bezahlt, fällt das ins Gewicht. Ab 1975 allerdings tritt für die öffentliche Hand nach den Vorschlägen Ihrer Kommission eine Entlastung von etwa 100 Millionen ein.

Diesen Mehrausgaben der Kantone steht eine Entlastung bei den Fürsorgeausgaben gegenüber; Fürsorgeausgaben für Betagte und für Invalide fallen praktisch dahin. Dies wurde von Herrn Ständerat Leu anerkannt. Niemand berücksichtigt, wie hoch diese Fürsorgeausgaben wären, wenn die AHV nicht bestehen würde und wenn sie nicht fortlaufend ausgebaut würde. Dann müssten Kantone und Gemeinden Hunderte von Millionen an Fürsorgeausgaben für die alten Leute und für die Invaliden aufbringen; von denen sind sie jetzt entlastet. Es erfolgt also hier ein Finanzausgleich. Finanzschwachen Kantonen kann aus den Mitteln des ehemaligen Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung ein Beitrag gewährt werden, um ihre Belastung zu erleichtern. In einer Konferenz zwischen dem Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz und Herrn Bundespräsident Celio und dem Sprechenden haben die Finanzdirektoren dieser Lösung ausdrücklich zugestimmt. Sie ist ausgewogen. Doch anerkennt der Bundesrat, dass im Rahmen einer allgemeinen Überprüfung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Kantonen der Beitrag der Kantone an die AHV neu überprüft werden muss. Die vom Nationalrat beschlossene Formulierung des Verfassungsartikels gestattet es, im Rahmen einer solchen Neuordnung die Leistungen der öffentlichen Hand gänzlich auf den Bund zu übertragen und damit die Kantone völlig zu entlasten. Herr Ständerat Urech und Herr Ständerat Leu dürfen mich also bei dieser Erklärung und Absicht behaften.

Die Grundsätze des neuen Artikels 34quater blieben in der Diskussion unbestritten, ebenso der Antrag auf Ablehnung der PdA-Initiative. Ich möchte deshalb die Ausführungen des Herrn Kommissionsreferenten nicht wiederholen.

Es wurden lediglich zwei Fragen gestellt im Hinblick auf die Ausführungsgesetzgebung zu diesem Verfassungsartikel, nämlich von den Herren Ständeräten Hefti und Jauslin.

Herr Hefti erkundigt sich nach der Ausführungsgesetzgebung für die zweite Säule. Ich kann ihm bestätigen, dass der Bericht der Kommission Kaiser, von dem Ihr Rat und der Nationalrat zustimmend Kenntnis genommen haben, die Basis bildet für die Ausführungsgesetzgebung. Die zustimmende Kenntnisnahme betrachten wir als Auftrag, in diesem Sinne zu handeln. Die Expertenkommission ist gegenwärtig an der Ausarbeitung der Grundsätze für die Gesetzgebung über die

zweite Säule. Wir haben versprochen, diese Grundsätze zu publizieren vor der Volksabstimmung, damit der Stimmbürger weiss, worüber er abstimmen und sich in Kenntnis aller Tatsachen an der Urne entscheiden kann. Wir wollen diese Zusicherung einhalten. Dagegen wäre es verfrüht, jetzt bestimmte Zahlen festlegen zu wollen, solange die Experten noch an der Arbeit sind. Damit würden unter Umständen wichtige Gesichtspunkte nicht genügend berücksichtigt. Ich weiss, dass Herr Ständerat Hefti, der die Materie genau kennt, für diese vorsichtige Stellungnahme Verständnis hat. Ich möchte also nochmals unterstreichen: Der Bericht Kaiser, die darin enthaltenen Grundsätze, bilden die Basis für die ganze Gesetzgebung. Im einzelnen kann ich mich aber heute nicht festlegen, weil die Vorarbeiten noch zuwenig fortgeschritten sind.

Herr Ständerat Jauslin hat zur Interpretation des Begriffes des Terminus «Fortsetzung der bisherigen Lebenshaltung» gesprochen. Ich darf darauf hinweisen, dass dieser Terminus aus der überparteilichen Initiative übernommen worden ist, der Herr Ständerat Jauslin zweifellos nicht feindlich gegenübersteht. Wenn man die Fortsetzung der bisherigen Lebenshaltung gewährleisten will, muss in irgendeiner Weise das Teuerungsproblem gelöst werden. Wenn man nicht in irgendeiner Weise die Teuerung berücksichtigt, dann fällt die Lebenshaltung ab; dann kann die bisherige Lebenshaltung nicht eingehalten werden. Also ohne jede Berücksichtigung der Teuerung wäre dieses Versprechen nicht einzuhalten. Auch hier möchte ich mich nicht festlegen. Die Abklärungen in bezug auf die zweite Säule sind nicht weit genug fortgeschritten, um Ihnen sagen zu können, in welchem Ausmass, in welcher Form dieses Teuerungsproblem gelöst werden kann. Aber es muss gelöst werden, sonst wäre dem Verfassungsgrundsatz nicht Rechnung getragen.

Unsere Vorschläge für die Erhöhung der Renten im Rahmen der 8. AHV-Revision, für den Anspruch der Ehefrau auf getrennte Auszahlung der halben Ehepaarsrenten, für die Verbesserung des Rentenanspruchs der geschiedenen Frau, für die nochmalige Öffnung der AHV und der Invalidenversicherung für den freiwilligen Beiritt durch Auslandsschweizer sind bekannt und finden offenbar Zustimmung. Ich möchte sie nicht wiederholen.

Herr Ständerat Reimann hat in seinem Eintretensreferat erwähnt, dass gewisse Details der Rentenformeln für 1973 und für 1975 zu Diskussionen Anlass geben. Ich schätze die Bedeutung dieser Formeln keineswegs niedrig ein. Es ist unsere Pflicht, die Rentenformel so ausgewogen, so zweckmässig und gerecht als möglich auszugestalten. Ebenso selbstverständlich ist aber, dass in einem Werk von solcher Vielfalt und das nicht völlig neu geschaffen wird, keine Regelung gefunden werden kann, die ohne jede kleine Unebenheit für die einzelnen Jahrgänge, für die einzelnen Einkommensstufen, für die einzelnen Rentenarten usw. auskommen kann. Entscheidend ist, dass gegenüber den Renten nach der 7. Revision Alt- und Neurenten grundsätzlich ab 1973 verdoppelt werden. Die Abweichungen nach unten und nach oben von der hundertprozentigen Heraufsetzung gegenüber der 7. Revision variieren jedoch je nach Rentenformel etwas, und zwar in kleiner Streuung. Klar ist auch dem Laien, dass je grosszügiger die Rentenformel gestaltet ist und demgemäss je höhere Prämien nötig sind, die Renten für die Rentenbezüger am günstigsten sind. So führt die Formel des Nationalrates dazu, die bekanntlich

um 400 Millionen teurer ist als der Vorschlag des Ständerates, dass die Verdoppelung nirgends unterschritten, jedoch vielfach überschritten wird, also bis zu 125 Prozent Steigerung der Renten gegenüber der 7. AHV-Revision eintritt. Die von Ihrer Kommission gewählte Formel, die derjenigen entspricht, die von der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission vorgeschlagen worden war, ergibt bei ganz wenigen Prozenten der Renten geringfügig unter der Verdoppelung liegende Renten. Es handelt sich bei dieser Rentenformel interessanterweise um die Formel, die das Bundesamt für Sozialversicherung als allererste aufgestellt hat und der AHV-Kommission vorgeschlagen hatte, die dort dann aber keinen Anklang fand, weil die AHV-Kommission bei den Ausgaben etwas niedriger gehen und die Prämien für die ersten Jahre auf 8 Prozent stabilisieren wollte. Das geht mit dieser Formel nicht. Auch hier gilt offenbar der Grundsatz: «On revient toujours à ses premiers amours.»

Ab 1975 erfolgt nochmals eine erhebliche Erhöhung der Renten. So steigt dann das Minimum der Renten für die Alleinstehenden im Monat von 400 Franken auf 500 Franken. Die übrigen Renten sollen entsprechend dem Vorschlag Ihrer Kommission um 20 Prozent im Jahre 1975 heraufgesetzt werden.

In bezug auf die Uebergangsmassnahme einer 13. Monatsrente folgt Ihre Kommission den Beschlüssen des Nationalrates. Sie unterstützt auch die Beteiligung des Bundes an der Ausrichtung von Bundesbeiträgen an doppelten Ergänzungszulagen im betreffenden Monat. Es handelt sich hier um eine Uebergangsmassnahme bis zum Inkrafttreten der 8. AHV-Revision. Sie ist darin begründet, dass seit der letzten Gewährung von Teuerungszulagen der Preisindex bis zum 1. Mai um 6 Prozent gestiegen war. Der Juniindex wird wieder einen Sprung machen, vor allem weil die Mietzinse neu berechnet worden sind. Somit wird die im AHV-Gesetz festgelegte Schwelle von 8 Prozent Teuerung bestimmt erreicht werden, so dass durch die Ausrichtung einer 13. Monatsrente — was etwa $8\frac{1}{3}$ Prozent Zuschlag ausmacht — kein übermässiger, zu weit gehender Ausgleich der Teuerung erfolgt, sondern dass diese Massnahme völlig angemessen und angebracht ist, den Alten gegenüber um so mehr, als alle andern Volksschichten auch den Teuerungsausgleich erreichen.

Die Auszahlung dieser Rente wird im Herbst erfolgen, nach Vereinbarung mit der PTT-Verwaltung. Es ist für die PTT eine sehr grosse Belastung, zweimal Renten im gleichen Monat ausbezahlen zu müssen. Wir müssen uns somit einigermaßen nach ihr richten, aber wir können doch schon jetzt die Zusicherung geben, dass nicht später als im Oktober diese Rente ausgerichtet werden kann.

Aus verschiedenen Voten, zum Beispiel der Herren Ständeräte Reverdin und Vincenz, klang eine gewisse Befürchtung heraus, ob wir nicht ein zu grosses, für unsere Gegebenheiten unverhältnismässiges und darum gefährliches Werk in Angriff nähmen. Ich bin überzeugt, dass durch die Wahl und die verfassungsrechtliche Festlegung des Dreisäulenprinzips eine schweizerische Lösung des Problems der Altersvorsorge gefunden worden ist. Die ältere Generation hat Anspruch darauf, dass sie ihren Lebensabend in würdiger Weise verbringen kann. Die Lösung, die für die Erreichung dieses Ziels vorgeschlagen wird, entspricht unseren politischen Gegebenheiten und erscheint wirtschaftlich als zweckmässig. Die geltende AHV ist sozialer ausgestaltet

als entsprechende ausländische Einrichtungen. Insbesondere beziehen die kleinen Einkommen bei uns verhältnismässig bessere Renten als in ausländischen Versicherungen, doch liegen die Gesamtleistungen in der Schweiz heute noch unter denjenigen der fortschrittlichen europäischen Länder. Unsere wirtschaftliche Situation verpflichtet uns, diesen Rückstand einzuholen. Der Blick über unsere Grenzen gibt uns die Beruhigung, dass wir kein Abenteuer eingehen. Doch wollen wir gerne anerkennen, dass das im neuen Artikel 34quater festgelegte Prinzip, wonach der bisherige Lebensstandard nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben angemessen weitergeführt werden soll, ehrgeizig ist. Wenn wir es erreicht haben werden, dürfte die Schweiz eines der besten und wirksamsten Sozialversicherungssysteme für Betagte, Hinterlassene und Invalide aufweisen.

Ich möchte Sie meinerseits bitten, auf die beiden Vorlagen einzutreten und ihnen zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

—
Artikelweise Beratung — Discussion des articles

**Bundesbeschluss betreffend
das Volksbegehren für eine wirkliche Volkspension
und
die Änderung der Bundesverfassung auf dem Gebiete
der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

**Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire
pour une véritable retraite populaire
et la revision de la constitution en matière de
prévoyance vieillesse, survivants et invalidité**

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Article premier

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Ich verweise auf meine Ausführungen in der Eintretensdebatte, wo ich die Gründe darlegte, welche zur Ablehnung des Volksbegehrens der PdA führen. Darüber haben wir aber bei Artikel 3 abzustimmen. Hier haben wir nur dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen, wonach das Volksbegehren Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten sei. Wir beantragen Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates bzw. zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen — Adopté

*Art. 2 Ingress***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 2 préambule***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

*Angenommen — Adopté**Art. 2 Ziff. 1***Antrag der Kommission***Abs. 3 Lit. b*

Nach Entwurf des Bundesrates.

Für den Rest von Art. 2 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Antrag Hefti*Ziff. 1 Abs. 3 Buchst. b*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 2 ch. 1***Proposition de la commission***Al. 3 let. b*

Selon le projet du Conseil fédéral.

Pour le reste de l'art. 2 adhérer à la décision du Conseil national.

Proposition Hefti*Ch. 1 al. 3 let. b*

Adhésion à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Der Absatz 1 hat mehr deklaratorische Bedeutung. Er legt auf dem Gebiete der AHV und IV die zu befolgenden Ziele fest und stellt das Dreisäulenprinzip als Mittel auf, um dieses Ziel zu erreichen. Ich beantrage Zustimmung.

In Absatz 2 sind die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiete der AHV und IV sowie die Grundsätze, innerhalb welcher dies zu geschehen hat, festgelegt. In der Botschaft ist der Begriff des angemessenen Existenzbedarfs wie folgt definiert: «Man versteht darunter nicht das biologische Existenzminimum schlechthin, unter dessen Grenze Leben und Gesundheit eines Menschen bedroht wären, sondern einen unter den heutigen Verhältnissen vertretbaren höheren Betrag, der erforderlich ist, um den alten Leuten einen einfachen, aber menschenwürdigen Lebensabend zu ermöglichen.» Durch Fixierung eines Höchstverhältnisses von 1 : 2 im Gegenentwurf soll dem AHV/IV-Rentensystem ein gewisser Versicherungscharakter erhalten bleiben. Der Gegenentwurf sieht ferner vor, dass die Renten mindestens der Preisentwicklung anzupassen seien. Damit soll ihre Kaufkraft sichergestellt werden. Weiterzugehen hätte bedeutende finanzielle Folgen. Unsere Kommission stimmt auch der neuen Fassung der Buchstaben d und c nach Vorschlag des Nationalrates zu. Damit kann der Gesetzgeber zu gegebener Zeit das Problem, das gestern in der Eintretensdebatte behandelt wurde, nämlich das Verhältnis der Kantone bzw. deren Entlastung im Gesetz regeln. Wir beantragen Zustimmung zu Absatz 2

mit den Buchstaben a und b nach der Fassung des Nationalrates.

In Absatz 3, Buchstabe a, wird nun das Obligatorium der zweiten Säule verfassungsrechtlich verankert und das Ziel der ersten und zweiten Säule, die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise, umschrieben. Das heisst, dass eine Einzelperson im Alter auf ein Ersatz Einkommen zählen kann, das mindestens die Grössenordnung von 60 Prozent des letzten Brutto-Erwerbseinkommens erreicht. Nach dem Wortlaut von Buchstabe a wird der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge übernehmen müssen. Es wäre nach der Meinung von Bundesrat Tschudi möglich, im Gesetz, nach dem vorliegenden Text der Verfassung, eine andere Verteilungsart als 50 : 50 vorzusehen. In unserer Kommission entspann sich über dieses Thema eine Diskussion, und es wurde auch eine konsultative Abstimmung durchgeführt. Sie ergab, dass die Mehrheit unserer Kommission der Meinung ist, dass im Gesetz aufgrund des Verfassungstextes nur ein Verhältnis 50 : 50 verankert werden kann und dass es dann Sache einer Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein soll, allenfalls weiterzugehen.

Nach Buchstabe b muss der Gesetzgeber Mindestforderungen für die berufliche Vorsorgeeinrichtungen aufstellen. Ferner ist vorgesehen, dass der Bund die Vorsorgeeinrichtungen verpflichten kann, sich für die Lösung besonderer Aufgaben gesamtschweizerischen Einrichtungen anzuschliessen. Man denkt dabei an das Problem der Teuerungszulagen und auch an die Rückversicherung von Personen mit erhöhtem Todes- oder Invaliditätsrisiko oder Rückversicherungen allenfalls bei wirtschaftlichen Zusammenbrüchen. Unsere Kommission beantragt Ihnen, hier dem Text des Bundesrates zuzustimmen.

Hier liegt nun ein Antrag Hefti vor, den er begründen wird.

Hefti: Ich beantrage Ihnen, bei Litera b dem Beschluss des Nationalrates zu folgen. Die Fassung, welche der Nationalrat wählte, ist elastischer und weitgehender als die Fassung des Bundesrates.

Wie wir gehört haben, liegt die Gesetzgebung über die zweite Säule noch nicht vor. Ebenso scheint aber bereits festzustehen, dass es Aufgaben gibt, welche die einzelnen Fürsorgeinstitutionen, also die Fürsorgeinstitutionen der einzelnen Betriebe, allein nicht lösen können. Es ist dies die Frage einer teilweisen Berücksichtigung der Teuerung. Im Hinblick darauf wurde die Fassung des Bundesrates gewählt, welche hier eine gemeinsame Institution vorsieht. Welches nun aber die richtige Lösung sein wird, lässt sich erst entscheiden, wenn die Gesetzgebungsvorlage für die zweite Säule vorliegt. Ich bin daher der Auffassung, wir sollten uns nicht zum Voraus binden, sondern sollten unsere Wahl dann treffen, wenn wir uns effektiv mit der Materie befassen, d. h. wenn diese Gesetzesvorlage für die zweite Säule vorliegt, wobei es sicher darum gehen wird, der einzelnen Fürsorgeinstitution möglichstste Freiheit zu belassen, gleichzeitig aber auch den administrativen Aufwand so gering als möglich zu halten. Sollte es sich dann zeigen, dass man mit der etwas beschränkteren Fassung des Bundesrates durchkommt, dann zweifle ich keinen Augenblick daran, dass man eine Lösung in diesem Sinne wählen wird. Ob es aber so sein wird, werden wir erst sagen können, wenn wir uns mit der Sache befassen, d. h. wenn die entsprechende Gesetzesvorlage in unserer Behandlung steht.

Honegger: Die gesamtschweizerische Einrichtung gemäss Vorschlag des Bundesrates wäre eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge, ein gesamtschweizerischer Pool, welcher von den Sozialpartnern zusammen mit den Versicherungsgesellschaften errichtet werden könnte. Wenn man den Bericht Kaiser gelesen und die Ausführungen von Herrn Bundesrat Tschudi in der Kommission verfolgt hat, muss man zum Schluss kommen, dass die zweite Säule in der Lage wäre, auch das schwierige Problem der Teuerungszulage selbst zu lösen.

Die gesamtschweizerischen Massnahmen, wie sie der Beschluss des Nationalrates vorsieht, zielen dagegen darauf hin, dieses Problem nicht im Rahmen der zweiten Säule, sondern über die AHV, also über die erste Säule zu lösen. Die Teuerungszulagen an Rentner und vielleicht auch das Problem der Eintrittsgeneration soll nach den Aeusserungen des Verfechters dieser Textänderung im Nationalrat durch einen Zuschlag zu den AHV-Beiträgen finanziert werden.

Meines Erachtens hat eine solche Lösung beträchtliche Nachteile. Ich möchte nur einige wenige erwähnen: Die erste Säule würde noch mehr in den Bereich der bisherigen Domäne der privatwirtschaftlichen zweiten Säule übergreifen und diese noch mehr zurückdrängen, als dies heute bereits der Fall ist. Diese Lösung könnte im weiteren dazu führen, dass Versicherte, welche in bestehenden Vorsorgeeinrichtungen schon jahrelang Beiträge bezahlt haben, nunmehr Solidaritätsbeiträge zugunsten derjenigen bezahlen müssten, welche bis anhin für ihre eigene Vorsorge noch keine finanziellen Opfer gebracht haben. Diese Idee ist meines Erachtens verfehlt, nicht zuletzt deshalb, weil der Kreis der Beitragszahler der AHV sich mit demjenigen der beruflichen obligatorischen Vorsorge nicht deckt.

Ein weiterer Punkt schliesslich wurde im Nationalrat von Herrn Aubert sehr deutlich herausgestellt; es sind die verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber dem Vorschlag des Nationalrates. Ich glaube, ein Verfassungstext sollte klar sein. Man sollte wissen, was mit ihm schlussendlich erreicht werden will. Das ist bei der nationalrätlichen Formulierung nicht der Fall. In dieser Formulierung heisst es «für die Lösung besonderer Aufgaben können gesamtschweizerische Massnahmen angeordnet werden». Erklären Sie mir einmal, was das bedeutet. Was sind besondere Aufgaben? Das ist hier nicht umschrieben. — Was sind gesamtschweizerische Massnahmen? Auch das ist nicht näher bezeichnet.

Wenn man ehrlich sein und das erreichen will, was Herr Nationalrat Fischer bzw. der Nationalrat in den neuen Text hineininterpretiert, soll man das genau umschreiben. Wenn man über die erste Säule die zweite Säule mitfinanzieren will, dann gehört diese Idee unter den Absatz 1 oder 2. In diesen beiden Absätzen ist von der ersten Säule die Rede. Aus diesen verfassungsrechtlichen Gründen bin ich der Meinung, dass die bundesrätliche Formulierung vorzuziehen ist. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, der bundesrätlichen Fassung zuzustimmen, wie Ihnen das die Kommissionmehrheit vorgeschlägt.

Heimann: Ich teile alle Bedenken, die gegen die unklare Fassung des Absatzes b bestehen. Ich habe in der Kommission sogar den Antrag gestellt, den zweiten Satz dieses Absatzes b zu streichen und überhaupt die Möglichkeit nicht zu schaffen, dass der Bundesrat die bestehenden betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen in irgendeiner Form beeinflussen kann. Es würde meines Erachtens genügen, wenn für die obligatorische betriebliche

Vorsorge klare Vorschriften erlassen würden über Leistungen, die minimal geboten werden müssen und die Beiträge, die dafür zu bezahlen sind. Es wäre nachher Sache der Unternehmungen und der Arbeitnehmer, sich über eine weitergehende Vorsorge zu einigen. Es wäre auch Sache dieser beiden Sozialpartner, darüber zu befinden, wie die Teuerungszulagen aufzubringen sind. Es trifft zu, dass man sich unter dieser Formulierung, wie wir sie jetzt haben (nehme man die Formulierung des Bundesrates oder des Nationalrates), nichts Konkretes vorstellen kann. Es ist ohne Zweifel für die bestehenden Pensionskassen nicht einfach, einer solchen Bestimmung zuzustimmen. Es würde mich interessieren, hier im Rat von Herrn Bundesrat Tschudi zu hören, welche Fassung für den Bundesrat einen klareren Auftrag darstellt zur Ausgestaltung der Gesetzgebung über die zweite Säule. Meines Erachtens hängt es weitgehend davon ab, ob man der Fassung Bundesrat oder der Fassung Nationalrat zustimmen kann.

Ich verzichte darauf, hier den Streichungsantrag nochmals zu stellen; in der Kommission wurde er bereits mit 10 : 4 Stimmen abgelehnt.

Hofmann: Damit sich die Diskussion nicht auf den Kreis der Kommissionsmitglieder beschränkt, möchte ich mich als Nichtkommissionsmitglied kurz zu diesem Punkt äussern und Ihnen beantragen, den Antrag Hefti abzulehnen und der Kommission zuzustimmen.

Es geht offenbar darum, im Rahmen der zweiten Säule hauptsächlich das Problem der Teuerungszulagen zu regeln. Nach dem Vorschlag des Bundesrates würde dies — so wie ich den Text verstehe — im Rahmen der zweiten Säule geschehen (also auf privatwirtschaftlicher Basis); ich denke mir die Gründung von Auffangkassen oder Vereinbarungen zwischen Kassen und Versicherungsgesellschaften usw. Nach Vorschlag des Nationalrates würde das im Rahmen gesamtschweizerischer Massnahmen geschehen, und zwar nicht im Rahmen der zweiten Säule, sondern über die AHV, also zum Beispiel durch Leistung von Teuerungszulagen an Rentner durch Zuschläge zur AHV. Herr Honegger hat die damit verbundenen Nachteile aufgeführt. Ich glaube, im Vorschlag des Nationalrates und damit im Vorschlag von Herrn Hefti liegt eine Abwertung der privatwirtschaftlichen zweiten Säule durch die Staatsversicherung. Die Auslegung des Textes würde offenbar in dem Sinne erfolgen, dass die zweite Säule nicht in der Lage wäre, ihre Probleme selbst zu lösen, und deshalb müsse über die AHV das Problem der Teuerungszulage im Rahmen der zweiten Säule durch Zuschläge zur AHV gelöst werden. Ich glaube, dieses Misstrauen gegen die Träger der zweiten Säule ist nicht begründet. Wir müssen den vielen Pensionskassen, die bis jetzt Grosses geleistet haben, Vertrauen schenken und es ihnen ermöglichen, sie aber auch beauftragen, neu auftretende Probleme selbst zu lösen. Es käme auch darauf hinaus — wie Herr Honegger angetönt hat —, dass die Sozialkomponente, die bei der AHV gegeben ist, auf diesem Weg in die zweite Säule hinübergetragen würde, was systematisch nicht richtig ist. Jede dieser Säulen hat ihre eigenen Grundsätze und Regeln, und sie sollen nicht durch solche Bestimmungen vermischt werden. Ich glaube deshalb, dass der Vorschlag des Bundesrates und unserer Kommission das Richtige trifft, und ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag Hefti abzulehnen.

Bundesrat Tschudi: Es geht um das schwierige Problem des Ausgleichs der Teuerung in der zweiten Säule,

das verschiedene Votanten mit Recht angeführt haben. Dieses Problem — ich habe das heute morgen auch schon angeführt — muss irgendwie gelöst werden, damit die bisherige Lebenshaltung aufrechterhalten werden kann. Man muss doch daran denken — wir leben leider im Moment in einem solchen Zeitpunkt — dass die Teuerung recht beträchtlich sein kann und dass dieses Problem für die Alten nicht einfach auf die Seite gelegt werden darf. Das Problem muss also von der zweiten Säule gelöst werden; es dürfte nach unseren bisherigen Untersuchungen von den einzelnen Kassen nicht ohne weiteres gelöst werden können, sondern man wird vermutlich die Kassen in einem Pool zusammenschliessen müssen. Hiefür bildet unser Vorschlag die Grundlage. Er sagt das ziemlich genau, wenn er von gesamtschweizerischen Einrichtungen spricht. Herr Nationalrat Fischer — und der Nationalrat ist ihm gefolgt — vertritt die Ansicht, man sollte sich nicht heute schon derart weit festlegen auf gesamtschweizerische Einrichtungen, sondern man sollte jede Massnahme noch offenlassen, wie das Herr Ständerat Hefti soeben begründet hat; der Gesetzgeber möge dann entscheiden.

Ich habe mich im Nationalrat dem Vorschlage von Herrn Nationalrat Fischer nicht widersetzt, weil er die Massnahmen, die wir für nötig halten und die wir in Aussicht nehmen, ermöglicht. Er ist derart weit gefasst, dass er alles erlaubt, und wir können ihn also von diesem Gesichtspunkt aus nicht bekämpfen. Ich habe allerdings im Nationalrat ausdrücklich erklärt, dass mit dem Verzicht auf den Widerstand gegen diese Fassung wir nicht etwa versprechen, die Ideen von Herrn Nationalrat Fischer auszuführen. Das ist keineswegs die Absicht des Bundesrates, sondern er hält an seinem Plan fest, im Rahmen eines Pooles die Pensionskassen selber das Problem des Teuerungsausgleichs realisieren zu lassen. Ich darf Ihnen also erklären, dass nach unserer Auffassung die Formulierung des Bundesrates ausreichend ist, dass sie dem entspricht, was wir planen, dass sie dafür die verfassungsrechtliche Basis bildet, dass aber eine allgemeine Fassung, von der ich zugeben muss, dass sie sehr wenig präzise ist, das auch erlaubt. Ich kann Ihnen also den Entscheid überlassen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	16 Stimmen
Für den Antrag Hefti	13 Stimmen

Reimann, Berichterstatter: In Buchstabe c wird eine Auffangvorrichtung vorgesehen für Fälle, wo ein Arbeitgeber weder die Möglichkeit noch den Willen hat, gesetzliche Vorsorgemassnahmen selbst zu ergreifen. Unsere Kommission stimmt hier der Fassung des Nationalrates zu, da die Kannformel genügend verfassungsrechtliche Sicherheit bietet, dass niemand ohne wichtige Gründe zu einem Zwangsbeitritt veranlasst werden kann.

Der Buchstabe d bildet die Grundlage für eine freiwillige Versicherung zugunsten der Selbständigerwerbenden. Die Formulierung «zu gleichwertigen Bedingungen» bedeutet, dass die Vorsorgeeinrichtung für Selbständigerwerbende grundsätzlich den gleichen gesetzlichen Vorschriften entsprechen muss wie die Vorsorgeeinrichtung der obligatorischen Vorsorge der Arbeitnehmer gemäss Buchstabe b.

Der Absatz 4 gibt dem Bund keine zusätzlichen Kompetenzen. Er wird jedoch den Gesetzgeber bei jeder neuen Revision der eidgenössischen Versicherung zwingen, das parallele Bestehen der beruflichen Vorsorge zu berücksichtigen. Damit wird auf das im Vernehmlassungsverfahren angestrebte Gleichgewicht der ersten und zweiten Säule verzichtet. Eine realistische Einschätzung der in diesem Raum wirkenden Kräfte haben das Pendel von 50 : 50 etwas in Richtung 60 : 40 ausschlagen lassen. Wir beantragen Zustimmung.

In Absatz 5 geht es um Steuerbefreiung bzw. Steuererleichterungen. Dass hier vorsichtig vorgegangen wird, beweist die Kannformel. Die Kantone können verpflichtet werden. Wir beantragen Zustimmung.

Die Bestimmung in Absatz 6 bezweckt die Förderung der Selbstvorsorge, also der dritten Säule der Altersvorsorge. Man denkt hier z. B. an Steuerabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen oder an die Förderung des Bausparens usw. Da sich der Bund hier im Raum der kantonalen Steuerhoheit befindet, ist ein vorsichtiges Vorgehen am Platz, was durch den Ausdruck im Verfassungsartikel «in Zusammenarbeit mit den Kantonen» zum Ausdruck gebracht wird.

Zu Absatz 7 habe ich keine Bemerkungen zu machen.

Angenommen — Adopté

Art. 2 Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 2 ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Hier handelt es sich in bezug auf Artikel 32bis, Absatz 9, der Bundesverfassung um eine mehr redaktionelle Aenderung, da AHV und IV in Zukunft eine versicherungsmässige Einheit bilden. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 2 ch. III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 2 chiffre III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Hier handelt es sich hinsichtlich des Artikels 41bis, Absatz 1, Buchstabe c, der Bundesverfassung um eine Anpassung des Textes an eine mögliche Entwicklung der nächsten Jahre, nämlich an den Tatbestand, dass in Zukunft unter Umständen Zigaretten, die keinen Tabak mehr enthalten, auf den Markt gebracht werden sollen. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 2 Ziff. IV

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 2 ch. IV

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Zu Absatz 1: Das Ziel der AHV/IV ist es, den Existenzbedarf der Bevölkerung in angemessener Weise zu decken. Also können die Ergänzungsleistungen logischerweise abgeschafft werden. Das angestrebte Ziel wird sich aber nur schrittweise verwirklichen lassen, da das von den Ergänzungsleistungen garantierte Einkommen wegen der hohen Abzüge über den AHV- und IV-Renten liegt. Demgemäss werden die aufgrund des Ergänzungsleistungsgesetzes entrichteten Beiträge des Bundes nur etappenweise abgebaut werden können. Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat mit der kleinen Ergänzung, die der Nationalrat bei den Buchstaben d und c angebracht hat.

Der Absatz 2 behandelt einmal den Mindestschutz der Eintrittsgeneration bei der beruflichen Vorsorge. Darnach wird eine gestaffelte Uebergangszeit von 10 bis 20 Jahren vorgesehen. Je höher das Einkommen, desto länger wird die Uebergangszeit bemessen sein. So wird ein grosser Teil der Arbeitnehmer schon nach 10 Jahren in den Genuss eines entsprechenden Mindestschutzes kommen. Auch werden Personen, die während weniger als 10 Jahren Beiträge bezahlt haben, ebenfalls in den Genuss von allerdings — je nach den Beitragsjahren — reduzierten Renten kommen. Ferner regelt dieser Absatz die schrittweise Erhöhung der Beiträge innert 5 Jahren für Betriebe, welche sich in einer heiklen finanziellen Lage befinden, um nicht sofort auf die Maximalbeträge gehen zu müssen.

Angenommen — Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, bei Artikel 3 den Anträgen des Bundesrates und den Beschlüssen des Nationalrates zuzustimmen, also Ablehnung des Volksbegehrens der PdA und Zustimmung zum behandelten Gegenentwurf des Bundesrates.

Angenommen — Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes 23 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung von Motionen

Classement de motions

Reimann, Berichterstatter: Zum behandelten Geschäft beantrage ich Ihnen noch, der vorgeschlagenen Abschreibung der Motionen Hofstetter und Reimann zuzustimmen. (*Zustimmung — Adhésion.*)

Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und damit im Zusammenhang stehender Gesetze (8. AHV-Revision)

Loi fédérale modifiant celle qui concerne l'assurance-vieillesse et survivants ainsi que les lois qui sont en rapport avec elle (8e revision de l'AVS)

I

AHV — AVS

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Ziff. 1 Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Ch. 1 titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 2 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 2 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Die neue Bestimmung erhöht die Altersgrenze für den Beitritt zur freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer vom 40. auf das 50. Altersjahr. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Der zweite Satz wurde beigefügt und soll den sehr verschiedenartigen Verhältnissen der Auslandschweizer in Zukunft besser Rechnung tragen. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 5 Abs. 1

Antrag der Kommission

Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 3,8 Prozent erhoben. Vorbehalten bleibt Artikel 6.

Art. 5 al. 1

Proposition de la commission

Il est perçu sur le revenu provenant d'une activité dépendante, appelé par la suite «salaire déterminant», une cotisation de 3,8 pour cent. L'article 6 est réservé.

Reimann, Berichterstatter: In diesem Artikel sind die reduzierten Beitragssätze eingesetzt, wie sich diese aufgrund der Abänderungsanträge der ständerätlichen Kommission ergeben. Würden Sie in diesem Rat allenfalls den Anträgen unserer Kommission nicht überall zustimmen, müssten wir am Schluss der Detailberatung nochmals auf die Artikel 5, 6 und 8 zurückkommen. Ich beantrage Ihnen vorläufige Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Die Beiträge versicherter Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, betragen 6,6 Prozent des massgebenden Lohnes, wobei dieser für die Berechnung auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird. Beträgt der massgebende Lohn weniger als 20 000 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 3,6 Prozent.

Art. 6

Proposition de la commission

Les cotisations des assurés dont l'employeur n'est pas tenu de payer des cotisations sont égales à 6,6 pour cent du salaire déterminant, arrondi au multiple de 100 francs immédiatement inférieur. Si le salaire déterminant est inférieur à 20 000 francs par an, le taux de cotisation est réduit jusqu'à 3,6 pour cent, selon un barème dégressif qu'établira le Conseil fédéral.

Reimann, Berichterstatter: Hier gelten die gleichen Bemerkungen. Wir beantragen hier 6,6 Prozent statt 7 Prozent entsprechend den Beschlüssen des Nationalrates.

Angenommen — Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 6,6 Prozent erhoben, wobei das Einkommen auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird. Beträgt dieses Einkommen weniger als 20 000, aber mindestens 2000 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 3,8 Prozent.

Abs. 2

Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit weniger als 2000 Franken im Jahr, so ist ein fester Beitrag von 76 Franken im Jahr zu entrichten; dieser Beitrag wird vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit von weniger als 2000 Franken nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

Art. 8

Proposition de la commission

Al. 1

Il est perçu, sur le revenu provenant d'une activité indépendante, arrondi au multiple de 100 francs immédiatement inférieur, une cotisation de 6,6 pour cent. Si ce revenu est inférieur à 20 000 francs, mais s'élève au moins à 2000 francs par an, le taux de cotisation est réduit jusqu'à 3,8 pour cent, selon un barème dégressif qu'établira le Conseil fédéral.

Al. 2

Si le revenu provenant d'une activité indépendante est inférieur à 2000 francs par an, il sera perçu une coti-

sation fixe de 76 francs par an; cette cotisation n'est perçue qu'à la demande de l'assuré lorsque le revenu inférieur à 2000 francs provient d'une activité indépendante exercée à titre accessoire.

Reimann, Berichterstatter: Hier 6,6 Prozent gegenüber 7 Prozent des Nationalrates aus den gleichen Ueberlegungen, d. h. aus den Kürzungsbeschlüssen-Anträgen unserer Kommission. Im zweiten Teil dann 3,8 Prozent statt 4 Prozent von Absatz 1.

Zu Absatz 2: 76 Franken statt 80 Franken, entsprechend den gleichen Ueberlegungen gegenüber den Beschlüssen des Nationalrates.

Angenommen — Adopté

Art. 9 Abs. 2 Buchst. d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 9 al. 2 let. d

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Früher hiess es hier am Schluss nur «Wehrpflichtige», nun neu «Wehr- und Zivildschutzpflichtige». Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. 1

Versicherte, die während eines Kalenderjahres keine oder, zusammen mit allfälligen Arbeitgebern, Beiträge von weniger als 76 Franken gemäss Artikel 5, 6 und 8 zu bezahlen haben, entrichten vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an nebst den allfälligen Beiträgen vom Erwerbseinkommen je nach den sozialen Verhältnissen einen Beitrag von 76 bis 7600 Franken im Jahr. Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften über die Bemessung der Beiträge.

Abs. 2

Für nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden, beträgt der Beitrag 76 Franken im Jahr. Der Bundesrat kann für weitere Gruppen Nichterwerbstätiger, welchen die Entrichtung höherer Beiträge nicht zugemutet werden kann, insbesondere für Invalide, die Beiträge auf 76 Franken im Jahr festsetzen.

Abs. 3

Lehrlinge, die keinen Barlohn beziehen, sowie Studenten, die während eines Kalenderjahres keine oder, zusammen mit allfälligen Arbeitgebern, Beiträge von weniger als 76 Franken gemäss Artikel 5, 6 und 8 zu bezahlen haben, entrichten vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an nebst den allfälligen Beiträgen vom Erwerbseinkommen einen Beitrag von 76 Franken im Jahr.

Art. 10

Proposition de la commission

Al. 1

Les assurés qui, pendant une année civile, n'ont à payer aucune cotisation ou ne paient, concurremment avec des employeurs éventuels, que des cotisations inférieures à 76 francs selon les articles 5, 6 et 8, doivent verser, dès le 1er janvier de l'année suivant celle où ils ont accompli leur 20e année, outre les cotisations sur un éventuel revenu d'activité lucrative, une cotisation de 76

à 7600 francs par an selon leurs conditions sociales. Le Conseil fédéral édictera les prescriptions complémentaires relatives au calcul des cotisations.

Al. 2

Pour les assurés n'exerçant aucune activité lucrative, qui sont entretenus ou assistés d'une manière durable au moyen de fonds publics ou par des tiers, les cotisations s'élèvent à 76 francs par an. Le Conseil fédéral peut également fixer à 76 francs par an les cotisations à payer par d'autres groupes de personnes qui n'exercent aucune activité lucrative et qui seraient trop lourdement chargées par des cotisations plus élevées, notamment par les invalides.

Al. 3

Les apprentis qui ne reçoivent pas de salaire en espèces, ainsi que les étudiants qui, pendant une année civile, n'ont à payer aucune cotisation ou ne paient, concurremment avec des employeurs éventuels, que des cotisations inférieures à 76 francs selon les articles 5, 6 et 8, doivent verser, dès le 1er janvier de l'année suivant celle où ils ont accompli leur 20e année, outre les cotisations inférieures à 76 francs selon les articles 5, 6 une cotisation de 76 francs par an.

Reimann, Berichterstatter: Auch hier muss entsprechend den gefassten Anträgen unserer Kommission eine Anpassung der Minimalbeträge von 80 Franken auf 76 Franken sowie bei Absatz 1 eine Reduktion des Maximums von 8000 auf 7600 Franken vorgenommen werden. Ich beantrage Zustimmung zu den neuen Anträgen, wie sie auf der Fahne zu Artikel 10, Absatz 1, 2 und 3 vorgeschlagen wurden.

Angenommen — Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 3,8 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen ausgerichteten massgebenden Löhne.

Art. 13

Proposition de la commission

Les cotisations d'employeurs s'élèvent à 3,8 pour cent du total des salaires déterminants, versés à des personnes tenues de payer des cotisations.

Reimann, Berichterstatter: Auch hier kann der Arbeitgeberbeitrag von 4 Prozent entsprechend den Beschlüssen des Nationalrates auf 3,8 Prozent reduziert werden.

Angenommen — Adopté

Art. 16 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 16 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Die neue Formulierung bringt eine Uebereinstimmung des Beginns des Fristenlaufes für Nachzahlungs- und Rückzahlungsforderungen. Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 18 Abs. 2 und 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 18 al. 2 et 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Absatz 2 regelt die Leistungsansprüche der nicht das Schweizerbürgerrecht besitzenden Versicherten. Im zweiten Satz werden besondere bundesrechtliche Vorschriften über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen festgelegt. Keine weiteren Bemerkungen; ich beantrage Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 20 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 20 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 22 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 22 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Hier beantragen wir Ihnen, den Anträgen des Nationalrates zuzustimmen und damit der Ehefrau Gelegenheit zu geben, bei Beginn des Ehepaarsrentenanspruches zu erklären, ob sie die halbe Ehepaarsrente beanspruchen will. — Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 22bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 22ter

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 2 (neu)

Männern und Frauen, die bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente Doppel-Kinderrenten der Invalidenversicherung bezogen haben, werden diese weiter gewährt, solange die Voraussetzungen für eine Kinderrente gegeben sind.

Art. 22ter

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2 (nouveau)

Les hommes et les femmes qui étaient au bénéfice de rentes doubles pour enfants de l'assurance-invalidité au moment de la naissance du droit à la rente de vieillesse, continuent de recevoir cette prestation, autant que les conditions mises à l'obtention d'une rente pour enfant sont remplies.

Reimann, Berichterstatter: Um den neuen Absatz 2 zu verstehen, muss daran erinnert werden, dass der Nationalrat in Artikel 35, Absatz 2, des Invalidengesetzes die Kinderrente von 35 auf 40 Prozent der einfachen Invalidenrente erhöht hat. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat den Fragenkomplex in der Zwischenzeit vor der Sitzung unserer Kommission nochmals studiert und festgestellt, dass der Nationalrat in seiner Formulierung von Artikel 38bis, Absatz 1, des Invalidengesetzes die Doppel-Kinderrente nicht fixierte. Dies ist der Grund, weshalb unsere Kommission später aus dem fraglichen Artikel eine entsprechende Ergänzung vorschlägt. Nun kommt aber dazu, dass nach den Beschlüssen des Nationalrates die Doppel-Kinderrente nur den Invalidenrentnern, nicht aber auch den Altersrentnern gewährt werden. Dies hätte zur Folge, dass bei der Ablösung einer Ehepaar-Invalidenrente durch eine Ehepaar-Altersrente die niedrigere einfache Kinderrente der AHV an die Stelle der bisherigen höheren Doppel-Kinderrente der IV treten würde. Diese kaum verständliche Schlechterstellung beim Uebergang zur Altersrente kann indes mit einer Besitzstandsklausel bei Artikel 22ter, Absatz 2, des AHV-Gesetzes vermieden werden. Ich beantrage aus all diesen Ueberlegungen Zustimmung zum neuen Absatz 2.

Angenommen — Adopté

*Art. 23 Abs. 1 und 3***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 23 al. 1 et 3***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

*Art. 25 Abs. 1***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 25 al. 1***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Neben der gesetzlich klar definierten Stellung der Vaterwaisen konnte bisher der Bundesrat Vorschriften über die Rentenberechtigung der Mutterwaisen nur dann erlassen, wenn erhebliche wirtschaftliche Nachteile erwachsen waren. Durch die neue Formulierung soll der Bundesrat nach wie vor die Kompetenz besitzen, doch soll der Rahmen etwas weiter gezogen werden. Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen — Adopté

*Art. 28bis***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

*Art. 30 Abs. 3 und 4***Antrag der Kommission**

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 4

Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird mit dem Faktor 2,1 aufgewertet.

*Art. 30 al. 3 et 4***Proposition de la commission**

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 4

Le revenu annuel moyen est revalorisé à l'aide du facteur 2,1.

Reimann, Berichterstatter: Zu Absatz 4 haben wir uns mit den neuen Aufwertungsfaktoren zu befassen, wie sie für die erste Revisiionsetappe von der Ad-hoc-Kommission vorgeschlagen und von uns übernommen wurden, nämlich statt 1,95 — nach Nationalrat — nun 2,1. Ich verweise auf meine Ausführung in der Eintretensdebatte, möchte aber nochmals feststellen, dass es sich hier um einen Punkt der Massnahmen zur Behebung der Differenzen in der Rentenhöhe der Jahrgänge 1972 bis 1975 geht. Ich möchte weiter daran erinnern, dass wir dann den weitem Faktor auch später, 1975 entsprechend, erhöhen werden. Ich beantrage Ihnen Zustimmung zu diesem erhöhten Faktor 2,1 gegenüber 1,95 laut Beschluss des Nationalrates.

Angenommen — Adopté

*Art. 30bis***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

*Art. 31 Abs. 3 und 4***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 31 al. 3 et 4***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Nationalrat mit dieser Aenderung mindestens fünf Jahre statt deren zehn.

Angenommen — Adopté

*Art. 32 Abs. 3***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 32 al. 3***Proposition de la commission**

Minorité

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

*Art. 33bis Abs. 2 und 3***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 33bis al. 2 et 3***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

*Angenommen — Adopté**Art. 34***Antrag der Kommission***Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Abs. 1**Mehrheit*

Die monatliche einfache Altersrente setzt sich zusammen aus einem festen Rententeil von 300 Franken und einem veränderlichen Rententeil von einem Sechstel des durchschnittlichen Jahreseinkommens.

Minderheit

(Eggenberger, Heimann, Theus)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 34***Proposition de la commission***Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil national.

*Al. 1**Majorité*

La rente mensuelle simple de vieillesse se compose d'un montant fixe de 300 francs, ainsi que d'un montant variable égal au soixantième du revenu annuel moyen.

Minorité

(Eggenberger, Heimann, Theus)

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter der Mehrheit: Hier kommen wir nun zur ersten wesentlichen Differenz mit dem Nationalrat und mit der Minderheit unserer Kommission. Namens der Kommissionsmehrheit habe ich den Antrag zu vertreten, der monatliche feste Rentenanteil der einfachen Altersrente solle 300 Franken betragen statt 320 nach Beschluss des Nationalrates und nach Antrag der Minderheit. Auch dort (im Nationalrat) schlug die Mehrheit der Kommission 300 Franken vor, während eine Minderheit unter Führung von Herrn Nationalrat Schütz 320 Franken beantragte. Nach dem Stenographischen Bulletin war das einzige Motiv zur Erhöhung auf 320 Franken — das übrigens mit 74 : 65 Stimmen beschlossen wurde, das vielzitierte Loch zwischen den Minimal- und Maximalrenten. Ich zitiere den Sprecher der Minderheit, Herrn Schütz im Nationalrat: «Nach meiner Meinung beschlägt der Antrag der Minderheit eine entscheidende Frage. Ich sage das deshalb, weil die Vorlage sehr stark kritisiert wurde, obwohl die Mindestrente gegenüber 1969 verdoppelt wurde. Das ist sicher richtig. Die Höchstreute wurde ja auch verdoppelt, aber zwischen diesen beiden Punkten gibt es ein Loch. Die Kommissionsmehrheit hat das teilweise ausgeglichen, aber nach meiner Ueberzeugung nicht in genügendem Masse.»

Längstens seit Kenntnis der Resultate der Einigungskommission unter Herrn Bundesrat Weber wissen wir, dass dieses berühmte Loch nicht durch die Heraufsetzung der festen Rentenanteile, sondern durch eine sinn-

volle Heraufsetzung der Aufwertungsfaktoren, wie wir sie Ihnen vorschlagen, eliminiert werden kann. Was den kritischen Augen von Herrn alt Bundesrat Weber recht ist, sollte auch für seine Freunde in unserem Rat doch billig sein. Namens der Mehrheit unserer Kommission beantrage ich Ihnen, einem festen Rentenanteil von 300 Franken zuzustimmen.

Eggenberger, Berichterstatter der Minderheit: Entschuldigen Sie, wenn ich den ungestörten Fluss der Beratung hier etwas unterbrechen muss.

Die Minderheit stellt den Antrag, den festen Rentenbestandteil nicht auf 300, sondern auf 320 Franken anzusetzen. Sie ist damit in Uebereinstimmung mit der Mehrheit des Nationalrates, wobei ich ohne weiteres zugebe, dass diese Mehrheit nur eine knappe Mehrheit gewesen ist. Sie ist aber auch in Uebereinstimmung mit der Ad-hoc-Kommission Weber, die eine Verständigung zwischen den Standpunkten, die von Herrn Dr. Kaiser und denjenigen, die von Herr Dr. Brunner vertreten werden, zustande gebracht haben soll. Nach der gestern hier verteilten Verlautbarung von Herrn Brunner ist allerdings diese Verständigung offenbar nicht hundertprozentig gelungen; er spricht von einem Kompromiss, dem er zugestimmt hätte. Immerhin auch von der erwähnten Kommission wird der feste Rentenbestandteil auf 320 Franken angesetzt.

Schliesslich möchte ich darauf hinweisen, dass der Schweizerische Gewerbeverband mit grosser Ueberzeugung in einer Eingabe den festen Rentenbestandteil auf 320 Franken anzusetzen wünscht. Er begründet das damit: Erstens könnten damit die Selbständigerwerbenden der unteren Einkommenskategorien besser berücksichtigt werden, und zweitens glaubt er, dass durch diesen höheren fixen Rentenbestandteil die Errichtung der zweiten Säule im Gewerbe erleichtert werde. — Ob man den Versicherungsmathematikern wirklich trauen kann? Als Laie ist man nie ganz sicher, was hier stimmt. Es gibt immer wieder kontroverse Auffassungen unter den sogenannten Fachleuten, wobei Fachleute nach einer Definition, die ich kürzlich gelesen habe, jene Menschen sind, die von sehr wenigem sehr viel verstehen, während die Laien jene Leute sind, die von sehr vielem sehr wenig verstehen. Nach der Darstellung, wie wir sie von den Fachleuten erhalten haben, ist zuzugeben, dass für die Beseitigung des viel kritisierten «Loches», für die Behebung der stossenden Differenzen in den Rentenerhöhungen die Frage 300 oder 320 Franken fixer Rentenbestandteil nicht relevant ist.

Ich muss auch zugeben, dass der Beitragssatz um 0,2 Prozent erhöht werden müsste. Ich danke dem Herrn Kommissionspräsidenten, dass er hier meine Auffassung vorweggenommen hat, die ich auch zum Ausdruck gebracht hätte, wenn er es nicht getan hätte, wonach man im wahrscheinlich unwahrscheinlichen Fall, dass Sie dem Minderheitsantrag zustimmen, auf die Beitragsätze zurückkommen müsste. Dagegen wäre immerhin noch eine Reduktion von 0,2 Prozent gegenüber dem nationalrätlichen Beschluss durchaus möglich.

Andererseits halte ich dafür, dass einem grossen Teil der Rentenbezüger der Unterschied zwischen 300 Franken und 320 Franken nicht gleichgültig sein kann. Wir haben erst in den letzten Tagen noch einmal einen Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung erhalten. Hier wird nun erklärt, dass bei einem Aufwertungssatz von 2,1 Prozent, den wir jetzt beschlossen haben, man die Minimalrente von 400 Franken bis zu einem

massgebenden Jahreseinkommen von 6000 Franken erhalten werde. Der Aufwertungsfaktor 2,1 bedeutet, dass ein massgebendes Jahreseinkommen von 6000 Franken einem faktischen durchschnittlichen Jahreseinkommen der Jahre 1948 bis 1972 von nicht einmal ganz 3000 Franken entspricht. Der Höchstsatz der Rente (800 Franken) wird nach diesem jüngsten Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung bei einem massgebenden Jahreseinkommen von 30 000 Franken erreicht. Das würde bei einem Aufwertungsfaktor von 2,1 einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von rund 15 000 Franken entsprechen. Das sind nun nicht hohe Einkommen. Diese Einkommen, glaube ich, werden es doch verspüren, wenn sie jedes Jahr eine um 240 Franken gekürzte Rente erhalten. Die Sache wird nicht anders ab 1975. Wenn wir dort das aufgewertete Einkommen für die Mindestrente auf 7200 Franken ansetzen, dann ist der Aufwertungsfaktor 2,4; das gibt wiederum ein durchschnittliches Jahreseinkommen von rund 3000 Franken in den Jahren 1948—1972. Beim Höchstansatz der Rente beträgt das massgebende Einkommen 37 200 Franken. Das entspricht wiederum etwa 15 000 Franken durchschnittlichem Jahreseinkommen in den Jahren 1948—1972. Das sind nun nicht hohe Einkommen. Hier liegt mir vor allem aus sozialpolitischen Gründen daran, dass man diese Kürzung von 20 Franken bzw. 240 Franken im Jahr für den Grossteil der Rentenbezüger nicht beschliesst. — Das ist der Hauptgrund, weshalb ich den Minderheitsantrag hier aufrechterhalten muss. Es ist darauf hinzuweisen, dass natürlich schon durch die Herabsetzung der Rentenerhöhung von 25 Prozent auf 20 Prozent ab 1975 eine durchschnittliche Reduktion von 20 Franken im Monat pro Rente eintreten wird. Ich glaube, dass wir diese Kürzung nicht noch vermehren sollten dadurch, dass wir auch den fixen Rentenbestandteil von 320 Franken auf 300 Franken herabsetzen.

Ich glaube, dass mein Antrag unter Umständen auch eine Brücke zur Verständigung mit dem Nationalrat darstellen könnte. Ich sehe aufgrund verschiedener Diskussionen voraus, dass es dem Nationalrat nicht leicht fallen wird, vom Erhöhungssatz von 25 Prozent für das Jahr 1975 auf 20 Prozent zurückzugehen. Aber das ist für mich nicht entscheidend; entscheidend ist die sozialpolitische Komponente meines Vorschlages.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Andermatt: Es geht um diese 20 Franken Differenz, wie wir sie nun zum Nationalrat geschaffen haben. Herr Kollege Eggenberger führte aus, dass dies eine bedeutende Differenz für die Rentner sei. Wir müssen aber doch darauf hinweisen, dass wir den Aufwertungsfaktor von 1,95 auf 2,1 geändert haben. Damit haben wir die durchschnittlichen Einkommen hinaufgesetzt.

Ich war bei der Durchsicht der Tabellen, die wir vom Bundesamt für Sozialversicherung erhielten, sehr erstaunt, dass in diesen Tabellen behauptet wird, unsere Kommission brächte Anträge, die eine Schlechterstellung der Rentner um 20 Franken bewirkten. Es werden in diesen Tabellen offensichtlich die Beschlüsse des Nationalrates direkt verglichen mit den Beschlüssen des Ständerates, ohne dass die Aufwertungsfaktoren, die geändert wurden, berücksichtigt werden. Ich finde, dass dies ein sehr bedauerliches Vorkommen ist. Ich frage mich, ob diese Angelegenheit nur ein Versehen des Bundesamtes für Sozialversicherung ist oder ob dies bewusst getan wurde. Es wird hier Ungleiches mit Ungleichem verglichen, und es wird uns nun gesagt, wir

hätten eine Differenz von 20 Franken geschaffen, was nicht der Fall ist. Ich möchte Herrn Bundesrat Tschudi bitten, zuhanden der nationalrätlichen Kommission und zuhanden des Nationalrates diese Frage noch untersuchen zu lassen, und es scheint mir auch wichtig, abzuklären, wer für solche Fehler verantwortlich ist.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen; die Differenz zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat wird weitgehend durch die Aenderung des Aufwertungsfaktors aufgehoben.

Heimann: Ich glaube, dass es nach der Erklärung von Herrn Ständerat Andermatt nicht mehr richtig ist, wenn wir weiter diskutieren. Ich kann mir vorstellen, dass sich die Mitglieder des Rates weitgehend davon leiten lassen, ob nun die Ausführungen von Herrn Andermatt zutreffen oder nicht. Wenn nämlich die Renten tatsächlich nicht reduziert werden müssten, dann wäre es ja selbstverständlich, dass auch der Nationalrat dem Beschluss des Ständerates folgen würde; denn wer zahlt schon mehr Beiträge, ohne dass er mehr erhält? Wir sind jetzt in einer Situation, in der wir, wie es mir scheint, nicht beschliessen sollten.

Ich beantrage Ihnen deshalb Rückweisung dieses Artikels an die Kommission in der Meinung, dass die Kommission sicherlich noch heute oder morgen durch das Amt für Sozialversicherung neu orientiert werden kann, dass uns allen eine neue Liste über diese Rentenvergleiche unterbreitet wird, und wir dann nachher sehr rasch einig werden könnten, ob wir uns der Kommissionsmehrheit oder der Minderheit anschliessen wollen.

Reimann, Berichterstatter: Wenn hier ein Zweifel bestehen würde, dann wäre dies kein Grund, dass wir nicht in unseren Verhandlungen weiterfahren und diesen Punkt abklären.

Bundesrat Tschudi: Ich bin nicht Versicherungsmathematiker und werde nie in der Lage sein, ganz genau in diese Probleme Einblick zu erhalten. Ich bin aber 100prozentig überzeugt, dass alle diese Divergenzen masslos überschätzt werden. Es geht um die sozialpolitische Aufgabe, unsere Renten zu verdoppeln. Man weiss — das hat Herr alt Kollega Schaffner an diesem Platz wahrscheinlich manchmal erklärt —, der Schweizer lebt von seiner Tüchtigkeit und vom Vergleich. Wenn Sie nun alle Jahrgänge und alle Einkommensstufen usw. vergleichen und das schön aufzeichnen, dann fänden Sie bei jeder Formel, auch bei der allerbesten, hier einen Sack und dort ein Loch, in dem der eine 100 Prozent, der andere 98 Prozent und der dritte 102 Prozent mehr bekommt. Die Frage ist aber viel einfacher. Der Vorschlag der Mehrheit und der Minderheit geht um Fr. 20.— im Monat auseinander. Es ist eine Ermessensfrage, ob man diese Fr. 20.— mehr geben will oder nicht. Entscheidend — und dafür möchte ich gleich jetzt sowohl dem Nationalrat wie Ihrer Kommission und Ihrem Rat danken — ist, dass Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht stehen. Das Allerwichtigste ist, dass das Werk seriös finanziert ist. Der zweite wichtige Punkt ist der: Wir müssen in dieser Session zu Ende kommen, wir müssen noch allfällige Differenzen zwischen den beiden Räten ausgleichen, damit im Januar 1973 die Renten ausbezahlt werden können. Das sind für die Rentner die wesentlichsten Gesichtspunkte.

In bezug auf die Frage, die Herr Ständerat Andermatt aufgeworfen hat: Das ist der Streit zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherung und dem Kanton Zug. Dieser Streit ist offenbar nicht nur akut, wie meine Erkältung, sondern chronisch, wobei allerdings nicht eine einheitliche Meinung zwischen allen Zuger Abgeordneten im Ständerat besteht. Ich darf immerhin darauf hinweisen, dass die Frage, die Herr Ständerat Andermatt aufgeworfen hat, auf Seite 5 des Kommentars des Bundesamtes für Sozialversicherung behandelt wird. Da ich selber die Sache nicht sehr gut beherrsche, muss ich Ihnen diesen Kommentar vorlesen. Da heisst es: «Bei der nominellen Beurteilung ist einerseits die Herabsetzung des festen Betrages von Fr. 320.— auf Fr. 300.— bzw. von Fr. 400.— auf Fr. 380.— zu berücksichtigen, dann aber auch die Heraufsetzung der Aufwertungsfaktoren von 1,95 auf 2,1 und von 2,15 auf 2,4. Die Heraufsetzung der Aufwertungsfaktoren bewirkt eine Erhöhung des aufgewerteten Durchschnittslohnes, welche zu einer indirekten Rentenerhöhung führt, die in den meisten Fällen höher ist als der weggefallene feste Rentenanteil von Fr. 20.—. Bei der reellen Beurteilung muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass auch bei Zugrundelegen der Rentenformel des Nationalrates die erhöhten Aufwertungsfaktoren verwendet werden müssen, denn diese entsprechen der eingetretenen Lohnentwicklung, wie es unter Ziffer 1 dargelegt wurde. Trotz Erhöhung der Aufwertungsfaktoren verbessert sich nämlich das Verhältnis der Renten zum erhöhten Lohnniveau nicht. In dieser Sicht sind denn auch die beiden Anhangstabellen 1 und 2 erstellt worden, in welchen die Herabsetzung der festen Rentenanteile von Fr. 20.— sichtbar wird. Anhangstabelle 3 belegt, dass im Jahre 1973 die Renten der 7. Revision mindestens verdoppelt werden und nach dem Jahre 1975 die Erhöhung mindestens 25 Prozent ergibt.» Ich glaube, die Frage, die Herr Ständerat Heimann gestellt hat und die Kritik von Herrn Ständerat Andermatt sind durch die Erläuterung auf Seite 5 genau beantwortet. Es besteht ein Unterschied von Fr. 20.— im Monat, gegenüber den Beschlüssen des Nationalrates, doch ist dieser Unterschied von Fr. 20.— ausgeglichen durch die Aufwertung. Die indirekte Rentenerhöhung führt in den meisten Fällen zu höheren Renten als der weggefallene feste Rentenanteil von Fr. 20.—. Die Anträge der ständerätlichen Kommission sind also nicht ungünstiger als die Beschlüsse des Nationalrates, obwohl sie von Fr. 320.— auf Fr. 300.— heruntergehen. Inzwischen kennen wir aber die Resultate der Lohnentwicklung von 1971, die bei den Beschlüssen des Nationalrates noch nicht vorlagen. An diese Lohnentwicklung hat die Kommission unter dem Vorsitz von alt Bundesrat Weber die Aufwertungsfaktoren angepasst, insbesondere auf Wunsch von Herrn Nationalrat Brunner. Wenn man die neuen Lohnzahlen berücksichtigt, müsste man unter allen Umständen diesen Aufwertungsfaktor anwenden, so dass sich real wieder die Differenz von Fr. 20.— ergäbe. Das ist die Lösung des Rätsels. Ausgegangen von den Zahlen des Nationalrates ist der Antrag der ständerätlichen Kommission ebenso günstig. Berücksichtigt man die seither eingetretene Lohnentwicklung, ist er nicht so günstig, sondern dann besteht wieder diese Differenz.

Ich darf darauf hinweisen — völlig unabhängig von dieser Lohnentwicklung —, dass die Formel, wie sie jetzt die Mehrheit beantragt, die ursprüngliche Formel des Bundesamtes für Sozialversicherung war, und dass ich im

Auftrag des Bundesrates diese im Nationalrat unterstützt habe. Man darf von dieser Formel erklären, dass sie eine grosszügige Verbesserung der Altersrenten bringt und dass sie im ganzen gesehen eine ausgeglichene Lösung herbeiführen wird. Dass die Rentenformel, die Herr Nationalrat Schütz im Nationalrat vertreten hat, für die Rentner besser ist, weil im Jahr 200 Millionen Franken mehr ausgerichtet werden, und 0,2 Prozent mehr Prämien verlangt werden müsse, das ist selbstverständlich. Ich glaube, das können wir Laien sehr gut beurteilen. Es ist eine Ermessensfrage. Man darf nicht nur den Rentenfaktor berücksichtigen, sondern man muss auch die Belastung berücksichtigen. Es wurde gestern in der Eintretensdebatte sicher zu Recht unterstrichen, dass auch die Möglichkeit der Prämienbezahlung und der Wille der Versicherten, Prämien zu entrichten, ihre Grenzen hat. Nach meiner Meinung ist es aufgrund der sehr deutlichen schriftlichen Erläuterung auf Seite 5 nicht nötig, dieses Geschäft nochmals zurückzustellen, sondern die Elemente sind klar genug, damit Sie einen Entscheid treffen können; sofern eine Differenz gegenüber dem Nationalrat entsteht, muss ohnehin die nationalrätliche Kommission nochmals darüber beraten und allenfalls auch noch Ihr Rat.

Heimann: Für die Mitglieder der Kommission waren die Ausführungen von Herrn Bundesrat Tschudi schon zum voraus bekannt. Ich frage mich aber, ob nun der Rat trotzdem entscheidungsfähig ist oder entscheiden will, obschon ihm Tabellen vorliegen, nämlich die Nummern 1 und 3, die nicht stimmen. Das ist jetzt auch aus den Voten von Herrn Bundesrat Tschudi hervorgegangen. Ich mache aber unserm Herrn Präsidenten das Vergnügen und ziehe den Ordnungsantrag auf Rückweisung zurück. Dann können sich ja die andern wehren. Ich möchte mich aber gleichzeitig zum Minderheitsantrag zum Wort melden.

Wir haben nun die Darlegungen von Herrn Bundesrat Tschudi gehört. Wir wissen, dass der feste Rentenanteil von 320 Franken nach dem Antrag der Mehrheit auf 300 Franken reduziert werden soll, dass aber diese Reduktion allenfalls eine Milderung erfährt durch den variablen Rententeil. Nun müssen wir uns aber ganz klar bewusst sein, dass diese Milderung davon abhängt, wie hoch das Einkommen ist, denn auch mit dem niedrigen Einkommen, wenn es verdoppelt ist, wird der Sechzigstel, der variabel ist, eben diese 20 Franken nicht ohne weiteres ausgleichen, so dass die Anträge der Minderheit nach wie vor zum Ziele haben, die Kleinrentner wenigstens zu begünstigen. Ich glaube auch nicht, dass mit dem Antrag der Mehrheit der Kommission die Maximalrente auf 1000 Franken kommen würde, sondern wahrscheinlich würde sie doch auf 960 Franken absinken. Das wäre noch nicht das grösste Uebel. Mir scheint es viel tragischer zu sein, wenn wir jetzt nach der grossen Publizität, die diese Renten erhalten haben, hingehen und diese Renten reduzieren, wenn auch nur um 10 Franken statt vielleicht um 20 Franken. Es müsste doch jede derartige Entscheidung für die Rentner im ganzen Land eine Enttäuschung sein. Wir dürfen auch feststellen, dass der Beschluss des Nationalrates im Rahmen der 10 Lohnprozente bleibt. Das ist eine Limite, die auch ich mir gesetzt habe. Ich sehe deshalb eigentlich keinen Grund für den Ständerat, dass er sich jetzt weniger sozial zeigen soll als der Nationalrat. Sicherlich kann man sagen, dass die von der Mehrheit der Kommission gefassten Beschlüsse nicht als unsozial bezeich-

net werden können. Wir können aber nicht davon ausgehen, sondern wir müssen davon ausgehen, dass das im ganzen Land bekannt ist, was der Nationalrat beschlossen hat und dass nun der Ständerat wieder Abstriche machen soll. Ich glaube, wir sollten diese Verantwortung von Abstrichen nicht übernehmen und der Minderheit zustimmen.

Nun wird noch von der Mehrheit ins Feld geführt, es wären Einsparungen zu machen. Das ist auch richtig. Wir haben aber mitzuberücksichtigen, dass wenn die Rente höher ist auch weniger Ergänzungsleistungen bezahlt werden müssen und allenfalls auch sogar weniger Fürsorgeleistungen, so dass auf diesem Weg von den Einsparungen, die die Mehrheit machen will, auch beim Beschluss des Nationalrates auch bei den Kantonen Einsparungen gemacht werden können. Es müsste auch hier wieder untersucht werden, wie gross der Saldo ist. er ist auf keinen Fall so gross, dass sich daraus eine Zustimmung zur Mehrheit der Kommission aufdrängt.

Ich glaube man kann dieses Problem einfacher so betrachten: Sollen wir eine neue soziale Spannung schaffen; die gibt es, ob mit Recht oder zu Unrecht, das ist gleichgültig, aber sie wird sich ergeben, wenn wir anders beschliessen als der Nationalrat. Und da scheint es mir, dass der Ständerat wohl beraten ist, wenn er jetzt schon dem Nationalrat zustimmt als erst dann, wenn das Geschäft vom Nationalrat wieder in unsern Rat zurückkommt, denn dann werden wir alle zusammen sowieso zustimmen. Ich bitte Sie deshalb, das jetzt zu tun und der Minderheit zu folgen.

Vincenz: In der Kommission haben wir uns des längern über diesen Antrag unterhalten. Wir sind schliesslich mehrheitlich dazu gekommen, diesen Ansatz in der Rentenformel von 320 Franken auf 300 Franken zu reduzieren. Dabei gingen wir von zwei Ueberlegungen aus. Erstens einmal hatte der Bundesrat ja 270 Franken in Vorschlag gebracht. Zweitens standen wir alle unter dem Eindruck der Eintretensdebatte, die gestern hier im Rat eine Wiederholung erfahren hat. Wir waren der Auffassung, dass wir nach Möglichkeiten suchen sollten, die Belastung der Wirtschaft kleiner, erträglicher zu gestalten. Das war schliesslich die Hauptüberlegung, warum wir diese Reduktion beschlossen haben. Ich bin etwas erstaunt über die Ausführungen von Herrn Kollega Heimann. Er hat nämlich in der Kommission folgendes erklärt: «Die AHV könnte ein finanzielles Abenteuer werden. Die Beschlüsse, die wir hier fassen, stellen einen Druck auf die Wirtschaft dar. Die AHV-Renten von 1975 sind sehr grosszügig, deshalb sollten die Wirtschaft nicht unbedenklich zu grösseren Lasten und die Jungen zu Beiträgen herangezogen werden. Es gibt jetzt schon viele Junge, welche sich weigern, einer Pensionskasse beizutreten. Der Bogen soll nicht überspannt werden.» — Ich glaube, nach den Ausführungen von Herrn Bundesrat Tschudi wissen wir, dass wir eine gewisse Verschlechterung damit in die Wege leiten, dass diese aber im absolut erträglichen Rahmen sich bewegt. Wir haben — das muss betont werden auf der ganzen Linie — in der ständerätlichen Kommission ja den Vorschlag gemacht und Ihnen unterbreitet, die Minimalrente in jedem Fall beizubehalten, so dass jene, die in erster Linie auf die AHV-Rente angewiesen sind, nicht benachteiligt werden. Aus allen diesen Ueberlegungen möchte ich Sie bitten, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Graf: Nach dem Votum von Herrn Heimann könnte der Eindruck entstehen, dass die Mehrheit der Kommission eben doch sozial rückschrittlich denke. Ich darf Sie doch auf drei Punkte aufmerksam machen: Die Mehrheit der Kommission hat ausdrücklich bestimmt, dass die Minimalrenten garantiert werden, dass also überall dort, wo die Verhältnisse, die Herr Heimann angeführt hat, zutreffen, keine Verschlechterung entsteht. Das ist das eine. Dann haben wir zusätzlich noch die Ergänzungsleistungen erhöht, das ist das zweite. Nun kommt das Sicherheitsgefühl, von dem Herr Kommissionspräsident Reimann gesprochen hat: Wir stellen als Lokalpolitiker heute schon fest, dass der Bürger seine Steuern nicht mehr zahlen will. Im Kanton oder in der Stadt Schaffhausen ist eine Steuererhöhung unmöglich, das wird abgelehnt. Die Kommissionmehrheit ging auch vom Bedenken aus, dass wenn wir die einzelnen zuviel belasten — das kann irgend einmal sein, es gibt eine kritische Grenze —, dass diese dann nicht mehr gewillt sind, ihre Pflichten zu übernehmen. Das hat mit Fehlen von sozialem Verständnis nichts zu tun, sondern die Kommissionmehrheit glaubte, in diesem Falle so handeln zu müssen. Alle sozial Schwachgestellten bekommen die gleichen Leistungen wie im Nationalrat, ja sie werden sogar durch die Ergänzungsleistungen noch höher. Ich fühlte mich doch verpflichtet, hier die Sachen klarzustellen. Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Eggenberger: Ich habe in keiner Art und Weise, auch in meinem gestrigen Eintretensvotum nicht, etwa die soziale Aufgeschlossenheit der ständerätlichen Kommission in Zweifel gezogen, sondern ich habe ausdrücklich anerkannt, dass im grossen und ganzen die ständerätliche Kommission den Beschlüssen des Nationalrates gefolgt sei, dass sie nur relativ wenige Abweichungen davon beschlossen habe. Ich möchte dieses Zeugnis heute *expressis verbis* wiederholen: es mangelt Ihnen nicht an sozialem Verständnis. Dennoch halte ich an meinem Antrag fest, weil die Einwendungen, die heute gemacht worden sind, meines Erachtens nicht zutreffend sind. Ich halte dafür, dass die Darlegungen in den Tabellen des Bundesamtes für Sozialversicherung weder vorsätzlich noch fahrlässig gefälscht worden sind. Es sind Tabellen, die sich auf die jetzt zum Vorschein kommenden Unterschiede zwischen den nationalrätlichen und ständerätlichen Beschlüssen mit massgebenden Jahreseinkommen von 6000 Franken im Minimum stützen. Das entspricht einem durchschnittlichen Einkommen — ich sage es noch einmal — von 3000 Franken in den Jahren 1948—1972. Es gibt eine einfache Ueberlegung: Wenn Sie schon 200 Millionen insgesamt im Jahr einsparen, dann muss jemand diese Opfer bringen. Das ist doch ganz klar. Wenn das nicht der Fall wäre, wäre es so, dass die Aufwertungsfaktoren den Unterschied zwischen 300 Franken und 320 Franken ausgleichen würden. Nachdem Sie aber die 200 Millionen Franken einsparen, trägt jemand bei den Rentenbezürgern diese 200 Millionen Franken, und das sind die Leute mit einem durchschnittlichen Einkommen zwischen 3000 Franken und 15 000 bis 16 000 Franken im Jahr. Es sind also nicht die grossen Einkommen, sondern die kleineren bis mittleren Einkommen, die diesen durchschnittlichen Lohn in den Jahren 1948 bis 1972 bezogen haben. Ich bin deshalb nach wie vor der Meinung, dass mein Antrag sozialpolitisch durchaus gerechtfertigt ist. Ich halte ihn aufrecht lediglich aus sozialpolitischen

Gründen, um diesen Leuten mit Einkommen von 3000 bis 15 000 Franken im Durchschnitt der Jahre 1948 bis 1972 nicht die Rente im Jahre um 240 Franken zu kürzen.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Andermatt: Ich muss mich noch äussern. Zuerst möchte ich Herrn Bundesrat Tschudi sagen, dass der Kanton Zug sicher nichts gegen das Departement des Innern hat, sondern dass das eine reine Zufälligkeit ist. Ich danke Herrn Bundesrat Tschudi sehr dafür, dass er die Seite 5 zitiert hat, und dort steht deutlich geschrieben vom Bundesamt für Sozialversicherung: «Die Heraufsetzung der Aufwertungsfaktoren bewirkt eine Erhöhung des aufgewerteten Durchschnittslohns, welche zu einer indirekten Rentenerhöhung führt, die in den meisten Fällen höher ist als der weggefallene feste Rententeil von 20 Franken.»

Wenn Sie nun die rote Tabelle, Nr. 1, betrachten, sehen Sie, dass hinten eine Differenz von 20 Franken wieder ausgewiesen wird. Was ich kritisiere, ist also der Umstand, dass vorne steht «Die Erhöhung wird durch die Aufwertungsfaktoren ausgeglichen», während hinten in der Tabelle diese 20 Franken wieder ausgewiesen werden. Das ist nach meinem Dafürhalten nicht richtig.

Heimann: Ich möchte nur noch zwei kurze Bemerkungen anbringen.

An die Adresse von Herrn Vincenz nur zwei Worte: Ich bin immer noch der Meinung, dass die AHV kein finanzielles Abenteuer werden soll. Ich weiss auch jetzt noch, dass AHV und Pensionskassen die Wirtschaft stark belasten. Das ist auch der Grund, Herr Kollege Vincenz, warum ich Grenzen setze für die Revision, nämlich 10 Prozent für die AHV und 8 Prozent obligatorisch für die PK. Der Minderheitsantrag hat noch Platz in diesen Grenzen. Darum kann ich mich trotz meinen Befürchtungen für die Zukunft für den Minderheitsantrag entscheiden.

Herrn Graf möchte ich sagen: Das ist ein grosses Missverständnis. Ich habe im Gegenteil in meinem Votum ausdrücklich erklärt, man könne die Renten, die die Kommissionsmehrheit beschlossen hat, nicht als unsozial bezeichnen. Sie sind sozial gesehen auch grosszügig, aber sie sind kleiner als jene, die man überall publiziert hat, und kleiner als das, was der Nationalrat geben will. Deshalb die Meinung, dem Nationalrat zuzustimmen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Minderheit	18 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	19 Stimmen

Art. 35

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 35bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 36 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 36 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 2 und 3, Art. 40 und 41

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 37 al. 1, art. 38 al. 2 et 3, art. 40 et 41

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 41bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Vincenz: In Artikel 41bis hatte der Bundesrat die Möglichkeit vorgesehen, Kürzungen im Falle von Ueberversicherungen vorzunehmen. Der Nationalrat hat dann beschlossen, diesen neuen Artikel zu streichen; unsere Kommission hat dem zugestimmt.

Nun ist in der Praxis nachträglich geltend gemacht worden, dass diese Streichung in Einzelfällen zu unmöglichen Situationen führen würde. Es sind mir Beispiele vordemonstriert worden, bei denen die Ueberbezüge 200 bis 300 Prozent ausmachen würden. Ich möchte Herrn Bundesrat Tschudi fragen, ob dies zutreffen könnte, wenn ja, dann würde ich mir vorbehalten, den Antrag zu stellen, Artikel 41bis beizubehalten.

Bundesrat **Tschudi:** Die Darlegungen von Herrn Ständerat Vincenz sind zutreffend. Der zuständige Ausschuss der AHV-Kommission, in dem auch die Gewerkschaften und die Invalidenorganisationen vertreten sind, vertreten einstimmig die Auffassung, dass dieser Artikel beibehalten werden sollte und dass in einer Geste der Grosszügigkeit der Nationalrat hier ungerechtfertigterweise etwas gestrichen hat. Es ist begreiflich, dass im Nationalrat die Meinung herrscht, man kürzt doch nicht Kinderrenten, Waisenrenten usw. Aber nachdem unsere Sozialversicherung doch schon recht ausgebaut ist und nun einen bedeutenden Schritt nach vorne tut, können sich, wenn verschiedene Sozialversicherungen zusammen kommen, recht bedeutende Ueberversicherungen ergeben, so dass Witwen und Waisen erheblich mehr beziehen, als der Lohn des verstorbenen Vaters betrug. Ich muss also die Ausführungen von Herrn Ständerat Vincenz bestätigen und im Einverständnis mit der Verwaltung wie mit der vorberatenden Kommission der Auffassung Ausdruck geben, dass die Aufrechterhaltung von Artikel 41bis gerechtfertigt wäre.

Vincenz: Ich glaube, dass wir unbedingt darüber abstimmen sollten, ob wir Artikel 41bis beibehalten wollen oder nicht. Ich stelle in diesem Sinne Antrag. Ich möchte darauf hinweisen, dass man mit der Begründung auf Vereinfachung diese Streichungsanträge durchbrachte. Nun haben wir eine Vereinfachung erzielt, indem Artikel 40 und 41 gestrichen wurden, so dass die

eigentlichen Bagatellfälle nicht mehr geprüft werden müssen. Hingegen geht es bei Artikel 41bis um wirkliche Uebersicherungen, die grosse Ausmasse erreichen können. Deshalb stelle ich den Antrag, Artikel 41bis beizubehalten.

Krauchthaler: Wenn ich mich zum Artikel 41bis entscheiden soll, hätte ich gerne noch etwas über den Umfang des wesentlichen von seiten des Kommissionspräsidenten und dem Bundesrat gehört, damit man ungefähr weiss, in welcher Höhe dann eingegriffen werden soll.

Bundesrat **Tschudi:** Herr Ständerat Krauchthaler hat auf den wesentlichen Punkt hingewiesen. Es geht darum, dass nur eine wesentliche Uebersicherung gekürzt werden soll. Eine Uebersicherung, bei der das Einkommen nur einige Prozente über dem bisherigen Einkommen liegt, soll selbstverständlich nicht gekürzt werden. Aber wenn es sich um Uebersicherungen im Ausmasse von 40,50 und noch mehr Prozente handelt, wirkt es doch stossend. Eine Frage, die in der Verordnung im näheren noch geregelt werden muss. Aber ich möchte genau wie Herr Ständerat Krauchthaler unterstreichen: Es sollen nur wesentliche, stossende, krasse Fälle gekürzt werden.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag Vincenz	25 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	8 Stimmen

Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2

Art. 43bis Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 42 al. 1, art. 43 al. 2

art. 43bis al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 43bis Abs. 3 und 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 43bis al. 3 et 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Zum Absatz 3 soll in Zukunft die Hilflosenentschädigung statt in Franken in Prozenten des Mindestbetrages der Altersrente festgesetzt werden.

Zu Absatz 4 werden neu die genauen Altersgrenzen festgelegt. Wir beantragen ebenfalls Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen — Adopté

Art. 51 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 51 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 53 Abs. 1 Buchst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 53 al. 1 let. a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Artikel 53, Absatz 1, Buchstabe a, regelt die Voraussetzungen für die Errichtung einer Verbandsausgleichskasse, nämlich bei mindestens 2000 Arbeitnehmer und 10 Millionen Franken Beiträgen pro Jahr. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 60 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 60 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Vor der Inkraftsetzung der 8. AVH-Revision schon bestehende Verbandsausgleichskassen werden nur dann aufgelöst, wenn die AHV-Beitrageinnahmen pro Jahr unter eine Million Franken sinken. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 64 Randtitel und Abs. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 64 titre marginal et al. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 86

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 87 letzter Absatz

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 87 dernier alinéa

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Hier wird der Höchstbetrag für Bussen verdoppelt; er beträgt nun 20 000 Franken. Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen — Adopté

Art. 88 letzter Absatz

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 88 dernier alinéa

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Auch hier wird der Höchstbetrag der Busse festgesetzt und damit der allgemeinen Erweiterung des Bussenrahmens entsprechenden Tendenzen des Strafgesetzbuches Rechnung getragen. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 91, 96, 97 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 91, 96, 97 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 101

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Dieser aufgehobene Artikel 101 betraf die früheren Uebergangsbestimmungen.

Angenommen — Adopté

Art. 103 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 103 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Die Beiträge der öffentlichen Hand steigen nun bereits 1978 von ein Fünftel auf ein Viertel statt wie früher im Gesetz erst 1985.

Angenommen — Adopté

Art. 105

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Die Beiträge der Kantone wurden heute nach den Kriterien Durchschnittsrente und Berufstätige zwischen 20 und 64 unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Finanzkraft der Kantone verteilt. Das ergab Unzulänglichkeiten. Deshalb sollen die Beiträge der Kantone künftig nach Massgabe der Rentensumme und der Finanzkraft der Kantone bemessen werden. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 106

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Artikel 106 wurde entsprechend der Formulierung von Artikel 105 angepasst. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 107 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 107 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

II

Invalidenversicherung

Assurance-invalidité

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 3 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 3 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Hier werden die Beiträge von bisher 0,6 auf 0,8 Prozent erhöht, und die Beiträge für Nichterwerbstätige je nach ihren sozialen Verhältnissen festgelegt. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1

Art. 21 Abs. 4, Art. 21ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 10 al. 1, art. 11 al. 1

art. 21 al. 4, art. 21ter

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 22 Abs. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 22 al. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Die vorgeschlagene Regelung macht den Taggeldanspruch Minderjähriger nunmehr ausschliesslich vom Erleiden einer Erwerbseinbusse abhängig. Wir beantragen Zustimmung. Zu Absatz 2 wurde neu der zweite Satz nachgetragen, wonach der Anspruch auf Taggeld spätestens am Ende des Monats, in welchem Männer das 65. und Frauen das 62. Altersjahr zurückgelegt haben, geltend gemacht werden kann. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

*Art. 24 Abs. 1***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 24 al. 1***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Das ist eine redaktionelle Anpassung betreffend Wehr- und Zivilschutzpflichtige. Zustimmung.

Angenommen — Adopté

*Art. 33 Abs. 3***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 33 al. 3***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Hier handelt es sich wieder um das Problem der Beanspruchung der halben Invaliden-Ehepaarsrente durch die Frau, wie diese auch beim AHV-Artikel 22, Absatz 2, formuliert wurde. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

*Art. 34 Abs. 3***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 34 al. 3***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

*Art. 35***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Entgegen dem Antrag des Bundesrates hat der Nationalrat den Absatz 2 in der bisherigen Fassung wieder aufgenommen und damit die Doppelkinderrente beibehalten. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

*Art. 37 Abs. 2***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 37 al. 2***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

*Art. 38 Abs. 1***Antrag der Kommission**

Die Zusatzrente für die Ehefrau beträgt 35 Prozent, die einfache Kinderrente 40 Prozent und die Doppelkinderrente 60 Prozent der einfachen Invalidenrente.

*Art. 38 al. 1***Proposition de la commission**

La rente complémentaire pour l'épouse s'élève à 35 pour cent, la rente simple pour enfant à 40 pour cent et

la rente double pour enfant à 60 pour cent de la rente simple d'invalidité.

Reimann, Berichterstatter: Wie ich schon bei der Behandlung von Artikel 22ter, Absatz 2, des AHV-Gesetzes erwähnt habe, hat das Amt für Sozialversicherung aufmerksam gemacht, dass bei diesem Absatz 1 noch die Fixierung der Doppelkinderrente ergänzt werden muss. Das ist gemacht worden. Wir beantragen Zustimmung zur neuen Formulierung der ständerätlichen Kommission.

Angenommen — Adopté

*Art. 38 Abs. 3***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 38 al. 3***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

*Art. 38bis***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Hier hat die Kommission auch der Streichung zugestimmt. Aber aufgrund des vorher gefassten Beschlusses (Antrag Vincenz) müssen Sie jetzt auch hier dem Artikel 38bis (neu) entsprechend dem Antrag des Bundesrates ausnehmen und ihm zustimmen. Das ist eine Folge des vorhin gefassten Beschlusses.

Angenommen — Adopté

*Art. 40***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Zu Artikel 40, Absätze 1 und 2, keine Bemerkungen. In Absatz 3 stimmt unsere Kommission dem Ansatz von 133 $\frac{1}{3}$ Prozent laut Beschluss des Nationalrates ebenfalls zu.

Angenommen — Adopté

*Art. 42 Abs. 1 und 3, Art. 69***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 42 al. 1 et 3, art. 69***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

*Art. 73 Abs. 2 Buchst. b und c***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 73 al. 2 let. b et c***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat einer weitergehenden Unterstützung der Errichtung, des

Ausbau und der Erneuerung gemeinnütziger Werkstätten für die Dauerbeschäftigung von Invaliden sowie deren Betriebskosten zugestimmt. Bei Buchstabe b sind es die Errichtung, der Ausbau und die Erneuerung von Wohnheimen zur Unterbringung von Invaliden. Wir beantragen, auch hier dem Nationalrat auf diesem Wege zu folgen.

Angenommen — Adopté

III

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV Prestations complémentaires à l'AVS/AI

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Reimann, Berichterstatter: Bei III, Artikel 2, Absatz 1, beantragt unsere Kommission, gegenüber den Anträgen des Bundesrates und den Beschlüssen des Nationalrates, die anrechenbaren Jahreseinkommen bei allen Positionen, die hier aufgeführt sind, um 10 Prozent zu erhöhen, also auf Fr. 6600.—, 9900.—, 3300.—. Diese Ansätze haben für die Jahre 1973 und 1974 Geltung und bezwecken, den Abbau der Ergänzungsleistungen von der heutigen Höhe bei den Mindestrenten von Fr. 2160.— nicht in einem Zug auf den für 1975 vorgesehenen Wert von Fr. 1200.— zu vollziehen, sondern mit einer Zwischenstufe von Fr. 1800.— für die Jahre 1973 und 1974. An der Tendenz eines allmählichen Abbaus der Ergänzungsleistungen wird durch diesen Vorschlag nichts geändert. Finanziell hat das allerdings zur Folge, dass die Ausgaben der öffentlichen Hand für Ergänzungsleistungen von heute 450 Millionen Franken nicht in einem Zuge schon 1973 auf 241 Millionen reduziert werden, sondern 1973 bis 1974 auf 356 Millionen und ab 1975 auf 256 Millionen. Dementsprechend wird auch die Belastung der Kantone weniger rasch absinken. Da es sich dabei aber um die schwächste soziale Gruppe der Rentempfänger handelt, schien es unserer Kommission angezeigt, hier eine entsprechende Verbesserung vorzunehmen.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, den Ansätzen, wie sie in der Fahne bei Absatz 2 ersichtlich sind, zuzustimmen.

Art. 2 Abs. 1 und 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

In der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürgern, denen eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung zusteht, ist ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen einzuräumen, soweit das anrechenbare Jahreseinkommen einen im nachstehenden Rahmen festzusetzenden Grenzbetrag nicht erreicht:

— für Alleinstehende und für minderjährige Bezüger einer Invalidenrente mindestens 5400 und höchstens 6600 Franken,

— für Ehepaare mindestens 8100 und höchstens 9900 Franken,

— für Waisen mindestens 2700 und höchstens 3300 Franken.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Antrag Hefti

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 2 al. 1 et 2

Proposition de la commission

Les ressortissants suisses domiciliés en Suisse qui peuvent prétendre une rente de l'assurance-vieillesse et survivants, une rente ou une allocation pour impotent de l'assurance-invalidité, doivent bénéficier de prestations complémentaires si leur revenu annuel déterminant n'atteint pas un montant à fixer dans les limites ci-après:

— pour les personnes seules et pour les mineurs bénéficiaires de rentes d'invalidité 5400 francs au moins et 6600 francs au plus,

— pour les couples 8100 francs au moins et 9900 francs au plus,

— pour les orphelins 2700 francs au moins et 3300 francs au plus.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national.

Proposition Hefti

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national.

Hefti: Mein Antrag geht dahin, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen, wobei dieser Beschluss des Nationalrates auch dem Vorschlag des Bundesrates entsprechen hat.

Der Vorschlag der Kommission löst bei näherem Zusehen das Problem nicht. Er schiebt es einfach zeitlich hinaus, und zwar in einen Zeitpunkt, in dem die Lösung dieses Problems kaum leichter sein wird. Im Nationalrat hat Herr Nationalrat Allgöwer bereits einen Antrag im Sinne des heutigen Kommissionsantrages des Ständerates gestellt und dabei eine Minderheit der nationalrätlichen Kommission vertreten.

Herr Bundesrat Tschudi hat zu diesem Antrag Allgöwer, der dann vom Nationalrat abgelehnt wurde, ausgeführt: «Wenn wir also dem Antrag der Minderheit folgen, dann würde jetzt wesentlich stärker erhöht, dagegen würde die Erhöhung von 1973 auf 1975 nur noch 9 Prozent betragen. Das ist wahrscheinlich sogar weniger, als die Teuerung in diesen zwei Jahren ausmachen wird. Der Vorschlag der Minderheit würde zweifellos bei den Ergänzungsleistungsbezügern jetzt günstig aufgenommen, dagegen wäre dann in der zweiten Etappe die Enttäuschung recht bitter.»

Schon bei Einführung der Ergänzungsleistung war man sich bewusst, dass es sich hier um eine vorübergehende Massnahme handle. Jetzt haben wir existenzsichernde Renten und haben ganz allgemein eine sehr grosszügige Vorlage, der wir zweifellos zustimmen werden. Wenn man also die Ergänzungsleistungen auslaufen lassen will, so muss man im jetzigen Zeitpunkt damit beginnen. Dies ist sicher gerechtfertigt im Hinblick auf den Inhalt der beiden Vorlagen, die wir jetzt verabschieden. Es ist aber auch schon deshalb gerechtfertigt, weil diese Ergänzungsleistungen einen administrativ sehr

grossen Aufwand bedingen. Der Herr Kommissionsreferent hat wohl gesagt, der Tendenz, die Ergänzungsleistungen aufzuheben, stimme die Kommission grundsätzlich zu. Aber es scheint mir hier doch gewissermassen eine *protestatio factis contraria* vorzuliegen. Wenn wir im jetzigen Moment damit nicht beginnen, werden wir es nachher bedeutend schwieriger haben. Meines Erachtens müssen diejenigen, die im Sinne dieser allgemeinen Konzeption, wie sie auch grundsätzlich der Herr Kommissionspräsident anerkennt, tatsächlich Ernst machen wollen — und dies ist sachlich gerechtfertigt — heute damit beginnen und dem Nationalrat, der ja wie der Bundesrat gegenüber dem heutigen Zustand auch schon wieder weiterging, zustimmen, aber nicht ihn nochmals überbieten.

Honegger: Es ist grundsätzlich sicher erfreulich und auch richtig, dass mit der Erhöhung der Renten die Ergänzungsleistungen abgebaut werden. Dieses Ziel ist auch für 1975 vorgesehen, und das soll auch nicht mit dem Beschluss der Kommission angetastet werden. Aber es ist grundsätzlich nicht einzusehen, weshalb gerade 1973 mehr abgebaut werden soll als im Jahre 1975. Die Kommissionmehrheit ist der Meinung, dass zwischen den Altrentenerhöhungen und dem Ergänzungsleistungsabbau ein logischer Zusammenhang sein sollte. Mit der Erhöhung der Ergänzungsleistungsgrenzen um 10 Prozent, wie das die Kommission für die Jahre 1973 und 1974 vorgesehen hat, wird einfach der Kürzungseffekt etwas gemildert und der Abbau der Ergänzungsleistungen besser verteilt zwischen 1973 und 1975. Damit wird auch die Enttäuschung für die wirtschaftlich Schwachen etwas kleiner. Berücksichtigen Sie, dass den Rentnern im Jahre 1972 noch eine 13. AHV-Zulage ohne Anrechnung bei den Ergänzungsleistungen gewährt wird. Das verringert die Einkommensdifferenz zwischen 1972 und 1973 nochmals um dieses Rentenbetriffnis und damit — viele dieser Rentner machen sich darüber noch keine Gedanken — wird die Enttäuschung nochmals grösser werden.

Der Abbau der Ergänzungsleistungen auf 1200 Franken im Jahre 1975 soll gemäss Vorschlag des Bundesrates bestehen bleiben. Hier, Herr Kollega Hefti, möchte ich einwenden: Es ist im Jahre 1975 eher zu verantworten, einen grösseren Abbau der Ergänzungsleistungen vorzunehmen als im Jahre 1973, weil im Jahre 1975 die Bezüger auch wesentlich höhere Existenzmittel zur Verfügung haben werden.

Es wird mit Recht auf die finanziellen Auswirkungen hingewiesen. Es ist aber nicht so, dass der Bund oder der Kanton mehr zu bezahlen hätten, sondern sie werden gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag einfach etwas weniger entlastet. Sie sehen das übrigens deutlich aus der Tabelle 11 auf Seite 105 der Botschaft. Ich glaube, es ist aus finanziellen Gründen zu verantworten, wenn man nun den wirtschaftlich Schwächsten — um diese geht es — den Uebergang zum Jahre 1975 etwas erleichtert. Ich bitte Sie deshalb, dem Kommissionsvorschlag zuzustimmen.

Bundesrat Tschudi: Die Stellungnahme der öffentlichen Meinung zu den Ergänzungsleistungen ist zwiespältig. Diese Feststellung ist nicht etwa als Kritik zu verstehen, sie ergibt sich aus den Schwierigkeiten des Problems. Einerseits wird die Beseitigung der Ergänzungsleistungen, ihre Ablösung durch die AHV-Renten, ihr Einbezug in die AHV gefordert. Andererseits wird dann Klage darüber geführt, dass die künftigen Mehrbe-

züge der Ergänzungsleistungsempfänger erheblich niedriger sein werden als diejenigen der übrigen AHV-Rentner. Unsere Vorlage macht einen erheblichen Schritt in Richtung auf den Abbau der Ergänzungsleistungen. Selbstverständlich erhalten auch die Ergänzungsleistungsbezüger die neue AHV-Rente in vollem Umfange. Doch steigt die Einkommensgrenze nicht in gleichem Ausmass, so dass die Zusatzrenten zurückgehen. Immerhin wird die Gesamtsumme, die dem einzelnen Bezüger nach der 8. AHV-Revision zukommt, erheblich höher sein als vorher. Würde man diese Anrechnung nicht vornehmen, so fiel ein wesentliches Argument für die ganze Revision dahin, nämlich man würde nichts in der Richtung des Einbezugs der Ergänzungsleistungen in die AHV tun. Ihre Kommission folgt dieser Argumentation und übernimmt die Vorschläge des Bundesrates ab 1975 in vollem Umfange. Sie kommt aber den Bezüger der Ergänzungsleistungen für die Jahre 1973 und 1974 noch zusätzlich entgegen, indem sie die Einkommensgrenze um weitere 600 Franken, d. h. von 6000 auf 6600 Franken heraufsetzen will. Ich erinnere daran, dass jetzt die Einkommensgrenze bei den Ergänzungsleistungen bei 4800 Franken liegt.

Der Alleinstehende wird — nach Vorschlag des Bundesrates und Beschluss des Nationalrates — einen Mehrbezug im Monat von 100 Franken haben. Dieser Mehrbezug wird sogar niedriger sein, wenn man die 13. Rente berücksichtigt, wie Herr Ständerat Honegger mit Recht angeführt hat. Nach dem Vorschlag Ihrer Kommission ist der Mehrbetrag 150 Franken im Monat, während der AHV-Rentner, dessen Rente verdoppelt wird — Mindestrente von 200 Franken auf 400 Franken —, 200 Franken mehr erhält. Es erfolgt also auch nach diesem Vorschlag bereits eine Reduktion der Ergänzungsleistungen. Das Problem ist das: Soll jetzt etwas stärker abgebaut werden oder erst im Jahre 1975? Es geht um die Verteilung innerhalb dieser Frist. Ich habe — Herr Ständerat Hefti hat das mit Recht erwähnt — darauf hingewiesen, dass der Vorschlag der Kommissionmehrheit, der im Nationalrat von Herrn Nationalrat Allgöwer vertreten wurde, jetzt den Ergänzungsleistungsbezüger eine gewisse Befriedigung bieten wird. Dafür werden sie 1975, weil dann nur noch eine Heraufsetzung um 600 Franken erfolgen wird, weniger befriedigt sein.

Das wesentliche Argument, mit dem ich den Antrag Allgöwer im Nationalrat bekämpft habe, war aber nicht dieses sozialpolitische; denn sozialpolitisch lässt sich der Antrag schwerlich bekämpfen, sondern es war die Rücksichtnahme auf die Kantone. Die Kantone haben Stellung nehmen können zu unserer Vorlage —, sie haben diesen Vorschlägen im wesentlichen zugestimmt. Die weitere Heraufsetzung war ihnen nicht bekannt. Das fällt deshalb ins Gewicht, weil die Ergänzungsleistungen ziemlich genau hälftig zwischen Bund und Kantonen geteilt werden. Die Kantone übernehmen also die Hälfte, die finanzschwachen erheblich weniger, die finanzstarken aber mehr. Insgesamt werden die Ausgaben bei den Ergänzungsleistungen ungefähr geteilt. Darum begrüsse ich es, dass der Ständerat nun Gelegenheit hat, zu dieser Frage Stellung zu nehmen und begrüsse es auch, dass Herr Ständerat Hefti den ursprünglichen Antrag wieder aufgenommen hat. Die Kammer der Kantone kann nun darüber entscheiden, ob sie diesen Mehrbetrag in den Jahren 1973 und 1974 für die Kantone ohne weiteres als zumutbar hält, obwohl die Kantone sich nicht dazu aussprechen konnten.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission 24 Stimmen
Für den Antrag Hefti 10 Stimmen

*Art. 4 Abs. 1 Buchst. b, Art. 8, Art. 10 Abs. 1
Art. 16 Abs. 1 und 2*

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 4 al. 1 let. b, art. 8, art. 10 al. 1
art. 16 al. 1 et 2*

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

IV**Erwerbsersatzordnung**

**Régime des allocations pour perte de gain
en faveur des militaires et des personnes astreintes
à servir dans l'organisation de la protection civile**

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 24, Art. 27 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 24, art. 27 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

V**Tabakbesteuerung
Imposition du tabac**

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 11 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 11 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Gemäss Artikel 11, Absatz 2, Buchstabe b, des Bundesgesetzes über die Tabakbesteuerung vom 21. März 1969 hat der Bundesrat die Befugnisse, die Steuersätze um höchstens 20 Prozent zu

erhöhen, wenn die laufenden Einnahmen des Spezialfonds zur Deckung der Beiträge des Bundes an die AHV und Ergänzungsleistungen nicht ausreichen. Dieser Tatbestand ist nun mit der 8. AHV-Revision eingetreten. Der Bundesrat schlug für die Kompetenz 40 Prozent Erhöhung vor, der Nationalrat erhöhte hier auf 50 Prozent. Es ist beabsichtigt, auch dieses Mal die Steuererhöhung auf Zigaretten zu beschränken. Ich beantrage Zustimmung zu Artikel 11, Absatz 2.

Angenommen — Adopté

VI**Aenderungen ab 1. Januar 1975****Modifications dès le 1er janvier 1975**

AHV — AVS

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Reimann, Berichterstatter: Hier kommen wir nun zur zweiten Stütze der Aufwertungsfaktoren. Wir schlagen Ihnen vor, hier auf 2,4 zu gehen statt 2,15. Das ist nun die logische Konsequenz des vorher für 1973 beschlossenen Aufwertungsfaktors. Wir beantragen Zustimmung zu den Anträgen unserer Kommission.

Angenommen — Adopté

Art. 30 Abs. 4

Antrag der Kommission

Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird mit dem Faktor 2,4 aufgewertet.

Art. 30 al. 4

Proposition de la commission

Le revenu annuel moyen est revalorisé par le facteur 2,4.

Art. 34

Antrag der Kommission

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 1

Mehrheit

Die monatliche einfache Altersrente setzt sich zusammen aus einem festen Rententeil von 380 Franken und einem veränderlichen Rententeil von einem Sechstel des durchschnittlichen Jahreseinkommens.

Minderheit

(Eggenberger, Heimann, Theus)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 34

Proposition de la commission

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 1**Majorité**

La rente mensuelle simple de vieillesse se compose d'un montant fixe de 380 francs, ainsi que d'un montant variable égal au soixantième du revenu annuel moyen.

Minorité

(Eggenberger, Heimann, Theus)

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter der Mehrheit: Auch hier handelt es sich um eine zweite Konsequenz unseres Beschlusses, von 320 auf 300 Franken zurückzugehen und hier also von 400 auf 380 Franken zu gehen. Ich beantrage Zustimmung zur Mehrheit Ihrer Kommission bei Absatz 1.

Eggenberger, Berichterstatter der Minderheit: Nachdem es mir bei Artikel 34 des Gesetzes nicht gelungen ist, einen Mann mehr im Ständerat für die Richtigkeit meiner Auffassung zu überzeugen, glaube ich, kann ich diesen Minderheitsantrag hier zurückziehen. Es würde, wenn er angenommen würde, eine Diskrepanz zu Artikel 34 entstehen. Ich glaube, es hat keinen Sinn, dass ich hier den Minderheitsantrag nach Ihrer Entscheidung zu Artikel 34 noch aufrechterhalte.

M. Bolla, président: Ensuite de l'adoption de l'article 34, le porte-parole de la minorité renonce à sa proposition. Seule reste donc en délibération la proposition de la majorité. Elle est acceptée tacitement.

Angenommen — Adopté

Art. 42 Abs. 1**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 42 al. 1**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

2. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
Prestations complémentaires à l'AVS/AI

Titel und Ingress**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 2 Abs. 1**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 2 al. 1**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Vibis

Rentenerhöhung im Jahr 1972
Augmentation des rentes en 1972

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Zur einmaligen Zulage zum Ausgleich der voraussichtlich bis nach den Sommerferien ansteigenden Teuerung auf 8 Prozent hat der Nationalrat die Ausrichtung einer Zulage zu Renten- und Hilflosenentschädigungen in der Höhe einer einmaligen Monatsrente für das laufende Jahr beschlossen. Da bis und mit dem Jahr 1972 nur Basisrenten ausbezahlt werden, ist für den Grossteil der Rentner das Teuerungsproblem wie für alle übrigen Schichten der Bevölkerung ein schwer zu bewältigendes Problem. Für die Auszahlungsmodalitäten dieser Zusatzrenten muss der einfachste Weg gewählt werden, da die AHV-Kassen durch die achte Revision in der zweiten Jahreshälfte ausserordentlich stark belastet werden. Auch müssen die Auszahlungen noch diesen Herbst erfolgen, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen. Aus diesen Überlegungen ist deshalb auch völlig ausgeschlossen, dass etwa gleich hohe Rentenbeträge rechtzeitig an alle Rentner bezahlt werden können. Namens der Kommission beantrage ich Zustimmung zu den Abschnitten 1, 2 und 3.

Angenommen — Adopté

VII**Uebergangs- und Schlussbestimmungen****Dispositions transitoires et finales****Ziff. 1. — Ch. 1****AHV — AVS****Buchst. a****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Let. a**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Weber: Ich bin Berner, deshalb habe ich den Anschluss zu Buchstabe a verpasst. Gestatten Sie mir, dass ich hier noch eine Bemerkung machen darf.

Die Lösung ist in Buchstabe a sehr fortschrittlich und dürfte ein grosses Entgegenkommen gegenüber den Auslandschweizern darstellen. Ich gestatte mir, hier lediglich den Wunsch eines alten Auslandschweizers der zwanziger Jahre, eines derjenigen, die niemand in die Fremde gerufen hat, denen niemand geholfen hat, für die es nur ein Vorwärts gegeben hat, selten aber ein Zurück. Wer es damals durchgehalten hat, schaffte es nicht selten zu bedeutenden Stellungen, von den andern ist meist nicht einmal ein Holzkreuz vorhanden, sie sind vergessen. Viele jener Auswanderer haben die Schweiz nie mehr gesehen, sie mussten ja arbeiten, um zu leben, die Reise in die Heimat war zu teuer. Die Leute haben keine grossen Vermögen, sie sind alt und werden einsam. Vielleicht erinnern sie sich in ihrer Einsamkeit ihrer alten Heimat, der Schweiz. Aus unverständlichen Gründen haben sie seinerzeit den Anschluss an die AHV, der ihnen ermöglicht worden war, verpasst. Heute kommt die späte Reue. So schreibt ein Auslandschweizer in vorgerücktem Alter aus Argentinien: «Die bevorstehende AHV-Revision von 1973 finde ich ein grosses

Entgegenkommen für die Auslandschweizer. Wäre es nicht möglich, diese Revision auf die alten Auswanderer der zwanziger und dreissiger Jahre auszudehnen? Es sind ihrer nicht mehr viele; sie dezimieren sich jedes Jahr. Alterssozialversicherung ist menschlicher als der Fürsorgeweg über die Heimatgemeinde; Almosen sind nicht mehr zeitgemäss. Diese Leute, wenn oft auch nur im kleinen, waren doch Träger des Schweizertums im Ausland und haben am Ansehen der Schweiz und ihrer Güter mitgeholfen.» Weiter schreibt er, es sei leichter, in Südamerika Geld zu verdienen, als zu verwalten, und fragt, ob es nicht möglich wäre, Leuten, die ein kleines Vermögen hätten, Gelegenheit zu geben, einen Teil davon bei der AHV zu investieren, dies auch dann, wenn diese Leute älter sind als 64 bzw. 61 Jahre, wie die Grenzen hier festgelegt sind. Der Schreibende sagt auch, er möchte nicht Kritik üben, betont aber, dass er weder den Aufbau der AHV noch die gegebenen Möglichkeiten kenne. Ihm läge eher daran, die Verhältnisse dieser alten Auswanderer etwas näherzubringen. Ich weiss nicht, in welchem Umfang (hier bringe ich meine Meinung zum Ausdruck) das Problem im Bundesamt und in all den vorberatenden Instanzen geprüft und beraten worden ist. Damit die Stimme jener Schweizer in der Fremde hier auch gehört werde, stelle ich folgende Fragen an Herrn Bundesrat Tschudi:

1. Ist die Frage je geprüft worden, bei der Uebergangslösung auf die obere Altersgrenze zu verzichten?
2. Liesse sich eine solche Lösung rechtlich verantworten?
3. Welche Gründe sprechen gegen eine solche Formulierung?
4. Wie würde sich der Bundesrat zu einem Antrag stellen, der lauten würde, es seien die Worte «aber als Männer das 64. oder als Frauen das 61. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben» zu streichen, so dass also nur die untere Grenze bestehen würde?

Ich wäre für eine Antwort auf diese Fragen zu Dank verpflichtet.

Bundesrat Tschudi: Herr Ständerat Weber hat anerkannt, dass hier in Litera a eine grosszügige Geste den Auslandschweizern gegenüber vorgeschlagen wird. Es darf darauf hingewiesen werden, dass schon im jetzigen Zustand die Regelung für die Auslandschweizer ausserordentlich günstig ist. Die Bezüge der Auslandschweizer sind, wenn ich mich nicht irre, siebenmal grösser als ihre Prämienzahlungen. Die einheimische Bevölkerung wenn man so sagen will, bringt also eine bedeutende Solidaritätsleistung gegenüber den Auslandschweizern. Sie erbringt sie gerne und betrachtet das nicht als falsch.

Nun geht es hier um eine Versicherung. Man kann nur Versicherungsleistungen beanspruchen, wenn man Prämien bezahlt hat, wenn man einige Zeit einer Versicherung angehört hat. Wenn auch in einer Sozialversicherung nicht, wie in einer Privatversicherung, Leistung und Gegenleistung einander entsprechen müssen, so muss doch der Versicherungscharakter gewahrt sein in dem Sinne, dass ein Teil der Leistungen durch eigene Prämien finanziert wird. Sonst hätte die AHV nicht mehr den Charakter einer Versicherung, sonst wäre sie genau das, was dieser Auslandschweizer nicht wünscht. Die Leistungen wären dann Almosen. Es wäre auf andern Wege doch eine Fürsorgeleistung erbracht. Diese Argumentation mag Ihnen zeigen, dass man diese Grenze, die Gewähr bietet, dass noch während einiger Zeit Prämien bezahlt werden, bevor Leistungen beansprucht werden, aufrechterhalten muss. Leider ist es auch nicht möglich, Geld bei der AHV anzulegen und

damit eine gewisse Sicherheit zu haben, denn die AHV ist kein Bankinstitut, sondern eine Sozialversicherung. Ich habe damit aber bereits eine grosszügige Empfehlung an Auslandschweizer gegeben, wo sie entsprechende Fonds anlegen können, soweit sie über solche verfügen. Ich habe sehr viel Verständnis für die Ausführungen von Herrn Ständerat Weber. Es gibt Einzelfälle, die überaus bedauerlich sind; ich glaube aber nicht, dass im Rahmen einer Sozialversicherung, die einem bestimmten Schematismus unterliegt, eine andere Lösung möglich wäre.

Angenommen — Adopté

Buchst. b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Let. b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Buchst. c

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 2

Die am 1. Januar 1975 laufenden ordentlichen und ausserordentlichen Renten werden von diesem Zeitpunkt an um 20 Prozent, die ordentlichen und die ungekürzten ausserordentlichen Renten mindestens aber auf die jeweiligen Mindestbeträge erhöht, welche für die ab 1. Januar 1975 neu entstehenden ordentlichen Renten gelten. Wird die Rente durch eine solche anderer Art abgelöst, so ist diese nach den bis 31. Dezember 1974 geltenden Berechnungsregeln festzusetzen und entsprechend zu erhöhen.

Let. c

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2

Les rentes ordinaires et extraordinaires en cours au 1er janvier 1975 sont augmentées de 20 pour cent à partir de cette date, les rentes ordinaires et les rentes extraordinaires non réduites étant portées au moins aux montants minimums valables dès le 1er janvier 1975 pour les nouvelles rentes ordinaires. Lorsqu'une rente est remplacée par une rente d'un autre genre, celle-ci est calculée selon les règles de calcul valables jusqu'au 31 décembre 1974 et augmentée en conséquence.

Reimann, Berichterstatter: Hier schlägt Ihnen unsere Kommission vor, die Altrenten ab 1. Januar 1975 nicht nach Beschluss des Nationalrates um 25 Prozent, sondern um 20 Prozent zu erhöhen, und dies in Uebereinstimmung mit der Ad-hoc-Kommission Weber. Die Minimalrente soll da bei 500 Franken bleiben. Ich verweise auf meine Ausführungen in der Eintretensdebatte, möchte aber noch unterstreichen, dass die Rentendifferenz 1974/75 nur teilweise durch die Erhöhung des Aufwertungsfaktors auf 2,4 beseitigt werden kann. Das gänzliche Verschwinden der Differenz wird nur durch die Erhöhung der Altrenten um 20 Prozent statt um 25 Prozent bewirkt. Würden nämlich die Altrenten 1974

um 25 Prozent erhöht, so entstände — das wurde schon gestern gesagt — wiederum eine leichte Begünstigung der Altrenten 1974 gegenüber den Neurenten 1975. Ich beantrage Ihnen diese Erhöhung um 20 Prozent. Sodann ist im gleichen Absatz auf der nächsten Seite der Fahne dieses Minimum von 500 Franken enthalten. Nun muss auf Grund der Beschlüsse über die Kürzungsbestimmungen der Satz im Vorschlag des Bundesrates vorbehalten bleiben, dass die Kürzungsbestimmungen in den Antrag unserer Kommission übernommen werden. Das ist eine Konsequenz der früheren Beschlüsse. Ich möchte aber zu Handen der nationalrätlichen Kommission den Vorschlag machen, dass die Formulierung dieses Absatzes auf Seite 22 noch überprüft wird. Es ist auch die Meinung des Amtes für Sozialversicherung, dass man das vielleicht noch etwas besser formulieren kann. Wesentlicher ist aber die Tatsache, dass diese 500 Franken drin sind und dass dieser Satz über Kürzungsbestimmungen ebenfalls übernommen wird. Ich beantrage Ihnen, diesem Absatz 2 nach der Fassung der Kommission Ihres Rates mit der erwähnten Aenderung zuzustimmen.

Angenommen — Adopté

Buchst. d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Let. d

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Buchst. e

Antrag der Kommission

Ingress

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.
 — gemäss Artikel 5, Absatz 1, bis 4,1 Prozent,
 — gemäss Artikel 6 und Artikel 8, Absatz 1, bis 7,2 Prozent mit entsprechender Erhöhung des Mindestansatzes der sinkenden Skala,
 — gemäss Artikel 8, Absatz 2, bis 82 Franken,
 — gemäss Artikel 10 auf 82 bis 8200 Franken,
 — gemäss Artikel 13 bis 4,1 Prozent.

Antrag Dillier

— gemäss Artikel 6 und Artikel 8, Absatz 1, bis 7,1 Prozent mit entsprechender . . .

Let. e

Proposition de la commission

Préambule

Adhérer à la décision du Conseil national.

— 4,1 pour cent pour les cotisations prévues à l'article 5, 1er alinéa;
 — 7,2 pour cent pour les cotisations prévues aux articles 6 et 8, 1er alinéa, la cotisation minimum du barème dégressif étant augmentée en conséquence;
 — 82 francs pour les cotisations prévues à l'article 8, 2e alinéa;
 — 82 à 8200 francs pour les cotisations prévues à l'article 10;
 — 4,1 pour cent pour les cotisations prévues à l'article 13.

Proposition Dillier

— 7,1 pour cent pour les cotisations prévues aux articles 6 et 8, 1er alinéa, ...

Reimann, Berichterstatter: Bei Buchstabe e sehen Sie die Konsequenzen unserer Beschlüsse; also Reduktion der Beiträge auf 1—7,2 Prozent usw. Das sehen Sie aus der Fahne; das sind die Konsequenzen unserer Kürzungsbeschlüsse. — Zum Antrag von Herrn Dillier möchte ich erst etwas sagen, wenn er begründet ist.

Dillier: Es handelt sich hier um die Höhe der Beiträge der Selbständigerwerbenden vom Jahre 1975 an. Es ist unbestritten, dass bei den Beiträgen der Selbständigerwerbenden — es handelt sich um Leute aus der Landwirtschaft, aus dem Gewerbe und um die Angehörigen der freien Berufe — eine Reduktion von rund 10 Prozent gegenüber den Beiträgen der Unselbständigerwerbenden am Platze ist. Bei den Selbständigerwerbenden trägt ja bekanntlich der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge, während der Selbständigerwerbende keinen Arbeitgeber hat, der ihm diese Hälfte trägt. Wir lesen in der Botschaft auf Seite 57 folgendes: «Begründen lässt sich diese Reduktion gegenüber den Unselbständigerwerbenden damit, dass der prozentuale Anteil der Selbständigerwerbenden, die ein höheres Einkommen erzielen, grösser ist als der entsprechende Anteil bei den Unselbständigerwerbenden, so dass erstere infolge der unbegrenzten Beitragspflicht relativ höhere Solidaritätsbeiträge entrichten als letztere.» Im Nationalrat sind noch weitere Argumente für diese Reduktion namhaft gemacht worden. Es ist einmal darauf hingewiesen worden, dass es eine Tatsache sei, dass die Selbständigerwerbenden im Durchschnitt die Invalidenversicherung weniger belasten als die Unselbständigerwerbenden, weil ein Selbständigerwerbender oft trotz einer körperlichen Behinderung die Möglichkeit hat, seinen Beruf oder sein Geschäft weiterzuführen, was bei den Unselbständigerwerbenden nicht so der Fall ist. Zweitens ist darauf hingewiesen worden, dass wir laut den Volkszählungsergebnissen eine aufsehenerregende Verminderung der Selbständigerwerbenden in der Schweiz haben; dabei handelt es sich hier nicht nur um die Landwirte, von denen man praktisch täglich spricht. Diese sind in den letzten 10 Jahren um 39 000 zurückgegangen. Aber bei den Angehörigen des zweiten und dritten Sektors, Gewerbe und Dienstleistung, sind die Selbständigerwerbenden im Zeitraum von 10 Jahren um 43 000 zurückgegangen, total also 82 000. Das zeigt, dass man dieser Entwicklung nicht einfach tatenlos gegenüberstehen darf, sondern dass man, wenn immer Möglichkeiten sich bieten, irgendwie Einfluss auf diese Entwicklung zu nehmen, diese Gelegenheiten nicht versäumen darf. Eine solche Gelegenheit bietet sich hier. Wie gesagt, im Prinzip ist die Reduktion um rund 10 Prozent unbestritten; es geht nur noch um das genaue Ausmass. Wie sieht nun das in der Praxis aus.

Der Nationalrat hat beschlossen, dass die Selbständigerwerbenden für die Periode 1972/73 ein Prozent weniger leisten müssen als die Unselbständigerwerbenden. Ab 1975, hat der Nationalrat beschlossen, macht die Reduktion 1,1 Prozent aus. Unsere Kommission schlägt vor, dass sowohl 1973/74 wie auch 1975 die Differenz nur 1 Prozent ausmachen solle. In genauen Zahlen gemäss Nationalratsbeschluss: Beitrag der Unselbständigerwerbenden 8 Prozent, der Selbständigerwerbenden 7 Prozent, also Differenz 1 Prozent. Ab

1975: Beitrag der Unselbständigerwerbenden 8,6 Prozent, der Selbständigerwerbenden 7,5 Prozent, also Differenz 1,1 Prozent. Nun unsere Kommission: 7,6 Prozent Unselbständigerwerbende 1973 und 1974, 6,6 Prozent Selbständigerwerbende, Differenz 1 Prozent. Ab 1975 Unselbständigerwerbende 8,2 Prozent, Selbständigerwerbende 7,2 Prozent, also Differenz 1 Prozent. Hier beantrage ich nun in Analogie zum Beschluss des Nationalrates, bei den Selbständigerwerbenden ab 1975 nicht den Höchstbeitrag von 7,2 Prozent einzusetzen, sondern von 7,1 Prozent, damit wieder die gleiche Differenz besteht, wie sie der Nationalrat gegenüber den Beiträgen der Unselbständigerwerbenden beschlossen hat.

Sie werden mich fragen, warum die Kommission das so beantrage. Wir haben heute gesehen, dass das Hauptgewicht der Diskussion und auch das Hauptinteresse der Frage gewidmet war: Wie soll die Rentenformel gewählt werden, wie soll der einkommensunabhängige Teil der Renten gewählt werden, 300 oder 320 Franken? Das war heute so, das war auch in unserer Kommissionssitzung so. Man musste zuerst diese Rentenhöhen bestimmen, die Frage der Beiträge war zurückzustellen, bis diese Rentenfrage entschieden war. Dann hat die Kommission die Herren der Verwaltung beauftragt, die entsprechenden Konsequenzen aus den Höhen der beschlossenen Renten in bezug auf die Beiträge zu ziehen. Das haben sie über Nacht gemacht, am andern Morgen hatten wir die Anträge schriftlich vor uns. Ich muss bekennen, dass wir geglaubt haben, es sei nun alles rechnerisch genau gemacht worden, es habe sich da nur um eine arithmetische Operation gehandelt, wobei keinerlei Politik dahinterstecke, und daher haben wir diskussionslos, ohne auf die einzelnen Ansätze noch einzugehen, diesen Anträgen, diesen Ausrechnungen zugestimmt. Wir haben diese zu unserem Beschluss, zu unserem Antrag gegenüber dem Plenum gemacht. Erst nachher haben wir dann entdeckt, dass noch ein Politikum darin ist, dass nämlich die Verwaltung als Differenz zwischen den Beiträgen der Unselbständigerwerbenden und der Selbständigerwerbenden nur eine Differenz von 1 Prozent vorschlägt, während der Nationalrat eine Differenz von 1,1 Prozent beschlossen hat. Ich glaube, dass es am Platze ist, hier mit dem Nationalrat gleichzuziehen, dass wir also einen analogen Beschluss fassen. Unser Kommissionspräsident hat soeben gesagt, hier handle es sich darum, die Konsequenzen aus unseren Kürzungsbeschlüssen bei den Renten zu ziehen. Weil wir bei den Renten etwas gekürzt haben, müssen wir bei den Beiträgen ebenfalls kürzen.

Unsere Beitragssätze sind durchgehend 0,4 Prozent niedriger als gemäss Beschluss des Nationalrates. Aber bei den Selbständigerwerbenden ab 1975 beantragt nun die Kommission die Differenz nur auf 0,3 anzusetzen. Ich beantrage diese Differenz in Uebereinstimmung mit den andern Beiträgen auch auf 0,4 anzusetzen.

Laut Nationalratsbeschluss machen die Maximalbeiträge der Selbständigerwerbenden ab 1975 7,5 aus, und nun müssen wir um 0,4 reduzieren, also ergibt sich 7,1 und nicht 7,2, wie die Kommission beschlossen hat. Ich möchte nochmals betonen, dass die Kommission darüber nicht diskutiert hat und den Beschluss irgendwie in einer Aufbruchstimmung nach langen und eifrigen Beratungen gefasst und nicht erkannt hat, dass hier noch etwas drin steckt, dass es sich hier nicht nur um eine blosse Ausrechnung seitens der Verwaltung handelt. Wenn man sich fragt, um wieviel Prozent wird damit für die Selbständigerwerbenden reduziert, so kann man

sehen, dass gemäss Kommissionsantrag die Reduktion 10,21 Prozent ausmacht und gemäss meinem Antrag 10,34 Prozent. Das ist immer noch im Begriff von rund 10 Prozent drin, der in der Botschaft als die Wegleitung dargelegt worden ist. Gegenwärtig ist die Differenz noch grösser zwischen den Selbständigerwerbenden und Unselbständigerwerbenden: 5,2 für Unselbständigerwerbende, 4,6 für Selbständigerwerbende, was eine Reduktion für die Selbständigerwerbenden von 11,5 Prozent ausmacht. Wir verbessern also eigentlich die Stellung der Selbständigerwerbenden gegenüber jetzt nicht, aber wir müssen sie doch wenigstens gegenüber dem Kommissionsantrag verbessern. Es geht um die Landwirte, um die Gewerbetreibenden und die Angehörigen freier Berufe. Ich gebe ohne weiteres zu, speziell bei den Landwirten wird auch die degressive Skala eine Rolle spielen. Diejenigen mit dem kleinen Einkommen sind noch mehr bevorzugt. Was wir hier beschliessen ist nur der Maximalsatz, und von dem geht es dann gemäss der degressiven Skala abwärts. Aber es gibt zahlreiche Angehörige dieser Berufe, die von dieser degressiven Skala nicht profitieren und die doch gemäss Botschaft, gemäss einstimmigen Antrag der AHV-Kommission, wie es dort heisst, einen Anspruch auf eine Verbesserung um rund 10 Prozent haben. Ich meine, wir sollten hier analog dem Nationalrat beschliessen und uns in dieser Richtung den Selbständigerwerbenden gegenüber nicht zugeknöpfter zeigen als der Nationalrat.

Ich bitte Sie also, meinem Antrag zuzustimmen.

Reimann, Berichterstatter: Als Präsident dieser «Aufbruchskommission», wie sie da genannt wurde, muss ich doch noch etwas sagen. Der Kommission lag kein Antrag vor. Aber ich muss folgendes feststellen: Dieser Antrag Dillier entspricht einem Kürzungsbetrag von 12 Millionen. Ich habe mich soeben auch bei den Herren des Amtes für Sozialversicherung darnach erkundigt, wie diese Kürzungen auf die verschiedenen Partner verteilt wurden. Man stellt fest, dass diese Kürzungen nach wirklich gleichen Massstäben verteilt wurden auf die Partner, die Selbständig- und Unselbständigversicherten.

Es ist nicht nur ein Politikum nach der einen Seite, wenn wir dieses Gleichgewicht da stören, sondern es ist auch ein Politikum nach der andern Seite, so dass ich persönlich der Meinung bin, dass wir diesen Ansätzen, wie sie aus der Fahne ersichtlich sind, also 1 bis 7,2 Prozent zustimmen sollten.

Bundesrat Tschudi: Herr Ständerat Reimann hat soeben erwähnt, dass der Antrag von Herrn Ständerat Dillier einen Ausfall an Einnahmen von jährlich 12 Millionen Franken ausmache. Dieser Ausfall kommt zu dem Ausfall hinzu, den die verschiedenen Begünstigungen der Selbständigerwerbenden verursachen, die insgesamt 151 Millionen Franken im Jahr betragen, nämlich einerseits die generelle Reduktion der Beiträge der Selbständigerwerbenden um rund 10 Prozent und die degressive Skala der Beiträge aller Selbständigerwerbenden bis zu einem Einkommen von 20 000 Franken. Es gelten also zwei sehr wesentliche Massnahmen zugunsten der Selbständigerwerbenden. Diese Massnahmen sind gerechtfertigt, weil — wie Herr Ständerat Dillier angeführt hat — die Selbständigerwerbenden die Gesamtprämie zu bezahlen haben und nicht nur wie die Unselbständigerwerbenden die halbe Prämie. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Selbständigerwerbenden die ganzen AHV-Renten bekommen und

nicht nur reduzierte AHV-Renten und dass wohl kaum ein Stand derart angewiesen ist auf die AHV, wie gerade die Selbständigerwerbenden. Wir wissen, dass die zweite Säule bei den Selbständigerwerbenden oft prekär ist, meistens sogar gänzlich fehlt und auch die dritte Säule bei der Landwirtschaft, beim Kleingewerbe nicht die Rolle spielt, die sie eigentlich spielen sollte. Also die Selbständigerwerbenden sind auf die AHV angewiesen, und die AHV ist eine Sozialversicherung zugunsten der Selbständigerwerbenden, wie man sie wohl auf der ganzen Welt nirgends mehr findet. Ich weiss auch, dass in Kreisen der Selbständigerwerbenden das System der AHV sehr begrüsst und unterstützt wird. Das bedeutet aber auch, wenn man die Leistungen begrüsst, dass man auch die entsprechenden Prämien aufzubringen hat.

Wir halten also eine Reduktion von etwa 10 Prozent für richtig. Die AHV-Prämie gemäss Vorschlägen Ihrer Kommission beträgt 8,2 Prozent. Wir schlagen für die Selbständigerwerbenden 7,2 Prozent vor. Das ist bereits eine Reduktion um mehr als 10 Prozent. Herr Ständerat Dillier möchte nun um 1,1 Prozent reduzieren auf 7,1, das wäre also noch recht erheblich mehr als 10 Prozent. Die Vorschläge, die die Verwaltung hier in die Fahne aufgenommen hat im Einverständnis mit der Kommission, sind rechnerisch absolut genau. Die Analogie, die Herr Ständerat Dillier verschiedene Male angerufen hat, wurde angewendet gemäss den Prinzipien der Philosophie. Wenn man die gesamten Beiträge ändert, dann muss man natürlich auch die Reduktion ändern. Sie haben die Gesamtbeiträge um 4 Promille gekürzt, dann können Sie nicht auch wieder die gesamten 4 Promille wieder in Abzug bringen. Mir scheint also, dass der Vorschlag, wie er hier vorliegt, loigisch ist. Er ist analog zu den anderen Beitragssätzen. Wir müssen auch berücksichtigen, dass 12 Millionen Einnahmehausfall ins Gewicht fallen.

Aus allen diesen Erwägungen beantrage ich Ihnen, dem Kommissionsvorschlag zuzustimmen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag Dillier	14 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	19 Stimmen

Ziff. 2 — Ch. 2

Invalidenversicherung — Assurance-invalidité
Angenommen — Adopté

VIII

Inkrafttreten

Entrée en vigueur

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	35 Stimmen (Einstimmigkeit)
---------------------------------	--------------------------------

An den Nationalrat — Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 11.25 Uhr

La séance est levée à 11 h 25

Dritte Sitzung—Troisième séance

Mittwoch, 7. Juni 1972, Vormittag
Mercredi 7 juin 1972, matin

11215. Mietwesen. Massnahmen gegen Missbräuche

Loyers. Mesures à prendre contre les abus

Botschaft und Beschlussentwurf vom 24. April 1972
(BBI I, 1225)

Message et projet d'arrêté du 24 avril 1972
(FF I, 1217)

Vorsitz — Présidence: M. Bolla

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Amstad, Berichterstatter: Da jeder, der in *politico* tut, immer wieder dem Wohnungsproblem gegenübergestellt wird, und da wir in den letzten 3½ Jahren kaum einen Moment erlebt haben, in welchem keine Wohnungsvorlage bei den Räten anhängig war, ist die Ausgangslage so klar, dass ich nicht viele Worte darüber zu verlieren brauche: Wenn wir uns mit irgendeinem andern Land vergleichen, müssen wir feststellen, dass wir in der Schweiz seit dem letzten Krieg ausserordentlich viele und sehr schöne Wohnungen erstellt haben, die – nehmt alles in allem – im Vergleich zu unserem Einkommen und zum gebotenen Komfort nicht teurer sind als anderswo. Trotzdem der Wohnungsbestand seit 1960 ungefähr doppelt so stark angewachsen ist wie die Wohnbevölkerung, ist das Angebot an freien Wohnungen – insbesondere in den Ballungszentren – bedeutend kleiner geworden. Dies deshalb, weil der steigende Wohlstand dazu geführt hat, dass in unseren Familien die Generationen nicht mehr zusammen wohnen wollen und dass viele unserer Mitbürger sich neben der Stammwohnung eine Ferienwohnung leisten können, und weil Konjunktur und Expansion eine grosse Zahl von Fremdarbeitern ins Land gerufen haben, die schliesslich auch irgendwo wohnen müssen. Besonders unsere jungen Familien leiden unter einer empfindlichen Wohnungsnot, indem sie es schwierig haben, eine Wohnung zu finden, und indem die neuen Wohnungen, auf welche sie in erster Linie angewiesen sind, wegen der hohen Baukosten und gestiegenen Bodenpreisen teuer sind. Die Lage wird noch dadurch verschlimmert, dass sich ein (wenn auch kleiner) Teil der Hauseigentümer seiner sozialen Verpflichtungen nicht bewusst ist, sondern die gebotene Gelegenheit zu einer Ausbeutung der Mieter durch übersetzte Mietzinse oder andere missbräuchliche Forderungen weidlich nützt.

Auf Grund dieser Lage haben Volk und Stände in der Abstimmung vom 5. März 1972 eine neue verfassungsrechtliche Grundlage für das Problem der Wohnung geschaffen: Nach dem neuen Artikel 34 sexies der Bundesverfassung soll der Bund das Wohnungsangebot, besonders das Angebot an preisgünstigem Wohnraum und die Eigentumsbildung an

AHV. 8. Revision

AVS. 8e révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11064
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1972 - 08:00
Date	
Data	
Seite	286-312
Page	
Pagina	
Ref. No	20 001 199

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

ben werden. Es scheint aber zumutbar und auch vom Rechtsstandpunkt aus an der Zeit, auf dem Wege der Gesetzgebung den Rückerstattungsanspruch zu befriesten, beispielsweise auf 1976 — dann wären es genau 30 Jahre her seit dem letzten Kriegsgewinnsteuerjahr 1946 — und gleichzeitig die Verwendung der freiwerdenden Beträge, von denen nach dem geltenden Recht heute noch 10 Prozent an die Kantone abzuzweigen sind, festzulegen. Der stille Abbau des Fonds und der dauernd als Erbe konzipierte Rückerstattungsanspruch widersprechen dem Rechtsempfinden.

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Einziges Artikel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Article unique

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Gesamtstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

Schluss der Sitzung um 19.45 Uhr

La séance est levée à 19 h 45

Zehnte Sitzung — Dixième séance

Mittwoch, 21. Juni, Vormittag

Mercredi 21 juin, matin

8.00 h

Vorsitz — Présidence: M. Bolla

11 076. AHV. Volksbegehren

AVS. Initiative populaire

Siehe Seite 286 hiervor — Voir page 286 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 14. Juni 1972

Décision du Conseil national du 14 juin 1972

Differenzen — Divergences

Art. 2 Abs. 3 Buchst. b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2 al. 3 let. b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Beim Bericht zum Volksbegehren für eine Volkspension und eine Aenderung der Bundesverfassung ist eine einzige Differenz zwischen National- und Ständerat stehen geblieben. Sie betrifft Artikel 2, I, Absatz 3, Buchstabe d. Ich darf daran erinnern, dass wir seinerzeit bei Behandlung des Geschäftes in unserem Rate der Fassung des Bundesrates zugestimmt hatten. Bei der Differenzbereinigung hat dann aber der Nationalrat an seiner Fassung festgehalten, mit der Begründung, diese besitze eine grössere Flexibilität und trage der zukünftigen Entwicklung besser Rechnung.

Anlässlich der gestrigen Sitzung hat unsere Kommission nun beschlossen, Ihnen zu beantragen, hier die einzige Differenz aus der Welt zu schaffen, indem wir dem Nationalrat zustimmen.

Angenommen — Adopté

11 064. AHV. 8. Revision

AVS. 8^e revision

Siehe Seite 286 hiervor — Voir page 286 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 14. Juni 1972

Décision du Conseil national du 14 juin 1972

Differenzen — Divergences

I

AHV — AVS

Art. 5 Abs. 1, Art. 6, 8, 10, 13, 22ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

AHV. Volksbegehren

AVS. Initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11076
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1972 - 08:00
Date	
Data	
Seite	463-463
Page	
Pagina	
Ref. No	20 001 233

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

11 064. AHV. 8. Revision**AVS. 8^e revision**

Siehe Seite 463 hiervor — Voir page 463 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 30. Juni 1972
 Décision du Conseil national du 30 juin 1972

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 30 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

Beschluss des Nationalrates vom 30. Juni 1972
 Décision du Conseil national du 30 juin 1972

I

**Bundesbeschluss über das Volksbegehren
 betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und
 ein Waffenausfuhrverbot**

**Arrêté fédéral concernant l'initiative
 pour un contrôle renforcé des industries d'armement
 et l'interdiction d'exportation d'armes**

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 31 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

**11 076. AHV. Bericht zum Volksbegehren
 für eine Volkspension und
 Aenderung der Bundesverfassung**

**AVS. Rapport sur l'initiative populaire
 pour une retraite populaire et modification
 de la constitution**

Siehe Seite 463 hiervor — Voir page 463 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 30. Juni 1972
 Décision du Conseil national du 30 juin 1972

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 30 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

II

**Bundesgesetz über das Kriegsmaterial
 Loi fédérale sur le matériel de guerre**

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 30 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

11 215. Mietwesen.**Massnahmen gegen Missbräuche****Loyers.****Mesures à prendre contre les abus**

Siehe Seite 509 hiervor — Voir page 509 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 28. Juni 1972
 Décision du Conseil national du 28 juin 1972

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 28 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

**10 930. Zivilgesetzbuch.
 Aenderung (Adoption und Art. 321)**

Code civil suisse.**Revision (Adoption et art. 321)**

Siehe Seite 393 hiervor — Voir page 393 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 20. Juni 1972
 Décision du Conseil national du 20 juin 1972

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 31 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

**11 069. Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und
 Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr
 (CIV). Uebereinkommen**

**Transport par chemin de fer des
 marchandises (CIM), des voyageurs et des
 bagages (CIV).**

Conventions internationales

Siehe Seite 528 hiervor — Voir page 528 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 30. Juni 1972
 Décision du Conseil national du 30 juin 1972

**10 941. Rüstungskontrolle
 und Waffenausfuhrverbot.
 Bericht über das Volksbegehren
 Contrôle des industries d'armement
 et interdiction de l'exportation d'armes.
 Rapport sur l'initiative populaire**

Siehe Seite 377 hiervor — Voir page 377 ci-devant

AHV. Bericht zum Volksbegehren für eine Volkspension und Aenderung der Bundesverfassung

AVS. Rapport sur l'initiative populaire pour une retraite populaire et modification de la constitution

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11076
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1972 - 08:00
Date	
Data	
Seite	549-549
Page	
Pagina	
Ref. No	20 001 272

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.